3 1761 04569521 0

GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT
REIHE II · ABTEILUNG 6

A. WERMINGHOFF

VERFASSUNGSGESCHICHTE DER DEUTSCHEN KIRCHE IM MITTELALTER

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Grundriß der Geschichtswissenschaft

Herausgegeben von **Aloys Meister**

Inhaltsübersicht des Gesamtwerkes.

* 2. Auflage. † In Vorbereitung.

I. Band.

Abteilung 1. ℳ 2.40. ℳ 3.—

***Lateinische Paläographie.** Von Archivdir. Prof. Dr. Berthold Bretholz.

Abteilung 2. ℳ 2.40. ℳ 3.—

***Urkundenlehre.** I. u. II. Teil. Grundbegriffe, Königs- u. Kaiserurkunden. Von Prof. Dr. Rud. Thommen. Papsturkunden. Von Prof. Dr. Ludw. Schmitz-Kallenberg.

Abteilung 2a. ca. ℳ 1.60. ca. ℳ 2.20.

*†**Urkundenlehre.** III. Teil. Privaturkunden. Von Prof. Dr. Harold Steinacker.

Abteilung 3. ℳ 1.50. ℳ 2.10.

***Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit.** Von Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Hermann Grotefend.

Abteilung 4. ℳ 2.80. ℳ 3.40.

***Sphragistik.** Von Archivdirektor Dr. Theodor Ilgen.

***Heraldik.** Von Archivar a. D., Kgl. Sächs. Kommissar für Adelsangelegenheiten Dr. Erich Gritzner.

Numismatik. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Ferdinand Friedensburg.

Abteilung 4a.

†**Genealogie.** Von Dr. Forst-Wien.

Abteilung 5. ca. ℳ 1.20. ca. ℳ 1.80.

*†**Quellen und Grundbegriffe der histor. Geographie Deutschlands u. s. Nachbarländer.** Von Prof. Dr. Rud. Kötzschke.

Abteilung 6. ℳ 1.50. ℳ 2.10.

***Grundzüge der historischen Methode.** Von Prof. Dr. Aloys Meister.

Geschichtsphilosophie. Von Privatdozent Dr. Otto Braun.

Abteilung 7. ca. ℳ 2.— ca. ℳ 2.60.

*†**Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte bis 1500.** Von weil. Prof. Dr. Max Jansen. Fortgeführt von Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg.

Abteilung 8.

†**Quellen und Historiographie der Neuzeit.** Von Prof. Dr. Hermann Oncken.

II. Band.

Abteilung 1. ca. ℳ 2.80. ca. ℳ 3.40.

*†**Deutsche Wirtschaftsgesch. b. z. 17. Jahrh.** Von Prof. Dr. Rudolf Kötzschke.

Abteilung 2. ca. ℳ 1.80. ca. ℳ 2.40.

*†**Grundzüge d. neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart.** Von Prof. Dr. Heinrich Sieveking.

Abteilung 3. ca. ℳ 2.80. ca. ℳ 3.40.

*†**Deutsche Verfassungsgeschichte v. d. Anfängen bis ins 15. Jahrhundert.** Von Prof. Dr. Aloys Meister.

Abteilung 4.

†**Deutsche Verfassungsgeschichte v. 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart.** Von Privatdozent Dr. Fritz Hartung.

Abteilung 5. ℳ 3.— ℳ 3.60.

Deutsche Rechtsgeschichte. Von Privatdoz. Dr. Claudius Frh. v. Schwerin.

Abteilung 6. ca. ℳ 5.— ca. ℳ 5.60.

*†**Verfassungsgeschichte der deutsch. Kirche im Mittelalter.** Von Prof. Dr. Albert Werminghoff.

Abteilung 7.

†**Verfassungsgeschichte d. kathol. Kirche in d. Neuzeit.** Von Prof. Dr. Jos. Freisen.

Abteilung 8. ℳ 1.— ℳ 1.60.

Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. Von Prof. Dr. Emil Sehling.

Die Preise der gebundenen Exemplare sind fett gedruckt.

Der „Grundriß" soll in knappem Zusammenhang und abgeschlossener Darstellung Studierenden wie Lehrern ein geeignetes Hilfsmittel zur Einführung, Wiederholung und Vertiefung des historischen Studiums bieten.

Der „Grundriß" soll auf der Höhe der wissenschaftlichen Errungenschaften der Geschichtsforschung stehen. Er soll das Neueste berücksichtigen und so den augenblicklichen Stand der Geschichtswissenschaft in den behandelten Einzeldisziplinen wiedergeben. Nicht die abgeklärten sicheren Ergebnisse allein, auch die neu aufgeworfenen, die ungelösten und zur Diskussion stehenden Fragen werden darin erörtert.

Der „Grundriß" soll anspornen zur Mitarbeit, zum Vergleichen und Beobachten sowie zum Sammeln entlegener Merkmale und Zeugnisse. Durch reiche Literaturangaben, besonders in Kontroversfragen, wird der Leser in die Lage gesetzt, das Gebotene weiter zu verfolgen und die Begründung des ausgesprochenen Urteils zu prüfen.

Der „Grundriß" eignet sich wegen seiner übersichtlichen, praktischen Anlage vortrefflich als Nachschlagewerk. Als solches wird er weder in Bibliotheken der höheren Schulen noch der historischen Vereine fehlen dürfen. Forschern auf dem Gebiete der Familiengeschichte und Altertumssammlern wird er vermöge eingehender Berücksichtigung der Hilfswissenschaften wertvolle Dienste leisten.

GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT
ZUR EINFÜHRUNG IN DAS STUDIUM DER DEUTSCHEN GESCHICHTE DES MITTELALTERS UND DER NEUZEIT
HERAUSGEGEBEN VON ALOYS MEISTER
BAND II · ABTEILUNG 6

VERFASSUNGSGESCHICHTE DER DEUTSCHEN KIRCHE IM MITTELALTER

VON

DR. PHIL. ALBERT WERMINGHOFF
O. Ö. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT KÖNIGSBERG I. PR.

ZWEITE AUFLAGE

130069
5/12/13

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER · LEIPZIG · BERLIN 1913

Vorbemerkung.

Die zweite Auflage der „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter“ stellt sich nach Umfang und Inhalt als so sehr von ihrer Vorgängerin verschieden dar, daß der Verfasser gleichsam für ein neues Werk Freunde werben muß, nachdem der Abriß aus dem Jahre 1907 ihrer so viele und wohlwollende gefunden hat. Der äußere Anlaß der durchgreifenden Umarbeitung war: der Plan, die „Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter“ über den ersten, im Jahre 1905 erschienenen Band hinaus fortzusetzen, wurde aufgegeben. So konnte alle Kraft auf den Beitrag zum „Grundriß der Geschichtswissenschaft“ verwandt und ihm selbst eine Gestalt verliehen werden, die einmal ihn befähigt, an die Stelle des einst beabsichtigten größeren Werkes zu treten, die sodann in weiterem Ausmaß als früher die Quellen der Darlegungen zu erkennen gestattet und nicht zuletzt den regen Eifer der letzten Jahre widerspiegelt, der die kirchliche Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters in seine sorgsame Pflege genommen hat; der Leser wird bemerken, wie gern ich jeden Beitrag buchte und benutzte, und gleich mir es bedauern, daß wichtige Studien wie z. B. die von H. Hirsch nur nachträglich angeführt werden konnten. Meine Absicht war auf ein Hilfsmittel gerichtet, das gerade durch die Fülle seiner bibliographischen Nachweise zu weiteren Untersuchungen auf dem lange vernachlässigten Gebiete kirchlicher Verfassungsgeschichte anregen möchte: sie ist erreicht, würde der Abriß als nützliche Vorarbeit befunden werden, sobald dereinst der größere Bau einer kirchlichen Rechtsgeschichte in Angriff genommen wird.

Fast ein Jahrzehnt hindurch ist der Stoff des vorliegenden Buches mir ein treuer, oft freilich auch anspruchsvoller Lebensgefährte gewesen. Auf der letzten Wegestrecke war mir der freundschaftliche Zuruf von Ulrich Stutz ein wertvoller Sporn, nicht minder die gütige Unterstützung von Georg Schreiber und vornehmlich die treue Fürsorge von Edmund Stengel, der alle Druckbogen überprüfte und so auch des Lesers Dank verdient. Der Herausgeber endlich des „Grundrisses der Geschichtswissenschaft“ und der Verleger haben mich dadurch verpflichtet, daß sie der nun größeren Arbeit den altgewohnten Platz im Gefüge ihres Unternehmens nicht versagten: sie selbst wird hoffentlich, trotz der reichlichen Anwendung kleinen Druckes, keine Einbuße an freundlicher Aufnahme unter Historikern, Juristen und Theologen erleiden.

Königsberg i. Pr., 16. März 1913.

Albert Werminghoff.

COPYRIGHT 1913 BY B. G. TEUBNER IN LEIPZIG.

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkungen über Literatur und Hilfsmittel 1

ERSTER ABSCHNITT: DIE GRUNDLAGEN DER KIRCHENVERFASSUNG.

§ 1. Die Kirche als Rechtsanstalt 2
§ 2. Die Verfassung der Kirche im römischen Reiche 3

ZWEITER ABSCHNITT: DIE KIRCHE VOM 5. BIS 9. JAHRHUNDERT.

I.

Seite

§ 3. Die arianischen Sonderkirchen 7

II.

§ 4. Die Organisation der Kirche in Gallien. — Die katholische Kirche im tolosanischen Reiche der Westgothen und im Reiche der Burgunder 9

III. DIE KIRCHE IM REICHE DER MEROWINGER UND KAROLINGER.

A. Staat und Kirche.

§ 5. Allgemeine Charakteristik 10
§ 6. Die fränkische Landeskirche. — Die Hofkapelle 11
§ 7. Die Rechtsstellung der Geistlichen im Staat 13

Seite

§ 8. Das Kirchengut 14

B. Die Kirche.

§ 9. Gliederung der Kirche 17
§ 10. Die Besetzung der Bischofsstühle . . 19
§ 11. Die Metropoliten und die Bischöfe . 20
§ 12. Die Gehilfen und Stellvertreter des Bischofs 21
§ 13. Die Pfarrei 23
§ 14. Das Eigenkirchenwesen 24
§ 15. Das Klosterwesen der fränkischen Zeit 25

C. Das Papsttum.

§ 16. Der Papst und die fränkische Kirche 29
§ 17. Der Kirchenstaat 31
§ 18. Die Papstwahl 35
§ 19. Anfänge des Kardinalats 36

DRITTER ABSCHNITT: DIE KIRCHE VOM 10. BIS 15. JAHRHUNDERT.

Seite

A. Staat und Kirche in Deutschland.

§ 20. Allgemeine Charakteristik 39
§ 21. Die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Staat und Kirche . . 40
§ 22. Kaisertum und Papsttum 44
§ 23. Königtum und Hofklerus 49
§ 24. Reichskirchen und Reichskirchengut 54
§ 25. Der Anteil des Königtums an der Besetzung der Reichskirchen 60
§ 26. Die geistlichen Reichsfürsten und ihre Territorien 67
§ 27. Die Landesherrschaft der geistlichen Reichsfürsten 75
§ 28. Die landeskirchlichen Bestrebungen der weltlichen Reichsfürsten 87
§ 29. Städte und Geistlichkeit. — Landgemeinden und Geistlichkeit 97
§ 30. Die ständische Zusammensetzung der deutschen Geistlichkeit 111

B. Die Kirche in Deutschland.

§ 31. Die Verteilung der Kirchenprovinzen und Diözesen auf deutschem Boden . . 118
§ 32. Die Besetzung der Bistümer 125
§ 33. Die Stellung der Erzbischöfe 131
§ 34. Die Stellung der Bischöfe 134
§ 35. Die Domkapitel 143
Anhang: Die Stifts- oder Kollegiatkirchen 150
§ 36. Die Weihbischöfe. — Die Vikare und die Poenitentiare der Bischöfe 152

Seite

§ 37. Die Archidiakone, Richter, Offiziale und Generalvikare 154
§ 38. Die Pfarreien und Dekanate 159
§ 39. Das Ordenswesen 168
§ 40. Grundzüge der klösterlichen Verfassungsgeschichte im 10.—15. Jahrhundert 180
§ 41. Die religiösen Bruderschaften u. Vereine 192

C. Das Papsttum.

§ 42. Die Rechte und Einkünfte des Papstes 194
§ 43. Die Papstwahl 206
§ 44. Die Kardinäle 212
§ 45. Übersicht und Literatur über die Behörden der Kurie 215

D. Die Konzilien des Mittelalters.

§ 46. Allgemeines 218
§ 47. Die Diözesansynoden 219
§ 48. Die Provinzialkonzilien 220
§ 49. Die Reichskonzilien 221
§ 50. Konzilien aus verschiedenen kirchlichen Sprengeln 223
§ 51. Die päpstlichen Konzilien 224
§ 52. Die allgemeinen Konzilien des Mittelalters 225
A. Die allgemeinen, von Päpsten veranstalteten Konzilien.
§ 53. Die allgemeinen Konzilien des Mittelalters 228
B. Die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN
IM GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT.

A.	Archiv
Abh.	Abhandlung
Abh BAk.	Abhandlungen der Bayerischen Akademie
AdB.	Allg. deutsche Biographie
Ak.	Akademie
AkathKR.	Archiv f. kath. Kirchenrecht
ALitKgMA.	Archiv f. Literatur und Kirchengesch. d. Mittelalters
Ann.	Annalen
AU.	Archiv f. Urkundenforschung
AZ.	Archivalische Zeitschrift
B.	Bibliothek
BÉCh.	Bibliothèque de l'École de Chartes
Ber.	Bericht
Bl.	Blatt (Bll.: Blätter)
Cbl.	Centralblatt
Chr.	Chronik
CIL.	Corpus inscriptionum Latinarum
D.	Deutsch
DG.	Deutsche Geschichtsquellen
DLbl.	Deutsches Literaturblatt
DLZ.	Deutsche Literaturzeitung
DWG.	Deutsche Wirtschaftsgeschichte
DWL.	Deutsches Wirtschaftsleben
DZG	Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft
F.	Forschungen
FDG.	Forschungen zur Deutschen Geschichte
FBPrG.	Forschungen zur Brandenburg. Preußisch. Geschichte
G.	Geschichte
GBll.	Geschichtsblätter
GGA.	Göttinger Gelehrte Anzeigen
GVer.	Geschichtsverein
Gw.	Geschichtswissenschaft
H.	Historisch
Hb. (Hdb.)	Handbuch
HdWbStW.	Handwörterbuch der Staatswissenschaften
HJb. (HJ.)	Historisches Jahrbuch
HTb.	Historisches Taschenbuch
HVSchr.	Historische Vierteljahrschrift
HZ.	Historische Zeitschrift
Jb.	Jahrbuch
JB.	Jahresbericht
JBG.	Jahresbericht der Geschichtswissenschaft
JbGesVV.	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft
JbbNSt.	Jahrbücher der Nationalökonomie u. Statistik
Kbl.	Korrespondenzblatt
KblGV.	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins
KG.	Kirchengeschichte
KR.	Kirchenrecht
KUiA.	Kaiserurkunden in Abbildungen
Lbl.	Literaturblatt
LCbl. (LZbl.)	Literarisches Centralblatt
LR.	Literarische Rundschau
M.	Mitteilungen
MHL.	Mitteilungen aus d. Hist. Literatur
MIÖG.	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
MA.	Mittelalter
MGH. (MG.)	Monumenta Germaniae historica
MHV.	Mitteilungen des Histor. Vereins
NA.	Neues Archiv
NF.	Neue Folge
PrJbb.	Preußische Jahrbücher
QE.	Quellen und Erörterungen
QF.	Quellen und Forschungen
R.	Revue, Rivista
RE.	Realenzyklopädie
Rg.	Rechtsgeschichte
RH.	Revue historique
RQH.	Revue des questions historiques
RQSchr.	Römische Quartalschrift
SB.	Sitzungsberichte
SBAk.	Sitzungsberichte der Akademie
St.	Studien
ThJb.	Theologisches Jahrbuch
ThJB.	Theologischer Jahresbericht
ThQ.	Theologische Quartalschrift
ThZ.	Theologische Zeitschrift
Ub.	Urkundenbuch
VSozWG.	Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Vfg.	Verfassungsgeschichte
WbVW	Wörterbuch der Volkswirtschaft
WZ.	Westdeutsche Zeitschrift
Z.	Zeitschrift
ZA.	Zeitalter
Zbl.	Zentralblatt
ZblB.	Zentralblatt für Bibliothekswesen
ZDA.	Zeitschrift für deutsches Altertum
ZGORhein.	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
ZKG.	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZKR.	Zeitschrift für Kirchenrecht
ZˢSavRG.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZˢSavRG.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZSozWG.	Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZVerG.	Zeitschrift des Vereins für Geschichte.

VERFASSUNGSGESCHICHTE DER DEUTSCHEN KIRCHE IM MITTELALTER.

Von Albert Werminghoff.

Vorbemerkungen über Literatur und Hilfsmittel.

Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts (vgl. U. Stutz, Die kirchliche Rechtsgeschichte. Stuttgart 1905): E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts.[6] Leipzig 1909. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I—VI. Berlin 1869 ff. G. Phillips (und F. H. Vering), Kirchenrecht I—VIII. Regensburg 1855 ff. Aem. L. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts[8] hrsg. von W. Dove und W. Kahl. Leipzig 1886. J. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.[2] Freiburg i. Br. 1909. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I. II. Graz (und Leipzig) 1886 ff. R. Sohm, Kirchenrecht I. Leipzig 1892. U. Stutz, Kirchenrecht: Encyklopädie der Rechtswissenschaft begr. von F. v. Holtzendorff, hrsg. von J. Kohler II (Leipzig und Berlin 1904), S. 811 ff. Ph. Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888. — Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von U. Stutz. Stuttgart 1902 ff. (bis jetzt 78 Hefte verschiedener Verfasser). — Archiv für katholisches Kirchenrecht 1859 ff. Zeitschrift für Kirchenrecht 1861 ff. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1892 ff. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 1911 ff.

Darstellungen der kirchlichen Verfassungsgeschichte. Außer den historischen Abschnitten der Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts kommen in Betracht: G. J. Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung I—VI. Hannover 1803 ff. E. Stengel, Kirchenverfassung Westeuropas im Mittelalter: Die Religion in Geschichte und Gegenwart hrsg. von F. M. Schiele und L. Zscharnack III (Tübingen 1911), S. 1398 ff. (s. auch K. Jacob: ebd. I, 1909, S. 2062 ff.). A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Hannover und Leipzig 1905 (die §§ 1—28 des Abrisses sind ein Auszug aus diesem Werke, die § 29—53 sollen an die Stelle der aufgegebenen Fortsetzung des Werkes treten).

Geschichte der Quellen des Kirchenrechts (vgl. C. F. Rosshirt, Manuale latinitatis iuris canonici. Schaffhausen 1862): B. Hübler, Kirchenrechtsquellen[4]. Berlin 1902. F. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts im Abendlande bis auf Gratian I. Gratz 1870. Ph. Schneider, Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen[3]. Regensburg 1892. J. F. von Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart I—III. Stuttgart 1875 ff. J. Tardif, Histoire des sources du droit canonique. Paris 1887.

Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte: s. die entsprechenden Abschnitte des Grundrisses.

Quellensammlungen (mit ausgewählten Stücken): E. Eichmann, Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht I: Staat und Kirche 750—1122. Paderborn 1912. A. Galante, Fontes iuris canonici selecti. Oeniponte 1906. F. Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonn 1861. W. Altmann und E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter[4]. Berlin 1909. K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit[2]. Tübingen 1913. C. Kirch, Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae antiquae. Freiburg i. Br. 1910. C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus[3]. Tübingen 1911. E. Preuschen, Analecta. Kürzere Texte zur Geschichte der alten Kirche und des Kanons. I. II[2]. Tübingen 1909. H. Schwamborn, Kirchengeschichte in Quellen und Texten I[2]. Neuß 1912.

Allgemeine Kirchengeschichte (vgl. F. X. Kraus, Synchronistische Tabellen zur Kirchengeschichte[2]. Trier 1904. H. Weingarten, Zeittafeln und Überblicke zur Kirchengeschichte[6] hrsg. von C. F. Arnold. Leipzig 1906): H. Appel, Kurzgefaßte Kirchengeschichte I. II. Leipzig 1909 ff. S. M. Deutsch, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bonn 1909. F. X. Funk, Lehrbuch der Kirchengeschichte[6]. Paderborn 1911. K. von Hase, Kirchengeschichte auf der Grundlage akademischer Vorlesungen I. II. Leipzig 1886 f.; Kirchengeschichte[12]. Leipzig 1900. J. Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte I. II[4] hrsg. von J. P. Kirsch. Freiburg i. Br. 1892 ff. K. Heussi, Kompendium der Kirchengeschichte[2]. Tübingen 1910. A. Knöpfler, Lehrbuch der

Kirchengeschichte[6]. Freiburg i. Br. 1910. G. Krüger, E. Preuschen, G. Ficker, H. Hermelink, Handbuch der Kirchengeschichte I. II. Tübingen 1911f. J. H. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte I. II[14] hrsg. von N. Bonwetsch und P. Tschackert. Leipzig 1906. F. Loofs, Grundlinien der Kirchengeschichte[2]. Halle 1910. W. Möller, Lehrbuch der Kirchengeschichte I[2] hrsg. von H. von Schubert. Tübingen und Leipzig 1902; II. Freiburg i. Br. 1891. K. Müller, Kirchengeschichte I. II[2]. Tübingen 1905ff. H. von Schubert, Grundzüge der Kirchengeschichte[4]. Tübingen 1909. R. Sohm, Kirchengeschichte im Grundriß[17]. Leipzig 1911. — K. Heussi und H. Mulert, Atlas zur Kirchengeschichte. Tübingen 1905.

Zur kirchlichen Kunstgeschichte und ihren Zusammenhängen mit der kirchlichen Verfassungsgeschichte vgl. H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland. Leipzig 1905; Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer in Deutschland I. II. Leipzig 1906. R. Bürkner, Christliche Kunst. Leipzig 1910.

Bibliographien: E. Bratke, Wegweiser zur Quellen- und Literaturkunde der Kirchengeschichte. Gotha 1890. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde zur deutschen Geschichte[8] hrsg. von P. Herre. Leipzig 1912 (darin besonders die Abschnitte von A. Hauck S. 172ff. 283ff. 320ff. 407ff., R. Kötzschke S. 386ff., F. Bliemetzrieder S. 503ff.). H. Jordan, Quellen und Literatur zur Kirchengeschichte I. II. Erlangen 1911f.

Nachschlagewerke (in alphabetischer Anordnung): Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques publ. par A. Baudrillart, A. Vogt, U. Rouziès. Paris 1909ss. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte I—XII[2] hrsg. von Hergenröther und Kaulen. Freiburg i. Br. 1882ff. (zitiert: KL.). Kirchliches Handlexikon hrsg. von M. Buchberger. München 1905ff. Lexikon für Theologie und Kirchenwesen[3] hrsg. von H. Holtzmann und R. Zöpffel. Braunschweig 1895. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche I—XXII[3] und Erg.-Bd. I. II hrsg. von A. Hauck. Leipzig 1896ff. (zitiert: RE.). Die Religion in Geschichte und Gegenwart hrsg. von F. M. Schiele und L. Zscharnack. Tübingen 1909ff. (zitiert: RGG.). — Unentbehrlich ist das Glossarium mediae et infimae latinitatis von Ducange I—X ed. Favre. Niort 1882sqq. (zitiert: Ducange s. v.).

Erster Abschnitt: Die Grundlagen der Kirchenverfassung.

§ 1. Die Kirche als Rechtsanstalt.

J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch bearb. von R. Hildebrand (Leipzig 1873), Sp. 790ff. s. v. Kirche. F. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache[7] (Straßburg 1910), S. 243 s. v. Kirche. P. Kretschmer: Z. vergleichende Sprachforschung XXXIX, S. 539ff.

Das deutsche Wort „Kirche" ist griechischen Ursprungs und abzuleiten von κυριακή (οἰκία) oder κυριακόν (δῶμα), d. h. Haus des Herrn. Es bezeichnet gleich dem ebenfalls aus dem Griechischen entlehnten Worte *ecclesia* einmal das Gebäude, in dem sich die Angehörigen des gleichen religiösen Glaubens zur Feier des Gottesdienstes und der von der Religion vorgeschriebenen Kulthandlungen einfinden, so daß auch diese im Wort Kirche zusammengefaßt werden können (vgl. z. B. Marienkirche, Taufkirche; zur Kirche läuten). Es bezeichnet sodann die Gesamtheit aller derjenigen, die durch die Taufe den christlichen Glauben bekennen, das rechtlich geordnete Ganze der Glaubensgemeinschaft also mit seiner ihm eigentümlichen Gliederung und Verfassung. Als eine Rechtsanstalt besonderer Art steht die Kirche dem weltlichen Staat zur Seite; beide umspannen dieselben Individuen, sind aber nach Wesen und Wirkung voneinander verschieden und doch aufeinander angewiesen.

Da der Untergrund der Kirche, der christliche Glaube, universal ist, so bildet die Kirche grundsätzlich eine Einheit, die alle Menschen in sich zu vereinigen trachtet. So kann es nur eine christliche Kirche geben, und nur Christen können ihr angehören, deren verschiedene Glaubensauffassungen mehrere Kirchen in historischem Nacheinander haben entstehen lassen. Neben die römisch-katholische Kirche trat die griechisch-katholische, neben beide die evangelische, die sich wiederum in eine lutherische und eine reformierte Kirche gespalten hat. Im folgenden ist nur von der römisch-katholischen Kirche zu handeln, der nach katholischer Auffassung von Christus gestifteten, von ihm und seinen Nachfolgern geleiteten Anstalt zur Erlösung der Menschheit, die folgeweise als die eine, sichtbare, katholische, apostolische, römische, unfehlbare und alleinseligmachende Kirche anzusehen sei.[1])

1) Vgl. die Bulle Bonifaz' VIII. (1294—1303) vom 18. November 1302: *Unam sanctam ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam urgente fide credere cogimur et tenere,* dazu die Professio fidei Tridentinae, den Catechismus Romanus und das Dekret des vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870 (Mirbt, Quellen[3] S. 162. 258. 262. 363; s. auch S. 504 s. v. Kirche); vgl. K. Müller, Christentum und Kirche Westeuropas im Mittelalter (Kultur der Gegenwart I, 4[2], Berlin und Leipzig 1909), S. 200ff. O. Scheel: RGG. I, S. 7ff. — Die Begriffe: Landes- und Reichskirche verweisen auf das Zusammenfallen von Einzelteilen der allgemeinen Kirche mit den Gebieten eines Landes (Territoriums) oder eines größeren Reiches. Erst der Begriff: Staatskirche enthält den Hinweis darauf, daß die innerhalb der Staatsgrenzen vorhandenen kirchlichen Ordnungen vom Staate rechtlich abhängig sind. Der Begriff: Nationalkirche als der für eine kirchliche Organisation, die größere oder geringere Selbständigkeit von dem Zentrum der allgemeinen Kirche besitzt, mit diesem aber

Da jede Verbindung von Menschen den Gegensatz von Regierenden und Regierten aufweist, so kann auch die als Anstalt organisierte römisch-katholische Kirche dieser Unterscheidung innerhalb ihrer Mitglieder nicht entbehren. Kleriker und Laien stehen sich einander gegenüber, jene zur Leitung der Kirche berufen, diese zur Unterordnung, jene wirkend in Lehre, Kultus und Sittenzucht, in der Erzeugung folglich von Kirchenrecht als dem Komplex aller Normen, vermittels derer die Kirche ihre an das Diesseits geknüpfte, auf das Jenseits verweisende Daseinsbestimmung zu erfüllen unternimmt. Aus solchem Berufe der Geistlichen heraus ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, den einzelnen zum Zweck der Kirche in nähere oder entferntere Beziehung zu setzen. Die Abstufungen im Klerus als dem Stande der von den Laien gesonderten und gleichwohl auch für die Laien tätigen Geistlichen, die Wirksamkeit jeder Stufe und ihre Rechtsstellung innerhalb der Kirche historisch, d. h. nach Entstehung und Bedeutung, darzustellen, ist die Aufgabe der kirchlichen Verfassungsgeschichte.

§ 2. Die Verfassung der Kirche im römischen Reich.

H. Achelis, Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten II (Leipzig 1912), S. 1ff. 188ff. 233ff. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] hrsg. von J. Friedrich. München 1892. A. Ehrhard, Das Christentum im römischen Reiche bis Konstantin. Straßburg 1911. E. Friedberg, Lehrbuch[6] S. 12ff. A. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten I. II[3]. Leipzig 1906; Kirche und Staat bis zur Gründung der Staatskirche: Kultur der Gegenwart I, 4[2] (Berlin und Leipzig 1909), S. 132ff.; Entstehung und Entwickelung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den ersten zwei Jahrhunderten. Leipzig 1910 (vgl. RE. III[3], S. 823ff. XX[3], S. 508ff.). E. Hatch, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum. Übers. von A. Harnack. Gießen 1883. C. J. v. Hefele, Konziliengeschichte I[2]. Freiburg i. Br. 1873. P. Hinschius: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart hrsg. von H. Marquardsen I. (Freiburg in Br. 1887), S. 192ff. A. Jülicher, Die Religion Jesu und die Anfänge des Christentums bis zum Nicaenum: Kultur der Gegenwart I, 4[2], S. 42ff., bes. S. 72ff. 114ff. R. Knopf, Das nachapostolische Zeitalter (Tübingen 1905), S. 147ff. P. A. Leder, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. Stuttgart 1905. A. Linsenmayer, Die Bekämpfung des Christentums durch den römischen Staat bis zum Tode des Kaisers Julian 363. München 1905. E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I. Straßburg 1878. Th. Mommsen, Gesammelte Schriften III (Juristische Schriften III. Berlin 1907), S. 389ff. K. Müller, Christentum und Kirche Westeuropas im MA.: Kultur der Gegenwart I, 4[2], S. 188ff. K. J. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian. I. Leipzig 1890. G. J. Planck, G. der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung I. Hannover 1803. O. Scheel: Theol. Studien Kritiken 1912, S. 403ff. H. von Schubert, Staat und Kirche von Constantin bis Karl den Großen. Kiel 1906. E. Schwartz, Kaiser Constantin und die christliche Kirche. Leipzig und Berlin 1913; HZ. CIV, S. 1ff. R. Sohm, Kirchenrecht I, S. 16ff.; Wesen und Ursprung des Katholizismus[2]. Leipzig 1912. U. Stutz, Kirchenrecht S. 812ff. C. Weizsäcker, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche[3] (Tübingen und Leipzig 1902), S. 584ff.

Als die deutschen Stämme während des 4. und 5. Jhs. zum Christentum bekehrt wurden, hatte die katholische Kirche die Grundlagen ihrer Verfassung sich geschaffen, zunächst durch eigene Kraft, dann gefördert durch das römische Kaisertum.

Über das älteste Priestertum nach dem Tode des Heilandes bestehen einander widersprechende Vermutungen; in historisch nachweisbarer Zeit tritt die Unterscheidung des Laienstandes vom Klerus entgegen. Nur die Kleriker waren fähig, die für das Seelenheil der einzelnen Menschen erforderlichen gottesdienstlichen Handlungen vorzubereiten oder zu vollziehen. Nur sie handhabten Kultus, Lehre und Disziplin nach Maßgabe der dafür allmählich festgelegten Vorschriften. Ihrer höheren Würde innerhalb der Einzelgemeinden sollte ein Lebenswandel entsprechen, an den die Anforderungen gesteigerter Sittlichkeit gestellt wurden. Befreiungen von bürgerlichen Lasten und Ämtern, besondere Vorrechte hinsichtlich ihres Gerichtsstandes und vornehmlich ein eigenes, von der Kirche selbst für sie gesetztes Amtsrecht sollten sie von den Laien scheiden, aus denen sie

in Glaubensgemeinschaft verharrt und mit dem staatlichen Gebiete der Nation sich deckt, ist auf die Gesamtheit der deutschen Kirchenprovinzen und Bistümer seit dem Ausgang des Investiturstreites nicht mehr anwendbar: ihr fehlte eine rechtliche Ordnung, die sie zusammengehalten hätte, derart daß sie in solchem Zusammenschluß als ein nur sich selbst gleiches Teilglied der allgemeinen Kirche erschienen wäre. Daher trägt die Bezeichnung: Deutsche Kirche allein der nur tatsächlichen Zusammengehörigkeit von Kirchenprovinzen und Bistümern auf deutschem Boden Rechnung, wie sie durch geographische und historische Bedingungen gegeben war. Seitdem das deutsche Königtum von seiner kirchlichen Herrschaft über die reichskirchlichen Anstalten (Bistümer, Klöster) abgedrängt worden war — auf sie gestützt hatte es das Papsttum und damit die allgemeine Kirche sich unterzuordnen getrachtet —, gebrach es an einer deutschen Kirche als einer Schöpfung des Rechts mit einer nur für sie gültigen Ordnung nach innen, mit einer nur für sie bestimmten Vertretung nach außen. So konnte das Papsttum über die deutsche Kirche seine Herrschaft aufrichten, sie der allgemeinen Kirche einfügen, bis im späteren Mittelalter die deutschen Territorialfürsten Ansätze wenigstens von Landeskirchen ins Leben riefen: ihre Verselbständigung zu Landeskirchen mit einer von der allgemeinen Kirche abweichenden Glaubensgrundlage brachte erst das Zeitalter der deutschen Reformation.

hervorgingen und die auf sie in allen, den Heilzweck der Kirche als Anstalt berührenden Angelegenheiten angewiesen sein mußten.

Möglich war dies durch die genaue Abstufung des Klerus nach den verschiedenen Weihegraden *(ordines)*, deren Erteilung *(ordinatio)*, der Einsetzung in bürgerliche Ämter vergleichbar, dem einzelnen Kleriker die unentziehbare Heiligkeit seines Standes übertragen sollte; das Aufsteigen vom niederen *ordo* zum nächsthöheren und endlich zum höchsten verbürgte eine immer umfassendere Wirksamkeit in der Kirche. Der Kleriker war zuerst *ostiarius* oder Türhüter, dann *lector* oder Vorleser der heiligen Schriften, darauf *exorcista* oder Beschwörer des bösen Geistes, *acoluthus* oder Gehilfe beim Zurüsten von Kulthandlungen, *subdiaconus* oder Gehilfe bei der Feier des Gottesdienstes selbst; als *diaconus* beteiligte er sich besonders an der kirchlichen Vermögensverwaltung und Armenpflege, als *presbyter* nahm er die priesterlichen Geschäfte bei der Taufe, der Messe usw. selbst wahr. Die Zahl der Kleriker in den Gemeinden richtete sich wohl regelmäßig nach der Größe, d. h. nach der Kopfzahl und dem räumlichen Umfang der Gemeinden, nur der Diakone sollten es nicht mehr denn sieben sein, aus deren Mitte der *archidiaconus* mit der Aufsicht über den niederen Klerus *(ostiarii-subdiaconi)* und der Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung betraut wurde. Kleriker sollten nur freie, getaufte und im Glauben bewährte Männer im Vollbesitz der körperlichen und geistigen Kräfte werden können. Presbyter und Diakone sollten regelmäßig nicht verheiratet sein, kein Kleriker eine zweite Frau oder eine Witwe gechelicht haben oder nach der Ordination die Ehe fortsetzen. Das tägliche Leben der Geistlichen sollte jeden Anstoß vermeiden. Als Zeichen ihres Standes trugen sie nach dem Vorbild von Büßern und Mönchen die Tonsur. Den Lebensunterhalt gewährten die Darbringungen der Laien an Naturalien und Geld, die Gefälle des Vermögens der Kirche an Liegenschaften, deren Besitz seit Anfang des 4. Jhs. vom Staate erlaubt und sichergestelt war. Die Beteiligung an weltlicher Erwerbstätigkeit wie Handel und Handwerk war nicht ausgeschlossen, wenn auch grundsätzlich bekämpft. Die Aufnahme in den Klerus erfolgte durch die Ordination von seiten des Bischofs, die sich bei jedem *ordo* verschieden gestaltete, nachdem ein Vorschlag seitens der bereits angestellten Kleriker voraufgegangen sein mochte. Frühzeitig begegnen Festsetzungen über das Alter, in welchem der einzelne *ordo* erlangt werden könnte; der *presbyter* sollte das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

An der Spitze des Klerus in jeder Gemeinde stand der Bischof *(episcopus)*. Auch er war Priester, und zwar war er den Klerikern insgesamt übergeordnet, weil nur er in sich die Nachfolgerschaft der Apostel verkörperte. Er allein war imstande, das *sacerdotium* fortzupflanzen, d. h. den ideellen Zusammenhang seines Wirkens mit der *doctrina apostolica* und der *disciplina apostolica* herzustellen, die ihm selbst gewordenen Gnadengaben an seine Nachfolger weiterzugeben, die Verwaltung seiner Einzelbefugnisse seinen Klerikern anzuvertrauen. Ohne einen Bischof entbehrte der Klerus und folgeweise zugleich die Laienschaft ihres Hauptes: nur ein Bischof verbürgte die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit des kirchlichen Lebens in der Gemeinde; die Gemeinschaft mit ihm und der Gehorsam gegen seine Befehle waren für die Laien und ebenso für die Kleriker Bedingungen der Seligkeit. Wo ein Bischof tätig war, da war auch die katholische Kirche, deren Sichtbarkeit in den Personen aller Bischöfe und eines jeden von ihnen gegeben war, deren Apostolizität eben durch die *successio apostolorum* der Bischöfe verbürgt wurde. Ihre Befugnisse waren weltlicher und kirchlicher Natur. Nachdem im J. 313 die Kirche vom Staate anerkannt und im Laufe des 4. Jhs. zur Reichskirche erhoben worden war, sah das römische Kaisertum in den Bischöfen eine nicht unwesentliche Stütze ihrer Macht. Ihnen wurden staatliche Aufgaben zugewiesen wie z. B. die Armenpflege, die Teilnahme an der Rechtsprechung und die Beaufsichtigung der öffentlichen Beamten. Sie sprachen Recht in kirchlichen Angelegenheiten, besoldeten die Kleriker und verpflichteten sie durch die Ordinationen an ihre Ämter. Sie allein spendeten in der Gemeinde den Segen, weihten die sich Gott widmenden Frauen und gewährten Absolution von kirchlichen Strafen. Jede Betätigung der Kleriker bei Kulthandlungen geschah im Auftrage der Bischöfe, deren Recht und Pflicht es war, die orthodoxe Lehre und die gesetzmäßige Zucht aufrechtzuerhalten und zu verbreiten. Ihre Stellung war lebenslänglich und sollte nicht durch Versetzung an einen anderen Bischofssitz gewechselt werden können; sie war begründet auf die Wahl durch Klerus und Volk der Gemeinde — Beeinflussung durch den Kaiser war deshalb nicht ausgeschlossen — und sodann auf die Weihe, die nach voraufgehender Prüfung durch benachbarte Bischöfe vermittels der Handauflegung erteilt wunde. Alle diese Normen setzten eine Aufteilung des Reichsgebietes in Bezirke oder Sprengel voraus, derart daß ein jeder unter seinem Bischof eine Einheit bildete, und zwar des Klerus und der Laien im orthodoxen Glauben, im Kultus und in der Disziplin, ferner hinsichtlich des kirchlichen Zwecken vorbehaltenen Vermögens an kirchlichen Gebäuden, Gerätschaften, Immobilien usw. Regelmäßig war ein solcher Bezirk das Gebiet einer Stadt, d. h. dieser selbst und des ihr angegliederten flachen Landes, so daß auch der hier wirkende Kleriker vom Bischof abhängig war. Die einzelne *civitas* oder Diözese war ein Abbild der sie alle umspannenden Kirche, nachdem das Christentum zuerst in den Städten Bekenner gefunden hatte, weil andererseits die *civitas* auch das unterste Organ der staatlichen Verwaltung war.

Die Gleichberechtigung der *civitates* drängte bei ihrer naturgemäß großen Zahl frühzeitig zur Schaffung von Verbänden. Das Vorbild war auch hier die Gliederung der Staatsverwaltung, nicht ohne daß hin und wieder rein äußerliche Anlässe wie z. B. wirtschaftliche Zusammenhänge, Gründung der einen Gemeinde durch die Nachbargemeinde hätten wirksam sein können. Das Organ der Provinzialselbstverwaltung war der Landtag *(concilium)* gewesen, der zugleich, so lange

der Kaiserkult aufrechterhalten wurde, auch dessen Mittelpunkt war; die Reichsprovinz hatte ihren obersten Priester. Die Kirche begann seit Ende des 2. Jhs. diese Einrichtung nachzuahmen. Benachbarte Bischöfe, zuerst in Asien und Phrygien, traten zu formlosen, dann regelmäßigen Tagungen zusammen, um über Fragen kirchlicher Art zu beraten, die wie z. B. Häresien eine Übereinstimmung in der Behandlung als wünschenswert erscheinen ließen. Der Ort dieser Tagungen war regelmäßig die Hauptstadt der Provinz, ihr Bischof wurde der *metropolitanus* für die übrigen Bischöfe mit Sitzen in der Reichsprovinz. Zweimal jährlich sollte er sie zum Konzil zur Synode) berufen, auf dem über Angelegenheiten der kirchlichen Organisation, z. B. über die Neuerrichtung von Bischofssitzen, beraten wurde, während es zugleich die Berufungsinstanz über die Rechtsprechung des einzelnen Bischofs bildete, der selbst nur auf einem Konzil verklagt werden konnte. Stimmberechtigt waren allein die anwesenden Bischöfe, während Presbyter oder Diakone als ihre Berater teilnehmen durften; den Laien war nicht der Zutritt, aber jede Mitwirkung bei Beratung und Beschlußfassung versagt. Die Leitung des Konzils lag in den Händen des Metropolitans, der hieraus die Befugnis ableitete, die Durchführung der Konzilsbeschlüsse in den einzelnen Diözesen zu überwachen, die Diözesen zu visitieren und für ordnungsgemäße Verwaltung eines erledigten Bischofssitzes durch das Presbyterium, d. h. durch Presbyter und Diakone, zu sorgen. Er nahm teil an der Bischofswahl und weihte den Neugewählten zum Bischof, der dann durch Rundschreiben um Aufnahme in die Kirchengemeinschaft mit den übrigen Bischöfen bat. Den Metropolitan selbst weihte die Provinzialsynode.

Der Zusammenschluß von mehr oder weniger Diözesen zu einer Kirchenprovinz vollzog sich im Osten des Reiches rascher als im Westen, da hier die christliche Lehre und mit ihr die Einrichtungen der Kirche sich zunächst mit geringerer Regelmäßigkeit durchgesetzt hatten. Im Osten vereinigten sich jeweils mehrere Metropolitanverbände zu Patriarchaten, unter denen seit der zweiten Hälfte des 5. Jhs. die von Konstantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem die Leitung der oströmischen Kirche übernahmen. Ansätze ähnlicher Bildungen begegnen auch im Westen, so im Primat des Bischofs von Karthago über Afrika, im Primat des Bischofs von Arles über Spanien und Südgallien. Während aber Britannien und Nordgallien sogar der Metropolitanverbände entbehrten, waren Italien und die kirchlich zu ihm gehörigen Alpen- und Donauprovinzen unter die Bischöfe von Mailand und Rom als Metropoliten aufgeteilt. Trotz dieser Vielgestaltigkeit sollte die Kirche eine Einheit, eine Konföderation von Gemeinden bilden, die zusammengehalten würden durch „die apostolische Glaubensregel", die aus der Überlieferung zusammengestellt ward, durch den „apostolischen Schriftenkanon" (das Neue Testament), den die gelesensten und zuverlässigsten Schriften bildeten, endlich durch die Anerkennung des apostolischen Amtes der Bischöfe; diese Konföderation sollte sichtbar in Erscheinung treten auf dem allgemeinen oder ökumenischen Konzil. Im J. 325 ward ein solches erstmals auf Befehl des Kaisers zu Nicäa versammelt. Seine Teilnehmer waren Bischöfe oder deren Vertreter aus allen Gegenden des Reichsgebiets, unter denen freilich die des Ostens bei weitem überwogen. Gleichwohl konnten die allgemeinen Konzilien keine dauernde Einrichtung der Gesamtkirche werden. Sie waren abhängig vom Willen des Kaisers, der sie berief, vertagte, verlegte und schloß, der ihre Beschlüsse bestätigte. Die politischen Schicksale des Reiches während des 4. Jhs., der Gegensatz des Ostens und des Westens, der die Teilung des Kaisertums im J. 395 rechtfertigte, der Niedergang des weströmischen Kaisertums, die allmählich stärker hervortretenden Ansätze eines Cäsaropapismus im Osten, der hier die Kirche immer mehr vom Kaiser abhängig machte, — alles erleichterte die tatsächliche Sonderung der abendländischen Kirche von der des Ostens, wenn auch ideell die Rechtseinheit beider noch nicht zerstört wurde. Seit dem 5. Jh. gingen sie in ihrer Entwickelung getrennte Wege, die des Ostens in Bindung an den weltlichen Herrscher, der in seiner Hand *imperium* und *sacerdotium* vereinte, die des Westens in größerer Selbständigkeit und geleitet vom Patriarchen des Abendlandes, dem Bischof von Rom.

Die Anfänge des Papsttums lassen sich bis ins 2. Jh. zurückverfolgen, während die katholische Glaubenslehre es auf die Einsetzung durch Christus selbst zurückführt, gestützt auf das Herrenwort (Matth. 16, 18f.), das dem Apostel Petrus als dem Felsen der Kirche die Kraft der Himmelsschlüssel und die Gewalt des Bindens und Lösens gewährte. Im Westen des Reiches war nur die römische Gemeinde durch Apostel, durch Paulus und Petrus, gegründet worden, wenn wirklich die früh auftretende Sage vom Aufenthalt des Petrus in Rom einen historischen Kern umschließt. Sie war als die der alten Reichshauptstadt die größte und die in der Liebestätigkeit für andere Gemeinden eifrigste. Von hier aus — nach anderer Ansicht freilich aus Syrien und Kleinasien — scheint sich der monarchische Einzelepiskopat über das römische Reich verbreitet zu haben. Frühzeitig beanspruchte der Bischof von Rom, daß römische Anschauungen und Bräuche auch anderwärts als maßgebend angesehen würden. In ihm verkörperte sich mehr und mehr die *ecclesia principalis* mit ihrer apostolischen Überlieferung. Im Kampf um die Osterfeier versuchte Bischof Victor (189—198) den asiatischen Gemeinden die Annahme der römischen Sitte aufzudrängen, widrigenfalls sie aus der Gemeinschaft mit Rom und der ganzen katholischen Kirche ausgeschlossen werden sollten. Gegenüber dem Montanismus wandte die Entscheidung des Bischofs Kallistus (217—222) zum erstenmal das an Petrus gerichtete Herrenwort auf den römischen Stuhl an. Bischof Stephan I. (254—257) verlangte von den nach Rom und von Rom aus gegründeten, demnach von ihm abhängigen Gemeinden Gehorsam auf Grund des *primatus*, dessen Verbindlichkeit freilich eine afrikanische Synode zu Karthago noch bestritt. Die Erhebung von Byzanz zur Hauptstadt im J. 330 durch Kaiser Constantinus den Großen (306—337) befreite den römischen Bischof von der rivalisierenden Herrschaft des Kaisers über die Kirche, das west-

römische Kaisertum aber wurde bald zu schwach, um die Stellung der Staatsgewalt über der Kirche zu behaupten. Seine Befugnisse als des Metropolitans für Mittel- und Süditalien waren der räumlichen Ausdehnung fähig, so daß bereits nach der Mitte des 4. Jhs. seine selbständige Gesetzgebung, wie sie in den *decretales* (scil. *litterae*, niedergelegt ward, neben die *canones* der Konzilien, aber auch die kaiserlichen Erlasse und Gesetze treten konnte. Ein Edikt des Kaisers Valentinianus III. (425—455) vom J. 445 unterwarf alle Bischöfe Galliens und des Westreiches überhaupt der höchsten Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des *venerabilis papa urbis aeternae*. Papst Leo I. (440—461) leitete seine Gewalt aus göttlichem Recht her: die Kirche beruhe allein auf Petrus; sein Nachfolger habe in ihr die *plenitudo potestatis*, alle übrigen Bischöfe seien nur *in partem sollicitudinis* berufen. Gelasius I. (492—496) umschrieb das Verhältnis von Staat und Kirche dahin, daß er die *auctoritas sacrata pontificum* und die *regalis potestas* bezeichnete als zur Leitung der Welt berechtigt, jene aber als die vorzüglichere, weil die Priester auch für die Könige am jüngsten Gericht Rechenschaft ablegen würden; den Priestern, die in weltlichen Dingen dem Kaiser gehorchen müßten, sei selbst dieser in Fragen des Seelenheils, in geistlichen Dingen unterstellt.[1])

Die Geschichte der Kirchenverfassung im oströmischen Reiche ist hier nicht zu verfolgen: den Gegensatz zwischen Orient und Occident in Nationalität, Kultur und Religiosität, in staatlichem und kirchlichem Recht überbrückte die langwirkende Vorstellung von der Einheit der Kirche in Morgen- und Abendland. Erst seit Beginn des 8. Jhs. begann sie in eine östliche und eine westliche Hälfte sich zu sondern, und beide gingen seither getrennte Wege, die im 9. Jh. zu heftigen Kämpfen zwischen dem byzantinischen Patriarchen Photius († 886) und dem römischen Papst Nicolaus I. (858—867), im 11. Jh. zur Bannung des Patriarchen Michael Kerullarius († 1058) durch Papt Leo IX. (1049—1054) führten. An Versuchen einer Union hat es gleichwohl nicht gefehlt: ohne Dauer freilich war die Aufrichtung des lateinischen Kaisertums in Konstantinopel (1204 bis 1261), ohne Wirkung die Vereinigung beider Kirchen, die im J. 1274 vom Konzil zu Lyon und nochmals — anderthalb Jahrzehnte vor dem Eindringen der Türken ins byzantinische Reich — im J. 1439 vom Florentiner Konzil beschlossen wurde. Die Hauptanklage gegen die Lateiner blieb, wie man gesagt hat, seit den Tagen des Photius die Fälschung des Symbols durch Einschaltung des *filioque*, d. h. durch die Lehre des Ausgangs des hl. Geistes „auch vom Sohn". Neben der Änderung der heiligen Formel wurden Abweichungen ritueller Art, z. B. der Gebrauch des ungesäuerten Brotes beim Abendmahl, als Abfall von der apostolischen Wahrheit dem Abendland vorgeworfen. Die Beibehaltung endlich der kultischen Ordnungen war auf griechischer Seite ebenso die entscheidende Voraussetzung für jede Union gewesen wie auf römischer die Unterordnung unter die päpstliche Gewalt.[2]) Dank dieser Entwickelung konnte die römisch-katholische Kirche während des Mittelalters nur im europäischen Abendland sich ausgestalten, allerdings auch hier zeitweise bedroht durch den seit dem 8. Jh. in Spanien herrschenden Islam. Das Verhalten aber der Deutschen zur Kirche wurde entscheidend für das Schicksal der Kirchenverfassung. In zeitlichem Nacheinander führte es zu Auseinandersetzungen des germanischen Individualismus mit dem römischen Universalismus, zu Bildungen, die den Gegensatz bald in aller Schärfe betonten, bald ihn überwanden und endlich fast zu beseitigen schienen, bis das 16. Jh. die seither letzte Einschränkung des Herrschaftsbereiches der römisch-katholischen Kirche auf dem Boden der alten abendländischen Welt brachte.

---

1) Um die Wende des 5. und 6. Jhs. veranstaltete der in Rom lebende skytische Mönch Dionysius Exiguus die für seine Zeit vollständigste Sammlung kirchenrechtlichen Materials, bestehend aus den *canones* von Konzilien (Nicäa 325 — Chalcedon 451) und aus 38 *decretales* von Päpsten (Siricius † 399 — Anastasius II. † 498). Sie wurde im 8. Jh. vermehrt u. a. durch Hinzufügung von Papstdekretalen aus der Zeit von 461—721; in ihrer durch Hadrian I. († 797) an Karl d. Gr. im J. 774 überreichten Gestalt, sog. Collectio Dionysio-Hadriana, ist sie im fränkischen Reiche recipiert worden (Migne, Patrol. lat. LXVII, col. 139 sqq. 231 sqq. 315 ff.); vgl. Fr. Maassen, G. der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts I, S. 422 ff.

2) Vgl. N. Bonwetsch, Griechisch-orthodoxes Christentum und Kirche: Kultur der Gegenwart I, 4[2] (Berlin und Leipzig 1909), S. 164 ff. J. von Döllinger, Über die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen (Nördlingen 1888), S. 34 ff. J. Hergenröther, Photius, Patriarch von Konstantinopel I—III. Regensburg 1867 ff. W. Norden, Das Papsttum und Byzanz. Berlin 1903. K. Roth: RGG. I, S. 1501 ff. F. X. Seppelt, Das Papsttum und Byzanz. Breslau 1904. Weitere Angaben bei P. Herre, Quellenkunde zur Weltgeschichte (Leipzig 1910), S. 107 f. 122 ff. 144 f. 169 f. Mirbt, Quellen[3] S. 108. 174, s. auch K. Heussi und H. Mulert, Atlas zur KG., Karte 4. Die Grenze der abendländischen Kirche gegen die morgenländische „lief vom Warangerfjord südlich zum Ladogasee und östlichen Ende des Finnischen Busens, dann an der Narwa aufwärts, ließ das Deutschordensgebiet, das nordwestliche Litauen, Wolhynien und Galizien westlich, zog sich dann um die Karpathen herum an der mittleren Donau hin, die Sau und Una hinauf den Dinarischen Alpen entlang und mündete in einem schmalen Küstenstreifen an der dalmatinischen Küste etwas nordwestlich von Skutari, so daß sie von Wolhynien ab im wesentlichen mit der gegenwärtigen Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie zusammenfiel. Es sind die Grenzen, die noch heute bestehen"; K. Müller, Christentum und Kirche Westeuropas im MA.: Kultur der Gegenwart I, 4[2], S. 193.

Zweiter Abschnitt: Die Kirche vom 5. bis 9. Jahrhundert.

I.

§ 3. Die arianischen Sonderkirchen.

O. Gutsche und W. Schultze, Deutsche G. von der Urzeit bis zu den Karolingern I. II. Stuttgart 1894ff. G. Kaufmann: Internationale Wochenschrift IV (1910), S. 847ff. F. Loofs: RE. II³, S. 6ff. J. Ch. Revillout, De l'arianisme des peuples Germaniques, qui ont envahi l'empire Romain. Paris 1850. L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung I. Berlin 1910; Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zur Mitte des 6. Jh. München und Berlin 1909. H. von Schubert, Das älteste germanische Christentum oder der sog. „Arianismus" der Germanen. Tübingen 1909; Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs. München und Berlin 1912; vgl. auch: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde I hrsg. von J. Hoops (Straßburg 1912), S. 119ff. 218ff. W. Sickel: WZ. IX, S. 217ff. U. Stutz: Internationale Wochenschrift III (1909), S. 1561ff. 1615ff. 1633ff. — Vandalen: F. Dahn, Die Könige der Germanen I (München 1861), S. 183ff. F. Görres: Realenzyklopädie der christlichen Altertümer hrsg. von F. X. Kraus I (Freiburg i. Br. 1870), S. 259ff.; DZG. X, S. 14ff. F. Martroye, Genséric. Paris 1907. L. Schmidt, Geschichte der Wandalen (Leipzig 1901), S. 59ff. 103ff. 191ff. — Ostgoten: F. Dahn, a. a. O. III (1866), S. 187ff. M. Dumoulin: RH. LXXIX, p. 13ss. L. M. Hartmann, G. Italiens im MA. I (Leipzig 1897), S. 133ff. G. Pfeilschifter, Der Ostgotenkönig Theoderich der Große und die katholische K. Münster i. W. 1896; Theoderich der Große. Mainz 1910. — Westgoten: M. Conrat: Z³Sav. RG. I, S. 67ff. F. Dahn, a. a. O. IV (1871), S. 367ff. F. Görres: Realenzyklopädie der christlichen Altertümer I, S. 282ff.; Theol. Studien Kritiken 1893, S. 708f. E. Loening, G. des deutschen Kirchenrechts I (Straßburg 1878), S. 510ff. E. Magnin, L'église Wisigothique au VIIe siècle I. Paris 1912. — Burgunder: C. Binding, Das burgundisch-romanische Königreich I (Leipzig 1868), S. 122ff. 224ff. H. de Claparède, Les Burgondes jusqu'en 443. Genf 1909. F. Dahn, a. a. O. XI (1908), S. 194ff. 255ff. J. Havet: Bibl. École chartes XLVIII, S. 233ff. E. Loening, a. a. O. I, S. 548ff. H. von Schubert, Die Anfänge des Christentums bei den Burgunden (SB. Ak. Heidelberg, phil.-hist. Kl. 1911, 3). — Langobarden: O. Abel, Paulus Diaconus und die übrigen Geschichtschreiber der Langobarden² hrsg. von R. Jacobi (Leipzig 1888), S. 74f. 93ff. 240ff. C. Blasel: A.Kath. KR. LXXXIII, S. 577ff. A. Crivellucci: Studi storici IV—VI (1895—1897). F. Dahn, a.a.O. XII (1909), S. 252ff. H. Hahn: RE. XI³, S. 271ff. A. von Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten II (Breslau 1901), S. 41ff. L. M. Hartmann, G. Italiens im MA. II, 1 (Gotha 1900), bes. S. 264ff. II, 2 (1903), S. 25ff. C. Hegel, G. der Städteverfassung von Italien I (Leipzig 1847), S. 362ff. 436ff. K. Müller, KG. I², S. 297ff. 335ff. W. Schultze, a. a. O. I, S. 461ff. K. Voigt, Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche. Gotha 1909.

Die Aufteilung des weströmischen Reiches unter die deutschen Einwanderer gefährdete wohl die Einrichtungen der katholischen Kirche, die kurze Lebensdauer aber der germanischen Mittelmeerstaaten und die Einverleibung des westgotischen wie burgundischen Reiches in das fränkische ließen die Kirche die Stürme der Völkerwanderungszeit überstehen.

Die Vandalen, Ostgoten, Westgoten, Burgunder und Langobarden hatten sich dem arianischen Glaubensbekenntnis angeschlossen, das, obgleich von der Kirche bekämpft, zeitweise von römischen Kaisern des 4. Jhs. begünstigt wurde. In jedem der von jenen Stämmen begründeten Staaten trat als kirchliche Zusammenfassung der Vandalen usw. eine arianische Sonderkirche der katholischen zur Seite, derart daß die letztere die Verbindung der Athanasianer, d. h. vornehmlich der römischen Provinzialen, trotz aller politischen Verschiebungen über den ganzen Westen des Römerreichs aufrechterhielt, während die arianischen Kirchen bei den Vandalen usw. — ihr Kultus bediente sich der Landessprachen — jeweils ihre Grenzen an denen der Staatsgebiete selbst fanden. Über ihre Verfassung im einzelnen ist wenig bekannt. Die Grundlagen waren jedenfalls dieselben wie die der katholischen Kirche, während die Verschiedenheit des Glaubens die Anerkennung der Lehrautorität des römischen Papstes ausschloß, nicht ohne seinen *primatus iurisdictionis* mehr oder weniger gelten lassen zu müssen. Auch bei den arianischen Kirchen wirkte der Drang nach Einheit: jede ward geleitet von dem König desjenigen Staates, dessen germanische Bewohner ihre Mitglieder waren.

Die Sitze der vandalischen Bischöfe, unter denen Presbyter und Diakone als Geistliche erwähnt werden, lagen in der afrikanischen Provincia proconsularis, den *sortes Vandalorum* im Gebiet von Karthago. Nach Vertreibung der katholischen Bischöfe hatten sie deren kirchliches Vermögen und kirchliche Rechte, z. B. das *ius asyli* der Gotteshäuser, erhalten; der Gottesdienst wurde in der Volkssprache abgehalten. Über den Bischöfen, die auf Geheiß des Königs zu Konzilien zusammentraten, stand als Metropolit der arianische Patriarch von Karthago. — In Italien hatten die arianischen Scharen des Odovakar (476—493 und Theoderichs d. Gr. 493—526) Besitz ergriffen von früher katholischen Kirchen, zu denen neue, von den Ostgoten z. B. in Rom und Ravenna errichtete traten. Alle diese blieben der ordentlichen Grundsteuer und den bisherigen Leistungen an den Fiskus unterworfen, besaßen aber das Asylrecht. In größeren Städten oder dichter von Ostgoten besiedelten Gebieten stand neben dem römisch-katholischen Bischof

je ein arianischer, vielleicht gar mehrere arianische Bischöfe, unter diesen ein Klerus vielleicht gleicher Abstufung wie unter jenem. Während die Zahl der kirchlichen Anstalten auf dem flachen Lande zugenommen zu haben scheint, fehlen Spuren arianischer Synoden wie die einer Verbindung der arianischen Kirche in Italien mit irgendwelcher in einem der übrigen Staaten. Der König war das Oberhaupt der Kirche, deren Mitglieder er vor Verfolgung durch den oströmischen Kaiser zu schützen suchte. Er ernannte die Bischöfe, die wichtigsten unter ihnen unter erheblichen Sportelabgaben, und erlangte selbst Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles, wie er auch die römisch-katholischen Kleriker seiner Gerichtshoheit unterwarf. — In allen größeren Städten des tolosanischen Reiches der Westgoten werden neben den katholischen auch arianische und vom König eingesetzte Bischöfe anzunehmen sein, neben dem katholischen Klerus ein arianischer, für den schon im 4. Jh. Bischof Wulfila († 383) die Bibel ins Gotische übersetzt hatte. Erst in den J. 580 ff. sind vom König berufene, von Bischöfen, Priestern und adligen Laien besuchte Konzilien bzw. Religionsgespräche bezeugt. Unter König Eurich (466—485) wurde die Bekehrung zum Arianismus durch eine neue Taufe anbefohlen, Alarich II. (485—507) dagegen verbot, daß die zum Arianismus übergetretenen Römer Kirchen bauten, und verhinderte so die Zunahme arianischer Gemeinden. — Für Burgund sind kirchliche Gebäude bezeugt, die von den Arianern neu errichtet oder den Katholiken entrissen waren, dazu solche im Eigentum des Königs und anderer Grundbesitzer; sie alle scheinen für unverletzlich gegolten zu haben. Erwähnt werden Kleriker, Priester und Bischöfe, über deren Wahl aber nichts verlautet, während ihre Ordination vielleicht königliche Erlaubnis voraussetzte. Die Angaben über jährliche, vom König veranstaltete und von ihm wie von seinem Hofklerus besuchte Tagungen des Episkopats in Genf sind wenig durchsichtig; die Aufzeichnung über ein vom König veranstaltetes Religionsgespräch zwischen Arianern und Athanasianern im J. 499 ist eine späte Fälschung ohne Glaubwürdigkeit. — Die Langobarden hatten um die Wende des 5. und 6. Jhs. im Donaugebiet die arianische Lehre kennen gelernt, bei ihrem Einfall aber in Italien im J. 568 waren sie noch zum großen Teil Heiden, unter denen das Christentum langsam Boden gewann. Über die kirchliche Verfassung der arianischen Langobarden fehlen genauere Angaben. Bezeugt sind Bischöfe, bei deren Einsetzung der König sich nur wenig beteiligt zu haben scheint. Noch unter Rothari († 652) begegnet in fast allen Städten seines Reiches je ein arianischer und katholischer Bischof, bis unter Aripert († 661) der letzte arianische Bischof von Pavia zum Katholizismus übertrat und seit etwa dem J. 680 der Katholizismus zur Anerkennung gelangte, der unter Liutprand († 744) als Staatsreligion erschien. Aus der Nachricht, Authari († 590) habe verboten, die Kinder der Langobarden im katholischen Glauben zu taufen, wird gefolgert werden dürfen, daß er die Herrschaft über die arianische Kirche seines Reiches beanspruchte und ausübte. Die Lage der katholischen Kirche bis um die Mitte des 7. Jh. war zum mindesten nicht ungünstig, zumal nach den ersten stürmischen Zeiten der Eroberung Norditaliens eine grundsätzliche Verfolgung der Katholiken nicht stattfand. Einzelne Kirchen waren für den arianischen Gottesdienst beschlagnahmt worden, so in Pavia die des hl. Eusebius und das Baptisterium; auch mußte der Erzbischof von Mailand nach Genua fliehen, während das von Columban († 615) im J. 612 gegründete Kloster Bobio von den Königen beschirmt wurde. Unter den Königen tritt ein eigentümliches Schwanken in der Stellungnahme zu beiden Konfessionen entgegen: Alboin († 573), Authari († 590) und Agilulf († 605) waren Arianer, die Gemahlin der beiden letztgenannten Könige aber, Theodelinde († ums J. 625), verblieb dank dem Zuspruch des Papstes Gregor I. (590—604) im katholischen Glauben; für das Papsttum war dies um so wichtiger, als dadurch zugleich der Erzbischof von Mailand wieder zur Kirchengemeinschaft mit Rom geführt wurde, aus der er und der Patriarch von Aquileja infolge des sog. Dreikapitelstreites ausgeschieden waren. Auch Adaloald (vertrieben im J. 625) verharrte bei dem katholischen Glauben, derart daß er „der Kirche Christi viele Besitztümer gab und den Bischöfen, die bis dahin gedrückt und mißachtet waren, ihre alte Stellung wieder zuerkannte". Nach Adaloalds Sturz im J. 625 waren Arioald (626) und Rothari († 652) wieder Arianer; es verdient Beachtung, wie wenig der Edictus Rothari vom J. 643 auf kirchliche Einrichtungen außer etwa auf das Asylrecht der Kirchen Bezug zu nehmen willens ist. Seit der Mitte des 7. Jhs. — Aripert († 661) eröffnete die Reihe der katholischen Könige — vollzog sich die vollständige Reorganisation der katholischen Kirche in Oberitalien. Die Wirkungen des Dreikapitelstreites hörten auf, wenn auch Istrien sich noch abseits hielt. Fortan wurde jeder Bischofssitz von einem rechtgläubigen Bischof verwaltet; der Erzbischof von Mailand kehrte dorthin zurück und zahlreiche Klöster, darunter Eigenklöster der Könige, die sie gegründet oder erworben hatten, förderten den Anschluß an Rom, in seinem Gefolge die Romanisierung des Volkes. Zu einem politischen Regiment des Klerus kam es gleichwohl nicht, wahrscheinlich deshalb, weil das anerkannte Haupt der katholischen Hierarchie, der Papst, offen auf der Seite der Gegner des Reiches stand.[1]) „Der König übte das Recht der Bestätigung, Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Bischöfe, die Bestätigung der kirchlichen Gesetzgebung"; er war beteiligt an der Besetzung der bischöflichen Sitze, und „schon zur Ordination eines Diakons und Presbyters durch den Bischof, also überhaupt zum Eintritt in den Klerus war die Zustimmung der königlichen Beamten nötig". Regelmäßig „wurde der Presbyter erst von dem Volke gewählt, ohne Befragung und Vorschlag des Bischofs", dann vom *iudex* oder Gastalden mit einem Empfehlungsschreiben an den Bischof gesandt, um von diesem geweiht zu werden. „Die Oberleitung Roms, insbesondere die Appella-

1) Die folgenden Zitate stammen aus K. Müller, KG. I², S. 336. H. von Schubert, Staat und Kirche in den arianischen Königreichen S. 119 f.

tionen dorthin hörten auf, der Erzbischof von Mailand wurde wieder selbständig und das höchste geistige Haupt der langobardischen Reichskirche. Zugleich wurden die Bischöfe aus der politischen Stellung der byzantinischen Zeit verdrängt und dem langobardischen Reichsrecht unterstellt. Nur in den Herzogtümern Mittelitaliens, Spoleto, Tuscien, Benevent, blieb wie der politische so auch der kirchliche Verband mit dem Königtum locker." An die welthistorische Bedeutung des politischen Gegensatzes zwischen Langobarden und Papsttum, an seine Folgen für die Beziehungen zwischen Rom und den Franken kann hier nur erinnert werden.

II.

§ 4. Die Organisation der Kirche in Gallien. — Die katholische Kirche im tolosanischen Reiche der Westgoten und im Reiche der Burgunder.

C. F. Arnold: RE. II³, S. 56ff. III³, S. 622ff. E. Ch. Babut, Le concile de Turin. Essai sur l'histoire des églises provençales au Ve siècle et sur les origines de la monarchie ecclésiastique Romaine. Paris 1904. C. Bayet bei E. Lavisse, Histoire de France II, 1 (Paris 1903), p. 1ss. H. Cougé, Le clergé gallo-romain à la fin du IVe siècle. Paris 1911. L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I. II. Paris 1894ss. RH. LXXXVII, p. 278ss. W. Gundlach, Der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum. Hannover 1890 (NA. XIV, S. 253ff. XV, S. 11ff. 235ff.). T. S. Holmes, The origin and development of the Christian church in Gaul during the first sixt centuries of the Christian era (London 1911), S. 339ff. P. Launay, Histoire de l'église gauloise depuis les origines jusqu'à la conquête Franque I. II. Paris 1906. E. Loening, G. des deutschen Kirchenrechts I, S. 12ff. 463ff. H. J. Schmitz: HJb. XII, S. 1ff. 245ff.; A.Kath. KR. LXXII, S. 3ff. — Westgoten (s. § 3), dazu: A. von Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten I (Breslau 1899), S. 510ff. A. Longnon, Atlas historique de la France (Paris 1885), Karte Nr. 3. — Burgunder (s. § 3), dazu: A. von Halban, a. a. O. I, S. 263ff. — Über die arianischen Sonderkirchen der Westgoten und Burgunder s. oben § 3.

Seit der Reform der Reichsverwaltung durch Kaiser Diocletian (284—305) umfaßte die Praefectura Galliarum, deren Statthalter bis um das Jahr 400 in Trier, dann in Arles seinen Sitz hatte, die Gebiete von Spanien, Britannien und Gallien. Gallien selbst zerfiel in zwei, später vereinigte Reichsdiözesen mit insgesamt 17 Provinzen, jede Provinz wiederum in mehr oder weniger *civitates*. Im allgemeinen war die weltliche Einteilung das Vorbild der kirchlichen: der Bezirk einer *civitas* war regelmäßig der Sprengel eines Bischofs. Bis ins 5. Jh. war die gegenseitige Abgrenzung der Bistümer im Fluß, ebenso die der Metropolitanprovinzen. Eine Vereinigung aller Metropolitanprovinzen zu einer gallischen Gesamtkirche fehlte. Die Bestrebungen des Bischofs von Arles, für seine Kirche einen von Rom unabhängigen, ganz Gallien umspannenden Primat zu erwerben, hatten unter Hilarius von Arles († 449) zunächst Erfolg, scheiterten aber, da das Edikt des Kaisers Valentinian III. (425—455) vom J. 445 den Anspruch des Papstes auf die oberstrichterliche und gesetzgebende Gewalt in der Kirche des Westens und so auch über die kirchlichen Organisationen in Gallien anerkannte. Der Bischof von Arles sollte nur der Vertreter (*vicarius*) des Papstes in Gallien sein, wie ein solcher bereits im 4. Jh. im illyrischen Thessalonich vorhanden war, berechtigt zur Vornahme von Ordinationen der Bischöfe, Jurisdiktion in kirchlichen Strafsachen, Berufung von Konzilien für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Satzungen und Entscheidung von Streitigkeiten. Durch ihn und neben ihm übte der Papst in der zweiten Hälfte des 5. Jhs. eine kaum beschränkte Disziplinargewalt über die Kirche in Gallien aus. Er verband die kirchlichen Ordnungen des Landes mit Rom, während die politischen sich mannigfaltig umformten.[1])

Die kirchliche Organisation blieb auch während der Herrschaft der Westgoten über Gallien (419—507) bestehen. Die oberste Disziplinargewalt des Papstes und seine Lehrautorität wurden nicht bestritten, ebensowenig der Vikariat des Bischofs von Arles, der seit 513 das Symbol des hohenpriesterlichen Amtes, das Pallium, vom Papst zu erhalten pflegte.[2]) Die Metropolitanprovinzen wurden von der wechselnden politischen Herrschaft über die Gesamtheit oder Teile ihrer Gebiete nicht berührt; auf Konzilien, die der Bischof von Arles veranstaltete, traten Bischöfe aus dem bis zum J. 534 selbständigen Burgund und aus der bis zum J. 536 ostgotischen Provence zusammen. Die bischöflichen Diözesen bewahrten ihre alte Ordnung. Die Bischöfe sollten regelmäßig von Klerus und Volk ihrer Sitze gewählt, vom Metropolitan der Provinz unter Mitwirkung

1) Die Notitia Galliarum aus der Zeit von 390—413 (MG. Auct. antt. IX, p. 584sqq.) kennt folgende Metropolen (die hinter den Namen der Provinzen stehenden Zahlen beziehen sich auf die der civitates, zu denen auch die Sitze der Metropolitanbischöfe gehören): Aix (*Narbonensis secunda*, 7), Besançon (*Maxima Sequanorum*, 4), Bordeaux (*Aquitanica secunda*, 6), Bourges (*Aquitanica prima*, 8), Eauze (*Novempopulana*, 12), Embrun (*Alpium maritimarum*, 8), Köln (*Germania secunda*, 2), Lyon (*Lugdunensis prima*, 3), Mainz (*Germania prima*, 4), Moutier-enTarantaise (*Alpium Graiarum et Poeninarum*, 2), Narbonne (*Narbonensis prima*, 5), Reims (*Belgica secunda*, 12), Rouen (*Lugdunensis secunda*, 7), Sens (*Lugdunensis Senonica*, 7), Tours (*Lugdunensis tertia*, 9), Trier (*Belgica prima*, 4), Vienne (*Viennensis*, 13). — von 112 Bischöfen also waren 17 zugleich Metropolitanbischöfe.

2) Vgl. J. Braun, Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes (Freiburg i. Br. 1898), S. 132ff.

mehrerer Bischöfe ordiniert werden. Römer von Geburt und häufig unmittelbar aus dem begüterten Laienstand zur bischöflichen Würde erhoben, hatten sie weitgehenden Einfluß auf die weltliche Verwaltung ihrer Sitze, vornehmlich aber infolge der ihnen zustehenden Verwaltung des Kirchengutes eine herrschaftliche Stellung über den Klerus. Die Kleriker wurden von ihnen besoldet, unterstanden ihrer Disziplinargewalt, waren an ihr Amt gefesselt, das sie nicht verlassen sollten, da die Flucht vor Strafe den Bann nach sich zog. Die Zahl der Geistlichen in den Städten und auf dem flachen Lande nahm mit der Neuerrichtung kirchlicher Gebäude zu, sie alle aber blieben in Abhängigkeit vom Bischof, weil die Versorgung der Bevölkerung in den *parrochiae, in quibus legitimus est ordinariusque conventus,* und in den *oratoria in agro* nur auf Grund einer Erlaubnis des Bischofs möglich war. Wer immer die Kirchen erbaut hatte und als Eigentümer den Geistlichen ernannte[1]), jedenfalls befand nur der Bischof über die Handhabung des Gottesdienstes und die Verwaltung der Sakramente. In den Bethäusern *(oratoria)* durfte wohl Messe gelesen werden, an hohen Feiertagen aber nur in den Pfarrkirchen und den Hauptkirchen der Bischofssitze selbst, so daß hieraus der spätere Pfarrzwang sich entwickeln konnte. Die Wiederholung von Reichskonzilien, wie sie das vom König berufene und vom Bischof von Arles geleitete Konzil von Agde *(concilium Agathense)* im J. 506 ins Auge faßte[2]), unterblieb wegen Einverleibung des westgotischen Gallien ins fränkische Reich, in dem jedoch die *Lex Romana* Alarichs II. (485—507) vom J. 506 als Gesetzbuch für die fränkische Kirche als juristische Persönlichkeit bald rezipiert wurde.[3])

Auch in Burgund wurde die kirchliche Organisation nicht gestört, so daß die alten Metropolitanverbände von Besançon, Lyon und Vienne erhalten blieben und Bischöfe mit Sitzen in Burgund auf Konzilien erschienen, die in Metropolen unter römischer oder westgotischer Herrschaft veranstaltet wurden. Gleichzeitig begegnen Versammlungen des gesamten burgundischen Episkopats, so zu Albon bei Vienne *(concilium Epaonense)* im J. 517.[4]) Beschlossen wurde hier, daß die Metropoliten die Bischöfe ihrer Provinzen zu Konzilien und zur gemeinsamen Weihe neugewählter Bischöfe berufen, die Verwaltung des Kirchengutes durch den einzelnen Bischof überwachen und Berufungen gegen dessen Urteile annehmen sollten. Der Bischof war der Herr des Klerus im Sprengel. Nur mit seiner Erlaubnis konnten an den Kirchen sakrale Handlungen vorgenommen werden. Er stellte die Geleitschreiben aus, wenn ein Presbyter oder Diakon über die Grenzen des Bistums hinaus verreisen wollte. Er sprach Recht bei Anklagen gegen Kleriker, die nur mit seiner Ermächtigung bei Streitigkeiten mit Laien das weltliche Gericht angehen durften. Über den Klerus hinaus erstreckte sich der Einfluß der Bischöfe dank ihrer Abstammung aus den Provinzialen und ihrer Verfügung über bedeutendes Kirchengut, das sie bei Hungersnöten, zum Loskauf von Gefangenen und zur Errichtung von Kirchen benutzen konnten. Von steigender Macht im Staate gegenüber dem schwachen Königstum, das ursprünglich auch die katholischen Kirchenordnungen im Lande von sich abhängig gemacht hatte, suchten sie politisch Anschluß an den Frankenkönig, um kirchlich sich dem Papst unterzuordnen, der für sie die Einheit der katholischen Kirche des Abendlandes verkörperte, während der Arianismus mehr und mehr zurückgedrängt wurde.[5])

III. Die Kirche im Reiche der Merowinger und Karolinger.

A. Staat und Kirche.

§ 5. Allgemeine Charakteristik.

H. Brunner, Deutsche RG. I², S. 271 ff. II, S. 1 ff., bes. S. 311 ff.; Grundzüge der deutschen RG.[5] (Leipzig 1912), S. 25 ff., bes. 74 ff. F. Dahn, Könige der Germanen VII, 3 (Leipzig 1895), bes. S. 182 ff. VIII, 5 (1899), bes. S. 143 ff. VIII, 6 (1900), bes. S. 147 ff. 207 ff. IX, 1 (1902), S. 611 ff. IX, 2 (1905), S. 462 ff. X (1907), S. 151 ff. E. Hatch, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen MA. Übers. von A. Harnack. Gießen 1888. A. Hauck, KG. Deutschlands I³·⁴. Leipzig 1904. II³·⁴. 1912. P. Hinschius: Handbuch des öffentlichen Rechts hrsg. von H. Marquardsen I, S. 194 ff. F. Kampers, Karl der Große. Mainz 1910. J. A. Ketterer, Karl der Große und die Kirche. München 1898. E. Loening, Geschichte des deutschen KR. II. Straßburg 1878. A. Luschin von Ebengreuth, Verfassung und Verwaltung der Germanen und des Deutschen Reiches: Kultur der Gegenwart II, 2 (Berlin und Leipzig 1911), S. 228 ff. A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jh.: Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 3 S. 28 ff. G. J. Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung II. III. Hannover 1804 f. F. W. Rettberg, KG. Deutschlands I. II. Göttingen 1846 ff. G. Richter und H. Kohl, Annalen der deutschen Geschichte im MA. I (Halle a. S. 1873), S. 147 ff. II (1885),

1) Vgl. unten § 14.

2) Mansi, Coll. conc. VIII, p. 323 sqq.; vgl. M. Granier, Le concile d'Agde. Montpellier 1907.

3) Ausgabe von G. Haenel, Lex Romana Visigothorum. Lipsiae 1849; vgl. H. Brunner. Deutsche RG. I² (Leipzig 1906), S. 510 f. 4) MG. Concilia I, p. 12 sqq.

5) Nicht behandelt ist die Kirchenverfassung in England und in den nordgermanischen Staaten; vgl. dafür zunächst H. von Schubert und B. Kahle, Bekehrungsgeschichte der Germanen: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde I hrsg. von J. Hoops (Straßburg 1912). S 223 ff. 229 ff.

S. 655 ff. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG[5] S. 107 ff., bes. S. 145 ff. U. Stutz: Encyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler II, S. 828 ff. J. Tardif, Etudes sur les institutions politiques et administratives de la France I (Paris 1881), p. 119 ss. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II[3]. III[2]. IV[2]. Kiel (Berlin) 1882 f. R. Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger. Breslau 1888. Ph. Zorn, Lehrbuch des KR. S. 51 ff.; dazu die Darstellungen der deutschen G. von W. Arnold, F. Dahn, A. Gengel (Die G. des fränkischen Reichs im besonderen Hinblick auf die Entstehung des Feudalismus. Frauenfeld 1908), G. Kaufmann, K. Lamprecht, E. Mühlbacher, K. W. Nitzsch, D. Schäfer, W. Schultze, der französischen Geschichte von C. Bayet, C. Pfister und A. Kleinklausz bei E. Lavisse, Histoire de France II, 1. Paris 1903; s. auch R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jhs. bis zur Revolution (München und Berlin 1910), S. 138 ff. — Die hier verzeichnete Literatur gilt auch bei allen folgenden Paragraphen als zitiert.

Der Übertritt Chlodowechs (482—511) und der Franken zum athanasianischen Christentum war für den Staat und die Kirche von gleicher Bedeutung. Der nationale Gegensatz der Reichsangehörigen wurde nicht verstärkt durch den religiösen: im Westen verschmolzen Franken und römische Provinzialen mehr und mehr; im Osten hielt sich das Heidentum länger, freilich bekämpft durch die Ausbreitung der fränkischen Macht und die iroschottische wie angelsächsische Mission, bis die Kriege Karls des Großen (768—814) den Sieg der christlichen Lehre im eigentlichen Deutschland entschieden. Von vornherein traten die Herrscher als Hüter und Wächter des reinen Glaubens auf; ihre Getreuen waren zugleich *fideles sanctae Dei ecclesiae;* gegen Andersgläubige schritt die Staatsgewalt ein, deren Befehle durch die Androhung kirchlicher Strafen verschärft wurden.

In Gallien behaupteten sich die Organisationen der katholischen Kirche, um nach ihrer Verflechtung in den Niedergang des merowingischen Königtums von den Söhnen und Nachfolgern Karl Martells († 741), Karlmann (verzichtete 747) und Pippin (König seit 751, † 768), dann von Karl dem Großen neu belebt zu werden. In Deutschland waren die Ordnungen aus römischer Zeit wenn nicht ganz zerstört, so doch in ihrer Wirksamkeit unterbrochen worden; die vom heiligen Bonifatius († 754) im engen Anschluß an Rom begonnene Neuschöpfung hat Karl der Große zu Ende geführt. Er sah sich als den Leiter des Staates und der Kirche an.[1]) Ebendarum förderte er die Kirche, suchte er ihre Verfassungsformen auszugestalten, die kirchliche Gesetzgebung anzuregen, gleichwie er sie selbst handhabte, nicht ohne auch in Fragen der kirchlichen Lehre Entscheidungen zu treffen. Die Einfügung des Papstes in den Organismus der fränkischen Kirche bedeutete zunächst keine Einschränkung von Karls Befugnissen in und über der Kirche seines Reiches. Erst im Laufe des 9. Jhs. haben die Ereignisse der politischen Geschichte und die Bestrebungen kirchlicher Kreise nach Befreiung von der staatlichen Oberherrschaft das fränkische Staatskirchentum gefährdet: seine beste Stütze, das Eigenkirchenwesen, blieb dem ostfränkischen und späterhin deutschen Königtum erhalten.

§ 6. Die fränkische Landeskirche. — Die Hofkapelle.

G. Dubois, De conciliis et theologicis disputationibus apud Francos Carolo Magno regnante habitis. Alençon 1902. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 539 ff. W. Lüders, Capella. Die Hof

1) Vgl. MG. Epp. IV, p. 137 sq. 281 sq. Migne, Patrol. lat. XCVIII, col. 1001 sq. H. Lilienfein, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger. Heidelberg 1902. W. Ohr, Der Karolingische Gottesstaat in Theorie und Praxis. Leipzig 1902; HVjSchr. 1905, S. 57 ff. — Über die Libri Carolini vgl. H. Bastgen: NA. XXXVI, S. 629 ff. XXXVII, S. 13 ff. 453 ff. Über die Königsspiegel aus fränkischer Zeit, d. h. Schriften mit Ermahnungen an die Könige, besonders die Kirche zu schützen und zu fördern, vgl. S. Hellmann, Sedulius Scottus. München 1906; Ps.-Cyprianus (saec. VII.), De XII abusivis saeculi. Leipzig 1909 (Texte und Untersuchungen zur altchristlichen Literatur XXXIV, 1). A. Werminghoff: HZ. LXXXIX, S. 193 ff. — Über die Devotionsformel (*Dei gratia* u. ä.) im Titel der Könige seit Karl d. Gr. vgl. A. Daniel, Die Kurialienformel von Gottes Gnaden. Ein Beitrag zum göttlichen Recht der Krone. Erlangen 1902, über die Salbung der Könige seit Pippin (751), die Kaiserkrönungen (seit 800) und die Königskrönungen (s. auch MG. Capitularia II, p. 425 sqq. 453 sqq. 456 sqq. 461 sqq.) vgl. H. Brunner, Deutsche RG. II, S. 14 f. 19 ff. 83 ff.

kapelle der Karolinger bis zur Mitte des 9. Jhs. Capellae auf Königs- und Privatgut. Leipzig 1908 (Arch. Urkundenforschung II, S. 3ff.). H. von Schubert, Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs (München und Berlin 1912), S. 132ff. U. Stutz: Internationale Wochenschrift III (1909), S. 1618ff.

Die fränkische Kirche war Landeskirche, d. h. die räumlichen Grenzen ihrer Organisation fielen mit denen des Reiches zusammen, ohne daß deshalb ihre Gliederung in Provinzen, Diözesen usw. überall und durchgängig mit der Gliederung des Reiches in Herzogtümer, Grafschaften usw. zusammengefallen wäre. Jede rechtliche Gewalt, deren Inhaber nicht auch Untertan des Königs war, wurde von der fränkischen Kirche ferngehalten; der Papst gehörte zwar in der Merowingerzeit noch nicht zum fränkischen Kirchenverband, wurde aber von Karl dem Großen als der erste fränkische Reichsbischof aufgefaßt und dem König, dann dem Kaiser unterstellt, unbeschadet seiner Primatialgewalt in der abendländischen Kirche. Die fränkische Kirche war zugleich Staatskirche, d. h. ein Werkzeug des Herrschers, um dessen Gewalt über die Untertanen dadurch zu festigen, daß sie in Abhängigkeit von ihm die ihr zustehenden Aufgaben zu verwirklichen hatte, unter diesen die Ausbreitung des christlichen Glaubens, die Ausgestaltung der Lehre und der Kirchenzucht, die Verwendung ihres Gutes für ihre eigenen wirtschaftlichen, nicht minder für die staatlichen Zwecke. Innerhalb des Klerus aber bildeten die *capellani* des Königs in karolingischer Zeit eine eigentümliche Schicht, die dem Herrscher eine nur ihm verpflichtete geistliche Dienerschaft zur Verfügung stellte.

Der Leitung der Kirche durch die Staatsgewalt entsprach die Befugnis des Herrschers zum Erlaß kirchlicher Gesetze *(capitularia ecclesiastica, c. mixta)*, die sich mit kirchlicher Verfassung und Verwaltung, mit Disziplin und Kultus befaßten. An die Person des Königs war auch das Organ der Kirche gebunden, das Konzil, dessen äußere Form freilich in merowingischer Zeit eine andere war als in der karolingischen. In jener wurde es berufen, verlegt und geschlossen vom König. Zum Erscheinen verpflichtet waren die Bischöfe, die von Presbytern, Diakonen oder Äbten vertreten werden konnten, während Laien von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen wurden. Feste Regeln über den Vorsitz fehlten. Aufgabe der Konzilien war die Regelung kirchlicher Angelegenheiten allgemeiner Natur; sie waren die Berufungsinstanz über den Provinzialkonzilien bei Anklagen gegen Bischöfe auf Absetzung; sie begutachteten auch wichtigere Staatssachen, z. B. Staatsverträge, zumal häufig der König durch seine Vorlagen die Gegenstände der Beratung namhaft machte. Die Beschlüsse bedurften der königlichen Bestätigung nicht, konnten aber als dem weltlichen Recht und dem Staatsinteresse zuwiderlaufend verworfen werden; wenn sie unter staatlicher Autorität durchgeführt werden sollten, war die Bestätigung durch den König notwendig. Die Konzilien der Karolingerzeit knüpften an die Versammlungen der geistlichen und weltlichen Großen an. Auch der Reichstag wird *concilium* oder *synodus* genannt.[1] Seine Teilnehmer traten häufig nach ihrem Stande auseinander, derart daß die Geistlichen sich wieder nach den Kurien der Bischöfe und der Äbte sondern konnten. Die Beratungsgegenstände waren weltlicher und kirchlicher Art. Die Beschlüsse wurden von Laien und Geistlichen gemeinsam gefaßt und vom König bestätigt, der wie z. B. Karl auf dem Reichskonzil zu Frankfurt am Main im J. 794 den Vorsitz führte und häufig durch seine Vorlagen die Geschäfte der Tagungen bestimmte. Neben diesen *concilia mixta* standen Zusammenkünfte der Geistlichen allein, so zu Aachen im J. 816 und Paris im J. 829, und endlich solche von Geistlichen bestimmter Reichsgebiete, so zu Arles, Chalon-sur-Saône, Mainz, Reims und Tours im J. 813, alle vom König berufen, während auch ihre Beschlüsse der königlichen Bestätigung bedurften. Die Zahl und die Bedeutung der Reichstage und Konzilien hat unter Ludwig d. Fr. (814—840) erheblich zugenommen.[2]

1) Beachtenswert ist der Wechsel der Bezeichnungen für Reichstag und Konzil in den Annales regni Francorum und ihrer Überarbeitung, den Annales q. d. Einhardi; vgl. z. B. zu den J. 767, 788 und 794 (SS. rer. Germ. p. 24 sq. 80 sq. 94 sq.). E. Seyfarth, Fränkische Reichsversammlungen unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. Leipzig 1910.

2) Ausgabe der Konzilien: MG. Concilia I (für die J. 511—695). II (742—843); vgl. NA. XXVI, 609 ff. (Regesten für die J. 843—916). — Ausgabe der Kapitularien: MG. Capitularia I (507—827, dazu die Sammlung echter Kapitularien des Abtes Ansegis von St. Wandrille im Sprengel von Rouen). II (828–927). Fälschungen enthalten folgende Sammlungen: 1. Die des sog. Benedictus Levita in 3 Büchern und 4 Anhängen, angeblich aus Mainz stammend (MG. LL. II, 2, p. 39 sqq.); vgl. E. Seckel: NA. XXVI, S. 37 ff. XXIX, S. 275 ff. XXXI, S. 59 ff. XXXIV, S. 319 ff. XXXV, S. 105 ff. 433 ff. 2. Die Capitula Angilramni, benannt nach dem Bischof von Metz († 784), der sie im J. 785 dem Papst Hadrian I. (772—795) überreicht haben soll, bestehend aus 71 (nach anderer

An die Mitwirkung der Geistlichen, namentlich der Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, bei der Verwaltung des Reiches, an ihre Tätigkeit als Gesandte und Königsboten des Herrschers, als Senioren und Grundherren kann hier nur erinnert werden. Zum Hofstaate gehörte die Hofschule, in der Knaben zur Übernahme von Kirchenämtern vorbereitet wurden, des weiteren die Hofkapelle, deren Entwicklung in eigener Weise sich vollzogen hat. Seit dem 7. Jh. ist die Verehrung der *cappa* oder *capella*, d. h. des Priestergewandes des hl. Martin von Tours, als einer Reliquie bezeugt. Sie pflegte bei Kriegszügen des Reichsheeres ins Feld mitgenommen zu werden und wurde behütet von *capellani*, Geistlichen, die seit dem Aufkommen der Karolinger zu einem besonderen Pfalzklerus unter der Leitung des obersten *capellanus* sich zusammenschlossen. Diesem lag es ob, die königlichen Reliquien zu bewahren, die gesamte Hofgeistlichkeit zu beaufsichtigen, für die Vollziehung gottesdienstlicher Handlungen am Hofe zu sorgen, den Verkehr der Geistlichen im Reiche mit dem Herrscher zu regeln und diesen in kirchlichen Angelegenheiten zu beraten. Zu solcher einflußreichen Stellung wurde unter Karl dem Gr. u. a. Hildebold von Köln († 819) berufen, seit 794 oder 795 im Besitze des Pallium und des Titels Erzbischof. Die Bezeichnung *capella* umspannte seitdem einmal jene Genossenschaft von Klerikern, übertrug sich alsbald auch auf alle diejenigen Stätten, an denen in den königlichen Pfalzen Reliquien, Kultusgeräte, Staatsdokumente aufbewahrt wurden. Die *capellani* waren demnach Geistliche in unmittelbarem Dienste des Königs, in erster Linie die an der Aachener Marienkirche als an der Kapelle der durch Karl d. Gr. zur ständigen Residenz erhobenen Pfalz; sie waren unabhängig von den Bischöfen, vergleichbar den Geistlichen an Eigenkirchen. Die ganze Einrichtung wurde unter Ludwig d. Fr. vom Episkopat bekämpft, aber auch jeder seiner Söhne erhielt für sein Teilreich eine Hofkapelle. Gleichzeitig bahnte sich die Lockerung, endlich die Lösung der einzelnen Pfalzkapellen und der sie bedienenden Geistlichen von dem *archicapellanus* an. Sie wurden selbständige Stiftskirchen, besetzt von Kanonikern und geleitet von eigenen Äbten, während die zum Hofstaat selbst gehörige Geistlichkeit nach wie vor dem *archicapellanus* unterstellt blieb. Entsprechend dem Brauch in der Zeit Karls d. Gr., der unter Ludwig d. Fr. aufgegeben war, wurde unter Ludwig dem Deutschen (840—876) ums J. 856 mit dem Amt des *archicapellanus* die Vorsteherschaft der Kanzlei verbunden, im J. 870 beide Würden zugleich dem Erzbischof von Mainz übertragen. Seit 878 unter Karl III. (876—887, † 888) kam der Titel *archicancellarius* in Aufnahme, aber erst unter den Ottonen ist die dauernde Verbindung der Vorsteherschaft der Hofgeistlichkeit und der in der Kanzlei tätigen Kleriker mit dem Erzbistum Mainz erfolgt.[1])

§ 7. Die Rechtsstellung der Geistlichen im Staat.

H. Brunner, Deutsche RG. II, S. 314 ff. R. W. Dove, De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Berlin 1855. P. Hinschius, Kirchenrecht IV, S. 843 ff. 849. V, S. 402 ff. A. Nissl, Der Gerichtsstand des Klerus in fränkischer Zeit. Innsbruck 1886. R. Sohm: ZKR. IX, S. 193 ff.

Die Rechtsstellung des einzelnen Klerikers wurde zunächst bestimmt durch sein Stammesrecht, sein Wergeld aber erhöht; das des Presbyters z. B. verdreifachte sich, genau wie jedem

---

Zählung 80) Einzelkapiteln (P. Hinschius, Decretales Pseudoisidorianae, Lipsiae 1863, p. 757 sqq.). 3. Die Sammlung des Isidorus Mercator oder Pseudoisidor, deren Hauptbestandteile die folgenden sind: a) 60 Briefe von 30 Päpsten (Clemens I. 90—99? bis Melchiades 311—314), die außer dem ersten echten und dem zweiten verunechteten Brief insgesamt aus den verschiedensten Quellen kompiliert sind; b) mit dem Text des gefälschten Constitutum Constantini (s. unten § 17) ist verbunden der teilweise überarbeitete und mit Fälschungen durchsetzte Text der gallischen Rezension der sog. Isidoriana, d. h. einer unter dem Namen des Erzbischofs Isidor von Sevilla († 636) gehenden Sammlung von Konzilscanones bis zum J. 683; c) Dekretalen von 33 Päpsten (Silvester I. 314—335 bis Gregor I. 590—604), dazu ein Synodaldekret Gregors II. (715—731) vom J. 721. Die echten Dekretalen fanden sich bereits in der Isidoriana, die übrigen 48 sind unecht und rühren von Pseudoisidor her (P. Hinschius, a. a. O. p. 1 sqq.). Man zitiert diese drei Sammlungen wie folgt: Bened. Lev. I c. 320; MG. LL. II, 2 p. 64. Ps.-Angilram c. 51 (55) ed. Hinschius p. 761. Ps.-Isidor, Ep. Euaristi c. 10 ed. Hinschius p. 92, da die Kapitel zweier und mehr Briefe desselben Papstes durchgezählt werden. Ps.-Isidor, Concil. Toletanum IV. a. 633. c. 3 ed. Hinschius p. 364. Ps.-Isidor, Decreta Leonis I. c. 97 ed. Hinschius p. 628, mit Durchzählung der Kapitel in zwei oder mehr Dekretalen desselben Papstes. Die Tendenz der Fälschungen ist die größere Verselbständigung der Geistlichkeit gegenüber den Laiengewalten, zumal der des Staates; insbesondere will Pseudoisidor die Stellung der Bischöfe gegenüber ihren Metropolitanen und dem Königtum heben, beruft sich dafür auf päpstliche Gesetze und Erlasse und stärkt dadurch mittelbar die Autorität des Papsttums, das unter Nicolaus I. (858—867) sich erstmals dieser Fälschung bediente (vgl. unten § 16). Die Fälschungen entstanden um die Mitte des 9 Jhs. im westfränkischen Reich, wahrscheinlich in der Kirchenprovinz von Reims; ob ein oder mehrere Verfasser anzunehmen sind oder etwa der Erzbischof von Reims und spätere Bischof von Hildesheim, Ebo († 851), die Fälschung anregte und an ihr sich betätigte, ist nicht zu entscheiden; vgl. P. Fournier, Etude sur les fausses décrétales. Louvain 1907. E. Seckel: RE. XVI³, S. 265 ff.

1) Vgl. W. Erben, Urkundenlehre I (München und Berlin 1907), S. 49 ff. G. Seeliger: HVj-Schr. 1908, S. 75 ff. M. Tangl: Arch. Urkundenforschung I, S. 162 ff.

Diener des Königs das dreifache Wergeld und die dreifache Buße seines Geburtsstandes zukam. Regelmäßig sollten nur Freie in den Klerus aufgenommen werden[2], aber nur auf Grund einer Erlaubnis des Königs oder des Grafen *(praeceptum de clericatu)*. Außer bei feindlichen Einfällen waren die Geistlichen vom persönlichen Kriegsdienst befreit, mußten aber im 9. Jh. im westfränkischen Reiche zu den Normannensteuern beitragen; sie leisteten den Untertaneneid. Die persönliche Heeresfolge der Bischöfe und Äbte beruhte auf ihrem Seniorat über laikale Hintersassen und Vassallen.

Ausgezeichnet waren die Geistlichen insgesamt seit der zweiten Hälfte des 6. Jhs. durch einen besonderen Gerichtsstand. In der merowingischen Zeit blieben die Bischöfe grundsätzlich der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, bei *causae criminales* aber, die mit der Acht oder Todesstrafe bedroht waren, leitete das Königsgericht das Untersuchungsverfahren ein; dann wurde der Bischof vor der Synode vom König oder dessen Bevollmächtigten angeklagt, von der Synode entweder freigesprochen oder seines Amtes entsetzt, so daß in letzterem Falle er schließlich vom König bestraft oder begnadigt werden konnte. Handhafte Tat oder Eingeständnis bewirkten sofortiges Einschreiten des Königs. Gegenüber den Klerikern ließ in weltlichen Kriminalsachen das Edikt Chlothars II. († 629) vom J. 614 den weltlichen Prozeß vor dem weltlichen Richter bestehen, sobald handhafte Tat oder Geständnis vorlag, doch sollte vor der Aburteilung der Bischof benachrichtigt werden, sei es um vorher gegen den Verbrecher disziplinarisch vorzugehen sei es um ihn im weltlichen Gericht zu unterstützen. Presbyter und Diakone sollten bei schweren Verbrechen, handhafter Tat oder Geständnis erst in einem weltlichen Einleitungsverfahren überführt, dann von Bischof oder Synode entweder freigesprochen oder ihres Amtes entsetzt, endlich im weltlichen Gericht, das an eine Freisprechung der Vorinstanz nicht gebunden war, bestraft oder für straffrei erklärt werden. Bei allen *causae minores,* besonders bei allen durch Geld zu sühnenden Vergehungen, wurden die niederen Geistlichen, nach vorheriger Verständigung mit dem Bischof, vor den weltlichen Richter geladen. Streitigkeiten zwischen Klerikern entschied das geistliche Gericht des Bischofs. In der karolingischen Zeit wurde in Kriminalsachen der Bischöfe der Angeklagte erst von einer Synode seines Amtes entkleidet, dann wurde die weltliche Strafe von den Organen des Staates vollzogen; zur Verbannung oder Klosterhaft konnte die Hilfe der geistlichen Behörden in Anspruch genommen werden. In Kriminalsachen der Priester und Diakone ging der Spruch des Bischofs oder der Synode dem weltlichen Strafurteile des weltlichen Richters und seiner Vollstreckung vorauf. Alle übrigen Kleriker unterstanden dem weltlichen Gericht. In ihren *causae minores* war das weltliche Gericht des Bischof zuständig, von dem aber Berufung an die Synode möglich war; da hier weltliche Gesetze zur Anwendung gelangten, wohnte den Verhandlungen ein Graf oder Schultheiß bei, um dann das Urteil zu vollstrecken. In merowingischer und karolingischer Zeit gehörten privatrechtliche Streitigkeiten *de possessionibus, de libertate, de statu* vor das weltliche Gericht des Grafen oder Königs. Vor ihm konnten sich die Geistlichen vertreten lassen, in karolingischer Zeit mußten es die Bischöfe, Äbte und Presbyter tun. Bei Streitigkeiten um Grundbesitz zwischen Geistlichen sollte in der Regel ein Sühneversuch vor dem geistlichen Gericht voraufgehen. Bei Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien konnte der Bischof sich an der Gerichtsverhandlung des Grafen beteiligen.

Die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte in allen rein kirchlichen Angelegenheiten z. B. in Verwaltungssachen, Amtsvergehen der Kleriker, Kirchenzucht über Kleriker und Laien hinsichtlich der Sakramente, der Lehre und des Kultus, wurde vom Staat nicht angetastet. Die kirchlichen Organe handhabten unabhängig ihre Zucht- und Strafmittel wie den Bann, die Buß- und Beichtdisziplin, die Bestrafung der ungehorsamen oder pflichtvergessenen Kleriker. In karolingischer Zeit nahm der Staat einen stärkeren Anteil an der Vollstreckung der rein kirchlichen Strafen, dergestalt daß in Sachsen kirchliche Vergehen der Laien wie z. B. Verschmähung der Taufe und Verbrennung der Leichen mit dem Tode bestraft wurden, heidnische Gelübde aber mit Geld, das der Zahlungsunfähige durch Dienst für die Kirche abtragen mußte. Der Staat ließ überdies auch rein weltliche Verbrechen wie Inzest und Verwandtenmord durch die Kirche ahnden, behielt aber Ehesachen seiner Rechtsprechung vor. Erst durch Einräumung der Immunität erhielt die Kirche auch Anteil an der weltlichen Gerichtsbarkeit über Laien in weltlichen Dingen.

§ 8. Das Kirchengut.

A. Bondroit, Les precariae verbo regis avant le concile de Leptinnes (743). Louvain 1900. H. Brunner, Deutsche RG. II, S. 287 ff. 302 ff. A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland I (Weimar 1912), S. 181 ff. M. Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster zur Zeit der Agilolfinger. München 1903. A. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte (Leipzig 1905), S. 91 ff. K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I (Leipzig 1879), S. 252 ff. 289 ff. M. Kroell, L'immunité Franque. Paris 1910. E. Lesne, La propriété ecclésiastique aux époques Romaine et Mérovingienne. Lille und Paris 1910; L'origine des menses dans le temporel des églises et des monastères de France au IXe siècle. Lille und Paris 1910; RHist. ecclésiastique 1912, p. 477 ss. E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karo-

2) Vgl. dazu A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (Stuttgart 1910), S. 74 ff., ebd. S. 68 über den unfrei geborenen, aber mit der Freiheit beschenkten Ebo, Erzbischof von Reims, später Bischof von Hildesheim († 851), ebd. S. 194 ff. über freiständische Klöster der Merowingerzeit. — S. unten § 30

lingischen Reiche. Berlin 1904; Arch. Urkundenforschung III, S. 233 ff. Ch. Pergameni, L'avouerie ecclésiastique Belge des origines à la période Bourguignonne. Genf 1907. S. Pisano: Festschrift für E. Friedberg (Leipzig 1908), S. 183 ff. A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis I. II. Bonn 1908 f. C. Ribbeck, Die sog. Divisio des fränkischen Kirchenguts. Berlin 1883. P. Roth, G. des Benefizialwesens (Erlangen 1850), S. 246 ff. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 207 ff. L. Senn, L'institution des avoueries ecclésiastiques en France. Paris 1903. Th. von Sickel: SBAk. Wien XLVII, S. 175 ff. XXXXIX, S. 311 ff. W. Sickel: WZ. XV, S. 111 ff. XVI, S. 47 ff.; GGA. 1904, S. 788 ff. U. Stutz, G. des kirchlichen Benefizialwesens I (Berlin 1895), S. 240 ff. 262 ff.; Historische Aufsätze für K. Zeumer (Weimar 1910), S. 101 ff.; Z²SavRG. XXIX, S. 180 ff. P. Viard, Histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien. Dijon 1909; Histoire de la dîme ecclésiastique dans le royaume de France aux XIIe et XIIIe siècles. Paris 1912; Z³SavRG. I, S. 126 ff. II, S. 419 ff. F. von Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches von ihrer Entstehung bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland. Lübeck 1886.

Die Kirche, bereits in römischer Zeit im Besitze eines umfangreichen und dazu unveräußerlichen Vermögens, erhielt sich in fränkischer Zeit diese Grundlage ihrer wirtschaftlichen Macht und steigerte sie durch kluge Güterpolitik, der die Freigebigkeit der Laien immer neuen Vorschub leistete. Der kirchliche Immobiliarbesitz ist für den Ausgang des 7. Jhs. auf ein Drittel des Staatsgebiets veranschlagt worden; die Schädigungen durch Karl Martell († 741) und seine Söhne, die Teile des Kirchengutes *in adiutorium exercitus* zu Vergabungen an Laien verwandten, wurden trotz der staatlichen Zubilligung des Kirchenzehnten nur teilweise ersetzt, zumal die Heranziehung der Kirchen zu staatlichen Lasten sich steigerte und zur dauernden Einrichtung wurde. Das Kirchengut lag über das ganze Reich zerstreut; die einzelnen Anstalten waren mit Besitzungen verschiedenster Größe ausgestattet, wie denn das Kloster Fulda etwa hundert Jahre nach seiner Gründung (744) über 15000 Hufen besessen haben soll.[1])

Nach drei Richtungen grenzte der Staat seine Stellung zum Kirchengut ab: er gewährte Königsschutz, verbriefte die Immunität und gewährleistete die Erhebung des Kirchenzehnten.

Die Zusicherung des Königsschutzes (*mundiburdium, defensio*) an eine kirchliche Anstalt, z. B. ein Kloster, setzte voraus, daß ihr Vorsteher dem König sich persönlich kommendiert und besondere Abgaben oder Dienste für den König übernommen hatte. Er erhielt für das Gut seiner Anstalt besonderen Frieden. Die Bischöfe widerstrebten, da dies enge Verhältnis zwischen König und Klöstern die kirchliche Ordnung zu zerstören drohte. Um so willkommener war daher die Zusicherung, daß alle Kirchen unter höherem Frieden stehen sollten; seit Ludwig d. Fr. wurde den Kirchengebäuden ein örtlicher Sonderfrieden zuteil, wie er in der Pfalz des Königs und seiner Umgebung herrschte. Überdies wurde mit der Immunität der Gedanke eines Sonderfriedens verbunden, so daß auf jede Verletzung eines Kirchengutes oder wenigstens der räumlich eingefriedeten Besitzungen die hohe Buße von 600 Solidi stand. Der Königsschutz für ein Bistum oder Kloster sollte den Eingriff eines beliebigen Dritten in dessen Gut verhindern, ohne daß darum der Bischof oder Abt vom Könige noch persönlich abhängig geworden wäre.

Die Immunität (*emunitas, immunitas*), stets ein Geschenk allein der königlichen Gnade, war bestimmt, das Vermögen der mit ihr ausgestatteten Kirche so weit als möglich von den staatlichen Leistungen zu befreien. Von diesen waren die einzelnen Anstalten keineswegs grundsätzlich eximiert: sie entrichteten die Jahresgeschenke, z. B. an Rossen und Waffen, hatten den König zu beherbergen oder zu beköstigen, zum Bau und Schmuck königlicher Eigenkirchen beizutragen;

1) Die wichtigsten Quellen für die G. des kirchlichen Besitzes sind a) die Sal- oder Traditionsbücher mit Abschriften oder Auszügen der Erwerbsurkunden, vgl. z. B. die Freisinger Traditionsurkunden hrsg. von Th. Bitterauf I. II. München 1905 ff.; im allgemeinen vgl. O. Redlich: DGBL. I, S. 89 ff; Urkundenlehre von Erben-Schmitz-Redlich III (München und Berlin 1911), S. 12 ff.; b) die Urbare (*polypticha, registra*) mit Gesamtaufnahmen des kirchlichen Besitzstandes, vgl. z. B. das Polyptichon Irminonis, des Abtes von St. Germain-des-Près bei Paris, aus der Zeit Karls d. Gr. hrsg. von A. Longnon. Paris 1886 ff. Vgl. K. Th. von Inama-Sternegg: SBAk. Wien LXXXIV, S. 180 ff. H. Steinacker: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, S. 238. 246 ff. — Über die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung des kirchlichen Grundbesitzes vgl. E. Gothein: RGG. I, S. 244 ff. F. Hülsen, Die Besitzungen des Klosters Lorsch in der Karolingerzeit. Berlin 1913. K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I (Leipzig 1879), bes. S. 108 ff. 230 ff. 289 ff. R. Kötzschke: Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 1 S. 52 ff. 58 ff. Th. Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland I. Leipzig 1900; vgl. auch E. Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen (Gesammelte Schriften I). Tübingen 1912. A. Werminghoff: Historische Aufsätze für K. Zeumer S. 31 ff.

Bischöfe und Äbte führten die mit Kirchengut beliehenen Vassallen in den Krieg, mußten an Getreue des Königs *precariae verbo dominico* oder *regis* ausgeben, ihre freien Hintersassen zogen in den Krieg und hatten vor dem öffentlichen Gericht zu erscheinen. Die Immunität der fränkischen Zeit knüpfte an die Ausnahmestellung der ehemaligen römischen Domänen der Kaiser und des fränkischen Königsgutes an. Wurde sie vom König in besonderer Urkunde einer Kirche, z. B. einer Bischofskirche oder einem Kloster, erteilt[1]), so befreite sie deren Gut, wo immer es belegen war, vom *introitus iudicum* (kein öffentlicher Beamter durfte es in amtlicher Eigenschaft, etwa zur Abhaltung von Gerichtstagen, betreten), von den *exactiones* (er durfte im Kirchengut keine fiskalischen Gefälle, etwa Gerichtsgefälle, erheben), von der *districtio* (er durfte keinerlei Amtsgewalt unmittelbar gegen die Bewohner des Kirchengutes anwenden, also z. B. sie nicht unmittelbar vorladen). Die öffentlichen Leistungen der Hintersassen sollten vom Inhaber des Gutes beansprucht werden, wenn nicht ein besonderer königlicher Befehl die amtliche Wirksamkeit des staatlichen Beamten im Immunitätsbezirk neu aufleben ließ, so daß dieser sich dann vorher mit dem Bischof oder Abt ins Einvernehmen gesetzt haben mußte. Regelmäßig kamen die vorher öffentlichen Leistungen der Immunitätsinsassen dem Bischof oder Abt zugute. In seinem Namen beanspruchte sie der Vogt (*advocatus*), ein laikaler Beamter der kirchlichen Anstalt, der zugleich in ihrem Auftrag die Hintersassen vor dem öffentlichen Gericht vertrat, seit Mitte ungefähr des 8. Jhs. in *causae minores* bei Klagen gegen Hintersassen Recht sprach; er vertrat zugleich die Anstalt bei Rechtsstreitigkeiten, unterzog sich für sie der Eidesleistung oder dem gerichtlichen Zweikampf. Für ihr gefreites Gut sollte jede Kirche so viel Vögte haben, als es sich auf Gaue verteilte. Der einzelne Vogt sollte aus den freien Eigentümern des Gaues unter Mitwirkung des Grafen und der Hintersassen bestellt werden, nicht selbst Graf oder Schultheiß sein; er wurde vom König oder Königsboten ernannt, wenn nicht der Kirche solches gestattet war; seine Amtsführung wurde von dem Königsboten überwacht; erst im 9. Jh. wurde sein Amt lebenslänglich und vererblich.

Die ersten Spuren des Kirchenzehnten *(decima)* von Feld- und Baumfrüchten wie der Kopfzahl des Viehes als jährlicher Abgabe der Laien begegnen seit dem Ende des 6. Jhs. Ursprünglich mehr oder minder freiwillig entrichtet, wurde er eine regelmäßige Leistung an die Kirchen erst in karolingischer Zeit, in der auch die Fragen der Zehntberechtigung und der Abgrenzung von Zehntbezirken im allgemeinen wenigstens geregelt wurden; sehr wahrscheinlich ist die Vermutung, daß Pippin ums J. 765 und ihm folgend Karl im J. 779 die Zehntpflicht durch ein allgemeines königliches Gebot angeordnet habe, um durch die Überweisung von Abgaben die Kirchen für die Verluste an Gut zu entschädigen, die sie durch die *divisio* des Kirchengutes unter Karl Martell und seinen Söhnen und die ihr entspringende tatsächliche Säkularisation der als *beneficia* zu verleihenden Besitzungen erlitten hatte: das kirchliche Zehntgebot wurde so in das weltliche Recht eingeführt. Der Bezirk einer Pfarr- oder Taufkirche war das Gebiet, innerhalb dessen der Zehnte von jeglichem Gute, also auch von königlichen Gütern und Gefällen, an den Priester der Pfarrkirche entrichtet werden sollte; außerdem konnte aber auch, sicherlich aus kleineren Distrikten, der Zehnte z. B. an Klöster abgeführt werden, sei es auf Grund alten Herkommens sei es dank der Belastung bestimmter Güter mit einem Zehnten für bestimmte Anstalten. Der eingelieferte Zehnte wurde entweder gevierteilt unter Bischof, Klerus, Arme und Kirchenfabrik (so in Bayern) oder gedritteilt unter Bischof, Klerus und Kirchenfabrik (so in Trier). Die Durchführung der Zehnterhebung, die z. B. in Sachsen durch die weltlichen Beamten erzwungen werden mußte, setzte eine weitgehende Dezentralisation der kirchlichen Vermögens- und Verwaltungseinheiten voraus, die gerade in fränkischer Zeit sich herausbildete.

Die staatliche Zubilligung des Zehnten an die Pfarrkirchen sollte mittelbar die Einheiten der regelmäßigen kirchlichen Vermögensverwaltung, die Bistümer, und damit die ganze fränkische Landeskirche für die Wirkungen der *divisio* des Kirchengutes entschädigen, die Belastung aber der einst reich begüterten Anstalten für staatliche Zwecke blieb bestehen. Nach wie vor waren Bischöfe und Äbte zur Hoffahrt, zur Darbringung jährlicher Geschenke an den Herrscher, zur Übernahme von Gesandtschaften und Königsbotendiensten verpflichtet, nicht zuletzt zu persönlichem Kriegsdienst, den sie als Führer der von ihnen mit Kirchengut belehnten Vassallen zu leisten hatten. Zahl und Umfang dieser weltlichen Obliegenheiten entfremdeten den Kirchenvorsteher seinem kirchlichen Amte, ließen für die Besetzung seiner Stelle oft mehr weltliche als kirchliche Gesichtspunkte obwalten (so bei den sog. Laienäbten) und minderten das Kirchenvermögen wie dessen Erträge, während Kanoniker und Mönche die für sie selbst und für kirchliche Zwecke bestimmten Güter und Reichnisse erheblich geschmälert sahen. Als Mittel der Abhilfe bot sich nach mannigfachen Besserungsversuchen wie z. B. der Festlegung der Bezüge von Kanonikern oder Mönchen die Güterteilung dar, die an immer mehr Domstiftern, Stiftern und Klöstern, freilich nicht zu gleicher Zeit oder auf einmal, sondern hier früher, dort später in mehrfacher Wiederholung desselben Verfahrens vorgenommen wurde, so z. B. im Bistum Auxerre ums J. 819, in Freising ums J. 830, in Speier ums J. 860, im Kloster St. Denis im J. 832.[2]) Aus der Gütermasse der einzelnen Kirche wurden zwei Gütergruppen gebildet, die eine bestehend aus

1) Vgl. Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden[4] S. 288 ff. E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jhs. (Innsbruck 1910). S. 8 ff. 598 ff.; NA. XXIX, S. 375 ff.

2) Vgl. z. B. Formula imperialis n. 25; MG. Formulae p. 304. MG. Epp. IV, p. 542 sqq. MG. Concilia II, p. 605 sq. 683 sqq. Chronicon Hildesheimense cc. 6. 7; MG. SS. VII, p. 851.

bona ad sedem episcopalem pertinentia, bona episcopatus bzw. *potestas abbatis* o. ä., die andere zusammengesetzt aus *bona ad usus fratrum (canonicorum), mensa*[1]) *canonicorum* bzw. *bona ad usus fratrum (monachorum), mensa fratrum* o. ä.; dem Bischofs- bzw. Abtsgut trat das Tisch- oder Tafelgut des Kapitels bzw. Konvents gegenüber. Nur das Bischofs- bzw. Abtsgut unterlag der freien Verfügung des Kirchenvorstehers, der aus seinen Erträgen die Lasten des Reichsdienstes zu bestreiten, mit seinen Teilen die Vassallen zu belehnen hatte. Das Tischgut des Kapitels oder Konvents sollte fortan weder veräußert noch vermindert noch verlehnt werden, sobald nicht Kapitel oder Konvent es bewilligten. Die *mensa fratrum* bestand aus Gebäuden, darunter der Kathedrale oder der Klosterkirche, aus Liegenschaften wie z. B. Äckern, Forsten und Weingärten, aus Einkünften wie z. B. Zehnten, Zinsen, Markt- und Zollabgaben, auch aus Kirchen wie z. B. Stifts- oder Pfarrkirchen und Klöstern; einzelne ihrer Bestandteile konnten bestimmten kirchlichen Zwecken vorbehalten sein, wie ihre Vermehrung durch Schenkungen, Vermächtnisse geistlicher oder laikaler Personen möglich war. Das Tafelgut der Kongregation wurde vom *praepositus* und anderen Beamten wie z. B. dem *portarius* und *hospitalarius* verwaltet, deren Ernennung mehr und mehr zu einem Rechte des Kapitels bzw. Konvents wurde. Bischöfliche, königliche, und synodale Urkunden sollten Inhalt und Tragweite der Teilungen sicherstellen, die allerdings zumeist nur den kleineren Teil des Gesamtgutes den Stiftern bzw. Konventen einräumten. Nach außen hin blieb trotz dieser Maßnahmen die rechtliche Einheit des Bistums- bzw. Klostergutes gewahrt: der Vorsteher der einzelnen Anstalt vertrat deren Recht am ganzen Gute, wie denn dieses insgesamt von der seiner Kirche gewährten Immunität umfaßt wurde; immerhin lagen in den Teilungen von Prälatengut und Tafelgut der Kongregationen die Keime weiterer, auch rechtlicher Sonderungen.

B. Die Kirche.[2])

§ 9. Die Gliederung der Kirche.

B. Guérard, Essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule sous les rois des Francs (Paris 1832), p. 123ss. K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa (München und Berlin 1904), S. 406ff. A. Longnon, Géographie de la Gaule au VIe siecle (Paris 1878), p. 180ss. E. Müller: Arch. Urkundenforschung II, S. 491ff. M. Tangl: Arch. Urkundenforschung II, S. 193ff.; Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte (Leipzig 1908), S. 369ff. K. Wenck: ZVerein Hess. G. NF. XXVI, S. 227ff. — Karten: K. Heussi und H. Mulert, Atlas zur KG. (Tübingen 1905), Karte 5. A. Longnon, Atlas historique de la France (Paris 1885), Karten 2, 3 und 5. von Spruner-Menke, Handatlas für die G. des MA. und der neueren Zeit (Gotha 1870), Karte 42.

Die fränkische Landeskirche umspannte wohl räumlich dasselbe Gebiet wie das fränkische Reich, ihre Gliederung jedoch nach Metropolitanprovinzen, Diözesen und Pfarrbezirken deckte sich nicht oder jedenfalls nicht allenthalben mit den Herzogtümern oder Stammesgebieten, den Grafschaften oder Gauen und den Hundertschaften. Im Westen waren die kirchlichen Abgrenzungen im wesentlichen vor der Gründung des fränkischen Staates festgelegt worden; nur hier fielen die Diözesen in der Regel mit den Grafschaften zusammen. Auch im Osten konnten die kirchlichen Bezirke teilweise an ältere, z. B. aus der Römerzeit, anknüpfen. Seit dem 7. Jh. schuf die iro-schottische Mission Sprengel von wenig fester Abrundung, in denen je ein Kloster der Bekehrung der Deutschen obliegen sollte. Im 8. Jh. rief die Tätigkeit der angelsächsischen Missionare, zumal des hl. Bonifatius († 754), eine regelmäßigere Verteilung der Diözesangebiete hervor.[3]) Erst die Kriege Karls d. Gr. gegen die Sachsen wurden Anlaß

1) Vgl. Ducange s. v. *mensa*. Ähnlich ist im Griechischen (Byzantinischen) der Bedeutungswandel des Wortes *τράπεζα*; das lateinische Wort *fiscus* bedeutet ursprünglich Korb.

2) Aus der wissenschaftlichen Literatur der fränkischen Zeit seien hier neben den Königsspiegeln (vgl. oben S. 11 Anm. 1) und den Sammlungen der Capitularien und der pseudoisidorischen Fälschungen (vgl. oben S. 12 Anm. 2) genannt: Hrabanus Maurus († 856), De institutione clericorum libri III, verfaßt ums J. 820; hrsg. von A. Knöpfler². München 1901. Walafried Strabo († 849), Libellus de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum, verfaßt ums J. 841; MG. Capitularia II, p. 474sqq. Hinkmar von Reims († 882), De ecclesiis et capellis, verfaßt ums J. 860; hrsg. von W. Gundlach: ZKG. X, S. 93ff. Regino von Prüm († 915), Libri II de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, verfaßt ums J. 900, enthaltend die Vorschriften des kanonischen Rechts behufs ihrer Anwendung bei bischöflichen Visitationen und Sendgerichten; hrsg. von H. Wasserschleben. Leipzig 1840.

3) Bonifatii et Lulli epistolae; MG. Epp. III, p. 231sqq.; übers. von M. Tangl. Leipzig 1912. Vitae s. Bonifatii archiepiscopi Moguntini ed W. Levison (SS. rer. Germ.). Hannover und Leipzig 1905. A. Hauck, KG. Deutschlands I³·⁴, S. 448ff. W. Köhler: ZKG. XXV, S. 197ff. W. Levison:

zur Gründung neuer Bistümer, die seit der Wende des 8. und 9. Jh. zugleich zu Metropolitanverbänden vereinigt wurden. Die Gründungen Ludwigs d. Fr. brachten den Abschluß, und erst im 10. Jh. ward dank der nach Osten gerichteten Politik Ottos d. Gr. (936—973) die Zahl der Kirchenprovinzen und Diözesen wiederum vermehrt.

In Gallien[1]) sind für das Ende des 6. Jhs. 11 Metropolen und 114 ihnen unterstellte Bistümer, im ganzen also 125 Bischofssitze bezeugt: Arles (mit 24 Bistümern), Bordeaux (17), Bourges (9), Lyon (10), Narbonne (7), Reims (12), Rouen (6), Sens (7), Tours (8), Trier (9), Vienne (5).

Die kirchliche Einteilung der rechtsrheinischen Gebiete war das Werk des 8. und 9. Jhs. Der Einbruch der Franken und Alamannen seit der Mitte des 5. Jhs. hatte die römischen Kirchengründungen an Rhein und Mosel zerstört, schon im 6. und 7. Jh. aber erschienen Köln, Mainz, Metz, Tongern-Mastricht, Trier und Verdun, dann Konstanz, Speyer und Straßburg wieder als Sitze von Bischöfen. Im Innern Deutschlands schuf die iro-schottische Mission Niederlassungen, in denen gleichwie in den sie umgebenden Landgebieten die Klosteräbte die bischöflichen Obliegenheiten handhabten; ein Zusammenhang mit dem Papste fehlte, ebenso die Regelmäßigkeit der altkirchlichen Diözesanverfassung. Seit Ausgang des 7. Jhs. setzte die angelsächsische Mission ein, einmal in Anlehnung an die sich dank dem Auftreten der Karolinger kräftigende Reichsgewalt, sodann in fester Verbindung mit dem römischen Papst und mit bewußter Herübernahme der von ihm vertretenen Tradition der alten Kirchenordnung. Bedeutungsvoll wurde nächst dem Apostel der Friesen, Willibrord (Bischof von Utrecht, † 739) der Apostel der Deutschen, Bonifatius (Wynfrith, geb. um 680 in Wessex, in Rom 719 mit neuem Namen versehen). Bei der Bischofsweihe durch Papst Gregor II. (715—731) im J. 722 gelobte er eidlich, seine Tätigkeit in stetem Gehorsam gegen Rom zu betreiben; als Vikar Gregors II. und unter dem Schutze von Karl Martell († 741) wirkte er zunächst in Hessen und Thüringen, wo Fritzlar und Ohrdruf als feste Stützpunkte der Mission angelegt wurden. Im J. 732 von Gregor III. (731—741) zum Missions-Erzbischof und *legatus Germanicus catholiciae et apostolicae Romanae ecclesiae* erhoben und mit dem Pallium ausgezeichnet, gründete er in Hessen und Thüringen, aber auch in den Maingegenden Klöster. Im J. 738 vom Papst nach Bayern entsandt, führte er durch Errichtung von Bistümern, durch Umbildung iroschottischer Klöster zu Bistümern die Organisation nach römischem Vorbilde durch, erweiterte sie darauf durch Anlage von Bistümern in Hessen und Thüringen, so daß seine Gründungen insgesamt ein Gebiet umfaßten, das von der nordöstlichen Grenze Italiens bis nach Sachsen hin und bis zu den alten Kirchen des Mittel- und Niederrheins sich erstreckte; in der Folge haben von seinen Neuschöpfungen nur Büraburg und Erfurt keinen Bestand gehabt, wohl aber Eichstätt, Würzburg, Freising und Regensburg. Eine noch größere Ausdehnung, freilich auch eine andere Richtung erhielt die Tätigkeit des Bonifatius, seitdem die Söhne Karl Martells, Karlmann (verzichtete 747) und Pippin (König seit 751, † 768) der staatlichen Gewalt größeren Einfluß auf das Missionswerk sicherten und die päpstliche von ihrer unmittelbaren Beherrschung der noch jungen kirchlichen Ordnungen abdrängten. In Verbindung mit Bonifatius als dem *missus s. Petri* unterstellte sich Karlmann im J. 742, auf dem sog. *concilium Germanicum*, die kirchliche Organisation innerhalb seines austrasischen Reichsanteils; unter Mitwirkung von Bonifatius begann bald darauf auch Pippin die Reform der Kirche in Neustrien und Burgund, zumal hier infolge des Niederganges der merowingischen Königsgewalt Metropolitanverband und Diözesanverfassung sich aufgelöst hatten. Das Ziel Karlmanns und Pippins war dasselbe: Neuaufrichtung der staatlichen Hoheit über der Kirche, ihren Versammlungen und Gütern; die Wiederbelebung der Metropolitanverfassung wurde hintangehalten, da die Fürsten zwischen sich und den Bischöfen keine Zwischengewalt wünschten: Bonifatius wurde zwar als Metropolitanbischof von Austrasien mit dem Sitz Köln in Aussicht genommen, doch ward ihm nur das Bistum Mainz zuteil, wenn er gleich die erzbischöfliche Würde als ein persönliches Ehrenamt bewahrte. Mehrere Jahre nachdem der gesamte Episkopat des fränkischen Reiches zur Unterwerfung unter den Papst sich verpflichtet hatte (745 und 747)[2]), wurde Bonifaz am 5. Juni 754 (nicht 755) bei einem Missionszug nach Friesland erschlagen.[3]) Gesteigert wurde die Herrschaft des Staates über die fränkische Kirche in der Zeit von Pippins Königtum und durch Karl d. Gr. Vorbedingungen darfür waren einmal die politische Verbindung Pippins und Karls mit den Päpsten (Erhebung Pippins zum König mit päpstlicher Bevollmächtigung, Reise des Papstes Stephan II. ins

NA. XXXIII, S. 517ff. G. Schnürer, Bonifatius. Mainz 1909. L. Zehetbauer, Das Kirchenrecht bei Bonifatius, dem Apostel der Deutschen. Wien und Leipzig 1910; vgl. W. Konen, Die Heidenpredigt in der Germanenbekehrung. Düsseldorf 1910. H. Lau, Die angelsächsische Missionsweise im Zeitalter des Bonifaz. Preetz 1909.

1) Vgl. für die Wende des 4. und 5. Jhs. oben S. 9 Anm. 1.

2) Reihenfolge und Quellen der Konzilien in den J. 742—747: a) Austrasisches Konzil, sog. *concilium Germanicum* 742 (MG. Concilia II, p. 1); vgl. MG. Epp. III, p. 313 sq.; b) Austrasisches Konzil zu Estinnes 743 (MG. Concilia II, p. 5); c) Neustrisches Konzil zu Soissons 744 (MG. Concilia II, p. 33); d) Gesamtfränkisches Konzil 745; vgl. MG. Epp. III, p. 323. 325, dazu MG. Concilia II, p. 37. MG. Epp. III, p. 327. 348; f) Gesamtfränkisches Konzil 747; vgl. MG. Epp. III, p. 349. 356. 362. A. Werminghoff: NA. XXXII, S. 223ff.

3) Vgl. M. Tangl: ZVerein Hess. GLandeskunde NF. XXVII, S. 223ff.

Frankenreich, Gründung des Kirchenstaates, Eroberung des langobardischen Reiches, Unterstellung des Kirchenstaates als einer Art Immunität unter die Hoheit Karls, dessen Kaiserkrönung), sodann die räumliche Erweiterung des Reichsgebietes durch die Kriege und Siege Karls, vornehmlich die Unterwerfung der Sachsen, deren Heidentum durch Ausdehnung der kirchlichen Organisation auf das Gebiet zwischen Ems und Elbe ausgerottet werden sollte. Im eroberten Gebiete wurden zunächst Missionssprengel ausgeschieden, die älteren Bistümern und Klöstern zur Gewinnung der Bewohner für das Christentum überwiesen wurden. Seit etwa dem J. 786 schritt Karl sodann zur Anlage der neuen Bistümer Bremen, Minden, Münster, Osnabrück, Paderborn und Verden, deren Zahl Ludwig d. Fr. um Halberstadt und Hildesheim vermehrte; ihre Sprengel für genau umschrieben zu halten nach Art späterer Zirkumskriptionen, wie sie aus dem 10. Jh. für die Bistümer Brandenburg und Havelberg vorliegen, ist kaum zulässig, da sie mehr Gebietszuweisungen darstellten.[1] Wenn Karls Testament vom J. 811 unter den 21 Metropolen seiner über das ganze Reich sich erstreckenden Kirche 4 Metropolen auf deutschem Boden namhaft machte — Köln, Mainz, Salzburg, Trier[2] —, so fügte Ludwig d. Fr. im J. 831 durch Gründung von Hamburg eine weitere hinzu, die nach Zerstörung ihres Sitzes durch die Normannen (845) mit dem Bistum Bremen vereinigt wurde (864), derart daß jetzt dieses Bistum aus dem Kölner Metropolitanverband ausschied.

Die Gliederung der Kirche auf dem Boden des ostfränkischen Reiches mag die folgende Übersicht veranschaulichen, die zu jedem Namen eines Metropolitan- bzw. Bistumssitzes Zeitangaben stellt, um erkennen zu lassen, seit wann eine regelmäßige Besetzung des bischöflichen Stuhles anzunehmen ist. Es sind im ganzen 5 Metropolitan- oder Kirchenprovinzen, eine jede mit einer Erzdiözese (Erzbistum) als dem Bistum des Metropolitan- oder Erzbischofs, jede mit mehr oder weniger Suffraganbistümern oder -diözesen, m. a. W.: auf 5 Metropolitanprovinzen verteilen sich insgesamt 29 Diözesen. A. Kirchenprovinz Mainz: 1. Mainz (Ende des 4. Jhs.); 2. Augsburg (Anfang des 4. Jhs.); 3. Chur (Mitte des 5. Jhs.); 4. Eichstätt (741); 5. Halberstadt (seit Ludwig d. Fr.); 6. Hildesheim (seit Ludwig d. Fr.); 7. Konstanz (um die Wende des 6. und 7. Jhs. von Windisch nach Konstanz verlegt); 8. Paderborn (Anfang des 9. Jhs.); 9. Speyer (Anfang des 7. Jhs.); 10. Straßburg (4. Jh.); 11. Verden (Anfang des 9. Jhs.); 12. Worms (Anfang des 7. Jhs.); 13. Würzburg (741). B. Köln: 1. Köln (Anfang des 4. Jhs.); 2. Bremen (Ende des 8. Jhs., s. unter E); 3. Lüttich (seit Mitte des 4. Jhs. in Tongern, seit dem 6. Jh. in Mastricht, seit Anfang des 8. Jhs. in Lüttich); 4. Minden (Ende des 8. Jhs.); 5. Münster (Anfang des 9. Jhs.); 6. Osnabrück (Ende des 8. Jhs.); 7. Utrecht (Ende des 7. Jhs.). C. Trier: 1. Trier (Anfang des 4. Jhs.); 2. Metz (Anfang des 6. Jhs.); 3. Toul (Mitte des 5. Jhs.); 4. Verdun (Anfang des 6. Jhs.). D. Salzburg: 1. Salzburg (Anfang des 8. Jhs.); 2. Freising (739); 3. Passau (Anfang des 8. Jhs.); 4. Regensburg (739); 5. Seben (Ende des 6. Jhs.). E. Hamburg-Bremen (831 gegründet, 845 zerstört, 864 mit dem zu Ende des 8. Jhs. gegründeten Bistum Bremen vereinigt, das deshalb von dem Kölner Metropolitanverband abgetrennt wurde).

§ 10. Die Besetzung der Bischofsstühle.

G. J. Ebers, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Stuttgart 1906), S. 42ff. 71ff. A. Hauck, Die Bischofswahlen unter den Merowingern. Erlangen 1883. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 522ff. P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du IX. au XI. siècle. Paris 1890. E. Vacandard, Études de critique et d'histoire religieuse (Paris 1905), p. 121ss. (R. Quest. hist. NS. XIX, p. 321ss.). G. Weise, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit. Berlin 1912.

Wie in römischer Zeit so galt auch in der fränkischen Periode der Grundsatz, daß jeder Bischofsstuhl durch Wahl von seiten des Klerus und Volkes der Diözese besetzt werden sollte, der Gewählte vom Metropolitan und den Bischöfen der Provinz geprüft und anerkannt, endlich vom Metropolitan unter Anwesenheit von mindestens zwei anderen Bischöfen zum Bischof geweiht würde. Bereits die merowingischen Könige durchbrachen diese Vorschriften infolge ihrer Stellungnahme zur Kirche und zum kirchlichen Leben. Ohne ihre Genehmigung konnte kein erledigtes Bistum seinen Vorsteher erhalten: sie wurde zur Voraussetzung der Bischofsweihe, indem die

1) „Unter den deutschen Erzbistümern war das von Salzburg das einzige, das sich nicht über die Gebiete mehrerer Stämme erstreckte, selbst die Bistümer griffen zuweilen in verschiedene Stammesgebiete über: Utrecht umfaßte salische, chamavische und friesische Gaue, Münster und Bremen war teils sächsisch, teils friesisch. Dagegen fiel die Grenze zwischen den Diözesen Köln und Trier mit der Grenze der Ribuarier gegen die chattischen Franken zusammen"; R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 149 mit Anm. 7; vgl. dazu K. Müller, KG. I[2], S. 351. 354. 361. Über die Hypothesen von K. Rübel (Die Franken und ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld und Leipzig 1904, bes. S. 504f.) vgl. K. Brandi: GGA. 1908, S. 1ff., bes. S. 35.

2) Genannt werden die Metropolen Rom (als die des ersten Bischofs innerhalb der Reichskirche), Ravenna, Mailand, Cividale del Friuli, Grado; Köln, Mainz, Salzburg, Trier; Sens, Besançon, Lyon, Rouen, Reims, Arles, Vienne, Tarentaise, Embrun, Bordeaux, Tours, Bourges — also 5 in Italien, 4 in Deutschland, 12 in Gallien — doch fehlt Narbonne; Einhardi Vita Karoli M. c. 33 ed. O. Holder-Egger (SS. rer. Germ.[6], Hannover und Leipzig 1911), p. 39.

Könige bald die Person nannten, die gewählt werden sollte, bald die Wahl bestätigten, bald bei zwiespältigen Wahlen die Entscheidung trafen; die Bezeichnung eines Nachfolgers durch den noch lebenden Bischof war nur möglich mit königlicher Erlaubnis. Mit allem war die Regel entkräftet, daß erst nach einer Prüfung der Gewählte zum Bischof geweiht werde; denn dem vom König anerkannten Mann die Weihe zu versagen, war unmöglich. Die Folge waren Wahl- und Parteikämpfe, Bestechungen der Wähler und sogar des Königs, Erhebungen selbst von Laien zu Bischöfen mehrerer Diözesen, so unter Karl Martell († 741), der zugleich mehrere Bistümer unbesetzt ließ, um über ihr Gut durch Belehnung von Vassallen zu verfügen.

Die Reform des Bonifatius, unterstützt von den Söhnen Karl Martells, richtete sich gegen die eingerissenen Mißbräuche, auf Wiederherstellung also der durch altkirchliche Normen umschriebenen Diözesanverfassung, konnte aber das königliche Einsetzungsrecht nicht beseitigen, da jeder Bischof zugleich Diener der Kirche und des Staates war; eine Fälschung erst des 11. Jhs. ließ den Papst Hadrian I. (772—795) das Ernennungsrecht an Karl d. Gr. übertragen. Nur wenigen Bistümern war das Recht der Bischofswahl verbrieft. Sie konnte von den Geistlichen, dazu von den königlichen Beamten und großen Grundbesitzern am Bischofssitz und im Bistumssprengel nur mit königlicher Erlaubnis oder in Anwesenheit königlicher Bevollmächtigter vorgenommen werden; der König bestätigte oder verwarf das Ergebnis, von dem er durch das Wahlprotokoll *(decretum canonicum)* benachrichtigt war; die Bestätigung erfolgte, vielleicht erst seit der Mitte des 9. Jhs., durch Übertragung des Bischofsstabes *(baculus pontificalis)* an den Gewählten[1]), der dann auf Geheiß des Königs vom Metropoliten und mindestens zwei Provinzialbischöfen geweiht wurde. Weit häufiger war die Ernennung des Bischofs durch den König selbst, der so imstande war, erprobte Geistliche seiner Umgebung, darunter wohl schon häufig solche aus dem Adel, zu belohnen. Er konnte vorher mit geistlichen und weltlichen Großen sich beraten. Er vollzog die Ernennung, vielleicht seit der Mitte des 9. Jhs., durch die symbolische Darreichung des Bischofsstabes, befahl dann den zuständigen Mitgliedern des Provinzialverbandes die Weihe des Ernannten, deren Vornahme nur aus besonderem Anlaß anderen Bischöfen übertragen wurde. Die Erhebung zum Bischof erfolgte regelmäßig auf Lebenszeit, derart daß eine Absetzung nur durch den Spruch einer Synode und deren königliche Bestätigung möglich sein sollte, ohne daß königliche Begnadigung ausgeschlossen war. Auch Versetzungen von einem Bistum zum andern kamen ausnahmsweise vor, z. B. bei dem seines Erzbistums Reims entkleideten Ebo, der als Bischof von Hildesheim starb (851).

§ 11. Die Metropoliten und die Bischöfe.

P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 466ff. 582ff. A. M. Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland I. München 1907; Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland. München 1910. E. Lesne, La hiérarchie épiscopale . . . en Gaule et Germanie . . . 742—882. Lille et Paris 1905. A. Sieke, Die Entwicklung des Metropolitanwesens im Frankenreiche bis auf Bonifaz. Marburg 1899.

An der Spitze des Metropolitanverbandes oder der *provincia* stand der Metropolitanbischof, seit karolingischer Zeit häufig, aber noch nicht regelmäßig als *archiepiscopus* bezeichnet, da dieser Titel auch verdienten und angesehenen Bischöfen verliehen werden konnte.[2]) Unter dem Metropolitanbischof standen die *episcopi comprovinciales*, seit karolingischer Zeit auch *episcopi suffraganei*, d. h. Gehilfen, genannt. Metropolitanbischof und Provinzialbischöfe besaßen denselben Weihegrad, aber jener nahm in der *hierarchia iurisdictionis* einen höheren Rang als diese ein. Das Bestreben des hl. Bonifatius, die Metropoliten vom Papst dadurch abhängig zu machen, daß sie nach Ablegung eines Glaubensbekenntnisses ihn um das Pallium bitten[3]) und ihm gehorchen sollten, blieb vorläufig ohne nachhaltigen Erfolg.

Befugnisse der Metropoliten waren die Oberaufsicht über die Bistümer und deren Verwaltung, die Teilnahme an der Besetzung der erledigten Bischofssitze, die Berufung der Provinzialsynoden und deren Leitung. Der steigende Einfluß des Königs aber bei Neubesetzung der Bischofsstühle drängte die selbständige Beteiligung der Metropoliten zurück: sie mußten den Bestätigten oder Ernannten weihen, konnten ihn also nicht mehr wie vordem prüfen und etwa verwerfen. Die Provinzialsynoden, ohne königliche Erlaubnis zum mindesten einmal im Jahre veranstaltet, wurden immer seltener berufen, bis die Reform des 8. Jhs. sie zu neuem Leben weckte. Wenigstens zweimal im Jahre, sei es ohne königliche Genehmigung sei es auf königliches Geheiß versammelt, sollten sie die Disziplin innerhalb der Provinz überwachen, dem Gericht des einzelnen Bischofs als zweite Instanz übergeordnet sein und die vom König oder Reichskonzil erlassenen Bestimmungen in der Provinz durchführen. Ihre Beschlüsse konnten königlicher Bestätigung unterbreitet

1) Vgl. MG. SS. II, p. 770 zum J. 865; unbrauchbar ist die Erzählung Notkers des Stammlers, Gesta Karoli I c. 17, MG. SS. II, p. 738.

2) Über die Verwendung des Titels *metropolitanus (episcopus)* oder *archiepiscopus* vgl. A. Giry, Manuel de diplomatique (Paris 1894), p. 336.

3) Vgl. dazu MG. Epp. III, p. 315. 370.

werden. Ihre stimmberechtigten Teilnehmer waren der Metropolit und die Provinzialbischöfe; anwesend waren auch Äbte, Presbyter usw.

Jeder Metropolitanbischof war zugleich Bischof einer Diözese, die mit anderen zur Provinz vereinigt war. Wie früher war das regelmäßig auf Lebenzeit übertragene Bischofsamt der Mittelpunkt der kirchlichen Verfassung und Verwaltung innerhalb der einzelnen Diözese, soweit nicht neben seinem eigentlichen Träger und von ihm abhängig ein Chorbischof tätig war oder, wie vereinzelt bezeugt ist, ein Anwärter auf die Nachfolge den altersschwachen Bischof vertrat. Jeder Bischof war Beamter der Kirche und zugleich des Staates, so daß die Summe seiner Befugnisse die Bedeutung des Episkopats für Kirche und Staat erheblich steigerte. Hier ist nur der Obliegenheiten des Bischofs als des kirchlichen Oberen für den Klerus und die Laien seiner Diözese *(diocesis, parrochia, episcopium, episcopatus, territorium civitatis)* zu gedenken, da seine wichtigsten Pflichten innerhalb der Provinz und die gegenüber dem König bereits erwähnt sind.[1])

Der Bischof[2]) verwaltete kraft seiner *postestas ordinis* die Sakramente; er spendete z. B. zu Ostern und zu Pfingsten die Taufe und weiterhin die Firmung, bereitete das heilige Öl, weihte die kirchlichen Gebäude, Altäre und heiligen Gefäße. Er verwaltete kraft seiner *potestas magisterii* das Lehramt; er unterrichtete die Geistlichen in den heiligen Schriften, hatte für deren Erziehung in Schulen zu sorgen, sollte dem heidnischen Aberglauben und Brauch steuern und so predigen, daß auch der gemeine Mann ihn verstünde. Er besaß endlich die *potestas iurisdictionis*: er bestimmte daher die Zahl der Feiertage, hielt zum Besuche des Gottesdienstes und zur Beobachtung der Fastenzeiten an, veranstaltete feierliche Prozessionen und Erhebungen wie auch Übertragungen von Reliquien der Heiligen, wachte über die Zehntenentrichtung, sollte sorgen für Arme, Witwen und Waisen, Sklaven und Freigelassene. Jährlich hatte er auf Visitationsreisen den Zustand seiner Diözese zu beaufsichtigen und in jeder Pfarrei die Sittenzucht der Kleriker und Laien zu handhaben, die sich zu solchem Zweck im sog. Send *(synodus)* vor ihm einfanden. Er verhängte die kirchlichen Strafen, z. B. öffentliche und private Bußen, Entziehung des Abendmahls, Ausschließung aus der Kirche. Er ahndete die Amtsvergehen der Kleriker seines Sprengels mit Absetzung, Suspension vom Amte oder dessen Einkünften, Einsperrung in ein Kloster oder selbst körperlichen Züchtigungen, dergestalt daß von seinem Spruch stets Berufung an die Synode oder den König statthaft blieb. Er berief die Geistlichen der Diözese zu Diözesansynoden, die, seit dem 6. Jh. bezeugt, der bischöflichen Gesetzgebung dienten und die Verordnungen der Reichs- wie Provinzialsynoden den besonderen Verhältnissen der Bistümer anpaßten. Die wichtigsten Quellen für die Kenntnis der bischöflichen Verwaltung sind die sog. *capitula episcoporum* des 8. und 9. Jhs., wie sie u. a. Theodulf von Orléans († 821), Haito von Basel († 823) und Hinkmar von Reims († 882) erließen.[3])

§ 12. Die Gehilfen und die Stellvertreter des Bischofs.

H. Bergère, Étude historique sur les chorévêques. Paris 1905. J. Falk: HJb. XXVIII, S. 570ff. F. Gillmann, Das Institut der Chorbischöfe im Orient. München 1903. J. Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen (Gotha 1879), S. 48ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 49ff. A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis I, S. 48ff. J. B. Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreiches. Tübingen 1898. K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen MA. (Stuttgart 1903), S. 79ff. Ph. Schneider, Die Entwicklung der bischöflichen Domkapitel bis zum 14. Jh. (Mainz 1882), S. 24ff. A. Schröder, Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jh. Augsburg 1890. E. Stolz: ThQuSchr. LXXXIII, S. 323f. J. Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiskopat des fränkischen Reichs. Tübingen 1859.

Der Klerus der Diözese — hier abgesehen von den später zu behandelnden Klerikern an Eigenkirchen und den Mönchen[4]) — blieb in fränkischer Zeit vom Bischof abhängig. Der einzelne Geistliche wurde vom Bischof ordiniert, der Vorschrift gemäß unentgeltlich, der Presbyter nicht

1) Vgl. oben S. 12f.

2) Zum Titel des *episcopus* trat seit Ausgang des 7. Jhs. häufig die Devotionsformel *acsi peccator, indignus* u. ä., ebenso *Dei gratia, divino munere* u. ä. Der Bischof wurde angeredet mit *vir sanctissimus, reverendus pater in Deo (Christo, paternitas vestra)*; vgl. A. Giry, a. a. O. p. 337s. Auch die Bezeichnung *episcopus vocatus* ist nur eine solche der Devotion, stellt ihren Träger weder als Chorbischof hin noch als ernannten Bischof, der noch nicht ordiniert sei; vgl. E. Friedrich: SBAk. München (phil.-hist. Kl.) 1882, I, S. 313. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 556, dagegen A. Giry, a. a. O. p. 337.

3) Vgl. den Abdruck von Statuten eines Freisinger Bischofs durch E. Seckel: NA. XXIX, S. 287ff., dazu das Verzeichnis der erhaltenen Ordnungen von A. Werminghoff: ebda. XXVI S. 665ff. XXVII, S. 576ff.

4) Vgl. unten § 14 und 15.

vor dem 30., der Diakon nicht vor dem 25. Lebensjahre, im Besitz der Freiheit oder höchstens mit Erlaubnis des Herrn, war er zuvor ein Unfreier. Er wurde durch die Ordination an sein kirchliches, der Weihestufe entsprechendes Amt als *ostiarius, lector* usw. gebunden, war residenzpflichtig, d. h. nur auf Grund königlichen oder bischöflichen Befehls durfte er zeitweilig den Ort seiner Tätigkeit verlassen, wie er denn bei Reisen sich nur vermittels bischöflicher Empfehlungsbriefe *(litterae formatae, l. commendatitiae)* Aufnahme verschaffen konnte. Er empfing das Maß seines Unterhalts *(stipendium)* aus dem Bistumsgute, konnte mit geringeren Gütern in der Form der Precarien beliehen sein, bis im Laufe des 9. Jhs. die bei den Eigenkirchen übliche Verleihung der unteren Kirchenämter zu Pfründenrecht allgemeiner wurde. Das äußere Kennzeichen jedes Klerikers war die Tonsur. Eingehende und stets wiederholte Vorschriften wie z. B. die Verbote weltlicher Kleidung, des Waffentragens, der Teilnahme an weltlichen Vergnügungen und Geschäften (Jagd, Wirtshausbesuch, Entleihen von Geld gegen Zins) regelten den sittlichen Lebenswandel der Geistlichen. Sie sollten nach Möglichkeit des Verkehrs mit Frauen sich enthalten. Für den höheren Klerus (Bischof bis Diakon bzw. Subdiakon) wurde der Zölibat als Regel vorausgesetzt.

Der Klerus eines Sprengels bestand aus zwei Gruppen von Geistlichen, denen am Bischofssitze selbst und denen auf dem flachen Lande.

In ständiger Berührung mit dem Bischof blieben, je mehr die Zahl der kirchlichen Gebäude und damit der sie bedienenden Geistlichen wuchs, die Kleriker an der bischöflichen Hauptkirche oder Kathedrale. Die hier tätigen Presbyter und Diakone bildeten das *presbyterium* des Bischofs, der sich ihres Rates bei wichtigeren Angelegenheiten, z. B. Verfügungen über Kirchengut, bediente und zu den Versammlungen auch die Subdiakone usw. heranziehen konnte. Alle Geistlichen der Kathedralkirchen aber begannen, in Gallien seit dem 6. Jh., unter Einwirkung der mönchischen Lebensweise je länger je häufiger zu je einem *collegium canonicorum* sich zusammenzuschließen. Erstmals durch Bischof Chrodegang von Metz († 766) für den Klerus der Metzer Stephanskirche geordnet, wurde die *vita canonica* oder *communis* durch das Aachener Konzil im J. 816 zur Norm für alle Kleriker erhoben, die an einer Bischofskirche angestellt waren, und für alle Kleriker anbefohlen, die in größerer oder geringerer Zahl an einer anderen Kirche, sei es am Bischofssitze selbst sei es auf dem flachen Lande, amtierten. Dom- oder Hochstift und Kollegiatstift waren nur durch die Personen der Vorsteher (dort Bischof, hier *abbas canonicus*) unterschieden. Inhaber der verschiedenen Weihestufen waren ihre Mitglieder; sie hießen *canonici*, entweder nach dem Verzeichnis *(canon)*, das sie buchte, oder nach den kanonischen Vorschriften, die sie befolgen sollten, wenn nicht nach der ihnen obliegenden Feier des *officium canonicum*, d. h. dem Chordienst in den kanonischen Stunden und den solennen Messen. Zweck jedes Stiftes war die dauernde Verrichtung des ihnen eigentümlichen Gottesdienstes, dazu das gemeinsame Leben im *claustrum*; bei einem Domstift demnach teilten sich in dessen Verwaltung der Bischof und die aus den Stiftsherren genommenen Pförtner, Lehrer, Kellermeister usw. Die Zahl der Kanoniker richtete sich nach dem Bedürfnis und dem Vermögen der von ihnen bedienten Kirche bzw. nach dem Umfang der *mensa canonicorum*, durch deren Einführung die *vita communis* geradezu sichergestellt werden sollte.[1]) Sie behielten, im Gegensatz zu den auf individuelle Armut verpflichteten Mönchen, ihr Privateigentum, trugen aus Linnen gefertigte Kleidung. Genau war ihre tägliche Beschäftigung, ihr gemeinsames Wohnen, Essen und Schlafen geregelt, weiterhin ihre Fürsorge für die älteren und kranken Stiftsinsassen wie für die *matriculatii*, d. h. die in ein Verzeichnis *(matricula)* eingetragenen niederen Kirchendiener, unter denen aber kaum solche Personen zu verstehen sein werden, die durch die Fürbitte eines Heiligen genesen waren und seinem lebenslänglichen Dienste sich ergeben hatten. Genau umschrieben war endlich die Unterordnung aller Kanoniker unter die Strafgewalt des Vorstehers, der ihre Verstöße wider die Hausordnung mit Fasten, Körperstrafen, Haft usw. ahnden konnte.[2])

Die Zusammenfassung der Kleriker an einer Kathedrale hat als Durchgangsstufe für den korporativen Abschluß der Presbyterien zu Domkapiteln gedient.[3]) Die späteren Ämter des Domdekans und Dompropstes knüpften an die des *archipresbyter* und *archidiaconus* an. Jener war der erste Presbyter innerhalb des Domstifts. Wie die übrigen Presbyter hatte er zu predigen, die Messe zu lesen, die Sakramente zu spenden; darüber hinaus beaufsichtigte er die Presbyter namentlich beim bischöflichen Pontifikalamt, rekonziliierte die Büßer im Auftrag des Bischofs, den er bei Synoden vertreten konnte und in dessen Abwesenheit er die Spiritualien verwaltete, wenn diese nicht, wie z. B. die Ordinationen von Klerikern, den bischöflichen *ordo* selbst erforderten. Der *archidiaconus* war der erste der an der Kathedralkirche angestellten Diakone. Er traf die äußeren Ordnungen für den Gottesdienst, leitete die Armenpflege, beaufsichtigte die Erziehung und den Lebenswandel der niederen Kleriker. Vor allem war er beteiligt an der Vermögensverwaltung des Bischofs und dessen Rechtsprechung im Gericht, an der Beaufsichtigung des Domstifts, zu dessen Mitgliedern er zählte. Er war das Aufsichtsorgan des Bischofs für den Gesamtzustand des Sprengels, führte deshalb ein Verzeichnis der darin belegenen Kirchen und Kapellen, bereitete die Visitationsreisen des Bischofs vor, so daß hieraus sich seine Kontrolle des

1) Vgl. oben S. 16f.

2) S. Chrodegangi Metensis episcopi regula canonicorum hrsg. von W. Schmitz. Hannover 1889; in erweiterter Fassung: Migne, Patrol. lat. LXXXIX, col. 1097 sqq., in interpolierter Fassung: ebd. LXXXIX, col. 1057 sqq. Institutio canonicorum concilii Aquisgranensis 816; MG. Concilia II, p. 312 sqq. Über beide vgl. A. Werminghoff: NA. XXVII, S. 607 ff. 646 ff.

3) Vgl. über sie und die Stiftskirchen unten § 35.

gesamten Klerus in Stadt und Land ergab. Erst gegen Ende des 9. Jhs. hat sich die Gewohnheit eingebürgert, das Gesamtgebiet des Bistums unter mehrere Archidiakone zu teilen, deren jeder innerhalb kleinerer Distrikte die bischöflichen Verwaltungsgerechtsame wahrnehmen sollte.

Wie der Archipresbyter und der Archidiakon war auch der Chorbischof *(chorepiscopus)* ein Gehilfe des Bischofs für das Gesamtgebiet, aber auch für Teile des Sprengels. Ein geschichtlicher Zusammenhang der fränkischen Chorbischöfe mit den gleichnamigen, seit dem 4. Jh. bezeugten Geistlichen in der morgenländischen Kirche ist nicht nachweisbar. Ihre durch den Willen und Auftrag des Diözesanbischofs festumgrenzte Aufgabe war einmal Beteiligung am Unterricht des heranwachsenden Klerus in der Bischofsstadt und an der Mission, sodann Unterstützung des Bischofs bei Verwaltung des Bistums und allen solchen Handlungen, die wie z. B. die Ordination von Klerikern, die Bereitung des heiligen Öles oder die Weihe von Kirchen den bischöflichen *ordo* erforderten. Während einer Sedisvakanz konnten sie das Bistum selbständig leiten. Die Ausdehnung der Diözesen, die häufige Abwesenheit der Bischöfe von ihren Sitzen, wie sie ihre Stellung im Staat verursachte, erklären die Notwendigkeit des Instituts, andererseits auch die oft große Selbständigkeit der Chorbischöfe, mit deren Hilfe die Staatsgewalt die Sedisvakanzen verlängern konnte, um dann das Kirchengut für ihre Zwecke besser auszunutzen. Seit der Mitte ungefähr des 9. Jhs. wurde im westfränkischen Reich der Chorepiskopat bekämpft und schließlich beseitigt, während er sich in Deutschland bis ins 10. Jh. hinein erhielt.

§ 13. Die Pfarrei.

K. Brandi: GGA. 1908, S. 33 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 261 ff. P. Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV. au XI. siècle. Paris 1900. J. B. Sägmüller, Entwicklung des Archipresbyterats S. 29 ff. K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 6 ff.; RQSchr. XIX,S. 25 ff. U. Stutz: RE. XV³, S. 242 ff. St. Zorell, Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit. Mainz 1901 (AKath. KR. LXXXII, S. 74 ff. 258 ff.).

Die räumliche Ausdehnung der Bistumssprengel und die Zunahme der auf dem flachen Lande wohnenden Christen führte frühzeitig zu einer Dezentralisation der kirchlichen Verwaltung, zu einer Aufteilung des Diözesangebietes in kleinere Bezirke, deren Bewohner nicht allein mehr auf den Bischof als einzigen Vermittler der Gaben der Kirche angewiesen sein konnten. In diesen Bezirken also wurden Geistliche angestellt, die durch Lehre, Gottesdienst und Spendung der Sakramente den Bischof ersetzten, nicht ihn verdrängten, da sie wohl Teil an seiner *potestas ordinis* und *potestas magisterii* hatten, stets aber der vom Bischof selbst oder in seinem Auftrage vom Archidiakon gehandhabten *potestas iurisdictionis* unterstellt blieben.

Die Anfänge dieser Einteilung der Sprengel in Pfarreien *(parroechiae, parrochiae)* reicht in Gallien bis ins 4. Jh. zurück; das Konzil von Agde im J. 506 beschäftigte sich mit ihnen; in fränkischer Zeit setzt sich die Einrichtung der Pfarreien weiter fort, bis um die Mitte des 9. Jhs. im ostfränkischen Reiche rund 3500 bestanden haben mögen; um die Wende des 8. und 9. Jhs. bereits hatte man begonnen, die wenigen Bischofsstädte auf deutschem Boden in Pfarrbezirke zu zerlegen. Jede Pfarrei war ein räumlich abgegrenzter Bezirk, der regelmäßig an die weltliche Hundertschaft nicht gebunden war. Sie war ein kirchlicher Bezirk und hatte darum zum Mittelpunkt eine Kirche, in der Gottesdienst abgehalten, gepredigt und vorzüglich das Sakrament der Taufe gespendet wurde. Jede Pfarrkirche war zugleich *baptisterium*, *ecclesia baptismalis*, bevorrechtet also gegenüber allen anderen kirchlichen Gebäuden in ihrem Bezirk wie z. B. den *oratoria, capellae, martyria*. Nur in ihr konnte außer in Fällen der Not die Taufe vollzogen werden; nur auf ihrem Friedhof erfolgte die Beerdigung; an sie war, in der Regel wenigstens, der Kirchenzehnte zu entrichten. Das Vorhandensein einer Pfarrkirche also setzte für die Bewohner des Pfarrbezirkes einen Pfarrzwang voraus, der ihnen allein durch den Bischof vermittels seines *bannus episcopalis* auferlegt werden konnte: dieser auch war es, der sie zu Abgaben an den Pfarrer für dessen Amtshandlungen verpflichtete, nachdem die Grundherren ihre Grundholden zum Besuch der ihnen eigenen Pfarrkirchen, zu Abgaben an die grundherrlichen Pfarrer durch bischöfliches Banngebot hatten verpflichten lassen. Zur Pfarr- oder Taufkirche aber wurde eine Kirche durch die Weihe von seiten des Bischofs oder Chorbischofs erhoben.

Der an einer Pfarrkirche angestellte Priester *(presbyter parrochialis)* war Landgeistlicher. In sein Amt an ihr wurde er eingewiesen vom Bischof sei es durch mündliche Leihe sei es durch die symbolische Darreichung des Evangeliums, der Glockenseile oder der Kirchenschlüssel, nachdem ihn zuvor vielfach die Pfarrinsassen *(plebs, p. baptismalis)* oder bei einer Eigenkirche deren Eigentümer bezeichnet hatten. Seine Tätigkeit ergab sich aus dem Wesen seiner Kirche, seine Abhängigkeit vom Bischof daraus, daß er von diesem das heilige Öl zur Vornahme der letzten Ölung empfangen mußte, weil er selbst es nicht weihen konnte, wie ihm auch die Weihe von Altären, Ordination von Priestern u. a. m. versagt war. Seine Amtsführung, Seelsorge und Erteilung von Unterricht, die Verwaltung des seiner Kirche überwiesenen Vermögens an Grund und Boden, das mindestens eine Hufe umfassen sollte, wurden vom Archidiakon beaufsichtigt, jährlich vom Bischof visitiert, den er bei sich aufnehmen und verpflegen sollte. Er war der Seel-

sorger für die Einwohner des Kirchspiels, durch das Recht, die Taufe zu vollziehen, vor allen übrigen Klerikern im Kirchspiel ausgezeichnet, sei es daß sie unter ihm als Diakone, Subdiakone usw. an derselben Pfarrkirche wirkten und mit ihm zu einer *congregatio canonicorum* sich vereinigt hatten, sei es daß sie als Kleriker gleichen oder niederen Weihegrades an den übrigen kirchlichen Gebäuden *(tituli minores)* tätig waren, ohne doch taufen zu dürfen. Daraus folgte seine Befugnis, alle diese Geistlichen zu überwachen, Eingriffe in sein Taufrecht und seine Zehntgerechtsame zu verhindern, über den kirchlichen Zustand des Pfarrbezirkes an den Bischof zu berichten, der dann in Verwaltungssachen die erforderlichen Anordnungen traf und, wenn nötig, die pflichtvergessenen Kleriker von sich aus bestrafte.

Die Zunahme der Pfarreien innerhalb der Bistümer führte zur Zusammenlegung jeweils mehrerer, zu sog. *decaniae*, deren Einrichtung im 9. Jh. im westfränkischen Reich vollzogen erscheint, im ostfränkischen aber erst im Entstehen begriffen. An der Spitze jeder Dekanie stand ein *decanus*, d. h. einer der Pfarrer war beauftragt, allmonatlich mit mehr oder weniger anderen Pfarrern zu einer Versammlung sich einzufinden. Hier wurde nach Predigt und Messe z. B. über den religiösen Zustand der Gemeinden, über Anstellung von Fürbitten verhandelt; zu öffentlicher Buße verurteilte Pfarrinsassen fanden sich hier ein, die Versammlung aber berichtete darüber an den Bischof oder Archidiakon, überwachte die Leistung der Buße und gab dann dem Bischof anheim, den Zeitpunkt der Rekonziliation zu bestimmen. Die Dekanie wurde zur Verwaltungsinstanz zwischen Bischof und Pfarrer, ein Mittel zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, die das Eigenkirchenwesen zu stören drohte und fähig war.

§ 14. Das Eigenkirchenwesen.

J. G. Ebers, Das Devolutionsrecht S. 101 ff. J. Falk: Forschungen zur deutschen G. XXV, S. 576 ff. F. Gutmann, Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes (Straßburg 1906), S. 165 ff. P. Imbart de la Tour, Les paroisses rurales p. 175 ss. E. Stengel: RGG. II, S. 247 ff. O. Rieder: Historisch-politische Blätter CXLVIII (1911), S. 17 ff. 116 ff. U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes. Berlin 1895; G. des kirchlichen Benefizialwesens I, S. 134 ff.; Encyklopädie der Rechtswissenschaft II, S. 828 ff.; RE.^{3} Erg.-Bd. I s. v. Eigenkirche; Z^{2}Sav.RG. XX, S. 213 ff. XXVIII, S. 545 ff.; Z^3 Sav.RG. I, S. 1 ff.; GGA. 1904, S. 1 ff.; Internationale Wochenschrift III (1909), S. 1561 ff. 1615 ff. 1633 ff.; Historische Aufsätze für K. Zeumer (Weimar 1910), S. 101 ff.; Festschrift für O. Gierke (Weimar 1911), S. 1187 ff. P. Thomas, Le droit de propriété des laiques sur les églises et le patronat laique au moyen-âge. Paris 1906.

Wenn in römischer Zeit die bischöfliche Kirche als die Eigentümerin alles kirchlichen Gutes in Stadt und Land, der Bischof als Vertreter ihres Eigentums und als die letzte Instanz kirchlicher Verwaltung angesehen worden war, so brachte die gesonderte Ausstattung von kirchlichen Gebäuden auf dem flachen Lande mit Grundbesitz den Beginn einer Auflösung jener Zentralisation. Sie erfolgte, anknüpfend vielleicht an die Haustempel des germanischen Heidentums, in denen das Familienhaupt für Angehörige und Gesindeleute priesterliche Funktionen ausgeübt hatte, seit Bekehrung der Germanen zum Christentum. Je mehr kirchliche Gebäude zumal von laikalen Grundherren auf ihrem wie immer erworbenen Grund und Boden errichtet wurden, je häufiger die Grundherren als Wirkung ihres Eigentums am Kirchengebäude und seiner Ausstattung die Einsetzung der dort wirkenden Geistlichen und deren Dienste an den Kirchen als ihre Gerechtsame beanspruchten, um so mehr trat neben das Recht des Bischofs innerhalb des Diözese ein solches der mit ihm konkurrierenden Grundherrschaft.

Grundherren waren vornehmlich der König, die weltlichen Großen, aber auch kirchliche Anstalten wie z. B. Kollegiatstifter und Klöster; die Bezeichnung „Grundherr" steht also nicht im Gegensatz zu „Bauer" und wird nicht im wirtschaftlichen Sinne gebraucht: Grundherr ist ein Eigentümer, der „aus seinem Eigentum neben den schlichten Eigentumsbefugnissen im Sinne des bürgerlichen Rechtes auch noch öffentlich-rechtliche, in unserem Fall kirchliche Leitungsbefugnisse herleitet". Errichteten die Grundherren auf ihrem Grund und Boden eine Kirche oder erwarben sie den Boden, auf dem sich eine Kirche (Kapelle, Pfarrkirche, Kloster) erhob, so wurden sie die Eigentümer dieser Kirche. Alle Kirchen also auf fiskalischem Boden waren Eigenkirchen des Königs, der ihr Kirchherr war, wie denn unter Ludwig d. Fr. im Bistum Chur von 230 Kirchen nur 31, darunter 6 Pfarrkirchen, und 25 *tituli minores*, dem Bischof bzw. seiner Kathedralkirche gehörten, alle übrigen aber Eigenkirchen des Königs waren. Das Eigentum umfaßte zugleich die Ausstattung der Kirche *(dos ecclesiae)*, d. h. das Gebäude mit seinem Inventar an Gewändern und Geräten, mit den Einkünften aus den Opfergaben der Gläubigen, mit dem Zehnten und endlich mit den Liegenschaften, die dem Altar der Kirche auf irgendwelche Weise übertragen worden waren. „Der Eigenkirchherr hatte neben seinem weltlichen oder Bürgervermögen ein Kirchenvermögen, bestehend aus der Kirche, gewissermaßen einer von ihm unter der Sach-

firma des Heiligen betriebenen geistlichen Unternehmung, ihrem Gerät und Schmuck, dem zu ihr gehörigen Land und den durch Banngerechtigkeit an sie geknüpften nutzbaren Rechten und Einkünften". Aus dem Eigentum des Kirchherrn aber ergab sich dessen Verfügungsfreiheit über die Kirchen, die er vererben, verkaufen usw., nicht aber ihrem ursprünglichen kirchlichen Zweck, z. B. durch Verwandlung in ein Wohnhaus, entfremden konnte; der König konnte folgeweise seine Eigenkirchen ausleihen oder verschenken wie jeden Bestandteil des Fiskallandes, wie denn z. B. das Bistum Würzburg zu seiner Ausstattung 25 königliche Eigenkirchen erhielt. Der Kirchherr hatte für den Kirchenbau zu sorgen. War er Eigentümer einer Pfarrkirche, so flossen ihm deren Einnahmen aus den Amtshandlungen des Geistlichen zu. Ihm lag daran, daß der Bischof kraft des Bannes *(iurisdictio)* die Hintersassen des Grundherrn zum Besuch von dessen Eigenkirche zwang, ihnen Abgaben an den Pfarrer und folgeweise an den Grundherrn bei Begräbnissen, Taufen usw. zur Pflicht machte und die Grenzen des grundherrlichen Pfarrbezirkes umschrieb. Die Gründung einer Eigenkirche durch einen Grundherrn war demnach wie ein frommes so ein vorteilhaftes Werk. Der Dienst des Geistlichen an ihr brachte nicht minder Einnahmen als der Ertrag der erledigten Kirche bis zu ihrer Wiederbesetzung, der ganze Nachlaß des unfreien Geistlichen, an dessen Stelle bei einem freien Geistlichen ein Teil seines Nachlasses trat, endlich die Zehnten, die dank der Zunahme der Bevölkerung immer reichlicher flossen und zum Bau von Kirchen antrieben. Der Kirchherr hingegen hatte für die Bedienung der Kirche durch Geistliche zu sorgen, z. B. einer Pfarrkirche durch einen zum Priester geweihten Kleriker. War der Grundherr selbst Geistlicher, so mochte er in eigener Person die kirchlichen Obliegenheiten z. B. des Pfarrers erfüllen.

Eben diese von Grundherren berufenen Geistlichen aber waren, wenn auch die Kirche erst vom Bischof geweiht und sie selbst, wenigstens grundsätzlich, vom Bischof eingewiesen waren, von ihm weit weniger abhängig als von ihrem Herrn. Dieser lohnte ihren Dienst oft mit kärglichem Lohne, verwandte sie häufig zu weltlichen Geschäften, denen sie, weil nicht selten seine Hörigen oder Unfreien, sich nicht entziehen konnten; er vertrieb sie mit oder ohne Grund und Recht, da er ihnen gegenüber keine Scheu vor priesterlichem Recht oder Ansehen kannte.[1] Aus allem erklären sich die Klagen des Episkopats, die im Frankenreiche seit der Mitte des 7. Jhs. auftauchen, bis erst die Gesetzgebung Karls d. Gr. und seines Sohnes eine Vermittlung zwischen den Ansprüchen der kirchlichen Oberen und denen der Grundherren, deren größter ja der König selbst war, anzubahnen suchte. Verboten wurde die Realteilung der Eigenkirchen unter mehrere Erben, die eigenmächtige Einsetzung von Unfreien. Der Bischof andererseits sollte einen Geistlichen, der den kirchlichen Ansprüchen entsprach, nicht zurückweisen, ihn aber zur Rechenschaft über seine Amtsführung vor das bischöfliche Gericht oder die Synode fordern können. Jede Eigenkirche sollte genügend ausgestattet werden und zum mindesten eine zinsfreie Hufe erhalten, für die, wie gleichzeitig für den Zehntanteil, für die Opfergaben der Gläubigen und die kirchlichen Gebäude vom Priester nur geistliche Dienste zu verrichten waren. An Stelle des willkürlich angesetzten *stipendium* erhielt er jetzt die Kirche und ihr Zubehör als *beneficium* oder Pfründe, die, weil lebenslänglich, ihm nur durch Richterspruch entzogen werden konnte.

Die besondere Rechtsstellung der Eigenkirchen wurde im J. 826 auf einem römischen Konzil anerkannt[2], im Verlauf des 9. Jhs. verteidigt gegen die Versuche des Episkopats, sie zu beseitigen, gegen die Bestrebungen vor allem des Adels, die Befugnisse der Grundherrschaft auszudehnen. Andererseits wurden auch die bisher bischöflichen Kirchen als Eigenkirchen des Bischofs angesehen, der sie fortan zu Pfründrecht verlieh. Es gab demnach innerhalb einer Diözese so viele Eigentümer an Kirchengut als Grundherren, so daß die alte Einheit des kirchlichen Vermögens beseitigt war. Als Eigenkirchen des Reiches aber galten seitdem nicht nur die ehemaligen königlichen Klöster, sondern auch alle, die bislang von weltlicher Herrschaft frei gewesen waren, und schließlich die Bistümer selbst, nachdem diese Ausdehnung des Begriffs der Eigenkirche durch den Königsschutz, die Immunität, die Besetzung der Bistümer durch den König vorbereitet war.

§ 15. Das Klosterwesen der fränkischen Zeit.

Benedikt von Aniane in Aquitanien († 821) stellte in seinem *Codex regularum* alle älteren Mönchsregeln des Orients und Occidents zusammen; er erläuterte in der *Concordia regularum* die einzelnen Kapitel der Benediktinerregel durch Auszüge aus 25 anderen Regeln: Migne, Patrol. lat. CIII, p. 393 sqq. 713 sqq.; vgl. A. Hauck, KG. Deutschlands II[3. 4], S. 588 ff. J. Nicolai, Der hl. Benedikt, Gründer von Aniane und Corneliusmünster. Köln 1865. O. Seeberg: RE. II[3]. S. 575 ff.; ZKG. XV, S. 244 ff.

Die zumeist benutzte, chronologisch geordnete Ausgabe aller Mönchs- und Klosterregeln ist die von L. Holstenius, Codex regularum, quas sancti patres monachis et virginibus sanctimonialibus praescripsere I—VI ed. M. Brockie. Augsburg 1759 sq.

Reichhaltige bibliographische Angaben über Quellen und Literatur zur Geschichte aller Orden enthält das Buch von M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I[2] (Paderborn 1907), S. 71 ff.

---

1) Vgl. MG. Capitularia I, p. 78 c. 54. p. 276 sqq. cc. 6, 9—12, 29. p. 304 c. 5. II p. 35 c. 18. p. 39 c. 32, Epistolae IV, p. 203 sq., dazu das Gutachten des Erzbischofs Hinkmar von Reims († 882) de ecclesiis et capellis, ums J. 860 Karl dem K. († 877) erstattet; hrsg. von W. Gundlach: ZKG. X, S. 93 ff. (Mirbt[3] S. 97 ff. Ausz.). 2) MG. Concilia II, p. 576 c. 21.

Die Regula s. Benedicti ist hrsg. u. a. von E. Woelfflin. Leipzig 1895 und C. Butler. Freiburg i. Br. 1912; über ihren Verfasser und ihre Bedeutung vgl. Die Regel des hl. Benedikt in ihrem geschichtlichen Zusammenhang und mit besonderer Rücksicht auf das geistliche Leben. Freiburg i. Br. 1907. H. Grasshoff, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien. Göttingen 1907. G. Grützmacher: RE. XIII³, S. 214 ff. B. Sauter, Kolloquien über die hl. Regel³. Freiburg i. Br. 1907. O. Seebass: RE. II³, S. 577 ff. E. Spreitzenhofer, Die historischen Voraussetzungen der Regel des hl. Benedikt von Nursia. Wien 1895. L. Traube, Textgeschichte der Regula s. Benedicti². München 1910. A. Werminghoff: Historische Aufsätze für K. Zeumer (Weimar 1910), S. 31 ff.

Zur G. des Benediktinerordens vgl. B. Albers, Consuetudines monasticae I—V. Monte Cassino 1900 sqq.; Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten. München 1905. J. Mabillon, Annales ordinis s. Benedicti I—VI. Paris 1703 sqq.; Acta sanctorum ordinis s. Benedicti I—IX. Paris 1668 sqq. Über sonstige Publikationen, Zeitschriften u. a. m. vgl. M. Heimbucher, a. a. O. I², S. 205 ff.

Klosterverzeichnisse: J. M. Besse, Les moines d'ancienne France I. II, Paris 1905 ss. (für die Klöster in Gallien bis zum Ausgang der Merowinger). A. Hauck, KG. Deutschlands II³·⁴, S. 817 ff. (für die in Deutschland bis zum Ausgang der Karolinger). P. Lindner: Studien Mitteilungen zur G. des Benediktinerordens NF. I, S. 1 ff. (nur für Benediktinerklöster). C. de Mas Latrie, Trésor de chronologie (Paris 1880), p. 1873 ss. (fehlerhaft, nicht lückenlos).

Allgemeine Literatur zur G. des Mönchtums, besonders seiner Ursprünge, verzeichnen die Kirchengeschichten und alphabetischen Nachschlagewerke des KL., der RE. usw. (vgl. oben S. 1 f.).

Spezialliteratur zu § 15: U. Berlière, L'ordre monastique des origines au XIIe siècle. Maredsous 1912. A. du Bourg: Rev. Quest. hist. XXVIII, p. 406 ss. G. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte (Leipzig 1905), S. 26 ff. M. Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster in der Zeit des Agilulfinger. Freiburg i. Br. 1903. J. Friedrich, KG. Deutschlands II (Bamberg 1869), S. 126 ff. Gougoud: Rev. Bénédictine XXV, p. 326 ss. J. Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen (Gotha 1879), S. 3 ff. A. Hauck, KG. Deutschlands I³·⁴, S. 240 ff. II³·⁴, S. 577 ff. M. Heimbucher, a. a. O. I², S. 224 ff. 236 ff. T. S. Holmes, The origin and development of the Christian church in Gaul during the first six centuries of the Christian era (London 1911), S. 274 ff. A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche (Mainz 1907), S. 18 ff. (AKathol. KR. LXXXVI, S. 302 ff.). E. Kalischer, Beiträge zur Handelsgeschichte der Klöster zur Zeit der Großgrundherrschaften. Berlin 1911. E. Loening, G. des deutschen Kirchenrechts II, S. 364 ff. 637 ff. A. Poeschl, Bischofsgut und mensa episcopalis I, S. 80 ff. II, S. 1 ff. F. W. Rettberg, KG. Deutschlands II, S. 668 ff. A. Schulte: NA. XXXIV, S. 763 f. O. Seebass: ZKG. XVI, S. 465 ff. Th. von Sickel: SB. Akad. Wien XLVII, S. 565 ff. M. Tangl: NA. XXXII, S. 203. R. Weyl, Fränkisches Staatskirchenrecht S. 71 ff.; Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern (Breslau 1892), S. 122 ff.

Die Heimat des Mönchstums war Ägypten, wo seit dem 3. Jh. immer größere Scharen in selbstgewollter Ausschließung von jedem menschlichen Verkehr, in Selbstkasteiung, Beschaulichkeit und Arbeit das Ideal des vollkommenen Christentums zu verwirklichen suchten; neben die Anachorese oder das Eremitentum trat bald das gemeinsame Leben von Mönchen unter einem Dache *(coenobium, monasterium)*, derart daß jeweils an die Spitze einer solchen Vereinigung ein Abt *(abbas)* gestellt wurde. Ihm schuldeten die Mönche, die auf ihr Sondervermögen verzichtet hatten, unbedingten Gehorsam. Sie waren ursprünglich keine Geistlichen, sondern blieben Laien, bis die Beschlüsse des 4. ökumenischen Konzils von Chalcedon im J. 451 ihre Pflichten zu kirchlichen erhoben und gleichzeitig das einzelne Kloster der Gewalt des Diözesanbischofs unterwarfen.

Nach Gallien drang das Mönchswesen nicht vor der zweiten Hälfte des 4. Jhs.; gallische Konzilien des 5. und 6. Jhs. beschäftigten sich mit ihm, ohne ihm doch zunächst eine einheitliche Ordnung geben zu können. Jedes Kloster lebte nach seiner eigenen Hausordnung. Noch am weitesten verbreitet war dank der Mission irischer Mönche, der sog. Schotten *(Scotti)*[1]), die Regel des hl. Columbanus († 615), die aber, weil sich anlehnend an die Ordnungen der irischen Kirche, die Festigkeit des Diö-

1) Vgl. W. Levison: HZ. CIX, S. 1 ff. Über die Kongregation der Schottenklöster in Deutschland während des Mittelalters — an ihrer Spitze stand das Jakobskloster in Regensburg, wo alljährlich die Schottenäbte ein Kapitel zu halten pflegten — vgl. A. Brackmann, Germania pontificia I (Berlin 1911), p. 290 sqq. A. Hauck, KG. Deutschlands IV (Leipzig 1903), S. 365. M. Heimbucher, a. a. O. I², S. 258 ff. H. Meier, Das ehemalige Schottenkloster St. Jakob in Regensburg und seine

zesanverbandes lockerte: die Vornahme bischöflicher Handlungen durch den Klosterabt oder einen anderen Klosterinsassen störte die Einheit der Verwaltung des Bistums, die eben im Bischof gipfeln sollte; die Einrichtung von Doppelklöstern, d. h. von Niederlassungen von Mönchen und Frauen unter gemeinsamer Verwaltung, widersprach älteren Satzungen.[1]) So konnte die Regel des hl. Benedikt von Nursia († nach 542) in Gallien nur langsam Boden gewinnen: sie war aber stark genug, um seit der Mitte des 8. Jhs. beinahe die Alleinherrschaft zu erringen, zumal ihre Vorschriften immer mehr als für Mönche — und zugleich für Klosterfrauen — ausschließlich gültig angesehen wurden. Die Weisungen Karls d. Gr., vornehmlich aber unter Ludwig d. Fr. die Tätigkeit Benedikts von Aniane († 821) trugen dazu bei, ihr in allen Klöstern Eingang zu verschaffen.[2])

Die Zahl der Klöster wuchs seit dem 5. Jh., zumal die Anlage von Klöstern in den deutschen Gebieten des Reiches ein Mittel war wie ihrer Urbarmachung so der Christianisierung der Bevölkerung. Für das 6. Jh. hat man in Gallien 200—300 Klöster gezählt; in Deutschland sind bis zum Ausgang des 9. Jhs. wohl an 300 Männer- und Frauenklöster gegründet worden, die meisten in den Sprengeln von Würzburg, Konstanz und Mainz. Die Klöster wurden noch nicht durch eine gemeinsame Organisation zusammengehalten: sie bildeten nur insofern eine ideale Gemeinschaft, als — nach dem Siege der Benediktinerregel — diese in nahezu allen Klöstern beobachtet wurde.[3]) Die sog. *confraternitates* wie z. B. diejenige von Reichenau, gegründet im J. 724 mit etwa 100 Klöstern in Deutschland, Frankreich und Italien, waren geistliche Bünde zu gemeinsamem Gedächtnis der lebenden und verstorbenen Klosterinsassen und Wohltäter bei der

---

Grundherrschaft. Regensburg 1911. Ph. Schneider, Konrads von Megenberg Traktat de limitibus parrochiarum civitatis Ratisbonensis (Regensburg 1906), S. 58 ff. W. Wattenbach: Quast's und Otte's Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst I (1856), S. 21 ff. 49 ff.

1) Jonae vitae ss. Columbani, Vedastis, Johannis ed. B. Krusch (SS. rer. Germ.). Hannover und Leipzig 1905, dazu Columbans Regula monachorum und regula coenobialis patrum (fratrum) hrsg. von O. Seebass: ZKG. XV, S. 366 ff. XVII, S. 218 ff. Vgl. M. Heimbucher, a. a. O. I², S. 187 ff. B. Krusch: NA. XXV, S. 131 ff. J. Sauer, Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden (Heidelberg 1911), S. 30 ff. O. Seebass: RE. IV³, S. 241 ff.; ZKG. VII, S. 459 ff. XIV, S. 76 ff. 430 ff. XVIII, S. 58 ff. — Nicht aufrechtzuerhalten ist die Hypothese von einer Culdeerkirche, d. h. einer von den Angehörigen irischer geistlicher Genossenschaften *(culidei)* gebildeten Kirche, die sich im 7. und 8. Jh. über ganz Gallien und einen Teil von Deutschland verbreitet haben, aus Geistlichen, darunter Priestern sowie Bischöfen, und Laien zusammengesetzt und unabhängig von Rom gewesen sein soll. Der Unterschied zwischen der irischen und der römisch-fränkischen Osterberechnung, Abweichungen im Meß- und Taufritus wie in der Form der Tonsur kommen für die Verfassungsgeschichte nicht in Betracht; vgl. F. X. Funk, Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen I (Paderborn 1897), S. 421 ff. H. Zimmer: RE. X³, S. 204 ff. — Noch ums J. 762 begegnen im Totenbund von Attigny (s. unten) *abbates qui non sunt episcopi*, werden also Klosteräbte mit bischöflichem *ordo* vorausgesetzt, MG. Conc. II, p. 72; vgl. J. Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen S. 35 ff. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 554 Anm. 4, über den Bischofstitel der Äbte des Schottenklosters Honau bei Straßburg vgl. Deutsche Städtechroniken IX, S. 638 Anm. 4.

2) Vgl. das Capitulare monasticum vom J. 817; MG. Capit. I, p. 344 sqq. B. Albers, Consuetudines monasticae III, p. 121 sqq.; Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden XXVIII, S. 528 ff. J. Koschek, Die Klosterreform Ludwigs d. Fr. im Verhältnis zur Regel Benedikts von Nursia. Greifswald 1908. K. Stosiek, Das Verhältnis Karls d. Gr. zur Klosterordnung mit besonderer Rücksicht auf die Regula Benedicti. Greifswald 1909.

3) In fränkischer Zeit ist von einem Orden im Sinne des Kirchenrechts noch nicht zu sprechen. *Ordo* bezeichnet zunächst den Weihegrad, z. B. den des *presbyter*, dann die Ordnung, z. B. *ordine canonico (regulari) vivere*. Erst die seit dem 10 Jh. von Cluny ausgehende Reform des Mönchtums schuf festere Formen, dadurch daß innerhalb der idealen Gemeinschaft von Klöstern, die sich gemeinsam zur selben Regel als ihrer Hausordnung bekannten, eine Vereinigung der gleichmäßig reformierten Klöster gebildet wurde. Neben Vereinigungen von jeweils mehr oder weniger Klöstern mit Benediktinerregeln traten dann andere von Klöstern mit anderen Regeln, bis alle Klöster mit jeweils einer und derselben Regel organisch zu „Orden" zusammengefaßt wurden: erst auf solchem Wege konnte der Brauch aufkommen, den einzelnen Mönch als Mitglied eines bestimmten Ordens, d. h. einer Gruppe innerhalb des Mönchtums überhaupt, zu charakterisieren. Noch jünger endlich ist die Verwendung des Wortes „Orden" für Verbindungen auch unter Laien im Anschluß an weltliche Fürsten als eine Art von Gefolgschaft, deren Mitglieder durch bestimmte Abzeichen und Symbole kenntlich waren. Da diese von den Fürsten als Auszeichnung verliehen wurden, konnte dann das Wort „Orden" die Bedeutung einer Ehrung für verschiedenartige Verdienste annehmen; vgl. M. von Lexer: J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch VII (Leipzig 1889), S. 1316 ff. und unten § 39 und 40.

Messe. Sie gewährten dem reisenden Mönche die Möglichkeit der Aufnahme in einer mit seinem Kloster verbrüderten Abtei, konnten literarische Beziehungen unter den zusammengeschlossenen Klöstern ins Leben rufen. Sie stellten keine Vereinigung der Klöster etwa zu einer Kongregation oder einem Orden dar.[1])

Jedes Kloster *(claustrum, coenobium, monasterium*; erst seit Beginn des 9. Jhs. kommt die Bezeichnung *abbatia* auf) war eine Niederlassung gleich verpflichteter Insassen *(monachi)*, die als *clerici regulares* und damit als ein besonderer kirchlicher Stand neben die *clerici saeculares*, d. h. die Erzbischöfe, Bischöfe usw., also auch neben die *canonici* an Bischofs- und Stiftskirchen traten. Der einzelne Mönch war an die Vorschriften der Regel hinsichtlich seines Lebens gebunden, hatte das Gelübde *(professio)* der Armut und Keuschheit *(conversio morum)*, des Gehorsams *(oboedientia)* und des lebenslänglichen Verweilens im Kloster *(stabilitas loci)* abgelegt; er war zur Einhaltung des Zölibats, zum Verzicht auf jegliches Sondereigentum verpflichtet; er trug die Tonsur und die Mönchskleidung, die sich aus der Tracht der altrömischen Soldaten entwickelt hatte. Er empfing im Kloster Unterkunft und Nahrung; sein Tagewerk war wirtschaftliche und wissenschaftliche Tätigkeit, vornehmlich aber die Teilnahme an den kanonischen Horen *(rigilia nocturna; matutina, prima* usw.). An sich besaß er keinerlei *ordo*, wenn er nicht als bereits geweihter *presbyter*, *diaconus* usw. ins Kloster sich begeben hatte, doch war es möglich, den *ordo* z. B. eines Subdiakons, Diakons oder Presbyters zu erwerben, um bei gottesdienstlichen Handlungen am Altar der Klosterkirche selbst fungieren zu können, mit deren Vornahme sonst der Bischof einen besonderen Kleriker betrauen mußte. Alle Mönche eines Klosters unterlagen den Strafbestimmungen der Regel. Alle standen als *fratres* einander gleich, dem Wortlaut der Regel zufolge der unfrei Geborene dem Freigeborenen, nicht ohne daß bereits in fränkischer Zeit mehrere Klöster mit Insassen allein adliger Geburt begegnen.[2]) In größeren Klöstern waren über je 10 Mönche zur Überwachung der Hausordnung *decani* gesetzt, neben denen ein Türhüter *(portarius)*, Schaffner *(cellararius)* und endlich ein Propst *(praepositus)*, dieser zur Vertretung des Klostervorstehers, bestellt waren. Der Abt *(abbas, dominus, pater monasterii*; in Urkunden schon aus merowingischer Zeit begegnet zum Titel die Devotionsformel *Dei gratia* o. ä.) war der Lenker der einzelnen Genossenschaften nach innen wie nach außen. Er ordnete die Tätigkeit der einzelnen Mönche und verwaltete das dem Kloster als wirtschaftlicher und oft mit umfangreichem Besitz ausgestatteter Anstalt gehörige Klostergut, bis dessen Teilung in eine *mensa abbatis* und eine *mensa fratrum* seine Verfügungsfreiheit einschränkte.[3]) Bei wichtigeren Anlässen mochte er sich des Rates der älteren oder aller Mönche bedienen. Er setzte die untauglichen Klosterbeamten ab, verhängte die Strafen und war befugt, die allgemein gehaltenen Sätze der Regel durch eigene Ordnungen zu ergänzen.[4]) Zu seiner Würde berief ihn, der regelmäßig dem Kloster selbst angehört haben sollte, die Wahl durch dessen Insassen, wenn nicht das Kloster das Eigenkloster eines Grundherrn war.

Der Abt war darum nicht völlig selbständig. Er bedurfte der bischöflichen Segnung *(benedictio)*, mußte die bischöfliche Synode besuchen und war bischöflicher Visitation unterworfen. Auch das Kloster mußte vom Bischof geweiht werden, an den sich die Mönche bei Klagen wider ihren Abt zu wenden hatten, da sie seiner Disziplinarbefugnis unterstanden und sie nur von ihm die höheren *ordines* erhalten konnten. Als eine Anstalt auch mit kirchlichen Zwecken war jedes Kloster dem Bischof zu Gehorsam verbunden, der aber durch besondere Privilegien ihm Erleichterungen oder Einschränkungen seiner *potestas iurisdictionis* gewähren konnte, z. B. die Befugnis, bei Weihungen von Mönchen zu Geistlichen, der Einsegnung von Altären im Kloster u. a. m. an einen anderen Bischof als den zunächst zuständigen Diözesanbischof sich zu wenden. Nur das Kloster Fulda wurde im J. 751 von jeglicher bischöflichen Gewalt befreit und unmittelbar der Jurisdiktion des Papstes unterstellt, erhielt also gleichsam eine *immunitas ab introitu episcoporum*.[5])

Auch die Staatsgewalt konnte, entsprechend ihrer Stellung zur Kirche, nicht auf alle Gerechtsame gegenüber den Klöstern verzichten. Wie ihre Gesetzgebung das Leben der Mönche berücksichtigte (Verbot des Umherschweifens, Bestimmungen über die Zahl der Mönche in den Klöstern, königliche Erlaubnis zum Eintritt in die Klöster u. a. m.), so war die Staatsverwaltung auf die Aufrechterhaltung des *servitium regis* der Klöster bedacht: sie brachten jährliche Geschenke

---

1) Die Namen der verbrüderten Klöster, ihrer Insassen und Wohltäter wurden in *diptycha, libri vitae, libri confraternitatum* o. ä. eingetragen, Veränderungen durch die von Kloster zu Kloster gesandten *breria, rotuli* mitgeteilt; vgl. MG. Libri confraternitatum S. Galli, Augiensis, Fabariensis ed. P. Piper 1881. Verschieden von den Gebetsverbrüderungen waren die sog. Totenbünde. In ihnen verpflichteten sich Bischöfe und Äbte wechselseitig, für jedes verstorbene Mitglied jeweils eine bestimmte Zahl von Messen abzuhalten oder Psalter singen zu lassen; vgl. MG. Conc. II., p. 72. 96. 171 c. 26. 213 c. 47. MG. SS. XIII, p. 215 sq. zum J. 863. A. Ebner, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters. Regensburg 1890; vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II[7], S. 69 ff. und unten § 41.

2) Vgl. H. Böhmer: Theol.StudienKritiken 1913 S. 192 ff. 3) Vgl. oben S. 16 f.

4) Vgl. A. Werminghoff: NA. XXVI, S. 565 Anm. 2.

5) MG. Epp. III, p. 374 col. 2, Fuldaer Urkundenbuch hrsg. von E. Stengel I, 1 (Marburg 1913), S. 26 n. 15. Über diese Urkunde, das auf ihrer Grundlage gefälschte Privileg (MG. Epp. III, p. 374 col. 1) und das unechte Privileg Pippins (MG. Dipl. Karol. I, p. 44 n. 32) vgl. E. Stengel: Arch. Urkundenforschung V (künftig erscheinend). M. Tangl: MJÖG. XX, S. 193 ff. Über Exemtionen von Klöstern in späterer Zeit vgl. unten § 40.

dar [1]), beherbergten Gäste und Gefangene das Königs u. a. m. Die Äbte waren die Anführer der laikalen Vassallen und Hintersassen im Kriege, galten als Beamte des Königs im Krieg und Frieden, zumal wenn sie in königlichen Schutz sich gestellt hatten [2]). Im solchem Falle waren ihre Klöster *monasteria regia* gleich denen, die auf Fiskalland erbaut waren wie z. B. St. Denis und Prüm in der Eifel; sie waren Eigenklöster des Königs, der deshalb auch die Äbte ernannte, sobald er nicht durch ein Wahlprivileg das Kloster ausgezeichnet hatte; er konnte sich selbst zum Abt bestellen, ebenso aber auch verdiente Bischöfe oder Vertraute zu Äbten bestellen, ihr Gut an Laien übertragen [3]), was in der Regel zur Folge hatte, daß dann eine Teilung der Güterbestände mit dem Konvent eintrat [4]) und ein Propst oder Mönch die kirchlichen Pflichten des Abtes wahrnahm. Eigenklöster waren ferner alle von geistlichen und weltlichen Grundherren erbauten Klöster, die von ihren Eigentümern genutzt wurden wie die *monasteria regia* vom König; auch ein Kloster konnte solche Klöster besitzen. Vornehmlich der Laienadel zog daraus Vorteil, da das Klostergut dank der Bewirtschaftung durch die Mönche reiche Erträge brachte, so daß die Errichtung eines Klosters ebenso als ein frommes Werk wie als wirtschaftliches Unternehmen angesehen werden mochte.

Frauenklöster *(claustra, monasteria puellarum, nonnarum, sanctimonialium)* begegnen in Gallien nicht vor dem 6. Jh., bis ins 8. Jh. hinein verschiedenen Regeln unterworfen. Auch sie haben je länger je mehr sich der Benediktinerregel angepaßt; ihre Verfassung, ihre Stellung zum Bischof, zum König und zur Grundherrschaft ahmte in allem Wesentlichen das Vorbild der Männerklöster nach. Eine besondere Gruppe bilden die Frauenstifter *(monasteria sanctimonialium, canonissarum)*, weil deren Insassen nicht auf ihr Eigentum zu verzichten brauchten. Vielleicht erst seit der Mitte des 8. Jhs. auftauchend empfingen sie ihre Hausordnung durch das Aachener Konzil vom J. 816, gleichzeitig also mit den Kanonikern an den Dom- und Kollegiatstiftern, deren Vorschriften zum Teil an das Vorbild der Regula Benedicti sich anlehnten. [5]) Den kirchlichen Dienst aber in allen Frauenklöstern besorgten Priester mit Gehilfen niederen Weihegrades, da einer Frau keinerlei Anteil an der Besorgung des Altars zukommen konnte, zumal nachdem ein älterer Brauch, Frauen zu Diakonissen zu weihen, aufgegeben war. [6]) Nur zu erwähnen sind Nonnen, die als Jungfrauen oder Witwen auf die Ehe verzichtet hatten, aber in ihren Familien lebten, ohne sich in ein Kloster zu begeben.

C. Das Papsttum.

§ 16. Der Papst und die fränkische Kirche.

F. Dahn, Könige der Germanen VII, 3 S. 342 ff. VIII, 6 S. 271 ff. J. Döllinger, Das Papsttum[2] S. 34 ff. A. Hauck, KG. Deutschlands I[3.4], S. 420 ff. II[3.4], S. 70 ff. 487 ff. J. A. Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche S. 10 ff. E. Lesne, La hiérarchie episcopale, provinces, métropolitains, primats en Gaule et Germanie . . . 742—882 (Lille et Paris 1905), p. 249 ss. E. Loening, G. des deutschen Kirchenrechts II, S. 62 ff. F. W. Rettberg, KG. Deutschlands II, S. 582 ff. R. Weyl, Staatskirchenrecht der Merowinger S. 7 ff.; Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht. Breslau 1892. M. Vaes: Rev. Hist. ecclésiastique VI, p. 537 ss. 755 ss.

Die Herrschaft der merowingischen Könige über die fränkische Landeskirche, dazu die Unterordnung des Papsttums unter den Kaiser von Byzanz, wie sie nach Zer-

---

1) Vgl. die Notitia de servitio monasteriorum vom J. 817 mit der Aufzählung von 17 Klöstern, *quae dona et militiam facere debent* (z. B. Tegernsee), 16 Klöstern, *quae tantum dona dare debent* (z. B. Fulda), 54 Klöstern, *quae nec dona nec militiam dare debent, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum eius et stabilitate imperii* (z. B. Schlüchtern, Wessobrunn); MG. Capitularia I, p. 350 sqq. A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis I, S. 159 Anm. 4.

2) Vgl. oben S. 15.

3) Karls d. Gr. Vertrauter Angilbert († 814) wurde Abt von S. Riquier; der Biograph des Kaisers, Einhard († 840), besaß vier Abteien; Bischof Haito von Basel († 823) war Abt des Klosters Reichenau, Bischof Salomon III. von Konstanz († 920) von St. Gallen; vgl. dazu W. Wattenbach, a. a. O. I[7], S. 267 f. 273 f. Im J. 850 überreichte der Graf Vivianus als Abt von St. Martin in Tours — infolge ähnlicher Verknüpfungen von Grafen- und Abtsamt kam die Bezeichnung *abbacomes* auf — die nach ihm genannte Bibel mit kostbaren Bildern an König Karl den Kahlen; vgl. H. Janitschek, G. der deutschen Malerei (Berlin 1890), S. 40 ff. A. Giry, Manuel de diplomatique I, p. 340 s. Über Vergabungen von Frauenklöstern und -stiftern vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regg. imperii I[2] n. 1349 (aus d. J. 833), 1584 (878), 1624 (881) und 1745 (887). A. Schulte: Freiburger Universitätsprogramm zum 70. Geburtstage des Großherzogs von Baden (Freiburg i. Br. und Leipzig 1896), S. 131 f. 137. 4) Vgl. oben S. 16 f.

5) MG. Concilia II, p. 422 sqq.; vgl. K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907 (s. dazu W. Levison: WZ. XXVII, S. 491 ff.). A. Werminghoff: NA. XXVII, S. 631 ff.

6) Vgl. A. Ludwig, Weibliche Kleriker in der altchristlichen und frühmittelalterlichen Kirche. München 1910 (Theol.-prakt. Monatsschrift 1910). K. H. Schäfer, Kanonissen und Diakonissen, die kanonische Äbtissin. Freiburg i. Br. 1910 (RQuSchr. XXIV, S. 49 ff.; s. dazu W. Levison: Z[5] SavRG. I, S. 337 f.; WZ. XXX, S. 443 ff.).

störung des ostgotischen Reiches in Italien (555) eingetreten war, hinderten unmittelbare Beziehungen des Papstes zur fränkischen Kirche. Dieser besaß in ihr nur moralische Autorität als der Hüter der kirchlichen Tradition, von der man im fränkischen Reiche sich nicht trennen wollte. Disziplinare Eingriffe des Papstes, wie z. B. Verwerfung eines Konzilbeschlusses, waren nur möglich mit königlicher Erlaubnis. Ebendiese war auch erforderlich bei Übertragung des Palliums an den Bischof von Arles als den päpstlichen Vikar in Gallien, dessen Ansprüche freilich auf eine Art von Vorsteherschaft des gallischen Episkopats nicht anerkannt wurden; dieselbe Auszeichnung ward auf königlichen Antrag auch anderen Bischöfen zuteil. Der Papst konnte anregen, z. B. Konzilien zu berufen oder die Besetzung von Bischofsstühlen mit Laien aufzugeben, — er konnte es nicht befehlen.

Erst seit der Reformtätigkeit des Bonifatius, der bei seiner Bischofsweihe (722) dem Papst Gehorsam geschworen hatte[1]), und seit der Verdrängung der Merowinger durch die Karolinger wurde die Verbindung zwischen der fränkischen Kirche und dem Papsttum hergestellt. Ihre Form läßt sich vielleicht dahin umschreiben, daß Karl d. Gr. Herr des fränkischen Staates und der fränkischen Kirche blieb, der Papst aber der erste Bischof der fränkischen Kirche wurde und doch als Patriarch der abendländischen Kirche überhaupt angesehen ward. Die Abgrenzung der Rechte des Kaisertums, das Karl durch die vom Papst eigenmächtig vorgenommene Krönung erworben, und der des Papstes, der sich dabei durch Adoration als Karls Untertan bekannt hatte, entsprach mehr der augenblicklichen politischen Lage als einem Bedürfnis begrifflicher Scheidung der beiderseitigen Befugnisse.[2])

Der Papst war Reichsbischof, verpflichtet zum Fidelitätseid und seit dem J. 824 zu einem besonderen Amtseid vor Antritt seines Pontifikats.[3]) Er war der erste Reichsbischof[4]) und deshalb anerkannt als die höchste Autorität für kirchliches Dogma und Recht, ohne daß man dies hinsichtlich der Lehre als Unfehlbarkeit, hinsichtlich der Jurisdiktion über die Kirche als eine von Karl unabhängige Leitungs- und Anordnungsgewalt aufgefaßt hätte. Sein Anteil an der fränkischen Kirchengesetzgebung war nur mittelbar. Er berief kein Konzil auf fränkischem Boden, konnte es aber anregen und beschicken.[5]) Er mochte Sammlungen des kirchlichen Rechts wie z. B. die erweiterte Dionysiana[6]) ins Frankenreich senden und ihre Rezeption empfehlen, diese konnte er aber nicht anordnen. Seine Privilegien, wie z. B. das für Fulda vom J. 751[7]), und die Befreiungen von Bischöfen von der Residenzpflicht, setzten Einverständnis mit dem Herrscher voraus. Er beanspruchte wohl in kirchlicher Rechtsprechung die letzte Instanz zu sein, tatsächlich war

1) MG. Epp. III, p. 265, vgl. dazu den Eid der suburbikarischen Bischöfe im Liber diurnus, d. h. dem Formelbuch der päpstlichen Kanzlei hrsg. von Th. von Sickel (Wien 1889), S. 79.

2) Erst die spätere Theorie hat aus dem Anteil des Papstes Zacharias (741—752) an der Verdrängung der Merowinger und aus der Krönung Karls zum Kaiser durch Leo III. die Folgerung abgeleitet, daß der Rechtsgrund für das karolingische Königtum und Kaisertum durch den Papst gegeben worden sei. Für Karl und Ludwig galt das Kaisertum als ein Geschenk Gottes, freilich durch den Papst vermittelt. Erst im Laufe des 9. Jhs. ist die Anschauung aufgekommen, daß nur die päpstliche Salbung und Krönung zur Führung des Kaisertitels befähige (vgl. den Brief des Kaisers Ludwig II. († 875) an den Kaiser von Byzanz aus dem J. 871; MG. SS. III, p. 521 sqq., dazu W. Henze: NA. XXXV, S. 663 ff.). Sie wurde dadurch gefestigt, daß Ludwig d. Fr. im J. 816 und Lothar I. im J. 823 noch einmal vom Papste sich krönen ließen, obwohl jeder von ihnen bereits aus der Hand seines Vaters in den J. 813 und 817 die Kaiserkrone empfangen hatte. Ludwig II. († 875) wurde vom Papst im J. 844 zum „König der Langobarden", 850 zum Kaiser gekrönt; vgl. Böhmer-Mühlbacher I²n. 479b. 633a. 770a. 1177d. 1179a. — An die persönlichen Beziehungen der Päpste zu den Herrschern, z. B. die Patenschaft Hadrians I. im J. 781 bei Karls d. Gr. Sohn Karlmann-Pippin (a. a. O. I² n. 235b), an die Teilnahme von Päpsten bei innerstaatlichen Angelegenheiten (z. B. der Ordinatio imperii vom J. 806, dem Vertrag mit Ostrom vom J. 812, dem Kampf der Söhne Ludwig d. Fr. wider ihren Vater im J. 833 (a. a. O. I² n. 415a. 470b. 925a), ist hier nur zu erinnern.

3) Über die Papstwahl vgl. unten § 18. 4) S. oben S. 19 Anm. 2.

5) Vom Frankfurter Konzil im J. 794 heißt es: *coniungentibus Deo favente apostolica auctoritate atque piissimi domni nostri Karoli regi iussione ... cunctis ... episcopis ac sacerdotibus*; MG. Concilia II, p. 165. A. Werminghoff: Festschrift für H. Brunner (Weimar 1911), S. 53 ff.

6) Vgl. oben S. 6 Anm. 2 und das Schreiben des Papstes Zacharias an Pippin vom J. 747; MG. Epp. III, p. 479 sqq., dazu A. Hauck, a. a. O. II³·⁴, S. 8 ff.

7) Vgl. oben S. 28 Anm. 5.

es Karl, der im J. 800 das römische Konzil berief, um ein Urteil zwischen Leo III. (795—816) und seinen Anklägern zu fällen, aber zuließ, daß der Papst durch Leistung eines Reinigungseides einem Spruche über sich auswich, nachdem das Konzil selbst über den Papst zu richten abgelehnt hatte.[1])

Karls Herrschaft über die Kirche begrenzte zugleich die Beziehungen ihrer Organe zum Papst. Die fränkischen Konzilsbeschlüsse bedurften keiner Bestätigung durch ihn, ebensowenig wie er für seine Gesandten den Vorsitz auf den Konzilien fordern durfte. Die Bistümer wurden errichtet und zu Metropolitanprovinzen verbunden ohne den Papst, wenngleich dieser die Metropolitane in ihre kirchliche Tätigkeit einweisen und die Suffraganbischöfe zur Unterordnung unter ihren Metropolitan auffordern konnte. Wie vordem erhielten Bischöfe auf königlichen Vorschlag das Pallium, der Wunsch aber des Bonifatius, daß es alle Metropolitane nach Ablegung eines Glaubensbekenntnisses vom Papst erwirken müßten[2]), blieb ohne Erfüllung. Unmöglich war die Fortdauer der päpstlichen Statthalterschaft nördlich der Alpen, wie sie Bonifatius als *missus sancti Petri* oder *legatus et missus sedis apostolicae* innegehabt hatte; seine beiden wichtigsten Befugnisse, die der Errichtung und Besetzung von Bistümern und die der Einberufung von Konzilien, überkamen die Karolinger selbst. Versuche des 9. Jhs., eine päpstliche Statthalterschaft im fränkischen Reich aufs neue zu errichten, blieben ohne dauernden Erfolg; wohl wurde auf Betreiben des Kaisers Lothar I. († 855) Bischof Drogo von Metz († 855) im J. 844 zum päpstlichen Vikar ernannt, diese persönliche Würde aber erlosch mit ihrem Träger, während die Erhebung des Erzbischofs Ansegis von Sens († 883) zum Primas und päpstlichen Vikar am Widerspruch der westfränkischen Bischöfe scheiterte.

Unter der Regierung Ludwigs d. Fr. und seiner Söhne wuchs die Stellung des Papsttums, zumal die großen Fälschungen aus der Mitte des 9. Jhs., vornehmlich der pseudoisidorischen Dekretalen[3]), den Einfluß der Staatsgewalt auf kirchliche Dinge bekämpften und mittelbar das Papsttum als kirchliche Zentralgewalt förderten. Im J. 825 wurde vom Kaiser dem Papst die Entscheidung in Glaubensfragen zuerkannt; im J. 826 befahl ein Konzil zu Rom vorzüglich den Gehorsam gegen die päpstlichen Dekrete.[4]) Nikolaus I. (858—867) kannte und benutzte die Sammlung der päpstlichen Dekretalen Pseudosisidors. Allerdings hatten diese ursprünglich der Freiheit des Episkopats von der weltlichen Gewalt dienen sollen: sie eximierten den Bischof von jedem anderen Gericht als dem geistlichen, erschwerten das Verfahren wider ihn durch die Einrede der *exceptio spolii*; sie erlaubten ihm, in jeder Lage an den Papst zu appellieren, durch ihn an Stelle des ordentlichen Gerichts ein Ausnahmegericht zu erlangen, und bestimmten, daß er nur auf Grund päpstlicher Entscheidung seine Würde verlieren solle; sie forderten die Berufung der Synoden durch den Papst und erklärten, daß nur eine solche ein Konzil zur Verurteilung eines Bischofs zuständig mache, weil in Angelegenheiten der Bischöfe, in den sog. *causae maiores*, ohne Willen und Wissen des apostolischen Stuhls kein Urteil gefällt werden dürfte; sie stellten — eben dank der den Päpsten seit Clemens I. (90—99?) zugeschriebenen Erlasse — die Päpste als die obersten Gesetzgeber der Kirche hin, den einzelnen Papst aber nicht mehr als den Untergebenen der weltlichen Reichsgewalt, nicht mehr nur als das Haupt der Kirche, sondern als das Haupt der Welt.[6]) Diese Anschauungen mußten den Ansprüchen und der Autorität eines Papstes zustatten kommen, der die Rechte seiner Würde als gottgewollt bezeichnete und für den apostolischen Stuhl die Befugnis forderte, in allen auftauchenden Fragen die letzte Entscheidung zu fällen, mochte es sich um persönliche Angelegenheiten der Könige wie z. B. um den Ehehandel Lothars II. († 869) oder um Streitigkeiten westfränkischer Bischöfe z. B. mit Erzbischof Hinkmar von Reims († 882) handeln. Für ihn war der Spruch einer Synode, in deren Gerichtsverfahren gegen angeklagte Bischöfe er eingriff, nur dann gültig, hatte er ihn bestätigt; er sollte ihn auch verwerfen können. Für seine Sentenzen forderte er unweigerlichen Gehorsam, wie er denn die Erzbischöfe von Köln und Trier im J. 863 ihrer Ämter entsetzte. Ihm sollte die höchste Macht auf Erden eignen, und er verkündete, daß den kirchlichen Vorschriften der Rang vor kaiserlichen Gesetzen und Anordnungen gebühre, staatliche Einrichtungen aber, die von der Kirche nicht gebilligt würden, unzulässig seien. „Seine Gedanken gingen weiter als die Pseudoisidors; die fränkischen Fälscher dachten die Unabhängigkeit der Kirche verwirklicht, wenn ihre Leiter vor willkürlicher Befugnis gesichert waren; Nikolaus fand volle Unabhängigkeit nur in der Herrschaft; er, noch mehr als Pseudosisidor, wies die Wege Gregors VII.“[6])

§ 17. Der Kirchenstaat.

S. Abel: FDG. I, S. 453 ff. L. Armbrust, Die territoriale Politik der Päpste von 500—800. Göttingen 1885. A. Brackmann: RE. XIV³, S. 767 ff. H. Brunner, Deutsche RG. II, S. 83 ff. A. Crivel-

1) Vgl. MG. Concilia II, p. 226 sq.; über den Reinigungseid Paschalis' I. (817—824) im J. 823 vgl. die Annales regni Francorum z. J. 823 hrsg. von F. Kurze (SS. rer. Germ., Hannover 1895), p. 162. Voraufgegangen war im J. 555 der Reinigungseid von Pelagius I. (555—560); vgl. Jaffé, K., Regg. pontificum I², p. 125. 2) Vgl. oben S. 20 Anm. 3.

3) Vgl. oben S. 12 Anm. 2. 4) Vgl. MG. Concilia II, p. 532 sqq. 553 sqq.

5) Vgl. A. Hauck, KG. Deutschlands II³·⁴, S. 538 ff.

6) Vgl. MG. Epp. VI, p. 264 sqq. ed. E. Perels (s. auch NA. XXXVII, S. 535 ff.). A. Greinacher, Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche. Berlin und Leipzig 1909. A. Hauck, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. (Leipzig 1904), S. 12 ff.; KG. Deutschlands II³·⁴, S. 549 ff.

LUCCI, Le origini dello stato della chiesa. Pisa 1909. L. DUCHESNE, Les premiers temps de l'état pontifical.[2] Paris 1904. P. FABRE, De patrimoniis Romanae ecclesiae usque ad aetatem Carolinorum. Insulae 1892. F. GREGOROVIUS, Geschichte der Stadt Rom im MA. II. III.[5] Stuttgart 1903f. H. GRISAR: Zkath. Theologie I, S. 321ff. 526ff. W. GUNDLACH, Die Entstehung des Kirchenstaates und der kuriale Begriff der Res publica Romanorum. Breslau 1899. J. HALLER, Die Quellen zur G. der Entstehung des Kirchenstaates. Leipzig und Berlin 1907; Das Papsttum und die Karolinger: HZ. CVIII, S. 38ff. L. M. HARTMANN, G. Italiens im MA. I (Leipzig 1897), S. 374ff. II, 1 (1900), S. 137ff. II, 2 (1903), S. 64ff.; VjSchr. Sozial-Wirtschaftsgeschichte VII, S. 142ff. P. HINSCHIUS, Kirchenrecht I, S. 375ff. TH. HIRSCHFELD, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jh. Leipzig 1912 (Arch. Urkundenforschung IV, S. 419ff.). H. HUBERT: RH. LXIX, p. 1ss. 241ss. S. KELLER, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. Stuttgart 1904; DZ. Kirchenrecht IX, S. 4ff. X, S. 161ff. K. KNAUER, Karls des Kahlen Kaiserkrönung und seine Schenkungen an die römische Kirche. Leipzig 1909. E. MAYER, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunftherrschaft II (Leipzig 1909), S. 50ff. TH. MOMMSEN: ZSozial-Wirtschaftsgeschichte I, S. 43ff. J. VON PFLUGK-HARTTUNG: HZ. LV, S. 1ff.; HJb. XXV S. 34ff. 465ff. G. PHILLIPS, Kirchenrecht VI, S. 343ff. A. VON REUMONT, G. der Stadt Rom II (Berlin 1867), S. 145ff. G. SCHNÜRER, Die Entstehung des Kirchenstaates Köln 1894. K. SCHWARZLOSE, Die Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaats. Berlin 1887; ZKG. XI, S. 62ff. W. SICKEL: DZG. XI, S. 301ff. XII, S. 1ff.; HZ. LXXXIV, S. 385ff. K. VOIGT: RGG. III, S. 767ff. — HEUSSI und MULERT, Atlas zur KG. Nr. IX A. B.

Wie im 8. Jh. die Beziehungen der fränkischen Kirche zum Papsttum neu belebt wurden, so war auch die Gründung des Kirchenstaats, des *patrimonium sancti Petri*, wie er seit dem 11. Jh. genannt wurde, die Folge des Einvernehmens zwischen den Karolingern und den Päpsten, die sich seit Anfang des 8. Jhs. allmählich aus dem Untertanenverhältnis zu Byzanz lösten, um Untertanen der fränkischen Herrscher zu werden.[1])

Der Kirchenstaat geht zunächst auf den Besitz des römischen Bischofs in Italien zurück.[2]) Aus räumlich zerstreuten Latifundien *(patrimonia)* bestehend, wurde dieser von päpstlichen *rectores patrimonii* verwaltet, deren jeder wiederum für die Bewirtschaftung jener Gutsbezirke und ihrer Teile *(massae, fundi)* eigene Beamte *(actionarii, notarii)* unter sich hatte. Der Ertrag der Patrimonien an Geld und Naturalien (Getreide, Öl, Wein) wurde vom Papst zu kirchlichen Zwecken verwandt, z. B. Besoldung römischer Geistlicher, Unterstützung von Klöstern, und zu politischen, vornehmlich zur Zahlung von Friedensgeldern an die Langobarden. Dazu kamen Gerechtsame, die dem Papst hinsichtlich der Verwaltung des byzantinischen Italien durch die sog. pragmatische Sanktion Justinians I. (527—565) vom J. 554 eingeräumt waren, z. B. die Überwachung von Maß und Gewicht in allen Provinzen Italiens und die Aufsicht über die kaiserlichen Beamten in den mittel- und süditalischen Verwaltungsdistrikten.[3]) Vor allem in Rom und dessen Gebiet *(ducatus Romanus)* festigte sich je länger je mehr die Herrschaft des Papstes, der durch Verhandlungen mit den Langobarden, Loskauf von Gefangenen und Getreidespenden sich die Bevölkerung verpflichtete. Die dogmatischen Streitigkeiten mit Ostrom verschärften den nationalen Gegensatz; das Edikt Kaiser Leos III. (717—741) vom J. 726, das die Verehrung der Bilder verbot, wurde nicht angenommen, ohne daß schon damals eine völlige Beseitigung der byzantinischen Oberhoheit geplant worden wäre. Zu einer solchen ist es erst unter Hadrian I. (772 bis 795) gekommen, da erst zu seiner Zeit die letzten Spuren der damaligen byzantinischen Herrschaft über den Papst schwanden: erst seit dem J. 781 sind Urkunden erhalten, in denen Hadrian die Jahre seines Pontifikats, nicht mehr die des Kaisers von Ostrom zählte. Immerhin war es ein bedeutungsvoller Schritt auf dem Wege zur Befreiung von Byzanz gewesen, als das Vorrücken der Langobarden nach Süden und die Schwäche des oströmischen Kaisers zu den Hilfegesuchen der Päpste Gregor III. (731—741) bei dem Hausmeier Karl Martell im J. 739 und Ste-

1) Im Zusammenhang mit der Lockerung der Beziehungen der Päste zu Byzanz steht aller Wahrscheinlichkeit nach die im Rom gefälschte Schenkungsurkunde des Kaisers Konstantin d. Gr. († 337) an Papst Silvester I. (314—335), das sog. *Constitutum Constantini*. Ob sie in erster Linie dem Erwerb des Exarchats von Ravenna dienen sollte, wird nicht mehr zu entscheiden sein, während die Annahme, sie habe vornehmlich den Papst Silvester I. als Heiligen verherrlichen sollen, unzutreffend erscheint. Auch die Entstehungszeit ist umstritten: sie wird in das J. 753 vor Stephans II. (752—757) Reise ins Frankenreich verlegt, weiterhin in die Jahre des Papstes Paul I. (762—767), in die Jahre 754 bis 767, während die Hypothesen einer Entstehung im Frankenreich und zu Anfang des 9. Jhs. beseitigt sind (MIRBT[3] S. 81ff. J. HALLER, Die Quellen zur G. der Entstehung des Kirchenstaates, Leipzig und Berlin 1907, S. 241ff.); vgl. H. BÖHMER: RE. XI[3], S. 1ff. E. LOENING: HZ. LXV, S. 193ff. E. MAYER: DZ. Kirchenrecht XIV, S. 1ff. P. SCHEFFER-BOICHORST, Gesammelte Schriften I (Berlin 1903), S. 1ff.

2) Über die Besitzungen des Papsttums in Sizilien, Südgallien, Illyrien, Dalmatien, Afrika und im Orient wie ihre Schicksale vgl. u. a. P. FABRE, l. c. p. 88sqq. Über päpstliche Patrimonien in Deutschland zur Karolinger- und Sachsenzeit vgl. A. BRACKMANN, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I (Berlin 1912), S. 103ff. E. PERELS: Historische Aufsätze für K. ZEUMER (Weimar 1910), S. 483ff. 3) MG. LL. V, p. 171sqq.

phan II. (752—757) im J. 753 bei König Pippin führte.[1]) Pippin schwor zu Ponthion (Januar 754), den Exarchat von Ravenna, die Pentapolis und die dem römischen Dukat entzogenen Orte und Rechte an den Papst zu „restituieren" und ihn in diesem Besitz zu schirmen. In Kiersy (April 754) versicherte Pippin durch seine, seiner Söhne und der fränkischen Großen (verlorene) *promissio donationis*, daß er für den Fall einer Eroberung des Langobardenreichs und der noch byzantinischen Besitzungen in Italien dem Papste einräumen wolle: Korsika und die südlich der Linie Luni-Reggio-Monselice belegenen Städte und Stadtgebiete des langobardischen Reiches, den Exarchat von Ravenna im alten Umfang mit der Pentapolis und den Provinzen Venetien und Istrien, die langobardischen Dukate von Benevent und Spoleto.[2]) Karl d. Gr. hat im J. 774 dies Versprechen in einer ebenfals verlorenen Urkunde bestätigt[3]), zunächst aber nicht durchgeführt, da er, im Gegensatz zu Papst Hadrian I. (772—795), durch die Angliederung des Langobardenreichs an das fränkische — bezeichnend nannte er sich *rex Francorum et Langobardorum* — das langobardische Reich als noch vorhanden ansah, während die Abmachung von Kiersy erst nach seiner Beseitigung erfüllt werden sollte. Nicht vor dem J. 781 wurde in einer verlorenen Urkunde der Besitz des Papstes umschrieben und damit anerkannt:[4]) er umfaßte die weltliche Herrschaft des Papstes in Rom und im römischen Dukat, im Exarchat von Ravenna und in der Pentapolis samt einigen Städten, mehreren Patrimonien z. B. in der Sabina, Kalabrien, Benevent und Neapel, bestimmte Einnahmen in Tuscien und Spoleto. Nach einzelnen Abänderungen dieses *pactum* bestätigte Ludwig d. Fr. im *pactum Hludowicianum* vom J. 817 den päpstlichen Besitz, der sich aber nur auf das italienische Festland erstreckte.[5]) Verloren[6]) sind wiederum die sicher bezeugten oder doch erschließbaren *pacta* der Kaiser Lothar I. († 855) vom J. 824, Ludwig II. († 875) vom J. 850, Karl des Kahlen († 877) vom J. 875, Wido von Spoleto († 894) vom J. 891, Lambert von Spoleto († 893) vom J. 898 und Berengar von Ivrea († 924) vom J. 915. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden sie demnach jeweils von neuen Kaisern unter Benutzung des vom J. 817 erneut, nicht aber, sobald ein neuer Papst den Stuhl Petri einnahm. Auf sie stützten sich späterhin die Urkunden für die römische Kirche *(pactum Ottonianum, p. Heinricianum)*, die Otto I. († 973) im J. 962 und Heinrich II. († 1024) im J. 1020 ausstellten.[7])

Als Eigentümer der *sancta Dei ecclesiae Romanae (Romana?) res publica* galt der Apostel Petrus. An dessen Stelle verwaltete ihn der Papst als *dominus*, so daß er von

1) Die wichtigsten Nachrichten über die Geschichte der Beziehungen zwischen den Karolingern und den Päpsten und die des Kirchenstaates im 8. Jh. enthalten die im Liber pontificalis vereinigten Papstbiographien hrsg. von L. Duchesne I. II. Paris 1885 f.; vgl. A. Brackmann: RE. XI³, S. 439 ff., weiterhin der Codex Carolinus, d. h. die von Karl d. Gr. im J. 791 veranstaltete Sammlung päpstlicher Briefe an den fränkischen Hof aus den J. 739 bis 791; MG. Epp. III, p. 476 sqq.; sie sind zusammengestellt von J. Haller, Die Quellen zur G. der Entstehung des Kirchenstaates. Leipzig und Berlin 1907. Über die Schenkungen der Karolinger an die Päpste vgl. H. Kohl bei G. Richter, Annalen der deutschen G. im Mittelalter II (Halle a. S. 1885), S. 674 ff. K. Lamprecht, Die römische Frage von Pippin bis auf Kaiser Ludwig den Frommen. Leipzig 1889. Th. Lindner, Die sog. Schenkungen Pippins, Karls d. Gr. und Ottos I. an die Päpste. Stuttgart 1896. Karten bei J. Haller, a. a. O. und A. Longnon, Atlas historique de la France n. 5.

2) Die Urkunde Pippins vom J. 754 ist verloren; bezeugt ist sie durch den Bericht der Vita Hadriani I. c. 42 zum J. 774; L. Duchesne, Liber pontificalis I, p. 498. J. Haller, a. a. O. S. 54 f. Überliefert ist eine angebliche Urkunde Pippins ohne Jahr, das sog. Fragmentum Fantuzzianum (MG. Dipl. Karolinorum I, p. 55 n. 40. G. Schnürer und D. Ulivi, Das Fragmentum Fantuzzianum. Ein Beitrag zur G. der Entstehung des Kirchenstaates, Freiburg in der Schweiz 1906, S. 15 ff.): die Aufzeichnung ist eine Fälschung, obwohl G. Schnürer und D. Ulivi glauben, sie ginge auf die Urkunde von 754 zurück, nur daß sie deren Abschnitt über die Schenkung Pippins interpoliert habe; vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regg. imperii I² n. 74 und 75.

3) Die Urkunde Karls vom J. 774 ist verloren; bezeugt ist sie durch den Bericht der Vita Hadriani I. c. 42 zum J. 774; L. Duchesne, Liber pontificalis I, p. 498. J. Haller, a. a. O. S. 54 ff.; vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regg. imperii I² n. 163. P. Kehr: HZ. LXX, S. 385 ff. P. Scheffer-Boichorst hatte geglaubt, im Bericht über 774 seien die Grenzangaben interpoliert; Gesammelte Schriften I (Berlin 1903), S. 63 ff. H. von Sybel hatte beide Urkunden, über die nur ein Bericht vorliegt, für gefälscht erklärt; Kleine historische Schriften III (Stuttgart 1880), S. 65 ff., ebenso W. Martens, Beleuchtung der neuesten Kontroversen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen. München 1898.

4) Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regg. imperii I² n. 235 b, dazu G. Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates S. 101 ff.

5) MG. Capitularia I, p. 353 sqq. J. Haller, a. a. O. S. 63 ff.; vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regg. imperii I² n. 643. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II (Innsbruck 1869), S. 328 ff. Th. von Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche vom Jahre 962 (Innsbruck 1883), S. 50 ff.

6) Vgl. K. Hampe: Historische Aufsätze für K. Zeumer (Weimar 1910), S. 159 ff. P. Kehr: GGA. 1896, S. 135 ff. Th. von Sickel, a. a. O. S. 105.

7) MG. Const. I, p. 24 sqq. (mit Benutzung auch der Constitutio und des Eides vom J. 824, MG. Capitularia I, p. 353 sq.) und p. 67 sqq. (mit Benutzung des Ottonianum vom J. 962); vgl. außer Th. von Sickel a. a. O. noch E. Sackur: NA. XXV, S. 411 ff. H. Bloch: ebd. XXV, S. 681 ff.

dem *cunctus noster populus rei publicae Romanorum* sprechen konnte. Er hatte den Befehl über das römische Heer, die Gewalt über die Befestigungswerke und die Gerichtsbarkeit über die Bewohner.

Die militärischen Beamten des Papstes waren die *iudices de militia*, die auch zu bürgerlichen Geschäften, wie z. B. der Rechtspflege, verwandt wurden. Zu ihnen gehörten die *duces* als Statthalter in größeren Städten oder Distrikten, die *tribuni* und *comites* für die mittleren und kleinen Städte. Von bürgerlichen Beamten werden *chartularii* oder *notarii* erwähnt, in Rom der *praefectus urbis*, dessen Anteil an der Gerichtsbarkeit aber unbestimmbar ist. — Der Mittelpunkt der Verwaltung war der päpstliche Lateranpalast in Rom *(episcopium, palatium, patriarchium Lateranense)*. Unter den nach Zünften *(scholae)* gegliederten Beamten ragten die Vorsteher der einzelnen Ressorts hervor, die als *iudices de clero, sacri palatii Lateranensis* bezeichnet werden. Das Alter dieser Beamtungen ist umstritten, ebenso ob ihre Siebenzahl ursprünglich ist. Die einzelnen Pfalzrichter waren in der Regel wohl juristisch geschulte Männer im Besitz der niederen *ordines* bis zu dem des Subdiakonats. Folgende lassen sich — mit voller Gewißheit freilich erst im 10. Jh. — erkennen: 1. der *primicerius (p. notariorum)* als Vorsteher der Regionarnotare, der päpstlichen Kanzlei, gleichsam der Minister des Auswärtigen; 2. der *secundicerius notariorum*, d. h. der zweite Vorsteher der Kanzlei; 3. der *arcarius*, der Verwalter der päpstlichen Einkünfte; 4. der *saccellarius*, der Verwalter der päpstlichen Ausgaben; 5. der *protoscriniarius*, d. h. der Vorsteher der Schreiber der päpstlichen Urkunden; 6. der *primicerius defensorum*, der Vorsteher der kirchlichen Advokaten und Oberaufseher über die päpstlichen Patrimonien; 7. der *nomenclator (adminiculator)*, der Zeremonienmeister und Verwalter von Gnadengesuchen. — Dazu kamen die Hofbeamten: 1. der *vicedominus (superista)* als der Oberaufseher über den Palast und das Hofgesinde; 2. der *vestararius*, der Oberaufseher über die für kirchliche Zeremonien des Papstes erforderlichen Gewänder, Kleinode und Geräte; 3. der *bibliothecarius*; 4. die *diaconi palatini*, mit einem *archidiaconus* an der Spitze, zur Assistenz bei gottesdienstlichen Handlungen des Papstes; 5. die *cubicularii*, zumeist Söhne des römischen Adels, die am päpstlichen Hofe unterrichtet wurden und dank der Zulassung zu den höheren Weihen zu hohen Kirchenämtern gelangen konnten; von siebzehn Päpsten von 715 bis 867 sind elf, darunter Leo III. (795—816) und Nikolaus I. (858—867), *cubicularii* gewesen.

Der Papst war als Herr des Kirchenstaates nicht souverän: aus einem Untertan des byzantinischen Kaisers wurde er ein Untertan des fränkischen Herrschers, nach dessen italienischem Königtum, später Kaisertum seit dem J. 781 bzw. 800 die Papsturkunden datiert wurden, dessen Namen die seit Hadrian I. (772—795) geprägten Münzen neben dem des Papstes trugen. Karl d. Gr. nannte sich seit dem J. 774 *patricius Romanorum*, nachdem schon im J. 754 Pippin vom Papste diesen Titel erhalten, dann aber nicht geführt hatte. Der Kirchenstaat war „eine mit umfassenden Hoheits- und Immunitätsrechten ausgestattete geistliche Herrschaft, welche innerhalb des fränkischen Reiches lag". Papst und Bewohner des Kirchenstaates waren zum Untertaneneid und Gehorsam verpflichtet, mußten königlichen Verordnungen sich fügen. Appellationen an das fränkische Königsgericht waren statthaft. Das römische Heer stand Karl zur Verfügung. Er ernannte seinerseits Beamte für den Kirchenstaat. Dies Verhältnis zwischen dem Kirchenstaat und dem fränkischen Herrscher blieb im wesentlichen auch nach Karls Kaiserkrönung bestehen. Lothars I. (817—855) *constitutio* vom J. 824 wahrte vor allem die gerichtsherrliche Oberhoheit des Kaisers: zwei *missi*, vom Kaiser und vom Papst bestellt, sollten fortan dem Kaiser über die Rechtspflege der päpstlichen Beamten berichten, bei Rechtsverweigerung aber der Papst durch einen der *missi* Abhilfe schaffen; erfolgte diese nicht, so würde der Kaiser neue Boten zur endgültigen Beilegung der Anstöße entsenden; alle päpstlichen Gerichtsbeamten sollten sich dem Kaiser vorstellen.[1]) Die kaiserlichen Rechte über Rom aber haben seit der zweiten Hälfte des 9. Jhs. an Bedeutung eingebüßt[2]), so daß der Papst im Kirchenstaat selbständiger wurde, ohne daß deshalb seine landesherrliche Stellung sich festigte. An Bemühungen für Staat und Hauptstadt fehlte es nicht — Leo IV. (847—855) erbaute die *civitas Leonina*, Johann VIII. (872—882) befestigte einen neuen Stadtteil in der Nähe der Paulskirche; beide kämpften mit den Sarazenen —; ob jedoch von einer geregelten Verwaltung gesprochen werden darf, erscheint zweifelhaft, zumal wilde Adelskämpfe in Rom und im Kirchenstaat eine solche nicht aufkommen ließen. Es wird immer erstaunlich bleiben, daß ein Papst wie Nikolaus I. (858—867) seine kirchlichen Herrschaftsansprüche zu steigern und durchzusetzen vermochte: die Fähigkeit, sie zu bewahren, hat er seinen Nachfolgern nicht hinterlassen. Dafür behaupteten sie das Recht, den Kaiser zu krönen, und übten es auch mannig-

1) MG. Capitularia I, p. 323 sq.; vgl. Böhmer-Mühlbacher I² n. 1021; die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf die Unverletzlichkeit von Personen im Schutz des Kaisers oder des Papstes, Rückgabe der Kirchengüter, Gehorsam gegen den Papst u. a. m. — Die Formel für den Eid der Römer mit Erwähnung des vom Papste geleisteten Eides, ebd. I, p. 324; vgl. dazu den Eid der Römer für Arnulf von Kärnten (887—899) vom J. 896, ebd. II, p. 123.

2) Vgl. den Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma, MG. SS. III, p. 719 sqq.; dazu W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I⁷, S. 348 f. Im allgemeinen vgl. das Registrum Johanns VIII.; MG. Epp. VII, p. 1 sqq. ed. E. Caspar. A. Gasquet, Jean VIII et la fin de l'empire Carolingien. Paris 1886. A. Kleinklausz, L'empire Carolingien et ses transformations (Paris 1902), p. 343 ss.

fach aus, nur daß im Streite der Bewerber[1]) deren tatsächliche Bedeutung ebenso sank wie das Ansehen des apostolischen Stuhles, dessen Inhaber seit dem Tode des Formosus (891—896) ebensowenig mit Nikolaus I. sich vergleichen konnten wie die Kaiser mit Karl d. Gr.

§ 18. Die Papstwahl.

B. Albers: Rivista storico-critica delle scienze teologiche Vn. 5 (1909). R. Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII. (Elberfeld 1868) I, S. 27ff. II (1869), S. 1ff. C. Bayet: RH. XXIV, p. 49ss. H. Dopfel, Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern. Freiburg i. Br. 1889. L. Duchesne: Bibl. École chartes LII, p. 5ss. F. X. Funk, Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen I (Paderborn 1897), S. 460ff.; HJb. IX, S. 284ff. H. Grauert: HJb. XX, S. 264ff. H. Grisar: Z. Kathol. Theologie III, S. 655ff. IV, S. 468ff.; G. Roms und der Päpste im MA. I (Freiburg i. Br. 1901), S. 574ff. M. Heimbucher, Die Papstwahlen unter den Karolingern. Augsburg 1889. P. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 217ff. K. Holder, Die Designation der Nachfolger durch den Papst. Freiburg in der Schweiz 1893; A. Kath. KR. LXXXIII. S. 73ff. S. Keller, Die sieben römischen Pfalzrichter S. 116ff. 132ff. J. Langen, G. der römischen Kirche I. II. Bonn 1885ff. Prinz Z. V. Lobkowitz, Statistik der Päpste. Freiburg i. Br. 1905. O. Lorenz, Papstwahl und Kaisertum. Berlin 1874. G. Phillips, Kirchenrecht V, S. 715ff. H. J. Wurm, Die Papstwahl. Köln 1902.

Bei der Bedeutung des römischen Bischofsstuhles erklärt sich die frühzeitig bezeugte Beteiligung der Staatsgewalt an seiner Besetzung. Der römische Kaiser, dann der Ostgotenkönig als tatsächlicher Beherrscher von Italien, darauf der oströmische Kaiser und endlich der fränkische König und Kaiser hatten ein Interesse daran, bei der Erhebung des römischen Bischofs und Papstes nicht gänzlich ausgeschaltet zu sein. Die Formen, in denen sich dieser Einfluß äußern konnte, waren bis zum Ausgang der Karolingerzeit von verschiedener Art.

Die Neubesetzung des römischen Stuhles erfolgte zunächst wie in allen anderen Bistümern durch Wahl von seiten des römischen Klerus und der römischen Gemeinde, während die benachbarten Bischöfe den Neugewählten prüften und weihten. Schon im 5. Jh. scheint der Kreis der laikalen Wähler auf die Vornehmen, die Beamten und den Senat in Rom eingeschränkt gewesen zu sein; der Bischof von Ostia weihte den Gewählten. Bestätigungen der Wahlen durch die Kaiser waren nicht Rechtens, ihre Macht aber war groß genug, um zu verhindern, daß ein ihnen unwillkommener Mann Papst würde; bei zwiespältigen Wahlen, wie der im J. 418, war die kaiserliche Anerkennung entscheidend. Im J. 420 verfügte Kaiser Honorius (395—423), daß nach Ordination zweier Bewerber derjenige Papst bleiben sollte, *quem ex numero clericorum nova ordinatione divinum iudicium et universitatis consensus elegerit*[2]); dies Gesetz aber hatte kaum praktischen Erfolg.

Während der Herrschaft der arianischen Ostgoten über Italien ist eine durchgängig beachtete Regel nicht erkennbar. Es kam vor, daß ein Papst bei seinen Lebzeiten seinen Nachfolger ernannte, der König die Wahl eines ihm genehmen Kandidaten herbeiführte, die Wahl endlich ohne jede Einmischung der Staatsgewalt vonstatten ging. Freie Wahl setzte auch die Papstwahlordnung der römischen Synode vom J. 499 voraus; sie verbot zugleich Gewalttat und simonistische Umtriebe; jeder Priester, Diakon oder Geistliche, der bei Lebzeiten des Papstes jemandem seine Stimme zusichere, sollte sein *sacerdotium* verlieren, d. h. auch nicht selbst Papst werden ebensowenig wie derjenige, der sich hatte gewinnen lassen.[3]) Der Gewählte und Geweihte pflegte nach der Besitzergreifung des Stuhles dem oströmischen Kaiser davon Anzeige zu machen, er bedurfte aber weder der Bestätigung durch ihn noch der durch den König von Italien.

Während der Herrschaft des Kaisers von Byzanz über Italien verfügte der Kaiser über den päpstlichen Stuhl. Er setzte Päpste ein und ab; durchgängig wurde die Regel beachtet, daß der gewählte Papst nicht geweiht werden durfte, lag nicht die Bestätigung der Wahl seitens des Kaisers vor. Erklären sich daraus die oft langwierigen Sedisvakanzen, so war es eine Erleichterung, daß der Kaiser gegen Ende des 7. Jhs. auf die Geldzahlungen für die Bestätigung verzichtete, daß vielleicht seit demselben Zeitpunkt die Bestätigung dem kaiserlichen Exarchen in Ravenna anheimgegeben wurde. Nach erfolgter Wahl wurde ein Bericht darüber an den Kaiser gesandt,

1) Reihenfolge der Kaiser seit 800: Karl d. Gr. († 814). Ludwig d. Fr. († 840). Lothar I. († 855). Ludwig II. († 875). Karl der Kahle (875—877). Karl III. (der Dicke 881—887, † 888). Guido von Spoleto (891—894). Lambert von Spoleto (892—898). Arnulf von Kärnten (896—899). Ludwig III. von Niederburgund (901—928). Berengar von Friaul (915—924); vgl. W. Sickel: HZ. LXXXII, S. 1ff. — Über den eigentümlichen Plan des Eleutherius († 619), ein weströmisches Kaiserreich aufzurichten und vom Papste sich zum Kaiser krönen zu lassen, vgl. L. M. Hartmann, G. Italiens im MA. II, 1 (Leipzig 1900), S. 203. 2) Decretum Gratiani c. 8 Dist. 79.

3) Vgl. die Beschlüsse des römischen Konzils vom J. 499 cc. 4. 5 (MG. Auct. antt. II, p. 403 sq. Mirbt[3] S. 69f.), dazu den letzten Beschluß des römischen Senats aus dem J. 530 (? (NA. X, S. 413. NA. XI, S. 368) und das Gesetz des Ostgotenkönigs Athalarich (526—534) vom J. 533; MG. Auctt. antt. XII, p. 279 sqq.

an den Exarchen eine Bittschrift um ihre Bestätigung.[1]) Dieser Brauch wurde beachtet wahrscheinlich zum letztenmal von Gregor III. (731—741); seit Paul I. (757—767) erfolgte die Anzeige der Wahl zu Händen des fränkischen Königs. Ludwig d. Fr. verfügte im J. 817, daß der gewählte und geweihte Papst Gesandte an den fränkischen Hof schicken solle, um mit dem Herrscher Freundschaft und Frieden zu vereinbaren[2]), Lothar I. dagegen im J. 824, daß die Erneuerung der *pacta* erfolgen solle zwischen Wahl und Weihe, welch letztere davon abhängig sei, daß der Neugewählte in Anwesenheit der kaiserlichen Gesandten und des Volkes den von Eugen II. (824—827) geleisteten Eid abgelegt habe.[3]) Das karolingische Kaisertum forderte deklaratorische Bestätigung der kanonischen Papstwahl, nicht konstitutive gleich den Byzantinern. In der Folge sind weder von den Kaisern noch von den Päpsten diese Normen aufrechterhalten worden, wenngleich noch im J. 898 verordnet wurde, daß bei der Weihe des Papstes zur Verhütung von Gewalttat und Aufruhr kaiserliche Gesandte zugegen sein sollten.[4])

Der Ort der Wahl hat gewechselt; häufig fand sie in einer stadtrömischen Kirche statt und zwar, wenigstens der Vorschrift nach, drei Tage nach dem Tode *(depositio)* eines Papstes.[5]) Bewerbungen durch *ambitus, preces, pretium* waren verboten, daher auch das Sträuben gegen Übernahme der päpstlichen Würde als Zeichen dafür aufgefaßt werden konnte, daß der neue Papst jede Simonie vermieden habe. Die Nationalität des Kandidaten war belanglos; es verrät das Sinken des byzantinischen Einflusses auf das Papsttum, daß als letzter Grieche im J. 741 Papst Zacharias († 752) gewählt wurde. Voraussetzung war die Zugehörigkeit zum Klerus, seit dem römischen Konzil vom J. 769 zum stadtrömischen Klerus, und zwar zu dessen Diakonen und Presbytern, deren Weihestufen ordnungsgemäß erlangt sein sollten.[6]) Erst gegen Ende des 9. Jhs. wurde ein Bischof zum Papst gewählt, Marinus I. (882—884), vordem Bischof von Cere. Nach der Wahl wurde dem Papste vom römischen Volk gehuldigt; er nahm darauf vom Lateranpalast Besitz. Er behielt seinen Taufnamen bei, wechselte ihn aber, klang er heidnisch. In seinen Urkunden fehlt die ihn unterscheidende Ordnungszahl. Sein Titel wurde seit Gregor I. (590—604) *servus servorum Dei*, den er — wenn nicht in Erinnerung an seine ursprüngliche Zugehörigkeit zum Mönchsstande oder aus frommer Demut — im Gegensatz zu dem des byzantinischen *πατριάρχης οἰκουμενικός* führte, ohne daß er bis ins 8. Jh. hinein allein vom Papste hätte getragen werden können.[7]) Die Weihe, der bei einem Subdiakon usw. die Erteilung der übrigen *ordines*, allerdings *per saltum*, voraufgehen mußte, fand nach altem Brauch an einem Sonntage statt[8]); nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses in der *confessio sancti Petri* wurde sie vom Bischof von Ostia vollzogen, dem die Bischöfe von Albano und Porto assistierten. Nach der Weihe spendete der neue Papst vom päpstlichen Throne aus den Segen.

Wähler waren die in Rom tätigen Geistlichen, die benachbarten Bischöfe, die laikale Bevölkerung Roms, als deren Vertreter Senatoren, *iudices*, die Stadtmiliz und Bürger überhaupt genannt werden. Das römische Konzil vom J. 769 wollte die Laien auf die Akklamation und die Unterzeichnung des Wahldekrets beschränken, in Wirklichkeit blieb es bei der Wahl durch Klerus und Volk, nur daß dies nicht mehr in seiner Gesamtheit, sondern durch Adlige und weltliche Beamte mitwirkte. Vielleicht hatte der Klerus die eigentlich entscheidende Stimme; inwieweit einzelnen Gruppen von Klerikern ein Vorrecht bei der Abstimmung zustand, läßt sich nicht mehr erkennen.

§ 19. Anfänge des Kardinalats.

H. Grisar, G. Roms und der Päpste im MA. I, S. 146ff. 265ff. 519ff. 750ff. L. M. Hartmann, G. Italiens im MA. II, 1, S. 160ff. P. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 309ff. 373ff. Neher: KL.

1) Vgl. die Formeln 57—63 im Liber diurnus ed. Sickel p. 46sqq. (Mirbt[3] S. 87ff.).

2) Vgl. das Pactum Hludowicianum vom J. 817; MG. Capit. I, p. 354sq.

3) Vgl. Lothars I. Constitutio Romana c. 3 und den Eid der Römer, beide vom J. 824; MG. Capit. I, p. 324.

4) Vgl. das römische Konzil vom J. 898 c. 10; P. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 236 Anm. 4. Über Fälschungen auf den Namen Hadrians I. (772—795), Stephans IV. (816—817) und Hadrians III. (884—885) vgl. MG. Concilia II, p. 827 c. 6. P. Hinschius, a. a. O. I, S. 229ff. 235f.

5) Vgl. den Beschluß des römischen Konzils vom J. 507; Mansi, Concilia X, p. 503. — Über die Gräber der Päpste vgl. F. Gregorovius, Die Grabmäler der römischen Päpste.[4] Stuttgart 1911. K. M. Kaufmann: Der Katholik 1901, II, S. 517ff. E. Wilpert, Die Papstgräber und die Cäciliengruft in der Katakombe des hl. Kallistus. Freiburg i. Br. 1909; s. auch L. Duchesne, Liber pontificalis I, p. CLVII.

6) Vgl. die Beschlüsse des römischen Konzils vom J. 769 actio III. et IV. (MG. Conc. II, p. 86sqq.), dazu den des römischen Konzils vom J. 862 c. 6; ebd. II, p. 88 ann. 3.

7) Die ältere Titulatur war *episcopus sanctae ecclesiae catholicae urbis Romae*; noch im J. 761 aber findet sich die päpstliche Unterschrift: *Paulus episcopus sanctae catholicae atque Romanae ecclesiae*; MG. Concilia II, p. 69. Der Papst wurde angeredet mit *sanctitas vestra, beatissimus pater, apostolicus pontifex* u. ä.; man sprach von ihm als dem *summus pontifex, universalis pontifex (papa urbis Romae)* u. ä. Die Bezeichnung *servus servorum Dei* wurde u. a. auch vom hl. Augustin († 430) und Bonifatius († 754) geführt; vgl. Schrödl: KL. XI[2], S. 212 Die Bezeichnung *papa*, ursprünglich allen Bischöfen beigelegt, wurde erst seit dem 5. Jh. hauptsächlich, seit dem 7. Jh. ausschließlich auf den Papst angewandt.

8) Für die ältere Zeit vgl. A. Jülicher bei Mirbt[3] S. 482f.

II², S. 1955ff. G. Phillips, Kirchenrecht V, S. 709ff. VI, S. 11ff. J. B. Sägmüller: ThQ. LXXXII, S. 69ff.; Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Freiburg i. Br. 1896. L. Schmitz-Kallenberg: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, S. 191. K. Wenck: RGG. III, S. 925ff.

Die Verdrängung der byzantinischen Herrschaft aus Italien machte den Papst zwar nicht völlig frei, seine Einfügung aber in den Verband der fränkischen Kirche war um so bedeutungsvoller, als er, dank der Entwickelung der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Rechtes, in sich eine Mehrzahl von Gerechtsamen vereinigte, zu deren Handhabung ihm ein zahlreicher Klerus zur Hand sein mußte. Er war Bischof von Rom, Metropolit der römischen Kirchenprovinz, Primas von Italien und Patriarch des Abendlandes. Die Geistlichen aber in Rom, deren Tätigkeit für die römische Diözese sich vielfach mit solcher für die römische Metropolitanprovinz und die abendländische Kirche überhaupt verband, faßte — allerdings erst seit dem 11. Jh. — der Ausdruck *curia* zusammen.

Im Rom sind außer dem Palatinalklerus[1]) die Regionarkleriker und die Kleriker an einzelnen Kirchen in der Stadt zu unterscheiden.

Seit der Einteilung Roms in 7 kirchliche Regionen (Mitte des 3. Jh.) wurde deren Zahl bald vermehrt, bald herabgesetzt; im 10. und 11. Jh. bestanden deren 12, dazu wahrscheinlich Trastevere als dreizehnte. In jeder Region bestand eine *diaconia*, d. h. ein kirchliches Gebäude mit Armen- oder Krankenhospital. Die Vorsteher dieser Kirchen waren die *diaconi regionarii*, verwandt zur Armenpflege, daneben zur Assistenz beim päpstlichen Gottesdienst und bei der Verwaltung der päpstlichen Besitzungen. Dazu kamen die *notarii regionarii*, verpflichtet u. a. zur Niederschrift von Urkunden und Führung von Taufregistern; die Vorsteher ihrer *schola* waren der *primicerius* und der *secundicerius notariorum*. Zu erwähnen sind noch die *subdiaconi regionarii*, *acoluthi* und *defensores regionarii*.

Die Kleriker an den Kirchen[2]) gliederten sich nach der Qualität dieser. Neben den Kirchen der Regionardiakone gab es 1. *basilicae coemeteriales*, d. h. Grabkirchen über den Ruhestätten der Märtyrer; 2. Kirchen innerhalb und außerhalb der Stadtmauern für die Seelsorge, Spendung der Sakramente (aber nicht aller, s. u.) und liturgische Versammlungen. Zu ihnen gehörte die päpstliche Kathedralkirche neben dem Lateranpalast als *omnium urbis et orbis ecclesiarum mater et caput*, die vier Patriarchalkirchen, nämlich die *basilica s. Petri in Vaticano* für Byzanz, *bas. s. Pauli in Via Ostiensi* für Alexandria, *bas. s. Laurentii extra muros* für Jerusalem, *bas. Liberii (s. Maria maior ad praesaepe)* für Antiochien; 3. die nur innerhalb der Stadtmauern belegenen *tituli*, d. h. Kirchen, in denen allein alle Sakramente, also besonders Taufe und Buße, gespendet wurde. Die Zahl der *tituli* hat geschwankt, bis sie von Calixt II. (1119—1124) auf 28 festgesetzt wurde. Die Presbyter dieser *tituli* waren zu regelmäßigem Gottesdienst verbunden, hatten nach Wochen abwechselnd in den vier Patriarchalkirchen St. Peter, St. Paul, St. Lorenzo und St. Maria maggiore bei der Spendung von Taufe und Buße zu funktionieren. Die amtsältesten Presbyter von je sieben *tituli* — unter ihnen waren außerdem noch *subdiaconi*, *diaconi* usw. tätig, die sich zur *vita canonica* vereinigt oder auf eine Mönchsregel verpflichtet haben konnten — waren, sicherlich im 12. Jh., wenn nicht schon früher mit je einer Patriarchalkirche verbunden, so mit der *basilica s. Petri* die ersten Priester der *tituli S. Mariae Transtyberim, S. Grisogoni, S. Cecilie, S. Anastasye, S. Laurentii in Damaso, S. Marci, S. Martini et Silvestri.*[3])

Die angesehensten der stadtrömischen Geistlichen waren die *diaconi palatini*, die *diaconi regionarii*, die amtsältesten *presbyteri* an den *tituli*. Seit dem 6. Jh. wurden sie *diaconi* bzw. *presbyteri cardinales* genannt, weil sie Geistliche am *cardo*, d. h. an der Türangel, im übertragenen Sinne an der Hauptkirche eines Bischofs, nämlich des von Rom, und überdies an der Haupt-

1) Vgl. oben S. 34.

2) Die wichtigsten Quellen für die kirchliche Topographie Roms sind einmal die nach den einzelnen Kirchen Roms als den Empfängern päpstlicher Urkunden geordneten Regesten von P. F. Kehr, Regesta pontificum Romanorum. Italia pontificia I. Roma. Berlin 1906, sodann die Graphia aureae urbis Romae saec. X., die Mirabilia urbis Romae saec. XII. sqq., beide hrsg. von C. L. Urlichs, Codex urbis Romae topographicus. Wirceburgi 1871, s. auch J. von Schlosser, Quellenbuch zur Kunstgeschichte des abendländischen MA. (Wien 1895), S. 59ff.; vgl. dazu die Karten Roms bei H. Grisar, a. a. O. Anhang und bei H. Kiepert et Chr. Hülsen, Formae urbis Romae antiquae² (Berlin 1912) n. 3. M. Armellini, Le chiese di Roma dalle loro origini fino al secolo XVI. Roma 1887. E. Calvi, Bibliografia generale di Roma nel medio evo (476—1499). Supplementa I (Rom 1908), S. 1ff.

3) Für den Gottesdienst in Rom sind die 16 *ordines Romani* wichtig, deren erster wohl Bestandteile schon aus dem 7. Jh. enthält; die ältesten wurden ums J. 800 aufgezeichnet, die sechs letzten nach dem 10. Jh., Migne, Patrol. lat. LXXVIII, col. 937 sqq.; vgl. S. Keller, Die sieben römischen Pfalzrichter S. 91ff. J. Kösters, Studien zu Mabillons römischen Ordines. Münster i. W. 1905.

kirche des ersten Bischofs im Abendland waren. In Synodaldekreten oder -urkunden unterzeichneten sie sich seit dem J. 499 unter Hervorhebung der Region, später der Diakonie bzw. des *titulus*, zu denen sie gehörten.

Die Diakone unterschrieben bis zum Ende des 11. Jhs.: *NN. diaconus sanctae Romanae ecclesiae primae (secundae* usw.*) regionis*, später: *NN. ss. Cosmae et Damiani* (o. ä.) *diaconus cardinalis*. Die Presbyter unterschrieben bis gegen Ende des 10. Jhs.: *NN. presbyter sanctae Romanae ecclesiae tituli NN.*, später: *NN. tituli s. Laurentii in Lucina* (o. ä.) *presbyter cardinalis*.

Unter den Kardinaldiakonen und Kardinalpresbytern trat jeweils der amtsälteste besonders hervor. Der Kardinalarchidiakon war der Verwalter des apostolischen Stuhles bei Abwesenheit des Papstes oder während einer Sedisvakanz, derart daß sein Amt vielfach die Durchgangsstufe für die Würde des Papstes war, so in späterer Zeit z. B. für Hildebrand, den nachmaligen Papst Gregor VII. (1073—1085). Der Kardinalarchipresbyter (*NN. presbyter cardinalis s. Crucis* [o. ä.] *sanctae Romanae ecclesiae archipresbyter*, seit dem 12. Jh. auch *prior cardinalium presbyterorum*, später auch *decanus* genannt) war neben dem Kardinalarchidiakon und dem *primicerius notariorum* Verwalter des apostolischen Stuhles bei Abwesenheit des Papstes oder während einer Sedisvakanz, so daß von diesen drei Würdenträgern als den *servantes locum sedis apostolicae* z. B. die Anzeige vom Tode eines Papstes an den Exarchen von Ravenna abgesandt werden mußte.

Die dritte Gruppe im Kardinalkollegium bildeten die *episcopi cardinales*, dank ihrem bischöflichen *ordo* an Rang den Kardinalpriestern und -diakonen vorangehend, verpflichtet zur sonntäglichen Feier der Messe am Petrusaltar in der Laterankirche als der Kirche des abendländischen Patriarchen, d. h. des Papstes, und zum Teil in einzelnen Kirchen der *civitas Leonina* und von Trastevere. Die Zahl der *episcopi cardinales*, die sich in Unterschriften aber nur nach ihren Sitzen nannten (z. B. *NN. Albanensis episcopus*; nach der Union von Porto und S. Rufina im 12. Jh.: *NN. Portuensis et sanctae Rufinae episcopus*), deren Sitze in unmittelbarer Nähe von Rom lagen und die mit anderen Bischöfen wie z. B. denen von Anagni und Velletri zur römischen Metropolitanprovinz gehörten, also suburbikarische Bischöfe waren, betrug sieben: es waren die Bischöfe von Ostia, Porto, Albano, S. Rufina (Selva Candida), Sabina, Tusculum (Frascati), Praeneste (Palestrina).

Die Ernennung *(creatio)* der Kardinaldiakone und Kardinalpresbyter war Sache des Papstes; bei den Kardinalbischöfen konnte eine Wahl am Sitze ihrer Diözese voraufgehen, die der Papst bestätigen oder verwerfen mochte, wenn er nicht ihre Ernennung von sich aus vollzog, nachdem ein von ihm bestellter Bischof als *visitator* das erledigte Bistum verwaltet hatte. Die Kardinalbischöfe wurden vom Papst geweiht und in ihrer Amtsführung überwacht; sie hatten ihm den Eid des Gehorsams abzulegen, den auch der hl. Bonifatius im J. 722 bei seiner Weihe zum Bischof und bei der Übernahme der deutschen Mission zu leisten verpflichtet wurde.[1]) Sie waren zur *visitatio liminum ss. apostolorum* gehalten, die das römische Konzil vom J. 743 auch anderen, weiter von Rom entfernten Bischöfen auferlegte.[2])

Die Zuziehung aller Kardinäle zu den kirchlichen Angelegenheiten der römischen Diözese usw. war bis zum Ende des 9. Jhs. keine regelmäßige, da überall der Wille des Papstes selbst entschied: er war auch unbeschränkt in der Auswahl solcher Geistlicher, die als seine *consiliarii, missi, legati sedis apostolicae, legati e latere, apocrisiarii* für die Dauer ihres Aufenthalts in fremden Ländern den Papst mit voller Gewalt zu vertreten hatten. Nach einem Beschluß des römischen Konzils vom J. 769 sollten nur Kardinaldiakone und -presbyter zu Päpsten gewählt werden können[3]); da der strenge Wortlaut älterer Satzungen verbot, einen Bischof an die Spitze einer anderen Diözese zu versetzen, wurden die Kardinalbischöfe nicht erwähnt, so daß bis zum 10. Jh. nur wenige Ausnahmen von dieser Regel begegnen. Alle Kardinäle beteiligten sich an der Wahl und Weihe eines neuen Papstes, bis ihnen im 11. Jh. das ausschließliche Recht der Papstwahl eingeräumt wurde.[4])

1) Vgl. oben S. 18 und 30 Anm. 1.

2) MG. Concilia II, p. 13 c. 4; vgl. J. Sägmüller: ThQSchr. LXXXII, S. 71 ff.

3) Vgl. oben S. 36 Anm. 6.

4) Aus einer Handschrift des 12. Jhs. veröffentlicht P. Kehr, Italia pontificia I, p. 3 sq., das älteste Verzeichnis der römischen Kardinäle, das schon von Johannes diaconus in der Schrift De ecclesia Lateranensi (c. 18; Migne, Patrol. lat. LXXVIII, col. 1391) benutzt wurde: *Septem cardinales episcopi hii sunt prime sedis: Episcopus Hostiensis. E. Portuensis. E Albanensis. E. s. Rufinae. E. Sabinensis. E. Tusculanensis. E. Prenestinus. Cardinales sancti Petri: S. Mariae Transtyberim. S. Grisogoni. S. Cecilie. S. Anastasye. S. Laurentii in Damaso. S. Marci. SS. Martini et Silvestri. Cardinales sancti Pauli: S. Sabine. S. Prisce. S. Balbine. SS. Nerei et Achyllei. S. Syxti. S. Marcelli. S. Susanne, ubi sunt capita ss. Cosme et Damiani. Cardinales sanctae Mariae Maioris: SS. Apostolorum. S. Cyriaci in Thermis. S. Eusebii. S. Potentiane. S. Vitalis. SS. Marcellini et Petri. S. Clementis. Cardinales sancti Laurentii: P. Praxedis. S. Petri ad vincula. S. Laurentii in Lucina. S. Crucis in Hierusalem. S. Stephani in Celio monte. SS. Johannis et Pauli. SS. IIII^{or} Coronatorum. Diacones sunt X et VIII: S. Marie in Domnica, ubi est archidiaconatus. S. Lucie palatii in cyreo iuxta Septa solis. S. Marie Nove. SS. Cosme et Damiani palatii. S. Adriani palatii. SS. Sergii et Bachi. S. Theodori palatii. S. Georgii palatii. S. Marie in Scola Greca palatii. S. Marie in Porticu. S. Nichola*

Dritter Abschnitt: Die Kirche vom 10. bis 15. Jahrhundert.

A. Staat und Kirche in Deutschland.

§ 20. Allgemeine Charakteristik.

A. E. Berger, Die Kulturaufgaben der Reformation[2] (Berlin 1908), S. 258 ff. H. Brunner, Grundzüge der deutschen RG.[5] S. 86 ff. E. Devrient bei G. Richter, Annalen der deutschen G. im MA. III, 2 (Halle a. S. 1898), S. 734 ff. 763 ff. K. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats- und RG. II[5] (Göttingen 1843), S. 479 ff. III[5] (1844), S. 471 ff. H. Gerdes, G. des deutschen Volkes und seiner Kultur im MA. I (Leipzig 1891), S. 529 ff. II (1898), S. 449 ff. III (1908), S. 505 ff. A. Hauck, KG. Deutschlands III.[3.4] IV. V, 1. Leipzig 1903 ff. A. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte S. 117 ff. P. Hinschius: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart hrsg. von H. Marquardsen I (Freiburg i. Br. 1887), S. 197 ff. K. Jacob, Deutschland im MA.: RGG. I, S. 2062 ff. A. Luschin von Ebengreuth, Verfassung und Verwaltung des deutschen Reiches: Kultur der Gegenwart II, 2, 1 (Berlin und Leipzig 1911), S. 252 ff. 277 ff. A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jh.: Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 3 S. 67 ff. E. Michael, G. des deutschen Volkes seit dem 13. Jh. I[2] (Freiburg i. Br. 1892), S. 266 ff. II (1899), S. 1 ff. K. Müller, KG. I[2] (Tübingen 1905), S. 381 ff. II, 1, S. 1 ff.; Christentum und Kirche Westeuropas im MA.: Kultur der Gegenwart I, 4[2] (Berlin und Leipzig 1909), S. 188 ff. G. J. Planck, G. der christlichen Gesellschaftsverfassung III—VI. Hannover 1805 ff. R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre II (Leipzig 1903), S. 436 ff. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 396 ff. G. Steinhausen, G. der deutschen Kultur (Leipzig und Wien 1904), S. 78 ff. 94 ff. 143 ff. S. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im MA. I. Berlin 1839. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V[2]. VI[2]. VII. VIII. — Zu den folgenden Paragraphen wird nur Spezialliteratur verzeichnet werden.

Die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche im Deutschen Reiche des Mittelalters gliedert sich in drei Perioden. Die erste umspannt die Zeit der Ottonen und ersten Salier. Sie ist charakterisiert durch die Herrschaft des deutschen Königtums über die Kirche, die an das Eigenkirchenwesen der fränkischen Zeit anknüpfte und zunächst die Erzbistümer, Bistümer und Reichsklöster dem König unterordnete, bis, seit Erneuerung des römischen Kaisertums durch Otto den Großen (936—973) im J. 962, auch das Papsttum aus tiefem Verfall gerettet wurde und in Abhängigkeit vom deutschen Herrscher geriet. Die zweite Periode, vorbereitet durch die cluniacensische Reformbewegung des 11. Jhs., die gegenüber der Verweltlichung der Kirche dieser die Aufgabe einer Verkirchlichung der Welt setzte, wird eröffnet durch den Investiturstreit im Zeitalter Heinrichs IV. (1056—1106) und Gregors VII. (1073—1085). Er zerstörte die kirchliche Herrschaft der deutschen Könige über die Reichseigenkirchen und lieferte sie dem Papsttum aus, das seit den Thronkämpfen in Deutschland um die Wende des 12. und 13. Jhs. und nach dem Untergang der Hohenstaufen für die Kirche die Vormachtstellung errang, zugleich auch ihre Zentralisation und den papalen Absolutismus zeitigte. Die dritte Periode ist die der Reformkonzilien. Sie wies dem Staate, als dessen Vertreter aber nicht mehr das deutsche Königtum, sondern dank der Verfassungsentwicklung im Reich Landesfürsten und Städte erscheinen, neue Wege zur Geltendmachung seines Einflusses auf die Kirche und ihre einzelnen Anstalten.[1]) Diese spätmittelalterlichen Ansätze von Landeskirchen wurden im Zeitalter der Reformation durch ihre dogmatische und reichsrechtliche Begründung gefestigt und ausgebaut: neben die in ihrem Besitztum auf deutschem Boden geschmälerte römisch-katholische Kirche traten territorial umgrenzte evangelische Landeskirchen.[2])

in Carcere. S. Angeli. S. Eustachii. S. Marie in Aquiro. S. Marie in Via lata. S. Agathe in Equo marmoreo. S. Lucie in capite Subure. S. Quirici. — also insgesamt 7 Kardinalbischöfe, 28 Kardinalpresbyter, 18 Kardinaldiakone.

1) Der deutlichen Einsicht halber werden die einzelnen Seiten des Verhältnisses von Staat und Kirche in ihrer Entwicklung durch das ganze MA. verfolgt, um damit zugleich der Systematik des Staatsrechts, so wenig fest dieses war, und des Kirchenrechts zu entsprechen. Die Notwendigkeit einer fortdauernden Heranziehung von Darstellungen ausgesprochen historischer Anlage (z. B. von L. von Ranke, W. Giesebrecht, K. Hampe, K. Lamprecht, K. W. Nitzsch, D. Schäfer, J. Loserth; A. Hauck, K. Müller) versteht sich dabei von selbst.

2) Vgl. für die Neuzeit die Abschnitte von J. Friedrich (Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche) und E. Sehling (Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung) im Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 7 und 8.

Die folgenden Darlegungen haben zu schildern, wie vielgestaltigen Bildungen auf deutschem Boden die Beziehungen zwischen Staat und Kirche während des 10. bis 15. Jhs. Raum, Zeit und Gelegenheit gewährten. Sie wurden in erster Linie durch die eigenartige Entwicklung des Deutschen Reiches hervorgerufen, jenes rechtlich geordneten Ganzen, das dank seiner inneren Umbildung stets mehr staatsähnliche Gebilde, die reichsunmittelbaren weltlichen und geistlichen Reichsfürstentümer und die Reichsstädte, aufkommen ließ, derart daß dieser Prozeß innerhalb der Territorien zugunsten der reichsmittelbaren, landsässigen Herrschaften, Stadt- und Landgemeinden sich wiederholte. Alle derartigen Schöpfungen beanspruchten für ihren Teil staatliche Gerechtsame und Obliegenheiten; ihnen allen, mit Ausnahme der im Kaisertum verkörperten universalen, im Königtum verkörperten nationalen Gewalt, fehlte das höchste staatliche Recht der Unabhängigkeit, das hinwiederum dem Imperium und dem Regnum vom Papsttum bestritten wurde. Alle jene Schöpfungen ohne Ausnahme handhabten oder beanspruchten mancherlei abgestufte Befugnisse gegenüber der Kirche, ihrem Klerus, ihren Ordnungen und Betätigungen. Der Inhalt aber und die Richtung dieser Gerechtsame zu Händen der staatlichen oder staatenähnlichen Gewalten waren durch den räumlichen Herrschaftskreis bedingt, den sie mit ihrem Willen zu durchdringen vermochten, durch die Verschiedenheit der kirchlichen Gliederungen, Beamtungen und Anstalten, die in ihren Herrschaftskreisen sich fanden und ihren Machtgeboten sich beugen mußten.

Nicht minder folgte auch die Kirche dem Gesetz der Entwicklung. Dank den nach Osten gerichteten Missionen und Kolonisationen erweiterte sich ihr räumliches Gebiet; die Kopfzahl ihres Weltklerus wurde durch Neugründungen von Bistümern und Kirchen aller Art, durch stete Bewidmungen großer und kleiner Pfründen in Stadt und Land vermehrt, die ihres Stifts- und Regularklerus nahm zu infolge ständiger Errichtung von Kollegiatkirchen für Männer und für Frauen, unaufhaltsamer Anlage von Klöstern für Insassen beiderlei Geschlechts, niemals aufhörender Bildung von Orden verschiedenster Prägung. Alles steigerte die Vielseitigkeit kirchlichen Wirkens und kirchlicher Pflichten, mit deren Ausweitung wiederum die Ausgestaltung eines immer subtileren Rechtes und seine Vereinigung im Corpus iuris canonici gleichen Schritt hielten. Überall eingreifend trat die Kirche sichtbar im Stufenbau ihrer Hierarchie zutage; während aber die kaiserliche und königliche Gewalt stets weitere öffentliche Gerechtsame an die Reichsstände abgab, diese in ihren Gebieten patrimonialen Gewalten den Besitz öffentlicher Gerechtsamen einräumten, zog das Papsttum immer mehr geistliche Befugnisse an sich, um schließlich als Träger einer kirchlichen *plenitudo potestatis* in sich selbst die Einheit der Kirche, die Herrschaft in und über der Kirche zu vereinigen. Der Zersplitterung des Staates entsprach die Zusammenfassung der Kirche, bis erst die Überspannung des Absolutismus der Päpste und die gesteigerte Zentralisation der kirchlichen Verfassung und Verwaltung am Sitze der Kurie den Konziliarismus des 15. Jhs. zeitigten, der dem erstarkenden Machtbewußtsein des Territorial- und Stadtstaates neue Kraft zuführen mußte.

Eben weil aber das Deutsche Reich und seine Bildungen staatsähnlicher Natur, die Kirche andererseits und ihre Einzelglieder überall und stets sich berühren mußten — das weltliche und das kirchliche Recht galt allenthalben in denselben Gebieten, erfaßte allenthalben dieselben Menschen —, konnten die Beziehungen von Staat und Kirche nur in einem höchst mannigfach verschlungenen Gewebe gegenseitiger Rechte und Pflichten beider Lebensformen und ihrer Bestandteile sich darstellen. Sie vermochten infolge des inneren Wesensgegensatzes von Staat und Kirche niemals sich völlig zu decken, sondern nur sich zu ergänzen und traten oft genug sich feindlich gegenüber. Staat und Kirche als inkommensurable Größen wurden nur durch die Not des Lebens allein zur Annäherung, niemals zum Ausgleich der ihnen naturgemäß innewohnenden Tendenzen gedrängt. Erschwert wurde die Annäherung von Staat und Kirche dadurch, daß die staatlichen Gewalten kirchliche Befugnisse, zahlreiche kirchliche Gewalten staatliche Rechte forderten und ausübten. Wohl sucht das Bedürfnis nach Erkenntnis der Vergangenheit diese Verquickung verschiedenartiger Obliegenheiten zu Händen z. B. des Kaisers und eines Reichsbischofs, eines Herzogs und eines Reichsabtes zu trennen: in Wahrheit schuf sie eine Lage, die es nicht selten zweifelhaft erscheinen läßt, bis zu welchem Grade hier der Staat unter die Kirche, dort die Kirche unter den Staat sich beugen mußten, eine Lage, die schließlich die staatlichen und ebenso die kirchlichen Ordnungen insofern ungünstig beeinflußte, als um ihretwillen weder der Staat noch die Kirche unabhängig voneinander sich ausgestalten konnten.

§ 21. Die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Staat und Kirche.

E. Bernheim: DZGW. VII (NF. I), S. 1ff.; Z[S]avRG. II, S. 299ff. F. von Bezold: HZ. XXXVI, S. 313ff. R. W. and A. J. Carlyle, A history of mediaeval political history in the West I. II. London 1903ff. E. Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht. Breslau 1903; Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters. Paderborn 1909. H. von Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung (Stuttgart 1887), S. 356ff. 778ff. E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Lipsiae 1861; Die Gränzen zwischen Staat und Kirche I (Tübingen 1872), S. 29ff.; Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche. Leipzig 1874; ZKR. VII, S. 69ff. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III (Berlin 1881), S. 501ff. A. Gödeckemeyer: Preuß. Jbb. CXIII, S. 398ff. F. Gräfe, Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. (1239—1250). Heidelberg 1909. M. Gumplowicz, Geschichte der Staatstheorien (Innsbruck 1905), S. 90ff. R. Hammler, Gregors VII. Stellung zu Frieden und Krieg. Greifswald

1912. W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit II (Innsbruck 1896), S. 549ff. A. Hauck, Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. Leipzig 1904. E. Hirsch: A. Kath. KR. LXXXVIII, S. 395ff. C. B. Hundeshagen: ZKR. I, S. 251ff. F. Kampers: Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 1912, S. 1463ff. K. Krüger, Was versteht Gregor VII. unter *iustitia*? Greifswald 1910. H. Kulot, Die Zusammenstellung päpstlicher Grundsätze (*Dictatus papae*) im Registrum Gregorii VII. in ihrem Verhältnis zu den Kirchenrechtssammlungen der Zeit. Greifswald 1907. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. II[3] (Berlin 1887), S. 333ff. O. Meine, Gregors VII. Anschauung vom Fürstenamt. Greifswald 1907. E. Michael: Z.Kath.Theologie XXVI, S. 363ff. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig 1894. F. J. Moulart, Kirche und Staat oder die beiden Gewalten, ihr Ursprung, ihre Beziehungen, ihre Rechte und ihre Grenzen, übers. von H. Houben. Mainz 1881. C. von Noorden, Historische Vorträge (Leipzig 1884), S. 255ff. G. Phillips, Kirchenrecht II, S. 470ff. H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft (Freiburg i. Br. und Leipzig 1896), S. 175ff. J. H. Reinkens, Papst und Papsttum nach der Zeichnung Bernhards von Clairvaux. Münster 1870. K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart (Leipzig 1893), S. 7ff. S. Riezler, Die litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers. Leipzig 1874. J. Sägmüller: ThQuSchr. LXXX, S. 50ff. Scaduto, Stato e chiesa negli scritti politici dalla fine dello lotto per le investiture a Ludovico il Bavaro. Florenz 1882. J. Schneidlin: A. Kath. KR. LXXXIV, S. 39ff. 56ff. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Stuttgart 1903; ZPolitik I, S. 61ff.; Quellen-Forschungen aus ital. Archiven XII, S. 112ff.; Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern I. Rom 1911. H. von Schubert, Roms Kampf um die Weltherrschaft. Halle 1888. A. Solmi, Stato e chiesa secondo gli scritti politici da Carlomagno fino al concordato di Worms. Modena 1901. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer. Weimar 1910 (vgl. Historische Aufsätze für K. Zeumer, Weimar 1910, S. 247ff.). U. Stutz: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II, S. 847f. P. Villari, Niccolo Machiavelli und seine Zeit II, übers. von M. Heusler (Rudolstadt 1882), S. 209ff. H. Werner: DGBll. VI, S. 65ff. 105ff. — Nicht verzeichnet sind Ausgaben einzelner Schriftsteller und Sonderabhandlungen über sie; vgl. die Einzelartikel in der RE, dem KL. oder bei A. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi I. II. Berlin 1896, dazu Dahlmann-Waitz[5] S. 343f. 430. 449f. 503ff. und die Angaben und Anmerkungen bei A. Werminghoff, G. der Kirchenverfassung Deutschlands im MA. I, S. 140ff.

Die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Staat und Kirche sind bedingt durch die Gegensätzlichkeit des Imperium, das den Anspruch auf universale Herrschaft irdischer Art überkommen hatte und durchzuführen suchte, und des Sacerdotium, d. h. der im Papsttum gipfelnden hierarchischen Ordnung der allgemeinen Kirche, die im Glauben aller ihrer Mitglieder sich begründet wußte und zugleich in Recht und Verfassung als die höchststehende Lebensform sich durchzusetzen trachtete.

Im Streite der Meinungen war von vornherein die Lage des Staates ungünstiger als die der Kirche. Für jenen waren die Gleichstellung mit dem Kaisertum und dessen Verbindung mit der Herrschaft der deutschen Könige verhängnisvoll: nur auf tatsächliche Macht konnte die kaiserliche Würde ihre Forderungen begründen. Von Otto d. Gr. neu aufgerichtet, hielt sie die Traditionen der alten römischen Kaiser und Karls d. Gr. aufrecht. Ins Leben gerufen zur Zeit eines überwiegenden politischen Einflusses des neugeeinten Deutschen Reiches in Europa, sollte sie ein dauernder Besitz deutscher Herrscher sein, diesen universale Rechte verleihen und gewährleisten, deren Handhabung wiederum von der Übertragung der Kaiserkrone durch den Papst abhängig war. Die Kirche hingegen sah in sich die Trägerin göttlicher Verheißung, gefördert durch die literarische Bildung ursprünglich nur ihrer Diener, durch die ununterbrochene Überlieferung des in Unterricht und Verwaltung verwerteten kirchlichen Rechts, bis seit dem 12. Jh. dessen Zusammenfassung im Decretum Gratiani und später im Corpus iuris canonici[1]) dem Sacerdotium gleichsam eine Verfassungsurkunde sicherte, die dem Imperium versagt bleiben mußte.

1) Das Corpus iuris canonici zerfällt in das Decretum Gratiani und drei offizielle Sammlungen päpstlicher Decretalen. I. Das *Decretum Gratiani*, ums J. 1140 von dem Kamoldolensermönch Gratianus im Kloster St. Felix zu Bologna zusammengestellt, enthält drei Abteilungen: a) 101 Abschnitte *(distinctiones)*, jeder aus Quellenstellen *(canones)* bestehend [man zitiert: c. 34 D. 53, d. h. Canon 34 Distinctio 53]; b) 36 Rechtsfälle *(causae)*, aus deren jedem Rechtsfragen *(quaestiones)* abgeleitet wird, die durch Quellenstellen *(canones)* beantwortet werden [c 3 C. 1 qu. 1, d. h. Canon 3 Causa 1 Quaestio 1]; C. 33 qu. 3 ist eine Abhandlung über das Bußwesen

Der Kampf der Anschauungen hat in allen Äußerungen des Lebens, in Einzelhandlungen und langwierigen politischen Aktionen, in Urkunden und Gesetzen, in historiographischen Aufzeichnungen und — vornehmlich seit dem 11. Jh. — in immer zahlreicheren Flugschriften publizistischer Natur seinen Niederschlag gefunden.[1] Die Doktrin der kirchlichen Kreise gipfelte, von Augustins († 430) Gedanken in dem Werke *De civitate Dei* ausgehend, letzthin in Aufstellungen von der Überordnung der Kirche über den Staat, des Papstes über den Kaiser, der päpstlicher Bestätigung bedürfe und im Falle des Ungehorsams abgesetzt werden könnte. Sie lehrte, daß die Kirche durch die Hand von Päpsten das Reich von den Griechen auf die Franken und dann auf die Deutschen übertragen habe, daß päpstlicher Gnade das Recht der deutschen Kurfürsten, den König und späteren Kaiser zu wählen, seinen Ursprung verdanke und daher auch widerrufen werden könnte, daß im Falle einer Erledigung des Reiches dessen Gerechtsame und Besitzungen durch den Papst zu verwalten seien. Sie gestand allein der Kirche unmittelbaren Ursprung von Gott zu, verlangte für sie alle Gewalt auf Erden und beseitigte damit die Eigenrechtigkeit jeder weltlichen Ordnung. Die imperiale Doktrin suchte die Selbständigkeit des Staates zu wahren, mußte aber für den Kaiser die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Kirche, demnach seine Abhängigkeit in Sachen des Glaubens und der Lebensführung von der Kirche einräumen.[2] Ihre Darlegung konnte nur auf historische Voraussetzungen sich berufen, wie z. B.

(de poenitentia) und zerfällt in *distinctiones*, diese in *canones* [c. 2 D. 1 de poen., d. h. Canon 2 Distinctio 1 de poenitentia, anstatt c. 2 D. 1 C. 33 qu. 5]; c) 5 Abschnitte *(distinctiones)* über den Kultus und die Sakramente *(de consecratione)*, jeder aus Quellenstellen *(canones)* bestehend [c. 1 D. 3 de consecr., d. h. Canon 1 Dictinctio 3 de consecratione]. — Die nach dem J. 1139 erlassenen Konzilienbeschlüsse und Papstbriefe wurden als *decretales extra decretum (Gratiani) vagantes, extravagantes* in den privaten Sammlungen der sog. *Quinque compilationes antiquae* vereinigt, die aber nicht im Corpus iuris canonici aufgenommen worden sind (hrsg. von E. Friedberg. Leipzig 1882). Benutzt wurden sie für die Herstellung der ersten offiziellen Dekretalensammlung, die wie die beiden noch folgenden amtlich verkündet worden sind. Diese drei Sammlungen, unmittelbar dem Decretum Gratiani (I) angeschlossen, sind: IIa. Die *Decretales Gregorii* IX. (1227 bis 1241), der *Liber Extra* (abgekürzt X), im J. 1234 publiziert. Sie schloß alle nicht hier und vordem nicht von Gratian aufgenommenen Dekretalen aus; sie zerfällt in 5 Bücher *(libri)*, jedes Buch in *tituli*, jeder Titel mit eigener Überschrift in die chronologisch als *capita* aneinandergereihten Dekretalen [man zitiert: c. 42 X. de electione 1, 6, d. h. Caput 42 Extra de electione libro 1 titulo 6]; IIb. Der *Liber sextus*, erlassen im J. 1298 von Bonifaz VIII. (1294—1303) als Nachtrag zum Liber Extra, zerfallend in 5 *libri*, jedes Buch in *tituli*, jeder Titel mit eigener Überschrift in *capita* [c. 1 in VI^to^ de officio legati 1, 15, d. h. Caput 1 in Sexto de officio legati libro 1 titulo 15]; IIc. die *Clementinae*, d. h. die Konstitutionen Clemens' V. (1305—1314), publiziert im J. 1317 von Johann XXII. (1316—1334), zerfallend in 5 *libri*, jedes Buch in *tituli*, jeder Titel mit eigener Überschrift in *capita* [c. un in Clem. de iureiurando 2, 9, d. h. caput unicum in Clementinis de iureiurando libro 2 titulo 9]. — Nicht amtlich zusammengestellt oder verkündet, aber in die seit dem J. 1500 veranstalteten Drucke des Corpus iuris canonici als Anhänge aufgenommen sind zwei Sammlungen von Extravaganten: a) *Extravagantes Johannis XXII.*, d. h. 20 Konstitutionen Johanns XXII. (1316—1334), die als *capita* unter 14 *tituli* verteilt sind [man zitiert: c. un. Extrav. Joh. XXII. 3, d. h. Caput unicum Extravagantium Johannis XXII. titulo 3]; b) die *Extravagantes communes*, d. h. 74 päpstliche Dekretalen bis zum J. 1484, zerfallend in 5 *libri*, jedes Buch in *tituli*, jeder Titel in *capita* [c. 1 Extrav. comm. 1, 8, d. h. Caput 1 Extravagantium communium libro 1 titulo 8]. Alle diese Sammlungen (Ia—c, IIa—c und die beiden Anhänge a und b) sind in den Ausgaben des Corpus iuris canonici vereinigt. Die neueste Ausgabe ist besorgt von E. Friedberg I. II., Leipzig 1879 ff. — Über die dem Corpus iuris canonici vorausgehenden Sammlungen, z. B. des Bischofs Burchard von Worms († 1025), des Ivo von Chartres, des Anselm von Lucca, alle dem 11. Jh. angehörig, und über die dem Corpus iuris canonici sich anschließende Literatur der Glossatoren vgl. die oben S. 1 angeführten Werke.

1) Die Traktate des 11. und 12. Jhs. sind herausgegeben: MG. Libelli de lite imperatorum et pontificum saec. XI. et XII. conscripti I—III. 1891 sqq. Eine Auswahl von Traktaten des 13. und 14. Jhs. wird vorbereitet; erschienen ist: Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii auctore anonymo ut videtur Tholomeo Lucensi O. P. Accedit tractatus anonymus de origine ac translacione et statu Romani imperii hrsg. von M. Krammer (FF. iur. Germ.). Hannover und Leipzig 1909. Geplant ist ferner eine Ausgabe von Traktaten des 14. und 15. Jhs.; vgl. R. Scholz: Quellen Forschungen aus ital. Archiven XII, S. 112 ff.

2) Vgl. Eikes von Repgow Sachsenspiegel Landr. I, 1 (Zeumer, Quellensammlung[2] S. 59), dagegen aber den sog. Schwabenspiegel Landr. c. 1 (Zeumer[2] S. 105 f.), s. auch die Schrift Dantes († 1321) De monarchia III c. 16 ed. C. Witte[2] p. 140. E. Eichmann: HJb. XXXI, S. 323 ff. L. Gaugusch: Th. Qu. Schr. XCV, S. 30 ff. Die Ausführung Eikes, daß der geweihte Kaiser weder vom Papst noch von sonst jemand gebannt werden dürfe, es sei denn er zweifele am rechten Glauben, er verletze sein Weib oder zerstöre das Gotteshaus (Landr. III, 57 § 1. Zeumer[2] S. 64), scheinen zurückzuverweisen auf die Exkommunikationen Heinrichs IV. in den J. 1076, 1080 und 1085 (diese nach der Kaiserkrönung vom J. 1084) und seine Ehestreitigkeit mit Praxedis, um derentwillen Heinrich IV. noch im J. 1094 gebannt wurde; s. auch Heinrichs IV. Schreiben an Gregor VII. vom J. 1076, MG. Const. I, p. 111. E. Eichmann (Z^3^SavRG. I, S. 160 ff.) hat den Nachweis erbracht, daß als Rechtsgrund des kaiserlichen Exkommunikationsprivilegs die Stellung des Kaisers als

auf die Erhebung der alten römischen Kaiser, der Vorläufer der mittelalterlichen, durch das Heer[1]) oder auf die Zubilligung vollen Rechtes an die Kaiser, wie sie das Corpus iuris civilis lehrte.[2]) Sie entbehrte einer dogmatischen Grundlage, die dem Papsttum die stets wiederholte Berufung auf das vielleicht unechte Herrenwort im Matthäusevangelium gewährte[3]), ganz abgesehen davon, daß die kirchliche Publizistik stets auf Präzedenzfälle, wie z. B. die Beteiligung des Papstes Zacharias (741—752) an der Erhebung des Königs Pippin oder die Kaiserkrönung Karls d. Gr. durch Papst Leo III. (795—816), sich berufen konnte.[4]) Die kirchliche Doktrin empfing überdies aus den häufigen Kaiserkrönungen durch die Päpste, aus den Sicherheitseiden und Diensten der Kaiser ständig neue Nahrung. Der Kaiser erschien als Lehnsmann des Papstes, als zu Gehorsam verpflichteter Vogt der Kirche, und daraus ward gefolgert, daß der Staat als ein zeitliches und vergängliches Gebilde der geistigen und ewigen Schöpfung der Kirche untertan sei. Die imperiale Doktrin hingegen litt unter dem tatsächlichen Niedergang der kaiserlichen Macht, wie sie das Ende der Hohenstaufen kennzeichnete, während das Papsttum, nicht zuletzt dank der Rezeption der pseudoisidorischen Dekretalen und dank der Wirksamkeit großer Männer wie eines Gregor VII. (1073—1085) und Innocenz III. (1198—1216), seine Stellung in der Welt, in und über der Kirche festigte und die *plenitudo potestatis* für den Nachfolger Petri, dann den Statthalter Christi und selbst Gottes auf Erden errang. Die Verbindung endlich des römischen Kaisertums mit dem deutschen Königtum[5]) ermöglichte eine Befehdung des Imperialismus als einer dem deutschen Anschauungs- und Machtbetätigungskreis vorteilhaften Lehre durch das französische Königtum: dieses suchte in die Vormachtstellung über Europa anstatt der Hohenstaufen und ihrer schwächeren Nachfolger einzurücken; es wurde gefördert durch eine vom nationalen Ehrgeiz erfüllte Publizistik und den Ausgang des Kampfes zwischen Philipp IV. dem Schönen (1285—1314) und Bonifaz VIII. (1294—1303), bis das Papsttum nach Avignon und in die Abhängigkeit vom französischen Königtum sich begeben mußte. Erst die Lehren des Marsilius von Padua († ums J. 1346)[6]) bedeuteten infolge der Betonung der ausschließlichen Berechtigung und Autonomie des Staates einen vollen Bruch mit allen mittelalterlichen Anschauungen über das Verhältnis von Staat und Kirche: der *Defensor pacis* von etwa dem J. 1324 verkündete aufs neue und doch in eigenartiger Ausprägung die Theorie von der Souveränität des Volkes, die bereits im 11. Jh. von Manegold von Lautenbach verfochten worden war.[7]) Die Publizistik des ausgehenden 14. Jhs. und die des 15. war bedingt durch die Frage der Kirchenreform, die der Ausbruch des Schisma im J. 1378 als unumgänglich notwendig erscheinen ließ, um die Schäden des päpstlichen Absolutismus, seiner fiskalischen Zentralisierung aller kirchlichen Verwaltung am Sitze der Kurie zu beseitigen. Sie befaßte sich mit den Problemen eines Ausgleichs zwischen Papalismus und Konziliarismus, zwischen Kurialismus und Episkopalismus. Indem sie auf deutschem Boden in dem Werke des Nicolaus

filius specialis des apostolischen Stuhles anzusehen ist. Er erlangte sie ursprünglich durch förmliche Adoption und Ordination, dann durch die Salbung bzw. urkundliche Verleihung dieses Titels von seiten des Papstes.

1) Der Satz *Exercitus facit imperatorem* wurde erstmals vom hl. Hieronymus († 420) geprägt (vgl. c. 24 D. 93). Über seine Ableitung und seine spätere Anwendung vgl. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer. Weimar 1910 (vgl. Historische Aufsätze für K. Zeumer, Weimar 1910, S. 247 ff.); s. auch F. Kampers: Internationale Monatsschrift für Wissenschaft usw., 1912, S. 1463 ff.

2) Vgl. Petrus Crassus, Defensio Heinrici IV. regis; MG. Libelli de lite I, p. 432 sqq. W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit II, S. 626 ff. — Auf andere Verwertungen des altrömischen Rechts, wie z. B. im 12. Jh. im Kampfe zwischen Friedrich I. und den lombardischen Städten, ist nicht einzugehen; vgl. A. Meusel, Enea Silvio als Publizist (Breslau 1905), S. 69 ff. M. Pomtow, Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit. Halle 1885. Erwähnt sei der Anspruch der Römer, den Kaiser zu wählen; vgl. MG. SS. XX, p. 404 sqq. XXIII, p. 173. MG. Const. II, p. 558 sqq. VIII, p. 301 sqq. Muratori, SS. rer. Italicarum X, col. 460. Böhmer, Fontes rer. Germanicarum IV, p. 202, dazu K. Hampe: ZGORh. NF. XX, S. 10 ff.; NA. XXXVI, S. 226 ff. P. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften II (Berlin 1905), S. 335 f.

3) Matth. 16, 18 sq.: *Et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam. Et tibi dabo claves regni caelorum. Et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in caelis: et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in caelis.* Vgl. W. Koehler: Arch. Religionswissenschaft VIII, S. 214 ff.

4) Vgl. oben S. 30 Anm. 2.

5) Über die vielumstrittene Schrift De praerogativa imperii Romani von etwa dem J. 1280 (hrsg. von G. Waitz: Abh. Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, hist.-phil. Kl. XIV, S. 39 ff.; vgl. F. Kern: MJÖG. XXXI, S. 581 ff. W. Schraub, Jordan von Osnabrück und Alexander von Roes. Ein Beitrag zur Geschichte der Publizistik im 13. Jh. Heidelberg 1910. — Über den Traktat Lupolds von Bebenburg († 1363) De iure regni et imperii aus der Zeit des Kurfürstenvereins zu Rense im J. 1338 (hrsg. Straßburg 1507); vgl. H. Meyer, Lupold von Bebenburg. Freiburg i. Br. 1909.

6) Vgl. die Auszüge bei Mirbt[3] S. 164 ff.; dazu R. Scholz: Z. Politik I, S. 61 ff. J. Sullivan: English Hist. Rev. XX n. 78 p. 293 ff. N. Valois: Histoire littéraire de France XXXIII (Paris 1906), p. 528 ss.

7) MG. Libelli de lite I, p. 300 sqq. W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit II, S. 588 ff. B. Koch, Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. Berlin 1902.

von Cues († 1464) „De catholica concordantia" vom J. 1433 mit seinen Wünschen und Vorschlägen nach Besserung der Kirche und zugleich des Römisch-Deutschen Reiches ausmündete[1]), ward sie zum Anzeichen dafür, daß die universale Einheit des mittelalterlichen Lebens begonnen hatte, sich in eine Mehrheit nationaler Sonderbildungen aufzulösen. Eben aus der deutschen Nation, die im 10. Jh. durch ihre Herrschaft über das Papsttum dieses und mit ihm die Einheit der Kirche errettet hatte, gingen die „Beschwerden wider den römischen Hof", ging die Reformation Luthers hervor.

§ 22. Kaisertum und Papsttum.

J. Birot, Le saint empire. Paris 1903. H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig und Berlin 1911 (vgl. HVj.Schr. 1909, S. 212 ff. 481 ff.; GGA. 1909, S. 363 ff. J. Bryce, Das heilige römische Reich, übers. von A. Winckler. Leipzig 1873. W. Deussen, Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahl. Münster i. W. 1879. A. Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II. München 1894. B. Doenitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruchs der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen. Halle 1891. V. Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jhs. Breslau 1897. H. von Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung S. 213 ff. E. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen. Breslau 1886. A. Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft. Leipzig 1910. K. G. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im Corpus iuris canonici. Breslau 1909. F. Ilwof: ZAllg. Geschichte IV, S. 188 ff. F. Kern: HZ. CVI, S. 39 ff. M. Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV. Breslau 1903; Der Reichsgedanke des staufischen Königshauses. Breslau 1908. W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vornehmlich im 10., 11. und 12. Jh. Hannover und Leipzig 1888. R. Müller, Die rechtlichen Wandlungen der advocatia ecclesiae des römischen Kaisers deutscher Nation. Kaiserslautern 1895. J. von Pflugk-Harttung: HJb. XXII, S. 329 ff. L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I[7] (Leipzig 1894), S. 12 ff. F. Redlich, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst. Münster 1892. J. Fr. von Schulte: Deutsche Revue XXX, S. 95 ff. R. Schwemer, Papstum und Kaisertum. Stuttgart 1899; ZAllg. Geschichte III, S. 845 ff. 891 ff. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer. Weimar 1910 (vgl. Historische Aufsätze für K. Zeumer, Weimar 1910, S. 247 ff.). Urbani, Il sacro imperio Romano-germanico dalle sue origini alla publicazione della bolla d'oro. Rom 1905. A. Werminghoff: NA. XXVI, S. 31 ff.; ZSavRG. Germ. XXIV, S. 380 ff. G. von Zezschwitz, Vom römischen Kaisertum deutscher Nation. Leipzig 1877. — Zur mittelalterlichen Kaisersage vgl. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde[8] S. 93. — Die Spezialliteratur über die Beziehungen einzelner Kaiser und Könige zu den Päpsten ihrer Zeit ist nicht verzeichnet, ebensowenig solche über die deutschen Königswahlen oder das Kurfürstenkollegium; erwähnt seien nur: H. Bresslau: DZGW. NF. II, S. 122 ff. M. Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel. Freiburg i. Br. 1912; MJÖG. XXXII, S. 1 ff. 225 ff.; HJb. XXXII, S. 1 ff. M. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu einander. Weimar 1906; Historische Aufsätze für K. Zeumer (Weimar 1910), S. 349 ff.; Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs I. II. Leipzig und Berlin 1911 f. A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte S. 71 ff. 116 ff. F. Muth, Die Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen. Göttingen 1881. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5] S. 481 ff. U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Weimar 1910. A. von Wretschko: ZSavRG. Germ. XX, S 164 ff. K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Tl. I: Entstehung und Bedeutung der Goldenen Bulle. Weimar 1908; NA. XXX, S. 403 ff.

Seit den Teilungen des fränkischen Reiches im 9. Jh. war auch das Kaisertum raschem Niedergang verfallen, während zugleich das römische Papsttum der Gegenstand erbitterter Parteikämpfe in Rom wurde.[2]) Nach der endgültigen Trennung des Deutschen Reiches von Frankreich im J. 911 und nach seiner Festigung durch Heinrich I. (919—936) wurde Otto d. Gr. (936—973) zum Erneuerer des Kaisertums (962), das fortan mit dem deutschen Königtum verbunden blieb.

Nur deutsche Könige, freilich nicht alle, sind römische Kaiser gewesen. Die Führung dieses Titels setzte regelmäßig die Krönung durch einen rechtmäßigen Papst oder durch dessen Be-

1) Ausgabe von S. Schardius, De iurisdictione . . . imperiali (Basileae 1566), p. 465 sqq. Zeumer[2] S. 246 ff. (Ausz.); vgl. Dahlmann-Waitz[8] S. 514. Potthast, Wegweiser II, S. 850 f. Eine neue Ausgabe und eine abschließende Biographie wären verdienstlich. — Über den Libellus de cesarea monarchia des Peter von Andlau († 1480; hrsg. von J. Hürbin: ZSavRG.Germ. XII, S. 91 ff. XIII, S. 163 ff.) vgl. J. Hürbin, Peter von Andlau. Straßburg 1897; über die Schrift De ortu et autoritate imperii Romani des Enea Silvio, später Papst Pius II. (1458—1464; hrsg. von M. Goldast, Monarchia II, Frankfurt 1668, p. 1558 sqq.) vgl. H. G. Gengler, Über Aeneas Silvius in seiner Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte. Erlangen 1860. A. Meusel, Enea Silvio als Publizist. Breslau 1905. R. Scholz: ZSavRG. Germ. XXVII, S. 399 ff.

2) Vgl. oben S. 34 f.

auftragte voraus, wie denn Heinrich VII. (1308—1313) im J. 1312 und Karl IV. (1346—1378) im J. 1355 durch Kardinäle gekrönt wurden, die von den in Avignon bleibenden Päpsten Clemens V. (1305—1314) und Innocenz VI. (1342—1352) nach Rom entsandt worden waren. Krönungen durch einen Gegenpapst wie die Heinrichs IV. (1056—1106) im J. 1084 durch Clemens III. (1080—1100) und Ludwigs des Bayern (1314—1347) im J. 1328 durch Vertreter der Bürgerschaft Roms wurden von der Kirche nicht anerkannt. Wiederholte Kaiserkrönungen wie in karolingischer Zeit fanden nicht statt.[1]) Die einzelne Kaiserkrönung wurde unter Beobachtung zeremonieller Formen vollzogen, wie sie in den sog. *ordines coronationis*[2]) und in Berichten über sie aufgezählt werden[3]), dazu im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier, während deren Verlauf der Kaiser einmal in die Genossenschaft der Kleriker an der Peterskirche zu Rom aufgenommen und sodann mit dem Weihegrad eines Diakons bedacht zu werden pflegte: dieser ehrenhalber verliehene *ordo* befähigte ihn, bei der Pontifikalmesse dem Papste Ministrantendienste zu leisten und — im Gegensatz zu den Laien — das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu empfangen, von dem aber bei der letzten aller Kaiserkrönungen in Rom, der Friedrichs III. (1440—1493) im J. 1452 durch Calixtus III. (1447—1455), Abstand genommen wurde, um den Schein einer Hinneigung zu den utraquistischen Böhmen zu vermeiden. Die kaiserliche Tracht war der bischöflichen Amtstracht nachgebildet. Zu den Reichsinsignien als den Wahrzeichen der kaiserlichen Würde kamen frühzeitig besonders wertgeschätzte Reliquien, die seit dem 14. Jh. mit Ablässen ausgestattet wurden, darunter ein Teil vom Kreuze Christi, die hl. Lanze u. a. m.[4]) Der Ort der Kaiserkrönung war nur in den J. 1133 und 1312 die Laterankirche, sonst die Peterskirche in Rom, ihr Tag in der Regel ein Sonntag oder ein hoher Feiertag, von welchen an in den Urkunden der Herrscher die *anni imperii* gerechnet wurden.

Zwei Kaiser zu gleicher Zeit hat es nur in den J. 967—973 gegeben, d. h. seit der Krönung Ottos II. († 983) neben seinem Vater Otto d. Gr. († 973); Friedrich I. (1152—1190) mußte für seinen Sohn Heinrich VI (König seit dem J. 1169) mit dem Titel eines Caesar sich begnügen. Den Anspruch des deutschen Königs auf die Kaiserwürde brachte seit etwa der 2. Hälfte des 11. Jhs. seine Bezeichnung als *rex Romanorum* zum Ausdruck, die Goldene Bulle vom J. 1356 sprach vom *rex Romanorum in imperatorem promovendus*. Das Wappen des Reiches war ursprünglich der einköpfige, seit der Kaiserkrönung Sigmunds (1410—1437) im J. 1433 der doppelköpfige Adler mit zwei Heiligenscheinen um jeden Adlerkopf.[5]) Das Reich selbst wurde erst seit Konrad II (1024—1039) offiziell *imperium Romanum*, seit Friedrich I. (1152—1190) *sacrum imperium*, seit Wilhelm von Holland (1248—1256) *sacrum Romanum imperium* genannt; die Verbindung „Heiliges Römisches

---

1) Vgl. oben S. 30 mit Anm. 2.

2) Die Zuweisung einzelner *ordines coronationis* als der Aufzeichnungen über das Zeremoniell der Kaiserkrönungen und ihren Verlauf zu bestimmten Jahren (vgl. MG.LL. II in 2°, p. 97 sq. zum J. 1155 und p. 187 sqq. zum J. 1191) ist unstatthaft: sie sind eine Art von Formeln, die keine Beziehungen auf je eine bestimmte Kaiserkrönung haben, wenn auch ihre allmähliche Ausgestaltung die Wandlungen im Hergang jener Feiern erkennen lassen. Zu benutzen ist die Ausgabe von G. Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrönung vom 10. bis zum 12. Jh. (Göttingen 1872), S. 62 ff. (vgl. auch E. Eichmann, Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte S. 58 ff.), doch ist diese Edition dank neueren Funden nicht mehr vollständig, während über die zeitliche Ansetzung einzelner Formeln noch keine Einigung erzielt ist; vgl. J. Shwartzer: FDG. XXII, S. 161 ff. A. Diemand, a. a. O. E. Eichmann: Z^S^avRG. II, S. 1 ff. Waitz-Seeliger, Deutsche Verfassungsgeschichte VI², S. 248 ff. — Auf Heinrichs VII. Kaiserkrönung im J. 1312 bezieht sich die Weisung des Papstes an die Kardinäle, MG. Const. IV, 1 p. 607 sqq. Über die Kaiserkrönung Karls IV. im J. 1355 vgl. Johannis Porta de Annoniaco liber de coronatione Karoli IV. imperatoris hrsg. von R. Salomon (SS. rer. Germ.). Hannover und Leipzig 1913. — Solange nicht alle *ordines coronationis* neu untersucht und kritisch herausgegeben sind, ist es unmöglich in den Verlauf der Kaiserkrönungen innerhalb bestimmter Perioden eine klare Einsicht zu gewinnen. Auch der Hergang der italienischen Königskrönung ist zu berücksichtigen; vgl. den *ordo coronationis* MG. LL. II. in 2°, p. 503 sqq. und die von A. Meister, a. a. O. S. 78 Anm. 1 zitierte Literatur. Über die deutsche Königskrönung vgl. § 23. Ein Verzeichnis mittelalterlicher Krönungsbilder gibt W. Scheffler: Repertorium für Kunstwissenschaft XXXIII, S. 515 ff.

3) Vgl. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II³ (Berlin 1887), S. 267 ff. 287 f. 303 f. J. Martens, Die letzte Kaiserkrönung in Rom 1452. Leipzig 1900. L. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters I³·⁴ (Freiburg i. Br. 1901), S. 475 ff. — Über die Salbung und Krönung der Königinnen und Kaiserinnen vgl. P. Krull, Die Salbung und Krönung der deutschen Königinnen und Kaiserinnen im Mittelalter. Halle a. S. 1911.

4) Vgl. Böhmer, Fontes rer. Germ. I, p. 64. IV, p. 99. 189. 277. 537 sq. 547. 564 sq. Chronik des Heinrich von Herford hrsg. von A. Potthast (Göttingen 1859), S. 284. SS. rer. Prussicarum III, p. 506. Das Heiltumsfest (*ostensio reliquiarum*) als Tagesbezeichnung weist auf den Freitag nach Quasimodogeniti als den Tag der öffentlichen Ausstellung der Reichsreliquien, die seit dem J. 1424 in Nürnberg aufbewahrt wurden; vgl. Deutsche Städtechroniken I, S. 42 ff. F. Bock, Die Kleinodien des hl. römischen Reiches deutscher Nation. Wien 1864. C. Eubel: RQu.Schr. XI, S. 453 ff. A. Hofmeister, Die heilige Lanze. Breslau 1908. A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jh. (Wien 1892), S. 449 ff.

5) Vgl. E. Gritzner: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 4² S. 82 f.; Symbole und Wappen des alten Deutschen Reiches. Leipzig 1902.

Reich Deutscher Nation" ist erst seit dem J. 1442 bezeugt und sollte nicht das Reich als einen Besitz der deutschen Nation, sondern allein den von Deutschen bewohnten Teil des Reiches nördlich der Alpen bezeichnen.[1]) Die seit Konrad II. übliche Umschrift der Kaisersiegel: *Roma caput mundi regit orbis frena rotundi* war das Symbol des Anspruchs auf Weltherrschaft, seit Ausgang der Hohenstaufen eine Erinnerung an die größere Vergangenheit. Die Kaiserkrönung im J. 962 hatte zum Ausdruck gebracht, daß dem wieder erstarkten Deutschen Reiche die politische Vormachtsstellung im christlichen Abendlande zukomme. Dieser augenblicklichen Lage ward durch Ottos d. Gr. Erhebung zum *imperator* Rechnung getragen. Dank aber der symbolischen Bedeutung seiner Krönung sollte die Lage der Dinge um die Mitte des 10. Jhs. zu einer dauernden Einrichtung werden, derart daß jeder Kaiser als das rechtlich bevorzugte Oberhaupt des Occidents angesehen wurde. So wurde das Kaisertum in den Händen der deutschen Könige zu einer völkerrechtlichen Bildung, und diese für sich zu behaupten war das Streben der deutschen Könige auch dannn noch, als nach dem Kampfe mit dem Papsttum, dem Inhaber der kirchlichen Weltherrschaft, die nationalen Staaten des Westens sich erhoben, als Italien sich tatsächlich loslöste und das Deutsche Reich nördlich der Alpen (das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation") „allmählich auf föderativer Grundlage umgebaut wurde und den Charakter einer Staatenrepublik annahm".

Das Recht des Papstes zur Krönung führte zur Forderung, daß er vor der Kaiserkrönung denjenigen bestätige, der ihrer würdig sei. Sie konnte erhoben werden, da an Stelle der Verbindung von Erblichkeit und Wahl, die bis ins 12. Jh. für das deutsche Königtum aufrechterhalten wurde, mehr und mehr die Wahl des Königs durch die Fürsten trat; der Thronstreit zwischen Otto von Braunschweig (1198—1218) und Philipp von Schwaben (1198—1208) war entscheidend. Seitdem verlangte der Papst bei zwiespältigen Königswahlen das Recht der Entscheidung, vor welcher der *rex electus* keine gültige Regierungshandlung sollte vornehmen dürfen. Die Schwäche der unter päpstlichem Einfluß gewählten Gegenkönige kam der Ausdehnung der päpstlichen Machtansprüche und bald Machtbefugnisse zustatten, die seit Innocenz III. (1198—1216) wiederholt, am klarsten aber von Bonifaz VIII. (1294—1303) umschrieben worden sind.[2]) Im Streit zwischen Ludwig dem Bayern (1314—1347) und Friedrich dem Schönen (1314—1330) erklärte Johann XXII. (1316—1334), daß ihm hinsichtlich des Gewählten die *examinatio*, *admissio* bzw. *repulsio* und *reprobatio* zustehe.[3]) Die Erklärung dagegen des Kurvereins zu Rense vom J. 1338, daß dem Gewählten *regnum et imperium* zukomme und er keinerlei *nominatio*, *approbatio*, *confirmatio*, *assensus*, *auctoritas* von seiten des Papstes bedürfe, dazu die Wahrung der deutschen Rechtsanschauung durch den Erlaß *Licet iuris* Ludwigs des Bayern vom J. 1338, nach der die Wahl allein zum wahren König und Kaiser mache, daß er weder des Papstes noch des apostolischen Stuhles noch sonst jemandes *approbatio*, *confirmatio*, *auctoritas*, *consensus* nötig habe, um die Güter wie Rechte des Imperium zu verwalten und die Befugnisse des Kaisers zu handhaben[4]): beide stellten sich den päpstlichen Forderungen entgegen, sicherten der deutschen Auffassung wenigstens die Möglichkeit des Bestehens, ohne für alle Zeit die Gegensätze beseitigen zu können. — Aus dem Recht der Kaiserkrönung wurde vom Papst die weitere Folge gezogen, daß er den Gekrönten seines Kaisertums, mittelbar also seines Königtums entkleiden könne. Kaisertum und Königtum erschienen fast wie ein einziges kirchliches Amt, das der Papst durch eine Art von Provision übertragen könnte, sobald sein Inhaber von ihm abgesetzt und jene Befugnis an den Papst wie nach Devolutionsrecht zurückgekommen sei. Die Mittel zur Geltendmachung dieser Ansprüche waren die kirchlichen Strafen der Exkommunikation und des Bannes, außerdem die Lösung der Untertanen vom Eide der Treue und des Gehorsams, schließlich die Verkündigung der Absetzung selbst. Die päpstliche *plenitudo potestatis*, die Binde- und Lösegewalt des Nachfolgers Petri und die Theorie, daß der Papst gar Statthalter Christi und Gottes auf Erden, Inhaber demnach der Weltherrschaft sei, verbanden sich in wiederholten Maßnahmen der Päpste, derart daß sie auf Präzedenzfälle Ansprüche stützten und diese wiederum zu einem Recht umprägten, durch welche politischen und kirchenpolitischen Ereignisse und Strebungen immer sie im einzelnen Fall veranlaßt sein mochten. Heinrich IV. (1056—1106) wurde in den J. 1076 und 1080 gebannt und abgesetzt — der Bann wurde in den J. 1085 und 1094 erneuert —, Friedrich II.

1) Vgl. A. Werminghoff: HVj.Schr. 1908, S. 184ff.; Deutsches Reich und Deutsche Nation. Königsberg 1909. K. Zeumer, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Weimar 1910; s. dazu H. Schreibmüller: Blätter für das Gymnasialschulwesen hrsg. vom Bayerischen Gymnasiallehrervereins XLVIII (1912), S. 179ff. Sätze, wie z. B. „Otto I. errichtete im J. 962 das hl. Römische Reich Deutscher Nation", sind in sich widersinnig und unstatthaft.

2) Vgl. Zeumer, Quellensammlung[2] S. 31ff. A. Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft S. 2ff.; KG. Deutschlands V, 1 S. 464ff.

3) Vgl. den sog. ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig vom J. 1323; Zeumer[2] S. 173ff. A. Hauck, KG. Deutschlands V, 1, S. 480ff. K. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie I. II. Tübingen 1879f. J. Schwalm, Die Appellation Ludwigs des Bayern von 1324. Weimar 1906; s. auch Dahlmann-Waitz[8] S. 431f.

4) Zeumer[2], S. 181ff. 184; vgl. K. Hühlbaum, Der Kurfürstenverein zu Rense 1338. Göttingen 1903. Über den Rechtsstandpunkt der Goldenen Bulle vom J. 1356 vgl. W. Scheffler, Karl IV. und Innocenz VI. 1355—1360 (Berlin 1912), S. 85ff. K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Bd. I (Weimar 1908), S. 192ff. und unten § 23.

(1212—1250) wurde in den J. 1227, 1239 und 1245 gebannt, 1245 überdies abgesetzt[1] wie im J. 1324 der gebannte Ludwig der Bayer. Die Wahlen der Gegenkönige Rudolf von Schwaben (1077—1080) und Hermann von Luxemburg (1081—1088), Heinrich Raspe von Thüringen 1246 bis 1247) und Wilhelm von Holland (1248—1256), die Wahl Karls IV. (1346—1378) waren die Folgen.[2])

Aus allem ergeben sich die Anschauungen über das Wesen des Kaisertums. Es war eine universale Würde, d. h. der Idee nach sollte es über allen anderen weltlichen Herrschaftsformen stehen, eine Verkörperung jenes völkerrechtlichen Systems darstellen, das in der Zusammenfassung des christlichen Abendlandes und seiner Einheit in Weltreich und Weltkirche gipfelte. Das Kaisertum sollte nur von einem Manne bekleidet werden können, der sich zum orthodoxen Glauben der Kirche bekannte und den von der Kirche anbefohlenen Weisungen über sein privates und politisches Verhalten sich fügte. Ein Ketzer konnte nicht Kaiser sein, da es unmöglich war, mit ihm kirchliche Gemeinschaft zu halten.[3]) Eben der kirchliche und christliche Charakter des Kaisertums bestimmte die Obliegenheiten des Kaisers. Ihre vorzüglichste war die *advocatia ecclesiae*, der Schutz der katholischen Kirche. Aus ihr ergab sich für ihn die Pflicht, an der friedlichen oder kriegerischen Ausbreitung des christlichen Glaubens mitzuwirken, also, wie Friedrich I. es tat, an Kreuzzügen sich zu beteiligen. Er hatte die kirchliche Gesetzgebung gegen Häresien und Irrlehren zu fördern, wie denn kaiserliche Ketzergesetze aus den J. 1220, 1224, 1232, 1238 und 1312 erhalten sind, Maximilian I. (1493—1519) im J. 1486 allen Reichsuntertanen die Ausführung der Hexenbulle Innocenz' VIII. (1484—1492) vom J. 1484 und die Unterstützung der Inquisitoren befahl. Die Strafgesetzgebung der Kirche sollte von der des Reiches unterstützt werden, diese aber zugleich von der kirchlichen; Friedrichs II. Vereinbarung mit den geistlichen Fürsten vom J. 1220 enthielt die für das Reichsrecht grundlegende Bestimmung, daß dem kirchlichen Bann durch einen besonderen Spruch des Königs, aber ohne dessen Prüfung der Rechtsmäßigkeit des kirchlichen Strafurteils die Acht folgen müsse, daß hingegen der Verhängung der Acht durch den König die des kirchlichen Bannes zu folgen habe.[4]) Nicht zuletzt sollte der Kaiser die kirchlichen Einzelanstalten die Bistümer vornehmlich und die Klöster, mit Privilegien und Grundbesitz ausrüsten; die Einleitungen oder Arengen zahlreicher Kaiserurkunden geben dem Gedanken Ausdruck, daß die Sorge für die Kirchen ihren Wohltätern himmlischen und irdischen Lohn verbürge[5]; nur hingewiesen sei auf die Kirchenbauten einzelner Herrscher, ihre Gaben an Reliquien und sonstigen Kostbarkeiten, die noch heute von ihrer Auffassung kaiserlicher Pflicht Zeugnis ablegen, wie z. B. die Dome zu Bamberg und Speyer, das Kloster Limburg in der Hardt, die Reliquienschreine in Aachen und Köln u. a. m. — Besondere Ehrfurcht schuldete der Kaiser dem Papste als dem Oberhaupt der Kirche, dem Spender der Kaiserkrone. Bei Begegnungen mit ihm warf er sich zum Fußkuß zur Erde, eine Sitte, der zufolge seit der 2. Hälfte des 13. Jhs. die Formel *Devota pedum oscula beatorum* (o. ä.) in Briefen an den Papst angebracht wurde[6], um die ältere *obsequium filiale* (o. ä.) zu verdrängen. Der Name des Papstes pflegte dem des Kaisers vorangestellt zu werden. Der Kaiser hatte dem Papst das *officium stratoris* zu leisten, d. h. sein Pferd am Zügel zu führen, und dazu das *officium strepae*, d. h. ihm den Steigbügel beim Aufsteigen zu halten.[7]) Für den Kaiser war der Papst der *sanctissimus in Christo dominus et pater*, er selbst aber wurde während der Kaiserkrönung zum *filius ecclesiae Romanae* erhoben oder erhielt seit der Wende des 13. und 14. Jhs. in der päpstlichen Approbationsurkunde für sein deutsches Königtum den Titel eines *filius specialis* des Papstes, der ihn auch in Briefen und Urkunden als *dilectus filius* o. ä. anredete, solange er seine Pflichten gegen die Kirche erfüllte. Alle Verbindlichkeiten des Kaisers gegenüber dem Papste faßte der Ausdruck *oboedientia* zusammen, der für den Gehorsam des kirchenrechtlich Untergebenen gegenüber seinem Vorgesetzten, z. B. des Bischofs gegenüber dem Papste, des

1) Rudolf von Habsburg (1273—1291) bestätigte im J. 1274 nur solche Privilegien Friedrichs II., die *ante latam in eundem excommunicacionis et deposicionis sententiam* verbrieft waren: MG. Const. III, p. 62 vgl. mit p. 60 und 290 vom J. 1281.

2) Der Einzelbelege bedarf es hier nicht; angeführt seien nur die Bannung und Absetzung Heinrichs IV. aus dem J. 1076 (Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum II, p. 223 sq., die Friedrichs II. aus dem J. 1245 (MG. Const. II, p. 508 sqq.) und Ludwigs des Bayern aus dem J. 1324 (MG. Const. V, p. 779 sqq. Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum II, p. 652 sqq. 660 sqq. vgl. mit p. 716 sqq.) und 1343 (Raynaldus, Annales ecclesiastici 1343 n. 43 sqq.).

3) Darum fehlt z. B. in der Absetzungsbulle gegen Friedrich II. vom J. 1245 nicht die Angabe: *De heresi quoque non dubiis, sed difficilibus et levibus et evidentibus argumentis suspectus habetur*; MG. Const. II, p. 509 vgl. mit p. 511 sq.

4) MG. Const. II, p. 35 sq. (1209). p. 90 (1220 cc. 7. 8). p. 444 (1240). III, p. 366 sq. (1286). p. 330 (1287). E. Eichmann, Acht und Bann S. 120 ff. O. Franklin, Sententiae curiae regiae (Hannover 1870), p. 15. 34 sq.

5) Vgl. M. Müller, Die Einleitungsformeln (Arengen) in den Urkunden von Konrad I. bis Otto III. Greifswald 1910.

6) Vgl. die Schreiben aus den J. 1276 und 1314, d. h. bei besetztem und unbesetztem päpstlichen Stuhl, MG. Const. III, p. 23. V, p. 89, dazu den sog. Dictatus papae Gregorii VII.; Mirbt, Quellen[3] S. 127 n. 255 § 9. P. Krüger, Bedeutung und Entwicklung der *salutatio* in den mittelalterlichen Briefstellern bis zum 14. Jh. Greifswald 1912.

7) Vgl. Rahewin, Gesta Friderici I. lib. IV c. 21 ed. B. von Simson (SS. rer. Germ.[3], Hannover 1912), p. 260 sq. H. Gerdes, G. des deutschen Volkes und seiner Kultur im Mittelalter III, S. 75 f.

Priesters gegenüber dem Bischof, längst gebräuchlich war. Zur Oboedienz verbanden sich seit Rudolf von Habsburg die Könige in ihren Wahlanzeigen dem Papste, um zugleich mit ihr vielfach die Bitte um Wahlbestätigung und Kaiserkrönung auszusprechen. Dieser Gehorsam schloß die Anerkennung des Papstes in sich ein, wenn er von einem Gegenpapste bekämpft wurde; leicht begreiflich, daß *oboedientia* eines Papstes im Zeitalter der Reformkonzilien das Gebiet bezeichnete, das seinen Anordnungen sich unterwarf, um die des Gegners zu verwerfen. Aus dem Gehorsam gegen den Papst folgte endlich, daß die Kaiser den Papst, seine Person und seinen Besitz, d. h. den Kirchenstaat und die Hoheit über andere Staaten, beschirmten. Sie gelobten solches vor ihrer Kaiserkrönung durch besondere Eide, darunter den Krönungs- und Sicherheitseid[1]), deren Wortlaut und Leistung zur Folgerung Anlaß gab, der Kaiser sei Lehnsmann des Papstes, demnach kein Souverän.[2]) Die Verhandlungen über die Kaiserkrönungen im 14. Jh. lassen erkennen, daß diese Eide vor der Feier in Rom wiederholt geschworen werden mußten, in der Regel durch die Gesandten (*procuratores*), die vom deutschen König nach Avignon entsandt waren, um hier über Gewährung der Kaiserkrone mit dem Papst zu verhandeln.

Von Rechten des Kaisers gegenüber der Gesamtkirche und ihrem Oberhaupt kann nur bis zur Mitte des 11. Jhs. die Rede sein. Allein Otto d. Gr. und seine Nachfolger bis auf Heinrich III. (1039—1056) haben auf Einsetzung und Absetzung von Päpsten einen weitgehenden, oftmals entscheidenden Einfluß ausgeübt, derart freilich daß dessen Anwendung mehr Erfolg zu haben pflegte dank der ihn verbürgenden tatsächlichen Macht als auf Grund von Zusicherungen solcher Befugnis durch die Römer oder den päpstlichen Stuhl. Immerhin verdient es Beachtung, daß mehrere Päpste jenes Zeitraums deutscher Abstammung waren, nämlich Gregor V. (996—999), Clemens II. (1046—1047), Damasus II. (1048), Leo IX. (1049—1054), Victor II. (1055—1057) und Stephan IX. (1057—1058), vier von ihnen während der Regierung Heinrichs III., der im J. 1046 auf den Synoden zu Rom und Sutri drei Päpste hatte absetzen bzw. verzichten lassen und damit die Reform der Kirche wie ihre Befreiung vom Staate im Zeitalter Gregors VII. (1073—1085) vorbereitete. Hinsichtlich der Papstwahl wahrte allerdings die Papstwahlordnung vom J. 1059 ein nicht näher beschriebenes Recht Heinrichs IV., bezeichnete es aber als ein ihm persönlich eingeräumtes, von seinem Nachfolger persönlich zu erwirkendes Recht; die Papstwahlordnung vom J. 1179 tat des Kaisers nicht mehr Erwähnung.[3]) Eine Reihe von Kaisern und Königen bediente sich in Kämpfen mit der Kurie der Gegenpäpste, so Heinrich IV., Heinrich V., Friedrich I. und Ludwig der Bayer, keiner aber dieser Gegenpäpste hat allgemeine Anerkennung gefunden. Die Einberufung allgemeiner Konzilien wurde von Friedrich I. im J. 1159 als seine Befugnis angesprochen, die er von seinen altrömischen Vorgängern am Reiche überkommen habe[4]), von Sigmund (1410–1437) gehandhabt, als er im J. 1413 die Einladungen zur Veranstaltung des Konstanzer Konzils (1414 bis 1418) erließ: die Not des Schisma seit dem J. 1378 hatte die Erinnerung an die kaiserliche *advocatia ecclesiae* wieder geweckt, die Sigmund ausüben konnte, ohne bereits zum Kaiser gekrönt zu sein.[5]) Während des Konzils war er *ecclesiae advocatus et sancti concilii defensor et protector, advocatus concilii Constantiensis et ecclesiae sanctae Dei*, wie sich auch die Basler Kirchenversammlung (1431—1449) unter seinen Schutz stellte.[6]) Für eine wirkliche Herrschaft aber des Imperium über das Sacerdotium war die Zeit vorüber, mochte gleich Friedrich III. (1440—1493) wiederholt sich als „obersten Vogt und Beschirmer des Christenglaubens und des Stuhles zu Rom“ bezeichnen.[7])

---

1) Zu unterscheiden sind drei Eide, deren Formeln jeweils sich geändert haben: a) der eigentliche Krönungseid bezüglich des Schutzes der römischen Kirche, vgl. G. Waitz, a. a. O. S. 62 für die Zeit seit Otto d. Gr., MG. LL. II in 2°, p. 187 seit Heinrich II. (1002—1024), A. Diemand, a. a. O. S. 111 seit Lothar von Supplinburg (1125—1138). — b) Das *iuramentum securitatis (fidelitatis)* für die Sicherheit des Papstes an Leib, Gliedern und Leben, vgl. z. B. MG. Const. I, p. 23 (c. 33 D. 63). 168. 478. (522). II, p. 43. IV, p. 259. 796; s. auch J. Haller: NJbb. für das klassische Altertum XVII. XVIII, S. 141f. H. Otto: Quellen Forschungen aus ital. Archiven IX, S. 316ff. P. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften I (Berlin 1903), 239ff. W. Renken, Hat König Albrecht I. dem Papste Bonifaz VIII. einen Lehnseid geleistet? Halle 1909. H. Schreuer: Festgabe für P. Krüger (Berlin 1911), S. 367ff. — c) Der seit dem J. 1201 bezeugte Eid für die territorialen Besitzungen des Papstes in Italien, vgl. z. B. MG. Const. II, p. 37. 62. 79. 113. IV, p. 340sqq., s. auch ib. II, p. 436. III, p. 43.

2) Anlaß und Bedeutung des Streites zwischen Friedrich I. und Hadrian IV. (1154—1159) infolge der Anwendung des Wortes *beneficium* (Wohlthat, Lehen) auf die kaiserliche Würde sind bekannt; vgl. Rahewin, Gesta Friderici I. lib. III cc. 8. 9. 23 hrsg. von B. von Simson[3] p. 172sqq. 195sqq. 3) Vgl. unten § 43.

4) MG. Const. I, p. 252sqq. Rahewin, Gesta Friderici I. lib. IV. c. 52sqq. hrsg. von B. von Simson[3] p. 291sqq.

5) Vgl. Dietrich von Nieheim, De scismate III cc. 6—11 hrsg. von G. Erler (Leipzig 1890), p. 216sqq.

6) Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 378 Anm. 1. S. 397 Anm. 6. Unbekannt bleibt, worauf J. Bryce (Das hl. römische Reich S. 391 Anm. 1) sich stützt, wenn er erklärt, das Basler Konzil habe die kaiserliche Unterstützung damit vergelten wollen, daß es dieselben Rechte über das Kaisertum beanspruchte, die der Papst zu behaupten pflegte.

7) Vgl. Neuere Sammlung der Reichsabschiede I (Frankfurt a. M. 1747), S. 227. 249. 261 zu den J. 1471 und 1474.

§ 23. Königtum und Hofklerus.

Außer der Literatur zu § 22 vgl. St. Beissel: Z. Aachener GV. IX, S. 14ff. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I² (Leipzig 1912), S. 405ff. W. Erben (O. Redlich, L. Schmitz-Kallenberg), Urkundenlehre I (München und Berlin 1907), S. 54ff. 326ff. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 1 (Innsbruck 1911), S. 55ff. S. Hertzberg-Fränkel: MJÖG. XVI, S. 458ff.; Erg.-Bd I, S. 254ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 639ff. A. M. Koeniger, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit 1000—1025. München 1905. P. Markert, Kirche und Staat im Zeitalter der Ottonen. Breslau 1905. J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht III Frankfurt und Leipzig 1740), S. 326ff. A. Richel, Der Übergang des arelatischen Erzkanzleramtes auf das Erzbistum Trier. Halle 1891. F. Rieger, Die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl. Berlin 1885. G. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889), S. 11ff. U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes (Berlin 1895), S. 32ff.; Encyklopädie der Rechtswissenschaft II, S. 837ff.; Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Weimar 1910; Festschrift für H. Brunner (Weimar 1910), S. 57ff.; ZSavRG. Germ. XXXI, S. 444ff. K. Wenck: Z. Ver. Hess. GLandeskunde XLIII, S. 278ff.

Das deutsche Königtum überkam vom karolingischen den Brauch kirchlicher Salbung und Krönung, den Dienst von Geistlichen in Kanzlei und Kapelle; gestützt auf das Eigenkirchenwesen schuf es sich eine weltliche und kirchliche Herrschaft über die Bistümer und zahlreiche Klöster als die Reichseigenkirchen auf deutschem Boden. Bei der Zugehörigkeit dieser Anstalten zur allgemeinen Kirche schien die Herrschaft über sie noch fester begründet zu werden, wenn sie zur Herrschaft über die allgemeine Kirche und das Papsttum sich ausweitete. Begünstigt durch die allgemeine Weltlage konnte Otto d. Gr. seinen Plan ausführen und seinen Nachfolgern den Anspruch auf das Kaisertum — es war ursprünglich der Ausdruck einer augenblicklichen Vormachtstellung des deutschen Reiches in Europa — und damit auf Abhängigkeit der allgemeinen Kirche und des Papsttums von den Kaisern hinterlassen. Indem aber das dank den Bemühungen Heinrichs III. reformierte Papsttum solcher Unterordnung sich entwand, zerstörte es zugleich die kirchliche Herrschaft des Königtums über die Reichseigenkirchen, die fortan allein hinsichtlich ihres Besitzes der weltlichen Herrschaft des Königtums unterstellt blieben; nur schwache Reste von kirchlichen Gerechtsamen konnten gerettet und behauptet werden. Dazu kam die Minderung der weltlichen Reichsgewalt seit dem Interregnum. Wohl versuchte sie — denn eine scharfe Sonderung der Rechtskreise für Königtum und Kaisertum fehlte — die überlieferten Ansprüche auf das Imperium zur Geltung zu bringen, überall aber stieß sie mit der gefestigten Stellung des Papsttums im Reich und in wie über der Kirche zusammen. Nur innerhalb der zu ihrer Hausmacht gehörigen Gebiete vermochten die Könige, hierin den Reichsfürsten ähnlich, die kirchliche Verfassung und Verwaltung wesentlich zu beeinflussen; allein um den Preis der päpstlichen Zugeständnisse für seine landeskirchlichen Bestrebungen vereinbarte Friedrich III. im J. 1448 das Wiener Konkordat: als König gab er auf, was die Reformbewegung für die Neuordnung des Kirchenwesens auf deutschem Boden gefordert hatte, zumal es unmöglich geworden war, für das Königtum als den Träger der Reichsgewalt kirchliche Rechte wiederzuerlangen. Das Königskirchentum der Ottonen und Salier war zur Zeit der Könige aus verschiedenen Häusern durch die Ansätze landeskirchlicher Bildungen abgelöst, wie auch den einheitlichen Staat eine Assoziation von Territorien ersetzt hatte.

Die gewohnheitsmäßige Verbindung des deutschen Königtums mit dem römischen Kaisertum verschuldete, wie bereits erwähnt[1]), insofern eine Abhängigkeit vom Papste, daß dieser den Anspruch erhob und durchsetzte, den Gewählten zu bestätigen, bei einer Doppelwahl also zu entscheiden und einen der Gewählten zu verwerfen.[2]) Zu schwach, um die Eigenrechtigkeit des Königtums zu verteidigen, duldete man seit dem Kampfe zwischen Heinrich IV. und Gregor VII.

1) Vgl. oben S. 46f.

2) Vgl. die Decretale Venerabilem von Innocenz III. aus dem J. 1202; MG. Const. II, p. 505 sqq. (c. 34 X. de electione 1, 6), dazu die Schreiben Alexanders IV. (1254—1261) und Urbans IV. (1261 bis 1264) aus den J. 1258 und 1263, ib. II, p. 517 sqq. 523 sqq.

immer häufigere Einmischungen der Kurie in die Wahlverhandlungen, an denen oft päpstliche Legaten teilnahmen; man ließ sich zur Wahl bestimmter Persönlichkeiten anregen, die dem Papste genehm waren wie z. B. Rudolfs von Habsburg (1273—1291) und folgte gar päpstlichen Weisungen bei der Erhebung von Gegenkönigen gegen Friedrich II. und Ludwig den Bayern (1314 bis 1347). Deutlich tritt die Unsicherheit der Rechtsauffassung in Urkunden Albrechts I. aus den J. 1300 und 1303 entgegen.[1] Wohl bekundete der Kurfürstenverein von Rense im J. 1338, daß der von den Kurfürsten oder ihrer Mehrzahl Gewählte nicht päpstlicher *nominatio, approbatio, confirmatio, assensus vel auctoritas* bedürfe, um Güter und Rechte des Reiches zu verwalten und den königlichen Titel anzunehmen —[2], nachdem aber die Goldene Bulle vom J. 1356, die nur vom *rex Romanorum futurusque Cesar*, vom *rex Romanorum in Caesarem promovendus* sprach[3], die Frage nach dem Verhältnis des Papstes zur Königswahl nicht berührt hatte, holte Karl IV. für die Wahl seines Sohnes Wenzel die päpstliche Approbation ein, die auch für das Königtum Ruprechts von der Pfalz (1400—1410) als unumgänglich angesehen wurde.[4] Ebenso duldete man seit dem Kampfe zwischen Heinrich IV. und Gregor VII., daß der Papst den Herrscher seiner Würde entkleidete, der königlichen wie Heinrich IV. und Ludwig den Bayern, der kaiserlichen und damit mittelbar der königlichen wie Friedrich II.; für seine Erhebung wider den von den Kurfürsten abgesetzten Adolf von Nassau (1292—1298) bat Albrecht I. den Papst um Entschuldigung, und „nach der Absetzung Wenzels im J. 1400 hat man eine amtliche Unwahrheit nicht gescheut, um das Verfahren als von der Kurie ausgegangen darzustellen und so zugunsten eines unmittelbaren päpstlichen Absetzungsrechtes ein Präjudiz zu schaffen.“[5] Die Frage, ob der deutsche König bereits vor der Kaiserkrönung befugt sei, die Rechte des Kaisers im Imperium wahrzunehmen, wurde wiederholt bejaht, so in einem Fürstenweistum des J. 1252 und im Gesetze Ludwigs des Bayern *Licet iuris* vom J. 1338[6], doch konnten aus solchen Feststellungen um so weniger praktische Folgen abgeleitet werden, als gerade um dieser Frage willen das Papsttum seine Forderung auf Bestätigung der Königswahl vor der Kaiserkrönung aufrecht erhielt, überdies für sich die Befugnis verlangte und durchsetzte, das Imperium zu verwalten, Reichsvikare in Italien zu ernennen und selbst die Kaiserwürde einem nichtdeutschen Fürsten wie Alfons von Castilien (1257—1284) zu übertragen, solange ein von ihm bestätigter und zum Kaiser gekrönter Träger der Reichsgewalt deutscher Abstammung nicht vorhanden war.

Alles zusammen unterwarf die staatsrechtliche Wertung der deutschen Königswahl und Königskrönung starken Schwankungen. Beide gehörten zusammen als die königliche Gewalt des Herrschers begründend; während aber noch Heinrich I. (919—936) auf die Krönung verzichtete, wurde in den Streitigkeiten Philipps von Schwaben (1198—1208) und Friedrichs II. (1212—1250) mit Otto IV. von Braunschweig (1198—1218), Ludwigs des Bayern mit Friedrich dem Schönen (1314 bis 1330) gerade auf sie das entscheidende Gewicht gelegt. Während die Urkunden von Kaisern die *anni imperii* vom Tage der Kaiserkrönung zählten, herrscht hinsichtlich der *anni regni* kein einheitlicher Brauch: bald wurden sie von der Wahl eines Königs, bald von seiner Krönung zum König gerechnet. Wenn Wahl oder Thronerhebung und Salbung oder Krönung des Herrschers zusammenfielen, wie z. B. bei Heinrich II. (1002—1024) und Konrad II. (1025—1039), so konnte über die Epoche des königlichen Regierungsjahres kein Zweifel sein. Otto II. (973—983) zählte die *anni regni* vom J. 961 auch nach dem Tode seines Vaters († 973) weiter, während Heinrich III. (1039—1056) die *anni ordinationis* mit dem J. 1028 als dem der Designation zum römischen König, die *anni regni* mit dem J. 1039 beginnen ließ. In den meisten Urkunden Rudolfs von

1) Über die Urkunden Albrechts I. (1298—1308) aus den J. 1300 und 1303 für Bonifaz VIII. (MG. Const. IV, p. 82. 155) vgl. A. Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft S. 20 ff.; KG. Deutschlands V, 1 S. 466 ff. A. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. Berlin 1900. W. Renken, Hat König Albrecht I. dem Papst Bonifaz VIII. einen Lehnseid geleistet? Halle 1909. 2) Zeumer, Quellensammlung[2] S. 83 f.

3) Goldene Bulle vom J. 1356 c. 2 § 1, 2; vgl. oben S. 46 Anm. 4.

4) Vgl. L. Frey, Verhandlungen mit der Kurie über die Approbation Ruprechts von der Pfalz. Leipzig 1886. J. Weizsäcker, Die Urkunden der Approbation König Ruprechts (Abh. d. Berl. Ak.). Berlin 1889. 5) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 491 Anm. 58.

6) Vgl. Rahewin, Gesta Friderici I. lib. III c. 17 hrsg. von B. von Simson[3] p. 187 sqq. Sachsenspiegel Ldr. III, 52 (Zeumer, Quellensammlung[2] S. 63). Weistum vom J. 1252 (Zeumer[2] S. 87 f.; NA. XXX, S. 405 ff.), dazu MG. Const. II, p. 466. H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen S. 252 ff. 361 ff. Sog. Schwabenspiegel Ldr. c. 118 (Zeumer, Quellensammlung[2] S. 109). Ludwigs des Bayern Gesetz v. J. 1338 (Zeumer[2] S. 184). Die neueren Untersuchungen von M. Krammer (Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses. Breslau 1908) und H. Bloch (Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig und Berlin 1911; s. a. HVjSchr. 1909, S. 212 ff. 481 ff.; GGA. 1909, S. 363 ff.) haben die Krisis kennen gelehrt, in die seit der Doppelwahl vom J. 1198 dank der päpstlichen Machtbestrebungen die deutsche Auffassung von der Selbständigkeit des Königtums gedrängt wurde. Die Königswahl wurde damals, zum Teil schon vorher, zur Kaiserwahl umgewertet, um so der päpstlichen Einmischung zu begegnen; eben hierdurch aber wurde diese erst wahrhaft begründet. Aus solcher Vermischung erhellt auch die Schwierigkeit, die wesenhafte Verschiedenheit zwischen königlichen und kaiserlichen Rechten begrifflich zu entwickeln: sie gingen, dank vornehmlich der historisch gewordenen und sich festigenden Verbindung von deutschem Königtum und römischem Kaisertum ineinander über, nur daß diese Verbindung ihrem Träger keine größere Macht dauernd zu sichern imstande war.

Habsburg diente der Wahltag (1. Oktober 1273) als Epoche, ebenso in denen Adolfs von Nassau (5. Mai 1292) und Karls IV. (11. Juli 1346), bei Albrecht I. hingegen beobachtet man ein Schwanken zwischen Wahl- und Krönungstag (27. Juli und 24. August 1298), während Heinrich VII. (1308—1313) und Ludwig der Bayer (1314—1347) ihre Krönungstage (6. Januar 1309 bzw. 25. November 1314) als Epochen verwerten ließen.

Auf die Geschichte der Königswahl ist nicht einzugehen, immerhin sei daran erinnert, daß in ihrem Verlauf seit der Mitte des 13. Jhs. bis vielleicht zur Goldenen Bulle vom J. 1356 der Hergang bei Bischofs- und Papstwahlen den Ritus der Königswahl beeinflußt hat. Die kirchliche *electio communis per unum*, durch welche die Wahl als der ordnungsmäßige Willensausdruck des Wahlkörpers zur Erscheinung gebracht wurde, trat darin zutage, daß in jenem Zeitraum einer der Kurfürsten von diesen bevollmächtigt wurde, um in feierlicher Wahlformel den Kürspruch zu tun und die Wahl zu vollziehen. Ebenfalls dem Hergang bei kirchlichen Wahlen entlehnt war der seit dem J. 1308 bezeugte Brauch, den Neugewählten in der Bartholomäuskapelle zu Frankfurt am Main unter Segnungen und Gebeten auf den Altar zu setzen. Auch die Beurkundung der Wahlhandlung wurde dem kirchlichen Brauch entnommen, um die Wahl als rechtförmlich vollzogen hinzustellen und dem Einspruch oder der Verwerfung durch den Papst zu entziehen, dessen Bestätigungsrecht damit anerkannt wurde. Seit dem J. 1356 war, ebenfalls in Abhängigkeit von kirchlichem Rechtsbrauch, die Möglichkeit einer Königswahl durch die Majorität des Kurfürstenkollegs reichsrechtlich festgelegt, nachdem der Kurverein von Rense aus dem J. 1338 sie ebenfalls ins Auge gefaßt hatte. Jeder neue König bedurfte, er mochte bei Lebzeiten seines kaiserlichen Vaters zum römischen König designiert (ordiniert), ihm gefolgt oder von den Reichsfürsten bzw. den Kurfürsten gewählt sein, der Krönung als der kirchlichen Einweisung in seine Herrscherwürde. Die meisten Könige sind in der Marienkirche zu Aachen gekrönt worden, häufig an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag; im Gegensatz zur Kaiserkrönung war eine wiederholte Königskrönung möglich, so bei Karl IV. am 26. November 1346 und 25. Juli 1349, während das sog. Gehen unter der Königskrone bei feierlichen Anlässen nicht als eine Wiederholung der Krönung anzusehen ist.[1])

Die Krönung, als kirchliche Handlung im Rahmen eines liturgisch geordneten Kultaktes vorgenommen und in den zeremonialen Vorschriften der *ordines coronationis* wie in den Berichten der Geschichtschreiber geschildert[2]), wurde bis ins 11. Jh. zumeist vom Erzbischof von Mainz vollzogen[3]), später vom Erzbischof von Köln unter Mitwirkung des Erzbischofs von Trier. Der Ablegung des Krönungseides[4]) folgte die Salbung mit dem heiligen Öle, dieser die Übergabe der Reichsinsignien, des Zepters, Richterstabes, Schwertes und Kreuzes und der Goldenen Krone — sie waren die Wahrzeichen zugleich des Kaisertums und bildeten samt den schon früher erwähnten Reichsreliquien[5]) den wertvollen Schatz des Königtums —, endlich die Erhebung auf den Stuhl Karls d. Gr. im Aachener Münster. An die kirchliche Feier schloß sich ein Prunkmahl an; durch eingehende Bestimmungen über die hierbei zu beachtende Platzfolge suchte die Goldene Bulle vom J. 1356 der Wiederkehr ärgerlicher Rangstreitigkeiten unter den anwesenden hohen Geistlichen vorzubeugen.[6]) — An die Krönungsfeier fügte sich, seit wann ist fraglich, die Aufnahme

1) Es mag hier erwähnt sein, daß von allen weltlichen Reichsfürsten nur der König von Böhmen gekrönt wurde, ursprünglich vom Erzbischof von Mainz, dessen Kirchenprovinz die Bistümer Prag und Olmütz in sich schloß, seit dem J. 1344 vom Erzbischof von Prag; vgl. auch MG. Const. I, p. 236. II, p. 54. VIII, p. 310 sqq. H. Spangenberg: MJÖG. XX, S. 382 ff. Die Krönung wurde für Österreich in Aussicht genommen, als Friedrich II. im J. 1245 es zum Königtum zu erheben plante; vgl. MG. Const. II, p. 359. Kirchliche Benediktion empfing auch der Herzog von Kärnthen; vgl. P. Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnthen. Leipzig 1899; GGA. 1907, S. 81 ff. Beispiele kirchlicher Weihungen anderer weltlicher Fürsten sind nicht bezeugt.

2) Vgl. Widukind, Res gestae Saxonicae II cc. 1. 2 hrsg. von K. A. Kehr (SS. rer. Germ.[4], Hannover und Leipzig 1904), p. 54 sqq. Wipo, Gesta Chuonradi II c. 3 hrsg. von H. Bresslau (SS. rer. Germ.[2], Hannover 1878), p. 16 sqq., beide wohl unter Benutzung von *ordines coronationis*. MG. LL. II in 2°, p. 384 sqq. zum J. 1273 bezogen. H. Schreuer: Festschrift für H. Brunner (Weimar 1910), S. 649 ff.; Festschrift für O. Gierke (Weimar 1911), S. 697 ff.; Festschrift für P. Krüger (Berlin 1911), S. 367 ff.; Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung. Mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse. Weimar 1911; HVjSchr. 1911, S. 329 ff. G. Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung S. 33 ff. Waitz-Seeliger, Deutsche Verfassungsgeschichte VI[2], S. 208 ff. und oben S. 45 Anm. 2.

3) Vgl. U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Weimar 1910, dazu A. Hofmeister: HVjSchr. 1912, S. 363 ff.

4) Vgl. G. Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung S. 34 f. 71. 77. Eike von Repgow, Sachsenspiegel Ldr. III, 54 (Zeumer[2] S. 64).

5) Vgl. oben S. 45. — Erinnert sei auch daran, daß der Krönungsornat Gewandstücke aufwies, die zur Amtstracht von Geistlichen gehörten; vgl. u. a. O. Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes I (Berlin 1886), Tafel zu S. 234. P. Herre, Deutsche Kultur des MA.s im Bilde (Leipzig 1912), Tafel 1. J. von Pflugk-Harttung, Im Morgenrot der Reformation (Hersfeld 1912), Tafel zu S. 16.

6) Vgl. Lampert von Hersfeld, Annalen zum J. 1063 hrsg. von O. Holder-Egger (SS. rer. Germ., Hannover und Leipzig 1894), p. 81. Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum III c. 9; MG. SS. XXI, p. 152 sq. MG. Const. III, p. 15 sq. Böhmer, Fontes rer. Germ. I, p. 131. IV, p. 181. 509 sq.

des Königs unter die Stiftsherren der Aachener Marienkirche, deren Privilegien schirmen zu wollen er eidlich versicherte.[1]) Der König war ferner *canonicus honorarius* des Kölner und Utrechter Domkapitels, wie er gleich jedem Laien Mitglied einer kirchlichen Bruderschaft oder Laienbruder eines Mönchsordens sein konnte. Die Pflichten seiner Pfründe wurden von Geistlichen erfüllt, die vom König vorgeschlagen wurden und an seiner Statt die Einkünfte der Pfründen erhielten. Während noch im 11. Jh. die Salbung des Königs als von der eines Priesters wesentlich verschieden bezeichnet worden war[2]), vollzog sich später — vielleicht unter dem Einfluß des Brauchs, den König als Stiftsherrn aufzunehmen und ihm bei der Kaiserkrönung in Rom den Weihegrad eines Diakons beizulegen — ein Wandel in dieser Anschauung: auch der König galt als Teilhaber des geistlichen Amtes, als Diakon. Seit dem J. 1347 ist bezeugt, daß er bei der Weihnachtsmesse das Evangelium *(Exiit edictum a Caesare Augusto*; Luc. 2, 1) las, angetan mit den Gewändern eines Diakons und das Schwert in der Hand.[3])

Die Teilnahme der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier an der Krönung des Königs hat ihre Zugehörigkeit zum Kurfürstenkolleg herbeigeführt, nach dessen Ausbildung der Mainzer die übrigen Wähler zur Wahl berief, die Wahlverhandlungen leitete und die Wahlstimmen einforderte, um selbst an letzter Stelle die eigene Stimme abzugeben und damit erforderlichen Falles das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen, nachdem Trier, Köln, Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, Sachsen und Brandenburg abgestimmt hatten. Jeder Erzbischof war Inhaber eines Reichserzamtes, und zwar war der von Mainz *archicancellarius sacri imperii per Germaniam*, der von Köln *a. s. i. per Italiam*, der von Trier *a. s. i. per Galliam et regnum Arelatense.*

Die Geschichte der Reichserzämter gehört in die Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches.[4]) Die Erzämter der drei Erzbischöfe stehen in Verbindung mit der Reichskanzlei[5]), die bis zum J. 962 nur von der deutschen, später von der deutschen und der italienischen Abteilung gebildet wurde, während eine solche für Burgund stets fehlte. Der Mainzer und der Kölner Erzbischof hatten als Ehrenamt die Vorsteherschaft der deutschen bzw. der italienischen Abteilung; der Trierer wurde erst unter Ludwig dem Bayern (1314—1347) staatsrechtlich als Inhaber eines Erzkanzleramtes für die gallischen und arelatischen Gebiete anerkannt, nachdem im 11. bis 13. Jh. der Titel eines burgundischen Erzkanzlers vom Erzbischof von Besançon, dann von Vienne geführt worden war. Zum Ausdruck kam die Stellung der Erzbischöfe in den Rekognitionszeilen der königlichen Urkunden. Diese nannten bis in die Zeit Heinrichs V. (1106—1125) den Erzkanzler, in dessen Amtsbereich der Empfänger oder der Gegenstand der Urkunde belegen war, seitdem aber — regelmäßig seit dem J. 1141 — den Erzkanzler, in dessen Amtsbereich der König gerade urkundete. Regelmäßig wurden die Urkunden im Namen *(vice)* des Erzkanzlers rekognosziert, z. B. die vom J. 1156 über die Erhebung Österreichs zum Herzogtum: *Ego Reinaldus cancellarius vice Arnoldi Maguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi*, im Namen des Mainzer Erzbischofs demnach, weil die Urkunde nach dem J. 1125 in Regensburg, also auf deutschem Boden ausgefertigt wurde. Persönlich rekognoszierten die Erzkanzler nur zuweilen, etwa bei wichtigen internationalen Abmachungen wie z. B. dem Wormser Konkordat vom J. 1122 zwischen Heinrich V. und Calixt II. (1119—1123), in deren kaiserlichen Urkunde es hieß: *Ego Fridericus Coloniensis archiepiscopus et archicancellarius recognovi*, der Kölner Erzbischof selbst demnach tätig war und gerade er, weil die Urkunde vor dem J. 1125 für den in Italien wohnenden Papst ausgefertigt wurde. Bei Reichs- und Hoftagen trug der Erzkanzler, in dessen Amtsbereich *(archicancellariatus)* die Versammlung statttfand, an einem silbernen Stabe alle Siegel und Stempel des Reiches, gab sie gemeinsam mit

---

Goldene Bulle vom J. 1356 cc. 27. 28, s. auch c. 21 *de ordine processionis inter archiepiscopos* und c. 23 *de benedictionibus archiepiscoporum in praesentia imperatoris*. A. Busson: MJÖG. II, S. 31ff. E. Vogt, Erzbischof Matthias von Mainz 1321—1328 (Berlin 1905), S. 26 Anm. 4.

1) Der Wortlaut des Eides ist in zwei Fassungen überliefert, die erste bei L. Lersch: Niederrheinisches Jahrbuch I (Bonn 1843), S. 96 (vgl. NA. XXXI, S. 33 Anm. 1), die zweite bei P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 77, Anm. 1. Über die Könige als Dom- bzw. Stiftsherren vgl. MG. Const. V, p. 404sq. J. Chmel, Regg. Friderici IV. n. 607. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 76f. W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten (Weimar 1906), S. 25f. A. Miraeus, Opera diplomatica I, p. 532. II, p. 1015. Der Ursprung dieses Brauchs ist unbekannt; sicherlich ist er nicht herzuleiten aus karolingischer Zeit, eher aus der Tatsache, daß Philipp von Schwaben vor seiner Königswahl (1198) Propst der Aachener Marienkirche war, wenn nicht die Sitte eingewirkt hat, den Kaiser unter die Domherren von St. Peter in Rom aufzunehmen; vgl. L. Thomassinus, Vetus et nova disciplina ecclesiae circa beneficia I lib. 3 c. 64 § 9. — Zu unterscheiden von Stifts- und Domherren als den Vertretern des Königs als *canonicus* sind die Inhaber der vom König gestifteten Pfründen, *vicarii regis, reges chori* o. ä.; vgl. Deutsche Städtechroniken VIII, S. 427, Anm. 1. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 70 Anm. 4.

2) Vgl. die Äußerung des Bischofs Wazo von Lüttich († 1048); MG. SS. VIII, p. 230. A. Hauck, KG. Deutschlands III[3-4], S. 579.

3) Vgl. Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 62. 102. 252. Deutsche Städtechroniken VII, S. 339f. XIII, S. 139. E. Windecke, Denkwürdigkeiten c. 310 hrsg. von W. Altmann (Berlin 1898), S. 343f. G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1[28] (Leipzig 1908), S. 393. A. Schultz, Bürgerliches Leben S. 470f.

4) Vgl. A. Meister: Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 3 S. 85f., 117ff., dazu Dahlmann-Waitz[8] S. 395f.

5) Vgl. R. Thommen: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 2[2] S. 47ff.

den beiden anderen Erzkanzlern dem König, der sie ihnen zurückgab, bis sie wieder an den Kanzler verabfolgt wurden.[1]) Die Beziehungen der Erzkanzler zur Reichskanzlei und den Kanzlern waren nur nominelle. Nur unter Adolf von Nassau (1292—1298) und seinen Nachfolgern, dann wieder unter Friedrich III. (1440—1493) gelang es dem Erzbischof von Mainz, auch die Ernennung des Reichskanzlers zu erhalten; im J. 1470 pachtete er die Gefälle des Reichsgerichts und der Reichskanzlei bis zum J. 1475.

Da eine dauernde Anwesenheit der Erzkanzler am Königshof mit ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kirchen und Territorien unvereinbar war, der König aber nicht auf die Hilfe von Geistlichen für die Regierungsgeschäfte verzichten konnte, so lag es nahe, unter Aufrechterhaltung der Zustände am fränkischen Hof[2]), Geistliche für Krieg und Frieden, für Verwaltung und diplomatischen Verkehr in den Dienst des Königs zu ziehen. Zu ihnen gehörten einmal die Angestellten der Reichskanzlei, die Diktatoren, Notare usw. An der Spitze der beiden Kanzleiabteilungen, der deutschen und der italienischen, stand je ein Kanzler, seit Heinrich V. für beide gemeinsam ein einziger, der fortan Hof- oder Reichskanzler *(cancellarius aulae, curiae regalis, imperialis)* genannt und zum mindesten seit dem 12. Jh. mit seinem Amt in lehnsrechtlichen Formen investiert wurde[3]). Der Kanzler war, dank der Bedeutung seines Amtes für die gesamte Reichspolitik, zumeist ein höherer Geistlicher, der durch seine Tätigkeit die Anwartschaft auf ein Bistum oder Erzbistum erwarb, das ihm der König verlieh oder vermittelte, wenn er nicht schon bei Übernahme der Geschäfte Bischof war; Friedrichs I. Kanzler in den J. 1156—1159, Rainald von Dassel, war Dompropst von Hildesheim und Münster, Propst der Stiftskirchen St. Peter zu Goslar und St. Moritz zu Hildesheim und starb im J. 1167 als Erzbischof von Köln. Erst im 15. Jh. wurden auch Laien in der Kanzlei angestellt; der erste Laie in der Reihe der Kanzler war unter Sigmund, Albrecht II. und Friedrich III. jener Kaspar Schlick, der die Vorteile seiner Stellung mit der Gewissenlosigkeit des glücklichen Emporkömmlings auszubeuten wußte. — Die Hofkapelle[4]) war die Vereinigung von Geistlichen zunächst für die gottesdienstlichen Handlungen am Königshofe, wie z. B. für die tägliche Messe oder die Seelsorge während eines Feldzuges.[5]) Ihre Mitglieder wurden aber außerdem zu Gesandtschaften, militärischen Kommandos usw. herangezogen und später etwa mit einem Bistum oder einer Abtei bedacht. An ihrer Spitze stand der *archicapellanus*, später *capellarius* genannt, dessen Amt zunächst der Erzbischof von Mainz bekleidete, seit Heinrich III. der Kanzler, der dann vielfach gleichzeitig Propst z. B. der Aachener Marienkirche oder der Mastrichter Servatiuskirche war.[6]) Über die Schicksale der Hofkapelle in der nachstaufischen Zeit fehlt noch eine Untersuchung. Die Tätigkeit ihrer Mitglieder blieb allem Anschein nach dieselbe, ebenso die Art ihrer Belohnung[7]), nur daß jetzt mehr als vordem auch Geistliche, die nicht dauernd am Hofe weilten, den Titel *capellani (regis)* erhielten[8]). Erwähnt sei noch, daß der älteste bekannte Adelsbrief im J. 1360 von Karl IV. an den Hofkaplan Wicker Frosch in Mainz erteilt worden ist[9]), daß im J. 1387 ein Versuch des Erzbischofs Pilgrim von Salzburg († 1396), den Titel des Erzkaplans neu zu beleben, scheiterte.[10])

Alle am Hofe weilenden und tätigen Geistlichen empfingen vom König Wohnung und Verpflegung, die in der Kanzlei beschäftigten auch Anteil an deren Gefällen. Je nach ihrem *ordo* waren sie mit Pfründen an Kirchen im Reichsgebiet und vornehmlich an Reichskirchen aus-

1) MG. Const. I, p. 222 l. 31 sq. p. 160 l. 13 sq. Goldene Bulle c. 27 § 2.

2) Vgl. oben S. 13.

3) Vgl. K. von Amira: MJÖG. XI, S. 521 ff.

4) Das Wort *capella* bezeichnet außerdem ein kleineres kirchliches Gebäude und ferner einen Besitz an Gewändern, Gefäßen, Reliquien u. a. m.; vgl. MG. SS. II, p. 82. V, p. 380 sq. 415. 475. IX, 108. XX, p. 718. 736. Ducange s. v. capella 3. Über die Verwendung des Wortes ‚Kapelle' in der Bedeutung ‚Schale' oder ‚Tiegel' beim Gießen von Silber vgl. G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit III[27] (Leipzig 1908), S. 152. J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch II (Leipzig 1860), S. 605.

5) Erinnert sei an das häufige Vorkommen der sog. Doppelkapellen in kaiserlichen Pfalzen wie z. B. in Goslar und Nürnberg; vgl. O. Döring, Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquelle (Leipzig 1910), S. 150 ff., wo auf die Sainte-Chapelle in Paris hätte verwiesen werden können.

6) Im J. 1245 bekundete Konrad IV. (1237—1254) den Rechtsspruch, daß jeder Erzbischof bei der Investitur mit den Regalien verpflichtet sei, *pro iure capelle* dem *capellarius* eine Mark Gold zu entrichten; MG. Const. II, p. 449.

7) Vgl. Böhmer-Redlich, Regg. imperii VI n. 1567. 1580. 1582. MG. Const. IV, p. 198 sq. 1404 sq. V, p. 610 sq. 629. VIII, p. 299. H. Kaiser, Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen (Innsbruck 1900), p. 15 sq. 190.

8) Die Bezeichnung *capellanus* war nicht auf die Geistlichen am Königshof beschränkt. Auch die Hauskleriker von weltlichen wie geistlichen Fürsten und Großen hießen Kapläne, in denen die Nachfolger der alten Geistlichen an grundherrlichen Eigenkirchen unschwer zu erkennen sind; vgl. Ducange s. v. capellanus. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (Innsbruck 1861), S. 271 über den Ausspruch des Böhmenkönigs vom J. 1187, daß der Bischof von Prag sein Kaplan sei; wahrscheinlich im J. 1198 erhielt er das Recht, die Bischöfe von Prag und Olmütz zu investieren, die damit aus der Zahl der deutschen Reichsfürsten ausschieden.

9) E. Gritzner: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 4[2] S. 78.

10) Vgl. S. Steinherz: MJÖG. X, S. 462 f.

gestattet. Diese verschafften ihnen königliche Befehle oder Empfehlungen und die seit dem 13. Jh. bezeugten „ersten Bitten" des Königs: sie genossen nur deren Einkünfte, da sie die aus dem Besitz der Pfründen abgeleiteten Pflichten wie z. B. die der Residenz und der Seelsorge nicht persönlich erfüllen konnten.

Die „ersten Bitten" *(preces primariae, primariae)* ergingen vom König an kirchliche Anstalten aller Art im Reich, an Stifter und Klöster [1]), und zwar jeweils nach einer seiner Krönungen zu Aachen, Mailand und Rom. Sie konnten nach jeder solchen Feier an ein Stift oder ein Kloster ursprünglich nur einmal gerichtet werden, ohne daß deshalb selbst mehrfache Wiederholung der gleichen Bitte für denselben Prezisten ausgeschlossen war, sobald Stift oder Kloster der Erfüllung jener Bitte widerstrebten; es war ein Mißbrauch, daß schon im 14. Jh. der König dieselbe Kirche mit mehreren Bitten für verschiedene Personen anging. Die „ersten Bitten" wiesen das Stift oder Kloster an, die erste nach einer der Krönungen ledig werdende Pfründe dem Empfänger der königlichen Urkunde zu überweisen; wurden demnach für mehrere Personen „erste Bitten" auf eine und dieselbe Kirche verbrieft, so wurde dadurch die Besetzung einer Reihe von Pfründen durch den König beschlagnahmt. Der Ursprung des königlichen Rechts ist unbekannt. Es ist möglich, daß es eine Nachbildung des päpstlichen Provisionsrechtes war oder daß die Könige dem Beispiele der „ersten Bitten" seitens deutscher Reichsfürsten, weltlicher und geistlicher, sowie der Könige von England und Frankreich folgten. Wenn im J. 1217 Friedrich II. bekundete, es sei sein königliches Recht, aus jeder Kathedralkirche einen Geistlichen in seinen Dienst zu ziehen [2]), so könnte daraus gefolgert werden, daß diese Befugnis zum Anlaß wurde, die Aufnahme eines Geistlichen in ein Stift oder Kloster als Belohnung für seine Tätigkeit am Hofe zu erbitten; dann würde das Recht der ersten Bitte, das sich auf reichsunmittelbare und reichsmittelbare Kirchen erstreckte, die Weiterbildung eines solchen sein, das ursprünglich nur die Reichskirchen erfaßt hatte. Im J. 1437 ließ Sigmund durch das Basler Konzil seine Gerechtsame zur Erteilung der „ersten Bitte" sich bestätigen wie Friedrich III. von den Päpsten in den Jahren 1451, 1454, 1455 und 1459. Jedenfalls bedeutete sie eine Belastung der Kirchen für die Zwecke des Königtums, traf Reichs- und Mediatkirchen, konnte in ihrer Handhabung eingeschränkt oder durch Privileg zu Gunsten einzelner Kirchen preisgegeben, endlich aus königlicher Gnade anderen Großen und Fürsten zugestanden werden, soweit es diese nicht aus eigenem Rechte auszuüben gewohnt waren. Auch die Königin handhabte seit dem Ausgang des 13. Jhs. nach ihrer Krönung, die häufig mit der ihres Gemahls verbunden war, das Recht der ersten Bitte für Männer und zumal für Frauen ihrer Umgebung, gleichwie es die Herzogin von Österreich aus Anlaß ihres ersten Wochenbettes zu tun fähig war. — Zu unterscheiden sind von den ersten Bitten die sog. „Panisbriefe", bezeugt seit der Mitte des 14. Jhs. und nachgebildet vielleicht landesfürstlichen Verfügungen. [3]) Sie berechtigten den Empfänger zur Besitznahme einer Laienpfründe in dem angegangenen Stift oder Kloster, d. h. zu lebenslänglichem Unterhalt aus dessen Vermögen, ohne daß er selbst Geistlicher oder Mönch zu werden brauchte. Zur Einräumung einer Laienpfründe an einen Diener des Königs konnte ursprünglich jedes Stift oder Kloster ebenfalls nur einmal aufgefordert werden. Das Institut selbst entbehrt noch einer umfassenden Untersuchung.

Beide Rechte, die zur Erteilung von „ersten Bitten" und „Panisbriefen" waren dem Königtum seit dem 13. Jh. zugewachsen, zu einer Zeit also, da es der kirchlichen Herrschaft über Reichskirchen bereits entkleidet war. Ihre Handhabung stieß oftmals auf Widerstand und litt unter ihrer patrimonialen Verwertung, d. h. ihrer häufigen Dahingabe an Reichsfürsten, vornehmlich geistliche, ähnlich dem königlichen Eigentum an den niederen Reichskirchen, das seit dem 12. Jh. zum Patronat eingeengt worden war und stets weiteren Verlusten ausgesetzt wurde.

§ 24. Reichskirchen und Reichskirchengut.

A. Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jh. Weimar 1909. R. Eisenberg, Das Spolienrecht am Nachlaß der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis Friedrich II. Marburg 1896. J. Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut. Wien 1873 (SB. Akad. Wien LXXII, S. 55 ff. 318 ff.); Vom Reichsfürstenstande II, 1 (Innsbruck 1911), S. 285 ff. 297 ff. H. Geffcken, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. Jena 1890. A. Hauck, Friedrich Barbarossa als Kirchenpolitiker. Leipzig 1898. K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II (Leipzig 1891), S. 114. 128 ff. III, 1 (1899), S. 189 ff. A. Kerrl, Über Reichsgut und Hausgut der deutschen Könige des früheren Mittelalters. Oldenburg 1911. G. Matthaei, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. Grünberg i. Schl. 1877. G. Meister, Der Genfer Regalienstreit 1124—1219. Greifs-

1) Vgl. z. B. MG. Const. III, p. 34 sqq. 263 sqq. IV, p. 1400 sqq. V, p. 150 sq. VIII, p. 208 sq. Böhmer-Redlich, Regg. imperii VI n. 306—316. 487—491. Böhmer-Huber, Regg. imperii n. 528. 3847. 7082. p. 499 n. 12. Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 101. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 639 ff. W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten S. 16 ff. H. Bresslau, a. a. O. I², S. 70 Anm. 2. A. Coulin: MJÖG. XXXIII, S. 122 ff. 2) MG. Const. II, p. 74.

3) Vgl. Böhmer-Huber, Regg. imperii VIII n. 3054 vom J. 1360. Aus dem J. 1313 bereits stammt eine Anweisung Heinrichs VII. für einen *instrio* (= histrio) *et servitor* an die Stadt Metz *de victu et vestitu in aliquo certo loco ad vitam suam;* MG. Const. IV, p. 953. J. J. Moser, a. a. O. III, S. 415 ff. G. Müller: Cisterzienserchronik XVIII (1906), S. 355 ff. Die Bezeichnung *litterae panis, l. vitalitii* ist jüngeren Ursprungs.

wald 1911. U. Peters, Charakteristik der inneren Kirchenpolitik Friedrich Barbarossas. Greifswald 1909; Die äußere Kirchenpolitik Friedrich Barbarossas bis zum Tode Rainalds von Dassel. Hamburg 1910. P. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie (Berlin 1866), S. 162ff. R. Scholz, Beiträge zur G. der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufen. Leipzig 1896. U. Stutz, Die Eigenkirche S. 23ff.; RE. XVI³, S. 536ff. M. Tangl: NA. XXXIII, S. 77ff. F. O. Voigt, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs IV. bis zum J. 1077. Leipzig 1888. G. Waitz, Gesammelte Abhandlungen I hrsg. von K. Zeumer (Göttingen 1896), S. 576ff.

Während im 9. Jh. das Weltreich Karls d. Gr. sich auflöste, solange gleich die Vorstellung von dem gemeinsamen Besitzrecht der Karolinger an seinen Einzelteilen fortlebte, begann die Zersetzung auch der Reichskirche in einzelne Landeskirchen: der Versuch Nicolaus' I. (858—867), über sie eine Herrschaft des Papsttums aufzurichten, entbehrte der dauernden Wirkung, da solche dank den Wirren in Rom selbst um die Wende des 9. und 10. Jhs. ausgeschlossen war.[1]) Gleichzeitig bedrohte der Zerfall der staatlichen Ordnungen im ostfränkischen Reiche auch den Bestand des kirchlichen Wesens, bis erst die Einigung der deutschen Stämme unter Heinrich I. (919—936) und Otto I. (936—973) nicht minder den kirchlichen Organisationen auf deutschem Boden zu statten kam. Wie vordem blieben sie Teilglieder der allgemeinen Kirche, sie wurden aber der Herrschaft des deutschen Königtums unterstellt. Diese Herrschaft setzte einerseits die der Karolinger über die Erzbistümer, Bistümer und königlichen Klöster fort, andererseits erhielt sie dadurch eine besondere Beschaffenheit, daß sie nicht auf die öffentlich-rechtliche Hoheit der Reichsgewalt über das Kirchentum, sondern auf den Grundgedanken des germanischen Eigenkirchenwesens sich stützte. Aus ihm leiteten die Könige das Eigentum des Reiches an den Reichseigenkirchen ab, an ihrem Besitz und an ihren Diensten, also die weltliche Herrschaft über sie; aus ihm folgerten die Könige gleichzeitig das Recht der Besetzung, der Verfügung über die kirchlichen Ämter und ihre kirchliche Betätigung, also die kirchliche Herrschaft. Infolge solcher patrimonial bedingten und gewerteten Herrschaft des Königs über die Reichseigenkirchen wurden diese zu einer Art von Einheit verbunden, die bis zu einem gewissen Grade eine Nationalkirche darstellte, den Einfluß des Papsttums stark zurückdrängte und, weil der weltliche Arm des Kaisertums sie schirmte, auf das Kirchentum in außerdeutschen Ländern einwirken konnte, wie sie gleicherweise der Mission unter den Heiden sich nicht entzog. Dem Versuch freilich des deutschen Königtums, auch den apostolischen Stuhl zu seiner Reichseigenkirche zu machen und auf diesem Wege die allgemeine Kirche sich unterzuordnen, während die kaiserliche Würde die weltliche Vorherrschaft in Europa sicher stellen sollte, fehlte der dauernde Erfolg. Die Maßnahmen Heinrichs III. (1039—1056) verliehen dem Papsttum neue Kräfte zu innerer Erstarkung. Gregor VII. (1073—1085) konnte sich anschicken, die Zusammengehörigkeit aller kirchlichen Organisationen, also auch der auf dem Boden Deutschlands, wiederum zu festigen, diese allgemeine Kirche dem Papsttum unterzuordnen und die kirchliche Herrschaft des deutschen Königtums über seine Reichseigenkirchen zu beseitigen. Sein Kampf um die „Freiheit der Kirche" befehdete die nationale Selbständigkeit der Kirchen und das Eigenkirchenwesen. Der Ausgang des Streites, der zutreffend, nicht aber erschöpfend als Investiturstreit bezeichnet zu werden pflegt, und seine Folgewirkungen haben die Beziehungen zwischen dem deutschen Königtum und den deutschen Reichskirchen neu gestaltet. Über den weltlichen Besitz der Reichskirchen blieb dem Inhaber der Reichsgewalt die weltliche Herrschaft; die kirchliche Herrschaft über sie fiel dem Papst als dem Inhaber der in der allgemeinen Kirche beschlossenen Vollgewalt anheim. Die deutschen Erzbischöfe usw. blieben Diener des Reiches und des Königs, insofern sie Reichsfürsten und Terri-

1) Vgl. oben S. 34f.

torialherren waren, in der Erfüllung hingegen kirchlicher Obliegenheiten wurden sie Diener des Papsttums, dessen Willen sie zu ihrem kirchlichen Amt berief und dessen Befehlen sie zu gehorchen hatten. Je geringfügiger aber ihre Lasten gegenüber König und Reich wurden, umsomehr wurden die gegenüber Papst und Kirche gesteigert. Gleichzeitig begann das territoriale Fürstentum von sich aus die Ansätze landschaftlich umgrenzter Landeskirchen zu gestalten. Indem es die kirchliche Betätigung des Klerus innerhalb seiner Gebiete zu bestimmen unternahm, wuchs ihm eine Herrschaft zu, die, ähnlich der königlichen vor dem Investiturstreit, eine kirchliche und eine weltliche war, kirchlich vielfach dank päpstlicher Bewilligungen, die den reformeifrigen Episkopat dem Fürstentum auslieferten, weltlich weil die Landesherren in ihren Territorien die Gewalt des Königtums nahezu völlig ausgeschaltet hatten. Auch diese Herrschaft der Territorialherren knüpfte an das Eigenkirchenwesen an, wurde aber zugleich von Gedanken des öffentlichen Rechts getragen: sie empfing ihre letzte Vollendung im Zeitalter der Reformation.

Die Gesamtheit der kirchlichen Anstalten im Reich, der Erzbistümer also und Bistümer, der Stiftskirchen und Klöster, der Pfarrkirchen und Kapellen, zerfiel in zwei Gruppen, in die reichsunmittelbaren Kirchen (Reichseigenkirchen, Reichskirchen) und die reichsmittelbaren Kirchen (Mediatkirchen). Zu den Reichskirchen gehörten alle Erzbistümer mit Ausnahme des im J. 1344 zum Erzbistum erhobenen Bistums Prag, ferner beinahe alle Bistümer, während die Bistümer Gurk, Chiemsee, Lavant und Seckau Eigenbistümer des Erzbistums Salzburg waren, die Bistümer Olmütz und Prag seit dem J. 1198 dem König von Böhmen unterstellt waren, Bistümer wie z. B. Brandenburg und Havelberg gegen Ausgang des Mittelalters mediatisiert wurden. Zu den Reichskirchen gehörten weiterhin zahlreiche Männer- und Frauenklöster wie z. B. Fulda, Reichenau und Gandersheim, Quedlinburg, sodann zahlreiche Stiftskirchen wie z. B. die Marienkirche in Aachen, das Stift St. Simon und Juda in Goslar, St. Servatius in Mastricht, endlich einzelne Pfarrkirchen wie z. B. die in Nordhausen und auch Kapellen wie z. B. die auf der Burg in Nürnberg. Höhere Reichskirchen waren die Erzbistümer, Bistümer, Reichsklöster oder Reichsabteien, niedere Reichskirchen waren die Stiftskirchen oder Propsteien, Pfarrkirchen und Kapellen. Alle Reichskirchen waren mit Gut ausgestattet, d. h. mit Liegenschaften, die höheren Reichskirchen überdies mit öffentlichen und privaten Rechten. Alle Reichskirchen bildeten samt ihrem Gut das Reichskirchengut, das entsprechend seinen Inhaberinnen, den einzelnen kirchlichen Anstalten, wieder in das höhere und in das niedere Reichskirchengut zerfiel.[1])

1) Der Gesamtheit der Reichskirchen stand die größere Zahl der Mediatkirchen gegenüber, d. h. solcher kirchlicher Anstalten, die nicht unmittelbar im Eigentum des Reiches und des Königs als seines Vertreters, sondern im Eigentum eines Grundherrn (vgl. oben S. 24) sich befanden. Mediatkirchen waren demnach alle Kirchen ohne Unterschied ihrer Art — zu ihnen gehörten Bistümer, Klöster, Stiftskirchen, Pfarrkirchen und Kapellen —, deren Gut nicht von König und Reich unmittelbar abhängig war, sondern von einem Stifter, der um der Gründung einer Kirche willen dieser einen Teil seines Besitzes überlassen hatte, und von seinem Rechtsnachfolger, auf welchem Wege immer dieser sein Recht erworben haben mochte, durch Erbgang, Kauf, Tausch usw. Alle diese Kirchen waren reichsmittelbar, wo immer sie belegen waren, also auf dem Gute von Reichskirchen, von Fürsten des Reiches und von Großen in einzelnen Territorien, von Reichs- und von Landstädten. Auch sie waren mit mehr oder weniger umfangreichen Liegenschaften ausgestattet, deren Erträge den an den Kirchen tätigen Welt- und Klostergeistlichen zuflossen. Über sie beanspruchte ihr Gründer oder dessen Rechtsnachfolger die aus dem Eigentum an den Kirchen und ihrem Besitz fließenden Rechte, darunter das der Ernennung ihres Vorstehers bezw. das seiner Investitur in den Besitz der Kirche, das der Einsetzung des Pfarrers, das seit 12. Jh. zum Patronatsrecht an der Pfarrkirche sich verflüchtigte. Beispiele von Mediatkirchen sind oben im Texte erwähnt; hinzugefügt sei das Pantaleonskloster in Köln, einer Stiftung des Erzbischofs Brun von Köln († 965), dessen Abt beim Verzicht auf sein Amt den Abtstab in die Hände des Erzbischofs von Köln als seines Herrn zurückzugeben hatte; vgl. Chronica regia Coloniensis zu den J. 965. 1147 und 1201 hrsg. von G. Waitz (SS. rer. Germ., Hannover 1880), p. 29. 82. 197 sq.; ferner das Beispiel des Klosters Lobbes, das zum Gut des Bistums Lüttich gehörte und dessen Abt daher von dessen Bischof in den Besitz des Klosters eingewiesen oder mit ihm investiert wurde, während es kirchlich zur Diözese Cambrai gehörte, dessen Bischof den Abt benedizierte und ihm damit die Verwaltung der Spiritualien im Kloster übertrug; vgl. O. Hirzel, Abt Heriger von Lobbes (Leipzig und Berlin 1910), S. 22 f., dazu HZ. CVI, S. 423. Mediatkirchen waren die zahlreichen Klosterstiftungen von Bischöfen und Großen, dazu die städtischen Pfarrkirchen, mochten sie von einer Genossenschaft von Geistlichen oder von Einzelgeistlichen bedient werden. Die Bezeichnung Mediatkirche besagt nach allem nichts über den kirchlichen Charakter der Anstalt (Erzbistum usw.), nichts über ihre kirchliche Zugehörigkeit zu irgend einem Bistum oder über ihre Eigenschaft als Filialkirche einer anderen Kirche. Sie faßt einzig und allein ihre Beziehung

Aus dem Eigentum des Reiches und damit, als seines Vertreters, des Königs an den Reichskirchen entsprang einmal die Berechtigung des Königs zur Teilnahme an der Besetzung der Erzbistümer, Bistümer usw.[1]) Ihm entsprach sodann die Auffassung, daß eine Übertragung von Liegenschaften oder Rechten an ein Erzbistum usw. nicht das Reich als solches schmälere, sondern daß dem Reich das Eigentum an jener Liegenschaft usw. verbleibe, auch wenn an die Stelle des Königs als des unmittelbaren Nutznießers der einzelne Erzbischof usw. trat. Aus ihm leitete der König die Befugnis ab, das gesamte Gut der Reichskirchen, vornehmlich der höheren, wie immer es erworben war, durch die Schenkungen seitens der Könige oder aus anderer Hand, durch Kauf seitens der Kirche u. a. m., für die Zwecke der Reichspolitik heranzuziehen. Die Möglichkeit patrimonialer Verwendung dieses Eigentums an Reichskirchen, zumal an niederen, führte zu starker Minderung ihrer Zahl, zu Mediatisierungen, die der Handhabung kirchlicher Rechte durch das Königtum erhebliche Verluste zufügten.

Als Verwalter des ihren Kirchen überwiesenen Gutes, das im Eigentum des Reiches verblieb, waren die Erzbischöfe usw. zunächst Beamte des Königs, der seit Otto d. Gr. (936—973) um so mehr auf sie sich stützte, je mehr die sich ausbreitende Erblichkeit der Herzogtümer und Grafschaften, ursprünglicher Beamtungen also, den König hinderte, über die den Herzögen usw. anheimgegebenen Güter und Rechte zu verfügen. Der König ernannte den Erzbischof usw. und dessen Amt war nicht erblich. Allein während der Periode der unbedingten Herrschaft des Königtums über die Reichskirchen wurden vom Königtum außer dem Erzbistum Magdeburg im J. 968 eine Reihe von Bistümern wie z. B. Meißen ums J. 968 und Bamberg im J. 1007 gegründet. Nur vor dem Investiturstreit konnte der König ein Bistum wieder aufheben wie das im J. 968 begründete Bistum Merseburg, das im J. 981 aufgelöst und im J. 1004 wieder hergestellt wurde. Nur damals war es dem König möglich, die Zugehörigkeit von Bistümern zu einer Kirchenprovinz zu bestimmen, wie z. B. die im J. 948 begründeten Bistümer Brandenburg und Havelberg im J. 968 der Mainzer Kirchenprovinz entzogen und der Magdeburger eingegliedert wurden. Nur damals konnte der König den Sitz eines Bistums verlegen wie z. B. ums J. 1022 den Sitz des im J. 968 errichteten Bistums Zeitz nach Naumburg. Je länger aber die einzelne Reichskirche im Besitz des ihr einmal überwiesenen Gutes verblieb, um so mehr gewann sie einen Anspruch auf das ihr zugehörige Gut, dessen Verwaltung und Nutznießung ihr nicht sollte entfremdet werden können. Es wurde aufgefaßt als ein vom Reiche rührendes Lehen, so daß nunmehr der Erzbischof usw. nicht so sehr mehr als Beamter des Reiches denn als Vertreter des reichskirchlichen Anspruchs auf das Gut seiner Kirche erschien: das Gut der Kirche wurde zum Reichslehen, der Erzbischof usw. zum Reichslehensmann, seit dem Wormser Konkordat vom J. 1122 investiert mit dem Besitz seiner Kirche vermittels des Zepters, später mittels der Fahne. Auf solche Weise ward das Gut der Kirche zum geistlichen Territorium innerhalb des Reichskörpers und als solches dem Territorium eines weltlichen Dynastengeschlechtes wesensgleich, wurde der einzelne Erzbischof usw. ein geistlicher Reichsfürst und als solcher gleichberechtigt neben dem weltlichen Reichsfürsten.

Die Heranziehung des Reichskirchengutes zum Dienste für Reich und König, zum *servitium regis*, war vielgestaltig. An den Reichskirchen waren die Mitglieder des Hofklerus in Reichskanzlei und Kapelle mit Pfründen bedacht.[2]) Die Erzbischöfe usw. waren die Staatsmänner, die Diplomaten und Gesandten des Königs auf Kosten eben ihrer Kirchen. Sie beherbergten den König auf seinen Reisen durch das Reich, dergestalt daß von diesem bei einem Aufenthalt in einer Bischofsstadt alle nutzbaren Hoheitsrechte wie Gericht, Zoll, Münze und Geleite in Verwaltung genommen wurden, bis Friedrich II. im J. 1220 zusicherte, daß dies Ledigwerden der Regalien nur während eines Reichstages und während je einer Woche vor seinem Beginn und nach seinem Schluß eintreten solle.[3]) Bischöfe und Äbte hatten, sobald nicht Privilegien Näheres bestimmten, die Pflicht und das Recht zum Besuch der Hof- und der Reichstage. Sie stellten ansehnliche Kontingente zum Reichsheer, die von ihnen ins Feld geführt wurden[4]); dafür belehnten sie Vassallen mit Teilen des ihren Kirchen überwiesenen Gutes oder mit einzelnen daran haftenden Rechten, darunter die von der Leistung der Mannschaft befreiten Könige selbst, zumal da die Lehnsabhängigkeit von einer Kirche den Heerschild nicht minderte.[5]) Während einer Stuhlerledigung übte der König das Regalienrecht (*ius regalium*), d. h. er zog alle frei verfügbaren Rechte und Einkünfte der Kirche ein, nicht aber auch diejenigen, die dem Domkapitel, den Konventen usw. überwiesen waren. Er konnte also die Ein-

---

zu ihrem Herrn ins Auge, der nicht König und Reich war, der eine kirchliche Anstalt oder Genossenschaft, ein weltlicher Großer oder eine Familie oder Familiengemeinschaft, eine Stadt- und selbst Dorfgemeinde sein konnte.

1) Vgl. unten § 25. 2) Vgl. oben S. 53f.

3) Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum vom J. 1220 c. 10: MG. Const. II, p. 90.

4) Vgl. Ottos II. (973—983) Aufgebot zum Nachschub von Truppen nach Italien vom J. 981; MG. Const. II, p. 632sq. K. Uhlirz, Jahrbücher der deutschen G. unter Otto II. (Leipzig 1902), S. 246ff. Für das 12. Jh. vgl. die Chronica regia Coloniensis zum J. 1183 hrsg. von G. Waitz p. 133, für das 14. Jh. vgl. O. Franklin, Sententiae curiae regiae p. 20sqq.

5) Vgl. MG. SS. XX, p. 314. Böhmer, Fontes rer. Germ. III, p. 171sqq. H. Kaiser, Collectarius perpetuarum formarum Iohannis de Geylnhusen p. 61. Deutsche Städtechroniken VII, S. 274 Anm. 1, dazu A. Boos, Die Kirchenlehen der staufischen Kaiser. München 1886. J. Ficker, Vom Heerschilde S. 37ff. A. Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß (Mainz 1890), S. 90ff. H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. (Innsbruck 1905), S. 67ff.

weisung eines Erzbischofs usw. in den Besitz seiner Kirche hinausschieben, um das Gut der Kirche länger zu nutzen; unter Friedrich I. (1152—1190) wurde die Dauer der königlichen Nutznießung mehrfach auf ein Jahr nach Eintritt der Sedisvakanz beschränkt; Otto IV. (1198—1218) hat im J. 1209, Friedrich II. (1212—1250) in den J. 1213 und 1216 auf das Regalienrecht verzichtet[1], doch scheint der Verzicht von 1216 nur das liegende Gut der Erzbistümer, Bistümer und Reichsabteien entlastet zu haben, während die Hoheitsrechte für die Dauer der Stuhlerledigung dem König verbleiben sollten. Nach dem Tode eines Erzbischofs usw. übte der König das Spolienrecht (*ius spolii*), d. h. er zog den Mobiliarnachlaß des Verstorbenen ein, soweit er mittels des seiner Kirche überwiesenen Gutes erworben war und z. B. aus Büchern, Geld und Naturalien bestand. Otto IV. hat in den J. 1198 und 1209, Friedrich II. in den J. 1213, 1216, 1219 und 1220 darauf verzichtet, im J. 1223 die Handhabung des Spolienrechtes gegenüber dem niederen Reichskirchengut dem Deutschen Orden zugebilligt.[2] Bestehen blieb die Befugnis der Regaliensperre, d. h. der Verwaltung und Nutznießung des Kirchengutes durch den König, hatte der von ihm Investierte sich als ungehorsam oder untreu erwiesen. Sie wurde angewandt, z. B. wenn ein Bischof nicht dem Heeresaufgebot folgte oder bei Kämpfen des Königs mit dem Papst auf dessen Seite trat.[3] Sie zeigte, wie unsicher stets die Verbindung der Reichsgewalt mit dem Reichsklerus war, da dieser im Papst ein zweites Haupt besaß und das Gut der Reichskirchen zur Befehdung von dessen Eigentümer verwenden konnte. Jeder Streit zwischen Staat und Kirche, Kaisertum und Papsttum zog die Verwaltung des Reichskirchengutes in Mitleidenschaft, so unter Heinrich IV. (1056—1106) und Heinrich V. (1106—1125), wo in den Diözesen kaiserliche und königliche Bischöfe untereinander und zugleich mit ihren Domherren haderten, so aber auch in den Zeiten des großen Schismas (1378 bis 1417), wo der häufige Wechsel der Oboedienzen und die Spaltungen zwischen den Königen und den Erzbischöfen langwierige Zwistigkeiten erzeugten.[4]

Die Nutznießung des Kirchenguts durch den Erzbischof usw., d. h. jede Verfügung über seine Bestandteile und die Vornahme irgendwelcher Regierungshandlung, wie z. B. der Belehnung eines Vassallen, war rechtlich unstatthaft ohne Erlaubnis des Königs und ohne die Erteilung der *investitura regalium* als der rechtsförmlichen Einweisung des Kirchenvorstehers in den Besitz seiner Kirche.[5] Dieser Besitz galt selbst dann noch als im Eigentum des Reichs bzw. des Königs befindlich, als das Eigentum sich in ein Lehnseigentum verflüchtigt hatte und der Erzbischof usw. als Territorialfürst Lehnsmann des Königs geworden war. Daraus ward zugleich die Folgerung gezogen, daß Verfügungen des investierten Erzbischofs usw. über Kirchengut, dauernde Belastungen des Kirchenguts durch ihn regelmäßig die Zustimmung des Königs erforderten; wiederholt haben Sprüche des Reichshofes daran erinnert, zur Durchführung aber dieser Vorschrift fehlte dem Königtum die Kraft.[6]

Wie das Reich Eigentum am Reichskirchengut besaß und erwerben konnte, so war es imstande darauf zu verzichten. Die größere Mehrzahl der Bistümer ist reichsunmittelbar geblieben;

1) Die Verzichte von 1209 ff. sind formuliert auf Grund eines von der päpstlichen Kurie festgestellten Textes; MG. Const. II, p. 37 c. 4. p. 60 c. 4. p. 68.

2) Die Verzichte auf das Spolienrecht sind z. T. in denselben Urkunden verbrieft wie die auf das Regalienrecht; MG. Const. II, p. 23. p. 37 c. 4. p. 60 c. 4. p. 68. p. 78. p. 89 c. 1, dazu Friedrichs II. Urkunde vom J. 1223 (Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. vol. II, p. 339), die Reichssentenz vom J. 1238 (MG. Const. II, p. 285) und den Beschluß des Lyoner Konzils vom J. 1245, c. 13 in VI^to^ de electione 1, 6.

3) Vgl. MG. SS. V, p. 374. XX, p. 391. MG. Const. I, p. 363 c. 16. II, p. 377. Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 29 sq. 133 sq.; Acta imperii selecta p. 529 (1338). Chronik des Johann von Winterthur zum J. 1333 hrsg. von G. von Wyss S. 142 ff. A. Diehl, Urkundenbuch der Stadt Esslingen I (Stuttgart 1899), S. 292 f.; s. auch O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter I (Weimar 1867) S. 84.

4) Vgl. MG. SS. XX, p. 769 (zum J. 1112). Deutsche Städtechroniken IX, S. 616 (1409). — Da Spolienrecht, Regalienrecht und Regaliensperre im Eigentum an einer Kirche und deren Gut begründet waren, wurden sie von jedem geübt, der Kirchen zu Eigen hatte und des zum Zeichen ihren Vorsteher investierte. So konnte Heinrich der Löwe († 1195) in den J. 1158 und 1174 zugunsten der von ihm investierten Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin auf Regalien- und Spolienrecht verzichten. Im J. 1161 fiel die Hinterlassenschaft des Abtes von Petershausen an den Bischof von Konstanz, dessen Eigenkirche das Kloster war. Dem Erzbischof von Salzburg stand die Investitur des Bischofs von Gurk zu; als dieser sich weigerte, sie nachzusuchen, erklärte Heinrich (VII.) im J. 1228 den Erzbischof für berechtigt, die Regalien für sich einzuziehen; vgl. O. Franklin, Sententiae curiae regiae p. 8 n. 8, dazu MG. Const. I, p. 383 sq. vom J. 1179. MG. SS. X, p. 310 sq.

5) Vgl. Otto von Freising, Gesta Friderici I. lib. II c. 44 hrsg. von B. von Simson[3] p. 152. MG. Const. II, p. 118. 184. 397. Böhmer, Fontes rer. Germ. I, p. 277. O. Franklin, Sententiae curiae regiae p. 48 sqq. Th. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins III (Düsseldorf 1853), S. 257 f. (1338).

6) Th. Lacomblet, a. a. O. I, S. 346 (vom J. 1184). MG. Const. I, p. 425 (vom J. 1184). II, p. 80 (1219). p. 404 (1225). p. 229 (1234). p. 285 (1238). p. 397 (1223). p. 444 (1240). p. 465 (1250). p. 476 (1255). III, p. 28 (1274). Nicht berücksichtigt sind Rechtssprüche über das bischöfliche Tafelgut, z. B. MG. Const. I. p. 204 (vom J. 1153). p. 497 (1191). II, p. 80 (1219). p. 391 (1222). p. 472 (1253); s. dazu O. Franklin, Sententiae curiae regiae p. 45 und unten § 26 und 34.

nur zeitweise wurden im 10. Jh. die bayerischen, im 12. und 13. Jh. die überelbischen Bistümer dem Reiche entfremdet, dauernd hingegen seit dem J. 1198 die Bistümer Olmütz und Prag, seit dem 15. Jh. die Bistümer Brandenburg und Havelberg. Hinsichtlich der Reichsklöster hat das Reich sein Eigentum nicht gut bewahrt, sondern zahlreiche Reichsabteien, namentlich minder begüterte, an weltliche oder geistliche Reichsfürsten zu Geschenk oder Lehen gegeben, also mediatisiert, so namentlich unter Heinrich II. (1002—1024), während dessen Regierung von 85 damaligen Reichsklöstern im Interesse auch ihrer Reform etwa der fünfte Teil veräußert wurde. Um sich hiergegen zu schützen, erwirkten die Reichsabteien königliche *privilegia de non alienando ab imperio*. Des weiteren traten Sprüche des Reichsgerichts in den J. 1192, 1209 und 1216 gegen die Mediatisierung auf, der vom J. 1216 freilich mit der Maßgabe, daß kein Reichsfürstentum durch Tausch oder auf irgendwelche Weise dem Reiche entfremdet werden dürfte, es müßten denn sein Inhaber und seine Ministerialen damit einverstanden sein: auch hier also wurde, ausgehend von dem Schicksal zweier Reichsfrauenstifter, der reichsfürstliche Charakter ihrer Vorsteherinnen als wesentlicher Hinderungsgrund gegen die Mediatisierung betrachtet und eine solche nur als Ausnahme zugelassen.[1])

Das niedere Reichskirchengut verblieb dem Reiche nur in wenigen Kirchen. Seine räumliche Zerstreuung, die Minderung des Rechtes den Vorsteher zu ernennen in die Befugnis, ihn dem kirchlichen Vorgesetzten nur vorzuschlagen[2]), haben bewirkt, daß es dauernd kleiner wurde. Das Eigentum an ihm wurde noch immer patrimonial verwertet, während das Eigentum am höheren Reichskirchengut zum Lehnseigentum des Reiches an den geistlichen Reichsfürstentümern wurde und folgeweise seiner Verwertung patrimonialer Art widerstrebte. Von zahlreichen niederen Reichskirchen erfährt man erst im Augenblick ihrer Veräußerung durch das Reich. Wiederholt wurden bei Verpfändungen von Reichsstädten die Verleihung und der Patronat der mit den Pfandschaften verbundenen kirchlichen Beamtungen den Pfandinhabern als Geschenke königlicher Gnade anheimgegeben, ohne daß deshalb der Pfandschilling erhöht wurde, da Patronatsrecht und vielleicht auch das Verleihungsrecht als *res extra commercium* galten.[3])

Die Heranziehung der Mediatkirchen und ihres Gutes zu den Aufgaben und Lasten des Reiches war — abgesehen von den *preces primariae* und den Panisbriefen[4]) — nur auf mittelbarem Wege möglich, derart daß z. B. die Könige wie die aus dem staufischen Hause von ihnen sich Rechte und Güter als Lehen übertragen ließen, daß ein Reichsfürst die Kosten einer Reichsheerfahrt durch Umlage einer Steuer auf seine Untertanen wie Hintersassen, darunter seine Eigenkirchen, deckte. Seit dem 3. und 4. Laterankonzil in den J. 1179 und 1215 forderte die Kirche Befreiung aller Kleriker, alles kirchlichen Besitzes von jeder Besteuerung; nur in Fällen dringender Not und allgemeiner Mißstände, die von den Laien allein nicht beseitigt werden könnten, sollte es gestattet sein, auch den Klerus zur Hilfe heranzuziehen.[5]) In der Folgezeit hat die Reichsgewalt diesen Anspruch auf Immunität im Sinne von Abgabenfreiheit der Kirchen und der Geistlichkeit wiederholt durch Gesetz und Privilegien gestützt.[6]) Tatsächlich konnte er, ebensowenig wie die Forderung der Zollfreiheit der von kirchlichen Anstalten erworbenen und vertriebenen Handelsartikel, niemals ganz durchgeführt werden, am wenigsten in den Territorien und Städten, die zum Teil unter heftigen Kämpfen den Klerus besteuerten. Andererseits ließen deutsche Könige des 14. und 15. Jhs. mehrfach die Erträge der Steuern sich selbst überweisen, die von den Päpsten für längere oder kürzere Zeit und in verschiedener Höhe der Geistlichkeit auferlegt worden waren[7]), so z. B. Karl IV. (1346—1378) im J. 1366, Sigmund (1410—1437) im J. 1418. Alle diese Erscheinungen

---

1) Vgl. MG. Const. I, p. 491 ann. 1 (vom J. 1192). O. Franklin, Sententiae curiae regiae p. 30 sq. (1209). MG. Const. II, p. 70 sqq. (1216). Über die Überweisung der verarmten Abtei Lorsch an das Mainzer Erzbistum im J. 1232 vgl. E. Vogt: Z. Oberhess. GV. NF. XIV, S. 88 ff.

2) Nach der Goldenen Bulle vom J. 1356 c. 5 sollten die beiden Reichsvikare während eines Interregnums, der Pfalzgraf bei Rhein *in partibus Reni et Suevie et in iure Franconico* und der Herzog von Sachsen *ubi Saxonica iura servantur*, mit der Befugnis ausgestattet sein *ad beneficia ecclesiastica presentandi*, doch sollen ihre Handlungen vom gewählten König erneuert werden; vgl. K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Bd. I, S. 33 ff.

3) Vgl. H. Kaiser, Collectarius perpetuarum formarum Iohannis de Geylnhusen p. 61 sq. 119. 145 sq. Levold von Northof, Chronik der Grafen von der Mark zum J. 1326 hrsg. von C. Floss (Hamm 1859), S. 164 ff. A. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jhs. (Berlin 1893), S. 58 f. 100. 127 f. 132.

4) Vgl. oben S. 54.

5) Vgl. cc. 4 und 7 X de immunitate ecclesiarum 3, 49 aus den J. 1179 und 1215, dazu die Bulle *Clericis laicos (infestos oppido tradit antiquitas)* Bonifaz' VIII. (1294—1303) aus dem J. 1296, c. 3 in VI^to^ de immunitate ecclesiarum 3, 23. E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio p. 14 sq. 183 sqq. W. Levison: WZ. XXIX, S. 408. Diese Immunität ist scharf zu unterscheiden von der des Kirchenguts, wie sie in fränkischer Zeit und später verbrieft wurde; vgl. oben § 8 und unten § 27.

6) Vgl. MG. Const. I, p. 246 c. 9 (vom J. 1158). II, p. 108 c. 2 (1220, im Corpus iuris civilis als Authentica I, 3, 2). H. Geffcken, Die Krone und das niedere Kirchengut S. 66 ff. K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jh. (Leipzig 1878), S. 72 ff.

7) Vgl. E. Hennig, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas (Halle a. S. 1909), bes. S. 52 ff. und unten § 42.

waren die Vorläufer jener Besteuerung des Klerus, des reichsunmittelbaren und des reichsmittelbaren, für die Zwecke des Reiches, wie sie im J. 1422 geplant und vom Papst Martin V. (1417 bis 1431) bekämpft, im J. 1427 durchgeführt wurde, um noch in den J. 1471 und 1495 bei Veranlagungen des „gemeinen Pfennigs" wiederholt zu werden.[1]) Ihr bezeichnendstes Merkmal war nicht die Heranziehung von Geistlichen zur Eintreibung der Abgaben, sondern ihre Belastung mit einer direkten Vermögenssteuer selbst, die freilich nicht immer in gleicher Höhe veranschlagt war: im J. 1427 sollten die Geistlichen ohne festes Einkommen je 2 Groschen, die Welt- und Klostergeistlichen von ihren Besitzungen und Pfründen 5% des Jahresertrags entrichten; im J. 1495 hingegen ward festgesetzt, daß Geistliche von einem Besitz von 500 Gulden einen halben, von 1000 Gulden einen ganzen Gulden zu zahlen hätten, während Geistliche mit geringerem Besitz in Gruppen zu je 24 Personen einen Gulden aufbringen könnten. Die Not der Hussitenkriege, die Gefahr des Türkenkrieges und das Erfordernis der Neugestaltung des Reichsgerichtswesens hatten es unvermeidlich gemacht, den gesamten Klerus im Reiche für dessen Bedürfnisse zu besteuern. Die Hussitengefahr auch veranlaßte, in die Matrikel des Reichsheeres vom J. 1422 mit Angaben über die von den einzelnen Großen und Städten zu stellenden Truppen neben den geistlichen Kurfürsten, Bischöfen und Reichsäbten auch reichsmittelbare Äbte aufzuführen; freilich ist nicht ausgeschlossen, daß ihre Namen in jene überdies unvollständige Liste — sie wurde später als Grundlage ähnlicher Verzeichnisse benutzt — aufgenommen wurden, weil über ihre Stellung im Reiche Unklarheit oder Unkenntnis herrschte.[2])

§ 25. Der Anteil des Königtums an der Besetzung der Reichskirchen.

P. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. (1243—1254). Leipzig 1900; ZKG. XVIII, S. 183ff. G. von Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Leipzig 1883. E. Bernheim, Lothar III. und das Wormser Konkordat. Straßburg 1874; Zur Geschichte des Wormser Konkordats. Göttingen 1878; Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden. Breslau 1906; FDG. XX, S. 361ff.; DZKR. IV, S. 171ff.; ZKG. VII, S. 303ff.; HVjSchr. 1907, S. 196ff. K. Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den J. 1056—1076. Halle a S. 1881. R. Boerger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten. Leipzig 1901. R. Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1079—1106. Jena 1889. A. Breitenbach: ZVereinG. Mähren Schlesien VII, S. 1ff. M. Brennich, Die Besetzung der Reichsabteien in den J. 1138—1209. Greifswald 1908. J. Bruckauf, Vom Fahnlehen und von der Fahnenbelehnung im alten Deutschen Reiche. Leipzig 1906. H. Claus, Untersuchung der Wahlprivilegien der deutschen Könige und Kaiser für die Klöster von ihrer erstmaligen Verleihung bis zum J. 1024. Greifswald 1911. J. G. Ebers, Das Devolutionsrecht (Stuttgart 1906), S. 116ff. J. Ficker, Vom Heerschilde. Innsbruck 1862. K. Franziss, Der deutsche Episkopat in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich unter Heinrich III. (1039—1056). Stadtamhof 1880. E. Friedberg: FDG. VIII, S. 77ff. W. Fuchs, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Papst Gregor IX. (1227—1241) und bis zum Regierungsantritt Papst Innocenz' IV. (1243). Berlin 1911. H. Gerdes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr. in den J. 953—973. Göttingen 1878. F. Geselbracht, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. Weida in Thür. 1905. W. Giesebrecht: Münchener HJb. 1866, S. 93ff. K. Haenchen, Das Kölner Wahlprivileg. Lichtenberg bei Berlin 1911. C. J. C. Häntzsche: AKathKR. LXXI, S. 1ff. K. Haid, Die Besetzung des Bistums Brixen in der Zeit von 1250—1376. Wien und Leipzig 1912 (vgl. dazu A. von Wretschko: Z[S]avRG. II, S. 477ff.). A. Heinemann, Lehnserteilungen und lehnsrechtliche Verfügungen Kaiser Karls IV. (Halle 1907), S. 7ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 530ff. 649ff. III, S. 125ff. 199ff. E. Hirsch: AkathKR. LXXXVI, S. 3ff. LXXXVIII, S. 34ff. A. Hofmeister: ZKG. XXIX, S. 71ff. H. Kalbfuss: MJÖG. XXXI, S. 538ff. P. Kopfermann, Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht. Berlin 1908. H. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (1212—1250). Berlin 1901; Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II. Berlin 1906. H. Kröger, Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei Besetzung der deutschen Reichsbistümer. Münster i. W. 1885. F. Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas (1378—1418). Jena 1891. E. Laehns, Die Bischofswahlen in Deutschland von 936—1056. Greifswald 1909. G. J. Th. Lau: ZhistTheologie 1841, 1 S. 82ff., 2 S. 95ff. O. Lögel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum

1) Vgl. Deutsche Reichstagsakten VIII, S. 166ff. 181f. (vom J. 1422). IX, S. 85ff. 91ff. (1427). S. 231ff. 248ff. (1428—1432). Neuere Sammlung der Reichsabschiede I, S. 231f. 254f. 259f. (1471). Zeumer, Quellensammlung[2] S. 294ff. (1495). F. von Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten I—III. München 1872ff. J. G. Droysen: Ber. sächs. Ges. Wissenschaften VII (1855), S. 143ff. E. Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms. Breslau 1877. R. Jung: KorrBlGesamtverein LVIII (1909), Sp. 328ff. J. Weizsäcker, Die geschichtliche Entwickelung der Idee einer allgemeinen Reichssteuer in Deutschlands Vergangenheit. Berlin 1882. H. Widmann: Mitt. Gesellschaft Salzburger Landeskunde L, S. 91ff., s. auch J. Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter 1422—1521 (Leipzig 1910), S. 62ff. Eine zusammenfassende Darstellung des staatskirchlichen Inhalts aller Ordnungen des Gemeinen Pfennigs bis zum J. 1495 behalte ich mir vor.

2) Vgl. Deutsche Reichstagsakten VIII, S. 156ff. (1422). IX, S. 526ff. (1431).

bis zum Tode Urbans VI. (1256—1389). Paderborn 1883. R. Martini, Die Trierer Bischofswahlen vom Beginn des 10. bis zum Ausgang des 12. Jhs. Berlin 1909. O. Meltzer, Papst Gregors VII. Gesetzgebung und Bestrebungen in betreff der Bischofswahlen.[2] Dresden 1876. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. S. 343 ff. 463 ff. K. Panzer: Hist. Taschenbuch VI, 4 (1885), S. 55 ff. G. Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1111. Berlin 1883. J. Polzin, Die Abtswahlen in den Reichsabteien von 1024—1056. Greifswald 1908. A. Predeck, Papst Gregor VII., König Heinrich IV. und die deutschen Fürsten im Investiturstreite. Münster i. W. 1907. H. Riese, Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1056—1137. Greifswald 1911. S. Rietschel: RE. IX[3], S. 214 ff. E. Roland, Les chanoines et les élections épiscopales du Ve au XIe siècle. Aurillac 1909. H. Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats. Weimar 1906. J. B. Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian. Köln 1908. F. Salomon: ZSavRG. Germ. XXXI, S. 137 ff. R. Salomon: Trierisches Archiv XIV, S. 10 ff. D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats. Berlin 1905. A. Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites. Stuttgart 1908. J. Schmidlin: AkathKR. LXXXVII, S. 87 ff. M. Schuler, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den drei rheinischen Kirchenprovinzen in den ersten Jahren Papst Bonifaz' VIII. 1295—1298. I: Die Besetzung der Bistümer bis auf Bonifaz VIII. Berlin 1909. R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des deutschen Thronstreites von 1198—1208. Straßburg 1882. S. Speyer, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels seit dem J. 1122. Berlin 1888. U. Stutz: RE.[3] Erg.-Bd. I s. v. Eigenkirche. F. Tenckhoff, Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat. Paderborn 1912. G. Tumbült: WZ. III, S. 355 ff. P. Ulich, Die deutsche Kirche unter Lothar dem Sachsen. Berlin 1885. F. H. Vering bei G. Phillips, Kirchenrecht VIII, S. 351 ff. F. O. Voigt, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs IV. bis zum J. 1077. Leipzig 1888. Chr. Volkmar: FDG. XXVI, S. 347 ff. G. Weise, Königtum und Bischofswahlen im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit (Berlin 1912), S. 57 ff. 111 ff. H. Witte, Forschungen zur G. des Wormser Konkordats. Göttingen 1877. G. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat. Marburg 1883; ZKG. VIII, S. 278 ff. A. von Wretschko, Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im MA. Stuttgart 1907 (Mitt. Gesellschaft Salzburger Landeskunde XLVII, S. 191 ff.); Der Traktat des Laurentius de Somercote, Kanonikus von Chichester, über die Vornahme von Bischofswahlen, entstanden im J. 1254. Weimar 1907; DZKR. XI, S. 321 ff. XVII, S. 73 ff.

Aus dem Wesen der Erzbistümer, Bistümer und Reichsabteien als der höheren Eigenkirchen des Reichs folgte einmal das durch den König gehandhabte Eigentum des Reiches am Gute jener Anstalten, ihren Liegenschaften demnach und Rechten als ihren *temporalia* oder *regalia*. Aus ihm folgte gleichzeitig das Eigentum des Reichs an den Beamtungen, die zur Leitung der Kirchen und Verwaltung ihres Besitzes befähigten, und damit an den ihren Inhabern obliegenden Pflichten wie Befugnissen zur Erfüllung des geistlich-kirchlichen Daseinszweckes der Erzbistümer usw., also an ihren *spiritualia*. Solange das deutsche Königtum jene Kirchen nach ihrer weltlichen und geistlich-kirchlichen Seite hin beherrschte, übertrug es durch die symbolische Handlung der Investitur dem Erzbischof usw. die Ausstattung seines Erzbistums usw. mit Gut und die Vorsteherschaft seiner Kirche samt allen mit ihr verbundenen Rechten und Pflichten, wies es ihn in den Besitz, die Verwaltung und Nutznießung der *temporalia* und *spiritualia* ein. Der Ausgang des Investiturstreites[1]) nahm ihm die Möglichkeit, fortan über Gut und Amt zugleich zu bestimmen: er beließ ihm nur das Recht, den Erzbischof usw. in den Besitz des Gutes seiner Kirche einzuführen. Damit war die Herrschaft des Königtums über die Reichskirchen auf die weltliche Herrschaft über ihre *temporalia* eingeschränkt: sie wurde aus dem Eigentum am Kirchengut zum Lehnseigentum, schließlich zur Hoheit umgebildet. Die Kirche hingegen errang für ihre Organe — neben den Metropolitan- und Diözesanbischöfen mehr und mehr die Dom-

1) Der Investiturstreit richtete sich gegen das Eigenkirchenwesen überhaupt, also gegen die Besetzung hoher und niederer kirchlicher Stellen durch Laien. Die ihn begleitende kirchliche Gesetzgebung berührte in erster Linie die kirchliche Herrschaft des deutschen Königtums über die höheren Reichskirchen, bis sie im 12. Jh. das von Laien gehandhabte Ernennungsrecht für die Inhaber niederer Kirchen und Pfründen in ein Patronatsrecht als ein *ius temporale spirituali annexum* umgestaltete. Das Eigentum kirchlicher Anstalten an ihren Eigenkirchen war für die Kirche und ihre Freiheit minder gefährlich; vgl. U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes S. 39 ff. — Im allgemeinen vgl. E. Bernheim, Quellen zur G. des Investiturstreites. I. II. Leipzig und Berlin 1907. A. Hauck, KG. Deutschlands III[3-4], S. 753 ff. K. Müller, KG. I[2], S. 436 ff.

kapitel und Konvente, endlich für den Papst die Verfügung über die Vorsteherschaft an jeder einzelnen jener Anstalten; auf sie ging die zuvor dem König zustehende kirchliche Herrschaft über die *spiritualia* über. Nach wie vor sollte die Handhabung der *temporalia* und der *spiritualia* nur je einem Erzbischof usw. zustehen so enge hatten Kirchenausstattung und Kirchenvorsteherschaft sich miteinander verbunden , sodaß die Frage, ob die Übertragung des Gutes oder die des Amtes zuerst erfolgen sollte, für Kirche und Reich von nicht minderer Bedeutung war als die andere, ob der Inhaber der *spiritualia* auch die *temporalia* oder ob der Inhaber des Gutes auch das Amt erhalten müsse. Je nach der zeitlichen Folge von Wahl bzw. Provision und Investitur, je nach der gegenseitigen Bedingtheit kirchlicher Amts- und weltlicher Besitzeinweisung gab der Wille der Kirchen- oder der Reichsgewalt den Ausschlag: dieser aber war um so wichtiger, als es sich um die höchsten Würden kirchlicher Art auf deutschem Boden und zugleich um Reichsfürstentümer handelte. Man möchte dem Ergebnis des Investiturstreites und seiner Nachwirkungen dadurch Ausdruck verleihen, daß man der Bezeichnungen „Reichseigenkirchen" und „Reichskirchen" sich bedient, um durch sie auf den Gegensatz zweier Perioden in ihrer Geschichte aufmerksam zu machen, deren Epoche den Kampf der Kirche um ihre Freiheit vom Staate, der Kampf des Reiches um seine Herrschaft über die Kirche bildete.

Die Herrschaft des Königs über die *temporalia* oder *regalia* der Reichseigenkirchen kam in der Heranziehung des Reichskirchengutes zu Reichsdiensten zum Ausdruck[1]); die über die *spiritualia* hatte die Ernennung des Erzbischofs usw. durch den König zur Folge, derart daß auf solche Weise Anhänger und treue Diener des Königs, wie z. B. die Mitglieder der Reichskanzlei und der Hofkapelle, belohnt werden konnten. Nur wenige Bistümer, aber zahlreiche Klöster hatten dank königlicher Privilegien[2]) die Befugnis zur Wahl ihrer Vorsteher; stets jedoch war das Ergebnis einer Wahl kaum mehr als ein Vorschlag, der letzthin für den König unverbindlich war, d. h. von ihm auch ohne vorherige Beratung mit den Großen oder Fürsten angenommen oder stets verworfen werden konnte. Wo immer die Wahl stattfand, am Bischofssitze oder in der Abtei oder durch eine Abordnung der Kirche am Königshofe, sobald immer der König von sich aus die Ernennung vollzog: die Bestätigung der Wahl, die freie Ernennung und die Einsetzung in *temporalia* und *spiritualia* erfolgte mittels der Investitur[3]): Sie war eine symbolische Handlung, bei der dem neuen Vorsteher der Kirche der Stab *(baculus, fera, virga pastoralis)*, seit der Mitte des 11. Jhs. Stab und Ring *(anulus)* übergeben wurden, nachdem diese beim Tode des Vorgängers an den Königshof gebracht worden waren.[4]) Bei dem Empfang der Symbole leistete der Investierte Treueid und Mannschaft[5]); dann wurde er inthronisiert, d. h. er bestieg den Bischofs- oder Abtstuhl seiner Kathedral- oder Klosterkirche, wurde endlich konsekriert bzw. benediziert, d. h. zum Erzbischof geweiht von einem Suffraganbischof, dem andere Bischöfe der gleichen Kirchenprovinz assistierten, zum Bischof geweiht vom Erzbischof unter Mitwirkung von Bischöfen der Kirchenprovinz, zum Abte bzw. zur Äbtissin eingesegnet vom Diözesanbischof oder einem anderen Bischof, den er auf Grund eines besonderen Privilegs oder königlichen Auftrags darum hatte angehen können. Bei der Inthronisation und Konsekration bzw. Benediktion empfing der neue Erzbischof usw. die Oboedienzleistung seitens der Geistlichen seiner Kirche.[6])

1) Vgl. oben S. 57f.

2) H. Bresslau (Handbuch der Urkundenlehre I², S. 70) macht darauf aufmerksam, daß seit dem Wormser Konkordat und vollends seit Beginn des 13. Jhs. die Wahlprivilegien gegenstandslos wurden.

3) Die Bezeichnung *investire, investitura* wird seit Ausgang des 10. Jhs. allgemein üblich; vgl. MG. SS. IV, p. 598. Eine Miniature des 10. Jhs. schildert die Investitur eines Bischofs durch den König in der Weise, daß der sitzende König in der linken Hand das Zepter, in der rechten den Bischofsstab hält; diesen umfaßt der gleichfalls sitzende Bischof mit seiner rechten Hand, während er mit der linken ein Buch auf das Knie stützt; E. Heyck, Deutsche G. I (Bielefeld und Leipzig 1905), S. 383.

4) Auch beim Verzicht auf die Würde wurden diese Symbole dem König zurückgestellt; vgl. MG. SS. XX, p. 823 zum J. 1071.

5) Vgl. MG. SS. IX, p. 224. J. Ficker, Vom Heerschilde S. 54f. A. Hauck, KG. Deutschlands III³·⁴, S. 562.

6) Der Text konnte natürlich nur die in der Regel beachteten Bräuche bei Investitur und Weihe ins Auge fassen; im einzelnen ergaben sich mancherlei Ausnahmen, die aber insgesamt nicht den Satz erschüttern, daß die ausschlaggebende Entscheidung über die Besetzung der Reichseigenkirche in den Händen des Königs lag, daß dem Investitierten Weihe oder Einsegnung zu versagen unmöglich war. Auch Weihen seitens des Papstes kamen bereits vor, während der Abt

Zu Beginn des 10. Jhs. hatte Papst Johann X. (914—928) es als alte Gewohnheit bezeichnet, daß nur der König einem Geistlichen ein Bistum übertragen dürfe; es sei dazu die Ehre der königlichen Gewalt, daß ohne ihr Geheiß niemand die Bischofsweihe erteilen könne.[1] Zu Anfang noch des 11. Jhs. schrieb Bischof Thietmar von Merseburg († 1018), daß allein die Könige und Kaiser an Stelle Gottes die Besetzung der Bistümer handhabten[2], und solcher Auffassung entsprach es, wenn Konrad II. (1021—1039) bei der Königskrönung als *vicarius Christi* angeredet wurde.[3] Gleichwohl nahm die kirchliche Reformpartei des 11. Jh. an der Besetzungsart der Reichseigenkirchen Anstoß. Einmal führte sie nicht selten zu simonistischen Bewerbungen und Umtrieben, zu Vergebungen der kirchlichen Ämter auf Grund von Geldaufwendungen seitens der Bewerber zum Vorteil des Königs oder der am Hofe einflußreichen Persönlichkeiten[4]; nicht minder veranschaulichte sie das Eigentum des weltlichen Staates und seines Herrschers als eines Laien an kirchlichen Beamtungen und Symbolen, seine geistliche Herrschaft über das Kirchenwesen und seine Verfügung über die Seelsorge und die Verwaltung göttlicher Sakramente. Seitdem diese Gedanken am Sitz des durch Heinrich III. (1039—1056) reformierten Papsttums Boden gewonnen hatten[5], begann auch die päpstliche Gesetzgebung wider die Simonie und zumal die Laieninvestitur. In erster Linie befehdete sie die kirchliche Herrschaft des deutschen Königtums über seine Reichseigenkirchen. Ihre Durchführung aber gefährdete zugleich die weltliche Herrschaft über das Gut jener Anstalten, drohte dem König die wichtigste Stütze seiner Macht auf deutschem Boden zu entziehen: jede Investitur brachte sein Eigentum an Kirche und Kirchengut in Erinnerung, wo immer sie belegen waren, ermöglichte einen politischen Einfluß auch fern vom Königshofe und zum Teil auch in außerdeutschen Ländern, da z. B. die Erzbischöfe von Hamburg und Bremen in den skandinavischen und auch in den wendischen Gebieten die höchste geistliche Gewalt ausübten. Die kirchlichen Verbote der Laieninvestitur setzten mit den Beschlüssen der römischen Synoden aus d. J. 1059 und 1063 ein und wurden unter Gregor VII. (1073—1085) auf den römischen Synoden von 1075, 1078 und 1080 wiederholt und verstärkt, seit dem J. 1075 unter ausdrücklicher Hervorhebung auch des Königs, gegen den jene Maßnahmen gerichtet waren.[6] Der lange Kampf, den sie heraufbeschworen, ist hier nicht in seinen einzelnen Phasen zu schildern; er war um so heftiger, je mehr für Staat und Kirche auf dem Spiele stand, je weniger das Papsttum die Anwendung der äußersten Mittel, wie z. B. der Bannung und Absetzung Heinrichs IV., der Verhängung von Bann und Interdikt, scheute, um zum Siege zu gelangen. Der Kampf hat die Lebenszeit Gregors VII. und Heinrichs IV. überdauert, dazu noch ein gut Teil der Regierung Heinrichs V. (1106—1125) ausgefüllt, zumal die Abmachungen von Sutri und Rom zwischen ihm und Papst Paschalis II. (1099—1118) vom J. 1111 scheiterten: obwohl sie beiden Teilen gerecht zu werden suchten, widerstrebten die deutschen Bischöfe dem Verlust ihres weltlichen Besitzes, die Laienfürsten dem ihrer Kirchenlehen, sie alle der Verstärkung der königlichen Macht, die wohl auf die Investitur in die *spiritualia* verzichten wollte, dafür aber alle *temporalia* der Kirchen zurückerhalten und eine neue Überweisung von seiner Gnade abhängig gemacht hätte.[7] Erst im J. 1122 wurde der Investiturstreit äußerlich zum Stillstand gebracht durch das Wormser Konkordat: am 23. September 1122 ward es zu Lobwiesen bei Worms in einer kaiserlichen und einer päpstlichen Urkunde rechtskräftig.

Heinrich V. überließ der Römischen Kirche die Investitur mit Ring und Stab, gewährleistete die Besetzung aller Reichskirchen durch kanonische Wahl und durch freie Weihe des Gewählten. Calixt II. (1119—1124) beließ Heinrich V. das Recht der Anwesenheit bei den Wahlen der deutschen Reichserzbischöfe, -Bischöfe und -Äbte, die ohne Simonie und Gewalt bewerkstelligt werden sollten; bei Zwistigkeiten der Wähler sollte Heinrich nach Rat und Urteil des Metropoliten der verständigeren Partei Zustimmung und Hilfe gewähren. Der Gewählte sollte von Heinrich vermittels des Zepters die Regalien seiner Kirche erhalten und um der Regalien willen dem König dienen. Bei den italienischen und burgundischen Bischöfen sollte der Wahl — Heinrich erhielt hier nicht

von Fulda berechtigt war, nur vom Papst die Benediktion zu empfangen. Vgl. u. a. Thietmar, Chronicon IV c. 62. VI cc. 35—40, VIII cc. 1—8 hrsg. von F. Kurze (SS. rer. Germ., Hannover 1889), p. 98. 154 ff. 169 sqq. J. Polzin, Die Abtswahlen in den Reichsabteien von 1024—1056 S. 55.

1) Jaffé-Löwenfeld, Regg. pontificum Romanorum I² n. 3564. 3565.

2) Thietmar, Chronicon I c. 26 hrsg. von F. Kurze p. 16; vgl. dazu J. Ficker, Eigentum des Reiches am Reichskirchengut S. 90 ff. 105.

3) Wipo, Gesta Chuonradi c. 3 hrsg. von H. Bresslau (SS. rer. Germ.², Hannover 1878), p. 17.

4) Vgl. z. B. ebd. c. 8 S. 23. Annales Altahenses maiores zu den J. 1036 ff.; MG. SS. XX, p. 793 sqq. Herimanni Augiensis Chronicon 1047, Lamperti Hersfeldensis Annales 1069. 1071. 1075. Bruno, De bello Saxonico c. 15; MG. SS. V, p. 126 sq. 176. 183. 334. 236 sq. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, S. 292 ff. VIII, S. 407 ff. Jedenfalls geht es zu weit, wenn W. Schultze (Gebhardts Handbuch der deutschen G. I³, S. 314) die Abgaben an den König „mit unserer Stempelsteuer, dem Rekrutenkassengeld Friedrich Wilhelms I. in Parallele setzen" zu sollen glaubt.

5) Vgl. J. Drehmann, Papst Leo IX. (1048—1054) und die Simonie. Leipzig und Berlin 1908; s. auch N. A. Weber, History of simony. Baltimore 1909.

6) Vgl. E. Bernheim, Quellen I, S. 18 (zum J. 1059 c. 6). S. 41 ff. (1075 ff.). Mansi, Concilia XIX, col. 898 (1063 c. 6). Mirbt, Quellen zur G. des Papsttums³ S. 118 ff. (1075 ff.). MG. Const. I, p. 555 sqq. (1080 cc. 1. 2. 6).

7) Vgl. MG. Const. I, p. 137 sqq. 141 sqq. E. Bernheim, a. a. O. II, S. 27 ff. A. Hauck, a. a. O. III³·⁴, S. 897 ff.

das Recht auf Anwesenheit — die Weihe und binnen eines halben Jahres nach dieser die Investitur mit den Regalien vermittels des Zepters folgen.[1] Für die Reichskirchen auf deutschem Boden sollte also der kanonischen Wahl — von Domkapiteln oder Klosterkonventen als den Wahlkörpern war noch nicht die Rede — der König beiwohnen können, ihr dann die Investitur des Gewählten mit den Regalien mittels des Zepters folgen lassen, endlich sollte die Weihe und Investierten sich anschließen, d. h. die kirchliche Wahl, die königliche Investitur und die kirchliche Weihe sollten die ordnungsmäßige Besetzung der Reichskirche herbeiführen. Keine der beiden Urkunden gibt auf alle Fragen Antwort, so z. B. nicht darauf, ob der Gewählte vom König unter allen Umständen investiert werden mußte, ob die Verweigerung der Investitur durch den König die Wahl ungültig machte, ob die Weihe nach erfolgter Wahl die königliche Investitur notwendig machte oder ob diese versagt werden konnte. Zu allgemein waren auch die Bestimmungen über das Recht des Königs bei Doppelwahlen gehalten; es konnte zweifelhaft sein, ob der König an den Entscheid des Metropolitans gebunden war, welche Bedingungen erfüllt sein mußten, um die eine Partei der Wähler als *pars sanior* erscheinen zu lassen. Klar ist nur eins: Heinrich V. verzichtete auf die geistliche Herrschaft über die Reichskirchen und übertrug sie an die Kirche, die fortan vermittels des Stabs und Rings den Gewählten und Geweihten in den Besitz der *spiritualia* einzuweisen hatte; Heinrich V. behielt die weltliche Herrschaft über das Gut der Reichskirchen und investierte mit ihm den Gewählten vor der Weihe vermittels des Zepters. Die symbolische Handlung aber, die sein Eigentum am Gut der Reichskirche versinnbildlichte, war bedingt durch die kirchliche Handlung, die Wahl, und ihr sollte eine kirchliche Handlung, die Weihe, folgen.[2]

Das Wormser Konkordat[3] war eine Vereinbarung zwischen Reich und Kirche; die Ansicht, nur Heinrichs V. Urkunde habe dauernde Zugeständnisse an die Kirche enthalten, die Calixts II. dagegen solche allein für die Lebenszeit ihres Ausstellers und ihres Empfängers, ist nicht einwandfrei erwiesen. Gleichwohl darf für die Zeit nach dem J. 1122 nur von einer höchst mannigfaltig geübten, nicht regelmäßig befolgten Praxis der Könige bei Besetzung der Reichskirchen gesprochen werden. Ohne ausdrücklich auf ihre im Konkordat festgelegten Befugnisse zu verzichten, wichen sie vor den immer mehr sich steigernden Ansprüchen des Papsttums zurück, bis im Wiener Konkordat vom J. 1448 zwischen Friedrich III. (1440—1493) und Papst Nicolaus V. (1447—1455) nur Sorge getragen wurde für den Ausgleich zwischen dem Wahlrecht der kirchlichen Wahlkörper und dem Besetzungsrecht der Päpste. Ebensowenig wie hier der Reichskirchen als solcher gedacht wurde, fand weder eine königliche Befugnis hinsichtlich der Wahlen und päpstlichen Ernennungen noch eine solche hinsichtlich der Investitur der Gewählten oder Ernannten mit den Regalien ihrer Anstalten Erwähnung.

Folgende Sätze, die ein Eingehen auf die schwankende Praxis zumal im 12. Jh. vermeiden und bei dem Fehlen jeder Vorarbeiten für die Reichsabteien seit dem 13. Jh. nur auf Erzbistümer und Bistümer sich beschränken[4], werden aufgestellt werden dürfen: 1. Als Regel galt die kanonische Wahl des Erzbischofs oder Bischofs durch Klerus und Volk, bis seit der Wende des 12. und 13. Jh. dank allmählicher Zurückdrängung, endlich der Ausschaltung des Regularklerus und der Laien nur die Domkapitel als Wahlkörper tätig und berechtigt waren.[5] Immer seltener kam es vor, daß der König bei der Wahl zugegen war, sie durch Gesandte beeinflußte oder an seinem Hofe vornehmen ließ. Immerhin konnte er die ihm genehme Person dem Domkapitel empfehlen, die Wahl einer mißliebigen durch den Hinweis darauf, daß er sie nicht investieren werde, tatsächlich verhindern, wenn nicht die Partei des Bewerbers oder der Bewerber mächtig genug

1) MG. Const. I, p. 159 sqq. Das Original der Urkunde Heinrichs V. im Vatikanischen Archiv zu Rom ist vom Erzbischof von Köln als dem Erzkanzler für Italien eigenhändig rekognosziert, entbehrt aber der Datierung; die Zugeständnisse Heinrichs erfolgten *consensu et consilio principum*, von denen die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die Bischöfe von Regensburg, Bamberg, Speyer, Augsburg, Utrecht und Konstanz, der Abt von Fulda und neun Laienfürsten genannt werden. Die Urkunde Calixts II. ist nur in Abschriften überliefert, darunter interpolierten; nur ihr Text bei Ekkehard von Aura, Chronicon zum J. 1122 (MG. SS. VI, p. 260) überliefert das Datum: *Data a. 1122. VIIII. Kal. Octobris.* Über die Bestätigung des Konkordats auf dem 9. allgemeinen oder 1. Laterankonzil vom J. 1123 vgl. die Belege bei E. Bernheim, Quellen II, S. 63 f. 72 f.

2) Unter „Weihe" ist hier die *consecratio* der Reichserzbischöfe und -Bischöfe sowie die *benedictio* (Einsegnung) der Reichsäbte und -Äbtissinnen zusammengefaßt.

3) Die Bezeichnung der beiden zusammengehörigen Urkunden als Konkordat ist jüngeren Ursprungs, ebenso die als *pactum Calixtinum*. Über spätere Anspielungen auf die Abmachungen des J. 1122 — außer den Berichten über das J. 1122 selbst vgl. besonders Otto von Freising († 1158) in seinem Chronicon VII praef. und c. 16 (hrsg. von A. Hofmeister, SS. rer. Germ.[2], Hannover und Leipzig 1912, p. 309. 331) und seinen Gesta Friderici I. lib. II c. 6 hrsg. von B. von Simson[3] p. 106 sq. — vgl. H. Bresslau, Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung (Straßburg 1904), S. 22. 29 Anm. 20. P. Kopfermann, a. a. O. F. Salomon, a. a. O. D. Schäfer, a. a. O. S. 65 ff. 80 ff. Die neuere Literatur verzeichnet G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. VII (Leipzig 1909), S. 349 ff.

4) Vgl. zu den folgenden Ausführungen unten §§ 32, 42 und 53 über die Geschichte des Wahlverfahrens, der päpstlichen Gerechtsame und der Ergebnisse der konziliaren Reformbewegung.

5) Vgl. die Zusagen Ottos IV. (1198—1218) vom J. 1209, Friedrichs II. (1212—1250) aus den J. 1213 und 1219; MG. Const. II, p. 37. 58. 78, in denen sich auch der Verzicht auf das Regalien- und das Spolienrecht findet; s. oben S. 58 Anm. 1 und 2.

war, um den König zurückzuschrecken. Der Einfluß des Papsttums auf die Besetzung der Erzbistümer und Bistümer konnte vom König — vorzüglich geschah es durch Karl IV. (1346—1378)[1] — in der Richtung benutzt werden, daß der Papst eine Wahl für ungültig erklärte und eine dem König wie seiner Politik nützliche Person für das Erzbistum oder Bistum providierte oder dorthin versetzte. Mit Hilfe des Papstes konnte etwaigen Gegnern des Königs in Erzbistümern oder Bistümern Parteigänger des Königs und der Kurie entgegengestellt, durch den Papst konnten selbst die geistlichen Kurfürsten ihrer kirchlichen Ämter und folgeweise ihrer Kurfürstentümer entkleidet werden.[2] 2. Die steigende Häufigkeit von Doppelwahlen, vor allem während der hohenstaufisch-welfischen Kämpfe um die Wende des 12. und 13. Jh., während der Kämpfe zwischen Ludwig dem Bayern (1314—1347) und der Kurie und während des Schismas (1378—1417), schaltete mehr und mehr die Entscheidung des Königs aus. Sie rief die des Papstes hervor, weil es sich um eine *causa maior* handelte[3] und dazu nur derjenige Erzbischof sein sollte, der vom Papst das Pallium erhalten hatte. Das Eindringen von Angehörigen adliger oder fürstlicher Familienmitglieder in die Domkapitel schuf in diesen zahlreiche Parteiungen und ließ oft Geistliche nur „postulieren", d. h. für die Leitung des Bistums solche ausersehen, denen die kanonischen Eigenschaften fehlten, die eine Wahl *(electio)* im Rechtssinne gestattet hätten. Die *postulatio* aber eines Mannes z. B. mit *defectus natalium, defectus aetatis* oder *defectus ordinum*, eines unehelich Geborenen also, eines zu jugendlichen oder eines Geistlichen, der die höheren Weihen noch nicht besaß, bedurfte der *admissio*, der bestätigenden Zulassung durch den Papst, da nur dieser imstande war, von solchen Mängeln durch Privileg zu dispensieren. Eine Vorschrift, die für Erzbischöfe oder Bischöfe den Indigenat, d. h. deutsche Abstammung, verlangt hätte, fehlte; sie zu erlassen gebrach es der Reichsgewalt an Fähigkeit oder Einsehen und wäre auch bei dem internationalen Charakter der Kirche unmöglich gewesen. Seit dem 13. Jh. begegnen deutsche Bischöfe, zugleich also Reichsfürsten, die der Sprache ihrer Diözesen und Gebiete nicht mächtig waren.[4] Die päpstlichen Vorbehalte *(reservationes)* führten zu Provisionen, d. h. Ernennungen von Erzbischöfen und Bischöfen durch den Papst, der gleichzeitig das Recht der Versetzung von einem Bistum zum anderen handhabte, veranlaßt sei es durch Bitten des Königs sei es durch Postulationen von seiten der Domkapitel oder eines Teiles der Domkapitel, während der andere Teil eine *electio* vorgenommen haben mochte. 3. Die Abfolge von Wahl, Investitur und Weihe ist nur im allgemeinen aufrecht erhalten worden.[5] Zwischen Wahl und Investitur schob sich nach Dekretalenrecht die *confirmatio* des gewählten, die *admissio* des postulierten Erzbischofs durch den Papst, die Bestätigung des gewählten Bischofs durch den Erzbischof oder, fehlte ein solcher, durch das Domkapitel der Erzdiözese, die Zulassung des postulierten Bischofs durch den Papst. Immer zahlreicher fanden die Weihen der Erzbischöfe und Bischöfe durch den Papst am Sitze der Kurie statt, zumal solcher, die ihre Würde nur der päpstlichen *confirmatio* oder *admissio* verdankten oder päpstlicher *provisio*, die der Papst auf Grund einer *reservatio* oder einer Verwendung seitens des Königs vorgenommen hatte. 4. Die Inthronisation fand unregelmäßig statt, d. h. bei der Weihe oder bei der Heimkehr des Geweihten an seinen Sitz, gleich nach der Wahl und noch vor der Investitur durch den König.

Gestalteten sich nach allem die Besetzungen deutscher Erzbistümer und Bistümer seit dem Wormser Konkordat sehr mannigfaltig, so bleibt die Tatsache, daß der rechtliche Einfluß des Königtums auf sie und seine rechtlich geordnete Teilnahme mehr und mehr vor den wachsenden Rechten des Papsttums zurückwich, von ihnen verdrängt wurde; es ist bezeichnend, daß es im späteren Mittelalter zu einer grundsätzlichen Festlegung der königlichen Befugnisse nicht gekommen ist. Das Wiener Konkordat vom 17. Februar 1448, vereinbart zwischen Friedrich III. (1440—1493) und Nicolaus V. (1447—1455) als den Vertretern der *natio Alamanica* und des apostolischen Stuhles[6], war nur ein Versuch, die Gewalt des Papsttums einzuschränken, die Rechte

1) Vgl. die Versprechungen Ludwigs d. B. (1314—1347) vom J. 1336, Karls IV. (1346—1378) vom J. 1346; MG. Const. VIII, p. 16; s. auch den Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen hrsg. von H. Kaiser p. 188 sq. 228. 231 sq. Im J. 1382 erinnerte Wenzel (1376—1400) Urban VI. (1378—1389) an einen Vertrag seines Vaters mit Urban V. (1362—1370) und Gregor XI. (1370—1378), nach welchem für die Kathedralkirchen des deutschen Reiches, Böhmens und anderer luxemburgischer Gebiete nur mit Wissen und Willen des Kaisers geeignete Personen providiert werden sollten; vgl. W. Scheffler, Karl IV. und Innocenz VI. (Berlin 1912), S. 50. S. Steinherz: MJÖG. XXI, S. 625 Anm. 2.

2) Vgl. z. B. MG. Const. VIII, p. 4 sqq. (vom J. 1346). Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I (Stuttgart 1890), S. 472 f. II (1893) S. 294 f. F. Vigener: Mitt. Oberhess. Geschichtsverein XIV, S. 1 ff. V. von Kraus, Deutsche G. im Ausgange des Mittelalters I (Stuttgart und Berlin 1905), S. 178 ff. 380 ff.

3) Vgl. oben S. 31.

4) Vgl. die Beispiele bei A. Werminghoff: HVjSchr. 1908, S. 158 f.; s. auch P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 503.

5) Vgl. Eike von Repgow, Sachsenspiegel Ldr. III, 59. 60 (Zeumer, Quellensammlung[2] S. 65); s. auch K. von Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (Leipzig 1902), Tafel 93.

6) Zeumer[2] S. 266 ff., besonders cc. 1 und 2, während die übrigen Bestimmungen an anderen Stellen zu erwähnen sind. Über die Vorlage des Konkordats im Konkordat der „deutschen Nation" mit Papst Martin V. (1417—1431) vom J. 1418 (B. Hübler, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418, Leipzig 1867, S. 164 ff.) vgl. A. Werminghoff, Nationalkirchliche Be-

der Wahlkörper neu zu beleben und erwähnte weder die königlichen Gerechtsame noch den reichskirchlichen Charakter der Erzbistümer und Bistümer. Seine Bestimmungen faßten alle kirchlichen Ämter, von den höchsten bis zu den niedersten, alle kirchlichen Anstalten und Pfründen, darunter auch die erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, ins Auge. Für sie insgesamt wurde dem Papsttum die Möglichkeit einer Vergebung eingeräumt, soweit eine solche durch Konstitutionen Johanns XXII. (1316—1334) vom J. 1317 und Benedikts XII. (1334—1342) vom J. 1335 geregelt war. Hinsichtlich der Kathedralkirchen, der Erzbistümer also und Bistümer, wurde festgesetzt, daß in ihnen kanonische Wahlen vorgenommen werden sollten, auch wenn sie dem apostolischen Stuhl nicht unmittelbar untergeben wären; das Ergebnis der Wahlen sei dem Papste mitzuteilen, doch habe dieser das Recht der Besetzung, sei der Gewählte ihm nicht vorgeschlagen oder kanonisch nicht geeignet; sei die vorgeschlagene Person kanonisch geeignet, so solle der Papst sie bestätigen, es müßte denn um eines vernünftigen und einleuchtenden Grundes willen und auf Rat der Kardinäle eine würdigere und nützlichere Person zu ernennen sein.

Seit dem Wormser Konkordat bestand allein noch die weltliche Herrschaft des Königtums über das Gut der Reichskirchen. Sie kam in der Investitur des Erzbischofs, Bischofs und Reichsabts vermittels des Zepters zum Ausdruck, da erst diese symbolische Handlung die gültige Verwaltung der Temporalien oder Regalien durch den Vorsteher der kirchlichen Anstalt ermöglichte. Sie zu erteilen war das Recht des Königs [1]), und sie wurde erteilt nach Ablegung des Treueids (*fidelitas*, Hulde schwören) und der Mannschaft (*commendatio, homagium, hominium*, Hulde tun).[2]) Sie erforderte ein persönliches Erscheinen des Erzbischofs usw. am Königshof, das aber seit dem 13. Jh. vielfach durch Absendung eines Vertreters für den Kirchenfürsten oder auch des Königs selbst verdrängt wurde und zur Beurkundung der Investitur durch Brief und Siegel führte [3]), zu der regelmäßig eine Erneuerung der Privilegien der Kirche trat.[4])

Das Symbol der Investitur mit dem der Kirche seit altersher zustehenden Gut war das Zepter. Neben jenem Gut aber konnte die Kirche noch ursprünglich weltliche Reichslehen erhalten, die dann wie z. B. im J. 1180 das dem Erzbistum Köln überwiesene Herzogtum Westfalen mit dem *vexillum imperiale* geliehen wurden.[5]) Dies Symbol, das mit dem Wappen des verliehenen Gebietes versehen war, hat mehr und mehr das Zepter verdrängt, das zum letztenmal im J. 1434 bei einer Investitur des Bischofs vom Bamberg angewandt worden zu sein scheint. Zu ihm trat seit dem 15. Jh. als Zeichen der Landesherrlichkeit, vor allem der Blutgerichtsbarkeit, eine rote Fahne, die sog. Blut- oder Regalienfahne. Die Investitur erfolgte bei Einweisung des neuen Erzbischofs usw. in den Besitz der *regalia* der Kirche und, seit der Mitte des 12. Jhs., auch nach der Krönung eines neuen Königs, beide Male regelmäßig binnen Jahr und

---

strebungen im deutschen MA. (Stuttgart 1910), S. 27ff. 97ff. Beide Dokumente bezeichnen sich als *capitula concordata* bzw. als *concordata*; über die Geschichte dieser Bezeichnung, die im späteren MA. — anders als in der Gegenwart — nicht nur auf Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, sondern auf alle Arten von Verträgen angewandt wurde, vgl. B. Hübler, a. a. O. S. 165 Anm. 2.

1) Die Goldene Bulle vom J. 1356 untersagte den beiden Reichsvikaren während eines Interregnums, dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Herzog von Sachsen, die Erteilung der Investitur von Fürstenlehen, also auch von denen der geistlichen Reichsfürsten (c. 5 § 1); vgl. auch H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen S. 129f. — Die Dahingabe des Hoheitsrechts zum Vollzug der Investitur — nicht also der königliche Auftrag zu ihrer Erteilung — war gleichbedeutend mit der Mediatisierung der Reichskirche; so übertrug es Friedrich I. (1152—1190) im J. 1154 für die Bistümer Oldenburg (Lübeck), Mecklenburg (seit 1192 Schwerin) und Ratzeburg an Heinrich den Löwen († 1195); MG. Const. I, p. 206sq., so Philipp von Schwaben (1198—1208) und Friedrich II. (1212—1250) in den J. 1198 bzw. 1212 für Olmütz und Prag an den König von Böhmen; ebd. II, p. 54sq.

2) Vgl. den Wortlaut des Eides aus dem J. 1274 (MG. Const. III, p. 57), dazu ebd. III, p. 571sqq. den Eid italienischer Bischöfe aus dem J. 1282 und IV, p. 829sq. den des Erzbischofs von Arles aus dem J. 1312. Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen hrsg. von H. Kaiser p. 215.

3) Vgl. den Baumgartenberger Formularius de modo prosandi aus dem Anfang des 14. Jhs. n. 75; Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen G. IX, S. 815. MG. Const. III, p. 544 (vom J. 1297). IV, p. 1407 (1310). H. Kaiser, Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen p. 5sqq. 54sqq. Die Goldene Bulle vom J. 1356 setzte die Höhe der an die Reichskanzlei zu zahlenden Gebühren bei einer Investitur auf 63¼ Mark fest (c. 30 § 1, 2); vgl. dazu MG. Const. III, p. 421 (vom J. 1290). IV, p. 288 (1309). p. 1075sq. (1313). J. Bruckauf, Vom Fahnlehn S. 63 Anm. 8. M. Buchner: HJb. XXXI, S. 1ff. F. Kern: NA. XXXVII, S. 290f. R. Salomon: NA. XXXIII, S. 427f. XXXVI, S. 501ff. K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Bd. I, S. 99ff.

4) Vgl. z. B. MG. Const. VIII, p. 177sqq. (vom J. 1346). R. Lüdicke: NA. XXXIII, S. 345ff.

5) Vgl. die Urkunde Friedrichs I. (1152—1190) vom J. 1180; MG. Const. I, p. 385sq. J. Bruckauf, a. a. O. S. 27f. P. Scheffer-Boichorst, Zur G. des 12. und 13. Jhs. (Berlin 1897), S. 197ff. 206f. Im J. 1442 erhielt der Erzbischof von Köln neben den Reichssiegeln als den Zeichen seines Erzkanzleramtes für Italien (vgl. oben S. 52f.) drei Fahnen, die eine für das Territorium seines Erzstifts, einschließlich wohl für sein Herzogtum im ribuarischen Lothringen, die zweite für das Herzogtum Westfalen, die dritte für das von ihm verwaltete Gebiet des Bistums Paderborn; vgl. Deutsche Städtechroniken XII, S. 366f.

Tag nach Eintritt des Mann- oder Herrnfalls, d. h. nach dem Tod, dem Verzicht oder der Absetzung des Erzbischofs usw. oder nach dem Tod des Königs. Sie entsprach in ihrem Wesen der Investitur der weltlichen Reichsfürsten durch den König. Hieraus aber ergab sich die gleiche Wertung des Reichskirchengutes — es bestand aus den Territorien der geistlichen Reichsfürsten — und der Territorien der weltlichen Reichsfürsten: sie alle galten als Reichslehen (*regalia feuda principatus pontificalis, unsers gotzhus regalia und lehenschafft*). Ihre Inhaber, die Erzbischöfe usw., waren Vassallen des deutschen Königs[1]) auf zweiter Heerschildstufe, Inhaber der passiven und aktiven Lehnsfähigkeit, d. h. befugt zum Empfang von Lehen aus der Hand allein des Königs und zur Weitergabe von Lehen auch an den König und die weltlichen Reichsfürsten, die deshalb auf dritter Heerschildstufe standen.[2]) Sie waren um des Besitzes ihrer Anstalten und folgeweise ihrer Reichslehen willen dem Reiche zu Diensten verpflichtet[3]), als Vertreter aber ihrer Anstalten gegenüber ihrem Gute, d. h. den Territorien der Kirchen, die Inhaber der darauf begründeten Landesherrschaft. Für diese ihre Stellung innerhalb des Reichsverbandes, für ihre Eigenschaften als Reichsfürsten, Reichsvassallen und Territorialherren machte es keinerlei Unterschied, ob sie Erzbischöfe oder Bischöfe, Reichsäbte oder Reichsäbtissinnen waren.

§ 26. Die geistlichen Reichsfürsten und ihre Territorien.

Außer der Literatur zu § 24, 25 und 27 vgl.: R. Boerger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten. Leipzig 1901. H. Fehr: Berichte der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse LVIII, S. 2ff. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I. II, 1. Innsbruck 1861ff.; Vom Heerschilde. Innsbruck 1862. F. Güterbock: Historische Aufsätze für K. Zeumer (Weimar 1910), S. 579ff. A. Hauck, Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht. Leipzig 1891; Die Entstehung der geistlichen Territorien. Leipzig 1909; Kirchengeschichte Deutschlands V, 1, S. 66ff. K. H. Schafer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903; Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. I. II. Stuttgart 1910. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (Stuttgart 1910), bes. S. 579ff.

Gleichwie in fränkischer Zeit die Erzbischöfe, Bischöfe und die Äbte vornehmlich der königlichen Klöster Diener des Staates und der Kirche gewesen waren[4]), so galten auch im deutschen Reiche des Mittelalters, nicht zuletzt dank den Reichsverwaltungsgrundsätzen des 10. und 11. Jhs., die Vorsteher der Reichseigenkirchen als Beamte nicht allein der Kirche, sondern auch des Reiches, demnach als Reichsfürsten. Wohl zerstörte der Investiturstreit die kirchliche Herrschaft des Königtums über die Reichseigenkirchen, er ließ aber das Eigentum des Reiches am Gut der Reichskirchen, ihren als *regalia* oder *temporalia* bezeichneten Liegenschaften und Rechten, bestehen.[5]) Dieses ursprünglich patrimonial gewertete Eigentum nahm öffentlich-rechtliche Elemente in sich auf und trat in der weltlichen Herrschaft des Königs über das Reichskirchengut zu Tage, die als Lehnsherrlichkeit des Königs über den Besitz der einzelnen Reichskirche und ihren Vorsteher angesehen wurde, derart daß auf solchem Wege ein Ausgleich zwischen der Einschätzung des Kirchenbesitzes und der des Besitzes von weltlichen Reichsfürsten sich anbahnte. Geistliche Reichsfürsten konnten seit Ausgang des 12. Jhs. nur diejenigen Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen sein, die als Vertreter ihrer Kirchen mit deren Regalien unmittelbar vom König investiert und belehnt

1) Belehnungen von geistlichen Reichsfürsten durch den König von Frankreich waren neben solchen durch den deutschen König nicht ausgeschlossen, kamen aber für die Frage nach ihrer Zugehörigkeit zum Lehnsverband des deutschen Reiches natürlich nicht in Betracht; vgl. J. Ficker, Vom Heerschilde S. 72ff. — Über bildliche Darstellungen von Belehnungen vgl. W. Scheffler: Repertorium für Kunstwissenschaft XXXIII, S. 514.

2) Die Reichsdienste der Reichskirchen blieben bestehen, auch nachdem die Kirche für den Besitz der Anstalten und Geistlichen die Freiheit von Abgaben (*immunitas*) gefordert hatte, weil sie eben von Reichslehen zu leisten waren; vgl. O. Franklin, Sententiae curiae regiae p. 20sqq. und oben S. 57. 59f. Außerordentliche Beihilfen der Erzbischöfe usw. waren ebensowenig ausgeschlossen; vgl. die Urkunde Rudolfs von Habsburg aus dem J. 1277; MG. Const. III, p. 138.

3) Vgl. J. Ficker, Vom Heerschilde S. 80ff. — Die Ministerialen der geistlichen Fürsten zählten zu den Reichsministerialen, „galten gewissermaßen als eiserner Bestand des Fürstentums und durften daher", wohl in Erinnerung an das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut, „nur mit Genehmigung des Königs einer anderen Herrschaft überwiesen werden"; vgl. die Bestimmungen des sog. Schwabenspiegels aus den J. 1274 75 cc. 158. 308; Zeumer, Quellensammlung² S. 114. 118. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG⁵. S. 451.

4) Vgl. oben S. 13. 28f. 5) Vgl. oben S. 55ff. 64.

wurden. Gegenüber König und Reich beanspruchten sie dieselben Rechte[1]), trugen sie dieselben Pflichten[2]) wie die weltlichen Reichsfürsten; als Geistliche aber, mochten sie als Erzbischöfe und Bischöfe der kirchlichen Hierarchie eingegliedert oder als Äbte und Äbtissinnen Leiter kirchlicher Genossenschaften sein, nahmen sie im Vergleich zu den laikalen Reichsfürsten eine bevorzugte Stellung ein: eben ihre geistliche Würde trug zur Hebung ihres Ansehens und ihrer Bedeutung bei, weil in ihnen die kirchliche Gewalt und die weltliche Herrschaft eine unlösliche Verbindung eingegangen waren.[3]) Für Reich und Kirche entsprangen daraus nicht geringe Gefahren. Das Reich mußte je länger je mehr die ständige Einwirkung der Kurie auf Organe seiner Verfassung hinnehmen, die zugleich im Papste ihr kirchliches Oberhaupt erblickten. Die Kirche hingegen erfuhr die Verweltlichung ihrer höchststehenden Diener auf deutschem Boden, d. h. ihre Verstrickung in weltliche Geschäfte, in Sorgen und Mühen der inneren und äußeren Territorialpolitik, ihre Abkehr von kirchlichen Obliegenheiten als einer Last, der man sich gern und oft gänzlich entzog. Wenn schon im 12. Jh. Friedrich I. (1152—1190) darüber geklagt haben soll, daß die Bischöfe zu der Zeit besser gewesen wären, da die Kaiser ihnen nach Verdienst die Investitur verliehen und noch nicht Gunst oder Gaben ihre Wahl herbeigeführt hätten[4]), so mehrten sich im späteren Mittelalter die Klagen über Lebensführung und Tätigkeit gerade der hohen Geistlichen im Reich.[5]) Die konziliare Reform des 15. Jhs. hat die Anlässe dieser Beschwerden um so weniger beseitigen können, als sie selbst letzthin scheiterte und das deutsche Reich sich mühsam genug zu Versuchen der eigenen Besserung entschloß. Die geistlichen Reichsfürsten und Territorien blieben eine nur dem deutschen Reiche eigentümliche Erscheinung bis zur großen und letzten Säkularisation am Anfang des 19. Jhs., das zugleich die alte staatliche Verfassung des Reiches zertrümmerte.[6])

1) Über ihren Gerichtsstand und ihre Teilnahme am Reichsgericht als Urteiler vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 1 S. 140ff. 159ff. 187ff.

2) Soweit sie nicht durch echte königliche Privilegien eine Milderung oder Beseitigung dieser Lasten erhalten hatten oder solche auf Grund unechter Privilegien zum mindesten anstrebten. Von der Leistung des Reichsheerdienstes waren allem Anschein nach die Frauenkonvente und ihre Ministerialen befreit.

3) Vgl. MG. SS. XXIII, p. 928 (vom J. 1231). MG. Const. II, p. 192 (1231). 210 (1232). 444 (1240). IV, p. 101 (1301). Böhmer, Acta imperii selecta p. 671 (1239). Jordanus von Osnabrück, De praerogativa imperii Romani c. 6 hrsg. von G. Waitz p. 78sq.; s. auch schon Bernhardi Clarvallensis († 1153) Opera II (Parisiis 1719), p. 763. Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum II c. 14; MG. SS. XXI, p. 135sq.

4) Arnold von Lübeck, l. c. III c. 18; MG. SS. XXI, p. 160. K. Hase, Kirchengeschichte auf der Grundlage akademischer Vorlesungen II (Leipzig 1890), S. 192. Bezeichnend sind auch die Angaben über die Zahlen der Gefolgsmannen geistlicher und weltlicher Reichsfürsten beim Reichstag zu Mainz im J. 1184, über das vermeintliche Jahreseinkommen der geistlichen und weltlichen Kurfürsten am Ende des 13 Jhs.; Gisleberti Chronicon Hanoniense hrsg. von W. Arndt (SS. rer. Germ., Hannover 1869), p. 143sq. Chronica regia Coloniensis z. J. 1237 hrsg. von G. Waitz (SS. rer. Germ., Hannover 1880), p. 271. Descriptio Theutoniae; MG. SS. XVII, p. 238, vgl. dazu K. Zeumer: HZ. LXXXI, S. 37.

5) Vgl. z. B. Chronicon Moguntinum hrsg. von C. Hegel (SS. rer. Germ., Hannover 1885), p. 77. Deutsche Städtechroniken IV, S. 325. V, S. 208ff. XIII, S. 143. 186f. XXII, S. 104. Nicolaus Cusanus, De catholica concordantia III cc. 27. 29. H. Werner, Die Reformation des Kaisers Sigmund (Berlin 1908), S. 29. 63. 83. Eberhard Windecke, Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds hrsg. von W. Altmann (Berlin 1893), S. 238f. 241f. 342. Weitere Hinweise bei A. Werminghoff: HVjSchr. 1908, S. 168ff.

6) Vgl. Severinus de Monzambano (Samuel Pufendorf), De statu imperii Germanici cc. 2 und 3 hrsg. von F. Salomon (Weimar 1910), p. 60sqq. J. E. von Sartori, Geistliches und weltliches Staatsrecht der teutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter I—IV. Nürnberg 1788ff. D. Köhler, Reformationspläne für die geistlichen Fürstentümer bei den Schmalkaldenern. Berlin 1912. G. Schultheiss, Die geistlichen Staaten beim Ausgange des alten Reichs. Hamburg 1895. C. Th. Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution (Hamburg und Gotha 1845), S. 102ff. L. Häusser, Deutsche Geschichte vom Tod Friedrichs des Großen I[3] (Berlin 1861), S. 97ff.

Bis zur Mitte des 12. Jhs. waren Reichsfürsten: der Patriarch von Aquileja, alle Erzbischöfe und die meisten Bischöfe, alle Äbte von Reichsklöstern, alle Äbtissinnen der Reichsfrauenklöster und Reichsfrauenstifter, dazu der Reichskanzler und der Propst des Aachener Marienstiftes.

Zu Anfang des 13. Jhs. waren folgende Geistliche, weil nur vom König mit den Regalien ihrer Kirchen investiert und belehnt, Reichsfürsten: der Patriarch von Aquileja und sein Suffraganbischof von Trient; der Erzbischof von Mainz und seine Suffraganbischöfe von Augsburg, Bamberg, Chur, Eichstätt, Halberstadt, Hildesheim, Konstanz, Paderborn, Speyer, Straßburg, Verden, Worms, Würzburg; der Erzbischof von Köln und seine Suffraganbischöfe von Lüttich, Minden, Münster, Osnabrück, Utrecht; der Erzbischof von Trier und seine Suffraganbischöfe von Metz, Toul, Verdun; der Erzbischof von Besançon und seine Suffraganbischöfe von Basel und Lausanne; der Erzbischof von Bremen und seine Suffraganbischöfe von Lübeck, Ratzeburg, Schwerin; der Erzbischof von Magdeburg und seine Suffraganbischöfe von Brandenburg, Havelberg, Meißen, Merseburg, Naumburg; der Erzbischof von Salzburg und seine Suffraganbischöfe von Brixen, Freising, Passau, Regensburg; der Bischof von Cambrai, Suffragan des zum französischen Reich gehörigen Erzbischofs von Reims; der Bischof von Genf, Suffragan des französischen Erzbischofs von Vienne; der Bischof von Sitten, Suffragan des französischen Erzbischofs von Tarantaise. Dazu kamen die Äbte folgender Benediktinerklöster: Benediktbeuren, Disentis, Ebersberg, Einsiedeln, Ellwangen, Echternach, Fulda, Hersfeld, Inden, Kempten, Korvey, Lorsch, Lüders, Luxeuil, Murbach, Ottobeuren, Pfäfers, Prüm, Reichenau, Rheinau, St. Emmeram, St. Gallen, St. Gislen, St. Oyen, Selz, Stablo, Tegernsee, Weißenburg, Werden. Zu allen hinzu traten die Äbtissinnen folgender Frauenklöster oder -stifter: Andlau, Buchau, Elten, Essen, Gandersheim, Gernrode, Herford, Hohenburg, Kaufungen, Lindau, Niedermünster, Nivelle, Obermünster, Quedlinburg, Remiremont, Säckingen, Zürich. Die Gesamtzahl der geistlichen Reichsfürsten betrug im 13. Jh. demnach 93, d. h. 1 Patriarch, 7 Erzbischöfe, 39 Bischöfe, 29 Äbte und 17 Äbtissinnen; ihr gegenüber stand im 13. Jh. die Zahl von nur 14, im 14. Jh. von 44 weltlichen Reichsfürsten, da Erhebungen in den Reichsfürstenstand und Teilungen der Fürstentümer auf die Verstärkung des laikalen Elementes im Reichsfürstenstand eingewirkt hatten.

Die Liste der geistlichen Reichsfürsten lehrt ein mehrfaches erkennen. Sieht man vom Patriarchen von Aquileja ab, so waren alle Erzbischöfe auf deutschem Boden Reichsfürsten, nicht aber die Erzbischöfe von Reims, Tarantaise und Vienne, die zum französischen Reich gehörten, während wiederum einige ihrer Suffraganbischöfe als deutsche Reichsfürsten angesehen wurden. Keineswegs alle Bischöfe innerhalb der deutschen Reichsgrenzen waren auch Reichsfürsten; von kürzeren oder längeren Mediatisierungen einzelner Bischöfe abgesehen[1]), waren nicht Reichsfürsten die Bischöfe von Olmütz und Prag[2]), die Bischöfe von Chiemsee[3]), Gurk, Lavant und Seckau, die vom König von Böhmen bew. vom Erzbischof von Salzburg investiert wurden. Eigenartig war die Stellung des Bischofs von Bamberg: umstritten ist nicht nur, ob er Suffraganbischof des Erzbischofs von Mainz oder ob er exemt, d. h. in kirchlicher Beziehung dem Papst unterstellt war; hinsichtlich der Temporalien sollte er nach dem Wortlaut der Stiftungsurkunde vom J. 1007 von jeglicher äußerer Gewalt befreit sein und allein dem Schutze des Papstes unterstehen, tatsächlich aber ward er vom König mit den Temporalien seiner Kirche belehnt.[4]) Schwankend war die Auffassung über die reichsfürstliche Würde des Bischofs von Kamin, der ursprünglich unmittelbar dem Papste unterstand und ihm zu Zins verpflichtet war, im 13. und 14. Jh. aber seine Exemtion gegen die Ansprüche der Erzbischöfe von Magdeburg und Gnesen, die Kamin zu ihrem Suffraganbistum zu machen suchten, verteidigen mußte.[5]) Das Gleiche gilt von der Reichsfürstenwürde der Bischöfe von Lebus, der Erzbischöfe von Riga und ihrer Suffraganbischöfe von Dorpat, Ermland, Kulm, Kurland, Pomesanien, Samland und Semgallen. Der Hochmeister des Deutschen Ordens war nicht Reichsfürst im deutschen, wohl aber im Römischen Reiche, bis er im J. 1466 Untertan und im J. 1525 als Herzog von Preußen, dem verkleinerten Besitz seines jetzt säkularisierten Ordens, Lehnsmann des Königs von Polen wurde. Der Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen (Deutschmeister) erscheint als deutscher Reichsfürst mit Sitz im Reichstag erst zu Beginn des 16. Jhs.[6]) Der Johanniterordensmeister wurde erst im J. 1546 zum Reichsfürsten erhoben.

Seit Beginn des 11. bis zur Mitte etwa des 13. Jhs. hatte die Zahl der damals 85 Reichsklöster auf 46 sich vermindert.[7]) Nur ihre Vorsteher bzw. Vorsteherinnen gehörten zum Reichsfürstenstand, und keineswegs zu irgendwelcher Zeit die Äbte oder Äbtissinnen aller Männer- und

1) Vgl. oben S. 66 Anm. 1.

2) Die Lösung des Bistums Prag aus dem Metropolitanverband der Mainzer Kirchenprovinz und seine Erhebung zum Erzbistum im J. 1344 machten den Erzbischof von Prag nicht zum deutschen Reichsfürsten.

3) Vgl. aber J. Ficker, a. a. O. I, S. 285ff. G. Schrötter: Festgabe für K. Th. von Heigel hrsg von Th. Bitterauf u. a. m. (München 1903), S. 125ff.

4) Vgl. J. Ficker, a. a. O. I, S. 278f. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 331 Anm. 1.

5) Vgl. J. Ficker, a. a. O. I, S. 277. R. Klempin, Die Exemtion des Bisthums Camin. Stettin 1870. H. Krabbo: FBrPrG. XVIII, S. 130.

6) Vgl. J. Ficker, a. a. O. I, S. 369ff. A. Werminghoff: HZ. CX; Arch. Urkundenforschung 1913.

7) Vgl. G. Matthäi, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. S. 80ff. 102ff. und oben

Frauenklöster, aller Männerstifter oder Kollegiatkirchen und aller Frauenstifter.[1]) Die Leiter der Reichsklöster mit Männerkonventen scheinen regelmäßig an der Spitze von Vereinigungen freigeborener Personen gestanden zu haben und, gleich Erzbischöfen und Bischöfen, zumeist ihrem Geburtsstande nach aus dem Adel und oft nur aus dem freien Adel hervorgegangen zu sein. Nicht aber der Geburtsstand der Insassen eines Klosters, nicht der seines Leiters entschied darüber, ob es Reichskloster war oder nicht, sondern einzig die Tatsache, daß der Abt vom König als dem Vertreter der Reichsgewalt oder einem Bevollmächtigten des Königs, nicht aber vom König als dem Inhaber territorialer Hoheitsrechte oder einem anderen weltlichen bzw. geistlichen Reichsfürsten mit den Regalien der Anstalt investiert und belehnt wurde.[2]) Nicht zu den Reichsfürsten gehörten demnach die Pröpste von Kollegiat- oder Stiftskirchen wie z. B. St. Marien zu Aachen oder St. Simon und Juda zu Goslar: ihre Anstalten zählten zwar zu den niederen Reichskirchen, ihre Leiter wurden wohl vom König auf Grund eines tatsächlich kaum bestrittenen Verleihungsrechtes, hin und wieder auch nach voraufgehender Wahl durch die Stiftskirchengeistlichkeit, in den Besitz ihrer Kirchen eingewiesen, diese Einweisung aber war keine Investitur nach Lehnrecht, darbte der Mannschaft und der Belehnung mit den Regalien.[3]) — Nicht zu den Reichsfürsten gehörten ferner die Vorsteher der sog. *abbatiae Romanae, sub libertate Romana,* besser der päpstlichen Eigenklöster, wie sie seit der Mitte des 11. Jhs. gegründet und von ihren Erbauern dem apostolischen Stuhl tradiert wurden[4]), u. a. die Abteien Hirsau, Muri, Paulinzelle, Reinhardsbrunn, St. Blasien, Zwiefalten. Hinsichtlich ihrer Temporalien älteren und jüngeren Erwerbs waren sie dem Eigentum *(proprietas)* der römischen Kirche anheimgegeben, demnach *iuris beati Petri*; hinsichtlich der Spiritualien waren sie dem entsprechenden Diözesanbischof unterstellt, wenn sie nicht ausdrücklich von dessen Gewalt eximiert und damit auch in dieser Beziehung dem Papste unmittelbar unterworfen waren oder wurden. Ihrem Eigentümer entrichteten diese Klöster jährlich einen festen Zins, oft ein oder mehrere Goldstücke *(byzantius, aureus, marabutinus),* ein Pfund Silber, kirchliche Gewänder u. a. m., seit dem 12. Jh. die exemten unter ihnen *ad indicium libertatis,* die nicht exemten *ad indicium protectionis.* Nach strengem Reichsrecht hätten nach allem die Abteien Reichenau[5]) und St. Emmeram, durch ihren Zins an den apostolischen Stuhl als römische Abteien erkennbar, nicht zu den Reichsklöstern zählen dürfen. — Eigenartig war die Stellung der Äbte von Cistercienserklöstern, die seit dem 12. Jh. sich im deutschen Reiche verbreiteten.[6]) Sie sollten von jedweder weltlichen Herrschaft und Dienstbarkeit frei, hinsichtlich ihres Besitzes auch nicht dem Papste unterworfen sein. Da für diesen ihren Besitz selbst die Vogtei eines Fürsten unstatthaft war, beanspruchten die Äbte unter der *defensio specialis* des Königs zu stehen, der solchen Schutz durch seine Beamten handhabte und ihn allmählich an die weltlichen Landesfürsten übergehen ließ, wenn nicht die territorialen Gewalten ihn sich anmaßten oder, vielleicht in Ausnahmefällen, ihn unmittelbar von einzelnen Klöstern sich erwarben. In gewissem Sinne also waren zahlreiche Cistercienserklöster reichsunmittelbar, ihre Vorsteher aber nicht Reichsfürsten, da sie nicht vom König investiert und belehnt wurden. Als Schützlinge aber des Reiches entrichteten sie dem König einen geringen jährlichen Zins, um, soweit sie reichsunmittelbar blieben, später in den Reichsmatrikeln zu erscheinen und an den Reichslasten teilzunehmen. — Hinsicht-

---

1) Vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, S. 49 Anm. 10: „Im Anfang des 12 Jhs. gabs in Deutschland über 700 Klöster und Stifter, von da bis 1250 hat sich die Zahl mindestens verdoppelt"; s. auch die Klosterverzeichnisse ebenda II$^{3.4}$, S. 817 ff. III$^{3.4}$, S. 1011 ff. IV, S. 933 ff., geordnet nach Diözesen und Gründungsjahren. Weitere Nachweise s. unten § 39 und 40.

2) Vgl. den Rechtsspruch vom J. 1151; Franklin, Sententiae curiae regiae p. 85. J. Ficker, Vom Heerschilde S. 101.

3) Vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, S. 363 ff., wo auch Näheres über den Kampf der Propstei Berchtesgaden um die reichsfürstliche Würde.

4) Vgl. A. Blumenstok, Der päpstliche Schutz im Mittelalter (Innsbruck 1890), S. 40 ff. J. Ficker, a. a. O. I, S. 323 ff. A. Hauck, KG. Deutschlands III$^{3.4}$, S. 865 ff. V, 1 S. 76 ff. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, S. 218 ff., besonders aber G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. I, S. 9 ff. An Quellenstellen und Literatur über einzelne Klöster seien angeführt: MG. SS. V, p. 451. 456 sqq. (zu den J. 1091, 1093 und 1094). X, p. 79 sq. (1091 ff.), dazu die Angaben im Liber censuum ecclesiae Romanae aus dem J. 1192 von Cencius (später Papst Honorius III. 1216—1227) hrsg. von P. Fabre und L. Duchesne I (Paris 1910), S. 152 ff. 246 f. A. Brackmann: Nachr. der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1904, S. 477 ff. J. R. Dieterich: NA. XVIII, S. 449 ff. H. Hirsch: MJÖG. XXV, S. 256 ff.; MJÖG. Erg.-Bd. VII, S. 471 ff. A. Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden. Berlin 1883. — Das Buch von H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (Weimar 1913), S. 26 ff. konnte für den Text nicht mehr benutzt werden.

5) Vgl. K. Brandi, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I (Heidelberg 1890), S. 77 f.

6) Vgl. MG. SS. XXII, p. 371 (zum J. 1202). MG. Const. III, p. 448 (1291). M. Doeberl, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der ehemaligen Cistercienserabtei Waldsassen. Passau 1887; Monumenta Germaniae selecta V (München 1894), p. 158 sqq. J. Ficker, a. a. O. I, S. 326 ff. H. Geffcken, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. S. 44 ff. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 321 ff. H. Hirsch, a. a. O. S. 99 ff. (s. vor. Anm.). E. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II (Bamberg und Würzburg 1814), S. 520 ff.

lich der Prämonstratenserklöster[1]), die ebenfalls seit dem 12. Jh. auf deutschem Reichsboden sich verbreiteten, gebricht es an Normen über ihre Stellung zum Papst, zum König und den weltlichen Reichsfürsten, wie sie für die Cistercienser aus ihrer Regel sich ergab. Es fehlten unter ihnen weder *abbatiae liberae* noch solche in der Vogtei einer Dynastie noch solche in der defensio *specialis* des Königs. Diese letzteren also waren ebenfalls reichsunmittelbar, ohne daß ihre Vorsteher zu den Reichsfürsten gezählt hätten. Auch sie entrichteten dem König einen jährlichen Zins, erschienen später in den Reichsmatrikeln und wurden zu den Reichslasten herangezogen. — Keines der seit dem 13. Jh. gegründeten Klöster des Dominikaner- und des Franziskanerordens war ein Reichskloster oder reichsunmittelbar; zumal in den Städten errichtet unterstanden sie dem Schutzrecht der Städte, waren also reichsmittelbar, hatten sie in einer Reichsstadt sich niedergelassen; sie darbten aber auch der unmittelbaren Beziehungen zu den Landesherren, sobald sie in einer Landstadt sich fanden. Aus allem ergibt sich: die aus Männern gebildeten Klosterkonvente, deren Äbte zu den vom König investierten und belehnten Reichsfürsten zählten, gehörten insgesamt dem Benediktinerorden an. Diese ihre Eigenschaft aber war nicht die Voraussetzung für die reichsfürstliche Würde ihrer Vorsteher, sondern sie entsprach der historischen Entwicklung: nur alte Klöster, die vor dem Investiturstreit, vor dem Aufkommen der Cistercienser, Prämonstratenser und Bettelorden bereits bestanden hatten, waren und blieben Reichsklöster. Seitdem jedoch der Kampf um die Herrschaft des Königs über die kirchlichen Anstalten auf deutschem Boden begonnen und mit der Aufrechterhaltung allein der weltlichen Herrschaft des Königs über den Besitz auch der Reichsklöster geendet hatte[2]), minderten sich nicht nur die Schenkungen der Könige an die Reichsabteien, sondern auch die Übertragungen von Abteien an das Reich, das auf solchem Wege vordem sein Eigentum an Klöstern gemehrt hatte. Dazu kam, wie in der Gründung der *abbatiae liberae* und in den Bestimmungen für Cisterzienserklöster zutage tritt, eine Anschauung, die es verbot, „neugegründete Klöster der Herrschaft eines Laien zu unterwerfen, wenn auch viele älterer Gründung Eigentum nicht allein des Königs, sondern auch anderer Laien blieben, hier und da auch ein Laie als Gründer sich Herrschaftsrechte vorbehalten mochte. Auch die Könige selbst gründeten wohl noch Klöster, machten sie aber nicht zum Eigentume des Reichs, wie früher immer der Fall gewesen zu sein scheint, auch wenn die Gründung zunächst aus Familiengut geschah.“[3]) So war im 13. Jh. der Kreis der Reichsabteien mit männlichen Insassen im allgemeinen abgeschlossen; sie blieben Benediktinerklöster, sofern nicht wie bei Ellwangen im J. 1459 eine Umwandelung in eine Kollegiatkirche erfolgte, deren Vorsteher, jetzt Propst, ausdrücklich seine reichsfürstliche Würde wahrte.

Die weiblichen Reichsfürstinnen jener obigen Liste waren insgesamt Vorsteherinnen von Kanonissenstiftern; nur für Hohenburg muß es zweifelhaft bleiben. Wohl wurden sie Äbtissinnen genannt, ihre Konvente aber lebten deshalb nicht nach der Benediktiner- oder einer anderen Ordensregel, sondern setzten sich aus *canonicae* zusammen, deren Lebenshaltung keine mönchische im strengen Wortsinne war. Ihre Verfassung entsprach im allgemeinen der von Kollegiat- oder Stiftskirchen mit männlichen Mitgliedern; merkwürdig genug erhielten sich ihre Vorsteherinnen die durch königliche Investitur und Belehnung begründete reichsfürstliche Würde, während die Pröpste der Kollegiatkirchen ihn nicht errangen. Ihre Anstalten als Klöster zu bezeichnen ist hergebracht, jedoch unbegründet. Auch von den Frauenstiftern entrichteten mehrere, z. B. Andlau, Gandersheim, Gernrode und Quedlinburg einen jährlichen Zins an den apostolischen Stuhl, waren also *abbatiae liberae*, ohne daß auch bei ihnen der reichsfürstliche Charakter ihrer Vorsteherinnen dadurch berührt wurde, ebensowenig wie er bedingt war durch die Mitgliedschaft von regelmäßig freiadligen Frauen innerhalb aller aufgezählten Konvente. Kein Frauenkloster irgend eines Mönchsordens, also kein solches mit Benediktinerinnen, Dominikanerinnen und Franziskanerinnen erlangte für seine Äbtissin die reichsfürstliche Würde und ebensowenig ein solches, das dem Cistercienser- oder Prämonstratenserorden sich angeschlossen hatte.

Jene Liste der geistlichen Reichsfürsten im 13. Jh. läßt schließlich erkennen, daß es für die dort aufgezählten Männer und Frauen keinen Unterschied machte, welchen Rang sie innerhalb der kirchlichen Hierarchie einnahmen; neben dem Patriarchen von Aquileja waren die Erzbischöfe, die Bischöfe, die Äbte und die Äbtissinnen vertreten. Es kam für ihrer aller reichsfürstliche Würde nicht in betracht, daß die meisten Bischöfe Suffraganbischöfe von Erzbischöfen waren, daß einige Bischöfe zu den Suffraganbischöfen außerdeutscher Erzbischöfe zählten, daß Äbte und Äbtissinnen, soweit sie nicht exemt waren, der kirchlichen Leitung ihrer Diözesanbischöfe unterstanden, mit denen sie eben als Reichsfürsten im Hinblick auf das Reich auf gleiche Stufe, in Hinsicht auf die Reichslehnsverfassung auf die zweite Heerschildstufe[4]), unmittelbar unter den König und über die weltlichen Reichsfürsten sich gestellt sahen. Kirchlich unmittelbar dem Papste untergeben waren der Patriarch von Aquileja und sämtliche Erzbischöfe; die Exemtion des Bamberger Bischofs von der Mainzer Kirchenprovinz und damit seine unmittelbare Unterordnung unter den Papst wird bestritten, während die Exemtion, zugleich aber auch die reichsfürstliche Würde des Bischofs von Kamin bald erfolgreich, bald vergeblich bekämpft wurde. Fehlt gleich für die Reichsklöster und Reichsfrauenstifter noch eine Untersuchung über ihre Exemtion von bischöflicher Gewalt —, alles ergibt ein mannigfach gestaltetes Bild, in dem reichs- und kirchenrechtliche Normen sich kreuzten und das häufig genug sich verschob. Nur ein Kriterium behauptete für die reichsfürstliche Würde

1) Vgl. J. Ficker, a. a. O. I, S. 325 ff. 2) Vgl. oben S. 67 Anm. 5.
3) J. Ficker, a. a. O. I, S. 330. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 351 ff.
4) Vgl. oben S. 67.

eines Erzbischofs usw. dauernd seine Bedeutung, seine Investitur und Belehnung mit den Regalien seiner Anstalt durch den König oder auf dessen Befehl, mochte auch das ursprüngliche Investitursymbol, das Zepter, mehr und mehr von dem der Fahne verdrängt werden.

Alle aufgezählten Geistlichen waren *principes, p. ecclesiastici, p. imperii, Pfaffenfürsten*, der einzelne aber häufig ausgezeichnet durch das Beiwort *venerabilis*. Von ihnen unterschieden waren alle nicht reichsfürstlichen *praelati, p. honorabiles, p. venerandi*, die wiederum innerhalb der kirchlichen Hierarchie denselben Rang innehaben konnten wie jene; zu den Prälaten gehörten z. B. der Bischof, seit dem J. 1344 der Erzbischof von Prag und alle reichsmittelbaren Bischöfe, des weiteren alle Vorsteher derjenigen Klöster und Stifter, die nicht zu den Reichskirchen zählten. In den Königsurkunden kam das erhöhte Ansehen der geistlichen Reichsfürsten vielfach dadurch zum Ausdruck, daß unter den Zeugen sie den Angehörigen des Königshauses folgten, allen weltlichen Großen aber vorangingen. Innerhalb der geistlichen Zeugenliste folgten regelmäßig den Erzbischöfen die Bischöfe, diesen die Äbte usw., derart daß bei zwei oder mehr Zeugen desselben kirchlichen Ranges der Geweihte dem noch nicht Geweihten vorangestellt wurde, wenn die Kanzlei nicht andere Gesichtspunkte wie z. B. die Zugehörigkeit zur gleichen Kirchenprovinz oder Diözese, das Alter des Bistums u. a. m. beobachtete. Auch hier fehlten unverbrüchliche Normen; folgte man solchen, so verrieten diese eine Anlehnung an die höfische Etiquette, die wiederum dem Ansehen der *principes ecclesiastici*, folgeweise der Bedeutung ihrer Personen und Territorien für das Reich Ausdruck geben konnte.[1])

Die Besitzungen der einzelnen Reichskirchen, ihre Gebiete oder Territorien, waren weltlicher Natur, „die Weltlichkeit" einer Erzdiözese, Diözese oder Abtei und dank dem geistlichen Wesen ihrer Inhaber gegenüber den Besitzungen der laikalen Reichsfürsten mannigfach begünstigt. Seit Beginn des 13. Jhs. wurden seitens der Könige, nicht so freilich seitens der laikalen Reichsfürsten Mediatisierungen selten vorgenommen.[2]) Es fehlte die Möglichkeit, die Gebiete der Reichskirchen zu teilen, so oft und so lange gleich einzelne Bistümer oder Abteien von Angehörigen desselben Geschlechts geleitet wurden, die auf solche Weise den politischen Einfluß ihrer Familien steigerten, den des Königtums minderten.[3]) Säkularisationen endlich kamen nicht vor. Andererseits wurde häufig genug dank eben seinem als seiner Kirche Territorium der einzelne Erzbischof usw. in die Aufgaben und Mühen friedlicher oder kriegerischer Natur verstrickt, wie sie die landesherrlichen Beschäftigungen und der Anteil an der Reichspolitik mit sich brachten; er wurde seinem kirchlichem Berufe entfremdet, nachdem reichs- nnd kirchenrechtliche Normen, reichs-, territorial- und kirchenpolitische Rücksichten ihn zum Reichsfürsten und zum Erzbischof usw. erhoben hatten.[4])

Die Territorien der geistlichen Reichsfürsten waren über das ganze Reich hin verstreut, von dessen Bodenfläche sie etwa den sechsten oder siebenten Teil ausmachten. Am dichtesten waren sie in seinem Nordwesten und Westen gelagert[5]); so umfaßte die heutige preußische Provinz Westfalen u. a. die Territorien der Bistümer Minden, Münster, Osnabrück und Paderborn, dazu einen Teil des Territoriums der Kölner Erzdiözese[6]); Friedrich III. (1440—1493) soll den Rhein als die Pfaffengasse des hl. Römischen Reiches bezeichnet haben.[7]) Nicht alle reichskirchlichen Territorien waren räumlich zusammenhängende Gebiete; der linksrheinische Besitz der Kölner Erz-

1) Vgl. J. Ficker, a. a. O. I, S. 155 ff. über die Schwierigkeiten der Aufstellung von Regeln; als Beispiele mögen gelten die Urkunden Friedrichs I. vom J. 1180 und Albrechts I. vom J. 1298, MG. Const. I, p. 386. IV, p. 15; s. auch MG. D. Chroniken V, 2 Vers 73401 ff. und die Vorschriften der Goldenen Bulle vom J. 1356 cc. 21. 22. 28 § 1.

2) Vgl. oben S. 59 Anm. 1. S. 66 Anm. 1. Mediatisierungen seitens weltlicher Reichsfürsten wie z. B. der Markgrafen von Brandenburg, kamen vor; vgl. unten § 28.

3) Unter 12 Erzbischöfen von Köln vom J. 1131 bis zum J. 1225 gehörten 5 dem Geschlecht der Grafen von Berg an, unter 33 Erzbischöfen von Mainz vom J. 1060 bis zum J. 1504 waren 5 Grafen von Eppstein, 4 Grafen von Nassau, 2 Grafen von Saarbrücken. Im Zeitraum vom J. 1440 bis zum J. 1498 waren die Erzbistümer Köln und Magdeburg, die Bistümer Freising, Münster, Regensburg von Wittelsbachern besetzt. Vgl. A. Schulte, a. a. O. S. 61 ff. 261 ff. und unten § 30.

4) Vgl. den Fürstenspiegel für den Bischof von Münster aus dem Geschlecht der Grafen von der Mark mit dem an den Grafen von der Mark aus dem 14. Jh. bei Levold von Northof, Chronik der Grafen von der Mark hrsg. von C. Tross (Hamm 1859), S. 228 ff. mit S. 8 ff.

5) Zum Folgenden vgl. die Übersicht über die einzelnen Territorien bei A. Hauck, KG. Deutschlands V, 1 S. 90 ff., dazu die Karten 22 ff. bei G. Droysen, Allgemeiner historischer Handatlas (Bielefeld und Leipzig 1886, Nr. 38 ff. bei K. von Spruner und Th. Menke, Handatlas für die G. des MA. und der neueren Zeit (Gotha 1880), Nr. VIII bei K. Heussi und H. Mulert, Atlas zur KG. (Tübingen 1905), und die Andeutungen bei K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa (München und Berlin 1904), S. 214 ff. 406 ff. A. Hauck (Enstehung der geistlichen Territorien S. 3) bemerkt, daß man an einer heutigen Konfessionskarte der Landschaften am Rhein und Main mit annähernder Genauigkeit die Grenzen des ehemaligen geistlichen Gebietes ablesen könne; „noch der heutige kirchliche Zustand ist also in großem Maße dadurch bedingt, daß Bischöfe und Äbte in nicht unbedeutenden Teilen des Reiches Landesherren waren". W. Sievers, Über die Abhängigkeit der jetzigen Konfessionsverteilung in Südwestdeutschland von den früheren Territorialgrenzen. Hamburg 1883.

6) Vgl. die Karte bei F. Jostes, Westfälisches Trachtenbuch. Bielefeld 1904.

7) Vgl. D. Fr. Strauss, Ulrich von Hutten III (Leipzig 1860), S. 383.

diözese war von dem ihr gehörigen Herzogtum Westfalen durch die Grafschaften Berg und Mark getrennt; die Besitzungen der Mainzer Erzdiözese lagen auf beiden Ufern des Mittelrheins und des oberen Mains, in Hessen, im Eichsfeld und in der Stadt Erfurt, Teile des bambergischen und des freisingischen Besitzes an beiden Ufern des Drauflusses. Verschieden war auch die Größe der einzelnen Gebiete, zumal sie durch die Geschichte ihres Erwerbs bedingt war und durch Verträge wie Kriege mit geistlichen und weltlichen Nachbarn ständig beeinflußt wurde. Am umfangreichsten waren wohl die Gebiete von Köln und Lüttich; größer als das des Bistums Konstanz war das der Reichsabtei St. Gallen, deren Leiter dem Bischof von Konstanz kirchlich unterstellt war; ob schon im Mittelalter die Besitzungen des Bischofs von Regensburg, des Abtes von St. Emmeram, der Äbtissinnen von Ober- und Niedermünster — sie alle waren Reichsfürsten — von den Mauern der freien Reichsstadt Regensburg allein umschlossen wurden[1]), bleibe unentschieden. Zu allem kam das Auseinanderfallen der weltlichen und kirchlichen Verwaltungsbezirke.[2]) Das weltliche Gebiet einer erzbischöflichen Kirche war stets kleiner als die Kirchenprovinz, war wohl durchgängig kleiner als die Erzdiözese, wenn es nicht in die kirchlichen Sprengel auch von Suffragan- und anderen Diözesen hinübergriff.[3]) Das Gebiet einer bischöflichen Kirche konnte von der entsprechenden Diözese umfaßt werden; dann handhabte ihm gegenüber der Bischöfe die weltlichen Rechte des Landesherrn und die kirchlichen Rechte des *ordinarius, episcopus diocesanus,* was vornehmlich bei räumlicher Geschlossenheit des Territoriums möglich und tatsächlich der Fall war. Nicht minder oft aber lag das Gebiet einer bischöflichen Kirche derart, daß es wohl im Ganzen von der landesherrlichen, also ursprünglich weltlichen Gewalt des Bischofs erfaßt wurde, daß aber in einzelnen Teilen desselben Gebietes seine kirchliche Gewalt als des Diözesans nicht eingreifen konnte, weil in ihnen andere Bischöfe als kirchliche Ordinarien berechtigt waren. So bildete der kirchliche Verwaltungssprengel, die Diözese oder das Bistum Straßburg einen Teil der Mainzer Kirchenprovinz; zu beiden Seiten des Oberrheins gelegen erstreckte sie sich vom Schwarzwald bis zu den Vogesen. Teile ihres Besitzes lagen in der rechtsrheinischen Ortenau und im linksrheinischen Nortgau und gehörten kirchlich zur Diözese Straßburg; andere Teile ihres Gebietes lagen im linksrheinischen Sundgau und gehörten zur Diözese Basel, damit zur Kirchenprovinz Besançon; Teile endlich ihres Territoriums lagen im rechtsrheinischen Breisgau und gehörten zum Bistum Konstanz, damit wieder zum Metropolitansprengel von Mainz.[4]) Der Erzbischof von Magdeburg war Landesherr des Gebietes um Jüterbog, dieses aber unterstand dem Bischof von Brandenburg als seinem kirchlichen Ordinarius, der wiederum Suffraganbischof von Magdeburg war.[5]) Die Gebiete der einzelnen Reichsabteien — ihre Vorsteher entbehrten der kirchlichen Verwaltungssprengel, wie die Erzbischöfe und die Bischöfe sie

---

1) C. Th. Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution (Hamburg 1845), S. 131; vgl. die Erzählung Arnolds von Lübeck, ein Bischof (ob ein deutscher, steht dahin habe gegenüber Heinrich VI. (1190—1197) seine Investitur durch den Papst damit entschuldigt, daß er nichts an Regalien, keine Ministerialen oder königlichen Höfe besitze; Chronica Slavorum III c. 17, MG. SS. XXI, p. 159.

2) Auf die Gefahr hin der Umständlichkeit geziehen zu werden, sei hier Folgendes betont. Die Kirchenprovinz setzt sich aus der Erzdiözese des Erzbischofs und den Diözesen der Suffraganbischöfe zusammen. Der Erzbischof leitet die Kirchenprovinz (den Metropolitansprengel) und die Erzdiözese (das Erzbistum); in seiner Verwaltung der Erzdiözese steht er den Bischöfen als den Verwaltern von Diözesen (Bistümern, bischöflichen Sprengeln) gleich; diese sind Suffraganbischöfe als Mitglieder einer Kirchenprovinz, als Untergebene von dessen Leiter. Der Kirchenprovinz als solcher eignet kein weltlicher Besitz (Gebiet, Land, Territorium), wohl aber der Erzdiözese (der erzbischöflichen Kirche) und jeder Suffragandiözese (der bischöflichen Kirche; vgl. A. Werminghoff: HVjSchr. 1908, S. 179 Anm. 1 gegenüber G. J. Ebers, Das Devolutionsrecht (Stuttgart 1906), S. 87. R. Kötzschke (Grundriß der Geschichtswissenschaft I, S. 407 ff.) geht leider auf die Beziehungen zwischen der kirchlichen und territorialen Geographie Deutschlands nicht ein.

3) Karl IV. bestätigte im J. 1346 dem Erzbischof von Trier den Besitz einer Reihe von Städten und Burgen, 51 von ihnen gehörten zur *dyocesis Trevirensis* (d. h. also zur Erzdiözese Trier), 3 zur Diözese Metz, 2 zur Diözese Mainz (d. h. also zur Erzdiözese Mainz) und 1 zur Diözese Köln (d. h. also zur Erzdiözese Köln); MG. Const. VIII, p. 178. Der Wahlort Rense am Rhein gehörte zum Gebiet des Kölner Erzbischofs, kirchlich zur Erzdiözese Trier, und ebenso die Städte Andernach und Linz.

4) Vgl. J. Fritz, Das Territorium des Bistums Straßburg um die Mitte des 14. Jhs. und seine G. Köthen 1885. — Für Brandenburg vgl. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg. Leipzig 1906, für Lübeck, Schwerin und Ratzeburg vgl. H. Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer und ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II. (Berlin 1906), S. 22 ff., für Magdeburg vgl. G. Lorenz: GBll. für Stadt und Land Magdeburg XXXV, S. 1 ff. XXXIX, S. 84 ff., für Meißen und Merseburg vgl. R. Becker bei R. Kötzschke: Die kartographischen Arbeiten im Königreich Sachsen (Leipzig 1907), S. 74 ff. O. Posse, Codex diplomaticus Saxoniae regiae A. I Leipzig 1882, p. 167 sqq. Im Allgemeinen vgl. R. Kötzschke: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, S. 407 ff. 445. F. Meinecke: HZ. LXXX, S. 272 ff. und die Literatur zu § 27.

5) Vgl. die Arenga einer Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg aus dem J. 1238; A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis A. VIII (Berlin 1847), p. 149 sq.

verwalteten — lagen kirchlich in einer oder selbst mehreren Diözesen [1]), konnten also letzten Endes zu einer oder mehreren Kirchenprovinzen gehören.[2])

Ebenso mannigfaltig waren schließlich die räumlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Verwaltungssprengeln und den Territorien der weltlichen Reichsfürsten wie auch den Reichsstädten. Alle Kirchenprovinzen und die weitaus meisten Diözesen auf deutschem Boden erstreckten sich über die Gebiete von mehr oder weniger laikalen Reichsfürstentümern, von mehr oder weniger Reichsstädten. Die größte Kirchenprovinz, die von Mainz, hatte als südlichste Diözese die von Chur, als nördlichste die von Verden, als westlichste die von Straßburg, als östlichste die von Olmütz; sie umschloß alamannische, fränkische, sächsische und böhmische Gebiete — letztere bis zur Abzweigung von Prag und Olmütz im J. 1344 — und darin Territorien von verschiedenartigster Größe, mannigfaltigster Stellung innerhalb des Reichsverbandes, z. B. die des Pfalzgrafen bei Rhein und des Königs von Böhmen, des Grafen von Württemberg und der Herzöge von Sachsen, der freien Reichsstadt Worms und der Reichsstadt Goslar, ganz abgesehen hier von den Territorien zumal der Mainzer Suffraganbischöfe und zahlreicher Reichsäbte. Die größte Diözese, die Konstanzer, hatte einen Umfang von etwa 800 Quadratmeilen; innerhalb ihrer Grenzen lagen — allerdings nach einem Bericht erst aus dem J. 1615 — die Territorien von neun geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, die Besitzungen von 164 Grafen und Baronen, von 15 Reichsstädten und 12 schweizerischen Freistaaten.[3]) Aus diesen Beispielen ergeben sich die Wirkungen für die Gebiete weltlicher Inhaber gleichsam von selbst; immerhin seien noch zwei weitere angemerkt: die Mark Brandenburg umfaßte in sich selbst die Diözesen von Brandenburg, Havelberg, Kamin und Lebus, daneben aber Teile der Diözesen von Halberstadt, Meissen, Posen, Schwerin und Verden[4]); das Stadtgebiet von Braunschweig östlich der Oker gehörte zur Diözese Halberstadt, westlich der Oker zur Diözese Hildesheim.[5]) Erinnert sei endlich daran, daß wohl das Gebiet der Erzdiözese Bremen auf deutschem Reichsboden, der weitaus größte Teil der Kirchenprovinz Bremen aber außerhalb der Grenzen des Reiches belegen war, daß hingegen der Bischof von Cambrai mit dem Gebiet seiner Kirche zum deutschen Reiche, mit seiner Diözese jedoch zur Reimser Kirchenprovinz gehörte.

Jede Kirchenprovinz und jede Diözese hatte einen kirchlichen Mittelpunkt, die Domkirche am Sitz des Erzbischofs oder des Bischofs. Nicht immer jedoch handhabte der geistliche Reichsfürst von seiner kirchlichen Hauptstadt aus zugleich die Verwaltung des Territoriums seiner Kirche. Während des 14. und 15. Jhs. residierte der Mainzer Erzbischof vielfach in Eltville, der Konstanzer Bischof häufig in Meersburg, der Verdener in Rotenburg. Oftmals gestatteten die städtischen Bürgerschaften ihrem kirchlichen Herrn — er brauchte nicht ihr weltlicher Herr zu sein, wie denn z. B Augsburg, Konstanz und Lübeck Reichsstädte waren, obwohl in ihnen die Dome oder Kathedralen jener Bistümer lagen — nur gegen Zusicherungen von Privilegien oder gegen andere Sicherstellungen städtischer Rechte den Einritt in die Stadt[6]), mit ihm den Zutritt zum Dom

1) Das Gebiet der eximierten Reichsabtei Hersfeld lag in der Erzdiözese Mainz und in der Diözese Würzburg, also in nur einer Kirchenprovinz, der des Mainzer Erzbischofs; vgl. H. Butte, Stift und Stadt Hersfeld im 14. Jh. (Marburg 1911), S. 4 f.

2) Es folgt dies u. a. daraus, daß Güter der Abtei Fulda über das ganze Reich hin verstreut waren; vgl. E. Heydenreich, Das älteste Fuldaer Cartular im Staatsarchiv zu Marburg (Leipzig 1899), S. 1 ff.

3) Vgl. Hauber: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte NF. XV, S. 284 ff. G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung 1275—1508 (Stuttgart 1907), S. 20 mit dem Hinweis auf die in ihrer Echtheit angezweifelte Grenzbeschreibung in der Urkunde Friedrichs I. (1152—1190) vom J. 1155; Württembergische UB. II, S. 95.

4) E. Fidicin, Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg (Berlin 1856), S. 34. Um die Wende des 15. und 16. Jhs. waren die Besitzungen beider Linien des Hauses Sachsen der kirchlichen Gewalt der Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg als einheimischer, der Erzbischöfe von Mainz und Prag, der Bischöfe von Bamberg, Brandenburg, Halberstadt, Havelberg, Lebus und Würzburg als auswärtiger kirchlicher Oberer unterstellt; vgl. L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I[7] (Leipzig 1894), S. 169. — Es ist lehrreich, mit den kirchlichen und weltlichen Abgrenzungen auf dem Boden des deutschen Mutterlandes die im Kolonisationsgebiet des Deutschordensstaates zu vergleichen. Jedem der vier Bistümer Culm, Ermland, Pomesanien und Samland war je ein Drittel des Bodens, über den als Diözese die kirchliche Verwaltung des einzelnen Bischofs sich erstreckte, zu Eigentum als Gebiet oder Land zugeteilt worden. In diesen Dritteln waren die Bischöfe Landesherren, hatten aus ihm aber jeweils einen Teil ihren Domkapiteln zur Nutzung überlassen. Die beiden übrigen Drittel ihrer Diözesen unterstanden der Gewalt des Deutschen Ordens als des Landesherrn, der auch über die bischöflichen Drittel hoheitliche Befugnisse beanspruchte und ausübte. Diese bischöflichen Drittel bildeten, im großen und ganzen betrachtet, je einen in sich geschlossenen, zusammenhängenden Distrikt; vgl. die Urkunde vom J. 1243, MG. Epp. saec. XIII. vol. II, p. 25 sq. n. 31 und unten S. 92 Anm. 8.

5) Vgl. Deutsche Städtechroniken VI, S. 192. 373 ff. XVI, S. xii ff. In Urkunden wird daher vom *oppidum Brunsvicense Halberstadensis et Hildesemensis diocesium* gesprochen, während andere Städte durch Hinzufügung des Namens entweder der Kirchenprovinz oder der Diözese näher bestimmt werden, z. B. *civitas Constantiensis provincie Maguntinensis, Frankenfort Maguntinensis dyocesis* (hier also der Erzdiözese), *oppidum Rotwilense Constantiensis dioecesis.*

6) Vgl. Boehmer, Fontes rer. Germ. I, p. 463 (zum J. 1340). Ph. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz (Konstanz 1891), S. 325 ff. (1384 ff.). Deutsche Städtechroniken V, S. 58 (1413). XII,

und die Inthronisation als die rechtsförmliche Besitzergreifung der kirchlichen Verwaltung in Provinz oder Diözese, der die Investitur mit den Regalien durch den König voraufgehen oder nachfolgen konnte als die rechtsförmliche Einweisung in Besitz und Verwaltung des reichskirchlichen Territoriums.

§ 27. Die Landesherrschaft der geistlichen Reichsfürsten.[1])

Außer der Literatur zu § 24 und 26 vgl. K. von Amira: Grundriß der germanischen Philologie hrsg. von H. Paul III[2] (Straßburg 1897), S. 149ff. G. von Below: MJÖG. XXV, S. 455ff. J. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland I. München 1863. A. Dopsch: MJÖG. XXVI, S. 344ff. H. Glitsch, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit. Bonn 1912. A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien. Leipzig 1909; KG. Deutschlands V, 1 S. 80ff. C. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens (Leipzig 1898), S. 41ff. 70ff. A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jhs. Köln 1908. A. Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Weimar 1872), S. 34ff. K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche WirtschaftsG. II (Leipzig 1891), S. 128ff. III, 1 (1899), S. 162ff. F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Leipzig 1895), S. 14ff. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im MA. I (Leipzig 1886), S. 991ff. 1062ff. 1251ff. H. Leo, Die Territorien des deutschen Reiches im MA. seit dem 13. Jh. (Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches IV. V). Halle 1865ff. A. Meister: HJb. XXVII, S. 253ff. A. Menadier: KorrBl. des Gesamtvereins deutscher GAltertumsvereine 1909, Sp. 161ff. O. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren MA. Stuttgart 1907. S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897), S. 158ff.; Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren MAs. Leipzig 1905; MJÖG. XXVII, S. 385ff.; HVjSchr. 1907, Nachr. S. 143ff.; RE. IX[3], S. 69ff. C. Rodenberg: Historische Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet (Hannover 1886), S. 228ff.; NA. XXV, S. 481ff. G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren MA. (Leipzig 1903), S. 96ff.; Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen G. Leipzig 1909; HVjSchr. 1905, S. 129ff. 305ff. 1906, S. 262ff. 1907, Nachr. S. 151ff. H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. München und Berlin 1912; HZ. CIII, S. 473ff. H. Starflinger, Die Entwicklung der Domvogtei in den altbayerischen Bistümern. München 1908. H. Steinacker: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, S. 254ff. E. Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jhs. I. Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jhs. Innsbruck 1910; ZSavRG.Germ. XXV, S. 286ff. XXVI, S. 418ff.; RGG. III, S. 449ff.; VjSchr. Sozial-WirtschaftsG. X, S. 120ff. U. Stutz: ZSavRG. Germ. XXVIII, S. 557ff. G. Waitz, Deutsche VerfassungsG. VII, S. 183ff. O. von Zallinger: MIÖG. X, S. 217ff.; MIÖG. Erg.-Bd. III, S. 539ff. H. Zoepfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts II (Leipzig und Heidelberg 1860), S. 1ff. — Weitere Literatur verzeichnen R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 599ff. 626ff. H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat S. 195ff. Die unübersehbare Spezialliteratur der Urkundenbücher, Regestensammlungen und Einzeldarstellungen verzeichnen Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen G.[8] S. 68ff. 127ff. H. Oesterley, Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen I. II. Berlin 1885f., dazu U. Chevalier, Répertoire des sources historiques du moyen-âge, Topobibliographie I. II. Montbéliard 1894ff. K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa (München und Berlin 1904), S. 214ff. 406ff., endlich die Artikel über die einzelnen Bistümer usw. in den alphabetisch geordneten Nachschlagewerken, im KL., in der RE. usw. (vgl. oben S. 2).

Im folgenden werden, ohne die Absicht bibliographischer Vollständigkeit und unter Ausschluß von Urkundenbüchern, Regestensammlungen und Bistums- wie Klostergeschichten, einige Spezialarbeiten zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte einzelner Territorien nach alphabetischer Folge der Bistümer und Abteien aufgezählt.

Andlau: G. Wagner: ZGORhein. NF. XXVII, S. 445ff. — Augsburg: J. Miedel: Arch.G. Hochstift Augsburg IV, 1, 2. — Bamberg: A. Altmann: KorrBl. des Gesamtvereins deutscher GAltertumsvereine 1906, Sp. 209ff. Th. Knochenhauer und A. Chroust, Chroniken der Stadt Bamberg I: Chronik des Bamberger Immunitätenstreites von 1430 bis 1435. Leipzig 1907. O. Kreltzer: 68. Bericht Hist. Verein Bamberg 1910. A. von Wretschko: Historische Aufsätze für K. Zeumer (Weimar 1910), S. 209ff. — Basel: L. R. Schmidlin, Die territoriale, iurisdictionelle und kirchliche Entwicklung des Bistums Basel. Laufen 1909. L. Stouff, Le pouvoir temporel des évêques de Bâle et le

---

S. 358ff. (1414). XIII, S. 40 Anm. 3 (1372). ZKulturgeschichte NF. IV (1875), S. 442ff. — Über Pläne der Verlegung von bischöflichen Residenzen, Auszüge von Domkapiteln vgl. die Chronik des Levold von Northof hrsg. von C. Tross S. 162. 172ff. (1324). R. Doebner, UB. der Stadt Hildesheim II (Hildesheim 1886), S. 245 (1375). C. Paulus: Festgabe für H. Finke (Münster i. W. 1904), S. 231ff. (1462ff.). — Nicht hier zu berücksichtigen sind die Verlegungen von Bischofssitzen überhaupt (vgl. unten § 31) und die zeitlichen Austreibungen des Klerus aus einer Stadt oder die Kämpfe der Städte mit ihren geistlichen Stadtherren (vgl. unten § 29).

1) Herr Privatdozent Dr. E. Stengel in Marburg hat mich bei Ausarbeitung dieses Paragraphen durch wertvolle Ergänzungen und Berichtigungen des ursprünglichen Manuskriptes zu herzlichem Danke verpflichtet. — Das Buch von H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913, konnte leider nicht mehr benutzt werden.

régime municipal jusqu' à la réforme I. II. Paris 1891. — Brixen: K. Fajkmajer, Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen. Innsbruck 1908; Studien zur VerwaltungsG. des Hochstiftes Brixen im MA. Innsbruck 1909 (vgl. auch Forschungen und Mitteilungen zur G. Tirols und Vorarlbergs 1909, VI, S. 1ff. 113ff. 212ff. 313ff.). A. Huber: AOeG. LXIII, S. 611ff. H. Woffner: ZSavRG. Germ. XXXI, S. 430ff. — Chur: H. Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr im MA. Bern 1910. U. Stutz: Historische Aufsätze für K. Zeumer S. 101ff. — Eichstätt: F. Heidingsfelder, Die Zustände im Hochstift Eichstätt am Ausgang des MA. und die Ursachen des Bauernkriegs. Leipzig 1911. — Essen: F. Geuer: Beitr. G. Stadt und Stift Essen XIII, S. 105ff. — Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg, Merseburg: A. Barth, Das bischöfliche Beamtentum im MA., vornehmlich in den Diözesen Halberstadt usw. Wernigerode 1900 (ZHarzverein XXXIII, S. 322ff.). F. Schlemm: Ledeburs Archiv für die G. des preußischen Staates VI (1831), S. 97ff. H. Schle: Mitt. Verein Anhalt. GLandeskunde X, S. 661ff. — Hersfeld: H. Butte, Stift und Stadt Hersfeld im 14. Jh. Marburg 1911. Ph. Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jhs. Hersfeld 1889. — Hildesheim: A. Barth (s. o.). G. Bode, Der Uradel in Ostfalen (Hannover 1911), S. 12ff. H. A. Lüntzel, G. der Diözese und Stadt Hildesheim I (Hildesheim 1858), S. 51ff. 283ff. II (1858), S. 1ff. O. Müller, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim. Heidelberg 1908. A. Peters, ZhistVerein Niedersachsen 1905, S. 215ff. — Köln: K. Beyerle: ZSavRG. Germ. XXXI, S. 4ff. J. Ficker, Reinald von Dassel, Erzbischof von Köln. Köln 1850; Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln. Köln 1853. F. Gordes, Die direkten Steuern im kurkölnischen Herzogtum Westfalen. Hüsten 1912. H. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Paderborn 1877. J. Hansen, Rheinland und Westfalen im 15. Jh. I (Leipzig 1888), Einleitung. H. Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln. Leipzig 1883. W. Hücker: Z. vaterländische G.Altertumskunde LXVIII, 2 S. 1ff. M. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem J. 1180 bis zum Ausgang des 14. Jh. München 1895. H. C. Kalisch: Historische Aufsätze für K. Zeumer S. 591ff. Th. Lindner, Die Veme (Münster und Paderborn 1888), S. 337ff. E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz. Deutsche Provinzialversammlungen des 9. bis 12. Jhs. (Breslau 1910), S. 191ff. G. Schmoller: Festschrift für O. Gierke (Weimar 1911), S. 170ff. C. Varrentrapp, Hermann von Wied und sein Reformationsversuch (Leipzig 1878), S. 10ff. F. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. Bonn 1866. L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (Greifswald 1866), S. 171ff. G. Wolf, Aus Kurköln im 16. Jh. Berlin 1905. C. Wolfschläger, Erzbischof Adolf I. von Köln als Fürst und Politiker (1193—1205). Münster 1905. — Konstanz: K. Beyerle: Festgabe für F. Dahn I (Breslau 1905), S. 65ff.; ZGORhein. NF. XXII, S. 93ff.; ZGBodensee XXXII, S. 31ff. XXXIV, S. 25ff. K. Brunner: ZGORhein. NF. XIII, m. 1ff. — Lüttich: H. Pirenne, G. Belgiens II (übers. von F. Arnheim. Gotha 1902), S. 166ff. A. Wohlwill, Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich. Hamburg 1867. — Magdeburg: A. Barth (s. oben). W. Hoppe: GBll. Stadt und Land Magdeburg 1908, S. 1ff. 197ff. 1909, S. 39ff. W. Schum: Historische Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet S. 389ff. — Mainz: P. Richter, G. des Rheingaus (Rüdesheim 1902), S. 24ff. E. Vogt: MittOberhess. GV. NF. XI. K. Wenck: ZVerein hess. GLandeskunde XLIII, S. 278ff. H. Zoepfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts II, S. 79ff. — Meißen: O. Richter: Mitt.sächs. Altertumsverein XXVIII, S. 117ff. E. Riehme: MittVerein GStadt Meißen VII, S. 429ff. R. Starke, Die Einkünfte der Bischöfe von Meißen im MA. Meißen 1911. — Merseburg: A. Barth (s. oben). — Metz: H. V. Sauerland, Die Immunität von Metz von ihren Anfängen bis zum Ende des 11. Jhs. Metz 1877. — Minden: B. Frie, Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe. Münster 1909. — Münster: A. Hechelmann, Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jhs. Münster 1868. J. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des MA. im Fürstbistum Münster. Münster 1895. K. Roth, Die Ministerialität der Bischöfe von Münster. Münster 1912. — Murbach: A. Gatrio, Die Abtei Murbach im Elsaß I. II. Straßburg 1895. — Osnabrück: M. Bär, Abriß der Verwaltungsg. des Regierungsbezirks Osnabrück (Hannover und Leipzig 1901), S. 1ff. K. Brandi: WZ. XIX, S. 120ff. H. Forst: DGBll. V, S. 117ff. H. Jellinhaus: MittVereinGLandeskunde Osnabrück XXX, S. 161ff. F. Jostes: ZvaterlGAltertumskunde Westfalen LXII, S. 98ff. F. Philippi: MittVereinGLandeskunde Osnabrück XX, S. 24ff. 64ff. K. Sopp, Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgang des 13. Jhs. Idstein 1902. H. Spangenberg: MittVereinGLandeskunde Osnabrück XXV, S. 1ff. C. Stüve: MittVereinGLandeskunde Osnabrück II, S. 321ff.; G. des Hochstifts Osnabrück I. Jena und Osnabrück 1853. — Paderborn: G. Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im MA. Berlin 1911. F. Schultz, Beiträge zur G. der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jhs. Tübingen 1903. — Passau: A. Dopsch: MJÖG. XXVI, S. 329ff. F. Strauss: MJÖG. XXVI, S. 128ff. — Prüm: H. Forst, Das Fürstentum Prüm. Bonn 1903; WZ. XX, S. 151ff. XXIII, S. 197ff. M. Willwersch, Die Grundherrschaft des Klosters Prüm. Trier 1912. H. Wohltmann: WZ. XXVIII, S. 369ff. — Quedlinburg: A. Höbbel, Die verfassungsgeschichtliche und politische Entwicklung der Reichsabtei und Stadt Quedlinburg bis zum 14. Jh. Halle a. S. 1911. — Salzburg: G. von Below: MJÖG. XXV, S. 455ff. L. Bittner: AOeG. XCII, S. 483ff.; HVjSchr. 1903, S. 439ff. K. Martin: MittGesellschaft Salzburger Landeskunde XLVI, S. 339ff. R. Mell: MittGesellschaft Salzburger Landeskunde XLIII, S. 93ff. 347ff. XLIV, S. 139ff. 173ff. H. B. Meyer: HVjSchr. 1903, S. 88ff. 442ff. E. Richter: MJÖG. Erg.-Bd. I, S. 590ff. — Speyer: M. Buchner, Die innere weltliche Regierung des Speierer Bischofs Mathias Ramung 1464—1478. Speyer 1907. O. Imhof, Die Ministerialität in

den Stiftern Straßburg, Speyer und Worms. Tauberbischofsheim 1912. — St. Gallen: G. Caro, Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsg. (Leipzig 1911), S. 47ff. 64ff. E. Müller, Die Ministerialität im Stift St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich. Buchen 1911. — Straßburg: J. Fritz, Das Territorium des Bistums Straßburg um die Mitte des 14. Jhs. und seine G. Straßburg 1885. O. Imhof (s. oben). H. Kaiser: ZGORh. NF. XXIII, S. 421ff. F. Kiener, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg I: Die Entstehung der Gebietsherrschaft. Leipzig 1912. — Trient: A. Huber: AOeG. LXIII, S. 611ff. A. von Voltelini: AOeG. XCIV, S. 346ff. — Trier (vgl. J. Marx, Trevirensia. Literaturkunde zur G. der Trierer Lande. Trier 1909): F. Casper, Heinrich II. von Trier vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium 1260—1286. Marburg 1899. A. Dominicus, Baldewin von Lützelburg, Erzbischof von Trier. Koblenz 1862. G. Knetsch, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier vornehmlich im 16. Jh. Berlin 1909. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im MA. I, S. 1251ff. A. Lennarz: Ann. hist.Verein Niederrhein LXIX, S. 1ff. R. Lüdicke: NA. XXXIII, S. 345ff. J. Marx: Trierisches Archiv III, S. 38ff. P. Richter, Die Kurtrierische Kanzlei im späteren MA. Leipzig 1911. F. Rörig, Die Entstehung der Landeshoheit der Trierer Erzbischöfe zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten. Trier 1905. H. Rudolph, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jhs. Trier 1905. H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im MA. Münster 1898. — Utrecht: O. Oppermann: WZ. XXVII, S. 185ff. XXVIII, S. 155ff. — Verden: A. Müller, Beiträge zur G. des Bistums Verden unter Johann III. von Asel 1426 bis 1470. Stade 1911. F. Wichmann: Z.hist.Verein Niedersachsen 1904, S. 275ff. 1905, S. 146ff. — Werden: Fr. J. Bendel, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden an der Ruhr I. Bonn 1908. R. Kötzschke, Studien zur Verwaltung der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1901; Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr I. Bonn 1906. E. Stengel: NA. XXXVI, S. 605f. H. Wibel: Arch. Urkundenforschung III, S. 81ff. — Worms: O. Imhof (s. oben). J. Lechner: MJÖG. XXII, S. 361ff. 529ff. C. Rodenberg: Historische Aufsätze für K. Zeumer S. 237ff. — Würzburg: H. Bresslau: FDG. XIII, S. 87ff. Th. Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg. Würzburg 1874; Bischof Hermann von Lobdeburg und die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstift Würzburg 1225—1254. Würzburg 1875. A. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg II (Berlin 1907), S. 3ff. E. Mayer: DZGW. NF. I, S. 180ff. Mitteilungen der Bayerischen numismatischen Gesellschaft XXVIII (1910). E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedenschutz S. 96ff.; HVjSchr. 1913, S. 68ff. O. von Zallinger: MJÖG. XI, S. 528ff. H. Zoepfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts II, S. 60ff.

Die Vorstellung vom Eigentum des Reiches an den Erzbistümern und Bistümern sowie an einer Anzahl von Abteien hatte dahin geführt, daß zugleich alle Güter jener Anstalten, auf welchem Wege immer sie erworben waren, und dazu alle Rechte, mochten sie grundherrlicher oder öffentlicher Natur sein, soweit sie jene Güter selbst erfaßten, als zum Vermögen des Reiches gehörig angesehen wurden. Die Erzbischöfe usw. galten demnach ursprünglich als Beamte, die im Auftrage des Reiches und des Königs Reichsgüter verwalteten und Reichsrechte handhabten; zu gleicher Zeit kam ihre Amtsführung den einzelnen kirchlichen Anstalten zugute, da diesen jene Besitzungen, aus Liegenschaften und Gerechtsamen bestehend, als Ausstattung überwiesen waren und dauernd zugeteilt blieben. Aus dem Investiturstreit ging die Anschauung vom Eigentum des Reiches am Gute der Reichskirchen unversehrt hervor, fortan aber — seit der Mitte des 12. Jhs. etwa, wenn nicht seit dem 13. Jh. — wurde das Gut jeder einzelnen Reichskirche als ein Reichslehen, ihr Vorsteher als ein vom König mit diesem Gut belehnter Reichsfürst angesehen, der seine von Haus aus weltlichen Amtsbefugnisse zu nutzbaren Rechten umgestaltet hatte und die mit dem Kirchengut verbundenen öffentlichen Rechte zu eigenem Nutzen ausübte. So zerfiel das Reichskirchengut[1]) nunmehr in ebensoviele geistliche Territorien innerhalb des Reichsverbandes, als es innerhalb des Reichslehensverbandes geistliche Reichsfürsten gab. Dieser innere Umbildungsprozeß und sein Ergebnis waren allein deshalb möglich, weil das Gut jeder einzelnen Reichskirche reichsunmittelbar, reichslehnbar war: nur unter dieser Voraussetzung wurde es zum Territorium. Der Leiter der Reichskirche wurde ihrem

1) Über die Bezeichnungen „höheres" und „niederes Reichskirchengut" vgl. oben S. 56. Die Vorsteher der zum niederen Reichskirchengut gehörigen Kollegiat- und Pfarrkirchen wie Kapellen wurden nicht zum Reichsfürstenstand gerechnet, weil sie nicht mit den ihrer Anstalten überwiesenen Besitzungen belehnt wurden; vgl. S. 70.

Gute gegenüber Territorial- oder Landesherr, weil er für dessen Umfang die alten Grafenrechte erwarb, zumal die hohe Gerichtsbarkeit, das Recht des Gebotes und Verbotes oder das Bannrecht in gerichtlichen Angelegenheiten sowie in Sachen der Landesverwaltung und Polizei, das Recht des militärischen Aufgebots bei Reichsheerfahrten oder zur Landfolge, das Recht auf den Schoß oder Grafenschatz, die Befugnis zur Berufung von allgemeinen Botdingen innerhalb der Grafschaft, Befugnisse also, deren Vermehrung und Erweiterung seit dem 13. Jh. vornehmlich die Politik Friedrichs II. (1212—1250) begünstigte.

Die Verfassungsgeschichte des Reiches und seiner Teile hat darzustellen, wie die einzelnen Territorien sich ausgestalteten, wie die Landesherrlichkeit und später die Landeshoheit sich ausbildeten, wie endlich dieser nach Ursprung und Wesen weltliche Prozeß die völlige Änderung der staatsrechtlichen Grundlagen des Reiches bedingte.[1]) Gleichzeitig setzte er bei den weltlichen und auch bei den geistlichen Reichsfürsten ein; wie vielgestaltig aber seine Wege und Phasen sein mochten, diese alle führten schließlich zur Festigung staatlicher Gebilde und zur Vollendung einer Landesgewalt, die ihrem Träger je ein Territorium als das Gebiet seiner landesherrlichen Betätigung unterstellte. Schon im J. 1134 bezeichnete ein Bischof von Münster das Gut seiner Kirche als *terra nostra*[2]); im J. 1231 aber wurden in einem Spruch des Reichsgerichts wie die weltlichen so die geistlichen Reichsfürsten *domini terrae* genannt[3]), nicht zufällig also während der Regierung Friedrichs II., dessen Gesetzgebung die Landesgewalten reichsrechtlich anerkannte.

Da es hier um die Landesherrlichkeit allein der geistlichen Reichsfürsten sich handelt, müssen einige besondere Momente hervorgehoben werden, die gerade die Entstehung ihrer Territorien bestimmt und begleitet haben.

Die Stellung der Erzbischöfe usw. innerhalb der kirchlichen Hierarchie, an der Spitze sei es von kirchlichen Verwaltungsbezirken sei es von kirchlichen Einzelanstalten, ist in erster Linie zu berücksichtigen. Gerade ihr geistlicher Charakter empfahl sie dem Königtum für die Tätigkeit von Reichsbeamten, von Verwaltern und Nutznießern des Reichskirchengutes, und diese Tätigkeit wiederum erhob sie zu Reichsfürsten. An sich hätte ihre kirchliche Würde sie niemals zu Landesfürsten werden lassen, wäre nicht dank jenen Maßnahmen des Königtums in ihnen das Bestreben geweckt worden, die ihren Kirchen verliehenen Besitzungen und Rechte zu behaupten und zu erweitern, das Königtum aus einem Eigentümer in den Lehnseigentümer des Reichskirchengutes umzuwandeln. Was den weltlichen Dynasten erreichbar war sollte auch ihnen selbst gelingen, um so mehr als sie zumeist dem gleichen Geburtsstand angehörten wie jene, als auch sie dem Königtum zu Diensten gehalten waren gleich den weltlichen Reichsfürsten.

Schon der Hinweis sodann auf die verschiedene Größe der geistlichen Territorien[4]) deutete auf die Verschiedenheiten hin, unter denen sich ihre Bildung vollzog; es liegt der lokalen Forschung ob darzustellen, wie ihre räumlichen Bestandteile — grundherrliche Besitzungen und bannherrliche bzw. grafschaftliche Gebiete — zum einzelnen Territorium zusammengeschweißt wurden, wie mit und an ihnen mehr oder weniger ausgedehnte Rechte — grundherrliche, bannherrliche und gräfliche, private und öffentliche, weltliche und kirchliche — von der einzelnen Reichskirche erworben worden sind.

Jede Reichskirche war zunächst Grundherrin von größeren oder kleineren Ländereien, die selten genug einen in sich zusammenhängenden Besitz an Liegenschaften darstellten. Sie war folglich die Herrin ihrer auf diesen Ländereien angesiedelten Hintersassen, der mit ihrer Ver-

1) Vgl. H. Brunner, Grundzüge der deutschen RG.[5] S. 155ff. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 606ff.

2) Vgl. A. Hauck, Entstehung der geistlichen Territorien S. 28.

3) MG. Const. II, p. 420. 4) Vgl. oben S. 72ff.

waltung beauftragten Ministerialen, der mit größeren oder kleineren Splittern von Kirchengut belehnten Vassallen, derart daß sie von allen diesen ihr verpflichteten Leuten Abgaben, Dienste und Leistungen in mannigfacher Abstufung fordern konnte.[1] Schon in fränkischer Zeit hatten königliche Immunitätsprivilegien den grundherrlichen Besitz zahlreicher Kirchen gefreit; die des 10. und 11. Jhs. gingen weiter als jene: sie räumten dem Erzbischof usw. nunmehr auch die hohe Gerichtsbarkeit ein.[2] Sein Immunitätsgericht trat für alle von ihm als dem Grundherrn abhängigen Hintersassen, für alle Inhaber von Kirchengut bei Rechtsfragen um dieses Gut an die Stelle des Grafschaftsgerichtes. Alle sog. Ungerichte, wie z. B. Brandstiftung, Notzucht und Todschlag, gehörten fortan vor das Hochgericht des Vogtes der Reichskirche; alle übrigen Fälle und alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden im Niedergericht des Schultheißen Meiers, Untervogts) erledigt, dessen Zuständigkeit also der des weltlichen Zentenargerichtes entsprach. Das Hochgericht des Vogtes war der Oberhof für das Niedergericht des Schultheißen, nachdem dieser vom Vogt mit der Verwaltung des Niedergerichts betraut worden war. Innerhalb des Immunitätsbezirkes[3] handhabte die Gerichtsgewalt im Auftrag des Erzbischofs usw. der regelmäßig von ihm frei gewählte Vogt *(advocatus)*; er war um nichts weniger ein königlicher Beamter, da erst die vom König vollzogene Bannleihe ihm die Befähigung zum Richter gewährte und ihn in den Stand setzte, den Bann an seine Schultheißen (Meier, Untervögte) weiterzuleihen. Die strengkirchliche Auffassung untersagte den Geistlichen die Vollstreckung von Bluturteilen[4]; solange sie gültig war, konnte demnach ein Geistlicher, also der Erzbischof usw., nicht Richter innerhalb des Immunitätsbezirkes sein, wenn er gleich als Immunitätsherr Gerichtsherr war. In der Bannleihe an die Vögte der Reichskirchen wahrte andererseits das Königtum als Inhaber der höchsten und umfassendsten Gerichtsgewalt im Reiche sich selbst den Einfluß auf die Rechtsprechung und Rechtspflege innerhalb der Immunitäten. Vögte konnten nur Laien sein, in der Regel weltliche Große, wie der König[5] so Herzöge und Grafen. Sie wurden mit der Sorge für das Gericht in der Immunität beauftragt, erwarben also die Vogtei über den grundherrlichen Besitz sei es einer sei es mehrerer Reichskirchen; sie verschafften sich durch und in Vogteien den Ersatz dafür, daß die gräflichen Amtssprengel durch die Immunitäten durchbrochen und eingeschränkt, ihre Bezüge aus der gräflichen Amtstätigkeit durch die Ausgestaltung der Immunitätsgerichte zu In-

1) Vgl. die Beispiele von Dienstrechten und Hofrechten bei Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden[4] S. 149ff. 157ff. 165ff., dazu die Angaben bei R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 711. G. Seeliger, Soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft S. 173ff.; Staat und Grundherrschaft S. 32ff.; s. auch oben S. 67 Anm. 3.

2) Vgl. die Beispiele bei Altmann-Bernheim, a. a. O. S. 298ff. Über das Fortleben des Karolingischen Formulars und die Verwandtschaft von Immunitätsprivilegien für Bistümer mit denen für Abteien — die karolingische Formel für Trier wurde im J. 947 für Essen, die Urkunde für Essen im J. 1028 für Gernrode benutzt — vgl. E. Stengel, Diplomatik der Immunitätsprivilegien I, S. 8ff. 70ff. 265ff. 599ff. Aus allem ergibt sich, daß nach Absicht der Könige die Immunität für den grundherrlichen Besitz eines Bistums dieselben Rechtswirkungen nach sich ziehen sollte wie für den eines Reichsklosters.

3) Zum Immunitätsbezirk einer Reichskirche gehörten auch die auf ihrem Grund und Boden errichteten Eigenkirchen, also z. B. Pfarrkirchen, Stifter und Klöster, die der Erzbischof usw. erbaute oder erwarb. Ihnen kam mittelbar die Tätigkeit des Vogtes der Reichskirche zugute. Sie konnten aber auch besondere Vögte erhalten oder sich wählen, so daß ihr Besitz eine Immunität innerhalb der für den Gesamtumfang des bischöflichen usw. Grundbesitzes wurde; vgl. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 269ff. Die Beziehungen dieser Kirchen zu ihren Vögten konnten sich gestalten wie die ihres Kirchherrn (des Bischofs, Abts usw.) zu seinem Vogt. Sie konnten die Vogtei einengen oder durch Erwerb an sich bringen, wurden dadurch aber nur Herrschaften im Territorium des Bischofs usw., nicht Territorien im Reiche, da sie selbst nach wie vor mediatisierte Kirchen blieben und ihre Gerechtsame weltlicher Art nicht reichsunmittelbare Reichslehen waren, sondern reichsmittelbar, weil von einem Reichsfürsten, hier einem geistlichen, abgeleitet und abhängig; vgl. die Schrift des Abtes Hermann von Niederaltaich († 1275) De advocatis Altahensibus, MG. SS. XVII, p. 373sqq.

4) Die Belege für diese frühmittelalterliche Anschauung sind zahlreich; vgl. z. B. c. 7 C. 23 qu. 5; c. 30 C. 23 qu. 8; cc. 5 und 9 X. Ne clerici 3, 50, dazu das I. Straßburger Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 12. Jhs. (Altmann-Bernheim, a. a. O. S. 396 c. 11), die Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens vom J. 1235 (MG. Const. III, p. 279 c. 32 in deutscher, II, p. 247 c. 29 in der überarbeiteten lateinischen Fassung). Hermann von Niederaltaich, De advocatis Altahensibus; MG. SS. XVII, p. 373.

5) Der König konnte Vogt für das Gut oder ein Teilgut einer Reichskirche sein auf Grund einer Belehnung, einer Wahl, einer Schenkung durch die Kirche. Über seine Vogteibefugnisse und -einkünfte an Gerichtsgefällen u. a. m. konnte er frei verfügen, z. B. sie weiterverleihen oder auch durch eigene Beamte oder solche der Reichsgutsverwaltung, etwa die Landvögte, wahrnehmen lassen: in beiden letzteren Fällen verschmolzen die Reichskirchenvogteien mit dem übrigen Reichsgut, so daß z. B. die königliche Vogtei über die ursprünglich bischöfliche Stadt Konstanz diese zur königlichen Stadt oder Reichsstadt machte und von ihr die bischöfliche Landeshoheit ausschloß, bis selbst die königliche Vogtei von der Stadt für sich selbst vom König erworben wurde; vgl. H. Geffcken, Das niedere Reichskirchengut unter Friedrich II. S. 20ff. H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. S. 57ff. und oben S. 57 Anm. 5.

stanzen für reichskirchliche Grundherrschaften und deren Hintersassen gemindert worden waren. Als Vögte erhielten diese Großen von den bevogteten Kirchen einen Gehalt in der Form von Liegenschaften, mit denen sie der Erzbischof usw. belehnte, und dazu einen Teil der Gerichtsgefälle, deren Rest dem Immunitätsherrn zufloß. Frühzeitig führte die Lebenslänglichkeit der Vogtei zu ihrer Erblichkeit in der Familie des Vogtes. Während die räumliche Zersplitterung der kirchlichen Grundherrschaften häufig für diese mehrere Vögte zu gleicher Zeit erforderte, bewirkte die Vereinigung von Vogteien für mehrere Reichskirchen oder für Teile von grundherrlichen Besitzungen mehrerer Reichskirchen zu Händen eines Laienfürsten die Anstellung von mehr oder weniger Untervögten für jeden einzelnen Immunitätsbezirk, oder selbst für einzelne Teile eines solchen. Wie die Vögte beanspruchten ihre Untervögte von den Reichskirchen Belohnungen, z. B. Lehen aus Kirchengut und Leistungen seitens des Immunitätsinsassen, so z. B. die Beherbergung und seit dem 11. Jh. die Beden *(petitiones, collectae, steurae)*. Alles rief seit dem 11. Jh. immer häufigere Klagen über die Bedrückungen der Reichskirchen und ihrer Hintersassen durch die Vögte hervor.[1] Um sie abzustellen wurde versucht, die Gewalt der Vögte und damit auch der Untervögte entweder zu beschränken oder ganz zu beseitigen. Als Mittel dienten echte und zahlreiche gefälschte Papst- und Königsurkunden[2], überdies Sprüche des Reichsgerichts[3], endlich Verträge mit den Vögten, die den Reichskirchen oftmals erhebliche Opfer auferlegten.[4] Um die richterliche Übung der Vögte einzuengen, konnte man die Zahl der ihnen vorbehaltenen Rechtsfälle, der von ihnen zu veranstaltenden Gerichtstage vermindern; man konnte ferner den räumlichen Kreis ihrer Betätigung verkleinern, derart daß innerhalb des weiteren oder äußeren Immunitätsbezirkes ein engerer oder innerer Bezirk vogtfrei gemacht und der unmittelbaren Verwaltung des Erzbischofs usw. durch seine Geistlichen oder seine Laienbeamten vorbehalten wurde.[5] Um die Befugnisse des Vogtes gänzlich zu beseitigen[6], hob man den Lehnsnexus zwischen Reichskirche und Vogt auf, ließ einen solchen nicht mehr zu, sobald die Familie des Vogtes ausgestorben war, kaufte die Vogtei im Ganzen oder die Untervogtei innerhalb bestimmter Teile der Immunität ihren bisherigen Inhabern ab und übertrug dann die Wahrnehmung der

1) Vgl. von historiographischen Aufzeichnungen aus dem 11.—13. Jh. z. B. MG. SS. V, p. 466 sq. X, p. 81 sq. 114 sq. 252 sqq. 257 sqq. 325 sqq. 683 sqq. Pertz: Archiv VII, S. 635 ff. MG. SS. XVII, p. 369 sqq. 373 sqq.

2) Vgl. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. II, S. 254 ff. Über die Maximiner Fälschungen H. Bresslau: WZ. V, S. 20 ff., über die Reichenauer und die mit ihnen zusammenhängenden Fälschungen K. Brandi, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I, S. 79 ff. 107 ff. J. Lechner: MJÖG. XXI, S. 37 ff.; über die Urkunden für das reichsmittelbare Kloster Trub in der Schweiz vgl. H. Hirsch: MJÖG. Erg.-Bd. VII, S. 568 ff.

3) Die große Zahl der Reichssprüche über Vögte und Untervögte verrät die Notlage der Kirchen; vgl. z. B. MG. Const. I, p. 126 sq. (aus dem J. 1104). p. 215 sq. (1155—1161). p. 219 (1155). p. 329 sq. (1170). p. 356 sq. (1176). p. 387 (1180). p. 457 sqq. (1188). II, p. 229 (1234). p. 411 (1229). III, p. 519 (1295). O. Franklin, Sententiae curiae regiae p. 51 sqq.

4) Vgl. A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster S. 55 ff.

5) Für die rechtshistorische Wertung der inneren (auch engeren, lokalen) Immunitäten kommen mehrere Momente in Betracht, einmal die germanische, religiös gefärbte Auffassung vom besonderen Schutz und Frieden des „umfriedeten" Bezirks, sodann die ebenfalls deutsch- und zugleich römisch- bzw. kirchenrechtliche Einrichtung der Freistätten oder Asyle, die man in den kirchlichen Kultstätten besaß, ferner die damit verwandte religiöse Anschauung von der Heiligkeit und Unantastbarkeit kirchlicher Gebäude und der Anspruch der Kirche auf eigene Gerichtsbarkeit des Klerus. „Der Unterschied zwischen selbstbewirtschafteten und ausgeliehenen Kirchengutsland bzw. zwischen grundherrschaftlicher und Bannimmunität (s. unten) kommt innerlich kaum in Betracht; da wo er vielleicht äußerlich eingewirkt hat, ist die kirchenrechtliche Färbung des Begriffes zurückgetreten. Die Aussonderung engerer Immunitätsbezirke, für die schon früh der Ausdruck *emunitas* im territorialen Sinne gebraucht wurde, bezweckte eine Verstärkung des Schutzes der kirchlichen Gebäude und Personen gegen die Eingriffe des weltlichen Arms, in der älteren Zeit der Grafen und ihrer Unterbeamten, später der Vögte, Vassallen, ja Ministerialen der Kirche selbst. Die Gerichtsbarkeit innerhalb dieser (inneren) Immunitäten übte der Abt oder der Bischof entweder selbst oder durch einen anderen Geistlichen aus. Sie galt als eine geistliche, obwohl sie sich auf alle in ihrem Bezirk Angesessenen, also auch auf die Laien des kirchlichen Hofes, ja zuweilen auf die nachträglich auf die angesiedelten Handwerker und Gewerbetreibenden erstreckte. Solche, oft durch Ummauerung, Grenzkreuze, „Mundsteine" u. dgl. begrenzte engere Immunitäten, „Muntaten" oder „Freiungen (Freiheiten") haben sich als Gerichts- oder Gemeindebezirke in manchen Städten bis in die Neuzeit erhalten"; E. Stengel: RGG. III, S. 451 f. Vgl. dazu die Reichssentenz vom J. 1150, MG. Const. I, p. 184 cc. 7 und 8 für die Abtei Corvey. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz. Stuttgart 1906. A. Chroust, Chroniken der Stadt Bamberg I (Leipzig 1907), Einleitung. J. Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes (Stuttgart 1911), S. 161 ff. P. Keber, Die Naumburger Freiheit. Leipzig 1909. S. Rietschel: MJÖG. XXVII, S. 414; VjSchrSozial-Wirtschaftsgeschichte 1911, S. 213 ff.; Z³SavRG. II, S. 374 ff. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. II, S. 272 ff. G. Seeliger, Bedeutung der Grundherrschaft S. 126 ff. 164 f.

6) Auch die Unterstellung der neugegründeten Cistercienserklöster unter die *defensio specialis*, nicht die Vogtei des Königs deutet auf ein Widerstreben gegen die Wirkungen der Vogtei über

Vogtbefugnisse an Beamte, die einzig Diener des Erzbischofs usw. waren, des eigenen Rechtes an ihrem Amte entbehrten und alle Obliegenheiten, darunter die Blutgerichtsbarkeit, ausschließlich im Namen des Erzbischofs usw. übten. Seit Anfang des 13. Jhs. setzten sich immer mehr Erzbischöfe usw. über jenes kanonische Verbot hinweg, das sie als Geistliche von der Teilnahme am Blutgericht ausgeschlossen hatte, bis es durch Papst Bonifaz VIII. (1294—1303) aufgehoben wurde.[1]) Seit der Wende des 12. und 13. Jhs. kam sodann die königliche Bannleihe an geistliche Reichsfürsten und die ihnen unterstellten Richter in Wegfall[2]: nach ihrem Ermessen konnten seitdem immer zahlreichere Erzbischöfe usw. über die richterliche Gewalt verfügen, wen sie mochten mit ihrer Wahrnehmung beauftragen, die Gerichtsstätten in ihrem Gebiet und deren Zuständigkeit festlegen und ihren Neuordnungen unterwerfen. Damit war die hohe Gerichtsbarkeit ein Zubehör der Regalien der Reichskirchen geworden, ein Reichslehen mit und in ihnen zu Händen des Erzbischofs usw.[3]): bei seiner Investitur und Belehnung wurde seit dem 15. Jh. eine rote Fahne[4]) verwendet als Symbol der Landeshoheit und der in ihr beschlossenen Blutgerichtsbarkeit. Sobald freilich die Beseitigung der Vogtei laikaler Dynasten nicht gelang, ward diese Gerechtsame für ihre Inhaber oft zum Mittel, die Reichskirche in Abhängigkeit von sich zu halten, sie sogar zu mediatisieren und damit zu einer landsässigen Kirche zu machen: aus der Gerichtsvogtei wurde eine Schirmvogtei, die nunmehr der weltliche Landesfürst über die einst reichsunmittelbare Kirche ausübte.[5])

Gleichzeitig mit dem Erwerb der gesteigerten Immunität für den Umfang der kirchlichen Grundherrschaft setzte ein zweiter Prozeß ein, die Übernahme gräflicher, d. h. öffentlicher Rechte gerichtlicher und finanzieller Natur durch die Erzbischöfe usw. Königliche Privilegien[6]) überwiesen ihnen Zoll-, Münz- und Marktgerechtsame, und durch sie wuchs ihnen die Befugnis zu, Zollstätten zu errichten und an ihnen Abgaben zu erheben, an ihren Münzstätten Münzen nach eigenem Gepräge herstellen zu lassen, Märkte anzulegen, die vielerorts zu Städten wurden: die Vorsteher der Reichskirchen wurden Stadtherren und damit befugt, von den Bürgern Abgaben und Dienste zu fordern, ihnen Ordnungen und Privilegien zu erteilen, ihre Teilnahme an der Stadtverwaltung zu regeln.[7]) Eigenartig verschieden freilich waren die Rechte der Bischöfe gegenüber den Städten, deren Mauern ihre Kathedralen umschlossen: in den alten Bischofssitzen am Rhein waren die Bischöfe regelmäßig nur Grundherren neben anderen; in den sächsischen Bistümern entstanden die bischöflichen Städte als Marktgründungen der Bischöfe, denen dann die Stadtherrschaft zuwuchs; in fast allen Bistümern des ostelbischen Koloniallandes endlich wurden

---

Reichskirchen zu Händen von Laienfürsten; allerdings war diese *defensio specialis* des Königs ein Ausfluß seiner *advocatia ecclesiae*, d. h. jener Schutzpflicht des Königs und Kaisers gegenüber der Gesamtkirche. Die Übernahme der *defensio specialis* durch einzelne Landesfürsten, z. B. die österreichischen zu Beginn des 13. Jh., deutet auf eine Erstarkung der Territorialgewalt gegenüber den Einzelkirchen innerhalb ihres Gebiets; vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I. S. 326 ff. H. Geffcken, a. a. O. S. 42 f. H. Niese, a. a. O. S. 264 f. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 272 ff. und oben S. 70.

1) Vgl. c. 3 Ne clerici in VI^to 3, 24, wonach bislang die Ausübung des Blutbannes durch Geistliche einen päpstlichen Dispens vom *defectus irregularitatis* vorausgesetzt zu haben scheint. — Das Sprichwort: *Ecclesia non sitit sanguinem* ist, wie es scheint, nicht mittelalterlichen Ursprungs, doch begegnet der zugrunde liegende Gedanke schon in frühmittelalterlichen Quellen (vgl. c. 30 C. 23 qu. 8; c. 7 C. 23 qu. 5; cc. 5 und 9 X. Ne clerici 3, 50); vgl. auch den Brief Heinrichs IV. vom J. 1105 an den Papst, Jaffé, Bibl. V, p. 232. J. Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes S. 57 ff.

2) Vgl. O. Zallinger: MJÖG. X, S. 226 Anm. 3. Die Befreiung von der Bannleihe kam nicht allen geistlichen Reichsfürsten zugute, vgl. u. a. den sog. Schwabenspiegel 1274 75 Landr. cc. 92. 115, Lehnsr. c. 41 (Zeumer, Quellensammlung[2] S. 107 f. 120) und MG. Const. III, p. 291 (vom J. 1281) für das Lütticher Domkapitel.

3) MG. Const. II, p. 276 (vom J. 1237). III, p. 190 (1278). IV, p. 177 (1305). Lacomblet, Urkundenbuch für die G. des Niederrheins II, S. 476 (1285). Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen III, S. 297 (1298). R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 585 Anm. 161 f.

4) Vgl. oben S. 66. — Die alte Anschauung von der Unvereinbarkeit der geistlichen Würde und der Inhaberschaft der Blutgerichtsbarkeit könnte darin ausgedrückt sein, daß auf den Wappen von Bischöfen und Reichsäbten das außer dem Stab dort angebrachte Schwert seine Spitze nach unten kehrt; vgl. S. Feschius, Dissertatio de insignibus eorumque iure (Altdorfii 1727), p. 20. Herr Dr. E. Gritzner hatte die Güte mir mitzuteilen, daß eher wohl aus ästhetischen Rücksichten der Schwertknauf mit Parierstange der Krümme des Stabes hätten entsprechen sollen. Auf Grabmälern von Würzburger Bischöfen finden sich die Schwerter auf den Boden gestützt; vgl. K. Heldmann, Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder (Halle 1905), S. 101 Anm. 3. — Über die Wappen von Bistümern und Klöstern, ohne Unterschied ihrer Beziehungen zu König oder Landesherren, vgl. E. Gritzner: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 4[2] S. 73 f. K. Kissel, Wappenbuch des deutschen Episkopats. Mainz 1891. G. A. Seyler: Siebmachers Großes und allgemeines Wappenbuch[2] I. 5, 1. 2. Nürnberg 1881 f. 5) Vgl. unten § 28.

6) Vgl. die Beispiele bei Altmann-Bernheim, a. a. O. S. 302 f. 385 ff.

7) Die Betätigung der geistlichen Reichsfürsten für ihre Städte veranschaulicht jeder Blick in ein territoriales Urkundenbuch; vgl. auch C. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 146 ff. R. Schröder, a. a. O. S. 711.

die Bischöfe nur Burgherren, nicht aber Herren ihrer Städte im ganzen.[1]) Zahlreiche Erzbischöfe und Bischöfe wußten vom Königtum die Überweisung von Reichsklöstern, zumal solchen in ihren kirchlichen Amtssprengeln, an ihre Kirchen zu erwirken, sodaß Abteien wie St. Maximin und Lorsch in den J. 1139 und 1232 aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Reiche gelöst, dem Erzbistum Trier bzw. Mainz unterstellt, also mediatisiert wurden und ihre Herren fortan über sie wie ihr Gut die Regierungsgewalt ausübten.[2]) Die Reichskirchen erhielten ferner hier und dort öffentliche Rechte in mehr oder minder ausgedehnten Bezirken, den sog. Bannbezirken oder Bännen. Die Verleihung z. B. des Mühlenbannes gewährte ihnen das Recht des ausschließlichen Betriebs von Mühlen innerhalb eines räumlich umgrenzten Gebietes, die des Burgbannes machte sie zu Inhaberinnen von Befestigungen namentlich in Städten, ließ sie die Dienstleistungen der Bürger bei der Verteidigung der Städte fordern u. a. m.; die Verleihung des Forstbannes setzte sie in den Stand, die Wälder zu roden, neue Niederlassungen, Weiler und Dörfer anzulegen.[3] „Auch diese Erwerbungen wurden mit dem Worte Immunität bezeichnet und als Immunität aufgefaßt, sodaß nun neben die grundherrschaftliche eine Bannimmunität trat, die mit jener zwar nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich zusammenhing“.[4]) In den Kreis aller derartigen Erwerbungen trat endlich auch seit Ausgang des 10. Jhs. die Übernahme von Grafschaften, d. h. von bestimmten räumlichen Gebieten, die nicht zugleich grundherrlicher Besitz von Reichskirchen waren, samt den daran haftenden gräflichen Rechten.[5]) Die alten Grafschaften waren vornehmlich durch grundherrliche und bannherrliche Immunitäten geschmälert, die gräflichen Rechte und Einkünfte durch die der Grund- und Bannherren verringert worden; was übrig blieb an Grafschaftsgebiet und Grafengewalt, war zum erblichen Besitz von laikalen Großen geworden, die für die Einbuße an Amtsgebiet und Amtsbezügen vielfach dadurch sich entschädigten, daß sie Vögte von Reichskirchen wurden oder von ihnen mit Lehen aus Kirchengut sich ausstatten ließen. Diese Umstände legten es dem Königtum nahe, die Grafschaften an die Reichskirchen zu überlassen: sie blieben im Eigentum des Reichs, wurden aber von den Reichskirchen verwaltet; sie wurden Bestandteile des Reichskirchengutes — nicht grundherrlicher Besitz der einzelnen Anstalten — und, weil dieses Gut als Reichseigentum zu Diensten seiner Inhaber und Nutznießer für das Reich verpflichtet war, ließen sich fortan auch die den Reichskirchen anheimgegebenen Grafschaften, ihre Bewohner und ihre Einkünfte, mittelbar für die Zwecke der königlichen Politik verwenden. Neben der Überlassung von Grafschaften an die Erzbischöfe usw. durch die Reichsgewalt kamen Überweisungen von Grafschaften an sie durch die Grafen selbst vor[6]); unentschieden bleibt, ob dazu die Erlaubnis des Königs als erforderlich galt. Die Wahrnehmung der Grafschaftsrechte auf dem platten Lande wie in Städten wurde damit abhängig vom Erzbischof usw. Er erhielt auf solchem Wege die öffentliche Herrschaft über das Grafschaftsgebiet, wie denn z. B. die Grafschaft Rheingau dem Erzbischof von Mainz gehörte, während anderwärts, z. B. in Köln, Straßburg und Hersfeld, die Burggrafschaft Besitz der Reichskirche wurde. Der Vorsteher der Reichskirche konnte den bisherigen Grafen in seiner Tätigkeit belassen, z. B. ihn damit belehnen und seine Pflichten wie Rechte abgrenzen.[7]) Er konnte neue Grafen z. B. aus den Ministerialen seiner Kirche ernennen, endlich den Vogt für den grundherrschaftlichen Immunitätsbezirk seiner Kirche mit der Wahrnehmung auch der Grafschaftsbefugnisse betrauen, sodaß also ein und derselbe Mann eine Grafschaft vom Reiche, eine solche von einer Kirche und gleichzeitig deren Vogtei innehaben und verwalten mochte. Die unmittelbar königliche Bannleihe an den von der Kirche bestellten Grafen war ebenso lange erforderlich wie die an ihre Vögte.

Bildeten aber weder Grundherrschaften noch Bannbezirke noch Grafschaften von Haus aus eine rechtliche Einheit, so mochte ihre räumliche Nachbarschaft dazu beitragen, Gebietseinheiten von kleinerer oder größerer Ausdehnung zu schaffen. Je länger sie überdies im Besitz derselben Reichskirchen blieben und nach dem Willen, im Namen und Auftrag der Erzbischöfe usw. ver-

1) Vgl. A. Hauck, Entstehung der geistlichen Territorien S. 6ff.

2) Vgl. A. Hauck, KG. Deutschlands V, S. 72ff.; Entstehung der geistlichen Territorien S. 25f., mit dem Hinweis darauf, daß auf Grund der Schenkung der Reichsabtei Niedernburg durch Friedrich I. (1152—1190) an das Bistum Passau dessen Territorium zum guten Teil durch „das Land der Abtei“ gebildet wurde.

3) Vgl. A. Hauck, a. a. O. S. 24f., der darauf verweist, daß die Territorien der Abteien Fulda und Prüm großenteils aus Bannforsten erwuchsen.

4) E. Stengel: Religion in G. und Gegenwart III, S. 450. Als Beispiele von Bannprivilegien seien angeführt die Urkunden bei Altmann-Bernheim, a. a. O. S. 300ff. 385f.; vgl. auch G. Seeliger, Staat und Grundherrschaft, S. 21ff. E. Stengel, Diplomatik der Immunitätsprivilegien I, S. 589ff.

5) Vgl. die Beispiele bei Altmann-Bernheim, a. a. O. S. 301ff. und ebenda S. 298 die Urkunde Heinrichs I. (919—936) aus den J. 927 mit Übertragung gräflicher Einkünfte an den Bischof von Toul. Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum III cc. 27 und 45 hrsg. von L. Weiland (SS. rer. Germ.[2], Hannover 1876), p. 115. 127. G. Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und 12. Jh. (Kiel 1871), S. 8f.

6) Andererseits scheint der Erwerb von Grafschaften durch die Herzöge von Bayern und Österreich in ihren Gebieten bewirkt zu haben, daß die reichskirchlichen Territorien dort in ihrer Entwicklung zurückgehalten wurden.

7) Vgl. die Urkunde des Bischofs von Toul aus dem J. 1069; Altmann-Bernheim, a. a. O. S. 306ff.

waltet wurden, um so mehr mußten sie zu staatsähnlichen Gebilden sich umprägen, von denen ein jedes den Bestandteilen gegenüber, aus denen es sich zusammensetzte, als eine sie insgesamt umfassende Neuschöpfung erschien. Allerdings, diese Neubildungen begannen hier früher dort später ins Leben zu treten: nicht jede Reichskirche erwarb zugleich mit der Immunität für ihren grundherrschaftlichen Besitz auch Bannbezirke oder Grafschaften; nicht im gesamten Herrschaftsgebiet ihrer Kirchen gelang den Erzbischöfen usw. der Erwerb der Vogteien; nicht überall, nicht zu gleicher Zeit konnten die Reichskirchen alle gräflichen Rechte innerhalb eines Gebietes an sich bringen, vielmehr einzelne von ihnen im zeitlichen Nacheinander und nicht allerorts dieselben. Die Folge war eine große Mannigfaltigkeit der territorialen Bildungen hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung, ihrer Verwaltung und Verfassung; die Ordnungen eines reichskirchlichen Territoriums stimmten nicht mit denen des benachbarten Territoriums überein. Nur deshalb wurde die Landesherrlichkeit der Erzbischöfe usw. ihrem Wesen nach einheitlich, weil ihre Träger Reichsfürsten waren, weil die Gesamtheit ihrer grundherrlichen, lehnsherrlichen, bannherrlichen und gräflichen Befugnisse immer mehr als ein vom König verliehenes, reichsunmittelbares Lehen aufgefaßt wurde. Nicht ausschlaggebend war die Art, wie der geistliche Reichsfürst die Vogteien, Bannbezirke und Grafschaften verwalten ließ, ob durch belehnte Fürsten, durch Ministerialen, durch Beamte. Je mehr aber die einzelnen aus dem Besitz der Vogteien usw. abgeleiteten Rechte sich zu einer Art einheitlicher Staatsgewalt zusammenschlossen, um so vielgestaltiger wurde zugleich die weltliche Betätigung der Kirchenfürsten, ihrer Vassallen und Beamten, jener Laien also, auf deren Dienste die Inhaber des Reichskirchengutes angewiesen blieben. Den Erzbischöfen usw. war ein Komplex ursprünglich wesensverschiedener Gerechtsame und Gewalten zu teil geworden; indem man diese aber nicht mehr ihrem historischen Ursprunge nach unterschied, erschienen sie bei ihren geistlichen Trägern — wie gleichzeitig bei deren weltlichen Genossen innerhalb des Reichsfürstenstandes — „als Konsequenz einer ihrem Wesen nach einheitlichen obrigkeitlichen Gewalt über das ganze Land".[1])

Auch Versuche einzelner geistlicher Reichsfürsten, selbst herzogliche Rechte zu erwerben, sind zu erwähnen.[2]) Erfolgreich waren sie für die Bischöfe von Brixen und Trient[3]), im engeren Reich für die Bischöfe von Würzburg und die Erzbischöfe von Köln. Schon vor der Urkunde Friedrichs I. (1152—1190) vom J. 1168 besaß der Bischof von Würzburg eine über seine ganze Diözese reichende, freilich einseitig gerichtliche Obergewalt, die im Landfriedensrichteramt für Ostfranken ihre Wurzeln hatte und wegen der alten grundsätzlichen Verbindung dieses Berufs mit dem ehemaligen Herzogtum dessen Namen beibehielt.[4]) Die Erzbischöfe von Köln besaßen, nachdem Otto I. (936—973) zunächst seinen Bruder Brun († 965) „gleichsam als Erzherzog" den Herzögen von Ober- und Niederlothringen übergeordnet hatte, die herzogliche Gewalt im ribuarischen oder rheinischen Lothringen. Zu ihr empfingen sie im J. 1180 als Reichsfahnlehen und als ihr zweites Herzogtum, das im westlichen Westfalen und Engern südlich der Lippe wie in der Paderborner Diözese.[5]) Daraus aber erwuchs ihnen das Recht u. a. der Berufung des Landtags, die Geleitserteilung, des Landfriedensschutzes, dessen Erstreckung auf ganz Westfalen im 14. Jh. die Oberaufsicht über die Femgerichte von den Erzbischöfen beanspruchen ließ. —

Die Entwicklung der Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsäbte von Reichsbeamten zu Reichsfürsten und Landesherren war nur möglich dank der immer weitergehenden Zurückdrängung der Reichsgewalt, die infolge der Bedürfnisse ihrer Politik mit Vergünstigungen nicht kargte, häufig genug die Usurpationen von Rechten und Gebieten seitens jener Fürsten stillschweigend duldete oder nachträglich zu bestätigen sich veranlaßt sah. Überdies waren die Folgen des Investiturstreites von nicht geringerem Einfluß als die Preisgabe des Regalien- und Spolienrechtes durch die Könige, die Einfügung der Erzbischöfe usw. in den Reichslehnsverband und der Ausschluß privatrechtlicher Verfügungen über ihre Fürstentümer, die, wie eine Reichssentenz vom J. 1216 bekundete, fortan nicht mehr dem Reiche entfremdet, nicht also aus reichsunmittelbaren zu reichsmittelbaren Gebieten gemacht, d. h. mediatisiert werden sollten.[6]) Erst unter Friedrich II. (1212—1250) und seinem Sohne Heinrich (VII., abgesetzt 1235) unternahm es die Reichsgesetzgebung, die

1) H. Brunner, Grundzüge der deutschen RG.[5] S. 157 f.; vgl. A. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte (Leipzig 1905), S. 177 ff. R. Schröder, a. a. O. S. 600 ff. Das Zusammenwachsen ursprünglich verschiedener Rechte zu Händen der Fürsten kommt u. a. in dem sog. großen Titel des deutschen Königs zum Ausdruck; vgl. z. B. Zeumer[2] S. 260. 281.

2) Vgl. Adam von Bremen lib. III cc. 5. 27. 45 hrsg. von Weiland[2] p. 98 sq. 115. 127 betr. Adalbert von Bremen († 1072). Johann von Victring, Liber certarum historiarum lib. II. c. 5 rec. B hrsg. von F. Schneider I (SS. rer. Germ., Hannover und Leipzig 1909), p. 284 betr. Philipp von Salzburg († 1279) als Herzog von Kärnthen.

3) Vgl. J. Bruckauf, Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche (Leipzig 1907), S. 30. Über das einmalige Vorkommen der Bezeichnung *dux* für den Erzbischof von Magdeburg ums J. 1200 vgl. E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz S. 201.

4) Zeumer[2] S. 18 ff.; vgl. dazu E. Rosenstock: HVjSchr. 1913, S. 68 ff.

5) MG. Const. I, p. 385 sq.; vgl. Chronica regia Coloniensis zu den J. 965. 1180. 1192. 1208. 1243 f. hrsg. von G. Waitz (SS. rer. Germ., Hannover 1880), p. 29. 130. 155. 227. 285 sq. J. Ficker, Engelbert der Heilige S. 223 ff. W. Hücker: Z vaterländische G. Altertumskunde LXVIII, 2, S. 1 ff. M. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem J. 1180 bis zum Ausgange des 14. Jhs. München 1895. P. Scheffer-Boichorst, Zur G. des 12. und 13. Jhs. (Berlin 1897), S. 197 ff. 6) MG. Const. II, p. 71; vgl. oben S. 59.

geistlichen Reichsfürsten als Landesherren den weltlichen Reichsfürsten durch Einräumung weiterer königlicher Hoheitsrechte gleichzusetzen. Ihre Gesetze der J. 1220, 1231 und 1232 enthalten „keine systematisch durchgeführte Feststellung der fürstlichen Rechte und deren Abgrenzung gegenüber der Reichsgewalt, keine Verfassung für die fürstlichen Gebiete, sondern sie bestehen aus einer Summe von Einzelrechten, die unter sich zusammenhangslos, jedes für sich gedacht und ausgeführt werden können, ohne der anderen zu bedürfen, aber eben das darstellen, was den Fürsten besonders begehrenswert erschien, in ihrer Summierung allerdings eine feste Konzentration der Fürstenmacht bewirken konnten und namentlich einen festen Grund für die weitere Ausbildung der Landeshoheit abgaben".[1])

Die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* (das *Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum*) vom J. 1220 brachte den erneuten Verzicht des Königtums auf Spolien- und Regalienrecht, derart daß jeder geistliche Reichsfürst frei über seine Habe verfügen sollte. Sie gab das Ledigwerden der nutzbaren Hoheitsrechte wie des Zolls, Gerichts, Geleites und der Münze in den Bischofsstädten preis, doch sollten sie dem persönlich anwesenden König während eines Reichstags und je einer Woche vor seinem Beginn wie nach seinem Abschluß zustehen. Exkommunizierte sollten nicht vor Gericht als Kläger, Zeugen oder als Angeklagte mit einem Anwalt verkehren dürfen, sondern der Reichsacht verfallen, würden sie länger als sechs Wochen in der Exkommunikation verharren. Ohne Erlaubnis des Fürsten sollten in ihren Gebieten keine königlichen Dörfer, Schlösser und Städte, Münz- und Zollstätten angelegt werden, so daß alle Anlagen, die wider den Willen des Fürsten geschaffen waren, vom König wieder zerstört würden. In den Bischofsstädten sollten die königlichen Beamten in Münz-, Zoll- und anderen Verwaltungsangelegenheiten sich nicht betätigen, die hergebrachten Zoll- und Münzgerechtsame der Fürsten dagegen bestätigt, die fürstlichen Münzen gegen verschlechternde Nachahmungen geschützt werden. Untersagt wurden Beeinträchtigungen des Kirchengutes durch Vögte, die Aufnahme kirchlicher Hörigen in den königlichen Städten, gestattet die Einziehung von Lehen an Kirchengut aus der Hand ungehorsamer Vassallen und ihr Besitz durch den geistlichen Fürsten, wenn er jene Lehen nicht dem König übertragen wolle.[2]) — Die *Constitutio in favorem principum* Heinrichs (VII.) vom J. 1231, die Friedrich II im J. 1232 bestätigte, ergänzte die Zuweisungen vom J. 1220 durch den Verzicht des Königtums auf Erbauung neuer Städte auf reichsfürstlichem Gebiet, auf Anlage neuer Märkte und Straßen. Sie gebot den Reichsstädten die Ablegung der Bannmeilen und der Pfalbürger, untersagte die Aufnahme von fürstlichen Eigenleuten zu Bürgern, die Besteuerung von Vogtleuten, die Beschlagnahme von Eigengütern und Lehen. Bestätigt wurden den Fürsten insgesamt ihre alten Gerichte, Freiheiten, Grafschaften, Lehen, Geleitsrechte. Ohne ihre Erlaubnis sollten die Gerichtsstätten nicht verlegt werden, die unteren Richter (Zentgrafen) von den Fürsten oder den von diesen Belehnten die Handhabung der Gerichtsbarkeit empfangen. Die Ritterbürtigen innerhalb ihrer Gebiete *(synodales)* sollten ihren Gerichtsstand unmittelbar beim landesfürstlichen Gerichte haben.[3]) — Die *Sententia de iure muniendarum civitatum principum,* von Heinrich (VII.) im J. 1231 beurkundet, gewährte den Reichsfürsten das Recht, ihre Städte mit Graben und Mauern zu befestigen, zum Nutzen des Reiches wie auch des einzelnen Fürsten.[4]) — Die *Sententia contra communiones civium*, von Heinrich (VII.) im J. 1231 beurkundet und von Friedrich II. im J. 1231 auf 1232 durch das weitverbreitete *Edictum contra communia civium et societates artificum* verstärkt, verbot alle Vereinigungen, Bruderschaften, Bündnisse oder Zünfte der Bürger, die Einsetzung städtischer Räte, Bürgermeister und Beamten ohne Erlaubnis der Fürsten, denen allein die Verwaltung ihrer Städte anheimgegeben sein sollte.[5]) — Eine Einschränkung des Rechtes der *domini terrae*, wie sie jetzt zum ersten Male in einem Reichsgesetz genannt werden, enthielt allein die fälschlich sog. *Sententia de iure statuum terrae,* von Heinrich (VII.) im J. 1231 beurkundet. Sie setzte fest, daß die Landesherren bei Erlaß neuer Gesetze und Rechtssatzungen die Zustimmung der *meliores et maiores terrae* einzuholen hätten, d. h. der von ihnen belehnten feudalen Großgrundbesitzer aus edlen und gräflichen Geschlechtern.[6]) Noch lag damals dem Königtum daran, das Steigen der fürstlichen Gewalt dadurch hintanzuhalten, daß es das hergebrachte Recht jener edlen nnd gräflichen Lehnsmannen, seiner Aftervassallen, anerkannte, da auf ihnen ein Teil der militärischen Leistungsfähigkeit des Reiches beruhte.

1) A. Heusler, a. a. O. S. 169; vgl. G. Blondel, Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne (Paris 1892), p. 214ss. K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer[2] (Leipzig 1912), S. 224. 247f. E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. I (Leipzig 1889), S. 54ff. II (1897), S. 241ff. 357f.

2) MG. Const. II, p. 89sqq.; vgl. ebd. III, p. 70sq. die Bestätigung durch Rudolf von Habsburg (1273—1291) vom J. 1275 und ebenda III, p. 62 seine Urkunde vom J. 1274.

3) MG. Const. II, p. 418sqq. (1231). p. 211sqq. (1232), beide den geistlichen und den weltlichen Reichsfürsten zugebilligt.

4) Ebd. II, p. 421; vgl. A. Coulin: ZSavRG. Germ. XXXI, S. 453ff. E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jhs. Göttingen 1909.

5) MG. Const. II, p. 413sqq. (1231). p. 192sqq. (1231 auf 1232); vgl. ebd. III, p. 70 die Bestätigung durch Rudolf von Habsburg vom J. 1275.

6) MG. Const. II, p. 420. Die ältere Ansicht, die den Reichsspruch auf Landfriedensgesetze, Steuern und steuerähnliche Leistungen bezog und in ihm die reichsgesetzliche Begründung der später geregelten Teilnahme der Stände an der Verwaltung der Territorien erblickte, ist nicht haltbar; vgl. H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat S. 13ff.

Die weitere Entwicklung der Landesherrlichkeit, sodann der Landeshoheit der geistlichen Reichsfürsten ist nicht mehr zu schildern, da sie derjenigen zu Händen der weltlichen Reichsfürsten gleich ist. Die Folgezeit hat nichts grundsätzlich Neues mehr geschaffen: sie war dem inneren Ausbau der Territorien gewidmet, für dessen Förderung weder königliche Privilegien noch eigenmächtige Usurpationen verschmäht wurden. Das Bild der territorialen Verfassung und Verwaltung, nicht zuletzt der geistlichen Territorien, gestaltete sich immer mannigfaltiger, so daß zu einer Schilderung nur die lokale Geschichtschreibung befähigt ist. Es entsprach andererseits der Entstehung und Ausbildung des Kurfürstenkollegiums, wenn gleichwie seinen weltlichen so seinen geistlichen Mitgliedern, den Erzbischöfen also von Mainz, Köln und Trier, in der Goldenen Bulle vom J. 1356 für sich selbst und ihre Territorien Rechte verbrieft wurden, die sie vor den übrigen geistlichen Reichsfürsten auszeichneten, mochten sie dem einzelnen Erzbischof schon seit langem zustehen oder ihm erst neu eingeräumt werden. Jede Verletzung ihrer Person sollte als Majestätsverbrechen gelten. Kein Angehöriger ihrer Länder sollte vor ein fremdes Gericht gezogen werden, aber auch nicht bei einem fremden Berufung einlegen dürfen, sobald nicht eine Rechtsverweigerung solches nötig mache *(privilegia de non evocando, de non appellando)*. In den Gebieten der geistlichen Kurfürsten sollte diesen das Bergwerks- und das Salzregal, das Recht der Münzprägung und des Judenschutzes zustehen.[1] Sie hatten mit allem ein Maß von Unabhängigkeit erreicht, das ohne Loslösung vom Reichsverbande nicht wohl überschritten werden konnte. —

Die Landesgewalt der geistlichen Reichsfürsten war ihrem Ursprung und der Art ihrer Handhabung nach weltlichen Gepräges. Sie machte den Hof des Erzbischofs usw. zum Mittelpunkt der territorialen Verwaltung; es wurde bereits erwähnt, daß nicht überall und immer der Erzbischof oder Bischof in der Stadt residieren konnte, deren Kathedralkirche der kirchliche Mittelpunkt für die Verwaltung seiner Kirchenprovinz, Erzdiözese bzw. Diözese war.[2] An den Höfen der geistlichen Reichsfürsten bestanden die vier obersten Hofämter des Truchsessen, Mundschenken, Marschalls und Kämmerers; sie waren nicht selten weltlichen Reichsfürsten und selbst dem Könige übertragen, deren Stellung hierdurch „ebensowenig beeinträchtigt wurde wie durch eine anderweitige Lehnsverbindung mit der Reichskirche".[3] Hier waren Geistliche verschiedener Weihegrade als Beichtväter und Kapläne, als Kanzler, Notare und Urkundenschreiber tätig, die, ähnlich den Geistlichen der Reichskanzlei, häufig mit Stiftspfründen und -ämtern ausgestattet waren.[4] Neben Geist-

---

1) Vgl. K. Zeumer, Die Goldene Bulle Karls IV, Bd. I, S. 51 ff. 90 ff. Lehrreich sind auch die großen Privilegien Karls IV. (1346—1378) für die Erzbischöfe von Trier, Mainz und Köln aus dem J. 1346; MG. Const. VIII, p. 177 sqq.

2) Vgl. oben S. 74 f.

3) Vgl. oben S. 57. Über die Hofämter und ihre Inhaber vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 1 (Innsbruck 1911), S. 241 ff. Im späteren Mittelalter waren die obersten Hofämter des Bischofs von Bamberg in den Händen der vier weltlichen Kurfürsten, denen im Reich die entsprechenden Erzämter zustanden; Karl IV. (1346—1378 war Marschall von Trier, freilich zunächst als Graf von Luxemburg. — Von den obersten Hofämtern sind zu scheiden die dienstmännischen Hofämter, d. h. die des Truchseß, Mundschenks usw., deren täglicher Dienst die Sache von Ministerialen der Reichskirche war. Nur mit diesen befaßten sich die Sprüche des Reichsgerichts aus den J. 1184 (MG. Const. I, p. 424). 1219 (ib. II, p. 80 sq.). 1223 (ib. II, p. 118 und 337). 1230 (ib. II, p. 412). 1240 (ib. II, p. 443). 1250 (ib. II, p. 465). 1278 (ib. III, p. 173). 1281 (ib. III, p. 266). Franklin, Sententiae curiae regiae p. 54 sqq.; vgl. J. Ficker, a. a. O. II, 1, S. 258 ff. und unten S. 86 Anm. 6. — Über Dienstrechte für reichskirchliche Ministerialen vgl. oben S. 79 Anm. 1. Über Ministerialen der Reichs- und Mediatkirchen überhaupt vgl. J. Ficker, a. a. O. II, 1, S. 207 ff. 407 mit weiterer Literatur. Über das Fehlen von Ministerialen in den seit dem 11. Jh. gegründeten, nicht reichsunmittelbaren Reformklöstern vgl. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche des MA. (Stuttgart 1910), S. 139 ff.

4) Über das Urkunden-, Siegel- und Wappenwesen der geistlichen Reichsfürsten vgl. außer Dahlmann-Waitz[8] S. 34 ff. 68 ff. in diesem Grundriß die Abschnitte von H. Steinacker, Th. Ilgen und E. Gritzner, wo auch Spezialarbeiten und Reproduktionen verzeichnet sind. H. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I[5] (Leipzig 1883), S. 376 ff. 450 ff. 456 f. Siegel von Erzbischöfen begegnen seit dem Ende des 9. Jh., von Bischöfen und Reichsäbten seit dem 10., allgemein seit dem 13. Jh. Die ältesten Siegel zeigen das Bild des Heiligen, dem die Kirche geweiht war; Thronsiegel kommen während des 11.—14. Jhs., Wappensiegel seit dem 13. Jh. vor. Auf den Wappensiegeln sind Figuren, sei es des Heiligen sei es des Erzbischofs usw., angebracht, aber auch ihre Brustbilder, unterhalb deren das Geschlechtswappen des Siegelführers erscheint, während die ganzen Figuren stehend oder knieend, mit der Mitra und den Pontifikalgewändern, die Erzbischöfe auch mit dem Pallium dargestellt sind; sie halten den Bischofs- oder Abtstab in der einen, die Bibel in der anderen Hand, wenn diese nicht zum Segnen erhoben ist. Zwischen Wahl und Weihe führten Erzbischöfe und Bischöfe besondere Elektensiegel, auf denen sie meist stehend, in den Händen Buch und Palmzweig oder Lilie haltend, abgebildet sind. Die Siegellegende nennt in der Regel Namen und Würde des Siegelinhabers; vgl. H. Bresslau: HVjSchr. 1900, S. 469 ff. Die besiegelte Urkunde eines Erzbischofs oder Bischofs wird häufig zugleich mit dem Bann *(bannus, anathema)* bekräftigt. Als Epoche für die Zählung des erzbischöflichen und bischöflichen Regiments wurde der Tag der Weihe angesehen, doch unterschied man auch zwischen *anni consecrationis (ordinationis)* und *anni electionis*.

lichen gehörten zur *familia* des Erzbischofs usw.[1]) auch die Laien des Hofgesindes in mancherlei Dienst und Beruf, unter denen wiederum die Vassallen und Ministerialen am engsten mit der Person des Landesherrn verbunden waren, dem alle Landesinsassen den Eid des Gehorsams und der Treue zu leisten hatten. Frühzeitig wurden Vassallen und Ministerialen bei Fragen der Landesverwaltung um Rat, dann um Zustimmung angegangen.[2]) Seit dem 13. Jh. verlangten sie, nachdem sie hier früher dort später von der Beteiligung an der Wahl des Kirchenvorstehers verdrängt worden waren[3]), bei allen wichtigeren Landesangelegenheiten die Befragung als ihr Recht, wurden sie als Vertreter der Ritterschaft im Territorium Stände neben den Abgesandten der Städte. Zugleich führte der geistliche Charakter der Territorien auch die Mitwirkung kirchlicher Genossenschaften und Anstalten bzw. ihrer Vertreter an der Landesverwaltung herbei, derart freilich, daß auch hier das Bild der Zustände und Entwicklung wohl im allgemeinen sich gleichartig gestaltete, im einzelnen aber zahlreiche Abweichungen aufweist.[4]) Stifter, Klöster und Landdekanien besetzten vielfach die geistliche Bank der Landtage in erzbischöflichen, bischöflichen und reichsklösterlichen Gebieten; zu ihnen allen trat vielfach, nicht aber regelmäßig das Domkapitel bzw. der Konvent der Mönche an erster Stelle. Daß Domkapitel bzw. Konvent derartig in die Verfassung der Territorien eingegliedert wurden, erklärte sich aus ihrer Stellung als Ratskollegium der Kirchenvorsteher bei der kirchlichen Verwaltung der Sprengel bzw. Klöster, als Wahlkörper bei der Wahl der Erzbischöfe usw. Ihnen eignete das Recht des *consensus*[5]) und beim Fortbestehen der *mensa canonicorum* bzw. *fratrum* eine vermögensrechtliche Verselbständigung gegenüber dem Erzbischof usw.; die Schicksale freilich dieser *mensae* und der *mensa episcopi* bzw. *abbatis* harren für das 10.—15. Jh. noch eindringender Untersuchung.[6]) In den Domkapiteln schließlich waren mehr oder weniger Pfründen zugleich die Trägerinnen archidiakonaler Befugnisse ihrer Inhaber innerhalb der erzbischöflichen oder bischöflichen Diözesen. Auch sie also wurden als Landstände in den Kreis der weltlichen Aufgaben gezogen, die vom Reich auf die Reichskirchen und deren Vorsteher als Territorialherren übergegangen waren.[7])

1) Vgl. die Aufzeichnungen über die Hofhaltung des Abtes von Corvey (1106—1128), N. Kindlinger, Münsterische Beiträge zur G. Deutschlands II (Münster 1790), Nr. 19, des Erzbischofs von Köln (ums J. 1150): Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln II (1883), S. 59 ff. und die Liste der *Pertinentia ad cameram* (ob gleich: *mensa*? vgl. unten S. 86 Anm. 6) *archiepiscopi Treverensis* (um 1220), F. Keutgen, Urkunden zur städtischen VerfassungsG. (Berlin 1901), S. 111 ff. F. H. Graf Hundt: Oberbayrisches Archiv für vaterländische G. XXXV, S. 264 ff. über das Hofgesinde des Bischofs von Freising. K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche WirtschaftsG. II (Leipzig 1891), S. 481 f.

2) Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms († 1025) wurde erlassen *cum consilio cleri et militum et totius familie (S. Petri)*; MG. Const. I, p. 640. Das I. Stadtrecht von Straßburg aus der 1. Hälfte des 12. Jhs. bestimmte, daß der Bischof keinen Vogt einsetzen dürfe *sine electione et consensu canonicorum, ministerialium et burgensium*; F. Keutgen, a. a. O. S. 96 c. 43 (vgl. ebenda S. 94 c. 11 über das Erfordernis der Bannleihe durch den Kaiser an den Vogt).

3) Über die Teilnahme der Vassallen und Ministerialen an den kirchlichen Wahlen und ihre am Ende des 13. Jhs. vollendete Ausschließung vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 606 f. S. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im MA. I, S. 195 f. Eine Erinnerung an ihre ehemalige Bevorrechtung war es vielleicht, daß sie im 14. Jh. bei päpstlichen Provisionen vom Papste eigens zum Gehorsam gegen den neuen Erzbischof usw. aufgefordert wurden; vgl. MG. Const. VIII, p. 6 (vom J. 1346). K. Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer BistumsG. 1305—1378 (Innsbruck 1908), S. 384 und unten § 32.

4) Zum Folgenden vgl. die Beispiele bei G. von Below, Territorium und Stadt S. 184 ff. H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat S. 95 Anm. 2. 111 ff.

5) Die Einwilligung des Domkapitels bei Veräußerungen und Belastungen von Kirchengut und von Bischofsgut (*mensa episcopalis, bona episcopatus*; vgl. die folgende Anmerkung) wird als notwendig zu ihrer Rechtsgültigkeit in einer Reihe von Reichssentenzen bezeichnet; vgl. MG. Const. I p. 425 (aus dem J. 1184). II, p. 391 (1222). p. 397 (1223). p. 444 (1240). p. 476 (1255). III, p. 119 (1277).

6) Über die *mensa episcopalis, bona episcopatus* vgl. oben S. 16 f. und die Reichssentenzen MG. Const. I, p. 204 sqq. (aus dem J. 1153). p. 479 (1191). II. p. 80 (1219). p. 405 (1225). p. 444 (1240), dazu O. Franklin, Sententiae curiace regiae p. 45 Note, p. 46 sq. (1188) und c. 8 X. De rebus ecclesiae non alienandis 3, 13, über die *mensa capituli* vgl. die Urkunde Rudolfs von Habsburg vom J. 1277; MG. Const. III, p. 640 sqq. Die Entscheidung, ob im Einzelfall an Kirchengut oder als an besondere Teile von ihm, an das bischöfliche und das kapitulare Tafelgut, gedacht wurde, ist nicht immer sicher, da unter dem Ausdruck *bona ecclesiae* beides verstanden werden kann. Dem strengen Recht nach war Kirchengut im weitesten Sinne unveräußerlich; vgl. z. B. die Reichssentenz vom J. 1230, MG. Const. I, p. 184 sq. Vielleicht besteht ein Zusammenhang zwischen der *mensa episcopalis* (bzw. *abbatis*) und den vier von Dienstmannen versehenen Hofämtern, die nach den oben S. 85 Anm. 3 erwähnten Reichssentenzen aus den J. 1219, 1223, 1230 und 1240 nach dem Tode eines Bischofs oder Abtes nicht ledig werden. Sie gehörten wohl wie jenes Tafelgut zu einer Art von eisernem Vermögen der einzelnen Kirchen, auf welche die Grundsätze des Reichslehnsrechts keine Anwendung fanden, während sie auf alles übrige Gut der Kirche sich erstreckten; vgl. aber den Erklärungsversuch von J. Ficker, a. a. O. II, 1 S. 259.

7) An die Bedeutung der geistlichen Reichsfürsten und der Geistlichkeit überhaupt für die deutsche Geistes-, Kunst- und Wirtschaftsgeschichte kann nur erinnert werden; vgl. u. a.

§ 28. Die landeskirchlichen Bestrebungen der weltlichen Reichsfürsten.

G. von Below, Territorium und Stadt (München und Berlin 1900), S. 184ff. 273; HZ. LXXV, S. 452ff. F. von Bezold, G. der deutschen Reformation (Berlin 1890), S. 88f. B. von Bonin, Die praktische Bedeutung des ius reformandi. Stuttgart 1902. E. Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht (Breslau 1903), S. 69ff. G. Ficker, Das ausgehende MA. und sein Verhältnis zur Reformation (Leipzig 1903), S. 41ff. E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint (Lipsiae 1861), p. 79sqq.; Die Gränzen zwischen Staat und Kirche I (Tübingen 1872), S. 56ff. 101ff. J. C. L. Gieseler, Lehrbuch der KG. II, 4 (Bonn 1839), S. 244ff. 267ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 609ff. 639ff. K. Kaser, Deutsche G. zur Zeit Maximilians I. (a. u. d. T.: Deutsche G. am Ausgange des MA. II. Stuttgart und Berlin 1912), S. 259ff. 350ff. G. Kaufmann, G. der deutschen Universitäten II (Stuttgart 1896), S. 1ff. H. Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II. Berlin 1906. W. Maurenbrecher, Studien und Skizzen zur G. der Reformationszeit (Leipzig 1874), S. 279ff. K. Müller, KG. II, S. 139ff. K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart (Leipzig 1893), S. 7ff. M. Ritter, Deutsche G. im Zeitalter der Gegenreformation I (Stuttgart 1889), S. 58ff. C. Rodenberg: Beiträge MitteilungenVerein Schleswig-Holsteinische KG. II, 5 (1911), S. 129ff. H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat S. 128f. S. Sugenheim, Das Staatsleben des Klerus im MA. I. Berlin 1839. H. Ulmann, Das Leben des deutschen Volkes bei Beginn der Neuzeit. Halle 1893. F. W. Unger, G. der deutschen Landstände II (Hannover 1844), S. 360ff. K. Wenck: ZAllgem. G. I, S. 592ff. A. Werminghoff: HVjSchr. 1908, S. 153ff. H. Werner: DGBll. IX, S. 143ff. G. Wolf, Deutsche G. im Zeitalter der Gegenreformation II (Berlin 1908), S. 98ff.

Verzeichnet seien außerdem Spezialarbeiten über die Anfänge von Landeskirchen in einzelnen Territorien. Für Bayern: K. Th. Heigel und S. Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen (München 1867), S. 185ff. S. Riezler, G. Baierns I (Gotha 1878), S. 328ff. 386ff. 734ff. II (1880), S. 205ff. III (1889), S. 803ff. J. Widmann: Forschungen z. G. Bayerns XV, S. 73ff. — Für Böhmen: A. Bachmann, G. Böhmens II (Gotha 1905), S. 60ff. 373ff. 673ff. W. Scheffler, Karl IV. und Innocenz VI. (Berlin 1912), S. 42ff. — Für Brandenburg: R. Arnold: QuellenForschungen aus ital. ArchivenBibliotheken I, S. 296ff. W. von Brünneck, Zur G. des märkischen Provinzialkirchenrechts. Berlin 1904. M. Gilow: FBrPrG. XXI, S. 39ff. B. Hennig, Die Kirchenpolitik der Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des J. 1447. Leipzig 1906: FBrPrG. XIX, S. 391ff. O. Hintze: HZ. XCVII, S. 67ff. M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I (Leipzig 1878), S. 3ff. 19ff.; HZ. L, S. 193ff. F. Priebatsch: ZKG. XIX, S. 397ff. XX, S. 159ff. 329ff. XXI, S. 43ff. W. von Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständeschichte der Mark Brandenburg im MA. I (Leipzig 1904), S. 48ff.; Festschrift für H. Delbrück (Berlin 1908), S. 163ff. H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im MA. Leipzig 1908), S. 41f. 378ff. E. Tellemann, Die historische Entwicklung des Begriffs „Landeskirche" in Deutschland, insbesondere in Brandenburg-Preußen. Leipzig 1908. — Für die fränkischen Gebiete: W. Bolhm, Die Pfaffensteuer von 1480 bis 1481 in den fränkischen Gebieten des Markgrafen Albrecht Achilles. Berlin 1882. — Für Hessen: J. Schmidt, Hessen und Mainz im Ausgang des Schismas (Marburg 1909), S. 27ff. — Für Jülich-Berg und die niederrheinischen Territorien: G. von Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I (Düsseldorf 1901), S. 220ff.; ZKG. XI, S. 158ff. J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jh. I (Leipzig 1888), S. 1ff. O. R. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des MA. und in der Reformationszeit I. II. Bonn 1907ff. (vgl. J. Hashagen: WZ. XXVI, S. 250ff.). U. Stutz: Ann.hist.VereinNiederrhein LXXXV, S. 197f. — Für Mecklenburg: J. Weissbach, Staat und Kirche in Mecklenburg in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation. Leipzig 1910 (JbbVereinMecklenburgischeG. LXXV, S. 29ff.). — Für Österreich und die vorderösterreichischen Besitzungen: A. Dopsch: ZSavRG. Germ. XXVI, S. 1ff. H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (Leipzig 1904), S. 176ff. A. Huber, Österreichische ReichsG.[1] hrsg. von A. Dopsch (Prag 1901), S. 85ff. 119ff. H. Krabbo: AÖsterrG. XCIII, S. 1ff. H. R. von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des MA. Innsbruck 1904. U. Stutz: ZSavRG.Germ. XXV, S. 227ff. — Für die Pfalz: R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz am Ausgange des MA. Münster i. W. 1907: Freiburger Diözesanarchiv NF. XI, S. 126ff. 176ff. U. Stutz: ZSavRG.Germ. XXVIII, S. 578ff. — Für Pommern: E. Bütow, Die Stellung des Stiftes Camin zum Herzogtum Pommern im ausgehenden MA. Stettin 1910; Baltische Studien NF. XIV, S. 85ff. XV, S. 77ff. A. Uckeley: Pommersche Jbb. IX, S. 49ff. — Für Sachsen: F. Gess, Die Klostervisitationen des Herzogs Georg von Sachsen. Leipzig 1888; Akten und Briefe zur Kirchenpolitik des Herzogs Georg von Sachsen (Leipzig 1905), S. XXIff. K. Pallas: NMitt. aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschung XXIV, S. 129ff. L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (Greifswald 1866), S. 111ff. R. Zieschlang, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgange des MA. Leipzig 1909. — Für Schleswig-Holstein: H. Finke: ZholsteinG. XIII, S. 145ff. Rendtorff: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische KG. II. Reihe V, 1 S. 72ff. H. von Schubert, KG. Schleswig-Holsteins I (Kiel 1907), S. 217ff.; Z.HolsteinG. XXIV, S. 93ff. — Für die Schweiz: J. Dierauer, G. der

---

[1] E. Gothein: RGG. I, S. 247ff. G. Steinhausen, G. der deutschen Kultur (Leipzig und Wien 1904), S. 143ff.

schweizerischen Eidgenossenschaft III (Gotha 1907), S. 1 ff. · Für Württemberg: J. Wülk und H. Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum (1495). Stuttgart 1913.

Die Eigenart der deutschen Reichs- und Kirchenverfassung im Mittelalter bewirkte, daß die Beziehungen zwischen Staat und Kirche sich nicht in denen zwischen dem Königtum und dem geistlichen Reichsfürstentum erschöpften: neben ihnen ist zugleich derer zu gedenken, die zwischen den weltlichen und den geistlichen Reichsfürsten, ferner zwischen den Landesherren und dem in ihren Territorien tätigen Klerus sich offenbarten.[1])

Die Voraussetzungen für die Beziehungen zwischen den geistlichen und den weltlichen Reichsfürsten waren mit der Zugehörigkeit beider Gruppen eben zum Reichsfürstenstand gegeben, sodann mit dem Geburtsstand der Erzbischöfe usw., endlich mit dem Besitz von Kirchengut zu Händen von Laienfürsten, die gleichzeitig kein Bedenken trugen, als Vögte für reichskirchliche Immunitäten in den Dienst ihrer geistlichen Fürstengenossen zu treten und diesen wiederum zum Ersatz der eigenen Einbußen an Rechten und Einkünften, wie sie die Durchlöcherung ihrer Amtsbezirke durch jene Grundherrschaften mit sich brachten, zu verwerten. Gleichzeitig jedoch erfüllte sich der Reichsklerus mit der Tendenz, auch für sich selbst und seine Anstalten in den Genuß und Besitz landesherrlicher Gerechtsame zu gelangen. Sein Erwerb öffentlich-rechtlicher Gewaltbefugnisse, sein Kampf gegen die Vogtei von Laienfürsten waren Symptome nicht allein der Verselbständigung gegenüber dem Königtum, sondern auch eines Ringens um grundsätzliche Gleichstellung mit den weltlichen Landesherren, die nach Möglichkeit von der Einwirkung auf die reichskirchlichen Territorien ausgeschlossen werden sollten. Keineswegs vermochten diese rein weltlichen Bestrebungen überall ihr Ziel zu erreichen; denn auch dem Laienfürstentum war daran gelegen, des Einflusses auf die Pfaffenfürsten nicht verlustig zu gehen, seine Macht innerhalb des Reichsverbandes durch Einwirkungen auf die Besetzung der Reichskirchen, auf solche Teile des reichskirchlichen Gutes zu verstärken, die dank der Streulage des Reichskirchengutes als Enklaven grundherrlicher Art den weltlichen Territorien eingegliedert waren.

Bedeutungsvoller noch waren die Bemühungen der weltlichen Reichsfürsten, innerhalb ihrer Territorien[2]) selbst sich die kirchlichen Einzelanstalten, die Welt- und Klostergeistlichkeit unterzuordnen wie zu Diensten für die Landesherrschaft heranzuziehen, die Wirksamkeit des Klerus von sich aus zu bestimmen und auf solchem Wege die Leitungsgewalt der oberen kirchlichen Organe entweder von sich abhängig zu machen oder zum mindesten einzuengen. Die tatsächlichen Voraussetzungen für dieses Streben waren von verschiedener Art: einmal der Niedergang der königlichen *advocatia ecclesiae*, die allein noch auf das Gut der Reichskirchen sich erstreckte, nicht aber die kirchliche Wirksamkeit der Erzbischöfe usw. mehr bestimmte, am wenigsten gegen ihre Einschränkungen durch das territoriale Fürstentum einschritt, nachdem es von der kirchlichen Herrschaft über die deutschen Kirchen durch das Papsttum abgedrängt worden war; sodann die Lockerung der kirchlichen Verbände, der Provinzen also, und die Beeinträchtigung der bischöflichen Verwaltung innerhalb der Diözesen durch die Maßnahmen des überallhin wirkenden Absolutismus des papalen Regiments in der Gesamtkirche und ihren Einzelteilen; endlich das Beispiel des französischen Königtums, dessen Stellung zu Papsttum und Landeskirche vorbildlich war. Rechtliche Voraus-

1) Analog den Beziehungen zwischen den weltlichen Reichsfürsten und dem Klerus in ihren Territorien waren die Beziehungen zwischen den Dynasten, die nicht zum Reichsfürstenstand im engeren Sinne gehörten, und den Klerikern ihrer reichsmittelbaren Gebiete. Die Häufigkeit der Erhebungen solcher Dynasten in den Reichsfürstenstand, die grundsätzliche Verwandtschaft ihrer Stellungnahme zum kirchlichen Wesen mit derjenigen der Reichsfürsten gestattet, auch sie unter die Laienfürsten überhaupt einzubegreifen. 2) Vgl. oben S. 74.

setzungen des landesherrlichen Kirchenregiments waren die Gerechtsame des Patronats und der Vogtei; ursprünglich geübt gegenüber einzelnen kirchlichen Anstalten sollten sie gesteigert werden zu Befugnissen gegenüber allen Kirchen im Umkreis der Territorien. Indem sie frühzeitig als Bestandteile der landesherrlichen Gewalt aufgefaßt wurden, nahm diese Elemente einer kirchlichen Herrschaft in sich auf und wußte sie gleichzeitig auszubauen: die in ihr beschlossenen Befugnisse wurden als öffentlichrechtliche verstanden, nicht mehr als patrimoniale wie einst die kirchenherrschaftliche Gewalt des deutschen Königtums. Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Notlage des Papsttums zur Zeit des großen Schismas und der Reformkonzilien (1378 bis 1449). Um die Oboedienz des Reiches und seiner Reichsfürsten zu behaupten, ließ es sich zu Zugeständnissen an die Landesfürsten herbei, die von ihnen zu neuer Kräftigung ihrer Obergewalt über den kirchlichen Instanzen und Anstalten, soweit sie für ihre Territorien in Betracht kamen, benutzt wurden. Alles zusammen führte am Ausgang des Mittelalters dahin, daß auf dem Boden des deutschen Reiches das Verhältnis von Staat und Kirche eben durch den Anteil des Territorialfürstentums an der Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung und Verwaltung bedingt erscheint. Dieser Anteil der weltlichen Reichsfürsten trat in Ansätzen von Landeskirchen zutage, noch nicht in Landeskirchen selbst, da solche erst im Laufe des 16. Jhs. wie dogmatisch so reichsrechtlich begründet wurden.[1]) Allenthalben wurzelte er, wie mannigfach immer seine Äußerungsformen waren, in jener Anschauung, der um die Mitte des 14. Jhs. Herzog Rudolf IV. von Österreich († 1365) Ausdruck gegeben hatte: „In meinem Lande will ich Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiakon, Dekan sein.“[2]) Er vermehrte dank seinen partikularistischen Tendenzen die Zersplitterung des staatlichen und kirchlichen Rechtslebens, gleichwohl bedeutete er den Beginn einer neuen Phase in der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche: dem territorialen Einzelstaat wuchs auf beschränktem Raume jene Aufgabe zu, die für den Gesamtumfang des Reiches vom Königtum nicht dauernd hatte erfüllt werden können, die Einfügung nämlich des kirchlichen Wesens in die staatliche Ordnung, nachdem die Kirche allzulange den Vorrang vor dem Staat betont und, im deutschen Reiche wenigstens, für ihre Erzbischöfe, die meisten Bischöfe und zahlreiche Äbte wie Äbtissinnen eine Gleichstellung mit den weltlichen Reichsfürsten hinsichtlich der landesherrlichen Befugnisse erreicht hatte.

---

1) H. von Srbik, Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich S. 17: „Die Bezeichnung ‚vorreformatorische Landeskirchen‘ sollte vermieden werden, so sehr sie sich schon verbreitet hat; es gab keine kirchliche Verfassungsform dieser Art vor der Reformation; der Vorrang der staatlichen vor der geistlichen Gewalt genügte dazu nicht; von einer Ausscheidung aus dem Gefüge dieser Universalkirche, wie sie der kirchenrechtliche Begriff ‚Landeskirche‘ voraussetzt, kann weder tatsächlich noch rechtlich die Rede sein, solange die Änderung der kirchlichen Verfassung nur eine einseitige Machtäußerung der Landesgewalt war und selbst von dieser nicht bis ans äußerste, zur gänzlichen Abtrennung von der hierarchischen Obergewalt, gediehen war, solange ferner dieser kirchliche Territorialismus sowohl der dogmatischen als reichsrechtlichen Fundierung entbehrte“; vgl. A. Werminghoff: HVjSchr. 1908, S. 175.

2) Annales Matseenses z. J. 1364; MG. SS. IX, p. 832. Ähnliche und sinnverwandte Aussprüche begegnen mehrfach und zu verschiedenen Zeiten, so bei den Herzögen von Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Markgrafen von Brandenburg, während dem bekannten Sprichwort *Dux Cliriae est papa in terris suis* die Berechtigung fehlte; auch den Herzögen von Burgund und Mailand werden ähnliche Äußerungen zugeschrieben; vgl. F. von Bezold, G. der deutschen Reformation S. 31. E. von Freyberg, Regesta Boica IX (München 1841), p. 181. E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio p. 229 ann. 5; Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 62f. 113f. J. Hansen, Westfalen und Rheinland I, S. 66. 141. K. Hase, KG. II Leipzig 1890, S. 363. M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I, S. 8ff. J. von Minutoli, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles (Berlin 1850), S. 353. 355. S. Riezler, G. Bayerns III, S. 815. Rothert: JbVerein evang. KG. Westfalens VIII, S. 170ff. H. von Srbik, a. a. O. S. 16. Eine eigenartige Parallele aus einem Weistum des 16. Jhs. (Grimm, Weistümer II, S. 768) wird angeführt von F. X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des MA. (Stuttgart 1905), S. 52 Anm. 1; s. auch HZ. CX, S. 501 Anm. 2.

Die deutschen Erzbischöfe, die meisten deutschen Bischöfe und die Äbte wie Äbtissinnen der Reichsklöster waren, wie frühere Darlegungen ergaben, aus Reichsbeamten zu Reichsfürsten und Landesherren gleich den weltlichen Reichsfürsten geworden. Seit dem 12. Jh. der Heerschildordnung eingefügt nahmen sie in dieser die zweite Stufe ein: sie waren fähig zum Empfang von Lehen aus der Hand des Königs, zur Erteilung von Lehen aus Kirchengut an die weltlichen Großen[1]), denen hierdurch Pflichten gegenüber den Reichskirchen und ihren Vorstehern erwuchsen. Wie verschieden immer die Erzbischöfe usw. die Stellung der Vögte ihrer durch Immunität gefreiten Grundherrschaften abgegrenzt hatten, eben der Brauch, die Vogtei zumeist weltlichen Reichsfürsten anzuvertrauen, ward zum Anlaß von Einwirkungen des Laienfürstentums auf den Besitz der Reichskirchen. Oft genug wurden sie als drückend empfunden, so daß an vielen Stellen versucht wurde, diese Vogtei abzuschütteln, ohne daß solche Bestrebungen überall von Erfolg begleitet gewesen wären. Die geistlichen Reichsfürsten waren zugleich den größeren Landesverbänden, den Herzogtümern, eingegliedert; freilich erwuchsen ihnen nicht allenthalben aus solchen Verbindungen die gleichen Obliegenheiten. In Bayern z. B. hatte Heinrich I. (919—936) dem Herzog Arnulf († 937) die Einsetzung der Bischöfe überlassen, der sie seitdem zu Landessynoden berief und über das Gut ihrer Kirchen wie über das der Klöster verfügte. Im J. 937 sodann wurden die bayrischen Bischöfe wieder reichsunmittelbar, der Herzog aber blieb Vogt, sei es für den Gesamtbesitz sei es für Teile des Besitzes ihrer Anstalten, konnte bei Besetzungen der Bistümer auf den König oder die Wähler durch Fürsprache oder Widerspruch einwirken, seitens der bayrischen Kirchenfürsten eine Unterstützung seiner Pläne in allgemeinen Reichsangelegenheiten erwarten.[2]) Die Bischöfe von Brixen, Eichstätt, Freising, Passau und Regensburg, dazu die Erzbischöfe von Salzburg sowie die Bischöfe von Augsburg und Bamberg — nur Einzelteile der Besitzungen von Salzburg usw. waren der bayrischen Herzogsgewalt unterstellt — waren gehalten, die Hof- und Landtage des Herzogs zu besuchen und auf ihnen bei Streitigkeiten Recht zu suchen[3]), ähnlich wie im Herzogtum Österreich die Erzbischöfe von Salzburg, die Bischöfe von Freising, Passau und Regensburg hoffahrt- und heerfahrtpflichtig waren.[4]) Die räumliche Zersplitterung des Besitzes von Salzburg, Freising, Passau und Regensburg brachte es also mit sich, daß die Vorsteher dieser Reichskirchen in zwei Herzogtümern als Landstände erschienen.

Die Ausgestaltung der Landesherrschaft zu Händen der geistlichen und der weltlichen Reichsfürsten vermochte einzelne dieser Beziehungen zwischen den beiden Gruppen des Reichsfürstenstandes wohl aufzuheben oder umzugestalten. Wo immer aber sie bestehen blieben, traten sie für die Reichskirchen an Bedeutung zurück, zumal fortan Verträge zwischen Pfaffen- und Laienfürsten beiden Parteien gegenseitige Rechte und Pflichten zuerkannten. Die große Zahl derartiger Abmachungen — von den sog. Kurvereinen zwischen den Kurfürsten im Hinblick auf das Reich und ihr Kolleg ist hier abzusehen — läßt nur einige Beispiele anführen, neben den Handels-, Münz- und Zollverträgen[5]) vor allem die Landfriedensbündnisse für das ganze Reich oder für bestimmte Reichsteile, die insgesamt auf eidlichen Vereinbarungen beruhten und ihre Teilnehmer insgesamt den Landfriedensgerichten unterordneten.[6]) Der Landfrieden Albrechts II. (1438—1439) vom J. 1438 stützte sich bereits auf die Kreisverfassung, deren weitere Ausgestaltung in den J. 1500, 1512 und 1521 auch die geistlichen Territorien auf die Reichskreise verteilte.[7]) Nach Möglichkeit wurde selbst der Schein der Unterwerfung eines geistlichen Territoriums unter eine andere Gewalt als die des Reiches, der Mediatisierung also vermieden[8]); daß aber rechtliche Gleich-

1) Vgl. Gesta Marcwardi abbatis Fuldensis († 1165); Böhmer, Fontes rer. Germ. III, p. 171 sqq. Saxo Grammaticus, Gesta Danorum lib. XV berichtet zum J. 1180 eine Äußerung Heinrichs des Löwen († 1195), er, der Inhaber zweier Herzogtümer, würde äußerster Armut anheimfallen, sollte er auf die Kirchenlehen verzichten; MG. SS. XXIX, p. 150.

2) Vgl. Narratio de electione Lotharii (1125) c. 5; MG. SS. XII, p. 511.

3) Vgl. Hermann von Niederaltaich († 1275), Annales z. J. 1156; MG. SS. XVII, p. 382. Sog. Schwabenspiegel (1274/75) Landr. c. 139; Zeumer, Quellensammlung² S. 112 f.

4) Vgl. Enea Silvio (später Papst Pius II. 1458—1464), Geschichte Kaiser Friedrichs III. übers. von Th. Ilgen I (Leipzig 1889), S. 22 f.

5) Vgl. K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 2 (Leipzig 1901), S. 228 f. 415 f. 528 f. A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des MA. und der Neuzeit (München und Berlin 1904), S. 247 ff.

6) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.⁵ S. 566 ff. 668 ff.

7) Zeumer² S. 252 ff. 299 f. 308. 321; vgl. R. Schröder, a. a. O. S. 803 f. 844 ff. Wenn es in der Regimentsordnung vom J. 1500 § 7 (Zeumer² S. 299) heißt: *Der andere* (d. h. der bayrische) *Kreyss begreift die Bißthumb, Fürstenthumb, Land und Gebiet des Ertzbißthums von Saltzburg, der Bischoffen zu Regenspurg, Freyßingen, Passaw, auch der Fürsten von Beyern und die Landgrafen, Prelaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichsstätt under und bey ihnen gesessen und gelegen*, so ist unter Erzbistum und Bistum natürlich nicht der kirchliche Bezirk zu verstehen, sondern das jeder einzelnen kirchlichen Anstalt gehörige, an sich weltliche Territorium oder Gebiet; dieses aber wird dem des weltlichen Reichsfürsten gleichgestellt.

8) Vgl. Chronicon Hildesheimense z. J. 1235 (?); MG. SS. VII, p. 861. Deutsche Reichstagsakten VIII, S. 505 Anm. 1 z. J. 1426, dazu die Erzählung des Eberhart Windecke, Denkwürdigkeiten zur G. des Zeitalters Kaiser Sigmunds c. 235 hrsg. von W. Altmann (Berlin 1893), S. 214 f.

stellung nicht gleiche Macht bedeutete, daß kriegerische Fehden, politische Bündnisse [1]) und streitschlichtende Friedenschlüsse [2]), wie Gelegenheit und Verlegenheit sie mit sich brachten, auch von den geistlichen Reichsfürsten gesucht oder vermieden wurden, bedarf kaum der näheren Ausführung.

Von diesen weltlichen, interterritorialen Beziehungen zwischen Pfaffen- und Laienfürsten wohl zu unterscheiden sind alle diejenigen, die sich aus den Versuchen der weltlichen Reichsfürsten ergaben, auf das kirchliche Amt und den kirchlichen Pflichtenkreis der Erzbischöfe usw. Einfluß zu erhalten und auszuüben. Hierfür ist einmal an die Einwirkung der Laienfürsten auf den König oder den Papst, die Domkapitel oder Klosterkonvente bei Besetzung erledigter Reichskirchen zu erinnern. Diese sollten nicht gerade politischen Gegnern, sondern zuverlässigen Parteigängern, in Rat oder Kanzlei oder am Hofe erprobten geistlichen Dienern, am liebsten aber Verwandten oder Angehörigen der fürstlichen Familien übertragen werden. Reichsunmittelbare und reichsmittelbare Adelsfamilien erhoben geradezu Anspruch darauf, daß die Reichskirchen von ihren Mitgliedern geleitet würden. Ihre Söhne waren den Domkapiteln oder Klosterkonventen, ihre Töchter den Frauenstiftern eingereiht: die ständische Abschließung dieser Genossenschaften, hier durch Gewohnheit dort durch Statut oder Privileg festgelegt, wirkte in gleicher Richtung wie das Interesse der Dynastien, mit Hilfe der ihnen verwandten Vorsteher von Reichskirchen und folglich geistlichen Territorien die eigene Bedeutung und Macht zu steigern. [3]) Im Laufe von 7 Jahrhunderten, dem 9. bis 15., entstammten von 61 Kölner Erzbischöfen 54 dem freien Adel, 3 waren vermutlich edelgeboren, 1 ein Ministeriale, während der Geburtsstand der 3 noch übrigen unbestimmbar bleibt. [4]) In den J. 1440 bis 1498 wurden die Erzbistümer Köln und Magdeburg, die Bistümer Freising, Münster, Regensburg und Straßburg von Angehörigen der pfalzgräflich wittelsbachischen Familie verwaltet. [5]) Unter 33 Erzbischöfen von Mainz im Zeitraum von 1060 bis 1504 gehörten 5 dem Hause der Grafen von Eppstein an, 4 dem der Grafen von Nassau und 2 dem der Grafen von Saarwerden [6]), während von 14 Kölner Erzbischöfen der J. 1131—1261 nicht weniger als 5 der Familie der Grafen von Berg entstammten. Prüft man die Listen von Vorstehern anderer Reichskirchen, so ergibt sich bei vielen, wenn nicht den meisten dieselbe Erscheinung, d. h. das einzelne Bistum oder Kloster wurde fast regelmäßig von Söhnen bzw. Töchtern derselben Familien verwaltet, die gleichsam im Besitz der Anstalt einander ablösten, oft in erbitterten Kämpfen bei ihrer Erledigung sich befehdeten und nicht zuletzt eben hierdurch den Anteil der Reichsgewalt bei ihrer Besetzung minderten, wenn nicht tatsächlich ausschalteten. Seitdem das Königtum von der kirchlichen Herrschaft über die Reichskirchen abgedrängt war, drohten das Papsttum und das Laienfürstentum in sie sich zu teilen. — Wichtiger war noch: frühzeitig versuchte das Laienfürstentum in den Besitz von Landesbistümern zu gelangen. Nachdem in der ersten Hälfte des 10. Jhs. der Herzog von Bayern wenigstens zeitweise die bayrischen Bischöfe eingesetzt hatte, erhielt im J. 1154 Heinrich der Löwe († 1195 als Herzog von Sachsen durch Friedrich I. (1152—1190) die Befugnis, die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin zu investieren und damit den Anspruch auf Spolien- und Regalienrecht bei Erledigung dieser Kirchen, bis sie durch Heinrichs Sturz im J. 1180 wieder reichsunmittelbar wurden. [7]) Seit dem J. 1198 war der König von Böhmen Herr der bislang dem deutschen König unterstellten Bistümer Olmütz und Prag; im J. 1344 erwirkte Karl IV. (1346—1378) noch als Markgraf von Böhmen beim Papste, daß Prag aus der kirchlichen Unterordnung unter die Metropolitangewalt des Erzbischofs von Mainz gelöst, zum Erzbistum erhoben und mit dem Recht der Krönung des böhmischen Königs ausgestattet wurde, freilich ohne damit die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen: dem neuen Erzbistum aber wurden die Bistümer Olmütz und das neugegründete Leitomischl als Suffraganbis-

1) Vgl. F. von Bezold, Das Bündnisrecht der deutschen Fürsten bis zum westfälischen Frieden. Bonn 1904.

2) Beispiele von Bündnis- und Friedensinstrumenten enthält jede territorialgeschichtliche Urkundensammlung oder Darstellung.

3) Vgl. unten § 30.

4) Vgl. W. Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz (Weimar 1909), S. 104, dazu für das Erzbistum Mainz J. Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz (Weimar 1908), S. 99, im Allgemeinen A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter S. 61 ff.: hier ist berechnet, daß vom J. 900 bis 1500 im ganzen 134 Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Magdeburg edelfreier Geburt waren, 9 vermutlich diesem Geburtsstande angehörten, 10 dem ministerialischen Adel und 4 dem Bürgerstande, während die Herkunft von 9 Erzbischöfen unbestimmbar bleibt.

5) Vgl. H. Grote, Stammtafeln (Leipzig 1877), S. 77, dazu ebd. S. 32. 85. M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I, S. 19; s. auch Levold von Northof, Chronik der Grafen von der Mark zum J. 1357 hrsg. von L. Tross S. 226. Deutsche Städtechroniken XIX, S. 92.

6) Vgl. H. Grote, a. a. S. 484. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, S. 918 f. J. Simon, a. a. O. S. 7 ff.; s. auch L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I[5] Leipzig 1894), S. 43.

7) Vgl. MG. Const. I, p. 206 sq. Helmold, Cronica Slavorum I cc. 69 sq. 88. II c. 9 hrsg. von B. Schmeidler (SS. rer. Germ.[2], Hannover und Leipzig 1909), p. 131 sqq. 173. 206; s. auch oben S. 58 Anm. 4. S. 66 Anm. 1. Über Versuche der Herzöge von Sachsen im 13. Jh., die drei überelbischen Bistümer sich zu unterwerfen vgl. MG. Const. II, p. 632 sq. vom J. 1252.

tümer unterstellt.[1] Im Laufe des 14. und 15. Jhs. wurden die Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus durch die Markgrafen von Brandenburg mediatisiert[2], etwas später die Bistümer Meissen, Merseburg und Naumburg durch die Herzöge von Sachsen, die zunächst vom Papste nur das Recht erhalten hatten, alle Würden im Meißener Domkapitel zu verleihen, dann je zwei Stellen in den Domkapiteln von Merseburg und Naumburg durch ihre landesherrlichen „ersten Bitten" zu besetzen.[3] Schon im 13. Jh. hatten die Babenberger für ihr Herzogtum Österreich die Schaffung eines ihnen untergebenen Landesbistums geplant[4]; im J. 1446 erhielt der Habsburger Friedrich III. (1440—1493) als Belohnung für seine Oboedienz von Papst Eugen IV. (1431—1447) die Zusage, daß nur von Friedrich und seinen Nachfolgern nominierte Männer auf die Bistümer Brixen, Chur, Gurk, Trient, Triest und Pedena in Istrien providiert werden sollten, im J. 1463 eine Ausdehnung dieses Versprechens für das Bistum Laibach, im J. 1469 für die neubegründeten Bistümer Wien und Wiener-Neustadt. Wenn dann Papst Sixtus IV. (1471—1484) den Domkapiteln u. a. von Köln, Mainz, Salzburg und Trier, von Bamberg, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Speyer, Straßburg und Würzburg verbot, eine Wahl oder sonstige Besetzung vor einer Aufforderung durch den Kaiser vorzunehmen, so diente er ebenfalls dem habsburgischen Hausinteresse, da die meisten jener Kirchensprengel habsburgische Erblande berührten oder in sich schlossen. Die Vorteile eines oder mehrerer Landesbistümer war für den Landesfürsten nicht gering, abgesehen selbst von der Vermehrung seines Ansehens. Bei dem Übereinandergreifen weltlicher und kirchlicher Abgrenzungen, weltlicher und kirchlicher Befugnisse der hohen Prälaten gewährte deren Abhängigkeit eine Vereinheitlichung der kirchlichen Verwaltung innerhalb der Territorien und dazu in einer Richtung, die nunmehr der weltliche *dominus terrae* bestimmte. Sein Wille war maßgebend bei der Besetzung.[5] Er konnte die Bischöfe als Räte[6], Kanzler oder Unterhändler in seine Dienste ziehen oder darin auch fürderhin beschäftigen, bei Reichskriegen und eigenen Fehden von ihnen Heerfolge heischen, als seine Landstände zu den Landtagen berufen. Seine ursprünglich kirchliche Herrschaft über den Landesbischof rief zugleich seine weltliche Herrschaft über ihn hervor: indem er Landesbistümer erwarb oder gründete, erneuerte er für sich jene Stellung, die das deutsche Königtum vor dem Wormser Konkordat vom J. 1122 über seinen Reichseigenkirchen innegehabt hatte. Sie sollte das kirchliche Wesen seines Territoriums unabhängig machen von dem Einfluß des geistlichen Reichsfürsten als des Erzbischofs oder Bischofs, nicht minder von dem des Papsttums, da jetzt sein landesherrliches Recht am Landesbistum sich zwischen dieses und die Verwaltung der allgemeinen Kirche durch den Papst einschob. Dieses Territorialfürstentum war nicht geneigt auf seine Herrschaft über die Landesbistümer zu verzichten, wie es einst das Königstum mit der kirchlichen über die Reichsbistümer getan hatte, um es dann mit der weltlichen tun zu müssen.[7]

Nur die Territorien an der östlichen Reichsgrenze, Böhmen, Brandenburg und Österreich, etwas später auch Sachsen, sind in den Besitz von Landesbistümern gelangt.[8] Wie ihre Inhaber

1) Vgl. MG. Const. II, p. 54 sq. A. Huber, Österreichische Reichsgeschichte[2] (Wien 1901), S. 119 ff. Karl IV. erlangte auch für seinen Plan, das Bistum Meißen von der Magdeburger Kirchenprovinz zu trennen und der Prager einzuordnen, im J. 1365 die Zustimmung des Papstes. Die Ausführung aber unterblieb infolge des Widerspruchs des Markgrafen Wilhelm von Meißen († 1407), der es in den J. 1399 und 1405 durchsetzte, daß Meißen von Magdeburg getrennt und als exemtes Bistum dem päpstlichen Stuhle unmittelbar untergeben wurde.

2) Vgl. H. Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg. Naumburg 1882. B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg S. 68 ff. Über ältere Pläne der askanischen Markgrafen auf Errichtung eines Landesbistums (1188) vgl. H. Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung, unter Kaiser Friedrich II. (Berlin 1906), S. 44 f. M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I, S. 4 Anm. 2. S. 20 f.

3) Vgl. S. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im MA. I, S. 185 f.

4) Vgl. hierfür wie für das Folgende die Arbeiten von H. Krabbo und H. R. von Srbik.

5) Vgl. die Literaturangaben zu § 25 und 32, dazu die oben S. 87 f. für die einzelnen Territorien angeführten Arbeiten.

6) Vgl. H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat S. 97 ff.

7) Für die G. der Kirchenverfassung kommt die Mediatisierung von Reichsklöstern weit weniger in Betracht. Seit dem 13. Jh. finden sich dafür einige Beispiele, wie denn im 15. Jh. die elsässische Reichsabtei Murbach den Herzögen von Österreich als den Landgrafen im Elsaß sich unterwerfen mußte; vgl. A. Overmann: ZGORhein. NF. XIX, S. 100 f. und oben S. 59.

8) Über die Maßnahmen Eugens IV. (1431—1447) zur Begründung eines clevischen Landesbistums in Calcar, durch welches das Herzogtum Cleve von der Metropolitangewalt Kölns und der Diözesangewalt Münsters befreit werden sollte, vgl. J. Hansen, Westfalen und Rheinland I, S. 66 ff. Die Stellung der Erzbischöfe von Salzburg gegenüber den von ihnen gegründeten und folglich reichsmittelbaren Bistümern Chiemsee, Gurk, Lavant und Seckau war derjenigen von Reichsfürsten im Besitz von Landesbistümern wesensähnlich: sie schuf eine Art von Landeskirche zu Händen des Metropolitans der Kirchenprovinz; vgl. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, S. 285 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 611 ff. H. Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer S. 97 ff. und oben S. 56. Eine ähnliche Stellung gegenüber den nicht zum Reich gehörigen livländischen Bistümern zu erwerben war das Streben des Erzbischofs Albrechts II von Magdeburg († 1232); vgl. H. Krabbo, a. a. O. S. 60 ff. Erinnert sei auch an das Verhältnis der Bistümer Culm, Ermland, Pomesanien

jedoch waren alle weltlichen Territorialgewalten seit dem 13. Jh. bereit und stets mehr darauf bedacht, das kirchliche Wesen innerhalb ihrer Gebiete von sich aus zu beeinflussen. Als Rechtsgründe boten sich der Patronat und die Vogtei dar, als Mittel zu deren Verstärkung aber einseitige Verfügungen, wechselseitige Verträge mit den kirchlichen Gewalten und päpstliche Privilegien. Als Folgewirkung trat ein landesherrliches Kirchenregiment zu Tage, dem im 16. Jh. die Leitung der evangelischen Landeskirchen durch die evangelischen Landesfürsten entkeimte.

Innerhalb jedes einzelnen Territoriums waren immer mehr oder weniger Kirchen, z. B. Stifter, Klöster, Pfarrkirchen und Kapellen, Eigenkirchen des weltlichen Fürsten gewesen; er hatte sie entweder selbst gegründet oder im Erbgang, durch Kauf usw. erworben.[1] Der Kampf des Papsttums gegen das Eigenkirchwesen hatte im 11. Jh. in erster Linie die Herrschaft des deutschen Königtums über die Reichseigenkirchen befehdet, die kirchliche Herrschaft über sie im Laufe des 12. und 13. Jhs. beseitigt. Eben im 12. Jh. hatte aber auch die päpstliche Gesetzgebung das Eigentum laikaler Kirchherren an niederen Kirchen aufzuheben, seine Rechte in die des Patronats oder des Kirchsatzes umzuwandeln und zu mindern gewußt. Die Ausübung des Patronats war seitdem möglich *ratione fundi*, dann auf Grund selbständiger Besitznahme, z. B. durch Kauf, Tausch, Heirat, Lehnserwerb, schließlich dank seiner Bindung an die Person des Landesherrn *ratione principatus (ducatus)*; der Patronat wurde auf solchem Wege zu einer Pertinenz der Landesgewalt, sofern nicht der Landesherr über ihn patrimonial verfügte, ihn z. B. an einzelne Landesangehörige, Landstädte usw. weitergab. Gleichzeitig aber wurde der Patronat auf immer mehr Kirchen und kirchliche Einzelpfründen im Umkreis des Territoriums ausgedehnt; in der Mark Brandenburg z. B. stand schon im 13. Jh. die Verleihung jeder neuen Kirche oder Pfründe dem Landesherrn zu, sobald er nicht ihrem Stifter mit der Erlaubnis zum Kirchenbau die Patronatsbefugnisse an der Stiftung verlieh. Der Patronat gewährte seinem Inhaber folgende Befugnisse: der Kirchherr hatte für die erledigte Kirche oder Pfründe den kirchlichen Behörden, Bischöfen also bzw. den Archidiakonen, Geistliche seiner Wahl vorzuschlagen, auf daß diese dann von jenen Verwaltungsinstanzen in die kirchliche Versorgung der Kirche oder Pfründe eingewiesen würden; der Kirchherr lieh dem Geistlichen als seinem Beamten den Besitz des Gutes der Kirche, ihrer Ausstattung (*dos*), und dessen Zubehörs; er empfing vom Geistlichen jährliche Leiheabgaben, dazu Anteile an den Zehnten, den Opfern und Seelgeräten. — Die Vogtei sodann über kirchliche Anstalten, also auch über Patronatskirchen innerhalb des Territoriums, und über die grundherrlichen Besitzungen von Reichskirchen als der Enklaven innerhalb des Territoriums gewährte dem Landesherrn Befugnisse zunächst rein weltlicher Natur.[2] Er und in seinem Auftrage seine Beamten schützten die Kirchen, die an ihnen tätigen Geistlichen, ihre Liegenschaften samt den darauf angesiedelten Hintersassen. Er vertrat sie vor Gericht und übte über sie die Gerichtsbarkeit, sobald der Besitz jener Anstalten durch königliche oder landesfürstliche Privilegien mit Immunität als dem Mittel gegen Bedrückung durch laikale Gewalten ausgestattet waren. Als Vogt empfing er das sog. Vogtrecht vom bevogteten Grundbesitz der einzelnen Kirche, nahm er teil an seiner Verwaltung und Bewirtschaftung. Nicht alle Kirchen eines Territoriums mochten von Anfang an unter der Vogtei des Landesherrn selbst stehen; frühzeitig aber ward erkannt, daß gerade sie den Landesherrn befähigte, seine Gewalt auszudehnen und zu verstärken. Wie die Vogtei über Reichskirchen dahin führen konnte, daß sie dem Inhaber der Vogtei unterstellt, mediatisiert wurden, so diente dieselbe Gerechtsame, gegenüber Mediatkirchen angewandt, dazu, die besondere Rechtsstellung dieser Kirchen zu brechen und der Durchsetzung der Territorien mit einzelnen Immunitäten entgegenzuarbeiten. Auch die Vogtei ward zum Bestandteil der Landesherrlichkeit; nach einem Spruch des Reichsgerichts vom J. 1279 sollte sie an den *verus terrae princeps* übergehen, wenn die Familie des Wohltäters einer Kirche ausgestorben sei, die sich ursprünglich die Vogtei vorbehalten hatte[3]; den Abschluß aber dieses Prozesses deutete Friedrich III. (1440—1493) an, wenn er im J. 1447 sich *aller kloster in unsern fürstentumen und landen gelegen obrister erbvogt* nannte, wie nicht minder seine angebliche Äußerung: *Pfaffenhab ist mein cammergut.*[4] Die landesherrliche Vogtei gestattete endlich eine Einwirkung auch auf das rein kirchliche Leben in Kirchen und Klöstern, weil in jeder solchen Anstalt von Haus aus weltliches und kirchliches Wesen sich verquickte. Indem sie und der Patronat in der Person des Landesfürsten sich verbanden, wiesen beide Gewalten, eine jede zunächst in der ihr eigentümlichen Richtung und dann zu einem ihnen gemeinsamen Ziele, dem Landesherrn die Wege, auf denen er sich um kirchliche Befugnisse bereichern konnte: wie er sein Gebiet weltlich abschloß vor der Einwirkung des benachbarten Fürstengenossen, so wollte er, soweit möglich, es auch kirchlich allein beherrschen; er war bestrebt, die Einwirkungen exterritorialer Instanzen und Behörden kirchlicher Art auf die Verfassung und Verwaltung seiner landsässigen Kirchen und Geistlichen, folglich auch auf das kirchliche Leben seiner Untertanen insgesamt einzuengen oder gar abzuschneiden. Landesfürstlicher Ehrgeiz und Eigennutz trafen zusammen mit der Vertiefung der staatlichen Aufgaben und

---

und Samland zur Landesherrschaft des Deutschen Ordens; vgl. A. Werminghoff, Die Schlacht bei Tannenberg (Berlin 1910), S. 14 f.; Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum 2. Thorner Frieden im J. 1466 (München und Leipzig 1912), S. 27 ff. und oben S. 74 Anm. 4.

1) Zum Folgenden vgl. besonders H. R. von Srbik, a. a. O. S. 92 ff. U. Stutz, Die Eigenkirche S. 42 ff.; ZSavRG. Germ. XXV, S. 266 ff.

2) Vgl. zum Folgenden besonders H. R. von Srbik, a. a. O. S. 36 ff. 49 ff. 75 ff.

3) MG. Const. II, p. 254. 4) H. R. von Srbik, a. a. O. S. 83. 91.

Zwecke, die nach Lage der Dinge nicht mehr von der Reichsgewalt erfüllt werden konnten[1]; das Interesse jedoch an einer Reform des kirchlichen Lebens im Klerus und in der Laienbevölkerung des Territoriums dürfte vielleicht nicht allzusehr betont werden.

Die Äußerungsformen des landesherrlichen Kirchenregiments waren von mannigfacher Art. Der Landesherr nahm sich der Oberaufsicht über die kirchliche Verwaltung an, übte die Befugnis zur Visitation und zur Reform der Tätigkeit wie des Lebenswandels der Geistlichkeit. Er traf Bestimmungen, auf Grund deren kirchliche Ordnungen neu geregelt wurden, soweit diese *iuris humani* waren. Er wirkte auf die Besetzung von Ämtern ein, die durch Dom- und Stiftskapitel oder Klosterkonvente vergeben zu werden pflegten. In Österreich begegnen seit Albrecht I. (1298—1308) Bitten und Empfehlungen seitens der Herzöge, durch die ihren Schützlingen Kloster- und Stiftspfründen verschafft werden sollten.[2] Im J. 1368 z. B. gewährte der Herzog von Braunschweig-Lüneburg allen Männer- und Frauenklöstern seines Landes das Recht der freien Wahl ihrer Vorsteher, diese aber sollten geeignete Personen und überdies Landesangehörige sein.[3] Seit Ende des 14. Jhs. beanspruchte der Herzog von Österreich als seine Gerechtsamen die Ein- und Absetzung von Äbten der Landesklöster, die Entscheidung über strittige Abtswahlen. Der Landesherr übte bei Dom- und Stiftskapiteln sowie bei Klöstern das Recht der ersten Bitte, sei es nach seinem Regierungsantritt sei es nach seiner Vermählung, während in Österreich und vermutlich in Bayern auch der Herzogin das Recht der ersten Bitte gegenüber Frauenstiftern und -klöstern zugebilligt war.[4] Er stellte für laikale Diener die sog. Panisbriefe aus, die ihren Empfängern den Unterhalt in Klöstern gewährleisteten, ohne daß sie deshalb selbst Mönche wurden; vielleicht auf Grund des territorialen Vorbilds haben seit der Mitte des 14. Jhs. auch die deutschen Könige derartige Anweisungen ausfertigen lassen.[5] Er übte das Spolienrecht am Nachlaß verstorbener Geistlicher[6], beanspruchte von ihnen für sich und seine Beamten, Diener wie Knechte Herberge und Beköstigung; in Pommern z. B. konnte der Herzog in den einzelnen Klöstern je nach Festsetzung regelmäßig ein Vierteljahr, einen Monat oder nur einige Tage einkehren, sich und seinen Hofstaat dort verpflegen lassen, bis die Ablösung dieser Last zu einer der wichtigsten Einnahmequellen des Landesherrn wurde.[7] Zu allem kamen landesfürstliche Amortisationsgesetze[8], d. h. Gesetze, die dem Erwerb von Liegenschaften oder Gefällen durch Kirchen und Geistliche enge Schranken zogen, indem sie ihn als eine *admortizatio*, d. h. Zuwendung an die *manus mortua* — sie galt als *ad omnes rei publicae necessitates torpens* — an landesherrliche Genehmigung knüpften, seine Wiederveräußerung nach bestimmter Frist anordneten oder gänzlich ver-

---

1) Es ist bezeichnend, daß die Forderung, die Kirchen und ihre Diener zu ehren und zu schützen, die früher an die Könige gerichtet worden war (vgl. oben S. 11 Anm. 1. S. 47 Anm. 5), jetzt den territorialen Fürsten auferlegt wurde; vgl. Levold von Northof, Chronik der Grafen von der Mark hrsg. von L. Troß S. 8 und oben S. 72 Anm. 4. Die Fürsorge von Landesherren für ihre Kirchen äußerte sich wie einst die der Könige für die Reichskirchen; erinnert sei allein an Karls IV. Bemühungen um den Bau des Prager Doms, seine Ausstattung mit Reliquien u. a. m.; vgl. H. Friedjung, Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit (Wien 1876), S. 78f. H. Kaiser, Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen p. 164 sqq.

2) Vgl. H. R. von Srbik, a. a. O. S. 200.

3) C. A. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen MA. III (Braunschweig 1833), S. 323.

4) Erste Bitten sind auch bei geistlichen Reichsfürsten bezeugt, sei es auf Grund königlicher Verleihung sei es auf Grund althergebrachter Gewohnheit. Sie erscheinen verbrieft u. a. von den Erzbischöfen von Mainz, Magdeburg und Trier, den Bischöfen von Konstanz, Meißen, Verden, den Äbten von Murbach, und zwar nach *creacionis primordium*, dem *iocundus adventus*, dem *introitus in ecclesia*, wurden gerichtet an Stiftskirchen und Männer- wie Frauenklöster, erfuhren aber ebenso oft Widerstand wie die königlichen ersten Bitten und hatten dann die Androhung von kirchlichen Zensuren zur Folge; vgl. die Belege bei Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 95. E. G. Gersdorf, Codex diplomaticus Saxoniae regiae B. II (Leipzig 1865), p. 365. V. F. de Gudenus, Codex diplomaticus III (Frankofurti et Lipsiae 1751), p. 787. A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis A. XVI (Berlin 1859), p. 471. St. A. Würdtwein, Subsidia diplomatica II (Heidelbergae 1773), p. 1sqq. 26. III. (1774), p. 1sqq. 5sqq. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 641 Anm. 5—12. W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten (Weimar 1906), S. 16ff. S. Sugenheim, Staatsleben des Klerus I, S. 181f. Anm. 120—126 und oben S. 54 Anm. 1.

5) Vgl. oben S. 54 Anm. 2.

6) Über Ablösungen des landesherrlichen Spolienrechts durch Übernahme von Messen zum Seelenheil der Fürsten seitens der Geistlichen vgl. S. Sugenheim, a. a. O. I, S. 291 Anm. 51. — Auch bei geistlichen Reichsfürsten ist die Übung dieses Spolienrechts bezeugt, z. B. den Erzbischöfen von Mainz und den Bischöfen von Bamberg; vgl. J. Hartzheim, Concilia Germaniae V (Coloniae 1763), p. 621sq. zum J. 1491. S. Sugenheim, a. a. O. I, S. 283 Anm. 33.

7) Vgl. A. Uckeley: Pommerische Jbb. IX, S. 54f.

8) Zur Namenserklärung vgl. Ducange s. v. *admortizare, admortizatio, manus mortua.* Haltaus, Glossarium Germanicum (Lipsiae 1758), p. 1792. Jene Gesetze waren also *leges de non admortizando* und sind nicht mit modernen Gesetzen über die Amortisation, d. h. Tilgung von Staatsschulden, zu verwechseln.

boten[1]), während überdies die Bereicherung des Klerus durch Handel, Geldgeschäfte oder Gewerbe eingeschränkt wurde. Wie in mehreren Territorien die kirchlichen Anstalten zur Stellung von Heerwagen bei Fehden und Kriegen gehalten waren[2]), wurden sie und ihre Geistlichen zu den Steuern herangezogen, mochten diese nun für Reichszwecke ausgeschrieben und von den Landesfürsten auf ihre Gebiete umgelegt werden, mochten die Fürsten selbst in Fällen besonderen Bedürfnisses sie für sich eintreiben lassen; wiederholt erwirkten sie seit dem 14. Jh. von den Päpsten die Erlaubnis, auf längere oder kürzere Zeit von den Jahreserträgen der kirchlichen Pfründen etwa den zehnten Teil für ihre eigenen Zwecke zu erheben, bis seit den Zeiten der Hussitennot das Reich daran gehen konnte, allen Geistlichen innerhalb seiner Grenzen, den reichsunmittelbaren also und reichsmittelbaren, den „gemeinen Pfennig" aufzuerlegen und sie bei dessen Sammlung zu beschäftigen: die ausdrückliche Einwilligung des Papstes freilich ward zu solchem Zwecke nicht mehr eingeholt.[3]) Andererseits aber konnte der Landesfürst seinen landsässigen Klerus auch gegen die Besteuerung durch auswärtige kirchliche Vorgesetzte, darunter selbst den Papst, in Schutz nehmen, so im J. 1367 die Herzöge von Bayern mit der Begründung, daß *unserew land freyew land sind, der papst, kayser noch küng nichtes in unsern landen zu bieten habend.*[4])

Am frühesten wohl bekämpfte die landesherrliche Gewalt die gerichtliche Ausnahmestellung der Geistlichen, wie sie diesen durch die im kanonischen Recht vorgesehenen *privilegia canonis et fori* zugebilligt war, durch das *privilegium canonis*, das sie für unverletzlich erklärte, durch das *privilegium fori*, das verbot, sie bei weltlichen Richtern anzuklagen oder durch sie verurteilen zu lassen, und sie selbst nur vor geistlichen Richtern Recht suchen hieß.[5]) Das Landesfürstentum bekämpfte zugleich die übergroße Ausdehnung der Zuständigkeit kirchlicher Gerichte: diese schadete dem Ansehen des Klerus nicht zuletzt deshalb, weil die Kirche selbst die Tätigkeit ihrer Gerichte auf einen zu weiten Kreis von Gegenständen erstreckt hatte, weil sie forderte, daß ihre Gerichte in allen Fällen urteilen sollte, in denen ein Moment der Sünde zu finden war (z. B. Ehebruch, Ketzerei, Meineid), in denen als kirchlichen und spirituellen Angelegenheiten die Interessen der Kirche sei es ideeller sei es materieller Natur auf dem Spiele standen (z. B. Testamentssachen, Wucher, *causae miserabilium personarum*; Ehesachen, Sakramente, Streitigkeiten um Patronatsrechte oder um Zehnten). Das Landesfürstentum bekämpfte endlich die mißbräuchliche Anwendung der kirchlichen Strafgewalt, wie sie in den häufigen Geldstrafen, Exkommunicationen einzelner Personen und Interdikten über ganze Teile der Territorien zutage trat, durch die klügelnde Kasuistik der kirchenrechtlichen Normen gesteigert, freilich auch oft zur Wirkungslosigkeit verurteilt wurde. Die Auseinandersetzung gerade auf diesem Grenzgebiete zwischen Staat und Kirche war besonders schwierig, so daß auch ihre Ergebnisse in den einzelnen Territorien sich verschieden gestalteten.[6]) Sie sollten um nichts weniger der Befreiung des Staates von der Kirche dienen: denn die Landesherren betrachteten den Gerichtsstand des Klerikers als eine Angelegenheit des Staates und knüpften ihr privilegiertes Forum, wenn und soweit sie es in beschränktem Maße bestehen ließen, an staatliche Konzessionen; sie ordneten schon hierdurch die geistliche Gerichtsbarkeit der weltlichen unter; sie nahmen von sich aus eine Scheidung der Fälle, die von der kirchlichen Gerichtsbarkeit beansprucht wurden, in geistliche und weltliche vor, entzogen die weltlichen Fälle den kirchlichen Gerichten und schützten endlich ihre laikalen Untertanen gegen den Mißbrauch der kirchlichen Amts- und Strafgewalt. Nur wenige Beispiele können hier die Richtung aller dieser Anstrengungen verdeutlichen. Bezeichnend war einmal der Befehl des Kaisers Sigmund (1410—1437) an alle Bischöfe, Prälaten und Geistlichen der Salzburger Kirchenprovinz, allein vor den weltlichen Gerichten in den Landschrannen, d. h. den Dingstühlen der Landgerichte, sich zu verantworten und Recht zu nehmen, fernerhin die Drohung des Markgrafen von Brandenburg aus dem J. 1382, den Bischof von Brandenburg mit Repressalien zu belästigen, weil er seine,

1) Auch geistliche Reichsfürsten, wie z. B. die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier und die Bischöfe von Würzburg, erließen derartige Verordnungen; vgl. E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio p. 191 sqq. K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche WirtschaftsG. III, 1 (Leipzig 1899), S. 166. W. Kahl: Handwörterbuch der Staatswissenschaften hrsg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening I[3] (Jena 1909), S. 431 ff.

2) Vgl. W. Lippert und H. Beschorner, Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen (Leipzig 1903), S. 170 ff. S. Sugenheim, a. a. O. I, S. 338 Anm. 51.

3) Vgl. E. Hennig, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas (Halle 1909), S. 48 ff. und oben S. 59 f.

4) M. von Freyberg, Regesta Boica IX, p. 181; vgl. oben S. 89 Anm. 2.

5) Zum Folgenden vgl. E. Baumgartner, G. und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer (Stuttgart 1907), S. 177 ff. E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio p. 87 sqq.; Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 52 ff. 111 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht V, S. 285 ff. R. Poncet, Les privilèges des clercs au moyen-âge. Paris 1901. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 596 ff.

6) Ausführlich behandelt sind alle diese Fragen in den oben S. 87 f. genannten Werken zur G. des Verhältnisses von Staat und Kirche in den einzelnen Territorien, namentlich für Brandenburg (B. Hennig), Jülich-Berg (O. Redlich), Österreich (H. R. von Srbik), Pfalz (R. Lossen), Sachsen (F. Gess). Es lohnte sich, einmal die Stellung des Reichsgerichts und der Reichsgesetzgebung im MA. zum Gerichtsstand der Kleriker und zur Zuständigkeit geistlicher Gerichte zu untersuchen: vgl. z. B. die Urteile bei O. Franklin, Sententiae curiae regiae p. 40 sqq. E. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des MA. Paderborn 1909.

des Landesherrn, Städte mit dem Interdikt belegt und nicht zuvor bei ihm als Landesherrn angeklagt habe. Schon zu Ende des 13. Jh. war in Brandenburg dafür gesorgt worden, daß die nicht in der Mark ansässigen Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit auf geistliche Würdenträger in der Mark übertrugen; im 15. Jh. befreite ein päpstliches Privileg die Untertanen des Markgrafen von der lästigen Pflicht, den Ladungen vor geistliche Gerichte zu folgen, sobald diese mehr als zwei Tagereisen von ihrem Wohnort entfernt lägen; nur um geistlicher Dinge willen sollten sie vor kirchlichen Gerichten zu erscheinen haben, diese aber nur in Streitigkeiten um Zehnten, Kirchen, Seelgeräte und Ehesachen zuständig sein. Gleichwie also die Reichskirchen die Übung der weltlichen Gerichtsbarkeit durch die Vögte einschränkten oder aufhoben, so trachteten die weltlichen Dynasten darnach, die Wahrnehmung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die Bischöfe, Archidiakone und Offiziale einzudämmen und von weltlichen Angelegenheiten, die wenigstens der Staat als solche auffaßte, abzudrängen. Es entsprach dieser Tendenz, wenn z. B. in Hessen im J. 1444 verfügt wurde, daß geistliche Strafurteile erst dann vollstreckbar würden, nachdem sie von den Landesbehörden geprüft und bestätigt wären. Man bemerkt die Anfänge eines landesherrlichen Placet, das z. B. in Bayern, Cleve und Österreich auch auf allgemein kirchliche Verordnungen erstreckt wurde, nachdem bereits im J. 1283 der Bischof von Eichstätt erklärt hatte, daß päpstliche Mandate erst dann wirksam werden könnten, seien sie auf ihre Echtheit hin untersucht und für echt befunden worden.[1])

Die Aufmerksamkeit der Landesgewalt richtete sich endlich auf solche Gebiete, die bisher die Kirche als ihr allein zustehend betrachtet hatte. Sie nahm sich des Lebenswandels der Geistlichen an und überwachte ihren Amtseifer; der Markgraf von Brandenburg z. B. verpflichtete sie zur Residenz und erteilte ihnen die *licentia abessendi*, d. h. die Erlaubnis, die Einkünfte der Pfründen zu genießen, die mit ihnen verbundenen Pflichten aber durch Stellvertreter erfüllen zu lassen. Landesherrliche Vorschriften regelten die Begräbnisse, Bittgänge, die Feier der Eucharistie, Heiligenverehrung, Sonntagsheiligung, das Ablaßwesen; im J. 1392 erwirkte der Herzog von Bayern bei Papst Bonifaz IX. (1389—1404) die Überlassung des Jubeljahres von Rom nach München, derart freilich, daß die eine Hälfte der einlaufenden Ablaßgelder dem Papst zukommen, die andere vom Herzog zum Bau von Kirchen und Spitälern verwandt werden sollte.[2]) Gleich der Armenpflege wurde auch das Unterrichtswesen der staatlichen Aufsicht unterstellt. Die ältesten deutschen Universitäten — Prag (1348), Wien (1365) und Heidelberg (1386) — wurden von drei weltlichen Landesfürsten, Karl IV. (1346—1378) als König von Böhmen, Herzog Rudolf IV. von Österreich († 1365) und Pfalzgraf Ruprecht I. von der Pfalz († 1390), gegründet. Sie erwarben für ihre Stiftungen kaiserliche und päpstliche Privilegien, führten die Ausstattung u. a. mit kirchlichen Pfründen und Rechten herbei, regelten die Rechtsstellung der Universitätsangehörigen, ernannten die Kanzler, deren Amt in der Regel mit einer kirchlichen Würde verbunden wurde, so z. B. für Prag mit der des Erzbischofs, für Heidelberg mit der des Wormser Dompropsts. Nicht überall erlangten die landesherrlichen Gewalten[3]) das gleiche Maß von Einfluß auf das kirchliche Wesen in ihren Gebieten; wo immer aber er sich durchgesetzt hatte, erschwerte er die Tätigkeit der ordentlichen kirchlichen Gewalten, zumal diese nur unter steter Rücksicht auf das Recht und das Interesse der Landesfürsten geübt werden konnte, wenn anders grundsätzliche Kämpfe zwischen Staat und Kirche vermieden werden sollten.[4])

Wesensverwandt und vielfach ähnlich waren die Einwirkungen der geistlichen Reichsfürsten auf die Mediatkirchen und die Geistlichen in ihren Gebieten, aber sie waren bei Erzbischöfen und Bischöfen stets bestimmt auch durch deren kirchliche Stellung als der Leiter der Provinzen oder Diözesen. Nicht minder war bei den Reichsäbten und Reichsäbtissinnen die kirchliche Würde niemals gänzlich ohne Bedeutung für alle die Beziehungen, die sich zwischen ihnen als Territorialherren zu ihren landsässigen Kirchen und Geistlichen ergaben.[5])

---

1) Vgl. A. Hirschmann: HJb. XI. S. 297. Im J. 1486 bestimmte der Erzbischof von Mainz, daß päpstliche Provisionsbullen nur dann zulässig seien, würden sie durch erzbischöfliche Beamte zum Zeichen der Beglaubigung besiegelt; vgl. E. Friedberg, Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 63 Anm. 4.

2) Vgl. M. Jansen, Papst Bonifaz IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche (Freiburg i. Br. 1904), S. 145 ff. S. Riezler, G. Baierns III, S. 836 ff.

3) Über die Mitwirkung der Stände vgl. G. von Below, Territorium und Stadt S. 273. K. Kaser, Deutsche G. am Ausgang des MA. II, S. 285. Über die Zusammensetzung des Landtags in weltlichen Territorien, in denen eine Prälatenkurie, wenn überhaupt so nicht vor Ende des 14. Jhs. begegnet, vgl. G. von Below, a. a. O. S. 187 f. H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat S. 97 ff.

4) Die Umbildung der Ansätze von Landeskirchen zu Landeskirchen auf deutschem Boden ist nicht mehr zu schildern; das Schlagwort dieses Prozesses ist die Formel: *Cuius regio eius religio*; vgl. dazu G. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini I (Berlin 1856), S. 329.

5) Vgl. meine Bemerkungen: HVjSchr. 1908. S. 178 ff. Nähere Untersuchungen wären sehr willkommen, u. a. auch über die Vereinigungen mehrerer Bistümer zu Händen desselben Bischofs, in denen sich bei der Herkunft der Kirchenvorsteher um nichts weniger das Streben des laikalen Fürstentums äußert, seine Einflußsphären zu vergrößern. Die Kirchenpolitik der deutschen geistlichen Reichsfürsten wird mannigfach angedeutet (vgl. z. B. die Einleitungen der Werke von J. Hansen und O. Redlich, oben S. 87. F. Stentrup, Erzbischof Dietrich II. von Köln († 1463) und sein Versuch der Inkorporation Paderborns. Münster i. W. 1904), es fehlt aber an Arbeiten

§ 29. Städte und Geistlichkeit. — Landgemeinden und Geistlichkeit.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jh. hrsg. von C. Hegel u. a. I—XXXI. Leipzig 1862 ff. enthalten die wichtigsten historiographischen Aufzeichnungen, dazu wertvolle Beilagen mit urkundlichem Material.[1]) F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1901), S. 463 ff. enthält eine unentbehrliche Sammlung von Einzelbeispielen. — W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte von Worms I. II. Hamburg und Gotha 1854 ff.; G. des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861. R. Bader, Der Klerus und sein Recht nach dem Züricher Richtebrief. Zürich 1904. G. von Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Düsseldorf 1892), S. 120 ff.; Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum[2]. Bielefeld und Leipzig 1905; HZ LXXV, S. 452 ff. H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland. Leipzig 1905; Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer in Deutschland. Leipzig 1906. H. Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms I—III[2]. Berlin 1897 ff. A. M. Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte. Leipzig 1902. Falk: AKathKR. LXVIII, S. 262 ff. E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio p. 77 sqq.; Die Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 51 ff. H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882. A. Hauck, KG. Deutschlands IV, S. 25 ff. F. Heck, Das Kirchenwesen der Stadt Hanau am Main im Mittelalter. Tübingen 1912 (ZVHessische G. Landeskunde XLVI). C. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 142 ff. J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I. II[18]. Freiburg i. Br. 1897 f. K. Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jhs. Stuttgart 1898 B. Klaus: Württ Vj Hefte für Landesgeschichte NF. XI, S. 257 ff. O. Kopelke, Beiträge zur G. der öffentlichen Meinung über die Kirche in den deutschen Städten von 1420—1460. Halle 1910. W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jh. Freiburg i. Br. 1903. G. L. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Frankfurt am Main 1862; Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt am Main 1868; NF. ebenda 1871. F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum J. 1396 (Bonn 1898), S. 235 ff. G. Liebe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Berlin 1885; NJbb. für das klassische Altertum usw. VII, S. 214 ff. G. L. von Maurer, G. der Städteverfassung in Deutschland I—IV. Erlangen 1869 ff. A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen (München und Berlin 1903), bes. S. 105 ff. K. Müller, Die Esslinger Pfarrkirche im Mittelalter. Stuttgart 1907 (Württ. Vj Hefte NF. XVI, S. 237 ff.). E. Reicke, Lehrer und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit (Leipzig 1901), S. 41 ff. E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365). Stuttgart 1912. Ph. Schneider: HJb. XXII, S. 609 ff. XXV, S. 703 ff.; Konrads von Megenberg Traktat de limitibus parrochiarum civitatis Ratisbonensis. Regensburg 1906. J. Schomburg, Die Dominikaner im Erzbistum Bremen während des 13. Jhs. Braunschweig 1910. A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jh. Leipzig 1892. J. Seidenberger: HJb. VIII, S. 430 ff. IX, S. 1 ff. G. Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur (Leipzig und Wien 1904), S. 411 ff. A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. Münster i. W. 1912. U. Stutz, Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901. W. Théremin, Beitrag zur öffentlichen Meinung über Kirche und Staat in der städtischen Geschichtschreibung Deutschlands von 1349—1415. Berlin 1909. R. Wackernagel, G. der Stadt Basel I (Basel 1907), S. 115 ff. J. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den freien deutschen Reichsstädten im Mittelalter. Münster 1906. K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jh. (Leipzig 1878), S. 72 ff.

Die unübersehbare Spezialliteratur zur deutschen Städtegeschichte macht es unmöglich, hier und in den folgenden Anmerkungen mehr als nur einige Hinweise zu geben[2]; weitere Literatur ist verzeichnet von Dahlmann-Waitz Quellenkunde[8] bes. S. 148 ff. 498 ff. Keutgen, a. a. O. S. XXI ff. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5] S. 632 ff. 694 ff. 720 ff.

über ihre kirchliche Betätigung als der Landesherren ihrer Gebiete, wie sie von M. Buchner (Die innere weltliche Regierung des Speyerer Bischofs Matthias Ramung. 1464—1478. Speyer 1907 berücksichtigt wurde.

1) Folgenden Städten sind die einzelnen Bände der Sammlung — zitiert unter das Sigle: D. St. Chr. — eingeräumt: Augsburg IV. V. XXII. XXIII. XXV. XXIX. Braunschweig VI. XVI. Dortmund XX. Duisburg XXIV. Köln XII—XIV. Landshut XV. Lübeck XIX. XXVI. XXVIII. XXX. XXXI. Magdeburg VII. XVII. Mainz XVII. XVIII. Mühldorf XV. München XV. Neuß XX. Nürnberg I—III. X. XI. Regensburg XV. Soest XXI. XXIV. Straßburg VIII. IX. Die Belege aus ihnen streben keinerlei Vollständigkeit an. Die obengenannten Arbeiten von O. Kopelke und W. Théremin sind Materialsammlungen, die für die vorliegenden Fragen höchstens Fingerzeige bieten; vgl. E. Fueter: HZ. CV, S. 202.

2) Paradigmatisch sind für einzelne Städte die oben erwähnten Arbeiten von W. Kothe (Straßburg), K. Müller (Eßlingen) und U. Stutz (Freiburg i. Br.); vgl. auch die Einleitung zu D. St. Chr. VI (Braunschweig). Die Abhandlung von W. H. Riehl, Eine geistliche Stadt (Freising; Naturgeschichte des Volkes IV[2], Stuttgart 1869, S. 219 ff.) ist nicht im eigentlichen Sinn historisch, sondern versucht eine Schilderung zum Zweck der vergleichenden Kenntnis des deutschen Städtewesens.

Den Darlegungen über das Verhältnis der deutschen Städte zur Geistlichkeit sind enge Grenzen gezogen. Sie haben nicht zu schildern, wie viele Städte von kirchlichen Anstalten begründet wurden, wie unter der Einwirkung geistlicher Grund- oder Stadtherren ihre Verfassung und Verwaltung sich gestaltete, wie sie mit ihren Gebietern um möglichst große Freiheit kämpften, ohne doch in solchen Fehden stets und überall den Sieg zu erringen. Hier ist vielmehr nur der Maßnahmen zu gedenken, durch welche die Städte als Selbstverwaltungskörper eigener Art mit den Forderungen der kirchlichen Anstalten und der an diesen wirkenden Geistlichen sich auseinanderzusetzen suchten, um als staatsähnliche Gebilde — sei es nun als Reichs- sei es als Landstädte — die kirchliche Verwaltung und Verfassung ähnlich zu beeinflussen, wie das Laienfürstentum es erstrebte und erreichte. Innerhalb der städtischen Mauern sollte das kirchliche Wesen den städtischen, von Rat und Bürgerschaft gesetzten Ordnungen unterworfen sein; gleichwie die Laienfürsten ihre Territorien so trachteten die Städte sich selbst in kirchlicher Hinsicht abzuschließen, wie jene also dem Staatsgedanken zu dienen, der innerlich von dem der Kirche verschieden war und ist. Wenn sie freilich von sich aus die kirchliche Verfassung nicht so nachdrücklich bestimmen konnten wie die Fürsten, so darf diese Beobachtung nicht hindern, auch in der Stellungnahme der Städte zur Geistlichkeit eine Äußerungsform des Verhältnisses von Staat und Kirche überhaupt zu verstehen.

Die weltliche Tätigkeit des deutschen Klerus, in erster Linie des Reichsklerus, hatte seit dem 10 Jh. das Emporwachsen des Städtewesens begünstigt, später aber es mancherorts verlangsamt oder hintangehalten, seit die geistlichen Reichsfürsten auf Mehrung und Ausgestaltung ihrer Landesherrlichkeit bedacht waren: die städtefeindlichen Gesetze Friedrichs II. (1212—1250) aus dem J. 1220, 1231 und 1232[1]) dienen zum Zeugnis gleichwie in späterer Zeit die Kämpfe der Erzbischöfe von Köln und Mainz gegen Dortmund (1388 und 1389) und Mainz (1462), von der Soester Fehde in den J. 1444—1449 ganz zu schweigen. Auf der anderen Seite schuf das seines Wertes sich bewußte Bürgertum die Vorbedingungen für eine gesteigerte Betätigung der Geistlichen als Diener der Kirche. Seine religiösen Bedürfnisse und frommen Werke stellten den leitenden wie den geleiteten Klerus vor mannigfache, immer neue Aufgaben, und dieser durfte sich ihnen um so weniger entziehen, als er darauf bestand, nach wie vor der Vermittler zwischen Gott und den Menschen zu sein. Mochten seine Mitglieder, hohe und niedere, Welt- und Klostergeistliche, ihren Pflichten mit Eifer nachkommen und in ihrem Lebenswandel dem Idealbild des Priestertums entsprechen oder nicht, jedenfalls war, so häufig gleich häretische Sektierereien und seit Beginn des 15. Jhs. hussitische Neigungen sich äußerten, das Bürgertum im Ganzen nicht oder wenig gewillt, der geistlichen Fürsorge, wie sie die „Pfaffheit“ und die „begebenen Leute“ zu üben hatten, sich gänzlich zu versagen. Die Kämpfe zwischen Kaiser und Papst, Landesfürst und Bischof, Stadt und geistlichem Oberhirten oder kirchlichem Stadtherrn trieben oft und lange die Bürgerschaften zur Feindschaft wider den geistlichen Stand und immer wieder stellte sich die Notwendigkeit eines wenigstens erträglichen Friedens zwischen den beiden Schichten der städtischen Bevölkerung heraus. Beide waren stets aufeinander angewiesen, und es galt Normen aufzustellen, die ihr Zusammenwirken zum mindesten gewährleisteten, ohne den Interessen der Stadt Abbruch zu tun. Das Ergebnis konnte allerdings nur sein, daß auch in den Städten die Kirche an ihrer Selbständigkeit und Selbstbestimmung Einbußen erlitt, die wiederum der Unterwerfung ihrer Diener unter das gemeinsame Stadtrecht Vorschub leisteten: sie waren deshalb Voraussetzungen jener Lehre Luthers vom Priestertum aller Gläubigen und vom Priesterstand als einem Dienst in der Gemeinde, während

1) Vgl. oben S. 84.

gleichzeitig das gesteigerte Verlangen der Laienkreise nach unmittelbarer Verbindung mit Gott, wie es seit der Mitte des 15. Jhs. immer deutlicher bemerkbar wurde, dahin drängte, die priesterliche Vermittlung abzuschütteln. Luthers Lehre konnte erst Erfolg haben, sobald es sich herausgestellt hatte, daß die Schäden des mittelalterlichen Kirchenwesens nicht mehr von der Kirche selbst geheilt werden würden.

Die Laien und die Geistlichen — *clerici saeculares et regulares*, „*Pfaffheit*“ und „*geistliche*“ oder „*begebene Leute*“ [1]) — in einer jeden Stadt waren je einem Bischof als dem Leiter der Diözese unterstellt, soweit nicht für den Welt- oder den Regularklerus, zumal für die Insassen bestimmter Klöster oder Angehörige bestimmter Orden durch päpstliche Satzungen eine Exemtion von der kirchlichen Gewalt des *diocesanus (ordinarius loci)* angeordnet war.[2]) Für die Abhängigkeit der Laienschaft und des Klerus von den Bischöfen kam es nicht darauf an, wer der weltliche Stadtherr war: jede Stadt gehörte zu einer Diözese — nur Braunschweig gleichzeitig zu zwei benachbarten Bistümern —, ihr Bischof jedoch war durchaus nicht regelmäßig oder gar immer ihr Herr. Reichsstädte wie Augsburg, Konstanz und Lübeck, die sog. freien Reichsstädte Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz, Köln und Regensburg waren zugleich Sitze von Bischöfen, die in ihnen einzelne weltliche und darunter grundherrliche Rechte ausübten, als ihren Stadtherrn aber erkannten sie nur den König an, und entsprechend war die Stellung von Landstädten unter der weltlichen Herrschaft von Reichsäbten und weltlichen Reichsfürsten, während bei bischöflichen Städten der Stadtherr nicht auch regelmäßig ihr kirchlicher Oberer war; Städte wie Andernach und Linz gehörten wohl zum Territorium der Kölner Erzbischöfe, kirchlich aber zur Erzdiözese Trier, eines Bestandteils also der Trierer Kirchenprovinz, und eine Stadt wie Jüterbog hatte wohl den Erzbischof von Magdeburg zum Stadtherrn, war aber der Diözese seines Suffragans, des Bischofs von Brandenburg, eingefügt gleich der kurfürstlich sächsischen Stadt Wittenberg an der Elbe.[3]) — Örtlich und landschaftlich verschieden gastaltete sich die Verselbständigung der Städte zu eigenen Pfarrbezirken. In den alten Städten mit bischöflichen Kathedralen, namentlich also in den Städten am Rhein, standen diese ursprünglich den Bewohnern der ganzen Diözese, also auch den Angehörigen der Stadtgemeinden für Pfarrhandlungen offen; den regelmäßigen Pfarrgottesdienst für die Bürger aber hielten die Geistlichen jener Dom- und Stiftskirchen ab, für die einst die *Institutio canonicorum* des Aachener Konzils vom J. 816 erlassen worden war.[4]) Für jene Städte war damit frühzeitig eine Einteilung in Pfarreien gegeben, zumal sie oftmals keine einheitlichen Gemeinden bildeten, sondern räumlich und standesrechtlich getrennte Glieder umfaßten, so daß es nahe lag, derartigen für sich bestehenden Laienbezirken auch eigene Seelsorger zu geben.[5]) Andere deutsche Städte erhielten früher oder später eigene Pfarrkirchen. Die norddeutschen Marktansiedelungen — aus ihnen wuchsen die Städte empor — wurden regelmäßig bei ihrer Gründung mit je einer *ecclesia forensis* versehen und traten damit als besondere Pfarrbezirke ins Leben. In Süddeutschland hingegen erfolgte eine derartige kirchliche Trennung der bürgerlichen Ansiedelungen von den ländlichen Pfarreien weniger häufig, war sie jedenfalls die Folge der steigenden Einwohnerzahl, die nicht mehr zusammen mit den Bewohnern der benachbarten Weiler und Dörfer durch eine gemeinschaftliche Pfarrkirche außerhalb der Stadtmauern versorgt werden konnte; erst im J. 1218 wurde Freiburg i. Br. aus dem Verbande der Landpfarrei Herdern dadurch gelöst, daß der Münster zur Pfarrkirche für die Stadt erhoben wurde.[6]) Sicherlich aber bildete im späteren

1) Das Wort ‚*Pfaffheit*‘ bezeichnet bald die *clerici saeculares* allein, bald sie und die *clerici regulares* zusammen; vgl. D. St. Chr. XVI, S. LX Anm. 53. XVII, S. 326 ff. XVIII, S. 124 ff. „*Geistliche*“ oder „*begebene Leute*“ waren die *clerici regulares*, Mönche also und Nonnen; vgl. Sachsenspiegel Landr. I, 25 § 2. 3. II, 22 § 3, dazu E. Graf und M. Diethebr, Deutsche Rechtssprichwörter (Nördlingen 1869), S. 213. Chr. G. Haltaus, Glossarium Germanicum (Lipsiae 1758), p. 115. Keutgen S. 155 c. 1 z. J. 1285. Franklin, Sententiae curiae regiae p. 39 z. J. 1306.

2) Vgl. oben S. 74 Anm. 5 und für die Exemtion der Braunschweiger Geistlichkeit *a iure dioecesanorum* seit dem J. 1256 vgl. D. St. Chr. XVI, S. XII ff., wo zugleich Näheres über die Verteilung des aus ursprünglich gesonderten Teilen zusammengewachsenen Stadtgebietes auf die beiden Diözesen Halberstadt und Hildesheim bis zum J. 1391, wo bestimmt wurde, daß die beiden Archidiakone jedes der Bischöfe für Braunschweig gemeinsam einen Offizial zu ernennen hätten, bei dem seitdem die Bürger beider Sendbezirke in geistlichen Sachen Recht suchen und nehmen mußten.

3) Vgl. oben S. 73. Der Bischof von Brandenburg war also der kirchliche Obere Luthers; vgl. über Hieronymus Scultetus (als Bischof von Havelberg † 1522) A. Harnack, Luthers Leben I (Berlin 1905), S. 183.

4) Vgl. oben S. 22 f., dazu H. K. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen MA. Stuttgart 1903; RQuSchr. XIX, S. 25 ff.

5) Vgl. C. Beyerle: Freiburger Diözesanarchiv NF. IV, S. 5.

6) Vgl. S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897), S. 171 ff., wo zugleich Näheres über städtische Sendgerichtsbezirke. U. Stutz, Münster zu Freiburg i. Br. S. 2 ff. Erst im J. 1376 erhielt Ulm die Erlaubnis, eine Pfarrkirche innerhalb der Stadtmauern zu erbauen; vgl. A. Jehle, Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jhs. (Augsburg 1911), S. 27.

MA. keine Stadt von irgendwelcher Bedeutung nur noch einen Pfarrbezirk: in jeder waren und wurden die Kirchspiele vermehrt, hier infolge räumlicher Ausdehnung des Stadtbezirkes, dort wegen der Zunahme der Bevölkerung, deren religiöse Bedürfnisse durch die Kirche selbst gesteigert wurden. Diese immer weitergehende Gliederung aber der Städte in mehr oder weniger Pfarrgemeinden wurde bewirkt durch Ausstattung auch jüngerer Stiftskirchen mit Pfarreirechten [1], durch Bewidmung von älteren Kapellen oder neuerbauten Kirchen mit dem Pfarrzwang, durch Abzweigung neuer Pfarrkirchen von bereits bestehenden, durch Rechtshandlungen also, die nur ein Bischof als Inhaber der Jurisdiktionsgewalt in seiner Diözese vollziehen konnte, gleichwie nur er oder ein von ihm beauftragter Bischof die Pfarrkirche auf den Namen eines oder mehrerer Heiliger weihen durfte. Erreicht konnte die Vermehrung der Pfarrkirchen endlich werden dank dem freilich nicht uneigennützigen Wetteifer aller Kreise der Bevölkerung, die zum Bau von Kirchen bereit waren oder auf Erhebung älterer Kirchen zu Pfarrkirchen beim Bischof drangen.[2] Alle diese Pfarrkirchen waren zunächst Eigenkirchen ihrer Erbauer, also z. B. der Bischöfe, Domkapitel, Stifts- und Klosterkonvente[3], der Stadtherren, städtischen Grundherren, Bürgerschaften oder Zünfte. Sie waren je nach ihrem Erbauer oder ihrem Eigentümer, der sie durch Erbgang, Kauf usw. erworben haben konnte, reichsunmittelbar oder reichsmittelbar, im Besitz demnach des Königs oder eines Bischofs usw. Immer waren sie in kirchlicher Beziehung den Bischöfen der Diözesen unterstellt, ohne daß hierauf die Umbildung des Eigentums zum Patronat, der Erwerb des Patronats durch irgend einen Kirchherrn [4], die Inkorporation der Kirche z. B. in ein Kloster oder eine Universität von Einfluß war. Alles ergab hinsichtlich der privatrechtlichen Stellung der in einer Stadt bestehenden Pfarrkirchen eine bunte Mannigfaltigkeit — die eine konnte dem König oder dem Stadtherrn, die zweite dem Bischof, die dritte einer kirchlichen Anstalt innerhalb oder außerhalb der Stadt, die vierte der Bürgerschaft gehören usw. —, dafür aber, daß eine Kirche als Pfarrkirche zu gelten habe, war außer bei den Kathedralkirchen der Bischöfe[5] nicht die Art ihres Kirchherrn bestimmend, sondern die Verleihung von Pfarrrechten an die Kirche durch den Bischof selbst, wann immer sie erfolgt war oder sofern für sie eine vielleicht weit zurück reichende Übung der Pfarrrechte sprach: nur durch die Summe der ihr gewährleisteten Befugnisse konnte sie der Mittelpunkt für die Verwaltung eines Kirchspieles, eines räumlich umgrenzten Pfarrbezirkes sein.[6] Mit der Zahl von Pfarrkirchen wuchs demnach in jeder Stadt die der Pfarreien, diese aber waren als kirchliche Bezirke unabhängig von den weltlichen Stadtvierteln und auf deren Stellung innerhalb der Stadtverwaltung ohne Einfluß. — Die Zahl der kirchlichen Gebäude in einer Stadt

1) Die Kirchen von Frauenstiftern waren ursprünglich nur Pfarrkirchen für die Angehörigen des Stifts, konnten aber auch Pfarrgerechtsame für die Bewohner der Städte erhalten, in denen jene Frauenstifte bestanden; vgl. H. K. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen MA. Stuttgart 1907 und unten § 40. 2) Vgl. Keutgen S. 463f.

3) Die Kirchen in Männer- und Frauenklöstern waren von Haus aus nur Pfarrkirchen für die Klosterinsassen. Sie konnten aber die Pfarrgerechtsame auch für Laien außerhalb des Klosters erwerben, zumal seit dem 13. Jh. die päpstliche Privilegierung namentlich der Bettelorden auch deren Kirchen zu Pfarrkirchen erhob, freilich um zwischen ihren Inhabern und dem Weltklerus häufig Streitigkeiten um Ausdehnung und Handhabung der Pfarrgerechtsame hervorzurufen. Vgl. unten § 38 und 40.

4) Dieser konnte natürlich auch ein Geistlicher oder eine kirchliche Anstalt sein.

5) Die Hervorhebung der Kathedralkirchen bezweckt allein die Erinnerung daran, daß sie ursprünglich die einzigen Pfarrkirchen überhaupt waren. Ihre Rechte als Pfarrkirchen waren keine anderen als die aller übrigen.

6) Als Beispiel diene die Pfarreinteilung Straßburgs zu Beginn des 14. Jhs. Hier bestanden 10 Pfarreien, an die Spitze einer jeden war ein Kirchherr *(rector ecclesiae)* gestellt, der vom Bischof oder Patron der Pfarrkirche mit dem Pfarramt und dessen Einkünften als *beneficium ecclesiasticum* ausgestattet war, regelmäßig aber seine Pflichten als Pfarrer durch die von ihm berufenen und besoldeten *vicarii perpetui* oder *vicarii temporales* erfüllen ließ. In Straßburg war jeder der 10 Kirchherren ein Geistlicher. Er war entweder nur Kirchherr — d. h. er gehörte nicht gleichzeitig einer anderen kirchlichen Anstalt wie z. B. dem Domkapitel, einem Stift oder Kloster an; so der Kirchherr von St. Andreas — oder er war zugleich Mitglied einer anderen Anstalt — die Kustoden des Domkapitels und der beiden Stifter St. Thomas und St. Peter waren die Kirchherren von St. Laurentius, St. Thomas und St. Peter — oder endlich Kirchherren waren der Bischof selbst und die Kapitel bestimmter Kollegiatstifter, da ihnen die Pfarreien zur Vermehrung ihrer Einkünfte überwiesen waren — mit dem Stift St. Stephan war die gleichnamige Pfarrei, mit dem Tisch des Thomasstifts seit dem J. 1217 die Pfarrei St. Aurelia und seit dem J. 1314 die Pfarrei St. Nicolaus vereinigt, dem Bischof wurde im J. 1330 die Pfarrei St. Martin überwiesen, während die Pfarrei zum hl. Kreuz im J. 1320 zur Vermehrung der Pfründen des Stephansstiftes, die Pfarrei Alt St. Peter zur Aufbesserung von vier Levitenpfründen im Dome eingezogen wurden; vgl. W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs S. 77ff. Die Pfarrkirche in Eßlingen war ursprünglich hohenstaufische Eigenkirche, ward auf Grund einer Schenkung Friedrichs II. (1212—1250) im J. 1213 dem Domkapitel von Speyer inkorporiert, das fortan den Pfarrer von Eßlingen als seinen *vicarius perpetuus* dem zuständigen Diözesanbischof von Konstanz vorzuschlagen hatte; vgl. K. Müller: Württ. VjHefte für Landesgeschichte NF. XVI, S. 237 ff. Über die Regensburger Pfarrkirchen vgl. Ph. Schneider, Konrads von Megenberg Traktat de limitibus parrochiarum civitatis Ratisbonensis (1373) S. 69ff. 124ff.

war so groß wie ihre Zweckbestimmung verschieden. Nur an Bischofssitzen erhoben sich die Domkirchen[1]) als die *ecclesiae maiores* oder *cathedrales*. Neben ihnen gab es in vielen Städten Stiftskirchen, in allen Städten mehr oder weniger Pfarrkirchen, Kapellen, Männer- und Frauenklöster, darunter seit dem 13. Jh. die immer zahlreicheren Niederlassungen der Dominikaner-, Franziskaner- und anderer Orden. So besaß um die Wende des 14. und 15. Jhs. das „heilige Köln, durch Gottes Gnade getreue Tochter der römischen Kirche", außer der Domkirche 10 Stiftskirchen, 20 Pfarrkirchen, über 100 Kapellen und je 12 Männer- und Frauenklöster, und ihre Zahl vermehrte sich noch im Laufe des 15. Jhs.[2]) Kurz vor der Reformation zählte man in Erfurt 2 Stifter, 22 Klöster und Ordenshäuser, 23 nicht klösterliche Kirchen, 36 Kapellen und 6 Hospitäler.[3]) Überall beobachtete man eine starke Vermehrung der Geistlichen, nicht zuletzt deshalb, weil die Laienwelt zahlreiche Pfründen stiftete, deren Inhaber nicht selten auf karge und obendrein schwankende Einkünfte aus Liegenschaften, Opfergeldern usw. angewiesen waren. Alles bewirkte, daß im Verhältnis zur Laienbevölkerung die Kopfzahl der Geistlichen nichts weniger denn gering sein konnte[4]): die der Wormser Geistlichen ist auf 1200—1500 geschätzt worden, während die Gesamteinwohnerschaft rund 5—6000 Köpfe betrug; in Nürnberg befanden sich im J. 1449 unter rund 20000 Menschen ungefähr 400 Geistliche einschließlich ihrer Diener; in Breslau sollen ohne die Scholaren der Universität (seit dem J. 1505) rund 1000 Welt- und Klostergeistliche gelebt haben, während die Gesamtzahl der Einwohner auf 30000 geschätzt wird. Sind auch Zahlenangaben über den Klerus aus der Mitte des 16. Jhs. ohne Zweifel stark übertrieben[5]) und gebricht es der entsprechenden Angaben für die Laienbevölkerung, jedenfalls ließ schon im MA. die namentlich in den Städten tätige oder lebende Geistlichkeit den Klerus selbst in einem rein oder überwiegend katholischen Lande der Gegenwart weit hinter sich.[6])

Die räumliche Nachbarschaft und Zusammengehörigkeit der Laien und Kleriker ließ es weder an freundlichen noch an feindlichen Beziehungen zwischen beiden Schichten der städtischen Bevölkerung fehlen. Zu erinnern ist einmal daran, daß die Kirche immer mehr darauf bedacht war, das Leben eines jeden einzelnen Laien mit ihren Kulthandlungen zu begleiten. Die Tätigkeit der Priesterschaft nahm an Umfang zu, je weitere Aufgaben ihr die Laien selbst stellten. Das geistige und literarische Leben des Bürgertums ward angeregt durch das des Klerus selbst, um freilich allmählich selbständiger, selbstbewußter zu werden.[7]) Gleichwohl gebrach es nicht

---

1) Die Bezeichnung *domus Dei* kommt ursprünglich nur den Hauptkirchen der Diözesen, den *ecclesiae maiores* oder *cathedrales* der Bischöfe zu; schon im MA. aber wurden die Kirchen von Stiftern, die *ecclesiae collegiatae*, Dome genannt, sobald sie in Städten ohne Bischhofssitz errichtet waren und hier unter den Kirchen überhaupt als die ältesten oder vornehmsten ausgezeichnet werden sollten, so z. B. in Erfurt, Goslar, Nordhausen u. a. m. Münster *(monasteria)* heißen ursprünglich alle Klosterkirchen, dazu die Kirchen von Frauenstiftern, aber auch von Chorherrenstiftern, z. B. in Essen und Quedlinburg die dem Reiche gehörigen Frauenstifter, in Bonn und Hameln je ein Chorherrenstift. In Süddeutschland ist diese Bezeichnung für bischöfliche Dom- oder Kathedralkirchen üblich geworden, z. B. in Basel, Konstanz und Straßburg, und überdies für größere Pfarrkirchen, z. B. in Freiburg i. Br. und Ulm. Kapellen oder Oratorien sind alle Kirchen ohne parrochiale Rechte, ihr Name aber wurde seit dem 14. Jh. auch auf Filialkirchen und auf alle solche Anlagen ausgedehnt, die besonderen Zwecken dienten wie z. B. die Tauf-, Grab-, Burg-, Schloß-, Rathaus-, Marien- und Wallfahrtskapellen; vgl. H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer S. 6ff.; Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer S. 27f.

2) Vgl. die Laudes Coloniae; Boehmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 465sqq., dazu die Koelhoffsche Chronik z. J. 1499; D. St. Schr. XIII, S. 465ff. F. von Bezold, G. der deutschen Reformation S. 93ff. H. Keussen, Topographie der Stadt Köln im MA. I (Bonn 1910), S. 107ff.

3) Vgl. A. Kirchhoff, Erfurt im 13. Jh. (Berlin 1870), S. 84ff. Th. Kolde, Das religiöse Leben in Erfurt beim Ausgange des MA. (Halle 1898), S. 3. Für Braunschweig vgl. Deutsche Städtechroniken XVI, S. 469ff.

4) Vgl. zum Folgenden u. a. K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jh. (Tübingen 1886), S. 507ff; Die Frauenfrage im MA.[2] (Tübingen 1910), S. 9 mit weiteren Beispielen. J. Hartwig: Hansische GBll. 1908, S. 39ff. Über die Zahlen der städtischen Bevölkerung im MA. vgl. G. von Schmoller: Festschrift für O. Gierke (Weimar 1911), S. 167ff.

5) J. Agricola († 1566) gibt an, in Köln hätten rund 5000 Mönche, in Deutschland rund 1400000 Mönche und Nonnen gelebt: vgl. A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jh. S. 636.

6) W. Kothe (a. a. O. S. 122f.) rechnet für Straßburg im 14. Jh. auf je 55 Männer einen Geistlichen, auf je 35 Frauen eine Nonne oder Beghine, im ganzen auf rund 40000 Einwohner ungefähr 970 Geistliche (343 männliche, 626 weibliche, unter jenen 73 Dom- und Stiftsherren, 130 Pfarrverweser, Stiftsvikare, Kapläne, Meßpfründner, 30 Dominikaner, 40 Franziskaner, 70 Augustiner, Karmeliter, Wilhelmiten, Johanniter, Deutschritter, also 203 Weltgeistliche und 140 Regularkleriker; unter den Frauen 16 Stiftsfrauen, 250 Klosterfrauen, 360 Beghinen).

7) Anlässe zu priesterlicher Tätigkeit boten z. B. Hochzeit, Taufe, Bestattung, die tägliche Messe und Predigt, das Beichthören, die Veranstaltungen von Bittgängen und Wallfahrten, Ausstellung von Reliquien, Verkündigung und Gewährung von Ablaß u. a. m. Einzelne Bürger, Zünfte und Städte beteiligten sich an den kirchlichen Bruderschaften, trugen bei zum Bau wie zum künstlichen Schmuck der Kirchen, Stiftungen von Pfründen zur Vornahme bestimmter gottesdienstlerischer Handlungen. Die städtischen Kirchen waren Stätten des Kultus an zahlreichen Heiligen- und Festtagen, dazu von Versammlungen, Aufführungen geistlicher Schauspiele u. a. m.; in ihnen

an Anlässen zum Streit zwischen Laien und Klerus. Die Kämpfe zwischen Päpsten und Konzilien, zwischen Kaiser und Papst, zwischen Stadtherrn und Bischof, zwischen Bürgerschaft und geistlichem Reichsfürst mußten insgesamt bald stärker bald schwächer auf die Laien und die Geistlichen in derselben Stadt einwirken, zumal unter den Geistlichen selbst die Gegensätze der Säkular- und Regularkleriker, dazu der Orden und ihrer Mitglieder untereinander die Möglichkeiten von Auseinandersetzungen, dazu die Zahl der Parteikonstellationen vermehrte. Nicht diese politischen Kämpfe sind hier ins Auge zu fassen, so scharfe Maßregeln sie jeweils hervorriefen[1]), sondern die grundsätzlichen Streitigkeiten über die Stellung der Geistlichkeit in jeder Stadt und zu dem von einer jeden verkörperten Gesamtwillen. Sie wurden entfacht durch die Ansprüche der Geistlichkeit, von städtischen Lasten, namentlich von Steuer und Ungeld frei zu sein und für sich wie ihre Hintersassen eine gerichtliche Sonderstellung einzunehmen —, rein weltliche Anlässe, die aber auch für das rein kirchliche Gebiet von Bedeutung werden mußten.

Gerade mit Rücksicht auf die städtischen Steuerbedürfnisse hatte das 3. Laterankonzil im J. 1179 verordnet, daß der Klerus nur in dringendsten Fällen zur „Hülfe" herangezogen werden dürfe; Bischof und Geistliche sollten jeweils entscheiden, ob ein solcher Notstand vorliege; wer aber ihren Abmahnungen entgegenhandle, sollte der Exkommunikation verfallen.[2]) Dieser Beschluß war auf dem 4. Laterankonzil im J. 1215 erneuert und verschärft worden[3]), und die deutschen Könige, wie schon im 12. Jh. Friedrich I. (1152—1190) so im 13. Jh. Friedrich II. (1212—1250) und sein Sohn Heinrich (VII., 1220—1235, † 1242), gewährten diesem Anspruch auf Exemtion von Geistlichen und Kirchen von der Besteuerung durch die Städte oder auf Immunität[4]) durch Gesetze und Privilegien weitgehende Unterstützung.[5]) Immerhin rief sein nachteiliger Einfluß auf das städtische Finanzwesen vielfache Einschränkungen hervor, wenn er überhaupt nicht ganz zur Seite geschoben und damit für wirkungslos erklärt wurde. Nach einer Ordnung für Augsburg vom J. 1291 sollte das Gesinde der Augsburger Geistlichkeit besteuert werden, sobald es sich am

---

hatten Gilden oder Zünfte oft bestimmte Plätze, wurden ihre Kostbarkeiten oder Archivalien aufbewahrt. Die städtischen Kirchen waren zugleich die Grabstätten von Laien, nahmen die Wappenschilde ausgestorbener Geschlechter auf usw. Vgl. außer den oben S. 97 angeführten Werken von G. von Below, H. Bergner, G. L. Kriegk und A. Schultz etwa noch C. Gurlitt, Kunst und Künstler am Vorabend der Reformation. Halle 1890. G. Kentenich, Aus dem Leben einer Trierer Patrizierin. Trier 1909. G. von der Ropp, Kaufmannsleben zur Zeit der Hansa. Leipzig 1907. Über den Bau von Kirchen durch die Städte vgl. u. a. D. St. Chr. I, S. 421 ff. V, S. 314. W. Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichstadt Rothenburg (Nürnberg 1837), S. 518 f. C. Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm (Stuttgart 1905), S. 20 f. 85 f. 142 f. Über die Verwendung kirchlicher Gebäude zu rein weltlichen Zwecken vgl. G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar III (Halle 1900), S. 106. Keutgen S. 530 c. 2. Chr. Roder: Oberrheinische Stadtrechte II (Heidelberg 1905), S. 29. 69, dazu H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer S. 78. A. Kirchhoff, Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt über ihre Stellung zum Erzstift Mainz (Halle 1870). S. 227 f. H. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I[5] (Leipzig 1883), S. 82 ff. — Über das geistige und literarische Leben in den Städten seit dem 13. Jh. vgl. u. a. A. E. Berger, Die Kulturaufgaben der Reformation[2] (Berlin 1908), bes. S. 68 ff. K. Francke, Die Kulturwerte der deutschen Literatur des MA. (Berlin 1910), S. 162 ff. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. seit der Mitte des 13. Jhs. I[3] (Berlin 1886), S. 1 ff. W. Scherer, G. der deutschen Literatur[3] (Berlin 1885), S. 230 ff. 242 ff.

1) Seit der ersten Hälfte des 13. Jhs. finden sich zahlreiche Belege für Vertreibungen des Klerus aus deutschen Städten, die oft erst nach langem Exil ihn zurückberiefen, nachdem man sich in der Zwischenzeit wohl oder übel mit gemieteten Geistlichen oder Anhängern der Stadt innerhalb ihres Klerus begnügt hatte. Eines der ältesten Beispiele ist das von Erfurt aus dem J. 1239; Annales Erphordenses hrsg. von O. Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia (SS. rer. Germ., Hannover und Leipzig 1899), p. 97; spätere: Böhmer, Fontes rer. Germ. III, p. 117. IV, p. 38. 343. 416. G. von Wyss, Die Chronik des Johann von Winterthur (Zürich 1856) S. 9. 175. D. St. Chr. IV, S. 70. VIII, S. 470. IX, S. 652 f. 734. 912. XIII, S. 24. XIX, S. 227. 572. W. Théremin, a. a. O. S. 40. Nur im Allgemeinen lassen sich mit diesen Vertreibungen des Klerus die Auszüge der Universitätsangehörigen nach anderen Orten vergleichen, so z. B. derjenige der deutschen Studenten von Prag nach Leipzig (1409), da sie nicht Kleriker im Sinne des Rechts waren; vgl. G. Kaufmann, G. der deutschen Universitäten II (Stuttgart 1696), S. 89 ff. 245.

2) c. 4 X. de immunitate ecclesiarum 3, 49 (Concil. Lateran. III. a. 1179 c. 19).

3) c. 7 X. de immunitate ecclesiarum 3, 49 (Concil. Lateran. IV. a. 1215 c. 46). Über spätere Verordnungen, darunter die Bulle Bonifaz' VIII. (1294—1303) vom J. 1296 Clericis laicos (*infestos oppido tradit antiquitas*, c. 3 in VI^to^ de immunitate ecclesiarum 3, 23) vgl. E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio p. 14 sq. 183 ann. 6.

4) Diese Immunität ist nicht zu verwechseln mit der des grundherrlichen Besitzes der Reichskirchen in gerichtlicher Beziehung; vgl. oben S. 59 Anm. 5. S. 78 ff.

5) Vgl. MG. Const. I, p. 246 c. 6 (vom J. 1158, aufgenommen in die Libri feudorum II tit. 53. 54), dazu aber die Reichssentenz vom J. 1182; MG. Const. I, p. 389. Aus der Zeit Friedrichs II. vgl. MG. Const. II, p. 108 c. 2 (vom J. 1220, aufgenommen in das Corpus iuris civilis als Authentica I, 3, 2), dazu die Reichssentenz vom J. 1231; ebd. II, p. 424. Im Allgemeinen vgl. H. Geffcken, Die Krone und das niedere Kirchengut S. 66 ff. H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. S. 98 ff. K. Zeumer, Städtesteuern S. 72 ff.

Handel und Gewerbe beteilige.[1]) Das Wiener Stadtrecht hingegen vom J. 1361 widerrief alle an Pfaffen, Mönche und Klöster gegebenen Befreiungen von der bürgerlichen Schatzsteuer, da sie fürbaß ewiglich mit der Stadt leiden und dienen sollten.[2]) Ebensowenig ließ sich die Steuerfreiheit des kirchlichen Besitzes auf die Dauer behaupten, zumal gefordert wurde, daß diese Vergünstigung auch dem Zuwachs an Kirchengut zu teil werden solle. Hier Schranken zu ziehen war für Stadtherren und Städte deshalb um so notwendiger, weil der Umfang und die Gefälle des kirchlichen Besitzes durch geschickte Maßnahmen des Klerus, dazu durch die Stiftungen frommer Laien sich ständig vermehrten. Als Mittel zur Abhülfe dienten stadtherrliche Verordnungen, die ausdrücklich beim Übergang eines bisher steuerpflichtigen Gutes an eine Kirche seine Steuerpflicht auch für die Zukunft festlegten; sie waren insgesamt getragen von dem Grundsatz: *Res cum onere suo transit*, dem u. a. eine Urkunde Rudolfs von Habsburg (1273—1291) vom J. 1291 Ausdruck gab.[3]) Die Städte hingegen erließen, wenn nicht gütliche Abkommen die Streitigkeiten schlichteten[4]), Amortisationsgesetze[5]), deren Bestimmungen im Einzelnen wohl verschieden waren, alle aber dasselbe Ziel erstrebten. Sie verboten den Kirchen Liegenschaften zu übereignen, deren Verkaufspreis vielmehr ihnen zugewandt werden sollte; sie verboten den Verkauf oder das Vermächtnis von Immobilien an die Kirchen; sie machten den Erwerb liegender Habe von der Zustimmung der Bürgerschaft abhängig; sie befahlen, das erworbene Gut binnen Jahr und Tag an Laien zu veräußern; sie legten endlich den Geldeswert oder die Art der Zuwendungen an die Kirchen fest.[6]) Die große Zahl dieser städtischen *leges de non admortizando* setzt im 13. Jh. ein, um im 14. und 15. Jh. keine Unterbrechung zu erfahren. Sie fanden sich in jeder Art von Städten, in Reichsstädten wie in Städten auch geistlicher Reichsfürsten als Stadtherren, ein jedes von ihnen der Hinweis auf Einengungen der kirchlichen Ansprüche, die weil mit denen der laikalen Kreise unvereinbar diesen weichen mußten. — Der Klerus verweigerte überdies die Zahlung der städtischen Verkehrsabgaben, des Zolles und des Ungelds. Häufig bestanden die Reichnisse seiner Pfründen in Naturalien, die erst eingeführt werden mußten und, wenn nicht ganz verzehrt, verkauft wurden, derart daß z. B. in den rheinischen Städten die Geistlichen Weinschenken unterhielten. Innerhalb der städtischen Mauern traten zu den Klöstern die Höfe auswärtiger Genossenschaften, die sie als Herbergen, aber auch als Warenspeicher und Verkaufsräume benutzten.[7]) Alles dies schädigte die städtische Finanzverwaltung und den Erwerb des einzelnen Bürgers, auf dem jene Abgaben lasteten, während der Kleriker sie für sich selbst als unstatthaft erklärte. Jeder Versuch freilich, hier eine Änderung vorzunehmen, ward das Zeichen langwieriger Kämpfe, die der Klerus zugleich mit kirchlichen Waffen wie z. B. der Verhängung von Exkommunikation und Interdikt, auch mit Auszügen aus der Stadt führte. Nicht immer endeten die Streitigkeiten mit dem Siege der Gemeinden; die Abmachungen, die Worms im J. 1407 und Mainz im J. 1435 in den sog. Pfaffenrachtungen traf, waren nicht so sehr Friedensschlüsse als Waffenstillstände, bei denen die große Zahl der Einzelbestimmungen die Schwierigkeiten eines Ausgleichs deutlich verriet.[8]) Anderwärts wiederum ward der Betrieb von Gewerbe und Geldhandel durch Mönche und Pfaffen zum Anlaß, Schutzmaßregeln für die Städte zu ergreifen, wie nicht minder die Häufigkeit des Rentenkaufs durch geistliche Korporationen und die Ewigkeit der von ihnen erworbenen Renten.[9]) Schon im J. 1283 mußte eine Ordnung des Straßburger Rats dafür Sorge tragen, daß die Franziskaner keinen Bürger auf dem Totenbett zur Überweisung seines Gutes an ihren Orden und damit zur Schädigung seiner Erben veranlaßten.[10]) — Frühzeitig ward die Sonderstellung der Fronhöfe im

1) Keutgen S. 475; vgl. D. St. Chr. IV, S. 64 Anm. 4.

2) Vgl. H. R. von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des MA. S. 158 ff.

3) J. Fr. Böhmer, Acta imperii selecta hrsg. von J. Ficker (Innsbruck 1870) p. 365, vgl. ebd. p. 321.

4) Vgl. z. B. A. Diehl, Urkundenbuch der Stadt Esslingen I (Stuttgart 1899), S. 9. 18 R. Schröder: Oberrheinische Stadtrechte I (Heidelberg 1895 ff.), S. 63 ff.

5) Vgl. oben S. 94 f.

6) Hingewiesen sei auf folgende Beispiele: D. St. Chr. IX, S. 972 f. XVI, S. xxv ff. XVIII, 2, S. 125 ff. XXII, S. 348. A. Diehl, Urkundenbuch der Stadt Esslingen I, 269. 289. Keutgen S. 472 f. W. Kothe, a. a. O. S. 121. C. Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm S. 136 ff. 141 ff. H. R. von Srbik, Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich S. 171 ff. J. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den freien deutschen Reichsstädten S. 53 ff. Gleichem Ziele dienten auch städtische Verbote des Eintritts in kirchliche Brüderschaften, wie ein solches im 14. Jh. in Rostock begegnet; vgl. G. von Below, Älteres deutsches Städtewesen[2] S. 112 f.

7) Vgl. das Verbot des Straßburger Rates vom J. 1276; Keutgen S. 471. Über die Weineinfuhr der Geistlichen in Köln in den J. 1461—1467 vgl. R. Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des MA. I (Bonn 1897), S. 236 f.

8) Vgl. Chronicon Moguntinum zu d. J. 1383 ff. hrsg. von C. Hegel (SS. rer. Germ., Hannover 1885), p. 51 sqq. D. St. Chr. XVII, S. 326 ff. 343 ff. XVIII, 2 S. 124 ff. Keutgen S. 477 ff. W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, S. 323 ff. 430 ff. 471 ff. H. Boos, G. der rheinischen Städtekultur II[2], S. 211 ff. 237 ff. IV[2], S. 3 ff. H. Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum S. 35 ff. G. L. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste S. 104 ff.

9) Vgl. Keutgen S. 476. D. St. Chr. IV, S. 228. H. R. von Srbik, a. a. O. S. 189 ff.

10) Keutgen S. 474 f.

Besitz von Geistlichen und Klöstern eingeengt, da sie auch ihre laikalen Insassen vor anderen Städtern bevorzugte. Durch sie ward das Stadtgebiet mit Hofrechtskreisen durchsetzt; ihre Inhaber verlangten für sich und ihre Schützlinge möglichst große Freiheiten von bürgerlichen Obliegenheiten wie z. B. dem Wachdienst und Burgwerk, ferner einen besonderen Gerichtsstand und endlich für alle zu den Fronhöfen gehörigen Gebäude das Recht des Asyls gleich dem der Kirchen. Erinnert sei allein an die sog. Freiheiten in Naumburg und die sog. Muntaten in Bamberg[1], Sonderbildungen, die hier und anderwärts von den Städten bekämpft wurden, um alle Insassen ingesamt dem Stadtgericht zu unterwerfen. Seit Ende des 13. Jhs. versuchte die Bürgerschaft von Wien, von ihren Herzögen als Stadtherren unterstützt, die niedere Kriminalgerichtsbarkeit auf ihrem innerhalb des Stadtfriedens belegenen Eigen zu beseitigen, dazu auch die zivile Gerichtsbarkeit der geistlichen Grundherren öffentlich-rechtlichen Ursprungs, nachdem bereits im J. 1278 die Ziviljurisdiktion über alle von ihnen dinglich abhängigen Bürger dem Stadtgericht überwiesen war; im J. 1361 wurde durch Herzog Rudolf IV. († 1365) in Wien und allen Vorstädten jegliches Sondergericht von Laien und von Geistlichen aufgehoben, ihnen die Rechtsprechung über Grundstücke, Renten und Zinse, die Teilnahme am Beurkundungsgeschäft bei Verträgen zwischen Klerikern, zwischen Klerikern und Laien, zwischen Laien entzogen; seit Ende schließlich des 14. Jhs. ging in Wien der kirchliche Vermögensverkehr zumeist mit Händen des Bürgermeisters und Rates vor sich oder zum mindesten unter ihrer Zeugenschaft und unter dem städtischen Grundsiegel.[2] In anderen Städten blieb der Geistlichkeit ein Anteil an der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so z. B. in Straßburg, wo infolgedessen die Stadtbücher fehlen, während wieder an anderen Orten das Bestehen besonderer Buchämter für einzelne Kirchspiele an sich keine Teilnahme der Kirchspielsgeistlichen an der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Folge haben mußte.[3] Das Verlangen schließlich, die geistlichen Besitzungen sollten Asyle sein, vertrug sich wenig mit den Anforderungen gehöriger Rechtspflege und Strafverfolgung durch die weltlichen Gerichte. Es rief immer neue Zwistigkeiten zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft hervor, dazu umständliche Ordnungen, die dem Ausgleich dienen sollten, wenn nicht die Städte jene Asyle als nicht bestehend ansahen und auch in sie eindrangen, um der Übeltäter habhaft zu werden.[4]

Gleich dem Landesfürstentum suchte das Bürgertum die Sonderstellung der Kleriker in *causae civiles* und *causae criminales*, dazu die geistliche Gerichtsbarkeit über die Laien, wenn nicht zu beseitigen so doch einzudämmen. Mannigfaltig je nach Ort, Gelegenheit und Zeit waren die getroffenen Abreden und erlassenen Ordnungen, insgesamt aber dienten auch sie einer schärferen Abgrenzung der kirchlichen und der weltlichen Gewalt.[5] Grundsätzlich anerkannt blieb das *privilegium fori*, d. h. der Gerichtsstand der Kleriker und kirchlichen Anstalten in *causae civiles* vor dem geistlichen Gericht des Bischofs, Archidiakons oder Officials, Angriffe aber seitens der Bürgerschaften waren darum nicht ausgeschlossen. Im J. 1290 bekundete eine Reichssentenz zugunsten der Stiftsherren von St. Matthias zu Goslar, daß sie bei Klagen um Güter, die sie oder ihr Gotteshaus in rechte Gewere gebracht, nur vor dem geistlichen Gericht zu Recht stehen sollten, wenn nicht sie selbst in ein anderes Gericht einwilligten oder dem Kläger vom geistlichen Gericht das Recht versagt würde.[6] Schon im J. 1258 aber hatte der Erzbischof von Köln darüber geklagt, daß die Schöffen der Stadt über Güter im Besitz geistlicher Personen urteilten, wie auch im J. 1366 der Bischof von Speyer die Bürgerschaft seines Sitzes beschuldigte, daß sie die geistlichen Richter am Rechtsprechen über Geistliche und solche Leute hinderten, die nach Herkommen vor ihr Gericht gehörten. Je mehr in Wien die Bürger allein vor dem Stadtgericht belangt werden durften, um so weniger konnte der Klerus wider sie in Klagen um Schuld und Habe bei geistlichen Richtern vorstellig werden.[7] — Hinsichtlich der *causae criminales* der Geistlichen forderte die Kirche, daß sie selbst die Verbrechen ihrer Diener zu ahnden hätte, daß diese nach Entsetzung aus Ämtern und Pfründen dem *brachium saeculare*, d. h. dem weltlichen Richter, zu weiterer Bestrafung auszuliefern wären: sein Vorgehen sollte nicht selbständig sein, sondern eine Folge des geistlichen Richterspruchs, ihn gleichsam fortsetzen, keinesfalls abändern. Wie oft gleich solche

1) Vgl. oben S. 80 Anm. 6, wo nähere Literaturangaben.

2) Vgl. H. R. von Srbik, a. a. O. S. 179 ff.

3) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 721.

4) Vgl. Chronicon Moguntinum z. J. 1371 hrsg. von C. Hegel p. 28 sq. D. St. Chr. IV, S. 325. VIII, S. 90. IX, S. 665 f. 734 f. 970 f. XXII, S. 181 f. H. W. Bensen, Historische Untersuchungen über Rothenburg S. 521. G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar III (Halle 1900), S. 210. H. Günter, Urkundenbuch der Stadt Rottweil I (Stuttgart 1896), S. 260. 635. J. Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes (Stuttgart 1911), S. 179 ff. W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs S. 55. 69. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im MA. S. 203 ff. Chr. Roder: Oberrheinische Stadtrechte II (Heidelberg 1905), S. 34 f. 56 f.

5) Zum Folgenden vgl. E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio p. 132 sqq. mit zahlreichen Hinweisen, denen die Beispiele des Textes entnommen sind. P. Hinschius, Kirchenrecht V, bes. S. 377 ff. 409 und oben S. 95 Anm. 5.

6) MG. Const. III, p. 558; vgl. ebd. III, p. 555 sq. 624.

7) Vgl. auch L. Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I (Braunschweig 1873), S. 2 § 4. S. 5 § 19.

Anschauungen durch die Städte und in Aufzeichnungen städtischen Rechts gebilligt wurden[1]), tatsächlich ließ man ebenso selten ein unmittelbares, eigenmächtiges Vorgehen und Strafverfahren gegen verbrecherische Kleriker sich nehmen.[2]) Ausdrücklich enthielten bürgerliche Strafgesetze Normen darüber, daß sie wie für Laien so auch für Geistliche maßgebend seien. Hier und dort wurde für bestimmte Vergehen allein der weltliche Richter als zuständig erklärt. Nicht selten führten Rechtsverweigerung oder -verzögerung durch geistliche Gerichte zum Eingreifen der weltlichen Gerichte, zur Bestrafung der Pfaffen mit Leibes- und Lebensstrafen oder der Verbannung, so daß sie damit auf kürzere oder längere Zeit außerhalb des städtischen Friedens gesetzt wurden.[3]) Gerade auf diesem strittigen Grenzgebiete herrschte zwischen beiden Schichten der Bevölkerung ein reges und wachsames Mißtrauen, zumal nicht in jedem Einzelfall die Frage der Zuständigkeit völlig geklärt sein mochte. Es offenbart sich z. B. in den wechselseitigen Abreden zwischen Bischof und Bürgerschaft von Worms aus dem J. 1366: kein weltliches Gericht sollte fortan mehr einen Geistlichen aus der Stadt verweisen, sondern den Störer des Stadtfriedens dem Bischof ausliefern; dieser hingegen verpflichtete sich, Kleriker, die wegen Mord und Raub, Notzucht und Diebstahl sowie anderer Missetat beschuldigt würden, zu degradieren und dafür zu sorgen, daß den Laien vor dem geistlichen Gericht ohne Säumnis ihr Recht zuteil werde.[4])

Die Vorkehrungen der Städte wider die geistliche Strafgerichtsbarkeit über Laien entsprangen zumeist den Bedürfnissen des Augenblicks, waren aber gefordert durch die Art, wie kirchliche Zensuren verhängt wurden, wie die kirchliche Rechtspflege ihres Amtes waltete.[5]) Allzusehr vermehrte ihre Kasuistik die Zahl der Sentenzen, die hierdurch an Ansehen und Wirkung einbüßten, freilich auch oft zur Verwirrung beitrugen. Allzuhäufig waren ihre Verfügungen Mittel des Kampfes der Geistlichkeit um rein weltliche, wirtschaftliche oder politische Interessen, und die Parteiungen zwischen Welt- und Klosterklerus, zwischen den einzelnen Gruppen beider Teile der Geistlichkeit waren geeignet, den kirchlichen Frieden und die regelmäßige kirchliche Versorgung als seltene, kostbare Güter einschätzen zu lassen. Zahlreiche Städte verfielen jahrelangem Interdikt, so z. B. in der Zeit des Streites zwischen Ludwig dem Bayern (1314—1347) und Johann XXII. (1316—1334) das königstreue Konstanz einem solchen von 18 Jahren, während es in Frankfurt a. O. 28 Jahre hindurch auf der Bürgerschaft lastete.[6]) Erhebliche Geldmittel waren aufzuwenden[7]), sei es um in solchen Zeiten unter dem Klerus Seelsorger zu gewinnen, die dann den Befehlen ihrer Oberen trotzten, sei es um *das ungesungen sin*, jenes *den sang leghen* oder *den sang verslahen* zu verhindern, um dessentwillen alle gottesdienstlichen Handlungen, die Messen, Taufen und Begräbnisse eingestellt wurden[8]), sei es endlich um die Aufhebung des Interdikts zu bewirken, die nicht selten nur durch Preisgabe auch städtischer Freiheiten erkauft werden konnten.[9]) Vielgestaltig waren die Mittel, den kirchlichen Zensuren ihre Schärfe zu nehmen oder sie wenigstens zu mildern, derart daß z. B. Straßburg im J. 1252 das päpstliche Privileg nachsuchte, daß ein bestimmter Altar im Münster, das sog. *altare civium*, vom Interdikt freibleiben sollte, würde ein solches in Zukunft einmal über die Stadt verhängt werden[10]), während im J. 1393 der Rat von Köln die päpstliche Erlaubnis erhielt, während eines von ihm nicht bewirkten Interdikts im Rathaus selbst oder in einer ihm passend dünkenden Kirche bei verschlossenen Türen und ohne Glockengeläute eine stille Messe lesen zu lassen. Kraft des sog. *interdictum ambulatorium*[11]) verfiel eine Stadt dem Interdikt, wenn ein Exkommunizierter sie betrat oder in ihr Aufenthalt nahm, so z. B. im J. 1355 Konstanz, als hier der Dompropst verweilte, über den solche Strafe verhängt worden war, weil er sich geweigert hatte, über seine Verwaltung

1) Vgl. MG. Const. II, p. 430 zum J. 1234 und das Rechtsbuch nach Distinktionen aus einer sächsischen Landstadt, zu Ende des 14. Jhs. aufgezeichnet, lib. IV c. 16 dist. 1 hrsg. von Ortloff (Jena 1836), S. 206. Boehmer, Fontes rer. Germ. I, p. 438. D. St. Chr. IX, S. 1019 f.

2) Häufig waren die Klagen gegen die *captivatores clericorum* und ihre Bestrafungen durch Exkommunikationen bzw. Interdikte; vgl. E. Friedberg, l. l. p. 132 sq. D. St. Chr. VII, S. 189 ff. IX, S. 967 f. XIX, S. 450. G. Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I (Halle 1892), S. 205 ff. O. Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia (SS. rer. Germ., Hannover und Leipzig 1899), p. 354 sq. C. Koehne: NA. XXXI, S. 231.

3) Vgl. z. B. D. St. Chr. IV, S. 111. 230. 317 f. 320. V, S. 67. XXII, S. 257. XXIII, S. 32 f.

4) Vgl. E. Friedberg, l. l. p. 140 ann. 1. W. Kothe, a. a. O. S. 57.

5) Vgl. E. Friedberg, l. l. p. 88 sqq. 154 sqq.

6) Vgl. E. Friedberg, l. l. p. 163 ann. 2; Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 59. Hauber: Württ. VjHefte für LandesG. NF. XVI, S. 284 ff. P. Ueding, Ludwig der Bayer und die niederrheinischen Reichsstädte (Paderborn 1904), S. 52 ff.

7) Vgl. G. L. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände S. 495 ff.

8) Die Belege aus dem 13.—15. Jh. sind überaus zahlreich; vgl. u. a. Chronica regia Coloniensis ed. G. Waitz p. 359. D. St. Chr. IV, S. 327. V, S. 68 f. 76 f. 81 ff. VII, S. 309. 379. VIII, S. 74. 85. 469 f. IX, S. 652 f. 737. X, S. 184 f. XIII, S. 25. XVII, S. 337 ff. XIX, S. 359 ff. 382. XXII, S. 62 ff. 470 ff. XXVI, S. 323 ff. Boehmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 30. 50. 220. Johanns von Winterthur Chronik hrsg. von G. von Wyss (Zürich 1856), S. 83. 88. 175 f. 226. Ph. Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz (Konstanz 1891), S. 126 f. W. Théremin, a. a. O. S. 43 f.

9) Vgl. Nicolaus de Bibera (13. Jh.), Carmen satiricum v. 327 ff. hrsg. von Th. Fischer (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I. 2. Halle 1870), S 49 ff., s. auch S. 153 ff., dazu das Chronicon Moguntinum zum J. 1366 hrsg. von C. Hegel p. 15. D. St. Chr. XXIV, S. 19 ff. 25 ff.

10) Vgl. W. Kothe, a. a. O. S. 65. 11) Vgl. c. 6 in VI^to de sententia excommunicationis 5, 11.

Rechenschaft abzulegen und die Tonsur wie die priesterlichen Weihen anzunehmen. Auch hier konnten päpstliche Dispense eingreifen wie der des J. 1399 für Frankfurt a. M., der während der beiden Messen, d. h. während der Zusammenkünfte von Händlern und während zweier Wochen vor und nach ihnen, unter allen Umständen die Abhaltung von Gottesdienst gestattete, selbst wenn Gebannte in der Stadt anwesend wären. Daß zur Beseitigung dieser und ähnlicher Übelstände die Städte oft zu gewaltsamer Selbsthilfe ihre Zuflucht nahmen, war begreiflich. Mehr als eine Stadt entledigte sich ihres Klerus durch erzwungenen Auszug[1]), schädigte ihn durch Verhaftungen seiner Mitglieder, Schließung seiner Schulen, Beschlagnahme seiner Einkünfte u. a. m.[2]) Immerhin fehlte es auch nicht an grundsätzlichen Ordnungen, die gleich denen des Laienfürstentums die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte einengten. Städtische Satzungen umschrieben die Zahl und die Arten der Vergehen, die durch geistliche Richter geahndet werden sollten.[3]) Verträge mit den kirchlichen Oberen umgrenzten ihre iurisdiktionellen Befugnisse gegenüber den Bürgern, gleichzeitig aber deren Pflichten gegenüber den geistlichen Gerichten.[4]) Manche Städte, wie z. B. Eßlingen, verpflichteten ihre Geistlichen durch Eid zur Einhaltung der ihrer Jurisdiktion gezogenen Grenzen, gleichwie der sog. Schweizer Pfaffenbrief vom J. 1370 den Klerikern das Versprechen auferlegte, das weltliche Gericht nicht zu kränken.[5]) Nicht zuletzt schufen päpstliche *privilegia de non evocando* Abhilfe gegen Belästigungen, ungerechte Urteile und dazu eine Rechtspflege, die oft nur dem Gelderwerb der Richter allein zu dienen schien. So erwirkte z. B. Wien im J. 1359 die freilich auf fünf Jahre befristete Vergünstigung, daß niemand die Bürgerschaft vor ein auswärtiges geistliches Gericht laden dürfe, sobald nicht ein päpstliches Mandat die Parteien bereits zitiert habe und sobald nur die Bürgerschaft willens sei, innerhalb der Stadt selbst vor dem zuständigen Richter auf Klagen zu antworten; im J. 1399 erhielt dieselbe Stadt auf alle Zeiten das Vorrecht, daß weder der Diözesanbischof noch ein vom Papst delegierter oder subdelegierter Richter die Bürger wegen irgendeiner Sache vor ein auswärtiges Gericht außerhalb der Mauern Wiens fordern dürfe, es müßte denn durch Rechtsverweigerung begründet sein. Ähnlich Verbriefungen aber wurden um dieselbe Zeit, in den J. 1389, 1390 und 1399, auch den Städten Würzburg, Braunschweig und Quedlinburg zuteil.[6]).

Die Ziele der Städte waren denen des Landesfürstentums auch darin verwandt, daß sie solchen Gebieten des Lebens sich zukehrten, deren Pflege lange Zeit hindurch allein dem Klerus obgelegen hatte. Sie befaßten sich mit der Sittenzucht der Bürger[7]), sorgten für Arme[8]), Bettler und Kranke durch mancherlei Ordnungen, Wohlfahrtseinrichtungen und den Bau von Hospitälern[9]); sie nahmen sich ihrer Toten an, deren Bestattung in den Kirchen oder in deren unmittelbaren Nähe sie aus Rücksichten der Gesundheitspolizei verboten.[10]) Sie gründeten eigene Stadtschulen, oft unter lebhaftem Einspruch der Geistlichkeit, die das ausschließliche Recht auf Bestellung der Lehrer, Zulassung der Schüler und Regelung des Unterrichts behauptete, derart daß z. B. in Braunschweig erst im J. 1420 nach dem siebenjährigen sog. Papenkrieg die Stadtschule ihre Tätigkeit beginnen konnte.[11]) Vier Städte gründeten eigene Universitäten, nachdem sie für diese päpstliche Privilegien erwirkt hatten, Köln im J. 1389, Erfurt im J. 1392, Basel im J. 1460 und Breslau im J. 1507, unter ihnen Köln in der Weise, daß der Stadtrat eine Anzahl Lehrer berief, in öffentlicher Versammlung den Stiftungsbrief Bonifaz' IX. (1389—1404) verkündete und für an-

---

1) Vgl. oben S. 102 Anm. 1.

2) Vgl. E. Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche I, S. 60.

3) Vgl. D. St. Chr. VI, S. 115 Anm. 5. S. 373 Anm. 6. XVI, S. LIX.

4) Vgl. E. Baumgartner, G. und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer (Stuttgart 1907), S. 119; s. auch H. Kaiser: ZGORhein. NF. XXII, S. 414f.

5) Vgl. J. Dierauer, G. der schweizerischen Eidgenossenschaft I (Gotha 1887), S. 282ff. E. Friedberg, a. a. O. I, S. 56.

6) Vgl. Keutgen S. 466f. Monumenta Boica XLIV, p. 140. H. von Srbik, a. a. O. S. 107. 225; s. auch J. Schwalm: NA. XXIII, S. 319. D.St.Chr. XVI, S. XVIIIff. Bd. XIX, S. 97 Anm. 8.

7) Vgl. Annales Colmarienses maiores z. J. 1303; MG. SS. XVII, p. 228. Über städtische Maßnahmen gegen die Geißler vgl. D.St.Chr. VII, S. 204ff. VIII, S. 118f. XIII, S. 138. XIX, S. 520. W. Théremin, a. a. O. S. 12ff., über Verbrennung von Ketzern durch den Stadtrat vgl. W. Kothe, a. a. O. S. 64.

8) Vgl. den Beschluß des rheinischen Städtebundes aus dem J. 1256; MG. Const. II p. 589 c. 6.

9) Vgl. J. Biergans, Die Wohlfahrtspflege der Stadt Aachen in den letzten Jahrhunderten des MAs. Aachen 1909. M. Bisle, Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg. Paderborn 1904. Greiner: Württ. VjHefte für LandesG. NF. XVI, S. 78ff. 104ff. J. Kemp, Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in dem Jh. nach der großen Zunftrevolution. Bonn 1904. F. F. Schäfer, Das Hospital zum hl. Geist auf dem Domhofe zu Köln. Kreuznach 1910; dazu Dahlmann-Waitz, Quellenkunde[8] S. 152f.

10) Vgl. E. Knupfer, Urkundenbuch der Stadt Heilbronn I (Stuttgart 1904), S. 349. Chr. Roder: Oberrheinische Stadtrechte II, S. 49.

11) Vgl. J. Knepper, Das Schul- und Unterrichtswesen im Elsaß (Straßburg 1905), S. 172ff. F. A. Specht, G. des Unterrichtswesens in Deutschland . . . bis zur Mitte des 13. Jhs. (Stuttgart 1885), S. 246ff. Luthers Sendschreiben vom J. 1524 an die Räte und Bürgermeister der deutschen Städte, das sie zur Pflege des Jugendunterrichts mahnte, regte keine völlig neue Betätigung der städtischen Obrigkeiten an; Werke XV (Weimar 1899), S. 9ff.

genommen erklärte, endlich versprach, das Studium zu unterhalten.[1]) Die Einmischung in die rein spirituale Wirksamkeit der Geistlichen lag nahe. Wie die Städte ihre Einwohner zum regelmäßigen Besuch der Predigt anhielten, Bittgänge und Fasten anordneten[2]), Prozessionen veranstalteten[3]), so mochten sie Zahl und Zeit der Totenämter festlegen[4]). Ablaßpredigten und die Aufstellung des Opferstocks von ihrer Erlaubnis abhängig machen[5]); im J. 1390 erhielt Köln von Bonifaz IX. (1389—1404) die Überlassung des Jubeljahres, freilich nachdem der Papst für seine Bulle anstatt der geforderten 80000 M. mit einer Zahlung von etwas mehr denn 11000 M. sich begnügt und überdies bestimmt hatte, daß die eine Hälfte der Ablaßgelder an ihn selbst abgeführt werden sollte, die andere von der Stadt zum Neubau eines zerstörten Klosters verwandt würde.[6]) Darüber hinaus ergab sich für die Städte ein Anteil an kirchlicher Politik, um dessentwillen die Machtfaktoren in Territorium, Reich und Kirche mit ihnen zu rechnen hatten. Waren gleich die Bürger der Bischofssitze von der Wahl der Bischöfe ausgeschlossen, so pflegten sie doch auf die Wahl eines ihnen genehmen Mannes hinzuwirken oder den einreitenden Bischöfen nicht eher zu huldigen, bis diese ihre Freiheiten und Privilegien bestätigt oder erweitert hatten.[7]) Im Streit zwischen Kaiser und Papst zur Zeit Ludwigs des Bayern hielten zahlreiche Reichsstädte auf der Seite ihres Herrn aus, wie lange auch das Interdikt auf ihnen lastete, und erst nach langen Verhandlungen ward Karl IV. (1346—1378) von ihnen anerkannt, der sein Königtum nicht zuletzt dem Papst Clemens VI. (1342—1352) verdankte.[8]) In der Zeit des Schismas mit ihrem Kampf der Päpste um die Oboedienz des Reiches und der einzelnen Reichsfürsten fiel es ins Gewicht, welchen Papst die einzelne Stadt anerkannte, deren Parteinahme keineswegs immer mit der ihres kirchlichen Oberen sich deckte. So erklärte sich im J. 1380 Straßburg für Urban VI. (1378—1389 als den rechten Papst, verbot aber, seinem Gegner Clemens VII. (1378—1394 , seinen Briefen und Prozessen zu gehorsamen.[9]) Erfurt stand zuerst auf seiten Clemens' VII. und schlug sich dann zu Urban VI., um durch beide Päpste hintereinander Privilegien für ihr *studium generale* ausfertigen zu lassen.[10]) Konstanz betätigte in den J. 1384—1387 seine Anhängerschaft an den Papst zu Rom durch ausgesprochene Parteinahme in dem gleichzeitigen Streit um das schwäbische Bistum.[11]) Zu den großen Reformkonzilien des 15. Jh. schickten die Städte Gesandte zur Vertretung ihrer Interessen[12]), wie schon im 14. Jh. die Kurie zu Avignon von ihnen beschickt worden war[13]): längst hatten sie für ihre diplomatischen Zwecke, aber auch für die heimische Verwaltung Geist-

1) Vgl. H. Grauert: HJb. XXXI, S. 249ff. G. Kaufmann, G. der deutschen Universitäten II, S. 21ff. H. Keussen: WZ. IX, S. 347ff. X, S. 62ff.

2) Vgl. Johanns von Winterthur Chronik hrsg. von G. von Wyss S. 152. 181. D. St. Chr. VIII, S. 137. IX, S. 773f. 863f. 1024f. Ph. Ruppert, Chroniken der Stadt Konstanz S. 405f.

3) Vgl. D. St. Chr. IV, S. 63. 66. XIII, S. 178ff. 184f. XV, S. 298. 322f. XVI, S. 44. 54. Keutgen S. 298f. Th. Kolde, Das religiöse Leben in Erfurt S. 30f.

4) Vgl. M. Jansen, Cosmidromius Gobelini Person (Münster i. W. 1900), p. xiv.

5) Vgl. D. St. Chr. X, S. 298ff. W. Théremin, a a. O. S. 18.

6) Vgl. M. Jansen, Papst Bonifaz IX. und die deutsche Kirche S. 145ff. W. Keussen: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln IV, 12 (1887), S. 67ff. M. Tangl: MJÖG. XIII, S. 65ff.

7) Vgl. z. B. D. St. Chr. IV, S. 317. VII, S. 198. 209. 233. 235 Anm. 1. S. 243f. 257f. 286. 316f. 319. VIII, S. 88f. IX, S. 663f. 1044f. XIII, S. 99. XX, S. 31. XXII, S. 228f. Levolds von Northof Chronik der Grafen von der Mark hrsg. von L. Troß S. 224. W. Arnold, Chronik des Friedrich Zorn (Bibliothek des literarischen Vereins No. 43. Stuttgart 1857), S. 191ff. H. Boos, Monumenta Wormatiensia (Berlin 1893), p. 587sqq. R. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I (Hildesheim 1881), S. 180. 311. 564. II (1886), S. 30. 139. 141. 153ff. M. Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte S. 81ff. 102ff. H. Hoogeweg: ZhistVerein Niedersachsen 1906, S. 1ff. W. Kothe, a. a. O. S. 61f. W. Théremin, a. a. O. S. 28f. 36f.; s. auch oben S. 74 Anm. 6. Bemerkenswert ist die wiederholte Erklärung der Bürger von Magdeburg, ihrem Erzbischof und Stadtherrn nicht huldigen zu wollen, ehe er nicht den Besitz des Palliums nachgewiesen hätte; vgl. D. St. Chr. VII, S. 208f. 262f. 283ff. 316ff. zu den J. 1371, 1381 und 1405.

8) Vgl. Johanns von Winterthur Chronik hrsg. von G. von Wyss S. 144f. Boehmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 137. 229sq. 250sqq. 531sqq. D. St. Chr. VIII, S. 477f. IX, S. 1036; s. auch Dahlmann-Waitz, Quellenkunde[8] S. 431. L. Schütte: QuellenForschungen aus ital. Archiven Bibliotheken XI, S. 70ff. J. Schwalm: NA. XXVI, S. 731ff. J. B. Seidenberger: WZ. VIII, S. 92ff. Die Straßburger Chronisten Fritsche Closener und Twinger von Königshofen geben den Eindruck des Defensor pacis von Marsilius von Padua auf die Bürgerschaft wieder; vgl. D. St. Chr. VIII, S. 70. 473; s. ebd. XIV, S. 667. M. Lucas, Der nationale Gedanke und die Kaiseridee in der historischen Literatur Deutschlands zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Breslau 1910.

9) Vgl. D. St. Chr. IX, S. 593ff. 615f. Keutgen S. 467.

10) Vgl. G. Kaufmann, G. der deutschen Universitäten II, S. 436f. Chr. Meyer: FDG. XVI, S. 353ff.

11) Vgl. Ph. Ruppert, Chroniken der Stadt Konstanz S. 381. Für die Stellung anderer Städte während des Schismas vgl. D. St. Chr. IX, S. 911ff. XIX, S. 567. Dietrich von Niem, De scismate II c. 31 hrsg. von G. Erler (Leipzig 1890), p. 177.

12) Vgl. D. St. Chr. XIII, S. 102 Anm. 1.

13) Vgl. Th. Schrader: ZVerein hamburg. G. XII, S. 147ff.; Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338—1355. Hamburg 1907. Schon im J. 1324 bestellte Straßburg einen Geistlichen für zwei Jahre zum Gesandten in Avignon; vgl. W. Kothe, a. a. O. S. 61.

liche in ihren Dienst gezogen, so vor allem die einflußreichen Stadtschreiber, neben denen u. a. in Köln noch „geschworene Pfaffen" tätig waren.[1])

Die vielseitige Teilnahme der Städte am kirchlichen Leben darf nicht darüber täuschen, daß es ihr weniger als dem Territorialfürstentum gelang, auch die kirchliche Verfassung nachhaltig zu beeinflussen. Es gab keine Stadtbistümer, keine Domherrenstellen, die von den Stadträten besetzt worden wären, gleichwie diese keine „ersten Bitten" an Stifter und Klöster richteten. Eine Mitwirkung der Bürgerschaften bei Besetzung erledigter Kirchen und Einzelpfründen war darum nicht regelmäßig ausgeschlossen. Mehrfach wurde die Zustimmung der Stadt als erforderlich bezeichnet, sobald ein Kirchherr einem Geistlichen die Kirche usw. verlieh oder ihn für sie vorschlug bzw. bestellte; die Stadt entschied also nicht über die Art der Besetzung, sondern sie richtete den Blick des Kirchherrn auf einen auch ihr genehmen Kleriker, dessen Recht an der Kirche usw. immer vom Kirchherrn sich ableitete, nicht von der Gunst der Bürgerschaft.[2]) In einer großen Zahl von Städten sodann begegnet seit dem 12. Jh. eine Wahl der Geistlichen durch die Bürger, ohne daß sie gleich als Regel bezeichnet werden dürfte. Vielleicht wurde überall dort von einer Wahl der Pfarrer gesprochen, wo und solange die Umbildung des Eigentums an einer Kirche in deren Patronat noch im Flusse war. Vermutlich auch umschrieb die Bezeichnung „Wahl" in gedrängter Kürze alle jene Einzelhandlungen, in denen die Übung des Patronats zum Ausdruck kam, also erstlich die Auslese eines Geistlichen unter mehreren durch die Stadt oder ihre Organe, sodann den Vorschlag oder die Präsentation des Geistlichen durch die Organe der bürgerlichen Selbstverwaltung bei dem zuständigen Ordinarius bzw. dessen Vertreter, auf daß allein der von der Bürgerschaft „Gewählte" vom Bischof usw. in die Pflichten seines kirchlichen Amtes eingeführt, von seinem „Wähler" — eben der Stadt als der Inhaberin des Patronats, der hier als eine Befugnis der Korporation erschien — mit dem Gut der Kirche investiert werde.[3]) Wie dem immer sei, jedenfalls war nicht das „Wahlrecht" der Stadtgemeinden die Regel, sondern der Patronat, der, weil kirchenrechtlich anerkannt, die Beteiligung jedes anderen Patrons ausschloß, freilich insofern gespalten sein konnte, daß er bald diese oder jene Pfarrkirche, bald nur Kapellen oder Altäre in ihr erfaßte. An einer Pfarrkirche konnte eine Stadt den Patronat besitzen, nachdem entweder sie selbst die Kirche erbaut oder sie den Pfarrsatz auf irgendwelchem Wege vom erstberechtigten Eigentümer, dem Patron der Kirche, erworben hatte, z. B. derart daß ihr Stadtherr auf sie seine Patronatsgerechtsame an jener Kirche übertrug.[4]) Die Stadt konnte Kleriker ihres Vertrauens dem Bischof usw. namhaft machen, damit er ihnen die Versorgung jener Altäre und Kapellen überweise, ohne daß zugleich die Kirche dem städtischen Patronat unterworfen war.[5]) Sie konnte

---

1) Über die Stadtschreiber *(notarii, protonotarii civitatis, der stade schriver)* vgl. Keutgen S. 257ff. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I², S. 617f. F. Bruns: Hansische GBll. 1903, S. 45ff. H. Diemar: Beiträge zur G. Kölns und der Rheinlande (Köln 1895), S. 71ff. W. Stein: ebda. S. 27ff.; Akten zur G. der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jh. I (Bonn 1893), S. cxviiiff. 14. 44. 96. E. Kleeberg: Arch. Urkundenforschung II, S. 416ff. Über die „geschworenen Pfaffen" vgl. F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln S. 269ff. — Es wäre lohnend, mit Hilfe des Materials in den Stadtrechnungen und in den Städtechroniken die Ausgaben zusammenzustellen, die für kirchliche Zwecke, Privilegien usw. von den deutschen Städten gemacht wurden. Für Köln vgl. R. Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen II (Bonn 1898), S. 416ff.; für Braunschweig vgl. D. St. Chr. VI, S. 141. 370f., für Mainz vgl. ebda. XVIII, 2, S. 125f., für Nürnberg vgl. ebda. I, S. 292. 353. 404f. P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs ... von 1431—1440 (Leipzig 1902), S. 641ff. Zur Bibliographie der Stadtrechnungen vgl. K. von Kauffungen: Mühlhäuser GBll. V, S. 33ff. VI, S. 95ff. A. Tille: DGBll. I, S. 65ff.

2) Vgl. A. Overmann: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark I: Lippstadt (Münster i. W. 1901), S. 92. U. Stutz, Das Münster zur Freiburg i. Br. S. 15.

3) Vgl. A. Hauck, KG. Deutschlands IV, S. 28ff., von dessen Ausführungen die unsrigen abweichen; s. auch E. Jacobi, Patronate juristischer Personen (Stuttgart 1912), S. 28ff. S. Rietschel: HZ. CII, S. 260ff. U. Stutz, KR. S. 857 und unten § 38. Über die G. des städtischen Patronats seit dem 16. Jh. vgl. J. Niedner, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. Stuttgart 1911.

4) Entbehrte die Stadt des Patronatrechtes an der Kirche, so konnte sie doch dem Patron die ihr geeignet scheinenden Geistlichen empfehlen; vgl. D. St. Chr. I, S. 457ff. X, S. 289 Anm. 5. K. Müller: WürttVjHefte für LandesG. NF. XVI, S. 37ff. In solchem Falle trat natürlich keine Spaltung des Patronatrechtes ein, wie sie der Text andeutet: der Patronat war das Recht nur eines Inhabers, einer Einzel- oder einer Gesamtperson. Möglich war natürlich, daß eine Stadt Patronin der Pfarrkirche und zugleich von mehr oder weniger Altären usw. in ihr war.

5) Vgl. z. B. D. St. Chr. VII, S. 219ff. Lehrreich ist die G. des Patronats an der Pfarrkirche zu Friedberg in der Wetterau und an ihren Altären wie Kapellen; vgl. M. Foltz, Urkundenbuch der Stadt Friedberg I (Marburg 1904), S. 8. 71. 88f. 94f. 97. 105. 143. 153ff. 198f. 204f. 270f. 321. 330f. 347. 474. 492. 494. 530f. 576f. 600. Jene Kirche war ursprünglich Filialkirche der *ecclesia matrix in Strassheym* (jetzt Wüstung sw. von Friedberg), wurde im J. 1306 zur Pfarrkirche unter dem Patronat des Stadtherrn, hier also des Königs, erhoben. Im J. 1314 wurde der Patronat von Ludwig dem Bayern an das Ruprechtskloster zu Bingen geschenkt, wozu im J. 1315 der Erzbischof von Mainz und im J. 1320 der König von Böhmen als Kurfürsten Willebriefe

endlich Patronin einer Pfarrkirche sein, während z. B. Zünfte oder Bürger die Patrone einzelner Altäre und Kapellen waren, eine Verteilung der Berechtigungen an der Kirche und ihren Einbauten, bei der die Städte die Errichtung solcher Altäre, die Stiftung ewiger Messen und Memorien von ihrer Erlaubnis abhängig machen konnten.[1] Aus dem Patronat erwuchs der Stadt die Befugnis, von ihren Geistlichen z. B. den Indigenat zu fordern[2], ihr Verhalten durch Vorschriften zu regeln[3], sie als *officiales civitatis* anzusehen, die von ihr besoldet und deshalb für sie verwendbar wären, sollte sie mit Geistlichen von höherer kirchlicher Würde oder gar ihrem Bischof in Streit geraten. Auf solchem Wege überkam die Stadt nicht zuletzt das Recht und die Pflicht zur Einwirkung auf die Kirchenfabrik, d. h. zur baulichen Unterhaltung der Kirchen, zur Verwaltung der für ihre Ausschmückung zuströmenden Vermächtnisse, Gaben, Ablässe usw.[4] Wie in Freiburg i. Br. aus der Mitte des Stadtrates die Münsterpfleger ernannt wurden, so bestellte in Straßburg seit dem J. 1263 der Rat die Pfleger und Schaffner des „Frauenwerks", nachdem bislang die Verwaltung des Münsterbaus bei Bischof und Domkapitel gewesen war. An manchen Orten wurde die Kirchenfabrik zu einem selbständigen, nur städtischer Aufsicht unterworfenen Geldinstitut, das seine Überschüsse an Kapital zum Kauf von Zinsen benutzen, d. h. Summen gegen Zinsen ausleihen konnte. Auch Bußgelder ließen sich ihr zuführen, so in Bern und Kolmar alle Geldstrafen wegen Schwörens, Gotteslästerns und jeder Übertretung der Kleiderordnung. Nicht überall war der Einfluß der Bürgerschaften auf die Pfarrverhältnisse von gleicher Stärke und von gleicher Art. So wurden z. B. in Köln[5] die städtischen Pfarrer und Küster von den Kirchmeistern und Kirchspielsleuten der einzelnen Sondergemeinden gewählt, dann den Eigentümern der Pfarrkirchen, also den Pröpsten von Stiftern und Vorstehern von Klöstern als ihren Vertretern, vorgeschlagen, endlich vom Dompropst als dem Archidiakon kanonisch investiert, d. h. in den Besitz und die Versorgung der Pfarreien eingewiesen, um hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung wieder durch die Organe der Sondergemeinden beaufsichtigt zu werden. Allmählich erst wurden diese dem Rate der Stadt als der zentralen Behörde unterstellt, so daß bis gegen Ende des 14. Jhs. der Einfluß des Rates auf die Pfarrverhältnisse gering, jedenfalls nur mittelbar sein konnte. — Die Verfassung der Klöster in einer Stadt erfuhr weitergehende Einwirkung von seiten der städtischen Behörden. Ihre Insassen waren nicht so fest in die Hierarchie eingegliedert wie die Stifts- und Pfarrgeistlichen, so ausgedehnt kraft seiner Privilegien die seelsorgerische Tätigkeit dieses oder jenes Ordens sein mochte; dazu entstammten viele Mönche und Nonnen stadtbürgerlichen Familien, patrizischen oder ratsfähigen Geschlechtern.[6] Die Anschauung, daß der Rat die weltliche Oberbehörde für die Klöster und Ordenskorporationen innerhalb der Stadtmauern sei, trug nicht minder dazu bei, seine und folglich die städtische Gewalt über sie auszudehnen und zu festigen. Er machte wie die Anlage von Höfen auswärtiger Klöster so die Niederlassung neuer Orden in der Stadt von seiner Erlaubnis abhängig.[7] Er bestand auch bei ihnen durch die von ihm bestellten Pfleger des Klostergutes auf dessen sorgfältiger Bewirtschaftung

---

gaben, da es sich um eine Gerechtsame der Reichsgewalt handelte. Im J. 1324 wurde die Kirche vom Mainzer Erzbischof als Diözesan jenem Kloster inkorporiert, und in den J. 1346 und 1355 vertrugen sich Stadt und Kloster über ihre Rechte an den bereits gestifteten und noch zu stiftenden Altären und Kapellen. Für diese schlug die Stadt mehrfach Geistliche zur Investitur durch den Mainzer Offizial vor. Sie hatte die Baulast zu tragen, beaufsichtigte folglich die Kirchenfabrik, der als einer selbständigen Stiftung Zuwendungen gemacht werden konnten. Für Eßlingen vgl. K. Müller, a. a. O. S. 238ff., für Freiburg U. Stutz, a. a. O., für Villingen Chr. Roder: Oberrheinische Stadtrechte II, S. 25.

1) Vgl. L. Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I (Braunschweig 1873), S. 140, dazu D. St. Chr. XVI, S xxxvf. lxvi Anm. 99ff.

2) Vgl. C. Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm S. 135. 177f. — Über die Fernhaltung der Söhne bürgerlicher Familien von den Domkapiteln in der Stadt vgl. D. St. Chr. XXII, S. 249. XXIII, S. 43f. W. Kothe, a. a. O. S. 10ff.

3) Vgl. A. Diehl, Urkundenbuch der Stadt Eßlingen I (Stuttgart 1899), S. 240f. II (1905), S. 45f. K. Müller, a. a. O. S. 272ff.

4) Für die folgenden Beispiele vgl. H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer S. 27. G. Dehio: ZGORhein. NF. XXII, S. 471ff. W. Kothe, a. a. O. S. 65ff. U. Stutz, a. a. O. S. 18f., für Straßburg besonders vgl. D. St. Chr. IX, S. 726. 1015ff.; als lateinische Bezeichnung für die Pfleger begegnet hier *magistri seu rectores*, *procuratores seu gubernatores fabrice ecclesie Argentinensis*.

5) Vgl. L. Ennen, G. der Stadt Köln I (Köln und Neuß 1853), S. 708ff. H. Keleter: Beiträge zur G. vornehmlich Kölns und der Rheinlande S. 222ff. E. Lau, a. a. O. S. 241.

6) Über die Frauenklöster als Versorgungsanstalten von Töchtern bürgerlicher und patrizischer Familien vgl. W. Kothe, a. a. O. S. 49ff. Nach F. Roth (Willibald Pirkheimer, Halle 1887, S. 8) waren von sieben Schwestern des Humanisten sechs, von seinen fünf Töchtern drei als Nonnen eingekleidet, während sein Vater sich ins Nürnberger Patrizierkloster zurückgezogen hatte. — Über die sog. geistlichen Hochzeiten, d. h. Feiern der Einkleidung von Nonnen und der ersten Messe von Geistlichen, vgl. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum NF. S. 218ff. Über die sog. Gotteshäuser oder Beghinenanstalten und die Maßnahmen der Städte, den weltlichen Charakter der Beghinen aufrechtzuerhalten, vgl. K. Bücher, Frauenfrage im MA.[2] S. 32ff.

7) Keutgen S. 471. D. St. Chr. XX, S. 196ff.

und Verwaltung.[1]) Er bestimmte die Zahl der Insassen eines Klosters, traf Ordnungen für das erforderliche Alter bei ihrer Aufnahme, regelte ihre geistliche Tätigkeit, um Streitigkeiten mit dem Pfarrklerus zu verhindern, beaufsichtigte den Lebenswandel der Klosterleute und drang auf Reformation der Klosterzucht, auf Beobachtung der Ordensregel[2]), ohne freilich auf die Dauer alle Schäden des spätmittelalterlichen Mönchtums heben oder seine sittliche Verwilderung aufhalten zu können. Dank der Vielheit der Orden, ihren verschiedenen Berechtigungen und Pflichten, ihrer größeren oder geringeren Beliebtheit beim Volke gestaltete sich das Verhältnis zwischen ihnen und den einzelnen Städten überaus mannigfach, so daß gerade hier für die Erkenntnis der Besonderheiten auf Darstellungen der speziellen Ordens- und Stadtgeschichte verwiesen werden muß.[3])

Der letzte Grund schließlich aller Beteiligung der Städte als staatlicher Gebilde an der kirchlichen Verwaltung und Verfassung war die Befugnis der Städte zum Schutz aller ihrer Insassen, der Laien, der Kleriker und der kirchlichen Anstalten.[4]) Ihrer Schirmvogtei als einer die obrigkeitlichen Rechte insgesamt umfassenden Gewalt sollten auch die Kleriker als Schutzgenossen unterstellt sein.[5]) Eben weil dieser Schutz mannigfache Vorteile gewährte, war es nützlich, sich ihm durch Annahme des Bürgerrechts zu unterwerfen[6]): wer immer dazu sich verstand, es mochte ein Kleriker sein, der in einer Stadt ansässig war, oder eine Anstalt, die in ihr Liegenschaften besaß, verpflichtete sich zugleich, den bürgerlichen Lasten und Pflichten sich zu unterziehen.[7]) Gerade diese aber trugen dazu bei, den Klerus und die Laien in ihrer Stellung zur Stadt einander näherzubringen, ohne daß sie den grundsätzlichen Unterschied zwischen ihnen jemals ganz zu beseitigen vermocht hätten; die kirchliche Auffassung von geistlicher Würde und kirchlichen Obliegenheiten, von der Verschiedenheit und Gegensätzlichkeit des kanonischen Rechts und seiner Normen im Verhältnis zum weltlichen Recht und dessen Regeln blieb bestehen, bis das Zeitalter der Reformation auch hierin einen Wandel herbeiführte. —

Der Stellung der Landgemeinden oder Dörfer zu den für sie errichteten Pfarrkirchen und deren Besetzung sei anhangsweise kurz gedacht. Die Dorfinsassen konnten bei der Verleihung der erledigten Kirche mitwirken, schon seit der Mitte des 12. Jhs. hier und dort ihren Pfarrer „wählen", also ein Patronatrecht üben, das von ihrer Gemeinde auf irgendwelchem Wege erworben worden war. In den weitaus meisten Dörfern war der Patronat ohne Zweifel keine Befugnis der Bauerngenossenschaft, sondern eine solche des Grundherrn, mochte dieser eine Einzelperson oder eine Anstalt, ein Laie, ein Kirchenvorsteher, ein Kloster usw. sein.[8]) Von hier aus gesehen, ergibt sich der Radikalismus jener Forderung des ersten der zwölf Artikel vom J. 1525, daß jede Gemeinde Gewalt haben sollte, ihren Pfarrer zu wählen und auch wieder zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich halte, wenn er nicht das Evangelium lauter und klar und ohne allen menschlichen Zusatz predige.[9]) Die Quellen des ländlichen Rechts, die Weistümer, enthalten zahlreiche Einzelbestimmungen über die Tätigkeit der Pfarrer auf dem platten Lande: in ihrer örtlichen Verschiedenheit lehren auch sie die Vielgestaltigkeit der Bildungen erkennen, für deren nähere Erkenntnis auf ihre Gesamtwürdigung verwiesen werden muß.[10])

1) Vgl. G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar III (Halle 1900), S. XXIIf. IV (1905), S. XXVI, dazu E. Schiller, a. a. O. S. 107ff. K. Steinrück, Die Gründung des Klosters Neuwerk in Goslar und seine Entwicklung bis 1225. Halle 1910. W. Kothe, a. a. O. S. 68f. C. Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm S. 93f. 145.

2) Vgl. z. B. D. St. Chr. V, S. 103f. VIII, S. 33. IX, S. 736. 972. XVI, S. XVff. LVIIIf. L. Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I, S. 30. Keutgen S. 467ff. G. L. von Maurer, G. der Stadtverfassung II, S. 189. M. Weigel: Beiträge zur bayerischen KG. XIII, S. 49ff.

3) Vgl. u. a. die oben S. 97 angeführten Arbeiten von W. Kothe (S. 67ff.), E. Schiller, J. Schomburg und J. Wiesehoff.

4) Vgl. Keutgen S. 480 c. 7. E. Knupfer, Urkundenbuch der Stadt Heilbronn I, S. 135.

5) Die sog. Reformation Kaiser Sigmunds hrsg. von H. Werner (Berlin 1908), S. 10f. bezeichnet daher die Reichsstädte als *des hayligen glaubens schirmer und recht vogt*; über Entstehungszeit und Autor der Schrift — sie ist wohl im J. 1439 verfaßt — vgl. zuletzt C. Koehne: NA. XXXI, S. 214ff. H. Werner: NA. XXXII, S. 728ff.; D. GBll. VIII, S. 201ff.

6) Vgl. Boehmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 191sqq. D. St. Chr. IV, S. 70 Anm. 1. Ph. Ruppert, Chroniken der Stadt Konstanz S. 408ff. C. Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm S. 106ff. 112f. Keutgen S. 471, dazu E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio p. 229 Anm. 2sqq. H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. S. 230ff. M. G. Schmidt: ZKulturG. IX (1902), S. 291ff. 307f. Das Bürgerrecht — *civilegium* heißt es in einer Urkunde aus Eßlingen vom J. 1277 (A. Diehl, Urkundenbuch der Stadt Eßlingen I, S. 32f.) — wurde erworben von Weltgeistlichen wie den Bischöfen, Domherren usw., nicht minder von Stiftskirchen und Klöstern.

7) Vgl. Ph. Ruppert, a. a. O. S. 413. K. Saur, Die Wehrverfassung in schwäbischen Städten des MA. (Freiburg i. Br. 1911), S. 52f.

8) Vgl. A. Hauck, KG. Deutschlands IV, S. 33f. G. L. von Maurer, G. der Dorfverfassung in Deutschland I (Erlangen 1865), S. 110ff. 115. 226f. 367ff. II (1866), S. 226ff. E. Symann, Die politischen Kirchspielgemeinden des Oberstifts Münster. Münster 1909; s. auch R. Kötzschke: D. GBll. III, S. 290ff.

9) Vgl. W. Stolze: HZ. LXXXXI, S. 37.

10) F. X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des MA. Stuttgart 1905; s. auch F. Arens, Das tiroler Volk in seinen Weistümern (Gotha 1904), S. 119ff. B. Markgraf, Das moselländische Volk in seinen Weistümern (Gotha 1907), S. 162ff.

§ 30. Die ständische Zusammensetzung der deutschen Geistlichkeit.

A. Baldsiefen, Das Kassiusstift in Bonn und die Standesverhältnisse seiner Mitglieder im MA. Bonn 1908 (Rheinische GBll. 1908 und 1909). C. Beyerle: Bericht über die 12. Versammlung deutscher Historiker (Leipzig 1912), S. 8ff. H. Boehmer: Theol. Studien Kritiken 1913, S. 192ff. 250ff. 275ff. H. von Bruiningk: JBGesGAltertumskunde Ostseeprovinzen Rußlands 1908, S. 72ff. J. G. Cramer, Commentarii de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae eiusque probatione I (Lipsiae 1739), p. 93sqq. 111sqq. 129sqq. G. Fink, Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford. Münster i. W. 1907 (ZvaterländischeGAltertumskunde LXV, S. 129ff.). H. Finke: RQuSchr. XI, S. 447f. F. W. Hack, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld bis zum Ausgang des 13. Jhs. (Quellen ForschungenGAbtei Diözese Fulda VII). Fulda 1910. J. Heineken, Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster. Göttingen 1909. P. Henke, Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn (ausgenommen Corvey). Münster 1912. H. Hirsch: WZ. XXXI, S. 212ff. G. Kentenich: NA. XXXII, S. 240ff. W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jh. Weimar 1906; NA. XXXII, S. 504ff.; AnnhistVNiederrhein LXXXII, S. 1ff. W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jh. Freiburg i. Br. 1903. G. Lamay, Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im MA. Bonn 1909. K. Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10. bis 15. Jhs. Greifswald 1908. O. Lorenz, Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie (Berlin 1898), S. 227ff. 235ff. B. Morret, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im MA. Düsseldorf 1911. W. Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im MA. Weimar 1909. K. Rauch: Festschrift für H. Brunner (Weimar 1910), S. 737ff. A. Resch, Die Edelfreien des Erzbistums Trier im linksrheinischen deutschen Sprachgebiet. Trier 1911. K. H. Roth von Schreckenstein, Domherren zu Konstanz: ZGORhein. XXVIII, S. 1ff. M. Saxl, Stiftsadel. Ein Rechtsgutachten. Berlin 1911. K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen MA. Stuttgart 1907 (vgl. dazu W. Levison: WZ. XXVII, S. 491ff.). J. Schäfers, Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe 968—1513. Greifswald 1908. O. Schmitthals, Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein (Essen, Elten, Gerresheim). Bonn 1907 (AnnhistVNiederrhein LXXXIV, S. 103ff.). H. Schreuer, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit. Berlin 1912 (Archiv für bürgerliches Recht XXXVII, S. 1ff.). A. Schulte: ZDAltertum XXXIX, S. 185ff.; Festprogramm der Freiburger Universität zum 70. Geburtstag des Großherzogs Friedrich von Baden (Freiburg i. Br. und Leipzig 1896), S. 103ff.; WZ. XXV, S. 178ff.; Der Adel und die deutsche Kirche des MA. Stuttgart 1910. J. M. Seuffert, Versuch einer G. des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln. Frankfurt a. M. 1790. J. Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im MA. Weimar 1908 (vgl. dazu A. Schröder: ArchivG.HochstiftAugsburg I, S. 698ff.). L. Veit, G. und Recht der Stiftsmäßigkeit auf die ehemals adeligen Domstifte von Mainz, Würzburg und Bamberg: HJb. XXXIII, S. 323ff. Th. Virnich, Corvey. Studien zur G. der Stände im MA. Bonn 1908. G. Wagner, Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster. Straßburg 1911 (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen XLI). P. Wenzel, Drei Frauenstifter der Diözese Lüttich (Thorn, Nivelles, Andenne) nach ihrer ständischen Zusammensetzung bis zum 15. Jh. Bonn 1909. A. Werminghoff: HVjSchr. 1911, S. 319f.; ZSavRG. I, S. 33ff. H. Werner: D.GBll. IX, S. 251ff. J. Zündorf, Zusammensetzung und Verfassung des Kölner Ursulastiftes nebst Untersuchung der ständischen Verhältnisse. Bonn 1911.

Stellten die Beziehungen zwischen Staat und Kirche als rechtlich geformten Organisationen während des 10. bis 15. Jhs. zahlreiche Fragen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und ihrer Folgen, so heischt das Problem des wechselseitigen Verhältnisses der Geistlichkeit und der Laienwelt als der beiden Schichten gesellschaftlicher Art im Rahmen wie der Kirche so des Staates nicht minder Berücksichtigung. Klerus und Laienschaft, auf einander angewiesen dank der Aufgabe der Kirche, allen ihren Mitgliedern das im Jenseits erhoffte Heil zu vermitteln, dank der Beteiligung des Staates an Verfassung und Verwaltung der Kirche, waren zugleich soziale Gebilde, deren Entwicklung nur im wechselseitigen Nehmen und Geben sich vollziehen konnte. Der Natur derartiger Gebilde entsprechend waren hier starre Rechtsregeln weder möglich noch wirksam, gerade die Eigenart aber der deutschen Gesellschaft des Mittelalters erzeugte besondere Erscheinungen im Verhalten von geistlicher und laikaler Bevölkerung auf deutschem Boden. Die Neigung, soziale Gruppen auch durch jeweils verschiedene Rechtsnormen zu umgrenzen, hob in der Laienwelt die einzelnen Geburts- und Berufsstände aus ihrer Umgebung heraus und stellte den Klerus vor die Wahl derjenigen Stände, aus denen er sich ergänzen würde und könnte. Welche Stände immer ihre Angehörigen in den Kreis der Geistlichen eintreten sahen, stets mußte auf diesem

Wege eine Verquickung von Klerus und Laien sich einfinden, der es wohl an Unabänderlichkeit, nicht an Nachhaltigkeit fehlte.

Schon in der römischen Kaiserzeit waren innerhalb der Kirche die beiden Schichten ihrer Angehörigen auseinandergetreten, die Laienwelt und der Klerus. In der Folge hatte sich der Klerus wiederum in den Welt- oder Säkularklerus und in den Kloster- oder Regularklerus gespalten, derart daß zwischen diesen beiden der Kollegiat- oder Stiftsklerus vermittelte; noch am längsten wahrte der Regularklerus die Erinnerung an die einstmalige Gleichheit aller Angehörigen der Kirche. Welt-, Stifts- und Klosterklerus zusammen bildeten stets einen aristokratischen Berufsstand innerhalb der Kirche, demnach auch innerhalb des von der Kirche umspannten Volkes. Ihre Mitglieder sonderten sich von den übrigen Volksgenossen durch die *privilegia canonis, competentiae, fori* und *immunitatis* ab[1]), ebenso infolge ihrer Berufspflichten wie z. B. der Tonsur, zu der alle männlichen Kleriker sich verstehen mußten[2]), und vornehmlich der Ehelosigkeit oder des Cölibats.[3]) Wie oft jene Privilegien anerkannt oder bestritten wurden[4]), wie ernst oder leicht es man mit jenen Pflichten nahm, wie spät es gelang, den Cölibat für alle Regularkleriker beiderlei Geschlechts, für alle Stiftsfrauen, für die Stifts- und Säkularkleriker vom Subdiakon aufwärts bis zum Bischof oder Erzbischof zum beobachteten Gesetz zu machen, jedenfalls konnte die fortdauernde Ergänzung des Klerus für alte und neue Beamtungen usw. nur erfolgen durch stete Aufnahme solcher Männer und Frauen in die Geistlichkeit, die gewillt waren, die Standesrechte des Klerus zu erwerben, den Standespflichten des Klerus sich zu unterziehen; sollte die Geistlichkeit als eine aristokratische Minderheit die Laienwelt leiten, so durfte sie keine Erblichkeit ihrer Beamtungen und Pfründen kennen, wie sie der Staat unter dem Einfluß des Lehnswesens für seine Beamtungen zugelassen hatte, um sie erst spät wieder in Territorien und Städten ganz allmählich aufzuheben. Kann nun gleich die Frage nach dem ziffermäßigen Verhältnis des Klerus zur Laienbevölkerung des Deutschen Reiches und seiner Teile für kein Jh. des Mittelalters beantwortet werden — höchstens für einzelne Städte während kurzer Zeiträume des 14. und 15. Jhs.[5]) —, so ist doch erkennbar, daß die Vielzahl der kirchlichen Anstalten und Ämter, folglich die der Welt-, Stifts- und Klostergeistlichen auf alle jene Stände der Nation von Einfluß war, die nach Land-, Lehn- oder Hofrecht, nach rittermäßiger, bürgerlicher oder bäuerlicher Lebensführung sich voneinander schieden. Auch in diesen laikalen Geburtsständen vollzogen sich im Laufe des 10. bis 15. Jhs. mannigfache Verschiebungen und nicht allein solche der ziffermäßigen Zu- oder Abnahme, und auf sie insgesamt wirkte es ein, daß aus ihren Kreisen Männer und Frauen in den Klerus eintraten, seine Reihen dauernd füllten und seine Kopfzahl wachsen ließen. Der Anteil des einzelnen Geburtsstandes am Klerus wird für keine Periode ziffermäßig abgeschätzt werden können; wird aber nachgewiesen, daß der Adel lange Zeit hindurch zahlreiche Stifter und Klöster mit seinen Angehörigen füllte, zahlreiche und darunter die höchsten Stellen der Hierarchie mit seinen Mitgliedern besetzte, so erschließen sich Einblicke in die soziale Struktur der deutschen Geistlichkeit, werden besondere Schöpfungen im Um-

1) Das *privilegium canonis* (nämlich c. 15 in c. 29 C. XVII qu. 4) soll den Kleriker vor unwürdiger Behandlung sichern, das *p. competentiae* ihm die Rechtswohltat gewähren, daß ihm bei Exekutionen gegen sein Einkommen und Vermögen die zum notwendigen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel gelassen werden müssen; das *p. fori* verlangt für die Geistlichen Befreiung von jeder staatlichen Gerichtsbarkeit, das *p. immunitatis* Befreiung von allen staatlichen Obliegenheiten und Abgaben; vgl. P. Hinschius. Kirchenrecht I, S. 118ff. und oben S. 95 Anm. 5.

2) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. I, S. 130ff. über die Kleidung, den Lebenswandel, die Tonsur, das Verbot laikaler Beschäftigungen wie z. B. des Handels, des Kriegsdienstes.

3) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. I, S. 144ff. mit wörtlicher Wiedergabe der entscheidenden Quellenzeugnisse; s. auch Mirbt[3] S. 498 s. v. Cölibat.

4) Vgl. oben S. 95. 102ff. 5) Vgl. oben S. 101.

kreis der Kirche auf deutschem Boden verdeutlicht, die wiederum auf die Geschichte des Adels als eines Standes und damit einer gesellschaftlichen Gruppe innerhalb der laikalen Gesellschaft, auf die Wirksamkeit der Kirche und auf die Beziehungen von Staat und Kirche von Einfluß waren.[1])

Die G. des mittelalterlichen Ständewesens muß als bekannt vorausgesetzt werden[2], in ihr die Bedeutung der ritterlichen, bürgerlichen und bäuerlichen Lebenshaltung, dazu die der Rechtskreise Land-, Stadt- oder Weichbild-, Lehn- und Hofrechts. Nach Landrecht erhoben sich die reichsunmittelbaren und reichsmittelbaren Fürsten, Grafen und freien Herren als ein freier Adel über die übrigen Stufen der Gemeinfreien (in Norddeutschland die Schöffenbarfreien, die Pfleghaften oder Biergelden; in Süddeutschland die freien Ritter, die hochfreien und die mittelfreien Bauern). Nach Landrecht fügten sich, gefördert durch ihren rittermäßigen Beruf, die ursprünglich unfreien Ministerialen oder Dienstmannen als ein niederer Adel zwischen den freien Adel und die übrigen Stufen der Gemeinfreien ein. Nach Landrecht zählten solche Bauern zu den Freien, „die auf einem mit Abgaben belasteten Eigen saßen oder ihre Hufen auf Grund landrechtlicher Erbleihe oder in Zeitpacht innehatten". Nach Stadtrecht vollzog sich, entsprechend der vorgerückteren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, in den Bürgerschaften der Städte ein Ausgleich der ursprünglich vorhandenen ständischen Gegensätze zu einem freien Bürgertum; das verschiedene Maß freilich der Beteiligung am städtischen Regiment ließ Alt-, Voll- oder Erbbürger den Handwerkern und Kleinkaufleuten gegenübergetreten, bis die Zunftkämpfe des 14. Jhs. eine mehr oder minder weitgehende Gleichstellung der Handwerker mit jenen Patriziern anbahnten. Nach Lehnrecht als der Summe von Rechtssätzen, die den Rechtsverkehr innerhalb der Lehnsherrschaften hinsichtlich der durch lehnsherrliche Abhängigkeit erzeugten Verhältnisse regelten, ergab sich den Verfassern der Rechtsbücher des 13. Jhs. ein zwiespältiges System der Heerschildordnung. Für Norddeutschland kannte im ersten Drittel des 13. Jhs. der Sachsenspiegel Eikes von Repgow folgende sieben Stufen: König, Pfaffenfürsten[3]), Laienfürsten, freie Herren, Schöffenbarfreie und Ministerialen, Mannen der Schöffenbarfreien und der Ministerialen, die letzte Stufe blieb unbenannt; für Süddeutschland zählte im J. 1274 auf 1275 das Kaiserliche Land- und Lehnrechtsbuch oder der sog. Schwabenspiegel ebenfalls sieben, zum Teil andere Stufen: König, Pfaffenfürsten, Laienfürsten, Hochfreie, Mittelfreie, Ministerialen, alle übrigen rittermäßigen Leute. Auch Dienst- und Hofrecht waren Summen von Rechtssätzen, die den Verkehr innerhalb einer Dienst- oder Hofherrschaft hinsichtlich solcher Verhältnisse regelten, die durch dienst- bzw. hofherrschaftliche Abhängigkeit hervorgerufen waren. Während aber die ursprünglich unfreien Ministerialen emporstiegen, dem Landrecht und für ihre Lehen dem Lehnrecht sich unterordneten, vereinigten sich auf den Höfen der Grundherren die verschiedenen ständischen Elemente zu grundhörigen Gemeinden: „den Kern gaben die Halbfreien ab, die Laten des Nordens, die Barschalke des Südens; mit ihnen verschmolzen die freien *mansionarii*, während andererseits die auf bäuerlichen Höfen angesiedelten Knechte ohne besondere Freilassung regelmäßig für Laten galten". Zu den Grundhörigen gehörten demnach ein Teil der bäuerlichen Bevölkerung, dazu die unfreien, einem Leibherrn verpflichteten Landleute, Hausdiener und ländlichen Arbeiter.

War das vielgestaltige Bild ständischen Wesens ein Ergebnis der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, so mußte diese zugleich auf die ständische Zusammensetzung der deutschen Geistlichkeit von Einfluß sein. In ihr fanden sich von Anfang an und immer Gemeinfreie nach Landrecht und später auch Freie nach Stadtrecht, zumal ältere kirchliche Satzungen von jedem Kleriker freie Geburt forderten, derart daß für den Unfreien vor der Weihe oder dem Eintritt in ein Kloster die Freilassung durch den Herrn notwendig war.[4]) Auch unfreigeborene Ministerialen wurden eher in den Klerus aufgenommen, als ihr Stand zum niederen Adel sich umgebildet hatte[5]), und ebenso Unfreie, wie solche schon in fränkischer Zeit von ihren Herren an den Eigenkirchen als Priester angestellt worden waren.[6]) Ohne bürgerliche oder bäuerliche Mitglieder ist die Geistlichkeit des späteren Mittelalters undenkbar; gerade in den Städten ließen

1) Vgl. auch die Bemerkungen von W. H. Riehl, Die Naturgeschichte des Volkes II: Die bürgerliche Gesellschaft[7] (Stuttgart 1866), S. 138 ff. 238 ff.

2) Vgl. u. a. G. von Below: Handwörterbuch der Staatswissenschaften hrsg. von J. Conrad I[3] (Jena 1909), S. 41 ff. III[3] (1909), S. 324 ff. VI[3] (1910), S. 710 ff. H. Brunner, Grundzüge der deutschen RG.[5] S. 94 ff. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I (Leipzig 1885), S. 23 ff. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 444 ff. G. Seeliger, Ständische Bildungen im deutschen Volk. Leipzig 1905. Über die Ministerialität vgl. noch R. Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495—1524 (Berlin 1905), S. 32 ff. 46 ff. F. Keutgen: VjSchrSozialWirtschaftsG. 1910, S. 1 ff. 169 ff. 481 ff. A. Schulte, Adel und deutsche Kirche S. 11 ff. 305 ff. und die Literaturangaben bei J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 1 (Innsbruck 1911), S. 207 Anm. 1 und S. 413.

3) Also ohne Rücksicht auf ihren Rang innerhalb der kirchlichen Hierarchie und Klosterverfassung (Erzbischöfe, Bischöfe — Äbte, Äbtissinnen); vgl. oben S. 67 ff.

4) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. I, S. 32 ff. über die *irregularitas ex defectu libertatis*. W. Pelster, Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz S. 1 f. A. Schulte, Adel und deutsche Kirche S. 74 ff. J. Simon, Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz S. 1 ff.

5) Vgl. A. von Fürth, Die Ministerialen (Cöln am Rhein 1836), S. 462 ff.

6) Vgl. oben S. 25.

die Bettelorden sich nieder. Allenthalben jedoch versagt sich die mittelalterliche Überlieferung jedem Versuch, den Anteil des einzelnen Standes am Welt-, Stifts- und Klosterklerus abzuschätzen oder gar ziffermäßig zu umschreiben; wer immer Geistlicher wurde, trat damit in eine neue Rechtssphäre ein und bedurfte für seinen neuen Beruf nicht mehr des Rechtes seines ursprünglichen Geburtsstandes, während seine privatrechtlichen Beziehungen zur „Welt" und seine erst allmählich erworbene Fähigkeit zum Empfang von Lehen durch Normen des weltlichen Rechtes geregelt wurden.[1])

Deutlicher als der Anteil der einzelnen Stände an der Zusammensetzung der Geistlichkeit im Ganzen ist eine zweite soziale Erscheinung, die ständische Gliederung des Klerus an solchen kirchlichen Anstalten, deren Versorgung je einer Genossenschaft von Geistlichen anvertraut war, den Domkirchen, Stiftskirchen und Klöstern. Der korporative Zusammenschluß der an den Domkapiteln beteiligten Domherren, der in Stiftskapiteln vereinigten Stiftsherren oder Stiftsfrauen, der in Klöstern lebenden Mönche oder Nonnen empfing dadurch ein besonderes Gepräge, daß der Geburtsstand der Mitglieder in nicht wenigen derartigen Anstalten diese von anderen Anstalten gleichen Namens und gleicher kirchlicher Zweckbestimmung unterschied: neben freiständischen (freiherrlichen[2], freiadligen, freiedlen) Domkapiteln gab es gemischtadlige und gemeinständische, neben freiherrlichen (freiständischen usw.) Stiftskapiteln gemischtadlige und gemeinständische Stiftskapitel usw. Freiständische Anstalten also standen neben gemischtadligen und gemeinständischen; bei ihnen allen und bei ihren Mitgliedern trat zu Tage, daß ihrer gemeinsamen Unterordnung unter den Begriff der kirchlichen Genossenschaft bzw. des Klerus bis zu einem gewissen Grade die Einwirkungen eines weltlichen Ständerechts Abbruch taten, dessen Träger die einzelnen Domherren usw. bei ihrer Aufnahme in das Domkapitel usw. waren.

Die Gesamtheit der freiständischen Anstalten — die Domkapitel von Köln und Straßburg, zahlreiche Stifter und Klöster für Männer und Frauen[3]) — gewährte regelmäßig nur den Söhnen bzw. den Söhnen oder Töchtern freiadliger, also fürstlicher, gräflicher oder freiherrlicher Familien Aufnahme; sie wußte dagegen die Kinder von ministerialischen Familien als denen des niederen Adels, von Vollbürgern, Handwerkern, Bauern sich fern zu halten. Diese freiherrlichen Anstalten, an Zahl stets geringer als die gemischtadlichen oder gar die gemeinständischen, waren über das südliche, südwestliche, westliche, nordwestliche und sächsische Gebiet verbreitet, während sie in Südostdeutschland fehlten. In ihren Anfängen schon in fränkischer Zeit erkennbar waren sie nicht alle im Besitz der Reichsunmittelbarkeit[4]): nur jene beiden Domkapitel, ein Teil ferner der Stifter und Klöster waren reichsunmittelbar. Umgekehrt zählten nur jene beiden reichsunmittelbaren Domkapitel, nur ein Teil der reichsunmittelbaren Stifter mit männlichen Insassen, alle reichsunmittelbaren Frauenstifter, Männer- und Frauenklöster zu den freiadlichen Anstalten. Reichsunmittelbarkeit der Kirche also und freiherrliche Geburt ihrer Geistlichen bedingten sich nicht wechselseitig, sondern traten nur bei einer Reihe jener Kirchen in Erscheinung. Innerhalb jener Anstalten waren deren Mitglieder einander ebenbürtig, oft näher oder ferner, wenn nicht gar leiblich einander verwandt.[5]) Ihre Pfründen waren häufig lange im Besitz von Angehörigen derselben Familien, die mit ihnen ihre Söhne und Töchter auszustatten oder zu versorgen

1) Über die Lehnsfähigkeit von nichtfürstlichen Geistlichen vgl. C. G. Homeyer, Sachsenspiegel II (Berlin 1844) S. 298 f. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 408; die aktive und passive Lehensfähigkeit der geistlichen Reichsfürsten bildeten eine Ausnahme, s. oben S. 67. Über die Testierfähigkeit von Geistlichen vgl. die Sentenzen des Reichsgerichts aus d. J. 1165 und 1173; MG. Const. I, p. 321 sqq. 335 sqq., über das Erbrecht von Geistlichen und Mönchen vgl. Sachsenspiegel Landr. I 5 § 3. I 25 § 1—3, deren letzter im 14. Jh. von Johannes Klenkok als ketzerisch bezeichnet wurde, dazu den sog. Schwabenspiegel Landr. c. 8 und die von J. F. von Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und RG.[6] (Stuttgart 1893), S. 527 Anm. 13 angeführten Stellen.

2) Die Bezeichnungen „freiständisch, freiherrlich, freiadlig, edelfrei" sind gleichbedeutend, die Bezeichnung „hochadlig" ist besser zu vermeiden; vgl. auch A. Schulte: Bericht über die 10. Versammlung deutscher Historiker 1907 (Leipzig 1908), S. 13 ff. Die ursprünglich von A. Schulte gewählte Bezeichnung „freiherrliche Anstalten" — gewählt, um die untere Grenze anzugeben, bis zu welcher hin Adlige in ihnen aufgenommen wurden — ist infolge eines Vorschlags von S. Rietschel durch A. Schulte selbst durch die andere: „freiständische Anstalten" ersetzt worden.

3) Ihrer Zahl nach ordnen sich die freiständischen Anstalten derart, daß den beiden freiherrlichen Domkapiteln mehr freiadlige Stifter für Männer und Frauen, noch mehr freiedle Klöster für Männer und Frauen zur Seite traten; die Zahl der freiständischen Stifter für Frauen war größer als die der freiherrlichen Klöster für Frauen. Andererseits gab es stets weniger freiständische Anstalten als gemischtadlige oder gemeinständische Domkapitel, Stifter und Klöster für Männer oder Frauen; vgl. A. Schulte, Adel und deutsche Kirche S. 28 ff. Als Beispiele freiständischer Stifter und Klöster seien genannt: das reichsmittelbare Stift St. Gereon in Köln für Männer, die reichsunmittelbaren Stifter Essen, Gandersheim und Quedlinburg für Frauen, die reichsunmittelbaren Klöster Reichenau, St. Gallen und Werden a. d. Ruhr für Mönche; über reichsunmittelbare und reichsmittelbare Klöster für Frauen vgl. K. H. Schäfer, Kanonissenstifter S. 11 ff. A. Schulte, a. a. O. S. 2 Anm. 3. Für die fränkische Zeit vgl. oben S. 14 Anm. 2. S. 28 Anm. 2.

4) Vgl. A. Schulte, a. a. O. S. 198 ff. und oben S. 70 f.

5) Über die Zustände im Straßburger Domkapitel vgl. W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs S. 11 f.

trachteten. Weiterhin führte die oft reichsfürstliche, also auch landesherrliche Stellung, häufiger noch die Inhaberschaft einer reichsmittelbaren, landsässigen Gewalt der Kirchenvorsteher (Erzbischöfe, Bischöfe usw.) dazu, daß diese Würden gerade von solchen Personen erstrebt wurden, deren Verwandtschaft mit freiadligen Familien im Reich oder in den Territorien diese in den Stand setzten, ihren politischen Machteinfluß zu erhöhen; Wahlumtriebe und Doppelwahlen, Einmischungen der Kurie in die Besetzung der Kirchen und ihrer Pfründen waren die Folgen. Das nicht seltene Festhalten an weltlichem, zumal ritterlichem Lebenswandel widersprach der kirchlichen Sitte und Vorschrift[1]; während freiadlige Mönche, der Regula s. Benedicti zuwider, Eigentum besaßen oder erwarben[2], zögerten freiherrliche Stifts- und Domherren mit dem Empfang der höheren Weihen, der Erfüllung ihrer gottesdienstlichen und kirchlichen Obliegenheiten: diese waren im Kölner Domkapitel vielmehr den sog. Priesterkanonikern aufgebürdet, d. h. Männern adligen oder bürgerlichen Standes, für die aus der Zahl aller Pfründen einige wenige eingeräumt waren, so daß hier die eine Hälfte des Domkapitels von den freiadligen als den Domherren im engeren Sinne gebildet wurde.[3] Die Zahl der Mitglieder einer freiständischen Klerikergenossenschaft war aus Rücksicht auf ihr Vermögen und den Pfründengenuß des einzelnen Geistlichen regelmäßig umgrenzt; wurde sie satzungsgemäß festgelegt — bei zahlreichen Domkapiteln, also auch gemischtadligen, seit dem 13. Jh., die auf solche Weise zu *capitula clausa* umgestaltet wurden[4] —, so verrieten sich hierin der Stillstand in der Vermögenszunahme jener Anstalten, das Sinken des Wertes des einzelnen Pfründeneinkommens, die Steigerung der Ansprüche der Pfründnutzer auf standesgemäßes Leben; die frühzeitig eintretende, stets vergeblich bekämpfte Pfründenhäufung in einer Hand *(cumulatio praebendarum)* war ein Mittel, das die Natural- und Geldeinnahmen vermehren, größere Ausgaben ermöglichen sollte, freilich auch die Ursache von mancherlei Schäden des kirchlichen Lebens.[5] Zugleich offenbarte die Einrichtung der *capitula clausa*, daß die Zahl der freiadligen Pfründanwärter, damit auch die der freiherrlichen Familien allmählich zurückging.[6] Niemals war ihr Kreis allzugroß gewesen, um so ausgedehnter folgeweise das räumliche Gebiet, auf das sie sich verteilten und aus welchem Männer und Frauen jene freiständischen Anstalten aufsuchten.[7] Je länger einzelne Familien ihre Angehörigen in Domkapiteln usw. unterbrachten, um so gefährlicher für ihr Fortbestehen mußte der Zwang des Cölibats sein.[8] Mehr als eine freiadlige Familie starb mit einem Geistlichen als ihrem letzten Angehörigen aus. Andere freiadlige Familien, darunter

1) Vgl. W. Kothe, a. a. O. S. 12ff. A. Schulte, a. a. O. S. 235ff. über die seit dem 12. Jh. einsetzenden Klagen; s. auch die Reformation des Kaisers Sigmund hrsg. von H. Werner (Berlin 1908), S. 55 über die „Domklosterfrauen", d. h. Stiftsfrauen in Lindau und St. Stephan in Augsburg, deren Stifter als *der edlen spital* bezeichnet werden, mit dem Zusatz: *sie erben allermaist dieselben closterfrawen.*

2) Vgl. A. Schulte, a. a. O. S. 92ff.

3) Vgl. W. Kisky, Domkapitel der geistlichen Domkapitel S. 18f. 92ff.

4) Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 65f. Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel (Mainz 1885), S. 68f.

5) Reinald von Dassel war in den J. 1155—1159 Kanzler Friedrichs I. (1152—1190), zugleich aber Dompropst von Hildesheim und Münster, Propst der Stifter St. Peter zu Goslar und St. Moritz in Hildesheim; er starb im J. 1167 als Erzbischof von Köln. Über Beispiele aus dem späteren MA. vgl. A. Schulte, a. a. O. S. 284f., dazu die kirchlichen Verbote der Pluralität von Benefizien, wie sie durch das 4. Laterankonzil vom J. 1215 und die Konstitution Execrabilis Johanns XXII. (1316 bis 1334) vom J. 1317 erlassen wurden, für Angehörige aber höherer Stände Ausnahmen zuließen: c 28 X. de praebendis et dignitatibus 3, 5 und c. un. de praeb. in Extr. Ioann. XXII. tit. 3 (= c. 4 de praeb. in Extr. comm. III, 2).

6) Über die Abnahme der Pfründanwärter vgl. für Essen O. Schmithals, Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein S. 15. 27, für St. Gereon in Köln W. Kisky: AnnhistVNiederrhein LXXXII. S. 29ff., für das Domkapitel in Köln W. Kisky, Domkapitel der geistlichen Kurfürsten S. 23, für Werden a. d. Ruhr A. Schulte: WZ. XXV, S. 190f.; im Allgemeinen vgl. A. Schulte, Adel und deutsche Kirche S. 235ff.

7) Als Beispiele mögen das freiherrliche Domkapitel in Köln und das gemischtadlige in Mainz während des 14. und 15. Jh. dienen; vgl. W. Kisky, Domkapitel der geistlichen Kurfürsten S. 22ff 103ff. In Köln waren außer 85 Priesterkanonikern, die in die folgende Betrachtung nicht einzuziehen waren, 352 Domherren bepfründet, darunter 2 unbekannten, je 1 ministerialischen und bürgerlichen Standes. Von diesen 348 Domherren verteilten sich 224 auf 61 fürstliche und gräfliche, 124 auf 49 freiherrliche Familien. Sie stammten aus insgesamt 30 Diözesen, aus der kölnischen Erzdiözese zu nicht ganz einem Drittel, aus den Diözesen der Kölner Kirchenprovinz überhaupt zu etwa zwei Fünftel, im übrigen aus den Diözesen Utrecht, Bremen, Ratzeburg, Meißen, Freising, Konstanz, Genf und Arras. In Mainz, wo die Priesterkanoniker fehlten, waren 415 Domherren bepfründet, darunter 5 unbekannten Standes, 16 aus 13 bürgerlichen Familien, 286 aus 145 ministerialischen Familien, 20 aus 8 freiherrlichen Familien, 88 aus 39 gräflichen und fürstlichen Familien. Sie stammten aus insgesamt 21 Diözesen, aus der mainzischen Erzdiözese zur Hälfte, aus den Diözesen der Mainzer Kirchenprovinz überhaupt zu drei Vierteln, die übrigen aus den Diözesen Köln, Minden, Ratzeburg, Meißen, Augsburg, Metz, Rom und Sées.

8) Vgl. A. Schulte, Adel und deutsche Kirche S. 261ff. 274ff. mit zahlreichen Beispielen edelfreier Familien, die mit einem Geistlichen als letztem Mitglied ausstarben oder durch Rücktritt von Geistlichen in die Welt sich erhielten; s. auch W. Kisky, a. a. O. S. 21ff. über

die der Hohenzollern[1]), retteten sich nur dadurch vom Untergang, daß ein geistlich gewordenes Mitglied wieder in die Welt zurückkehrte und durch Heirat sein Geschlecht fortpflanzte. Der Träger höherer Weihen (der des Subdiakons, Diakons usw.) bedurfte zum Verzicht auf sie des päpstlichen Dispenses, während die Leistung des Klostergelübdes ihn unauflöslich zum Cölibat verpflichtete. Erst im 15. Jh. begann die starre ständische Abschließung zahlreicher, keineswegs aller freiständischen Anstalten sich zu mindern; indem sie Mitgliedern auch des niederen Adels oder aller freien Stände sich öffneten, also zu gemischtadligen oder gemeinständischen Anstalten wurden[2], sicherten sie ihren Bestand als Korporationen von Geistlichen für die späteren Jahrhunderte. Auch an Beispielen völliger Beseitigung der einst blühenden Anstalten fehlt es nicht.[3])

Bezeugte die Zahl der freiständischen Anstalten den Einfluß des freien Adels auf die Geistlichkeit — ihre Zusammensetzung, ihre Pfründen und Ämter —, so verstärkte sich die Einwirkung des gesamten, freien also und niederen Adels durch die Zahl der gemischtadligen Domkapitel, Stifter und Klöster. In diese wurden regelmäßig keine anderen Männer oder Frauen aufgenommen, als solche, die fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und ministerialischen Familien entstammten, nachdem der Stand der Ministerialen zum landrechtlich niederen Adel emporgestiegen war. Sie verweigerten den Kindern anderer freier Familien den Eintritt, da bei ihnen, wie entsprechend bei den freiadligen Genossenschaften, auf Grund sei es des Herkommens sei es des fortwirkenden Willens der Gründer sei es autonomer Satzung der einzelne Geistliche (Domherr, Stiftsherr usw.) den Nachweis adliger Geburt und später auch der Abstammung von mehr oder weniger adligen Ahnen zu erbringen hatte.[4]) Die Zahl der gemischtadligen Anstalten war größer als die der freiherrlichen; zu ihnen gehörten neben Stiftskirchen und Klöstern für Männer oder Frauen zahlreiche Domkapitel, u. a. die von Mainz und Trier; auch bei ihnen gab es reichsunmittelbare und reichsmittelbare Kapitel und Konvente. Ihren ständischen Charakter konnten sie erst ausprägen, seit jene ständische Erhebung der Ministerialen sich vollzogen hatte, also nicht vor dem 13. Jh.; hier früher dort später festgelegt führte er auch bei ihnen zu *capitula clausa* mit festgesetzter Zahl der Pfründen und demnach der Mitglieder. Während in Westfalen gemischtadlige Stifter mit regelmäßig freiadligen Vorstehern sich fanden[5]), verdient es Beachtung, wie zahlreiche deutsche Erzbischöfe und Bischöfe, die Leiter also der beiden freiadligen Domkapitel von Köln und Straßburg und dazu von gemischtadligen Domkapiteln, die Vorsteher von Kirchenprovinzen und darin von Erzdiözesen und Bistümern, die Inhaber reichsunmittelbarer geistlicher Territorien und folglich Landesherren, dem freien Adel entstammten. Vom 9. bis 15. Jh. waren unter 1027 Erzbischöfen und Bischöfen in 20 Diözesen der Kirchenprovinzen Mainz und Köln: 601 freiadlig, 116 vermutlich freiadlig, 126 Ministerialen, 5 Unfreie, 22 bürgerlichen Standes, 5 Ausländer und 152 unbekannten Geburtsstandes. Im gleichen Zeitraum waren von 61 Erzbischöfen von Köln 54 freiadlig, ihrem Domkapitel also ebenbürtig, 3 vermutlich freiadlig, 1 Ministeriale und drei unbekannten Standes; von 52 Mainzer Erzbischöfen waren 37 freiadlig, 7 vermutlich frei-

14 Austritte aus dem Mainzer, 54 aus dem Kölner Domkapitel; von ehemaligen Mainzer Domherren verheirateten sich 12, von den Kölnischen 34, unter diesen letzteren 16 als Erhalter ihrer Familien wie z. B. im J. 1364 der Erzbischof von Köln, Graf Adolf von der Mark.

1) Die beiden heute noch bestehenden Linien des Hauses Hohenzollern gehen auf ehemalige Kleriker zurück, die schwäbische auf Graf Friedrich von Zollern (ehemals Domherr von Straßburg, dann Vater zweier Söhne, † im J. 1401), die fränkische auf Burggraf Friedrich II. von Nürnberg (im J. 1319 Anwärter auf eine Würzburger Domherrnpfründe, nicht installiert, † 1357; zwei seiner Brüder waren Bischöfe von Eichstätt und Regensburg, ein dritter lebte in kinderloser Ehe, der Sohn eines vierten Bruders starb im Alter von 8 J.); vgl. A. Schulte, a. a. O. S. 267. Die Dispositio Achillea des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg († 1486) aus dem J. 1473 spricht von solchen, die *als tief geistlich worden wern, das sie niemer werntlich werden mochten* (c. 5; Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden[4] S. 376); s. auch den Teilungsvertrag der Markgrafen von Baden aus dem J. 1380 (c. 3; ebd. S. 369) und die Bemerkung der Reformation des Kaisers Sigmund hrsg. von H. Werner S. 51. 2) Vgl. A. Schulte, a. a. O. S. 242ff.

3) Im Kloster Reichenau wurden seit dem J. 1427, in welchem nur noch zwei Insassen und diese ohne Profeß sich fanden, auch Angehörige des niederen Adels, seit etwa dem J. 1516 auch bürgerliche Personen aufgenommen; im J. 1535 wurde das Kloster dem Bistum Konstanz inkorporiert; vgl. A. Schulte, a. a. O. S. 4ff.

4) Über statutarische Festsetzungen des Aufnahmeverfahrens in freiadlige und gemischtadlige Anstalten, über die Forderung des Nachweises einer bestimmten Ahnenzahl, das Aufkommen der sog. Aufschwörungen vgl. u. a. E. Heydenreich, Familiengeschichtliche Quellenkunde (Leipzig 1909), S. 374ff. O. Forst, Die Ahnenproben der Mainzer Domherren. Wien 1913. W. Kisky, Domkapitel der geistlichen Kurfürsten S. 13ff. W. Kothe, Straßburgs kirchliche Zustände S. 46ff. K. Rauch: Festschrift für H. Brunner S. 741ff. A. Werminghoff: Z[3]SavRG. I, S. 52 Anm. 1. S. 64 Anm. 1. H. Werner: D. GBll. IX, S. 256. 262f. Im Kölner Domkapitel ernannte in einer bestimmten Reihenfolge jeder Domherr den Anwärter oder Empfänger einer Domherrnpfründe; bezeugt sind hier seit dem J. 1373 Ahnenproben für 4, seit dem J. 1399 für 8, seit dem J. 1479 für 16 Ahnen. Je nach Zeit und Anstalt weisen die Aufnahmebedingungen große Verschiedenheiten auf; sie zu durchbrechen durch päpstliche Provisionen für Bürgerliche oder überhaupt nicht Ebenbürtige war nicht immer möglich; vgl. u. a. W. Kothe, a. a. O. S. 22ff. 31f.

5) Vgl. O. Fink, Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Stift Herford. Münster i. W. 1907. A. Schulte, a. a. O. S. 54ff. 341ff. 378ff.

adlig, 3 Ministerialen, 2 bürgerlichen und 3 unbekannten Standes, während ihr Domkapitel gemischtadlig war. In jenen 20 Diözesen der Kirchenprovinzen Mainz und Köln begegnen Ministerialen erst seit dem 11. Jh. als Bischöfe, seit dem 13. Jh. auch als Erzbischöfe. Bürgerliche nicht vor dem 13. Jh. als Bischöfe, während sie in Köln unter den Erzbischöfen fehlen und die beiden Mainzer Erzbischöfe bürgerlicher Herkunft nur päpstlicher Provision ihre Würde verdankten. Von 353 Bischöfen der Kölner Kirchenprovinz waren 25 Mitglieder der königlichen Kapelle oder der königlichen Kanzlei gewesen, 11 von ihnen im 11. und die übrigen im 12. Jh.; von 673 Bischöfen der Mainzer Kirchenprovinz waren 60 in der Kapelle oder Kanzlei des Königs tätig gewesen, 25 von ihnen im 11. Jh. und nur noch drei im 15. Jh. Aus allem spricht das Sinken des königlichen Einflusses auf die Besetzung von Reichskirchen, die steigende Bedeutung der kirchlichen Wahlen bzw. der päpstlichen Provisionen[1]), und gleiches folgt daraus, daß von 36 Erzbischöfen von Trier im 9. bis 15. Jh. seit dem J. 1260 im ganzen 8, von 41 Erzbischöfen von Magdeburg vom J. 968 bis 1513 seit dem J. 1205 im ganzen 14, vom J. 1327 bis 1476 in ununterbrochener Reihe 11 Erzbischöfe durch päpstliche Willensakte für ihre Kirchen providiert oder dorthin von anderen Kirchen transferiert wurden.[2]) Wenn aber soviele Erzbischöfe und Bischöfe aus Familien des freien Adels hervorgingen, so bedarf es nur des Hinweises darauf, daß dieselben Geschlechter reichsunmittelbare Territorien oder landsässige Herrschaften inne hatten, daß sie durch ihre Söhne auf erzbischöflichen oder bischöflichen Stühlen ihre Macht und ihren Anhang in Kirche, Reich und Territorium verstärkten. Zu gleicher Zeit waren oft mehrere ihrer Angehörigen Bischöfe und Erzbischöfe, und häufig gelang es, durch Familienbeziehungen zu den Mitgliedern der Domkapitel, durch Einwirkungen auf König oder Papst die Bistümer im freiadligen Geschlecht nahezu erblich zu machen.[3]) Die Gesamtheit dieser Erscheinungen wird sich erst völlig übersehen und allseitig werten lassen, sobald für alle deutschen Bistümer statistische Listen vorliegen wie bis jetzt für sämtliche Diözesen in den Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier, dazu für die Erzdiözese Magdeburg.[4]) Erwägt man ferner den Einfluß des freien Adels auf die sonstigen freiständischen Stifter und Klöster, des freien und des niederen Adels auf die gemischtadligen Anstalten, auf Kirchen jeglicher Art dank den Vogtei- und Eigentums- bzw. Patronatgerechtsamen[5]), so wird gesagt werden dürfen, daß während des Mittelalters in erster Linie und am nachdrücklichsten von allen Ständen der Adel das kirchliche Wesen, die kirchlichen Genossenschaften und somit die ständische Gliederung des Klerus nach seinem Wesen und Bedürfnis zu formen wußte.

Für die Kirche als den universalen Organismus ergab sich aus allem die Gefahr einer nationalen Färbung und Sonderstellung ihres auf deutschem Boden wirkenden Klerus, seiner Verstrickung in die weltlichen Interessen des Adels und damit des Staates. Die ständische Gliederung der Geistlichkeit widersprach der gleichförmigen Unterordnung ihrer Angehörigen unter die Normen des Kirchenrechts, lief dem Ideale des Mönchtums zuwider, das alle Mönche und Nonnen ohne Unterschied ihrer Herkunft zu gleichem Dienst für die Kirche bereit halten sollte; Klöster mit reichsfürstlichen Äbten als Vorstehern freiadliger oder gemischtadliger Mönchsgenossenschaften, mit reichem Landbesitz, mit Vögten, Vassallen und Ministerialen mußten jenen Reformern anstößig sein, die seit dem 10., mehr noch seit dem 11. Jh. auf Rückkehr des Regularklerus zur alten Armut, Einfachheit und Zucht drangen.[6]) Den Weg zu erfolgreicher Besserung wiesen die Reformklöster, an ihrer Spitze das burgundische Cluny (gegründet im J. 911 und das im J. 1059 erneute Hirsau im Schwarzwald, denen zahlreiche Abteien sich alsbald anschlossen.[7]) Ihre Ziele waren folgende: sie sollten gemeinständische Anstalten sein, Angehörigen also aller Stände ohne Unterschied zugänglich sein und bleiben; sie verzichteten ferner auf die Unterordnung unter irgendwelchen weltlichen Herrn, befehdeten also die Einrichtung der Eigenklöster zu Händen von Laien, entzogen sich allen Verpflichtungen gegenüber dem Reiche und fügten sich als *abbatiae liberae* dem Schutz bzw. dem Eigentum des hl. Petrus und seiner Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle ein[8]); sie bekämpften die erbliche Vogtgewalt weltlicher Großen, die schwer genug auf anderen Klöstern lastete[9]); sie beseitigten die Ministerialen, die anderwärts in den Hof-

1) Für die Zahlenreihen vgl. W. Pelster, Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz S. 104ff. J. Simon, Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz S. 99ff. A. Schulte, a. a. O. S. 61ff. 349ff., dort auch weitere Angaben über die Bischöfe als ehemalige Mitglieder ihrer Domkapitel, über die Pfründen und Studien der Domherren u. a. m.; s. dazu W. Kisky, Domkapitel der geistlichen Kurfürsten S. 19f. W. Kothe, Straßburgs kirchliche Zustände S. 30f.

2) Vgl. K. Lönnert, Trierer Erzbischöfe S. 64f. J. Schwers, Magdeburger Erzbischöfe S. 93f.

3) Vgl. oben S. 72 Anm. 3. S. 91. Für das politische Interesse des Adels am Fortbestand der adligen Anstalten überhaupt vgl. die Belege aus der Mainzer Acceptation vom J. 1439, der Schrift des Enea Silvio (De ritu, situ, moribus et conditione Germaniae), den Gravamina der deutschen Nation aus den J. 1479 und 1523 bei A. Werminghoff: Z^{3}Sav.RG. I, S. 62ff.; s. auch J. Janssen, G. des deutschen Volkes I^{18} hrsg. von L. Pastor (Freiburg i. Br. 1897), S. 703.

4) Die Angaben bei H. Grote (Stammtafeln. Münzstudien IX. Leipzig 1877) über Mitglieder der Hierarchie aus den wichtigeren Adelsfamilien und seine Bischofs- und Abtslisten S. 477ff. genügen in keiner Weise. 5) Vgl. oben S. 79ff. 93f.

6) Historiographisch hat der Gegensatz des freiadligen Mönchtums gegen die Reformbewegung ihren Niederschlag gefunden in den Casus s. Galli Ekkeharts IV († ums J. 1060; vgl. u. a. W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit II (Innsbruck 1896), S. 98ff.

7) Zum Folgenden vgl. A. Schulte, Adel und deutsche Kirche S. 139ff. 184ff. 214ff.

8) Vgl. oben S. 70 und unten § 39. 40. 9) Vgl. oben S. 80.

ämtern der Klostervorsteher tätig waren, mit deren Hilfe die reichsunmittelbaren Klöster dem Reiche Kriegsdienste leisteten: sie ersetzten sie durch Laienbrüder *(conversi)*, d. h. Männer, die dem einzelnen Kloster und seinen Insassen vornehmlich wirtschaftliche Dienste und häusliche Handreichungen leisteten, dem Orden aber nach geistlichem Recht durch Gelübde verbunden waren.[1] Die Durchführung dieser Neuerungen mochte nach Zeit, Landschaft und Kloster sich verschieden gestalten, — nicht die unwichtigste von ihnen war die Erschließung der Klöster für Angehörige aller Geburtsstände, für den freiadligen Fürsten und für den unfreigeborenen Knecht. Dazu kam ihre Nachahmung durch die Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner seit dem 13. Jh., deren sog. dritte Orden weite Laienkreise mit den Bestrebungen des Mönchstums verbanden. Erst durch diese demokratische Reform, die von der Kurie begünstigt wurde[2] — freilich privilegierte sie zur selben Zeit die gemischtadligen Ritterorden wie z. B. den Deutschen Orden —, erlangte der Regularklerus die Fähigkeit, die Zahl seiner Einzelgenossenschaften wesentlich zu vermehren, ohne daß deshalb die freiständischen und gemischtadligen Anstalten beseitigt worden wären. Im Bunde mit dem Papsttum, dessen nivellierender Absolutismus auch hier die Verwandtschaft mit der Demokratie bekundete, erlangten die Bettelorden immer weitergehende Vorrechte[3], für manches ihrer Klöster die Exemtion von bischöflicher Leitungsgewalt und für alle Klosterinsassen die Beteiligung an der Seelsorge und Pfarreigerechtsamen. Von der Bevölkerung namentlich der Städte aufgesucht, kamen sie zugleich in einen starken Interessengegensatz gegenüber dem Diözesan- und Pfarrklerus; erbitterte Streitigkeiten um den Besitz z. B. des Tauf- und Bestattungsrechts, der Meß- und Stolgebühren wie der Zehnten waren die Folgen, wie auch der soziale Gegensatz zwischen den vornehmen Geistlichen in Domkapiteln und Stiftern gegenüber den armen Mönchen durch politische Feindschaften und Kämpfe verstärkt werden konnte.[4] Noch fehlen Untersuchungen über die ständische Zusammensetzung aller Mönchsorden des späteren Mittelalters: ihr Ergebnis wird kaum ein wesentlich anderes Bild zeichnen lassen als es für die Klöster und die Geistlichkeit Straßburgs im 14. Jh. ermittelt worden ist.[5] Auch in den gemeinständischen kirchlichen Anstalten dieser Stadt allein zeigte sich der Trieb, nach unten hin die Grenze der Aufnahmefähigkeit abzuschließen, machten sich die Wirkungen solcher Exklusivität auf die Lebensweise und kirchliche Betätigung der Insassen bemerkbar.[6]

B. Die Kirche in Deutschland.

§ 31. Die Verteilung der Kirchenprovinzen und Diözesen auf deutschem Boden.

Außer den unter den Namen der einzelnen Bischofssitze von A. Hauck bearbeiteten Artikeln in der RE., denen von F. Vigener in der RGG. und verschiedener Verfasser in den oben S. 2 genannten Nachschlagewerken[7] vgl. A. Hauck, KG. Deutschlands III[3.4]. IV. V 1. Leipzig 1903ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 378ff. K. Jacob: RGG. I, S. 2062ff. K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa (München und Berlin 1904), S. 406ff. St. J. Neher, Kirchliche Geographie und Statistik II (Regensburg 1865), S. 106ff. (mit einigen historischen Daten). E. Stengel: RGG. III, S. 1398ff. Weber: KL. III[2], S. 1629ff. J. E. Th. Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik I (Berlin 1846), S. 355ff. II (1846), S. 67ff. 229ff. — Karten[8] (außer

1) Vgl. die Chronik Bernolds von St. Blasien zu den J. 1083 und 1091 (MG. SS. V, p. 439. 452sq.) und unten § 40.

2) Vgl. K. Rauch: Festschrift von H. Brunner S. 740. A. Schulte, a. a. O. S. 89ff. und seine Erläuterung der Dekretale Gregors IX. (1227—1241), c. 37 X. de praebendis et dignitatibus 3, 5.

3) Vgl. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. I. II. Stuttgart 1910 und unten § 40.

4) Vgl. u. a. Th. Lindner, Deutsche G. unter den Habsburgern und Luxemburgern I (Stuttgart 1890), S. 389ff. II (1893), S. 243ff. 252ff. F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation (Berlin 1890), S. 74ff. und oben S. 105.

5) Vgl. für Straßburg die Zusammenfassung der Ergebnisse des Buches von W. Kothe durch A. Schulte, a. a. O. S. 245f. und ebd. S. 246f. über Westfalen.

6) Vgl. W. Kothe. a. a. O. S. 25ff. 31.

7) Hier und in den bekannten bibliographischen Hilfsmitteln von U. Chevalier (Repertoire des sources historiques du moyen âge. Topo-Bibliographie I. II. Montbéliard 1894ss.), Dahlmann-Waitz (Quellenkunde der deutschen G.[8] hrsg. von P. Herre. Leipzig 1912). H. Österley (Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen I. II. Berlin 1885f.), A. Potthast (Bibliotheca historica medii aevi. Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen MA. I. II. Berlin 1896) finden sich Hinweise auf die historiographischen und urkundlichen Quellen wie auch auf Regestenwerke, Urkundenbücher und Darstellungen zur G. jedes einzelnen Bistums; s. auch oben S. 75ff. Geplant ist eine vollständige Bibliographie in der nach Bistümern und innerhalb dieser nach einzelnen Kirchen geordneten Germania pontificia mit Regesten der für sie ergangenen Papsturkunden bis zum J. 1198; erschienen ist: A. Brackmann, Germania pontificia I. Provincia Salisburgensis et episcopatus Tridentinus. Berlin 1911. Über ältere Unternehmungen und den Plan einer neuen Germania sacra mit einem Verzeichnis aller kirchlichen Verbände, Verwaltungsbezirke, Kirchen und Klöster vgl. A. Brackmann: ZKG. XXX, S. 1ff.; HZ. CII, S. 325ff.

8) Vgl. auch F. Meinecke: HZ. LXXX, S. 272ff. über die Collektaneen von Th. Menke im Berliner Geh. Staatsarchiv.

Spezialkarten wie z. B. von L. Bönhoff, Das Bistum Merseburg: NA. sächs. G. Altertumskunde XXXII, S. 201ff., W. Fabricius, Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz VII: Kirchliche Organisation im Bereich der heutigen Rheinprovinz am Ende des MA. um 1450 samt Erläuterungsband V, 1 über die Kölnische Kirchenprovinz. Bonn 1909. F. H. Glasschröder, Diözesankarte des Bistums Speyer am Ende des MA. Speyer 1906; s. auch oben S. 73 Anm. 4): G. Droysen, Allgemeiner historischer Handatlas (Bielefeld und Leipzig 1886), n. 22ff. K. Heussi und H. Mulert, Atlas zur KG. (Tübingen 1905), n. VIIf. K. von Spruner und Th. Menke, Handatlas für die G. des MA. und der neueren Zeit (Gotha 1880), n. 42.

Die fränkische Kirche war eine Landeskirche gewesen und hatte infolge der Ausdehnung der fränkischen Herrschaft zu einer Reichskirche sich ausgeweitet; zugleich war eine Verbindung mit dem Papsttum geschaffen worden, das aber trotz der Wirksamkeit eines Nicolaus I. (858—867) noch nicht zur Herrschaft über die gesamte abendländische Kirche gelangen konnte.[1]) Der Zerfall des fränkischen Reiches wirkte auch auf seine kirchlichen Ordnungen ein: neben die des westfränkischen oder französischen Reiches traten die des ostfränkischen oder deutschen, dank der Kraft des Eigenkirchengedankens zusammengehalten zu einer Art nationaler Kirche durch die kirchliche Herrschaft des deutschen Königtums über Reichsbischöfe und Reichsäbte, deren Verwaltungsgebiete und Anstalten zur selben Zeit für ihr Gut der weltlichen Herrschaft des Königs unterstellt waren.[2]) Der Niedergang des Papsttums seit Ende des 9. Jhs. führte zum Einschreiten Ottos d. Gr. (936—973): ihm und seinen Nachfolgern sollte die kaiserliche Würde die Hoheit über das Papsttum verbürgen, auf solchem Wege den Einfluß auf das kirchliche Wesen der an das Deutsche Reich grenzenden Länder vermitteln[3]), die überkommene Herrschaft über die deutschen Reichskirchen festigen. Diese Vormachtstellung befähigte Heinrich III. (1039—1056) zur Reform des Papsttums auf den Synoden zu Rom und Sutri im J. 1046; gerade die Reform jedoch rief im Verein mit den Tendenzen von Cluny und mit den neu auftauchenden pseudoisidorischen Anschauungen den Anspruch Gregors VII. (1073—1085) hervor, zugunsten der *libertas ecclesiae* das Papsttum und in ihm die Gesamtkirche aus der Unterordnung unter das Kaisertum zu lösen, die päpstliche Obergewalt über die Gesamtkirche, über die deutschen Reichseigenkirchen aufzurichten, die kirchliche Herrschaft des deutschen Königtums über diese zu beseitigen. Mußte gleich die weltliche Herrschaft des deutschen Königtums über das Gut der Reichskirchen bestehen bleiben — sie verflüchtigte sich allmählich zur Lehnsherrlichkeit[4]) —, so gelang die Erhebung des Papsttums zu vollen kirchlichen Herrschaft über die Kirchen auf deutschem Boden doch erst im Laufe des 12. und 13. Jhs., unter Päpsten wie Calixt II. (1119—1123), Alexander III. (1159—1181), Innocenz III. (1198—1216) und Innocenz IV. (1243 bis 1254)[5]). Die kirchlichen Verbände und Anstalten wurden der allgemeinen Kirche eingegliedert, unmittelbar der Herrschaft des Papstes und der Kurie unterstellt, ohne für ihre

1) Vgl. oben S. 11. 30f. 2) Vgl. oben S. 54ff. 60ff.

3) Der Bischof von Cambrai war deutscher Reichsfürst, während seine Diözese zur französischen Kirchenprovinz Reims gehörte, ebenso der von Basel, der Suffraganbischof des Erzbischofs von Besançon war. Die Bestrebungen des Erzbischofs Adalbert von Bremen († 1072) auf Errichtung eines nordischen Patriarchats überschritten die Grenzen des Deutschen Reiches, und bis zum J. 1104 waren die dänischen Bistümer Aarhus, Ripen und Schleswig der Kirchenprovinz Hamburg-Bremen eingegliedert; vgl. A. Hauck, a. a. O. III[3-4], S. 658ff. Andererseits engte die Errichtung des polnischen Erzbistums Gnesen im J. 999 und des ungarischen Erzbistums Gran im J. 1000 die Einflußsphären deutscher Erzbischöfe, dort des Magdeburgers hier des Salzburgers, und damit der deutschen Reichsgewalt wieder ein; vgl. A. Hauck, a. a. O. III[3-4], S. 270ff. 4) Vgl. oben S. 77ff.

5) Die wichtigsten Epochen im Niedergang der kirchlichen Herrschaft des Königtums über die Reichskirchen sind das Wormser Konkordat vom J. 1122, die Zusicherungen Ottos IV. (1198 bis 1218) vom J. 1209, diejenigen Friedrichs II. (1212—1250) aus den J. 1213 und 1216; MG. Const. I, p. 159sqq. II, p. 36. 58. 68. Das Steigen der päpstlichen Herrschaft tritt zutage in den von Päpsten veranstalteten allgemeinen Konzilien im Lateran in d. J. 1123. 1139, 1179 und 1215, in Lyon im J. 1245; Mansi, Coll. conc. XXI, col. 277sqq. 523sqq. XXII, col. 210sqq. 953sqq. XXIII, col. 606sqq. Über die Aufnahme ihrer Beschlüsse in das Corpus iuris canonici vgl. dessen Ausgabe durch E. Friedberg I (Leipzig 1879), p. XXV. II (1881), p. XIsq.

nationale Zusammenfassung ein kirchliches Organ zu besitzen, das sie insgesamt — der einstmaligen kirchlichen Herrschaft des Königtums entsprechend — als eine rechtliche Einheit im Organismus der universalen Kirche hätte erscheinen lassen. Seit dem Zeitalter Gregors VII. ist die Bezeichnung „deutsche Kirche" letzten Endes unstatthaft, vielmehr nur anwendbar, um in Kürze die tatsächliche, nicht kirchenrechtlich geordnete Sonderstellung des Kirchenwesens auf deutschem Boden zu umschreiben.[1]) An Gedanken und Versuchen, dieses Kirchenwesen auch rechtlich zusammenzufassen, ohne es deshalb der Glaubenseinheit mit Rom und der allgemeinen Kirche zu entfremden, fehlte es nicht. Wie verschiedene Formen und Rechte immer für eine deutsche Nationalkirche erforderlich schienen, niemals waren diese Bestrebungen erfolgreich: keine wurde von der Reichsgewalt unterstützt, und noch wurzelte die Macht des Papsttums um so fester, als sein zentralisierender Absolutismus die Kraft der deutschen Hierarchie geschmälert hatte; ungenutzt auch blieb die Zeit der konziliaren Reformbewegung während des 15. Jhs., während die Beteiligung deutscher Bischöfe und Geistlicher an ihr aufs neue deren Zugehörigkeit zur allgemeinen Kirche offenbarte.[2]) Immerhin hatten die Ansätze territorialer Landeskirchen begonnen, den Zusammenhang der kirchlichen Einzelglieder mit dem Papsttum zu lockern[3]): gefördert von der Kurie, die sich des Konziliarismus erwehren wollte, bereiteten sie neue Verschiebungen vor, bis die deutsche Reformation die Einheit des religiösen Glaubens zerstörte und evangelische Landeskirchen neben die räumlich eingeengte katholische Kirche treten ließ.

Den drei Phasen in der Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf deutschem Boden[4]) entsprachen folgeweise während des 10. bis 15. Jhs. ebensoviele in der Ausgestaltung der Beziehungen des deutschen Kirchenwesens zur allgemeinen Kirche: nationales Königskirchentum, universales Papstkirchentum, beginnendes territoriales Landeskirchentum. Von ihnen insgesamt trennten auch die erste und die letzte nicht die kirchlichen Ordnungen Deutschlands vom Verband der allgemeinen Kirche, wenngleich deren Einwirkungen dort mit geringerem Nachdruck, hier mehr auf mittelbarem Wege sich einstellen konnten. Räumlich werden die folgenden Betrachtungen die kirchlichen Gliederungen, Anstalten und Einrichtungen allein zwischen Oder und Rhein, den Alpen und Ost- und Nordsee zu berücksichtigen imstande sein.[5])

1) Vgl. hierzu und zum Folgenden A. Werminghoff: Deutsche Monatsschrift hrsg. von O. Hötzsch VI, S. 339ff.; Nationalkirchliche Betrebungen im deutschen MA. Stuttgart 1910.

2) In Betracht kommen nicht die Beschlüsse des Konzils von Seligenstadt im J. 1023 (cc. 16 und 18; MG. Const. I, p. 638), sondern 1. die Trierer Stilübungen etwa aus dem J. 1158 (W. Wattenbach: Arch. Kunde österr. Geschichtsquellen XIV, S. 86ff.) mit der Forderung eines deutschen Primats für den Erzbischof von Trier; 2. das Konkordat der „deutschen Nation" auf dem Konstanzer Konzil mit Papst Martin V. (1417—1431) aus dem J. 1418 (B. Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418, Leipzig 1867, S. 164ff.) mit Einschränkungen der päpstlichen Gerechtsame auf 5 Jahre; 3. die Acceptation Basler Konzilsbeschlüsse durch den Mainzer Reichstag im J. 1439 (Chr. G. Koch, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, Argentorati 1789, p. 94sqq.) unter Anlehnung an die pragmatische Sanktion von Bourges aus dem J. 1438 für die französische Landeskirche; 4. das Wiener Konkordat zwischen Friedrich III. (1440—1493) und Nicolaus V. (1447—1455) vom J. 1448 (Zeumer, Quellensammlung² S. 266ff.) unter Anlehnung an das Konstanzer Konkordat vom J. 1418, aber Preisgabe der Basler Beschlüsse; 5. Anregungen zur Berufung eines Nationalkonzils seit dem J. 1445; vgl. A. Werminghoff, a. a. O. S. 110ff.; 6. Gedanken an eine deutsche pragmatische Sanktion seit dem J. 1456; vgl. ebd. S. 113ff.; 7. die Vision des Hans von Hermansgrün aus der Zeit vor dem Wormser Reichstag im J. 1495 (H. Ulmann: FDG. XX, S. 78ff.) mit der Forderung eines deutschen Patriarchats; 8. die Pläne des kaiserlichen Kanzlers und Bischofs von Gurk Matthäus Lang († als Erzbischof von Salzburg im J. 1540) auf Erwerb der Würde eines *legatus natus et perpetuus in Germania*, betrieben unter dem Schutze von Maximilians I. (1493—1519) Namen (H. Ulmann: ZKG. III, S. 204f.); vgl. A. Werminghoff, a. a. O. S. 117ff. 121ff.

3) Vgl. oben S. 88ff.

4) Vgl. oben S. 39f.

5) Sie verfolgen die G. der kirchlichen Verfassung für jedes Institut durch das ganze MA. hindurch, um zugleich der Systematik des Kirchenrechts zu entsprechen. Die Notwendigkeit einer fortdauernden Heranziehung von Darstellungen ausgesprochen kirchen- oder kirchenrechtsgeschichtlicher Anlage (z. B. von K. Müller, A. Hauck, U. Stutz; vgl. oben S. 1f.) versteht sich dabei von selbst.

Die Zahl der Kirchenprovinzen[1]) betrug bis zum J. 968 im ganzen 5: Mainz, Köln, Trier, Salzburg und Hamburg-Bremen; im J. 968 wurden sie um Magdeburg, im J. 1344 um Prag vermehrt. In ihrer räumlichen Ausdehnung wie in der Zahl der sie bildenden Diözesen oder Bistümer wiesen sie große Verschiedenheiten auf.[2]) Am größten war die Mainzer Kirchenprovinz; sie umfaßte süd-, mittel- und niederdeutsche, bis zum J. 968 auch ostelbische und bis zum J. 1344 auch böhmisch-mährische Gebiete, bis zum J. 968 insgesamt 18, bis zum J. 1344 insgesamt 16 Diözesen, d. h. die Erzdiözese oder das Erzbistum des Erzbischofs und die Diözesen seiner Suffraganbischöfe. Viel kleiner war die Trierer Kirchenprovinz, in deren Umfang die Erzdiözese des Erzbischofs und nur drei Bistümer von Suffraganbischöfen sich teilten. Die Zusammensetzung der Provinzen blieb nicht unverändert; im J. 968 trat Mainz die Diözesen Brandenburg und Havelberg an die Kirchenprovinz Magdeburg, die Diözese Oldenburg in Holstein an die Provinz Hamburg-Bremen ab, im J. 1344 verlor sie die Diözesen Prag und Olmütz, und die neue Kirchenprovinz Prag umfaßte fortan die Erzdiözese des Prager Erzbischofs sowie die Diözesen seiner Suffraganbischöfe von Olmütz und Leitomischl (1344 gegründet); im J. 1365 trat Magdeburg an Prag das Bistum Meißen ab, das im J. 1398 unmittelbar dem Papste unterstellt wurde. — Die Zahl der Bistümer vermehrte sich ständig, im 10. Jh. durch die Gründungen namentlich Ottos d. Gr., zuletzt im 11. Jh. durch die Schöpfung des Bistums Bamberg durch Heinrich II., seitdem mehr durch Gründungen sei es geistlicher sei es weltlicher Reichsfürsten, so von Gurk im J. 1072, Chiemsee im J. 1215, Seckau im J. 1217/18 und Lavant im J. 1225 durch Erzbischöfe von Salzburg, von Leitomischl im J. 1344 durch Karl IV. als Markgraf von Böhmen-Mähren, von Laibach im J. 1462 und Wien und Wiener-Neustadt im J. 1468 durch Friedrich III. als Herzog von Österreich).[3]) Die Zugehörigkeit einzelner Diözesen zu den Kirchenprovinzen blieb nicht unverändert; im J. 968 wurden Brandenburg und Havelberg aus der Mainzer Kirchenprovinz ausgeschieden und der Magdeburger einverleibt, im J. 1365 kam das magdeburgische Meißen an Prag und wurde im J. 1398 durch Exemtion jedem Provinzverband entzogen. Auch Verlegungen von Bischofssitzen innerhalb der einzelnen Diözesen kamen vor — ums J. 967 wurde der Sitz des Bischofs von Seben nach Brixen, ums J. 1022 der des Bischofs von Zeitz nach Naumburg, ums J. 1160 der des Bischofs von Oldenburg in Holstein nach Lübeck übertragen —, sie dürfen aber nicht mit Verlegungen der bischöflichen Residenzen in andere Städte der erzbischöflichen oder bischöflichen Gebiete als die der Hauptkirchen verwechselt werden. Der Dom zu Mainz blieb die Hauptkirche der Erzdiözese, auch als der Erzbischof in Eltville am Rhein Hof hielt und von hier aus sein Territorium verwaltete; das Münster zu Konstanz blieb die Kathedrale des Bistums, auch nachdem der Bischof sich in der nahen Meersburg festgesetzt hatte[4]), und beide Beispiele erinnern zugleich daran, daß es den Kirchenprovinzen als solchen, nicht aber den Erzdiözesen und Diözesen an weltlichen Besitzungen, im Laufe der Zeit also nicht an Territorien fehlte, daß die Grenzen der kirchlichen Verbände und ihrer Teilglieder nicht mit denen jener weltlichen Gebiete sich deckten, weil eben ihre Zweckbestimmung und ihr Rechtsbegriff jeweils verschieden waren.[5]) Gleichwie die Territorien der Erzbischöfe und Bischöfe mannigfache Veränderungen durch Landerwerb und Landverlust erfuhren, so vollzogen sich solche auch sei es zum Vorteil sei es zum Nachteil der Kirchenprovinzen und der Diözesen. Erwähnt seien die neue Gründung des Erzbistums Magdeburg, dem bisher mainzische Suffraganbistümer und neuerrichtete Diözesen eingegliedert wurden, die Errichtung des Bistums

1) Vgl. oben S. 73 Anm. 2. Grundsätzlich ist vermieden, die Bezeichnung „Erzbistum" (= Erzdiözese) auf eine „Kirchenprovinz" anzuwenden, obwohl es in der Literatur häufig geschieht, z. B. in den Bischofslisten bei A. Hauck (s. unten § 32).

2) Im folgenden sind nur Beispiele gegeben, die den Gegenstand nur verdeutlichen, nicht alle Tatsachen verzeichnen wollen.

3) Die angeführten Beispiele lassen erkennen, daß im Laufe der Zeit das zunächst von den Königen geübte Recht der Gründung von Bistümern auf die Reichsfürsten überging (vgl. auch die Urkunde Friedrichs I. vom J. 1154 für Heinrich den Löwen, MG. Const. I p. 207). Die königlichen Gründungen — die letzte war die von Bamberg im J. 1007 — erfolgten unter Zustimmung der benachbarten Bischöfe, weil deren Diözesen verkleinert werden mochten, des Reichstags, weil es sich um Vermehrung des Reichskirchengutes und Neuaufnahme geistlicher Reichsfürsten handelte, endlich des Papstes als des höchsten Leiters der geistlichen Angelegenheiten, weil es sich fast immer um Stiftungen in neubekehrten Gebieten oder für solche handelte und weil das Einverständnis mit dem Papste den Widerspruch etwa geschädigter Bischöfe beseitigte. Seit dem 11. Jh. haben die Päpste ein Reservatrecht zur Errichtung von Bistümern gegenüber Erzbischöfen und Bischöfen geltend gemacht, seit dem 14. Jh. das Widerspruchs- und Konsensrecht der beteiligten Bischöfe ausgeschaltet, nicht aber die Mitwirkung der weltlichen Fürsten, da diese der neuen Gründung liegende Güter und Rechte als Ausstattung überwiesen; vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 381 ff. Die Forderung schon des Konzils von Laodicea (zwischen den J. 343 und 381), daß Bischofssitze nur in Städten errichtet werden sollten (c. 5 D. 80), ist von der Kirche festgehalten worden, ohne daß die Orte, in denen sich bischöfliche Kathedralen neu erhoben, damit unmittelbar zu Städten im Sinne des deutschen Rechts erhoben worden wären: das Bestehen einer bischöflichen Hauptkirche zog oft erst das bürgerlich-städtische Wesen an. Mehr als ein Bischofssitz gewährte anfänglich nur die notdürftigste Unterkunft; vgl. Helmold, Cronica Slavorum I c. 83 zum J. 1156 hrsg. von B. Schmeidler (SS. rer. Germ.[2], Hannover und Leipzig 1909), p. 158 sq. Über päpstliche Verleihungen der Stadteigenschaft an italienische Orte vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 384 Anm. 5. 4) Vgl. oben S. 74. 5) Vgl. oben S. 73 f. 92.

Bamberg, zu dessen Gunsten Eichstätt und Würzburg auf Teile ihrer Sprengel verzichten mußten. Die Größe der einzelnen Bistümer war verschieden; am umfangreichsten war Konstanz, am kleinsten wohl Verden, Paderborn und Merseburg, während nicht immer die Erzdiözese die ausgedehnteste aller Diözesen innerhalb derselben Provinz war, wie denn die Erzdiözese Mainz weitaus von der Diözese Konstanz übertroffen wurde, unter deren zehn Archidiakonaten das sog. *ante nemus* an Umfang fast dem ganzen Bistum Worms gleichkam. Nicht alle Bistümer sind ohne Unterbrechung ordnungsgemäß verwaltet worden; die östlich der Elbe gelegenen Diözesen wurden zum Teil erst seit dem 12. Jh. durch ortsansässige Bischöfe dauernd versorgt[1]), während Merseburg, im J. 968 gegründet, im J. 981 aufgehoben und erst im J. 1004 wiederhergestellt wurde. Diese Ausnahme abgerechnet, fehlt es an Aufhebungen oder Säkularisierungen von Bistümern, die naturgemäß ein anderes gewesen wären als ihre Mediatisierung, d. h. ihre Lösung aus der Reichsunmittelbarkeit, ihre Unterordnung unter einen anderen als den Träger der Reichsgewalt.[2]) Für die kirchenrechtliche Stellung der Kirchenprovinzen und der Diözesen war es ohne Belang, ob die Erzbischöfe und Bischöfe Reichsfürsten oder Große innerhalb eines Territoriums waren. Alle Erzbischöfe waren reichsunmittelbar, also Reichsfürsten, bis auf den Erzbischof von Prag als Untergebenen des Königs von Böhmen. Die meisten Bischöfe waren reichsunmittelbar; innerhalb der Mainzer Kirchenprovinz waren vom J. 1198 bis 1344 die Bischöfe von Olmütz und Prag reichsmittelbar: sie blieben es auch nach ihrer Abzweigung von Mainz, nach der Erhebung des Prager Bischofs zum Haupt einer Kirchenprovinz und in ihr einer Erzdiözese. Während aber diesen Prager Erzbischöfen nur reichsmittelbare Suffraganbischöfe untergeben waren, leitete der Salzburger Erzbischof wiederum reichsunmittelbare und reichsmittelbare Suffraganbischöfe, unter jenen die Bischöfe von Brixen, Freising, Passau und Regensburg, unter diesen die Bischöfe von Chiemsee, Gurk, Lavant, Seckau; die vier letztgenannten Bistümer waren von Salzburger Erzbischöfen gegründet und aus dem Gute seiner Erzdiözese ausgestattet worden, ihre Inhaber wurden von den Salzburger Erzbischöfen als den Häuptern der Kirchenprovinz geweiht, waren also Suffraganbischöfe, hatten aber als Herrn für ihre „Weltlichkeit" den Erzbischof von Salzburg über sich, der sie in die Besitzungen ihrer Anstalten einwies.[3])

Waren derartige Verhältnisse durch die Geschichte der Provinzen und, als ihrer Einzelteile, der Diözesen bedingt, so dürfen folgende Regeln als durchgängig befolgt angemerkt werden. Einmal: kirchliche und staatliche Abgrenzungen gehören verschiedenen Rechtssphären an, mögen aufeinander angewiesen sein und hier oder dort zusammenfallen, decken sich aber nicht, weil den kirchlichen Verbänden und ihren Teilen eine andere Aufgabe gestellt war als den wie immer benannten Verwaltungsgebieten staatlicher Art. Ferner: durchgängig war der Grundsatz maßgebend, daß ein und derselbe kirchliche Bezirk nicht gleichzeitig zwei umfassenderen kirchlichen Verbänden angehörte; kein Bistum konnte zwei Provinzen eingegliedert sein, kein Archidiakonat zwei Bistümern, kein Dekanat zwei Archidiakonaten, keine Stadt- oder Landpfarrei zwei Dekanaten. Auch hier wiederum begegnet der Gegensatz gegenüber weltlichen Abgrenzungen; schon früher erwähnte Beispiele ergaben die Möglichkeiten, daß der weltliche Besitz einer Erzdiözese über zwei und mehr Bistümer, der einer Diözese auf zwei und mehr Kirchenprovinzen bzw. Diözesen sich verteilen konnte, daß weiterhin der weltliche Besitz weltlicher Reichsfürsten usw. über mehr als eine Kirchenprovinz, Diözese usw. sich erstreckte.[4]) Die kirchliche und die staatliche Gliederung des deutschen Reichsbodens war gleich zwei Netzen mit verschieden weiten Maschen über Deutschland ausgebreitet. Während es der staatlichen Gliederung an innerer Gleichförmigkeit entsprach, war diese gerade das Wesentliche der kirchlichen. In ihrer Stufenfolge der Verwaltungsgebiete, der Provinzen, Diözesen, Archidiakonate, Dekanate und Pfarreien, und dazu in der folgerichtig durchgeführten Beziehung der Verwaltungsgebiete gleicher Art zu den immer höheren Instanzen, von den Pfarreien aufwärts bis zu den Provinzen, beruhte ihre Kraft. In regelmäßiger Verkleinerung ihres räumlichen Umfangs dienten die Provinzen, Diözesen usw. jeweils den gleichen kirchlichen Zwecken, mochten auch die Bezirke gleichen Namens und gleicher Bestimmung über verschieden große Räume sich erstrecken, z. B. die Diözese des einen Bischofs größer sein als die des Nachbars innerhalb derselben oder einer anderen Kirchenprovinz, ein Archidiakonat größer sein als das andere, eine Landpfarrei größer als eine Stadtpfarrei usw. Innerhalb jeder Provinz bestand ein rechtlich geordnetes Verhältnis zwischen Erzbischof und Suffraganbischöfen, zwischen Bischof und Archidiakonen, zwischen Archidiakon und Dekanen, zwischen Dekan und Pfarrern, und die Summe solcher Beziehungen verband diese Geistlichen insgesamt zu einer Einheit, zum Weltklerus der Kirche auf deutschem Boden, dessen Mitglieder sich von den Regularklerikern sonderten, derart daß zwischen ihnen wiederum der Stiftsklerus vermittelte. Der kirchlichen Betätigung des Weltklerus innerhalb seiner Pfarreien usw. mußte Abbruch geschehen, sobald — in weit erheblicherem Umfange als der Stiftsklerus — der Klosterklerus Rechte des Pfarrers bis zu solchen des Bischofs hinauf für einzelne seiner Mitglieder, für die Vorsteher seiner Abteien und Niederlassungen, für einzelne seiner Orden erwarb. Solcher Besitz durchkreuzte die Zuständigkeit der regelmäßigen Organe der kirchlichen Verwaltung, führte zu Vereinigungen weltkirchlicher Ämter mit Würden oder Pfründen in Stiftern und Klöstern und vermischte auf solche Weise wiederum jene Schichten der Geistlichkeit, ohne immer ihrer Betätigung von Nutzen zu sein. Während zahlreiche Stiftskirchen als solche zugleich Pfarrkirchen und darum den übrigen Pfarreien desselben Dekanats gleichgestellt waren, bildeten die Klöster an sich keine eigenen Verwaltungsdistrikte kirchlicher

1) Vgl. unten § 36. 2) Vgl. oben S. 58f. 3) Vgl. oben S. 58 Anm. 4. S. 92 Anm. 8.
4) Vgl. oben S. 72ff. 92.

Natur, ihre Kongregationen und Orden andererseits Verbände, die an die Grenzen der Provinzen usw. nicht gebunden waren. An sich waren die Insassen der Klöster und diese als Anstalten der kirchlichen Jurisdiktion des Bischofs und seiner Organe für die Handhabung seiner Rechte unterstellt, konnten sie archidiakonale und pfarrliche Befugnisse als Abspaltungen der im Bischof beschlossenen Gewalt und unter Wahrung seiner Überordnung erwerben. Sobald aber der Klosterklerus — auf welchem Wege immer — bischöfliche usw. Gerechtsame zu eigenem, nicht mehr abgeleitetem Rechte erwarb, lockerte er seine Unterordnung unter den Bischof; er beseitigte sie ganz, sobald päpstliche Exemtionsprivilegien ihm eine Stellung einräumte, die einzig von der Vollgewalt des Oberhauptes der Kirche und zugleich unmittelbar von ihr abhängig sein sollte. Das Papsttum zersetzte mittels solcher Maßnahmen den deutschen Klerus und erweiterte damit die Wirksamkeit seiner *plenitudo potestatis*; es ist bezeichnend, wie wenig exemte Bistümer, Domkapitel usw. den weit zahlreicheren exemten Klöstern und Orden gegenüberstanden, wie wenig Ehrenvorzüge Erzbischöfen und Bischöfen von seiten der Päpste verbrieft wurden gegenüber solchen, deren zahlreiche Äbte hinsichtlich der Insignien usw. sich erfreuten.

Die folgenden Paragraphen haben die Erläuterung dieser allgemeinen Sätze zu erbringen: hier kann nur darauf verwiesen werden, daß die nähere Angabe der Gliederungen innerhalb der einzelnen Diözesen, die Wertung der Archidiakonate, Dekanate und Pfarreien als räumlicher Bezirke, der Stifter, Klöster, Kongregationen und Orden als lokaler Anstalten und als der räumlich sich ausweitenden Verbände von Anstalten die Sache örtlich und landschaftlich umgrenzender Geschichte, Geographie und Statistik ist[1]: sie führt zur Forderung einer *Germania sacra*, von der bislang nur Anfänge vorliegen. Immerhin rechtfertigt es die Bedeutung der Kirchenprovinzen und Diözesen, wenigstens von ihnen zwei zur Vergleichung geeignete Verzeichnisse vorzulegen, das erste, um die kirchliche Einteilung Deutschlands um die Mitte des 13. Jhs. zu veranschaulichen, das zweite, um die Einrichtung des Provinciale Romanum, d. h. des nach Provinzen und Diözesen geordneten Adreßbuchs der päpstlichen Kanzlei, in der Gestalt kennen zu lehren[2], die es am Ausgang des 14. Jh. aufzeigte.

A. Um die Mitte des 13. Jhs.

I. Kirchenprovinz Mainz: 1. Mainz (seit Ende des 4. Jhs.) als Erzdiözese (Erzbistum). 2. Augsburg (Anfang des 4. Jhs.); 3. Bamberg (1007); 4. Chur (Mitte des 5. Jhs.); 5. Eichstätt (741); 6. Halberstadt (seit Ludwig d. Fr.); 7. Hildesheim (seit Ludwig d. Fr.); 8. Konstanz (um die Wende des 6. und 7. Jhs. von Windisch nach Konstanz verlegt); 9. Olmütz (gegr. um 975, wiederhergestellt 1063); 10. Paderborn (Anfang des 9. Jhs.); 11. Prag (gegr. um 976); 12. Speyer (Anfang des

---

1) Über die Einteilung der Bistümer in Archidiakonate und frühere Annahmen des regelmäßigen Zusammenfallens ihrer Grenzen mit denen der Gaue vgl. K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa S. 192 ff. 406 ff. Über die Archidiakonate der Diözesen Augsburg, Basel, Konstanz, Speyer und Worms vgl. Fr. Thudichum, Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speyer und Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiakonate, Dekanate und Pfarreien. Tübingen 1906; für Basel vgl. F. J. Mone: ZGORhein. XIV, S. 1 ff.; für Basel, Konstanz, Mainz, Salzburg, Speyer, Straßburg, Trier, Worms und Würzburg vgl. E. Baumgartner, G. und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (Stuttgart 1907, S. 13 ff.; für Brandenburg vgl. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906), S. 226 ff.; für Köln vgl. J. Löhr, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonates Xanten am Ausgange des MA. (Stuttgart 1909, S. 13 ff.; für Köln, Lüttich, Münster und Utrecht vgl. W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz V, 1. Bonn 1909; für Konstanz vgl. G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (Stuttgart 1907), S. 20 ff.; für Salzburg vgl. K. Hüfner: MittGesellschaft Salzburger Landeskunde XLV, S. 41 ff. Die angeführte Literatur lehrt auch die Gliederung der Archidiakonate in Dekanate usw. erkennen; ihre Quellen sind u. a. Archidiakonats-, Steuer- und Zehntregister; vgl. für Ratzeburg Hellwig: Jbb. Hist. Verein Mecklenburg LXIX, für Straßburg H. Kaiser: ZGORhein. NF. XVI m. 83 ff. XVII m. 69 ff. XXI S. 8 ff., für Trier W. Fabricius: Trierisches Archiv VIII, S. 5 ff. IX, S. 5 ff., für Worms F. von Weech: ZGORhein. XXVII, S. 227 ff. 385 ff., s. auch H. Neuling, Schlesiens Kirchorte und ihre kirchlichen Stiftungen bis zum Ausgang des MA.[2] Berlin 1902. — Über Verzeichnisse von Stiftern und Klöstern vgl. unten § 35. 39. 40.

2) Über ältere Bistumskataloge und die Beziehungen aller zu dem in der päpstlichen Kammer benutzten, vom Kardinal Cencius (dem späteren Papst Honorius III., 1216–1227) im J. 1192 aufgestellten *Liber censuum ecclesiae Romanae* vgl. J. Bliemetzrieder: MJÖG. XXXI, S. 445 ff. L. Duchesne: Mélanges d'archéologie et d'histoire XXIV, p. 75 ss. P. Fabre et L. Duchesne, Le liber censuum de l'église Romaine I (Paris 1910), Einl. S. 36 ff. (Text S. 152 ff. mit dem auf Deutschland bezüglichen Teil des Einnahmeverzeichnisses). A. Potthast, Wegweiser II, S. 946 f. M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 (Innsbruck 1894), S. IX ff. Die Handschriften des Provinciale Romanum weichen je nach ihrer Entstehungszeit voneinander ab, da sie den im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen im Bestande der Provinzen und Diözesen Rechnung trugen. Dasselbe gilt von den Ausgaben; der Text des Provinciale bei C. Eubel, Hierarchia catholica I (Monasterii 1898), p. 577 sqq. entspricht der Zeit nach dem J. 1344 als dem der Errichtung der Prager Kirchenprovinz, der im gleichen Werke II (1901), p. 313 sqq. der Zeit nach dem J. 1468 als dem der Gründung des Bistums Wien; vgl. auch H. Krabbo: HVjSchr. 1906, S. 516 ff. über die Kirchenprovinz Bremen nach den römischen Bistumsverzeichnissen des 12. und 13. Jhs.

7. Jhs.); 13. Straßburg (4. Jh.); 14. Verden (Anfang des 9. Jhs.); 15. Worms (Anfang des 7. Jhs.; 16. Würzburg (741).

II. Kirchenprovinz Köln: 1. Köln (Anfang des 4. Jhs.) als Erzdiözese; 2. Lüttich (seit Mitte des 4. Jhs. in Tongern, seit dem 6. Jh. in Mastricht, seit Anfang des 8. Jhs. in Lüttich); 3. Minden (Ende des 8. Jhs.); 4. Münster (Anfang des 9. Jhs.); 5. Osnabrück (Ende des 8. Jhs.); 6. Utrecht (Ende des 7. Jhs.).

III. Kirchenprovinz Trier: 1. Trier (Anfang des 4. Jhs.) als Erzdiözese; 2. Metz (Anfang des 6. Jhs.); 3. Toul (Mitte des 5. Jhs.); 4. Verdun (Anfang des 6. Jhs.).

IV. Kirchenprovinz Salzburg: 1. Salzburg (Anfang des 8. Jhs.) als Erzdiözese: 2. Brixen (seit Ende des 6. Jhs. in Seben, um 967 nach Brixen verlegt); 3. Chiemsee (1215); 4. Freising (739); 5. Gurk (gegr. 1072); 6. Lavant (gegr. 1225); 7. Passau (Anfang des 8. Jhs.); 8. Regensburg (739); 9. Seckau (1217/18).

V. Kirchenprovinz Hamburg-Bremen: 1. Hamburg-Bremen (Hamburg gegr. 831, zerstört 845, mit Bremen [Ende des 8. Jhs. und bis 864 Suffraganbistum von Köln] vereinigt) als Erzdiözese; 2. Mecklenburg-Schwerin (um 992, nach Schwerin verlegt 1192); 3. Oldenburg in Holstein-Lübeck (um 968, nach Lübeck verlegt um 1160); 4. Ratzeburg (um 1065).

VI. Kirchenprovinz Magdeburg: 1. Magdeburg (968 als Erzdiözese; 2. Brandenburg (948, bis 968 unter Mainz); 3. Havelberg (948, bis 968 unter Mainz); 4. Meißen (um 968, unter Prag gestellt 1365, eximiert 1398); 5. Merseburg (968, aufgehoben 981, wiederhergestellt 1004); 6. Zeitz-Naumburg (gegr. 968, nach Naumburg verlegt vor 1022).

Exemtes Bistum Kammin (in Wollin gegr. 1140, nach Kammin verlegt um 1180), — im ganzen also 6 Kirchenprovinzen und 46 Bischofssitze, da jeder Erzbischof für das Gebiet seiner Provinz deren Metropolit und für das Gebiet seiner Erzdiözese (seines Erzbistums) der Bischof war.[1])

B. Auszug aus dem Provinciale Romanum im Liber cancellariae apostolicae[2]) vom J. 1380.

In Alamania supra Monam. Archiepiscopatus Maguntinus hos habet suffraganeos diocesium: Pragensem; et iste iam est archiepiscopatus per se. Moraviensem et iste est sub Pragensi et alias dicitur hodie Olomucensis. Eystetensem. Herbipolensem. Constanciensem. Curiensem. Argentinensem. Spirensem. Wormaciensem. Verdensem. Hildesemensem. Halberstadensem. Padeburnensem. Bambergensem, qui est exemptus. Augustensem. *(Hierzu gehört als Nachtrag)*: In regno Boemie: Archiepiscopatus Pragensis, qui de provincia Maguntina fuit subtractus, erectus est in ecclesiam metropolitanam per felicis recordacionis . . . *(Clemens VI. 1344)*. Qui quidem Pragensis archiepiscopatus sequentes habet suffraganeos, videlicet Olomucensem alias Moraviensem, olim suffraganeum archiepiscopi Maguntini; Luthomuslensem *(1344)*.

Supra Rhenum. Archiepiscopatus Coloniensis hos habet suffraganeos diocesium: Leodiensem. Traiectensem. Monasteriensem. Mindensem. Osnaburgensem.

In Saxonia supra Wiseram. Archiepiscopatus Bremensis hos habet suffraganeos: Bardewicensem; et ille hodie non est episcopatus. Sleswicensem. Razeburgensem. Zwerinensem alias Michiliburgensem. Lubicensem. Rigensem sive Livonensem, qui hodie est archiepiscopatus per se. — In insula Livonie: Archiepiscopatus Rigensis *(Riga)* fuit per dominum Alexandrum papam IIII. primo anno sui ponificatus de novo creatus *(1255)*, qui sequentes habet suffraganeos diocesium: Osiliensem *(Oesel 1243)*. Tarbatensem *(Dorpat, gegr. in Leal um 1211, verlegt 1224)*. Curoniensem *(Kurland um 1230)*. Wironiensem *(Wierland)*. Culmensem *(Kulm 1243)*. Warmiensem *(Ermland 1243)*. Pomezaniensem *(Pomesanien 1243)*. Sambiensem *(Samland 1243)*. Ruthenensem *(nicht bekannt)*. Wersomensem *(nicht bekannt; es fehlt Semgallen 1219)*.

In Saxonia supra Albiam. Archiepiscopatus Magdeburgensis hos habet suffraganeos: Havelbergensem. Brandeburgensem. Misnensem alias Missenum. Merseburgensem. Nuemburgensem, qui olim vocabatur Cicensis.

Supra Tonubium. Archiepiscopatus Salzeburgensis hos habet suffraganeos diocesium: Pataviensem. Ratisponensem. Frisingensem. Gurcensem. Brixinensem. Sequovensem. Kiemensem. Laventinensem.

Supra Mosam. Archiepiscopatus Treverensis hos habet suffraganeos diocesium: Metensem. Tullensem. Virdunensem.[3])

---

1) Vgl. für das 9. Jh. mit 5 Provinzen und 29 Diözesen innerhalb des ostfränkischen Reiches oben S. 19.

2) G. Erler, Der Liber cancellariae apostolicae vom J. 1380 und der stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim (Leipzig 1888), S. 26ff. M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 S. 12ff.

3) Die Zahl der Bistümer vermehrte sich im 15. Jh. noch um die exemten Diözesen von Laibach (1462), Wien (1468) und Wiener-Neustadt (1468). — Die Namen von Heiligen als den Patronen der einzelnen bischöflichen Kathedralen und damit der Bistümer ergeben sich aus den Notizen bei Gams (Series episcoporum) unter dem Namen jedes Bistums.

§ 32. Die Besetzung der Bistümer.

Von der zu § 25 ausgeführten Literatur kommen für diesen § folgende Schriften besonders in Betracht: G. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. (1243—1254). Leipzig 1900; ZKG. XVIII, S. 183 ff. G. von Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Leipzig 1883. J. G. Ebers, Das Devolutionsrecht (Stuttgart 1906), S. 116 ff. W. Fuchs, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Papst Gregor IV. (1227—1241) und bis zum Regierungsantritt Papst Innocenz' IV. (1243). Berlin 1911. H. Gerdes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr. in den J. 953 bis 973. Göttingen 1878. F. Geselbracht, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der 2. Hälfte des 12. Jhs. Weida/in Thür. 1905. K. Haid, Die Besetzung des Bistums Brixen in der Zeit von 1250 bis 1376. Wien und Leipzig 1912. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 530 ff. 601 ff. 649 ff. III, S. 113 ff. 125 ff. 199 ff. H. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. Berlin 1901; Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II. Berlin 1906. F. Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas (1378—1418). Jena 1891. E. Laehns, Die Bischofswahlen in Deutschland von 936—1056. Greifswald 1909. O. Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256—1389). Paderborn 1883. R. Martini, Die Trierer Bischofswahlen vom Beginn des 10. bis zum Ausgang des 12. Jhs. Berlin 1909. E. Roland, Les chanoines et les élections épiscopales du XIe au XVe siècle. Aurillac 1909. J. B. Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian. Köln 1908. R. Salomon: Trierisches Archiv XIV, S. 10 ff. M. Schuler, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den drei rheinischen Kirchenprovinzen in den ersten Jahren Bonifaz' VIII. (1295—1298). I: Die Besetzung der Bistümer bis auf Bonifaz VIII. Berlin 1909. S. Speyer, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels seit dem J. 1122. Berlin 1888. F. H. Vering bei G. Phillips, Kirchenrecht VIII, S. 351 ff. A. von Wretschko, Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im MA. Stuttgart 1907 (MittGesellschaft Salzburger Landeskunde XLVII, S. 191 ff.); Der Traktat des Laurentius de Somercote, Kanonikus von Chichester, über die Vornahme von Bischofswahlen, entstanden im J. 1254. Weimar 1907; ZKR. XI, S. 321 ff. XVII, S. 73 ff.; Z^3SavRG. II, S. 477 ff. Weiterhin vgl. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] (Stuttgart 1892), S. 61 ff. C. Eubel: RQuSchr. VII, S. 405 ff. VIII, S. 259 ff. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I. Berlin 1903. K. Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon 1305—1378 (Innsbruck 1908), S. XLV ff.

Über mittelalterliche Bischofslisten vgl. A. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi I, p. 200 sqq. II, p. 1008 sqq. s. v. catalogus und series. Neuere Bischofslisten finden sich bei C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I: 1198—1431. Monasterii 1898. II: 1431—1503 ibid. 1901 in alphabetischer Folge aller Bistümer. P. Gams, Series episcoporum (Ratisbonae 1873 sqq.), p. 257 sqq. H. Grote, Stammtafeln (Leipzig 1877), S. 470 ff. A. Hauck, KG. Deutschlands III^3.4, S. 978 ff. für die Zeit von rund 900 bis rund 1125, IV, S. 910 ff. für die Zeit von rund 1125 bis rund 1250 mit Quellenbelegen für die Amtsdauer jedes einzelnen Bischofs.

Die Geschichte der Besetzung der deutschen Bistümer[1]) während des 10. bis 15. Jhs. vergegenwärtigt einmal den allmählichen Wandel in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, der schon früher geschildert wurde[2]), zugleich das allmähliche Steigen des Einflusses und der Betätigung kirchlicher Wahlkörperschaften und des Papsttums. Je mehr das Recht des Königtums an der Besetzung der Bistümer sich zu tatsächlicher Beteiligung an ihr verflüchtigte — von der königlichen Investitur der Bischöfe in das Gut ihrer Kirchen ist hier nicht die Rede, da sie staatsrechtlichen Normen unterworfen war —, um so mehr wurde die Wahl der Bischöfe durch die Domkapitel, die Ernennung der Bischöfe durch die Päpste die für die Wiederbesetzung erledigter Bischofsstühle gültige Regel. Wohl mochten Domkapitel und Päpste bei Erhebung der Bischöfe sich oftmals befehden, immer war diese die Rechtshandlung von Gliedern der Kirche, denen gegenüber zur Wahrung der Interessen des Staates — des Reiches also oder der Territorien — den Inhabern weltlicher Gewalt nur die Wege der Beeinflussung der Domkapitel oder der Kurie durch Bitten, Empfehlungen usw. möglich blieben. Das Konstanzer Konkordat der „deutschen Nation" mit Papst Martin V. (1417—1431) vom J. 1418 und das Wiener Konkordat zwischen Friedrich III. (1440—1493) und Nicolaus V. (1447—1455) vom J. 1448 suchten allein zwischen dem Wahlrecht der

1) Bei der kirchenrechtlichen Gleichheit von bischöflichen Diözesen und den von Erzbischöfen verwalteten Erzdiözesen oder Erzbistümern umfassen die Ausdrücke „Bistümer" und „Bischöfe" im Folgenden auch die Erzdiözesen und Erzbischöfe, sobald nicht besondere Unterscheidungen gemacht werden. 2) Vgl. oben S. 60 ff.

Domkapitel und dem Ernennungsrecht des Papstes einen Ausgleich herbeizuführen. Durch sie wurden die Ansprüche der Landesgewalten nicht beseitigt; diese vielmehr wußten u. a. durch päpstliche Privilegien Rechte zu erwerben, auf Grund deren sie die Einsetzung von Bischöfen ihres Willens herbeiführen konnten.[1])

Die Bischofswahlen des 10. und 11. Jhs. wurden von Welt- und Klostergeistlichen des bischöflichen Sitzes und der Diözese vollzogen, dazu unter Beteiligung des Volkes, das durch Adlige, Vassallen, Ministerialen des Bistums und die Bürgerschaft der Bischofsstadt vertreten wurde. Für die Reihenfolge der einzelnen, bei einer Wahl zu beobachtenden Handlungen fehlten feste Regeln; die eine oder andere wie z. B. die Besprechung über die Person des zu Wählenden mochte niemals oder selten unterbleiben. Das Wormser Konkordat vom J. 1122 forderte kanonische Wahl, d. h. durch Klerus und Volk, ohne jenen auf das Domkapitel einzuschränken.[2]) Erst die päpstliche Gesetzgebung seit dem J. 1139 und die Lehren des Decretum Gratiani (ums J. 1140) drängten mehr und mehr die Laienschaft zurück[3]), bis ins 13. Jh. hinein aber begegnen Einsprüche z. B. der Ministerialen gegen ihren Ausschluß von den Wahlen.[4]) Die päpstliche Gesetzgebung seit dem J. 1139 und der Ausbau der kirchenrechtlichen Doktrinen engten gleichzeitig den Kreis der geistlichen Wähler ein: während sie die Regularkleriker ausschalteten, trugen sie der sich festigenden Stellung der Domkapitel Rechnung. Das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel wurde gemeinrechtlich durch das 4. Laterankonzil des J. 1215 anerkannt: *is collatione habita eligatur, in quem omnes vel maior et sanior pars capituli consentit.*[5]) Dank den Befugnissen der Domkapitel als Korporationen, ihrem Anteil an der Verwaltung der Diözesen und ihrer ständischen Zusammensetzung kamen seit Beginn des 13. Jhs. Abmachungen zwischen den Bewerbern und den Wählerschaften auf.[6]) Nach Veranlassung, Zeit und Diözesen verschieden, nicht selten an Zugeständnisse eines Bischofs anknüpfend, die auch seine Nachfolger binden sollten, erstreckten sie sich auf kirchliche und weltliche Angelegenheiten, auf die Rechte der Domkapitel und ihrer Mitglieder, auf die Verwaltung der Diözesen und ihrer Landgebiete wie Einzelbesitzungen. Sie hinderten die freie Betätigung der Bischöfe und minderten den Nachdruck seines Regiments; die im Bischofsamt selbst beschlossenen Gerechtsame wie z. B. der Weihe oder der Jurisdiktion konnten sie dem Bischof nicht entziehen, wohl aber ihn verpflichten, von seinen Befugnissen entweder nur geringen oder bedingten Gebrauch zu machen.[7])

Die päpstliche Gesetzgebung des 12. und 13. Jhs. traf zugleich Anordnungen hinsichtlich der Zeit der Wahlen. Nach Erledigung eines Bischofsstuhles durch den Tod oder Verzicht, die Versetzung oder Absetzung seines Inhabers sollten regelmäßig nicht mehr als drei Monate bis zu seiner Neubesetzung verstreichen, wenn nicht — beim Eintreffen bestimmter Voraussetzungen — die Sorge für die Wiederbesetzung des Stuhles dem Erzbischof bzw. dem Papst anheimfallen mußte (*ius devolutionis* des *superior proximus*).[8]) Hinsichtlich der bei Wahlen zu beobachtenden Formen

1) Vgl. oben S. 92; vgl. auch P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 611f. über die Ernennung der Bischöfe von Chiemsee, Gurk, Lavant und Seckau durch die Erzbischöfe von Salzburg als die Stifter ihrer Bistümer, dazu A. von Wretschko, Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg S. 14f. über die päpstlichen Provisionen für jene Diözesen. 2) Vgl. oben S. 64.

3) Vgl. den Beschluß des 2. Laterankonzils vom J. 1139 c. 28; c. 3 D. 63. Über die Nichterwähnung der Laien, über die Stellung der Mönche vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 603. J. Sägmüller, Bischofswahl bei Gratian S. 12.

4) Vgl. z. B. den Dialogus clerici et laici contra persecutores ecclesiarum vom J. 1206; Chronica regia Coloniensis hrsg. von G. Waitz (SS. rer. Germ., Hannover 1880), p. 316 sqq. F. Geselbracht, Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen S. 133ff. H. Krabbo, Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. S. 74ff. Eine Erinnerung an das alte Recht der Laien auf Teilnahme an der Wahl scheint es zu sein, daß bei den späteren Provisionen von Bischöfen durch die Päpste diese auch das Volk der Bischofsstadt und Diözese, die Vassallen der bischöflichen Kirche von der Ernennung des Bischofs in Kenntnis setzten; vgl. z. B. K. Rieder, Vatikanische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte S. 416 zum J. 1357. Über die Stellung der Städte zu den Bischöfen vgl. oben S. 107, besonders über diejenige von Magdeburg zu den Wahlen der Erzbischöfe vgl. W. Schum: Historische Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet (Hannover 1886), S. 389ff.

5) Vgl. den Beschluß des 4. Laterankonzils vom J. 1215 c. 24; c. 42 X. de electione 1, 6.

6) Als erste hat nach G. von Below, Territorium und Stadt (München und Leipzig 1900), S. 177 Anm. 1 eine solche aus Verdun vom J. 1209 zu gelten; vgl. Potthast, Regg. pontt. I n. 3656.

7) Vgl. A. Hauck, KG. Deutschlands V, 1 S. 217ff. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 608 Anm. 10. F. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Js. (1225—1698). Würzburg 1905. K. Brunner, Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294—1491): ZGORhein. NF. XIII m. 1ff. J. Kremer, Die Wahlkapitulationen der Trierer Erzbischöfe (1286—1768). Trier 1909. M. Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233—1788). Göttingen 1909. G. Weigel, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe (1328—1693). Aschaffenburg 1909. Über Wahlkapitulationen der Päpste vgl. unten § 43; über die der Könige vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 838.

8) Vgl. zur G. und Kasuistik der gesetzlichen Bestimmungen G. J. Ebers, Das Devolutionsrecht S. 172ff. 208ff.

bestimmte das 4. Laterankonzil vom J. 1215, daß nur drei zu gültigen Wahlen führen könnten, das Verfahren *per scrutinium*, das *per compromissum*, das *quasi per inspirationem*.[1] Erforderlich war zunächst eine Versammlung des Domkapitels, in welcher Ort und Zeit der Wahl festgesetzt wurde; sie erließ zugleich die ordnungsmäßigen Einberufungsschreiben an alle zur Wahl berechtigten und verpflichteten Domherren; fernzubleiben und durch einen anderen Domherrn sich vertreten zu lassen war nur möglich, wenn genügende Entschuldigungsgründe sich erbringen ließen. Am Wahltag versammelten sich die Wähler zumeist in der Kathedrale des Bischofssitzes, lasen hier eine Messe vom hl. Geist und zogen sich dann in den Wahlraum zurück. Hier besprachen sie nach Lesung des Kanons vom J. 1215 die allgemeine Lage des Bistums, nannten sie die Namen der vielleicht wählbaren Geistlichen *(nominatio)* und verabredeten, welche Wahlform beobachtet werden sollte. Beliebte ihnen eine Wahl *per scrutinium*, so traf man nunmehr die Auslese von drei Domherren als Stimmsammlern *(scrutatores)*. Diese nahmen die Stimmzettel der übrigen Domherren in Empfang, fügten die eigenen hinzu, prüften alle nach ihrer formellen Gültigkeit, stellten das Verhältnis der Stimmenzahl für die einzelnen Kandidaten fest *(collatio votorum)* und verkündeten das Ergebnis des Wahlgangs *(publicatio scrutinii)*. Erzielte der erste Wahlgang keine Stimmenmehrheit für einen der Kandidaten, so war die ein- oder mehrmalige Wiederholung des Scrutiniums erforderlich, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhalten hatte. Diesen endlich wählten alle Domherren durch gemeinsamen Ruf *(uno ore)*, feierlich und förmlich *(electio communis)* oder ließen ihn durch den Mund eines Domherrn feierlich und förmlich als künftigen Bischof verkünden *(electio [communis] per unum)*. War beschlossen worden, *per scrutinium* zu wählen, so mußte diese Form der Wahl bis zum Endergebnis beibehalten werden. Hatte das Domkapitel zu einer Wahl *per compromissum* sich entschlossen, so wurden drei, fünf usw. Vertrauensmänner, sei es Domherren sei es andere Geistliche, zu *compromissarii* bestimmt. Diese wählten mit absoluter Stimmenmehrheit den Bischof aus ihrem Kreise, aus dem der übrigen Domherren usw. und ließen ihn durch einen der Kompromissare feierlich und förmlich als künftigen Vorsteher der Diözese verkünden; auch hier also vollzog sich eine *electio communis per unum*, derart daß an ihr Ergebnis alle Domherren gebunden waren. Die Wahl *quasi per inspirationem* war dadurch gegeben, daß alle anwesenden Wahlberechtigten übereinstimmend einen und denselben Kandidaten als künftigen Bischof bezeichneten, nachdem bei der Besprechung über den Zustand der Kirche und die etwa zu wählenden Geistlichen der erste Redner, in der Regel also der Domdekan, seinen Namen als den von ihm zu Wählenden genannt hatte. Diese Wahlform setzte eine Einhelligkeit der Wähler voraus, die bei Scrutinial- und Kompromißwahlen jeweils durch die *electio communis* oder die *electio communis per unum* erst erzielt werden mußte; ihrer ganzen Natur nach gelangte sie wohl selten zur Anwendung, während *scrutinium* oder *compromissum* weit häufiger bezeugt sind. Jeder wie immer gestalteten Wahl folgte die Anfertigung eines Wahlprotokolls *(decretum)*, die Bekanntmachung der Wahl *(publicatio)*[2], die Annahme der Wahl durch den Gewählten, der darüber in der Wahlversammlung selbst sich entscheiden konnte, im anderen Falle aber binnen eines Monats nach der Wahl sich schlüssig machen mußte.

Gleich der *electio* führte zur Namhaftmachung des künftigen Bischofs auch die *postulatio*, d. h. die Aufstellung eines solchen Mannes zum künftigen Leiter der Diözese, der mit einem kanonischen Hinderniß behaftet war. Auch die Postulation konnte erfolgen sei es *per scrutinium* sei es *per compromissum* sei es *quasi per inspirationem*; sie trat ein, sobald der Kandidat der Mehrheit nicht gewählt werden *(eligi)*, sondern nur erbeten *(postulari)* werden konnte, wenn er z. B. bereits als geweihter Bischof eine andere als die verwaiste Diözese leitete, als Abt einer exemten Abtei vorstand, wenn er unehelich geboren war *(defectus natalium)*, noch nicht das für einen Bischof erforderliche Alter erreicht hatte *(defectus aetatis)* oder noch nicht der höheren Weihen des Subdiakons, Diakons und Priesters teilhaftig geworden war *(defectus ordinum)*.[3] Konnten also bei einem Scrutinium im einzelnen Wahlgang der eine Kandidat gewählt, der andere postuliert werden, so führte die Vereinigung der Stimmen auf einen zu Postulierenden schließlich zu einer *postulatio communis* oder *postulatio communis per unum*. Bei einem Compromissum entschieden die Kompromissare, ob sie wählen oder postulieren würden, also zugleich über den Charakter des Wahlergebnisses. Für eine *postulatio quasi per inspirationem* war Voraussetzung die Einhelligkeit der Domherren darüber, daß ihrer aller Kandidat, jener kanonischen Hindernisse ungeachtet, des Bistums würdig wäre. Nach Ausfertigung des Protokolls der Postu-

1) Zur Vorgeschichte der Wahlformen vgl. F. Geselbracht, a. a. O. S. 108 ff., zu ihrer Deutung und Erläuterung die Arbeiten von P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 657 ff. 677 ff. und A. von Wretschko (oben S. 125), besonders seine Ausgabe des Traktats von Laurentius de Somercote S. 27 ff. mit Formularen der bei und über Wahlen auszufertigenden Urkunden; berücksichtigen sie gleich englische Verhältnisse, so veranschaulichen sie doch auch deutsche Gebräuche.

2) Sie fand regelmäßig in der Kathedrale des Bistums vor versammeltem Klerus und Volke statt, dessen Akklamation der Rest seines ursprünglichen Wahlrechts war. Bezeugt ist seit dem J. 1341 als ein Bestandteil der Publikation die Altarsetzung des Gewählten *(elevatio, superpositio altaris)*, die sich seit Beginn des 14. Jhs. auch bei Wahlen deutscher Könige findet; vgl. die Urkunde des Wormser Domkapitels vom J. 1341; ZGORhein. IX, S. 295 f. M. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu einander (Weimar 1905), S. 27 ff. F. Rieger, Die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl (Berlin 1885), S. 36 ff.

3) Über die kanonischen Hindernisse und ihre Tilgung vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 11 ff. 55 ff. 111 ff.

lation, ihrer Bekanntmachung und endlich ihrer Annahme durch den Postulierten war vom Papste Tilgung des kanonischen Hindernisses durch Dispensation und mit ihr die Zulassung *(admissio)* zum bischöflichen Amte zu erbitten. Wurde die Zulassung verweigert, so ordnete ein päpstlicher Befehl eine neue Wahl durch das Domkapitel an, das dann entweder eine *electio* oder eine neue *postulatio* vollziehen konnte; nicht selten aber blieb eine solche päpstliche Aufforderung aus, schritt der Papst dazu, das erledigte Bistum durch die Ernennung eines Geistlichen zum Bischof von sich aus zu besetzen *(provisio; ecclesie vacanti de persona NN. providere)*.

Die Vielgestaltigkeit der für Wahlen oder Postulationen festgelegten Erfordernisse hinsichtlich ihrer Zeit, ihrer Formen, der Eigenschaften der *eligendi* oder *postulandi* wurde durch andere Erscheinungen noch gesteigert. Zunächst durch die Doppelwahlen, für deren Beseitigung das Wormser Konkordat vom J. 1122 die nicht hinreichend klare Regel aufstellte, daß der König nach dem Urteile der Erzbischöfe und der Komprovinzialbischöfe der verständigeren Partei zustimmen und sie unterstützen sollte.[1]) In der folgenden Zeit vermehrte sich die Zahl der zwiespältigen Wahlen durch die einander befehdenden Parteien in den Domkapiteln; bei ihnen konnten sich *electio* und *electio*, *electio* und *postulatio*, *postulatio* und *postulatio* gegenüber stehen. Die Gegensätze der in den Domkapiteln vertretenen Familien[2]), die Kämpfe deutscher Könige untereinander oder solche zwischen Kaiser und Papst, endlich die Feindschaften der Päpste und ihrer Oboedienzen in der Zeit des großen Schisma (1378—1417) riefen Spaltungen in den Wählerschaften hervor[3]), erzeugten Ergebnisse von Wahlen oder Postulationen, für deren Beilegung immer zahlreichere Appellationen an den Papst eingelegt wurden. Die Entscheidungen über sie als *causae maiores*, deren Beurteilung dem Papste vorbehalten sein sollte[4]), steigerten die Macht des Universalbischofs. Verschiedene Wege der Entscheidung waren möglich: der eine Kandidat mochte die *confirmatio* oder die *admissio* erlangen und sah dann seinen Nebenbuhler verworfen; beide Kanditaten konnten reprobiert, das Domkapitel zu einer Neuwahl aufgefordert werden[5]); beide Kandidaten konnten zurückgewiesen, das Bistum aber durch päpstliche Provision besetzt werden; der Papst konnte beide Bewerber zurückweisen und einen von ihnen, sei es den *electus* sei es den *postulatus*, von sich aus durch Provision zum Bischof ernennen.[6]) In den beiden letzterwähnten Fällen übernahm der Papst die Versorgung des Bistums mit einem neuen Hirten. Fiel diese seine *provisio* auf einen bereits Gewählten oder Postulierten, schloß sie also zugleich seine *confirmatio* bzw. *admissio* in sich ein, so enthielt sie nicht minder eine Annullierung der voraufgegangenen Wahl oder Postulation durch das Domkapitel: das Recht des providierten Bischofs[7]) an seinem Sitze sollte als ein Ausfluß des päpstlichen *plenitudo potestatis* erscheinen, dem Wahlrecht des Domkapitel also Abbruch geschehen. Zu allem hinzu gesellten sich, die Zahl der Provisionen allmählich steigernd, seit der Wende des 13. und 14. Jhs. die päpstlichen Reservationen. Clemens IV. (1265—1268) hatte sich die Provision aller der Bistümer vorbehalten, die durch den Tod ihrer Inhaber am Sitze der Kurie erledigt worden wären. Johann XXII. (1316—1334) nahm außerdem die Besetzung aller solcher Bistümer durch Provision für sich in Anspruch, deren Vorsteher vom Papst versetzt oder abgesetzt, nach einer Wahl nicht bestätigt, nach einer Postulation nicht zugelassen wären oder auf ihre Würde verzichtet hätten.[8]) Nicht selten erfuhren

1) Vgl. oben S. 64. 2) Vgl. oben S. 91. 114ff.

3) Im Bistum Konstanz fanden sich während des Zeitraums vom J. 1189 bis 1407 bei 17 Stuhlerledigungen 10 mal nur je ein Bewerber, in den übrigen Fällen je 2 oder 3 Bewerber um das Bistum; vgl. auch die Chronik Heinrichs von Diessenhofen zum J. 1356 f., Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 102 sqq. 4) Vgl. oben S. 31.

5) Vgl. den Liber de calamitate ecclesiae Moguntinae c. 3 zum J. 1249; MG. SS. XXV, p. 248. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, S. 848 Anm. 1.

6) Zu diesen und den folgenden Ausführungen vgl. im allgemeinen P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 573ff. und III, S. 113ff. 123ff. über die päpstlichen Provisionen und Reservationen. Zu den hier mitgeteilten Quellenbelegen aus dem Corpus iuris canonici, päpstlichen Urkunden und erzählenden Quellen kommen die neueren Veröffentlichungen von Urkunden über die Beziehungen der Päpste zu einzelnen Kirchenprovinzen, Diözesen oder Gebieten (vgl. unten § 42), die Schilderungen von Historikern namentlich des 14. Jhs., z. B. des Heinrich von Diessenhofen, Matthias von Neuenburg, Heinrich des Tauben gen. von Rebdorf, des Chronicon Moguntinum und der Aufzeichnungen in den Chroniken deutscher Städte (über Ausgaben vgl. A. Potthast, Bibliotheca historica medi aevi I. II. s. v.). Lehrreich auch ist es, für das Vorkommen von Wahlen (Postulationen) und Bestätigungen (Admissionen) bzw. Provisionen in einzelnen Bistümern die Bischofslisten bei C. Eubel (Hierarchia catholica medii aevi I. II. 1198—1513) zu vergleichen. Alle diese Hilfsmittel ergeben eine bunte Vielgestaltigkeit in den Modalitäten der einzelnen Besetzung einer erledigten Kirche, die hier nur angedeutet, nicht ausgeschöpft werden kann.

7) In den päpstlichen Provisionsbullen und den ihnen folgenden Mandaten an die Erzbischöfe, Domkapitel, Bürgerschaften, Vassallen usw. wird auch der Providierte als *electus* bezeichnet; vgl. A. von Wretschko, Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg S. 14.

8) P. Hinschius, a. a. O. III, S. 125ff. stellt die Geschichte des päpstlichen Provisionsrechts und der Reservationen im Einzelnen dar. Die Reihe der Reservationen seit Clemens IV. gestaltete sich auf Grund folgender päpstlicher Konstitutionen: 1265 Clemens IV. (1265—1268) c. 2 in VI^to^ de praebendis 3, 4. — 1305 Clemens V. (1305—1314) c. 3 Extr. comm. de praeb. 3, 4. — 1316 Johann XXII. (1316—1334) c. 4 Extr. comm. de praeb. 1, 3. — 1317 Johann XXII. c. un.

die Domkapitel und ihre Kandidaten aus einhelligen oder zwiespältigen Wahlen erst bei Einreichung ihrer Gesuche um Konfirmation oder Admission und ihrer Appellationen, daß der Papst bei Lebzeiten noch des früheren Bischofs stillschweigend die nächstfolgende Besetzung des Bistums sich vorbehalten habe; wurden nicht Neuwahlen angeordnet, so mochte der Papst den Gewählten oder einen der Gewählten (Postulierten) von sich aus zum Bischof ernennen.[1]) Nicht immer führten Reservationen und folgeweise Provisionen zur Erhebung würdiger Bischöfe; deren rühmliche Eigenschaften und Verdienste waren nur dem formelhaft gestalteten päpstlichen Mandate bekannt.[2]) Politische Rücksichten jeder Art machten sich geltend, so dann wenn ein König oder Reichsfürst im Hinblick auf Reichs- oder Hausmachtspolitik den Papst durch *litterae supplicatoriae* ersuchte, Wahlen oder Postulationen zu verwerfen und Männer seines Vertrauens zu Bischöfen zu ernennen, denen nicht selten die Versetzung des noch lebenden Bischofs auf ein anderes Bistum durch den Papst Platz schaffen mußte.[3]) Auch Ausländer konnten auf solche Weise Bischöfe deutscher Diözesen werden, so im 14. Jh. mit Rücksicht auf den König von Frankreich als den Schirmherrn der avignonesischen Päpste[4]); ihre Investitur mit den Regalien durch den deutschen König, ihre Eingliederung unter die Zahl der geistlichen Reichsfürsten konnte um so weniger ausbleiben, als der universale Charakter der Kirche hinderte, von jedem Bischof auf deutschem Boden den Indigenat, d. h. deutsche Geburt, zu fordern.[5]) Keineswegs alle päpstlichen Provisionen führten zum Ziele: manche scheiterten am Widerspruch der Domkapitel, die dem vielleicht nicht ebenbürtigen Bischof zu gehorchen sich weigerten, päpstlichen Strafandrohungen trotzten und selbst den Kampf der Waffen wider den Eindringling nicht scheuten.[6]) Mögen die einzelnen Bistümer Deutschlands verschieden oft, nicht alle bei jeder Erledigung mit Hilfe päpstlicher Provision besetzt worden sein, mögen die päpstlichen Befehle oft Gehorsam und oft Ungehorsam gefunden haben, erst nach den tastenden Versuchen der Reformconcilien des 15. Jhs. unternahmen die Konkordate der J. 1418 und 1448 eine Neuregelung aller Modalitäten hinsichtlich der Besetzung deutscher Bistümer. In ihnen gab das Papsttum wohl eine Reihe von Reservationen preis, es wahrte sich aber das Recht der Bestätigung bzw. der Zulassung bei allen Bischofswahlen: in den entscheidenden Punkten trat keinerlei Änderung, keine völlige Wiederherstellung des Wahlrechts der Domkapitel ein.[7])

Jede Wahl eines nicht exemten Bischofs bedurfte der Prüfung und Bestätigung *(confirmatio)* durch den Erzbischof als den Leiter der Kirchenprovinz, jede Wahl eines exemten Bischofs oder eines Erzbischofs der Prüfung und Bestätigung durch den Papst, der beide auch durch Stellvertreter, z. B. Legaten oder andere von ihm beauftragte Geistliche, vornehmen lassen konnte.[8]) Alle Postulationen aller Bischöfe und Erzbischöfe erforderten päpstliche Zulassung *(admissio)* der Postulierten. Auch hinsichtlich der Bestätigung von Bischofswahlen setzte seit dem 12. Jh. eine dem Papsttum günstige Entwicklung ein. Immer häufiger wurden gewählte Bischöfe vom Papst bestätigt, um so mehr als sie oft an der Kurie verweilten, um hier ihre Angelegenheit zu betreiben. Zugleich vermehrten sich die Weihen von Bischöfen durch die Päpste oder deren Beauftragte, so daß die Befugnis der Bestätigung gewählter Bischöfe als ein Reservatrecht des Papstes hingestellt wurde: eben deshalb mußte auch das Recht den Bischof zu weihen, wie es einst die Erzbischöfe gegenüber ihren Suffraganbischöfen geübt hatten, gegenstandslos werden.

Nach Wahl und Konfirmation, nach Postulation und Admission sowie nach Provision war noch die Weihe *(consecratio)*[9]) des neuen Bischofs erforderlich. Ursprünglich pflegte sie der Erzbischof seinen Suffraganbischöfen zu spenden, mehrere Suffraganbischöfe ihrem neuen Erzbischof. Solange der deutsche König Erzbischöfe und Bischöfe ernannte, konnte ihre Konsekration von den zuständigen Organen der Hierarchie nicht leicht verweigert werden. Das Wormser Konkordat vom J. 1122 verlegte die Weihe des gewählten Bischofs nach seine Investitur durch

Extr. Ioann. XXII. de praeb. 3, c. 4 Extr. comm. de praeb. 3, 2. — 1335 Benedikt XII. (1334—1342 c. 13 Extr. comm. de praeb. 3, 2; vgl. dazu E. Göller: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft Kunst Technik 1910, S. 337ff. C. Lux, Constitutionum apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265. usque ad a. 1378. emissarum collectio et interpretatio. Breslau 1904.

1) Vgl. A. von Wretschko, Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg S. 53: Papst Bonifaz IX. (1378—1389) providierte im J. 1386 den vom Domkapitel Gewählten auf das Erzbistum Salzburg, wenngleich die Wahl ungültig war, da die Domherren *reservationis forsan ignari* gewählt hatten, der Gewählte in Unkenntnis der Reservation die Wahl angenommen hatte; s. auch die Formel 164 bei M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen S. 346.

2) Vgl. die Formeln 122 und 126 bei M. Tangl, a. a. O. S. 318 und 320; s. auch J. Haller: Quellen-Forschungen aus ital. Archiven II, S. 1ff. G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe II (Halle 1886), S. 9ff. 3) Vgl. oben S. 64f. 92.

4) Vgl. die Beispiele bei A. Werminghoff: HVjSchr. 1908, S. 158f.

5) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 503, dazu aber II, S. 490 mit Anm. 4.

6) Vgl. oben S. 116f.

7) Vgl. das Konstanzer Konkordat vom J. 1418 c. 2 (B. Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418, Leipzig 1867, S. 167ff.), das Wiener Konkordat vom J. 1448 c. 1. 2 (Zeumer, Quellensammlung² S. 266ff., dazu A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter S. 97ff.

8) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 577f.

9) Die technische Bezeichnung für die Einsegung des Abtes ist *benedictio*.

den König mit den Regalien seiner Kirche[1]), doch begegnen bereits im 12. Jh. Weihen vor der Besitzeinweisung in das Gut der Diözese. Die spätere Entwicklung ist für nicht exemte Bischöfe, exemte Bischöfe und endlich Erzbischöfe gesondert zu betrachten. Seit dem 12. Jh. mehren sich die Weihen nicht exemter Bischöfe durch den Papst oder die von ihm Beauftragten.[2]) Immer häufiger hielten sich Gewählte und Postulierte am Sitz der Kurie auf, um ihren Ansprüchen auf die Bistümer durch päpstliche Konfirmation oder Admission Nachdruck zu verschaffen. Sie am Sitz der Kurie zu weihen, mochte der Papst oder ein Stellvertreter es tun, lag nahe, und wo der *defectus ordinum* eines Postulierten päpstlichen Dispens verlangte und erhielt, konnte dieser zugleich zweierlei gestatten, einmal die noch fehlenden Weihen des Subdiakons, Diakons und Priesters *per saltum*, d. h. ohne Innehaltung der für jede Weihestufe geforderten Besitzdauer, zu erwerben und sodann an sie die bischöfliche Konsekration anzuschließen. In gleich günstiger Lage waren solche, die längere oder kürzere Zeit an der Kurie verweilten und vom Papst, etwa auf Grund einer Reservation, zum Bischof providiert wurden. Allen Kandidaten um Bistümer, demnach auch den in Deutschland gebliebenen, konnte der Papst erlauben, die höheren und die bischöflichen Weihen *per saltum* nachzusuchen. Er konnte allen Bischöfen gestatten, einen *consecrator* eigener Wahl anzugehen[3]), allen Bischöfen die Gnade gewähren, den Empfang der höheren *ordines* und die bischöfliche Weihe hinauszuschieben[4]), letzthin also ihn überhaupt zu verschmähen. Exemte Bischöfe zu weihen war stets päpstliches Recht, doch konnte seine Wahrnehmung im päpstlichen Auftrag nicht minder durch Legaten, Erzbischöfe oder Bischöfe erfolgen; auch bei ihnen waren die erwähnten Erleichterungen statthaft. Ebenso wuchs die Weihe der Erzbischöfe dem Oberhaupt der Kirche als Recht zu. Sie wurde vollzogen wie bei den exemten Bischöfen und unter den gleichmöglichen Erleichterungen; sie zu erteilen wurde um so rascher eine päpstliche Befugnis, als die Erzbischöfe zur Verwaltung ihrer Kirchenprovinzen und damit tatsächlich ihrer Erzdiözesen des Palliums bedurften und dem Papste ein *iuramentum oboedientiae* zu leisten hatten, das dann auch die Bischöfe, die nicht exemten häufig unter Vermittlung ihrer Erzbischöfe, dem Papste schworen.[5]) So offenbart die Geschichte der Bischofsweihen seit dem 12. Jh. die Aufsaugung erzbischöflicher und bischöflicher Obliegenheiten und Rechte in die päpstliche Vollgewalt, und auch nach den J. 1418 und 1448 als denen des Konstanzer und des Wiener Konkordats übten die Päpste das Vorrecht, nichtexemte und exemte Bischöfe und dazu die Erzbischöfe zu weihen. Für die Erzbischöfe war das Recht, ihre Suffraganbischöfe zu weihen, bedeutungslos geworden, weil auch diese von den Päpsten bestätigt wurden.

Alle die geschilderten Hergänge bei der Neubesetzung einer wie immer erledigten Diözese oder Kirchenprovinz von der Wahl bis zur Weihe erklären die oft langen Sedisvakanzen mit ihren Schädigungen der geregelten Verwaltung von Bistum oder Kirchenprovinz; in gleicher Richtung konnten außergewöhnliche Lagen einzelner Diözesen wirken, z. B. ihre Verschuldung[6]) wie überdies innerkirchliche Kämpfe und die Gegensätze von Staat und Kirche. Den Abschluß einer ordnungsmäßigen Wiederbesetzung einer Diözese bildeten zwei symbolische Handlungen kirchlicher Art: der Bischof ergriff von seiner Diözese Besitz, indem er den Bischofsstuhl seiner Kathedralkirche bestieg oder auf ihren Hauptaltar erhoben wurde; er las am Hauptaltar seines Domes beim feierlichen Pontifikalamt seine erste Messe als Bischof. Inthronisation oder Altarsetzung und erste Messe waren die Gegenbilder zu jener Investitur des Bischofs mit den Regalien seiner Kirche, die ihn zum geistlichen Reichsfürsten und Landesherrn machte.[7])

1) Vgl. oben S. 63f.

2) Vgl. die Formel 122 bei M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen S. 318, dazu das Bild im Bilderzyklus des Codex Balduineus bei G. Irmer, Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. (Berlin 1881), S. 14. Erwähnt seien auch bildliche Darstellungen von Bischofsweihen, die von Erzbischöfen oder Bischöfen vollzogen werden, z. B. die in einer Handschrift des 14. Jhs. von Guillelmus Durandus († 1296), Rationale divinorum officiorum libri VIII bei P. Lacroix, La vie militaire et religieuse au moyen âge (Paris 1873), p. 509. L. Braun, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient (Freiburg i. Br. 1907), S. 146 (vgl. S. 51). L. Kaemmerer, Hubert und Jan van Eyck (Bielefeld und Leipzig 1898), S. 45. Zeitschrift für christliche Kunst XIV (1901), Tafel V zu S. 161.

3) Vgl. die Formel 120; M. Tangl, a. a. O. S. 316. 4) Vgl. die Formel 148; ebd. S. 337f.

5) Vgl. über Pallium und Eid der Erzbischöfe unten § 33, über den Eid der Bischöfe vgl. die Formeln im Liber censuum des Cencius (s. oben S. 123 Anm. 2) hrsg. von P. Fabre und L. Duchesne p. 416ss. n. 146—148, die etwas abweichende Formel bei M. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen S. 51 n. 19 (= G. Erler, Liber cancellariae apostolicae vom J. 1380 S. 156) und S. 332 n. 138, dazu c. 4 X. de iureiurando 2,24. Mecklenburgisches Urkundenbuch I (Schwerin 1847), S. 574 zum J. 1248. G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe III (Leipzig 1887), S. 1. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] (München 1892), S. 78f. 414.

6) Vgl. die Vakanz des Kostanzer Bistums vom J. 1318—1322, die der Papst wegen der zerrütteten Finanzverhältnisse des Hochstifts anordnete; K. Rieder, Vatikanische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte S. XLI.

7) Nur der kulturhistorischen Kuriosität halber sei der Wahlen von Kinder-, Narren- oder Schulbischöfen bzw. Äbten gedacht; vgl. H. Böhmer: RE. XIII[3], S. 650ff. A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jh. (Wien 1892), S. 427ff. F. A. Specht, G. des Unterrichtswesens in Deutschland bis zur Mitte des 13. Jhs. (Stuttgart 1885), S. 222ff. K. Hase, KG. auf der Grundlage akademischer Vorlesungen II (Leipzig 1890), S. 208 läßt die jüngeren Kleriker in eximierten Kirchen gar einen Narrenpapst wählen.

§ 33. Die Stellung der Erzbischöfe.

E. Bernheim: WZ. I, S. 374ff. A. Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I). Berlin 1912. C. B. Graf von Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143. Göttingen 1898. A. Hauck, KG. Deutschlands IV, S. 16ff. V, 1 S. 132ff. P. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 507ff. 607ff. II, S. 7ff. III, S. 199ff. 483ff. A. M. Koeniger, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit 1000—1025 (München 1905). S. 78ff. H. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (Berlin 1901), S. 129ff. W. Levison: NA. XXXII, S. 433ff. J. Mast, Dogmatisch-historische Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der katholischen Kirche. Freiburg i. Br. 1847. G. Phillips, Kirchenrecht VI, S. 811ff. W. Piper, Die Politik Gregors VII. gegenüber der deutschen Metropolitangewalt. Quedlinburg 1884. G. J. Planck, G. der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung III, S. 787ff. 852ff. U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Weimar 1910. K. Wenck: ZVerein hessische GLandeskunde LIII, S. 278ff.

Die Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Territorien während des 10. bis 15. Jhs. weist unter den Erzbischöfen zahlreiche bedeutende Persönlichkeiten auf; die Verfassung des Reiches zählt unter sieben Kurfürsten drei geistliche, die von Mainz, Köln und Trier, die dank ihrer Teilnahme an Wahl und Krönung des Königs, dank ihren Erzkanzlerämtern mit der Reichspolitik und Reichsverwaltung verbunden waren. Gleichwohl darf eine Wertung der erzbischöflichen Würde im Rahmen des deutschen Kirchenwesens nicht vergessen, daß der hierarchische Rang ihrer Träger und ihre Befugnisse gegenüber ihren Kirchenprovinzen weit weniger bedeutungsvoll waren als ihre Tätigkeit für Reich oder Territorium. Die Gesamtheit der Erzbischöfe wurde nicht durch ein kirchliches Organ zusammengehalten, das sie alle und jeden einzelnen befähigt hätte, ihren kirchlichen Gerechtsamen selbständige Kraft und lange Dauer zu verleihen. Ihre Tätigkeit für das Reich und die Landgebiete ihrer Erzdiözesen — solche fehlten den Kirchenprovinzen — zog sie von der Verwaltung ihrer Provinzen als der Verbände von Diözesen ab. Während der innere Zusammenhang ihrer Sprengel sich lockerte, gingen wesentliche Befugnisse ihrer Leiter an die Päpste über, dergestalt daß hierbei ohne Zweifel die der Metropolitangewalt ungünstigen Tendenzen der pseudoisidorischen Dekretalensammlung am Werke waren. Die den Erzbischöfen verbleibende Gewalt erschien frühzeitig auch deshalb als ein Teil oder Ausfluß der päpstlichen Vollgewalt, weil für ihre Wahrnehmung stets vom Papste das Pallium zu erbitten war. Seit der Wende des 11. und 12. Jhs. zu einem Gehorsamseid zu Händen des Papstes verpflichtet, behaupteten die Erzbischöfe wohl die erste Stufe im Gefüge der Hierarchie, blieben sie dem Papste unmittelbar unterstellt, ihre Wirksamkeit aber wurde ständig durch das Eingreifen des Papstes, der Kurie und der Legaten beeinträchtigt. Sie selbst mochten den Kreis ihrer Betätigung durch Übernahme päpstlicher Legationen über den Umfang der Provinzen hinaus ausdehnen, gerade hierdurch bekundeten sie jedoch aufs neue, daß sie solches nur kraft päpstlichen Auftrags zu tun vermöchten. Die Bezeichnung eines Primas oder eines *legatus natus*, wie sie mehreren Erzbischöfen eignete oder von ihnen geführt wurde, war deshalb bedeutungslos, weil sie keine praktisch verwertbaren Rechte gewährte, keinen einzigen ihrer Inhaber zum wirklichen Haupt einer Kirche deutscher Nation machte.

Frühere Darlegungen ergaben die verschiedene Größe der einzelnen Kirchenprovinzen als der ziemlich lockeren Verbände von mehr oder weniger Diözesen.[1] Nicht immer war die Erzdiözese des Erzbischofs auch die größte Diözese seiner Provinz; die des Mainzer Erzbischofs z. B. war kleiner als das Bistum seines Suffraganbischofs von Konstanz. Auch das Territorium der Erzdiözese war nicht regelmäßig größer als das einer anderen Diözese derselben Provinz; dem

1) Vgl. oben S. 121. H. Böhmer (Willigis von Mainz. Ein Beitrag zur G. des deutschen Reiches und der deutschen Kirche in der sächsischen Kaiserzeit, Leipzig 1895, S. 13) bezeichnet die Mainzer Kirchenprovinz als den größten kirchlichen Verwaltungskörper des Reichs und, nächst dem Papsttum, des ganzen Abendlandes. Um die Mitte des 13. Jhs. hatte der Mainzer Erzbischof 15 Suffraganbischöfe, soviel also wie zusammen die Erzbischöfe von Köln, Trier und Salzburg.

Landgebiet des Erzbischofs von Köln kam das seines Suffraganbischofs von Münster an Umfang ungefähr gleich.

Jedem Erzbischof als dem Leiter der Kirchenprovinz — nicht als dem Inhaber der Erzdiözese oder des Erzbistums, da er in dieser Eigenschaft jedem anderen Bischof gleichgeordnet war — eignete ursprünglich das ausschließliche Recht, die Wahlen der Suffraganbischöfe zu prüfen, zu bestätigen[1]) oder zu verwerfen, dem bestätigten Bischof die Weihe zu spenden, wobei mehr oder weniger Suffraganbischöfe seiner Provinz auf sein Geheiß assistieren mußten. Gerade hier aber wirkte die Ausgestaltung päpstlicher Rechte, der Konfirmation von gewählten, der Admission von postulierten Bischöfen, der Provision und schließlich der Konsekration von Bischöfen überhaupt ein: sie minderte den Wert des erzbischöflichen Bestätigungsrechtes und bewirkte, daß nur der vom Papste oder seinem Beauftragten noch nicht Geweihte die Konsekration aus den Händen seines Erzbischofs empfing, wenn er nicht mit päpstlicher Erlaubnis einen anderen Erzbischof oder Bischof darum anging.[2]) Während das *iuramentum oboedientiae* auch schlichter Bischöfe gegenüber dem Papst seit dem 11. Jh. üblich wurde,[3]) blieb den Erzbischöfen doch ihr seit demselben Jh. ausgebildetes Recht, den entsprechenden Eid des Gehorsams von ihren Suffraganbischöfen für sich selbst einzufordern; die Pflicht der Bischöfe zur Leistung eines solchen Eides wurde wie von Päpsten des 14. Jhs. so in den Konkordaten aus den J. 1418 und 1448 anerkannt, geriet aber seit dem 15. Jh. außer Übung. Der Erzbischof sodann erteilte Ablässe für das Gebiet seiner Provinz und war befugt, nach Visitation seiner eigenen Erzdiözese in Begleitung von zwei oder mehr Domherren die Provinz zu visitieren[4]), wobei er von den Untergebenen des einzelnen Suffragans die Beichte hören, sie auch absolvieren durfte. Für die Dauer der Visitation empfing er seitens der Geistlichkeit der visitierten Diözese Unterhalt, ursprünglich in Naturallieferungen, dann in festgelegten Geldzahlungen (*procurationes*), deren Höhe Papst Benedikt XII. (1334—1342, im J. 1336 normierte.[5]) Von den Untergebenen seiner Suffragane in außergewöhnlichen Fällen Beisteuern zu erheben, war nur statthaft auf Grund besonderer päpstlicher Erlaubnis.[6]) Der Erzbischof konnte über seinen Suffragan kirchliche Strafen verhängen, nicht aber ihn absetzen. Sein Gericht war ein solches zweiter Instanz über dem des Bischofs. Er übte das Recht der Devolution, d. h. „dasjenige vorzunehmen und zu supplieren, was die Suffragane unter Vernachlässigung ihrer Pflichten versäumt haben"; zögerte ein Bischof oder nach ihm sein Domkapitel über die vorgeschriebene Zeit hinaus, ein bestimmtes Amt zu besetzen, so hatte der Erzbischof ebenso einzugreifen, wie er dann einen Visitator oder Administrator ernannte, sobald „ein Domkapitel bei der Vakanz seiner Kathedralkirche in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und der Verwaltung des Vermögens nachlässig oder unordentlich verfuhr". Der Erzbischof berief die Provinzialkonzilien und leitete sie, ohne daß diese Versammlungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen oder, wie das 4. Laterankonzil vom J. 1215 befahl, gar alljährlich veranstaltet worden wären; in der Kirchenprovinz Mainz sind solcher Synoden in den J. 919—1310 im ganzen 23, in den J. 1310—1400 keine einzige mehr gezählt worden.[7]) Wie umfangreich aber ihre Gesetzgebung auch war, wichtiger war zunächst die der Reichskonzilien, die wiederum durch die seit dem 11. Jh. von päpstlichen Legaten veranstalteten Konzilien verschiedener kirchlicher Sprengel, durch die seit dem 12. Jh. von Päpsten einberufenen allgemeinen Konzilien abgelöst wurden.[8]) Der Erzbischof konnte Provinzialsynoden aus eigenem Antrieb veranstalten, mußte aber auch päpstlichen Befehlen zur Einberufung gehorchen. Er hatte den Vorsitz dem päpstlichen Legaten einzuräumen, wenn dieser ein Provinzialkonzil veranstaltete, damit also das Recht des Erzbischofs auf Grund päpstlicher Vollmacht durchkreuzte.

Voraussetzung für die Führung des Titels *archiepiscopus*[9]), dem gegenüber der alte Titel *metropolitanus* fast ganz verschwand[10]), für die Ausübung erzbischöflicher Rechte innerhalb der

1) Bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles erteilte das Metropolitankapitel die Bestätigung; vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 577 Anm. 5 und unten § 35.

2) Vgl. oben S. 130. 3) Vgl. oben S. 130 Anm. 5.

4) Bischof Rudolf II. von Konstanz († 1293) ließ erst auf Grund eines königlichen Befehls die Visitation seiner Diözese durch den Erzbischof von Mainz zu; vgl. Chronik des Matthias von Neuenburg c. 23, Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 162 sq.

5) c. un. Extr. comm. de censibus, exactionibus et procurationibus 3, 10; vgl. auch c. 16 X. de praescriptionibus 2, 26. c. 23 X. de censibus 3, 39. c. 1 § 5 in VI^to de censibus 3, 20.

6) Vgl. Böhmer-Will, Regesten der Erzbischöfe von Mainz II, S. 278f. n. 484. 485, S. 284f. n. 523. 536 zu den J. 1244 und 1245.

7) Vgl. A. Hauck, KG. Deutschlands IV, S. 17 Anm. 2. V, 1 S. 138 mit Angaben über die Provinzialsynoden in anderen Kirchenprovinzen. F. Vigener: Beiträge hess. KG. 1905, S. 287 ff.

8) Vgl. unten § 49. 50. 51.

9) In der ersten Hälfte des 13. Jhs. haben mehrere Erzbischöfe zwischen Weihe und Empfang des Palliums sich *minister* genannt (z. B. *Coloniensis ecclesiae minister*) und während dieser Frist nicht mehr das Elekten- und noch nicht das erzbischöfliche Siegel, sondern ein besonderes *ministersiegel* geführt; vgl. H. Krabbo, a. a. O. S. 129ff., wo auch Näheres über den Widerstand des Erzbischofs Heinrich II. von Trier († 1286), die Führung des Titels *archiepiscopus* vom Besitz des Palliums abhängig zu machen, dazu über seinen Prozeß an der Kurie und seine Niederlage. K. Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10.—15. Jhs. (Greifswald 1908), S. 39ff.

10) Auch bei Beurkundungen kirchlicher Rechtshandlungen bezeichnete der Erzbischof von Mainz sich als *archiepiscopus* und *sacri imperii per Germaniam archicancellarius*; vgl. J. Fr.

Kirchenprovinz, z. B. der Konsekration von Bischöfen oder der Berufung von Provinzialsynoden, war der Besitz des Palliums. Vor Empfang des Palliums konnte der Erzbischof auch in seiner Erzdiözese, in der er als Bischof waltete, die *iura ordinis episcopalia* nicht wahrnehmen, also weder Könige salben[1]) noch Äbte einsegnen noch die Firmelung spenden; ob und inwieweit er vor Empfang des Palliums behindert war, in seiner Erzdiözese die *iura iurisdictionis episcopalia* auszuüben, ist umstritten.[2]) Das Pallium konnte nur aus der Hand des Papstes erworben werden, sei es daß der Bittsteller persönlich an der Kurie erschien — an solche Bedingung hatte Gregor VII. (1073—1085) die Erteilung des Palliums knüpfen wollen —, sei es daß seine Abgesandten es für ihn in Empfang nahmen und ihm in Deutschland aushändigten. Das Pallium wurde übergeben nach mündlicher oder schriftlicher Ablegung des Glaubensbekenntnisses, nach Leistung des *iuramentum oboedientiae*, in welchem der Erzbischof sich verpflichtete, dem Papst und seinen Nachfolgern treu und gehorsam zu sein, nicht nach ihrem Leben zu trachten, keine Unternehmung wider sie zu fördern; päpstliche Ratschläge werde er annehmen und geheimhalten, das Papsttum und seine Regalien gegen jedermann verteidigen, päpstliche Legaten ehrenvoll aufnehmen und unterstützen, bei Synoden erscheinen, wenn nicht ein kanonisches Hindernis ihn abhielte; er werde persönlich oder durch Abgesandte die Pflicht der *visitatio liminum apostolorum* erfüllen, sobald er nicht vom Papste davon befreit sei; er wolle die *possessiones ad mensam archiepiscopatus pertinentes* ohne Rat des Papstes nicht verkaufen, verschenken, verpfänden, zu Lehen austun oder auf irgendwelche Weise veräußern.[3]) Zu Glaubensbekenntnis und Gehorsamseid kam die Pflicht der Zahlung von Palliengeldern, die z. B. für den Erzbischof von Magdeburg 1000 M. betrugen und etwa durch die Kosten des Aufenthaltes in Rom oder Avignon und vielleicht auch eines Prozesses um das Pallium gesteigert werden konnten.[4]) Das Pallium, aus weißer Wolle gefertigt und vom Papst geweiht, schlang sich ringförmig um Brust, Nacken und Schultern seines Inhabers, derart daß zwei weitere Streifen von gleicher Breite auf Brust und Rücken des Trägers herabfielen.[5]) Es galt als *insigne plenitudinis pontificalis officii* und wurde in der Regel nur an Erzbischöfe verliehen[6]); erhielten es seit dem J. 1053 die Bischöfe von Bamberg, seit dem J. 1063 die von Halberstadt, so geschah dies auf Grund besonderer päpstlicher Auszeichnung, die jene Bischöfe unter entsprechenden Bedingungen wie die Erzbischöfe stets neu erwerben mußten: sie gestattete ihnen das Tragen des Palliums nur innerhalb ihrer Diözesen, bedingte aber nicht die Wahrnehmung der bischöflichen Rechte noch beseitigte sie endlich ihre Unterordnung unter die Jurisdiktion der Erzbischöfe von Mainz. Das Pallium durfte nur an bestimmten Tagen (z. B. an Festen bestimmter Heiliger), bei bestimmten Gelegenheiten und — von den Erzbischöfen — nur in den Kirchen innerhalb ihrer Provinz angelegt werden. Es wurde beim Tode seines Inhabers mit diesem bestattet, war dagegen neu zu erbitten, wurde er in eine andere Provinz versetzt, nachdem solcher Translation die päpstliche Zulassung einer Postulation oder die päpstliche Provision voraufgegangen war. Verzicht auf das Erzbistum zog den Verlust des Palliums nach sich. Auszeichnungen des Erzbischofs, nicht aber Insignien seiner Würde waren der *naccus*, d. h. das Recht, das Reitpferd mit einer purpurnen Decke zu schmücken[7]), und seit dem 11. Jh. die *crux erecta* oder *gestatoria*, d. h. die Befugnis, bei feierlichen Anlässen, nicht aber in Gegenwart des Papstes oder seines *legatus a latere*, ein Kreuz sich derart vorantragen zu lassen, daß der Gekreuzigte sich dem Angesicht des nachfolgenden Erzbischofs zukehrte. Pallium, *naccus* und *crux erecta* wurden einzig vom Papste verliehen; dank den vornehmlich an das Pallium sich knüpfenden Anschauungen mußten die Befugnisse der Erzbischöfe nicht mehr als solche eigenen Rechts, sondern als Wirkungen päpstlicher Übertragung erscheinen: sie wurden gewertet als vom Papst herrührend, während in Wirklichkeit die Entwicklung der päpstlichen Vollgewalt sie in sich aufgenommen hatte, um an dieser den Erzbischöfen nur einen genau umschriebenen Anteil zu gewähren.

Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt hrsg. von F. Lau I (Frankfurt a. M. 1901), S. 67 vom J. 1243, dazu M. Krammer: Historische Aufsätze für K. Zeumer (Weimar 1910), S. 335 ff.

1) Vgl. Otto von Freising, Chronicon VII c. 22 hrsg. von A. Hofmeister (SS. rer. Germ.[2], Hannover und Leipzig 1912), p. 343. 2) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 31 ff.

3) Über die Eidesformeln — solche finden sich bei Cencius, Liber censuum ecclesiae Romanae hrsg. von Fabre und Duchesne I, p. 417. M. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen S. 50 n. 18 (G. Erler, Liber cancellariae apostolicae p. 155), außerdem c. 4 X. de electione 1, 6 — und ihre Entwicklung vgl. P. Hinschius, a. a. O. III, S. 201 ff. mit dem Nachweis, daß die Leistung der Lehnshulde des Normannenherzogs Robert Guiscard († 1085; Mirbt, Quellen[3] S. 112 f. zur gemeinrechtlichen Pflicht für die Erzbischöfe und die vom Papst konsekrierten Bischöfe wurde, daß seit dem 13. Jh. der Gehorsamseid der Erzbischöfe auch aufgefaßt wurde als sie zu politischen Diensten für den Papst verpflichtend.

4) Die Palliengebühren und Prozeßkosten Heinrichs II. von Trier († 1286) beliefen sich auf rund 30000 Mark Silbers; vgl. MG. SS. XXIV, p. 455. 459. 461. Über die Belastungen des Mainzer Erzbistums im 14. und 15. Jh. vgl. das Chronicon Moguntinum zum J. 1396 f. hrsg. von C. Hegel (SS. rer. Germ., Hannover 1885), p. 71 f. F. Herrmann: Beiträge hess. KG. 1905, S. 123 ff. (227 ff. 1908, S. 119 ff.). K. Wenck: a. a. O. XLIII, S. 297. Im allgemeinen vgl. A. Schulte, G. des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I (Leipzig 1900), S. 231 ff.

5) Vgl. J. Braun, Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes (Freiburg i. Br. 1898), S. 132 ff. 160 ff. P. Hinschius, a. a. O. I, S. 209 ff.

6) Vgl. die Formeln bei Cencius, a. a. O. I, p. 417. M. Tangl, a. a. O. S. 320 f. G. Erler, a. a. O. p. 154. 7) Vgl. Ducange s. v. *nactum* als das *insigne equi festivi*.

Päpstlicher Auftrag legte zugleich einzelnen Erzbischöfen eine ihre Provinzen überschreitende Gewalt bei, so z. B. dann wenn sie zu päpstlichen Legaten mit bestimmten Vollmachten und für befristete Zeit ernannt wurden.[1] Auch der Titel eines *primas, vicarius sedis apostolicae, legatus natus* ist zu gedenken, die von deutschen Erzbischöfen zeitweise geführt oder ihnen von Päpsten verliehen worden sind, derart freilich daß die Geschichte jener Bezeichnungen sich für jedes Erzbistum verschieden gestaltete. Die Mainzer Erzbischöfe haben nur selten sich *primates* genannt: da dieser Titel für sie „nur den Sinn der Bezeichnung ihres Vorganges vor den geistlichen Fürsten hatte", führten sie ihn nicht als Kanzleititulatur und nur selten den des *legatus natus et perpetuus*.[2] Den Trierer Erzbischöfen wurde seit dem J. 1049 der Primat über Belgien wiederholt bestätigt und die Legation für die Erzdiözesen Mainz, Köln, Salzburg und Magdeburg beigelegt; sie selbst nannten sich nur selten *primates*. Auch den Salzburger Erzbischöfen wurde mehrfach der Vikariat oder die Legation im Umfang des *regnum Theutonicum* beigelegt; wiederholt nannten sie selbst sich *legati nati*, geborene Legaten des römischen Stuhles und Primaten von Deutschland[3], wie nicht minder der Erzbischof von Magdeburg sich als *primas Germaniae* bezeichnete. Den Kölner Erzbischöfen wurde im J. 1240 die Würde eines *legatus sedis apostolicae* verliehen, während der Erzbischof von Prag im J. 1365 für den Umfang seiner Provinz und den der Diözesen Bamberg, Meißen und Regensburg zum *legatus natus* ernannt wurde.[4] Alles ergibt, daß die Würde eines Primas für keinen der Erzbischöfe von realem Wert sein konnte: keiner von ihnen übte über andere Erzbischöfe eine höhere Jurisdiktion aus, sodaß gerade bei der Vielheit von Primaten es für einen aus ihrer Mitte unmöglich war, aus seiner Titulatur etwa das Recht und die Befähigung zu einer monarchischen Ausgestaltung des deutschen Kirchenwesens abzuleiten.[5] Verband sich aber mit der Inhaberschaft eines erzbischöflichen Sitzes dauernd die Würde eines *legatus natus et perpetuus*, so steht dahin, ob und wieweit diese jemals wirklich nutzbar wurde; nicht allein wurde ihre Übertragung oft in recht unbestimmten Wendungen umschrieben, sondern es wurden auch neben diesen Legaten mit festen Sitzen noch andere Legaten von den Päpsten nach Deutschland entsandt oder andere Geistliche zu päpstlichen Legaten ernannt.

Kein deutscher Erzbischof war zugleich Patriarch, d. h. der kirchliche Vorgesetzte von mehr oder weniger anderen Erzbischöfen. Der Plan der Errichtung eines nordischen Patriarchats, wie ein solches Erzbischof Adalbert von Bremen († 1072) für sich und seine Nachfolger anstrebte, mußte scheitern, weil sein Gelingen die gleichförmige Ausdehnung und Vermehrung der päpstlichen Rechte in allen wo immer gelegenen Gebieten katholischen Wesens verhindert hätte. Die Propaganda des deutschen Einflusses auf die skandinavischen Länder unterlag dem Vordringen der päpstlichen Macht und ihres Rechts.[6]

§ 34. Die Stellung der Bischöfe.

H. Bresslau: FBrPrG. I, S. 385ff. A. Hauck, KG. Deutschlands IV, S. 3ff. V, 1 S. 130ff. N. Hilling: AKathKR. LXXX, S. 80ff. 323ff. 443ff. 645ff. LXXXI, S. 86ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 83ff. H. Kaiser: ZGORhein. NF. XXII, S. 387ff. G. Phillips, Kirchenrecht VII, S. 1ff. U. Stutz, Kirchenrecht S. 835ff. 855 (Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler II). — Weitere Literatur wird im § selbst zitiert werden.[7]

1) Hierzu und zu allem Folgenden vgl. P. Hinschius, a. a. O. I, 507ff. 607ff. 623ff.

2) Über die Bedeutung des Primats für das Erstkrönungsrecht des Mainzer Erzbischofs, der deshalb bis zum J. 1024 den König krönte, seit dem J. 1028 aber das Recht der Königskrönung an den Kölner Erzbischof verlor, vgl. U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl S. 5ff.

3) Vgl. H. Bastgen: HJb. XXXIII, S. 569ff.

4) Vgl. W. Scheffler, Karl IV. und Innocenz VI. Beiträge zur G. ihrer Beziehungen 1355 bis 1360 (Berlin 1912), S. 46f.

5) Vgl. auch A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen MA. S. 120ff.

6) Vgl. Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum III c. 32 hrsg. von L. Weiland (SS. rer. Germ.[2], Hannover 1876), p. 117 sq. A. Hauck, KG. Deutschlands III[3.4], S. 658ff. P. Hinschius, a. a. O. I, S. 614f.

7) Vgl. z. B. A. M. Koeniger, Burchard von Worms und die Kirche seiner Zeit 1000—1025. München 1905, eine Arbeit, nach deren Vorbild man die Verfassungszustände in deutschen Diözesen ums J. 1100, 1200 usw. dargestellt wünschen möchte. Einen teilweisen Ersatz dafür liefern die Abschnitte bei A. Hauck, KG. Deutschlands IV, S. 3ff. (12. und 13. Jh.). V, 1 S. 130ff. (13. und 14. Jh.). Überholt ist die Arbeit von Fr. von Raumer über die kirchlichen Altertümer im 12. und 13. Jh. in seiner G. der Hohenstaufen VI (Leipzig 1825), S. 1ff. Dankenswert durch die Heranziehung des historiographischen Materials, aber nicht genügend verarbeitet sind die entsprechenden Abschnitte bei H. Gerdes, G. des deutschen Volkes und seiner Kultur im MA. I—III (10.—13. Jh.). Leipzig 1891ff. Darstellungen der deutschen Kulturgeschichte wie z. B. der von G. Steinhausen (G. der deutschen Kultur, Leipzig und Wien 1904, S. 143ff. 184ff. 413ff. 489ff.) wird man manche Einzelheit entnehmen können, solchen der Kultur namentlich des späteren MA. fehlt oft das „verfassungshistorische Oel". Sehr zweckdienlich ist die Einsicht in Darstellungen von Bistumsgeschichten, über die man sich am besten in der „Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche", im „Kirchenlexikon" usw. Rats erholt (vgl. oben S. 2). Unübersehbar ist die Zahl neuerer

Die Stellung der Bischöfe als der Leiter ihrer Diözesen[1]) auf deutschem Boden wandelte sich während des 10. bis 15. Jhs. nach drei Seiten hin. Einmal wurde, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, das bischöfliche Amt ursprünglich durch den König verliehen, seit dem Investiturstreit aber allein durch die Organe der kirchlichen Verfassung, derart daß hierbei das Wahlrecht der Domkapitel, das Bestätigungs- und Weiherecht der Metropoliten (d. h. der Erzbischöfe als der Vorsteher ihrer Kirchenprovinzen) durch das Papsttum eingeengt wurden. Weiterhin geschah den bischöflichen Gerechtsamen mancherlei Abbruch durch die steigende Anteilnahme der Domkapitel an der Verwaltung der Diözesen, durch die Festigung der Amtsbefugnisse zu Händen der Archidiakone, vornehmlich aber durch die Ausweitung der päpstlichen Herrschaftsgerechtsame in der Kirche überhaupt. Die Gesetzgebungshoheit der Päpste, ihre oberstrichterliche Gewalt und ihr oberstes Verwaltungsrecht, ihre Verfügung über kirchliche Ämter und Pfründen, ihre Besteuerungen des Klerus und ihr Verhältnis zum Regularklerus, zumal zu den Bettelorden, alles minderte die Selbständigkeit der Bischöfe und ihr Eigenrecht zur Verwaltung ihrer Sprengel, in denen sie immer mehr als vom Papsttum Beauftragte erschienen: „die Bedeutung, nicht der Beruf des bischöflichen Amtes war durch die neue Stellung der Päpste verändert".[2]) Die episkopalistischen Tendenzen der Reformkonzilien des 15. Jhs. führten keine dauernde Minderung der päpstlichen Gewalt herbei, bewirkten vielmehr eine Verstärkung der landesherrlichen Ansprüche gegenüber dem Episkopat.[3]) Endlich wurde die kirchliche Betätigung der Bischöfe tatsächlich beeinflußt durch ihre Obliegenheiten gegenüber König und Reich, nicht zuletzt durch ihre Fürsorge für die Territorien ihrer Kirchen, für die Steigerung und Festigung ihrer landesherrlichen Gerechtsamen.[4]) Früher und später galten die Bischöfe als Nachfolger der Apostel und als kirchliche Obere auf Grund göttlicher Anordnung: ihre Amtsrechte und Amtspflichten gegenüber den Insassen ihrer Sprengel — nicht also ihrer Gebiete — blieben ihrer Art nach immer dieselben, nur daß deren Einzeläußerungen dank der zunehmenden Ausgestaltung des kirchlichen Wesens, der kirchlichen Gebräuche sich differenzierten, daß fernerhin der Eifer der Bischöfe zu persönlicher Tätigkeit als der Leiter ihrer Diözesen geringer wurde, je größere Ansprüche Reichs- und Territorialpolitik stellten. Die Artgleichheit bischöflicher Rechte und Pflichten in allen Jahrhunderten des Mittelalters muß um so mehr hervorgehoben werden, als Umfang, Inhalt und Wesen des Quellenmaterials für das frühere und für das spätere Mittelalter zu abweichender Ansicht führen möchten. Für die Erkenntnis bischöflicher Tätigkeit überwiegen bis zur Mitte des 13. Jhs. die Biographien von Bischöfen, die Chroniken der Bistümer; sie stellen die kirchliche Wirksamkeit der Bischöfe in den Vordergrund der Erzählung. In den späteren Jahrhunderten mindert sich die Zahl der Bischofsbiographien und der Bistumschroniken, ohne natürlich ganz zu verschwinden: den Rang als Quellen machen ihnen die Urkunden der Bischöfe, die Ordnungen der Päpste und die Beschlüsse von Konzilien streitig, und aus ihnen erwächst das Bild eines Episkopats, der sich kirchlicher Betätigung nicht ganz, aber doch bis zu einem gewissen Grade entfremdet hatte. Man denke an Erzbischöfe wie Willigis von Mainz († 1011) und Balduin von Trier († 1354), an Bischöfe wie Godehard von Hildesheim († 1038) und Berthold von Straßburg († 1353)[5]), um den Wandel

Biographien von einzelnen Bischöfen und Erzbischöfen, ihre Verfasser berücksichtigen aber zu oft nur die politische Wirksamkeit ihrer Helden und lassen es bei Schilderung von deren kirchlicher Betätigung überaus häufig an Verständnis und Sachkunde fehlen.

1) Folgeweise auch der Erzbischöfe als der Vorsteher ihrer Erzdiözesen, nicht ihrer Provinzen.
2) A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 130. 3) Vgl. oben S. 88ff. 4) Vgl. oben S. 67ff. 75ff.
5) Vgl. H. Böhmer, Willigis von Mainz. Leipzig 1895. A. Dominicus, Baldewin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier. Coblenz 1862. MG. SS. XI, p. 167sqq. Boehmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 297sqq. Eine Bibliographie der Bischofsbiographien und Bistumschroniken, der Urkundenbücher und Regestenwerke ist hier natürlich ausgeschlossen; in Betracht kommen die

der Zeiten zu schätzen, der gleichwohl die Wertung ihres Amtes und die Art ihrer Obliegenheiten nicht erfaßte.

Der jedem einzelnen Bischof zur Leitung überwiesene Teil der Kirche war die Diözese *(diocesis, episcopatus)*, deren Umfang regelmäßig abgegrenzt war, ohne darum tatsächlich unveränderlich zu sein. Der kirchliche Mittelpunkt jeder Diözese war die Kathedral- oder Domkirche *(ecclesia maior, e. cathedralis)* am Sitz *(sedes)* des Bischofs, der aber, bei dem Auseinanderfallen der Grenzen seines kirchlichen Amtssprengels und seines Territoriums[1]), nicht immer dauernd in der für sein Bistum eponymen Hauptstadt verweilte: seit dem 13. Jh. hielten zahlreiche Bischöfe in einer anderen Stadt oder Burg ihrer Gebiete Hof und erschienen nur bei feierlichen Anlässen im bischöflichen Dom, um hier kirchliche Handlungen wie z. B. die Ordination von Geistlichen zu vollziehen. Für jede Diözese konnte regelmäßig nur ein Bischof geweiht werden, doch erlebten u. a. Zeiten staatskirchlicher oder kirchlicher Kämpfe wie die Ludwigs des Bayern (1314—1347) oder des großen abendländischen Schismas (1378—1417) zwiespältige Bischofswahlen und -weihen innerhalb derselben Diözese. Ein Bischof konnte zwei und mehr Diözesen leiten, niemals aber trat dann ihre Vereinigung zu einer Diözese ein: er mochte über die eine Diözese als *episcopus (ordinarius)*, über die zweite und dritte sodann als *administrator* oder *provisor* gesetzt sein, ohne daß sie insgesamt immer zu derselben Kirchenprovinz gehörten.[2]) Von den deutschen Bistümern war nur Merseburg vorübergehend (981—1004) aufgehoben, die östlich der Elbe gelegenen wie z. B. das von Brandenburg konnten nicht immer regelmäßig verwaltet werden.[3]) Kein Bistum ist säkularisiert, wohl aber mehrere ihrer Reichsunmittelbarkeit beraubt, d. h. mediatisiert worden.[4]) Nicht alle Bistümer blieben dauernd derselben Kirchenprovinz einverleibt, im J. 1344 aber wurde das Bistum Prag zum Erzbistum erhoben und gleich Olmütz der Unterordnung unter den Erzbischof von Mainz entzogen, ähnlich wie diesem im J. 968 die Bistümer Brandenburg und Havelberg entfremdet und dem Erzbischof von Magdeburg unterstellt worden waren.[5]) Die große Mehrzahl der Bistümer war zu Provinzen zusammengefaßt, deren jede aus der vom Erzbischof als Bischof verwalteten Erzdiözese und den Diözesen seiner Suffraganbischöfe *(episcopi comprovinciales, suffraganei)* bestand. Aus der Zugehörigkeit zu einer Provinz ergaben sich die Pflichten der Bischöfe gegenüber ihrem Metropoliten: von diesem wurde ihre Wahl geprüft und bestätigt; sie wurden von ihm geweiht, besuchten seine Provinzialsynoden, mußten durch ihn ihre Amtsführung und den kirchlichen Zustand ihrer Diözesen visitieren lassen, waren ihm in Sachen der Disziplin untergeordnet und leisteten ihm den Eid des Gehorsams.[6]) Exemt, d. h. nur dem Papste untergeordnet, war allein das Bistum Wollin-Kammin, wenngleich es im 13. Jh. nicht an Versuchen der Erzbischöfe von Magdeburg und von Gnesen fehlte, es als Suffraganbistum sich zu unterwerfen.[7]) Das Bistum Bamberg war nicht exemt, doch sollten seine Temporalien, von jeder weltlichen Gewalt unabhängig, zum Eigentum der römischen Kirche gehören; tatsächlich aber war der Bischof von Bamberg deutscher Reichsfürst und wurde als solcher vom deutschen König mit den Regalien seiner Kirche investiert bzw. belehnt.[8])

---

bekannten Werke von A. Potthast, W. Wattenbach und O. Lorenz, H. Österley und Dahlmann-Waitz. Für das frühere MA. finden sich einzelne Texte in den Geschichtschreibern der Deutschen Vorzeit; sehr nützlich sind die Hinweise und Auszüge von W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit I (Innsbruck 1894), S. 171ff. II (1896), S. 20ff. 64ff. III (1899), S. 139ff. 201ff. Für das spätere MA. vgl. etwa die Darstellung von Th. Lindner, Deutsche G. unter den Habsburgern und Luxemburgern I (Stuttgart 1890), S. 389ff. II (1893), S. 243ff., von A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 130ff. und K. Müller, KG. II, 1², S. 42ff. 1) Vgl. oben S. 74. 121.

2) Balduin von Trier, seit dem J. 1308 providierter Erzbischof, wurde im J. 1320 zum Erzbischof von Mainz postuliert, verzichtete im J. 1321 auf diese Würde zu gunsten des vom Papste für Mainz providierten Matthias von Bucheck († 1328), wurde im J. 1328 zum Administrator von Mainz postuliert (bis 1336; der Papst providierte im J. 1328 Heinrich von Virneburg, † 1346), war seit dem J. 1331 Verwalter von Speyer (bis 1337) und seit etwa dem J. 1332—1339 Verwalter von Worms († 1354); vgl. K. Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10. bis 15. Jhs. (Greifswald 1908), S. 46ff. Eines der frühesten Beispiele der Vereinigung zweier Bistümer in einer Hand ist Bischof Konrad von Hildesheim und Worms († 1202); vgl. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 705 Anm. 4. S. 916. 922f. A. Werminghoff: HVjSchr. 1908, S. 181 Anm. 1. F. Stentrup, Erzbischof Dietrich II. von Köln († 1463) und sein Versuch der Inkorporation Paderborns. Münster i. W. 1904 und oben S. 96 Anm. 5.

3) Vgl. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906), S. 38ff.

4) Vgl. oben S. 58f. 91f.

5) Vgl. oben S. 121f. Das Beispiel der Bistümer Prag und Olmütz und ihrer Lösung aus dem Mainzer Provinzialverbande wurde angeführt, um hier deren Artunterschied von einer Mediatisierung scharf hervorzuheben. Die Unterstellung eines Bistums unter einem Erzbischof als Metropolit gehört dem Gebiete des Kirchenrechts an, die Unterstellung eines reichsunmittelbaren Bistums unter einen Landesfürsten, d. h. eben die Mediatisierung, dem Gebiete des Staatskirchenrechts. Jene erfolgte für die unter Prag als Erzbistum gestellte Diözese Olmütz im J. 1344, diese war für Prag und Olmütz zum Vorteil des Königs von Böhmen im J. 1198 erfolgt.

6) Vgl. oben S. 130. 132. 7) Vgl. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 593f.

8) Vgl. MG. SS. V, p. 132. 658. 685. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 331 Anm. 1. H. Weber: HJb. XX, S. 326ff. 617ff. — Die Erzbischöfe gehörten mit ihren Erzdiözesen zum Metropolitan-

Die Besetzung der Bistümer, ihre Entwicklung und ihre Arten sind bereits geschildert[1]; die Aufzählung der Vorbedingungen, die ein Bischof vor seiner Erhebung erfüllt haben mußte, gehört in Systeme des Kirchenrechts[2], doch seien die wichtigsten hier genannt. Laien, Verheiratete und Ketzer waren naturgemäß ausgeschlossen. Gefordert wurde von einem künftigen Bischof der Besitz der *sacri ordines*, wenigstens seit dem Ende des 11. Jhs. der *ordines minores* des *ostiarius, lector, exorcista*, und *acoluthus*, dergestalt daß die drei *ordines maiores*, die des *subdiaconus, diaconus* und *presbyter*, nötigenfalls *per saltum*, d. h. ohne Innehaltung der vorgeschriebenen zeitlichen Intervalle (*interstitia*), nachgeholt werden konnten. Ältere Satzungen teilweise erneuernd bestimmte das 3. Laterankonzil im J. 1179, daß zum Bischof nur gewählt werden *(eligi)* könnte wer das 30. Lebensjahr vollendet habe, in rechtmäßiger Ehe geboren sei und durch Lebensführung und Wissen erprobt[3]; wer dieser Eigenschaften entbehrte, konnte nur erbeten *(postulari)* oder vom Papste ernannt werden *(papa providet alicui de ecclesia)*, wobei dann die päpstliche *admissio* des Postulierten bzw. die päpstliche *provisio* des Ernannten die Tilgung der vorhandenen Mängel *(defectus)* voraussetzte oder in sich schloß: der Papst tilgte den *defectus aetatis*[4], den *defectus natalium*[5], den der niederen Weihen *(in minoribus ordinibus constitutus)*.[6] So wenig wie die Forderung eines sittlichen Lebenswandels immer erfüllt wurde[7], ebensowenig die der wissenschaftlichen Vorbildung — des Lateins waren unkundig z. B. Meinwerk von Paderborn († 1036) und Heinrich II. von Magdeburg († 1307)[8] —, bis erst das Konzil von Trient im J. 1562 die Inhaberschaft eines akademischen Grades verlangte.[9] Die Bischöfe des früheren Mittelalters waren auf deutschen Dom- und Klosterschulen vorgebildet und hatten wohl auch außerdeutsche Schulen wie die von Paris besucht; seit dem 13. Jh. mehren sich die Beispiele von Bischöfen, die, anfänglich zumeist wohl in Bologna, die akademischen Würden von *baccalaurei in decretis, licentiati in decretis, doctores decretorum* u. a. m. erwarben.[10] Im allgemeinen waren derartige Grade in der Jurisprudenz häufiger als in der Theologie, entsprechend der Belastung der Bischöfe mit den Aufgaben landesherrlicher Verwaltung und weiterhin dank der Neigung der Kirche überhaupt, mehr den Charakter einer Rechtsanstalt als den einer Glaubensanstalt auszubilden. Die Beteiligung der Bischöfe an literarischer Produktion, z. B. an der Historiographie, war im früheren Mittelalter stärker als später: Thietmar von Merseburg († 1016), Burchard von Worms († 1025) und Otto von Freising († 1158) erhielten keine ebenbürtigen Nachfolger, doch mag an Gelehrte und Schriftsteller wie z. B. Albert d. Gr. von Regensburg († 1280), Lupold von Bamberg († 1363) und Otto III. von Konstanz (res. 1434, † 1451)[11] erinnert werden. Die Forderung deutscher Nationalität als einer unerläßlichen Vorbedingung für die Leitung einer deutschen Diözese und mit ihr der Eingliederung in den deutschen Reichsfürstenstand ist nicht erhoben worden: sie hätte bei der Ein-

---

verband, können also nicht als exemt angesehen werden. Immerhin hat die Entwicklung dahin geführt, daß sie ihre Rechte als Metropoliten und sogar als (Erz)bischöfe nur kraft besonderer päpstlicher Übertragung, besonders durch die Überweisung des Palliums zu besitzen schienen. Die Regelmäßigkeit der kirchlichen Organisation machte sie zu Instanzen der *hierarchia iurisdictionis* zwischen dem Papst und den Bischöfen; vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 17. 31ff. 329ff.

1) Vgl. oben S. 60ff. 125ff.

2) Vgl. z. B. P. Hinschius, a. a. O. I, S. 1ff. G. Phillips, Kirchenrecht I, S. 298ff.

3) c. 7 X. de electione 1, 6; vgl. dazu c. 4 D. 60, c. 35 D. 63 und c. 9 X. de aetate et qualitate et ordine praeficiendorum 1, 14.

4) Z. B. bei Ludwig von Münster († 1357), Otto von Magdeburg († 1361), Otto von Merseburg († 1406), Hermann von Freising († 1421). Alle hier und im folgenden angezogenen Beispiele sind den Bemerkungen von C. Eubel in seiner Hierarchia catholica medii aevi I. 1198—1431 (Münster 1898) entnommen.

5) Z. B. bei Dietrich von Schwerin († 1247) und Ulrich von Chur († 1355); vgl. die Chronik des Twinger von Königshofen, D. St. Chr. IX, S. 666.

6) Z. B. bei Johann von Prag († 1236), Johann von Utrecht († 1341), Otto von Magdeburg († 1361), Gerlach von Mainz († 1371), Dietrich von Osnabrück († 1402) und Burchard von Augsburg († 1404); vgl. die Chronik Heinrichs von Rebdorf zum J. 1351, Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, p. 563.

7) Vgl. A. Werminghoff: Hist.VjSchr. 1908, S. 168.

8) Vgl. Vita Meinwerci c. 186, MG. SS. XI, p. 150 (dazu A. Hauck, a. a. O. III[3.4], S. 391 Anm. 3). D. St. Chr. VII, S. 179.

9) Conc. Trident. 1562 sess. XXII c. 2 de reform. ed. Aem. L. Richter (Leipzig 1853), p. 150.

10) Vgl. F. A. Specht, G. des Unterrichtswesens in Deutschland bis zur Mitte des 13. Jhs. Stuttgart 1885, S. 172ff. 192ff. G. C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna 1289—1562. Berlin 1899. A. Schulte: MJÖG. IX, S. 141ff. *Baccalaurei in decretis* waren z. B. Dietrich von Meißen († 1370), Eckard von Worms († 1405), Friedrich von Straßburg (seit 1393 von Utrecht, † 1423), *licentiati in decretis*: Walther von Augsburg († 1371), Johann von Lübeck († 1439), *doctores decretorum*: Walram von Köln († 1349), Lupold von Bamberg († 1363), Johann von Naumburg († 1434), *magister artium*: Albrecht von Halberstadt († 1390), *magister theologiae*: Matthaeus von Worms († 1410). Erinnert mag daran sein, daß mehrere Bischöfe zugleich Kanzler einzelner Universitäten waren; vgl. G. Kaufmann, G. der deutschen Universitäten II (Stuttgart 1896), S. XIII f.

11) Vgl. A. Werminghoff: ZGORhein. NF. XII, S. 1ff.

fügung der Kirche auf deutschem Boden in die universale Kirche auch keinerlei Aussicht auf Erfolg gehabt.[1])

Das erledigte Bistum war wieder rechtsförmlich besetzt, hatte der Bischof, wie immer er zu solchem Amte berufen worden war, die Weihe *(consecratio)* erhalten, zum Zeichen der Übernahme seiner Rechte und Pflichten den Bischofsstuhl in der Hauptkirche seiner Diözese bestiegen *(inthronizatio)* und in dieser Kirche die erste Pontifikalmesse zelebriert. Über den *consecrator* wurde bereits gehandelt[2]); den Hergang aber bei einer Bischofsweihe verdeutlichen die *ordines ad consecrandum episcopum*, wie sie sich in den Handschriften oder Drucken der Pontifikalien finden, d. h. jener dreigliedrigen Sammlungen von Formularen für die ordnungsgemäße Vornahme sakraler Handlungen durch die für sie zuständigen Bischöfe, und zwar für Segnungen und Weihungen von Personen, für Segnungen und Weihungen von Sachen und für Funktionen jurisdiktioneller Natur.[3] Die Weihe sollte regelmäßig an einem Sonntag stattfinden. Sie war eingefügt in den Rahmen einer vom *consecrator* zelebrierten Messe, setzte sich wiederum aus einer Reihe von Einzelhandlungen zusammen, darunter Fragen an den *consecrandus*, Vereidigung und Belehrung *(Episcopum oportet iudicare, interpretari, consecrare, confirmare, ordinare, offerre et baptizare)*, Salbung an Haupt, Händen und rechtem Daumen mit Chrisma, und war endlich von der Übergabe der Insignien der bischöflichen Würde an den neuen Bischof begleitet[4]). Als derartige Insignien begegnen regelmäßig die Strümpfe *(caligae)*, die Schuhe *(calciamenta, sandalia)*, die Handschuhe *(chirothecae)*, der Bischofsring *(anulus episcopalis)*, das Schultertuch *(rationale)*, das Brustkreuz *(crux pectoralis)*, die Mütze *(infula, mitra)*, der Bischofsstab *(virga, baculus pastoralis)* mit der Krümme am oberen Ende[5]); über die *tunicella* wurde die dem Bischofsornat nicht eigentümliche *dalmatica* angelegt.[6]) Nicht zu den regelmäßigen Insignien des Bischofs gehörten das Pallium und das Vortragskreuz, doch kam es vor, daß entweder beide zusammen den Bischöfen bestimmter Diözesen als Auszeichnung zugestanden war — so seit dem J. 1053 denen von Bam-

1) Der deutschen Sprache unkundig waren u. a. der Franzose Gerhard von Konstanz († 1318), der Böhme Poto von Münster († 1381); vgl. A. Werminghoff: HVjSchr. 1908, S. 158 f.; s. auch desselben „Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen MA." (Stuttgart 1910), S. 73 f.

2) Vgl. oben S. 129 f.

3) Vgl. E. Martène, De antiquis ecclesiae ritibus I, 2 (Rotomagi 1700), p. 431 sqq., dazu G. Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrönung (Göttingen 1873), S. 5 ff. Besonders reich an Pontifikalien ist die Königl. Bibliothek zu Bamberg; vgl. den Katalog ihrer Hss. von F. Leitschuh I (Bamberg 1895 ff.), S. 193 ff. Nach dem heute gültigen Pontificale Romanum (Editio typica. Regensburg 1888) enthält dieses in seinem ersten Teile Formulare, u. a. *de ordinatione presbyteri, de benedictione abbatis, de benedictione et coronatione regis*, im zweiten Teile Formulare u. a. *de altaris consecratione, de benedictione coemeterii, de reconciliatione ecclesiae et coemeterii*, im dritten Teile Formulare u. a. *ad celebrandam synodum*, für Degradationen von Geistlichen, Visitationen von Pfarreien. Die Gesamtheit aller Formulare vergegenwärtigt das Zeremoniell der bischöflichen Handlungen. Überaus wertvoll ist für die Erkenntnis der Liturgik und der religiösen Vorstellungen das Werk von A. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im MA. I. II. Freiburg i. Br. 1909. Über liturgische Bücher im allgem. vgl. A. Franz, Das Rituale von St. Florian aus dem 12. Jh. Freiburg i. Br. 1904; Das Rituale des Bischofs Heinrich I. von Breslau. Freiburg i. Br. 1912. J. Freisen, Die katholischen Ritualbücher der nordischen Kirche und ihre Bedeutung für die germanische RG.: Beyerle's Deutschrechtliche Beiträge III (Heidelberg 1909), S. 137 ff. Probst: KL. VIII², S. 49 ff. G. Schreiber: Z^S^avRG. II, S. 423 ff.

4) Über bildnerische Darstellungen von Bischofsweihen vgl. oben S. 130 Anm. 2.

5) Über die bischöflichen Insignien und Gewänder, deren Formentwicklung, symbolische Deutung und zeremonielle Verwendung im einzelnen hier nicht zu verfolgen ist, vgl. H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland (Leipzig 1905) S. 369 ff. 377 ff. A. Biglmair: HJb. XXVII, S. 467 ff. F. Bock, G. der liturgischen Gewänder des MA. II (Bonn 1866), S. 231 ff. J. Braun, Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes. Freiburg i. Br. 1897; Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik. Freiburg i. Br. 1907; Handbuch der Paramentik. Freiburg i. Br. 1912. L. Eisenhofer, Das bischöfliche Rationale, seine Entstehung und Entwicklung. München 1904. O. Henne am Rhyn, KulturG. des deutschen Volkes I³ (Berlin 1903), S. 287 ff. B. Kleinschmidt: HJb. XXVII, S. 799 ff. H. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I⁵ (Leipzig 1883), S. 275 ff. V. Schultze: RE. X³, S. 526 ff. Nach der Schrift des Papstes Innocenz III. († 1216) de sacro altaris mysterio lib. I c. 60—62 (Migne, Patrol. Lat. CCXVII, col. 780 sqq.) fand man in der Mitra die *scientia utriusque testamenti* verkörpert, im Bischofsring das *sacramentum fidei*, im Bischofsstab die Pflicht *pungere pigros, regere debiles, colligere vagos*. Über die Verwendung des Stabes als Traditionssymbol vgl. z. B. die Lebensbeschreibungen der Bischöfe Ulrich von Augsburg († 973) cc. 22. 23. 25, MG. SS. IV, p. 408 sqq., Bernward von Hildesheim († 1022) c. 43, ibid. IV, p. 777, Godehard von Hildesheim († 1038) cc. 24. 33, ibid. XI, p. 185. 192. Reich an bischöflichen Gewandungen und Insignien sind das Germanische Nationalmuseum zu Nürnberg, der Domschatz in Bamberg, Halberstadt und Hildesheim.

6) Über päpstliche Verleihung bischöflicher Insignien an Klostervorsteher vgl. unten § 40.

berg[1], seit dem J. 1063 denen von Halberstadt — oder daß einzelne Bischöfe das Pallium allein als Auszeichnung erhielten. Dem Bischof eignete auf der nördlichen Seite des Hauptchors[2] in seiner Kathedrale, auf der sog. Evangelienseite, der Bischofsstuhl (*cathedra, thronus*) mit dem darüber angebrachten Baldachin (*umbraculum*), auf der südlichen Chorseite, der sog. Epistelseite, der Faltstuhl (*faldistolium*).

Die Vielgestaltigkeit der Titelformen für Bischöfe und Erzbischöfe ergibt sich aus jeder Durchsicht von Urkundenbüchern und Regestenwerken[3], doch können im allgemeinen folgende Regeln aufgestellt werden. Zum Vornamen oder Vor- und Familiennamen trat frühzeitig und häufig die Devotionsformel *Dei gratia, divina favente clementia* o. ä., wohl nicht vor dem 13. Jh. auch *Dei et apostolice sedis gratia*. Vor der Weihe wurde der schlichte Amtstitel *episcopus* (*archiepiscopus*) vermieden, ihm vielmehr der Hinweis auf die Wahl oder auf die Wahl und die Bestätigung hinzugefügt. Zum Namen, zur Devotionsformel und der Amtsbezeichnung trat durchgängig der Hinweis auf die Diözese bezw. die Kirche oder den Bischofssitz. Ein *frater* vor dem Vornamen deutete auf Herkunft aus dem Regularklerus.[4] Waren demselben Bischof mehrere Diözesen unterstellt, so konnten seine Rechte an jeder einzelnen besonders zum Ausdruck gebracht werden. Während des 13. Jhs. nannten sich mehrere deutsche Erzbischöfe zwischen Wahl und Bestätigung *electi*, nach Bestätigung und Weihe *confirmati*, vor Empfang des Palliums *ministri*, nach diesem erst *archiepiscopi*, ohne damit Nachahmung zu finden.[5] Für das Papsttum war jeder gewählte und providierte Erzbischof bis zum Empfang des Palliums ein *archiepiscopus electus*, jeder gewählte und providierte Bischof bis zum Empfang der Weihe ein *episcopus electus*.[6] Die rheinischen Erzbischöfe verwiesen auch in Urkunden rein kirchlichen Inhalts auf ihr Amt als Erzkanzler des hl. Reiches.[7] Diese ganze Vielgestaltigkeit war bezeichnend gegenüber dem seit Gregor I. (590—604) ständigen Brauch der päpstlichen Kanzlei, den Aussteller der Papsturkunde als *NN. episcopus servus servorum Dei* aufzuführen, dessen Ordinalzahl allein auf der Bleibulle ersichtlich wurde. Im Texte ihrer Urkunden bedienten sich die Bischöfe des Pluralis maiestaticus, im Datum zählten sie vom Tage der Weihe an wohl die *anni consecrationis* oder *ordinationis* und bedienten sich zwischen Wahl und Weihe der sog. Elektensiegel, an deren Stelle dann die eigentlichen Bischofssiegel traten.[8] Der Bischof wurde angeredet mit *reverendissimus, sanctissimus in Christo pater, sanctitas tua* (*vestra*), vom Papste mit *venerabilis frater, fraternitas tua*.

Seit Ausgang des 9. Jhs. verbreitete sich die ursprünglich germanisch-rechtliche Vorstellung, daß der Bischof seine Diözese vermittels des *bannus episcopalis* regiere. Diese Befugnis, bei Strafe zu gebieten und zu verbieten, äußerte sich zunächst als Friedensbann (z. B. zur Sicherung des Sprengels und der Einkünfte einer Kirche) und erweiterte sich zu einem Verwaltungsbann (z. B. bei der Zustimmung zur Gründung von Kirchen). Kraft seines Bannes behauptete der Bischof das Verordnungs- und Gesetzgebungsrecht in der Diözese, weiterhin das Strafsatzungsrecht; sein Gerichtsbann über Laien und Geistliche aber wurde eingeengt durch das Emporsteigen der Archi-

1) Infolgedessen weist die Figur des Bischofs von Bamberg, Lupold von Bebenburg † 1363, im Bamberger Dom das Pallium auf; vgl. das Titelbild bei A. Senger, Lupold von Bebenburg. Bamberg 1905.

2) Über romanische Kirchen mit Doppelchören, von denen der Ostchor stets den Hauptaltar, den beweglichen Faltstuhl des Bischofs und das unbewegliche Gestühl für die Geistlichen umschloß, vgl. H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland S. 41f. R. Brückner, Christliche Kunst (Leipzig 1910), S. 49f. 53f. Die Verdoppelung der Choranlagen hatte gleichzeitig eine Verdoppelung der Titelheiligen zur Folge, z. B. im alten Dom von Köln, wo der Ostaltar dem hl. Petrus geweiht war, der Westaltar der hl. Maria geweiht wurde.

3) Vgl. auch die Übersichten über Spezialdiplomatiken bei O. Redlich, Die Privaturkunden des MA. (a. u. d. T.: Urkundenlehre von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich III. München und Berlin 1911), S. 124. H. Steinacker: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, S. 254ff. Dahlmann-Waitz[8] S. 26.

4) Vgl. über die Bischöfe aus dem Regularklerus die Bestimmung des Konzils von Hohenaltheim aus d. J. 916 (c. 37; MG. Const. I, p. 626) und über die Einwirkungen dieses Kanon bis ins 13. Jh. H. Grauert: HJb. XVI, S. 299ff.

5) Vgl. H. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Kaiser Friedrich II. Berlin 1901), S. 129ff. und oben S. 132 Anm. 9. 6) Vgl. oben S. 128 Anm. 7.

7) Folgende Beispiele werden genügen. 1. Für Bischöfe: *Otto Dei gratia Hildenesheimensis electus* (1264). *Cono Dei gratia Mindensis ecclesie electus confirmatus* (1262). *Albertus de Manswelt Dei et apostolice sedis gratia electus confirmatus ecclesie Halberstadensis* (1352). *Bernwardus Hildinesheimensis episcopus* (1007). *Volradus Dei gratia Halberstadensis episcopus* (1266). *Albrecht von Gottes unde des stoles to Rome gnaden bischof to Halberstadt* (1334). *Hainricus Dei et apostolice sedis gratia episcopus Constantiensis et administrator perpetuus Curiensis ecclesiarum* (1455). 2. Für Erzbischöfe: *Dagino archiepiscopus Magdeburgensis* (1007). *Rudolphus Dei gratia sancte Magdeburgensis ecclesiae archiepiscopus* (1257). *Gerhardus Dei gratia sancte Maguntine sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius* (1297). *Frater Diethcrus Dei et apostolice sedis gratia Trivirorum archiepiscopus* (1301). *Baldewinus Dei gratia s. Treverensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Galliam archicancellarius, sancte Moguntine sedis et Spirensis ecclesie provisor* (1332); s. auch S. Lenz, Von Gottes und des heil. apostolischen Stuhls Gnaden aus Magdeburg-Anhaltischen und anderen Diplomatibus erläutert. Halle 1748 und oben S. 132 Anm. 10. 8) Vgl. oben S. 85 Anm. 4.

diakone, die zum Richten und Strafen befähigt wurden und dem Bischof nur die Stellung einer Oberinstanz und eines ersten Richters bei bestimmten Verbrechen (z. B. *haeresis, percussio clericorum*) beließen. Den gegen bischöfliche Befehle und Verbote Ungehorsamen trafen Amtsentsetzung, Fastenstrafen, Geldbußen oder die große Exkommunikation, letztere infolge ihres Ursprungs im bischöflichen Bannrecht auch als Bann bezeichnet. Neben ihr, die nur Personen treffen konnte, stand das Interdikt als die vom Bischof angeordnete Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes und aller kirchlichen Handlungen (z. B. des kirchlichen Begräbnisses) im räumlich umgrenzten Gebiete etwa einer Stadt oder einer Landschaft.[1])

Die kirchlichen Vollmachten eines jeden Bischofs innerhalb seiner Diözese sind die *potestas ordinis*, die *potestas magisterii* und die *potestas iurisdictionis*. Die einzelnen daraus fließenden Rechte zählt P. Hinschius auf: „Kraft des *ordo* verwaltet er innerhalb seines Sprengels die Sakramente und die sonstigen heiligen Handlungen. Von diesen kann er, weil sie notwendig die bischöfliche Konsekration voraussetzen, die Erteilung der drei höheren Weihen, die Degradation und die Bereitung des Kranken-, Katechumenenöls und Chrismas, nur allein selbst vornehmen oder doch gewisse Handlungen nicht anders als durch einen mit besonderer päpstlicher Vollmacht versehenen einfachen Priester (wie die Spendung des Sakramentes der Firmung, die Erteilung der niederen Weihen, die Konsekration der Kirchen, der Altäre, der heiligen Gefäße, z. B. des Kelchs, der Patene usw., der Glocken, die Salbung der Könige, die Benediktion der Äbte und Abtissinnen, die Benediktion der Kirchenparamente, die Rekonziliation einer polluierten Kirche) verrichten lassen. Diese Rechte nennt die Schule *iura ordinis episcopalia*, *iura ordinis reservata* oder auch schlechthin *iura pontificalia*. Ihnen werden die sog. *iura ordinis communia*, d. h. diejenigen Handlungen, zu denen die Priester gleichfalls die Vollmacht besitzen, wie z. B. die Spendung der vorhin nicht genannten Sakramente und die Zelebrierung des Meßopfers, gegenüber gesetzt.[2]) In diesem Zusammenhang ist ferner der Handhabung der dem Gebiete des *forum internum* angehörigen, in dem Priesteramt liegenden Binde- und Lösegewalt zu gedenken, kraft welcher der Bischof befugt ist, die Absolution durch den einfachen Priester in gewissen Fällen auszuschließen und sich selbst vorzubehalten (sog. *reservatio casuum*), sowie auch bei der Handhabung des in der Hand des Papstes ruhenden Ablaß- und Fastenwesens in untergeordneter Weise zu konkurrieren. Vermöge seines Anteils an der *potestas magisterii* liegt dem Bischof in seiner Diözese das Lehramt, also die Wahrnehmung der Predigt, der Katechese und die Lehre der Theologie oder, da er diese Funktionen nicht allein in vollem Umfange ausüben kann, die Beauftragung anderer Personen mit denselben (die Erteilung der sog. *missio*) ob. Endlich besitzt der Bischof die Regierungsgewalt (*iurisdictio*) für seinen Sprengel nach allen in Frage kommenden Beziehungen. Es steht ihm daher das Recht der Gesetzgebung und der Dispensation, das Recht zur Berufung der Diözesansynode, zur Aufnahme in den Klerus, zur Besetzung der Ämter, zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung derselben, die Handhabung der streitigen [Gerichtsbarkeit, der] Straf- und Disziplinargewalt, das Recht der Leitung der Erziehung und Ausbildung des Klerus sowie der Besteuerung der Untergebenen, endlich die Befugnis zu Anordnungen, welche die Verwaltung der *potestas ordinis* und *magisterii* betreffen (also z. B. der Approbation der Beichtväter und der Religionslehrer), zu. Während er hinsichtlich der erwähnten Angelegenheiten die Leitung führt, hat er in den Fällen, wo bei der hergebrachten Einteilung der Diözesen in Parochien die Pfarrer oder andere kirchliche Obere zu handeln berufen sind, das Recht der Aufsicht und Visitation, welches sich namentlich auf alle von Weltgeistlichen verwalteten Ämter (sog. Säkularbenefizien), auf die Administration der Seelsorge bei den regulären (d. h. in den Händen von Ordensgeistlichen befindlichen), auf die kirchliche Vermögensverwaltung und die geistlichen Institute und Genossenschaften (Orden, Kongregationen usw., allerdings wegen der verschiedenen Exemtionen mitunter in beschränktem Umfange) erstreckt.“[3]) Für jede der hier aufgezählten bischöflichen Befugnisse aus den historiographischen, urkundlichen und kirchenrechtlichen Quellen Belege zusammenzutragen ist unmöglich, immerhin muß angemerkt werden, daß erst ihre Lektüre und die von neueren Monographien über einzelne Bischöfe und Bistümer in den Stand setzt, die allgemeinen Sätze des besten neueren Kenners des Kirchenrechts mit Leben zu füllen. Aus Quellen und Literatur erwachsen zugleich Einblicke in die Entwicklung der Diözesanverwaltung, in die Modalitäten, unter denen die Bischöfe ihre einzelnen Rechte betätigten, welche äußerlich erkennbaren Erscheinungen ihre Amtsführung zeitigte. Zu erwägen ist ferner, daß innerhalb einer Zeitspanne von rund 500 J. neue Befugnisse aus neuen Bedürfnissen auf Grund der sie und ältere Befugnisse umfassenden Gewalt erwuchsen, so z. B. die Befugnis zur Inkorporation von Pfründen und Kirchen in kirchliche Genossenschaften und Anstalten auf Grund der *potestas iurisdictionis* und damit des bischöflichen Verwaltungsbannes. Auch an die große Zahl der deutschen Diözesen ist zu erinnern, in denen nicht gleichzeitig nur amtseifrige oder nur pflichtvergessene Bischöfe amtierten. Die dogmatischen Grundlagen der bischöflichen *potestates ordinis, magisterii* und *iurisdictionis* blieben sich gleich, trotzdem aber konnte die Handhabung dieser Gerechtsame sich stets verschieden gestalten je nach Zeit und Ort, je nach den Personen der Bischöfe und den Bedürfnissen ihrer Diözesangehörigen, der Geistlichen, der Mönche und der Laien; in der einen Diözese z. B. konnten auf bischöflichen Befehl häufig Diözesansynoden zusammentreten, in der anderen recht selten, und dort Beschlüsse

1) Über die erstmalige Verhängung des später sog. Interdikts im J. 1031 als ein Mittel, um den französischen Adel zur Einstellung der Fehden zu bewegen, vgl. K. Müller, KG. I², S. 402.
2) Vgl. Innocenz III., De sacro altaris mysterio I c. 9; Migne, Patrol. lat. CCXVII, col. 779.
3) P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 40f.

gefaßt werden, die hier unmöglich oder überflüssig waren.[1]) Die Diözesen blieben nach wie vor die kleinsten Bezirke mit jeweils eigenem Rechtsleben; ihre Archidiakonate und Pfarreien waren zu gesonderter und selbstätiger Ausgestaltung eines nur für sie giltigen Rechtes unfähig. In den verschiedenen Diözesen setzte endlich die Einschränkung der bischöflichen Befugnisse durch die Domkapitel und die Archidiakone, durch das Klosterwesen und das Papsttum zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Punkten und mit ungleicher Stärke ein, so daß einzig und allein die gleichbleibende Einschätzung des Bischofsamtes und seiner Rechte alle einzelnen Betätigungen der Bischöfe zusammenhielt. Diese offenbarten in ihrer Mannigfaltigkeit die Intensität des kirchlichen Lebens; aber nur der in sich geschlossene Aufbau des kirchlichen Dogmas von der Nachfolge der Apostel, die bewußte Tendenz des Kirchenrechts nach Einheit in der Vielheit schufen eine Gleichartigkeit, die wiederum die Bischöfe und ihre Sprengel zu Kirchenprovinzen, diese zur universalen Kirche vereinigte.

Gleichwie aber die partikulare Verfassungsgeschichte deutscher Bistümer zu schildern hat, welche Entwicklung die Wahrnehmung der bischöflichen Vollmachten durch deren Träger erfuhr und welche Erscheinungsformen sie zeitigte, z. B. in Rechtsprechung und Gesetzgebung als Auswirkungen der *potestas iurisdictionis episcopalis*[2]), so liegt es ihr ob, auch der Geschichte des bischöflichen Besteuerungsrechts gegenüber dem nicht eximierten Säkular-[3]) und Regularklerus der einzelnen Diözesen nachzugehen.[4]) Die Einnahmen der Bischöfe flossen zunächst aus ihrem Privateigentum, sofern sie nicht darauf verzichtet hatten, sodann aus dem bischöflichen Tisch- oder Tafelgut (*mensa episcopi, m. episcopalis, bona episcopatus*)[5]), d. h. aus denjenigen Bestandteilen des Gutes ihrer Kirchen, also Liegenschaften, Einkünften und Rechten, die für ihren und ihrer persönlichen Diener[6]) Unterhalt aus dem Territorialbesitz der Kirchen dauernd ausgeschieden waren. Das Tafelgut war eine aus mannigfachen Einzelteilen zusammengesetzte Vermögensmasse zum Vorteil einer Einzelperson, der die *mensa canonicorum* bei ähnlicher Zusammensetzung als das Vermögen des Domkapitels als einer Genossenschaft gegenüberstand. Die Nutznießung stand dem jeweiligen Bischof zu, der aber ohne Einwilligung des Domkapitels sie nicht schmälern durfte. Ihre einseitige Vermehrung z. B. durch Schenkungen seitens der Könige[7], durch

1) Erinnert sei auch an die Verschiedenheiten der Diözesankalender mit ihren von einander abweichenden Heiligenfesten und Gedächtnistagen; z. B. war der Tag des hl. Prokop in der Diözese Prag der 4. Juli, in Osnabrück der 8. Juli, in Worms und Würzburg der 9. Juli. Der Bischof konnte bestimmen, auf welchen Tag das Fest der Kirchweihe zu verlegen sei; vgl. A. Cartellieri, Regesten zur G. der Bischöfe von Konstanz II (Innsbruck 1905), S 594 s. v. Kirchweihfeste. Im J. 1298 ordnete der Erzbischof von Mainz an, daß der Todestag Adolfs von Nassau (2. Juli), der Tag der Märtyrer Processus und Martinianus, *per suam dyocesim* (nicht also in allen Diözesen seiner Provinz) feierlich begangen werde; Johann von Victring, Liber certarum historiarum rec. A lib. III c. 6 hrsg. von F. Schneider I (SS. rer. Germ., Hannover und Leipzig 1909), p. 322; s. auch MG. SS. V, p. 458. XXIII, p. 86. G. Egelhaaf, Deutsche G. im 16. Jh. I (Stuttgart 1889), S 248.

2) Vgl. für das westdeutsche Bistum Chur die Arbeit von A. Ströbele: JbSchweizerischeG. XXX, S. 1ff., für das ostdeutsche Brandenburg F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906), S. 226ff. 275ff. In Betracht kommen natürlich auch Studien über die bischöflichen Wahlkapitulationen (vgl. oben S. 126 Anm. 7), über Domkapitel usw. (vgl. unten § 35ff.) und über Diözesansynoden (vgl. unten § 47).

3) Kraft eines päpstlichen Privilegs vom J. 1255 war die Geistlichkeit in der Stadt Braunschweig *a iure diocesanorum* eximiert, dem Papste unmittelbar unterstellt, der Gerichtsbarkeit und dem Besteuerungsrecht der Bischöfe entzogen; vgl. L. Hänselmann: Chroniken der deutschen Städte XVI, S. xiiff. Die Einrichtung exemter Domkapitel scheint in Deutschland unbekannt gewesen zu sein; vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 143ff. 152.

4) Vgl. im Allgemeinen für das Folgende E. Friedberg: RE. I[3], S. 92ff. Ph. Hergenröther: KL. I[2], S. 78ff. (beide mit den entscheidenden Stellen aus dem Corpus iuris canonici). E. Loening: Handwörterbuch der Staatswissenschaften hrsg. von J. Conrad u. a. V[2] (Jena 1900), S. 81ff. G. Phillips, Kirchenrecht VII, S. 872ff. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. II (Stuttgart 1910), S. 210ff.

5) A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis. Ein Beitrag zur G. des kirchlichen Vermögensrechtes I—III, 1 (bis ins 10. Jh.). Bonn 1908ff.; vgl. auch oben S. 86 mit Anm. 6 mit den dort angeführten Sententiae curiae regiae des 12. und 13. Jhs. Das Buch von E. Lormeau: Des menses épiscopales en France. Alençon 1905: ist selbst für französische Verhältnisse unbrauchbar.

6) Vgl. die Aufzeichnungen über den Hofhalt des Erzbischofs von Köln (ums J. 1150); Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln II, S. 59ff., die Liste der Pertinentia ad cameram archiepiscopi Treverensis (ums J. 1220); F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1901), S. 111ff., dazu K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II (Leipzig 1891), S. 482. Als Aufzeichnung über eine *mensa canonicorum* sei erwähnt die Ordnung für die Diener des Trierer Domkapitels aus dem 13. Jh. bei H. Bastgen, Die G. des Trierer Domkapitels im MA. (Paderborn 1910), S. 382ff.; vgl. auch die Literatur zu § 35.

7) Schenkungen von Seiten der Könige an Bischöfe allein oder an Domkapitel allein setzen also stets die Trennung beider *mensae*, damit die Auflösung der *vita communis* voraus; vgl. z. B. die Urkunden Heinrichs II. (1002—1024), MG. Dipl. III, p. 35 (1002). p. 73 (1003). p. 112 (1004). p. 531 (1019) und als besonders lehrreich die Urkunde Friedrichs I. (1152—1190) vom J. 1155 mit ihrer Unterscheidung von Gütern und Rechten der Konstanzer Kirche, den *possessiones ad*

Inkorporationen von Kirchen seitens der Bischöfe[1], stand nichts im Wege. Soweit sie aus Liegenschaften bestand, mochten diese über das Gebiet der Bischofskirche hin verstreut sein; ihre Entstehung aber ist auf die seit dem 9. Jh. immer häufiger eintretende Auflösung der *vita canonica* oder *communis* zwischen Bischof und Domkapitel zurückzuführen[2]: sie erfolgte, um den Bischof und dank der *mensa canonicorum* auch das Domkapitel gegen allzuweitgehende Anforderungen der Reichsgewalt an die Leistungsfähigkeit des Reichskirchengutes sicherzustellen, und die Aussonderung der *mensa canonicorum* verhinderte eine allzustarke Belastung des Kirchengutes überhaupt zu ungunsten des Domkapitels von seiten verschwenderischer Bischöfe, die vielleicht aus Eifer oder Not allzuviele Vassallen mit Kirchengut als Aequivalent für ihre und durch den Bischof dem Reiche zu leistende Kriegsdienste belehnten. Zu allem hinzu kamen die eigentlich kirchlichen Abgaben seitens der dem Bischof unterstellten Geistlichen, die im Einzelnen hinsichtlich ihrer Entwicklung, des Verpflichtungsgrundes und der Erhebungsart zahlreiche partikulare Verschiedenheiten aufweisen. Genannt seien hier folgende: 1. das in jedem Jahre eingeforderte *cathedraticum* oder *synodaticum*, so genannt weil zumeist auf einer Diözesansynode entrichtet, in Geld oder Naturalien bestehend, häufig den Archidiakonen überwiesen und dann allein im Schaltjahr *(exitus episcopi)* für den Bischof erhoben; 2. das *subsidium caritativum*, ursprünglich ein freier Beitrag für außerordentliche Bedürfnisse aller Art, entrichtet von allen über die sog. *(portio) congrua* hinaus bepfründeten Geistlichen der Diözese, im Höchstbetrag durch Papst Benedikt XII. (1334—1342) im J. 1336 festgesetzt; 3. die *procuratio canonica* (auch *stipendium, circada, circatura, circuitio, comestio, servitium, mansionaticum, fodrum, albergaria, Sendhafer, Sendschilling)* als Abgabe und Beisteuer zu einer Visitation, deren Höhe derselbe Papst im J. 1336 festsetzte; 4. die *quarta decimarum (qu. decimationum)* als der vierte Teil der jährlichen Einkünfte, insbesondere des Zehnten jeder zur Diözese gehörigen, nicht von der Bischofsgewalt eximierten Kirche, gleich den beiden folgenden Abgaben eine Erinnerung an die alte Vierteilung aller kirchlichen Einkünfte in jeder Diözese, auf Grund deren je ein Viertel an den Bischof, an die Geistlichen, an die Armen und an die Kirchenfabrik gefallen war; 5. die *quarta legatorum* als bald der dritte, bald der vierte Teil aller Vermächtnisse, die ohne besondere Zweckbestimmung einer in der Diözese belegenen Kirche überwiesen wurden; 6. die *quarta mortuariorum (qu. funeralis, portio canonica)*, der vierte oder fünfte Teil des Nachlasses eines Geistlichen, soweit er ihn aus dem Einkommen seiner Pfründen erübrigt hatte; 7. die *annalia (annatae, fructus primi anni, primi fructus)*, d. h. die Früchte des ersten Jahres von einer erledigten Pfründe, deren Ertrag nach der Zehntentaxe abgeschätzt werden konnte.[3] Alles waren steuerähnliche Einnahmen, die der Bischof als

dominicalia episcopi adhuc libere pertinentes und den *possessiones ad usus canonicorum pertinentes* (Wirtembergisches Urkundenbuch II, S. 95ff.); s. auch Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, p. 10sq. 39. 183. 258. 723sq. aus den J. 1024—1139. MG. SS. XX, p. 713. J. Ficker: Wiener SB. LXXIII (1872), S. 436. Über die Schicksale einer *mensa episcopi* bei einer Sedisvakanz vgl. E. Vogt, Erzbischof Matthias von Mainz (1321—1328). Berlin 1905, dazu H. V. Sauerland: KorrBlWZ. XXIV, S. 206ff. — Über die *mensae abbatis et fratrum* in Klöstern vgl. K. Brandi, Quellen und Forschungen zur G. der Abtei Reichenau I (Heidelberg 1890), S. 76. 80ff., H. Forst über Prüm (1358): WZ. XX, S. 285ff. und die Aufzeichnung über den Hofhalt des Abtes von Corvey (12. Jh.); N. Kindlinger, Münsterische Beiträge zur G. Deutschlands II (Münster i. W. 1790), Nr. 19.

1) Vgl. A. Cartellieri, Regesten zur G. der Bischöfe von Konstanz II (Innsbruck 1905), n. 4233. 4249. 4776. 4783. 4789. 4827. 5743—46 aus den J. 1330—1362.

2) Vgl. oben S. 16f.

3) Zahlreiche Belege und Beispiele für die Abgaben an die Bischöfe ergeben sich aus Ducange, Glossarium s. v. *cathedraticum* usw., für einzelne Bistümer vgl. die Arbeiten von F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906), S. 300ff. G. Loy, Der kirchliche Zehnt im Bistum Lübeck bis zum J. 1340. Kiel 1909. F. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jh. Freiburg i. Br. 1902. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im MA. (Stuttgart 1907), S. 59ff. (Württembergische Vjhefte NF. XVI, S. 295ff.). A. Ott, Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jh. Freiburg i. Br. 1907. Letztere Arbeit stützt sich u. a. auf folgende lehrreiche Verzeichnisse aus dem Bistum Konstanz: a) Liber decimationis pro papa anno 1275 ed. Haid: Freiburger Diözesanarchiv I (1865), S. 17ff.; vgl. B. Heinemann: ebenda NF. XII, S. 318ff.; b) Liber quartarum 1324 ed. Haid: a. a. O. IV (1869), S. 3ff.; vgl. dazu A. Diehl, Urkundenbuch der Stadt Eßlingen II (Stuttgart 1905), S. 47ff. und H. Baier über den Liber quartarum des Konstanzer Bischofs Heinrich von Klingenberg († 1306): ZGORhein. NF. XXV, S. 572ff.; c) Liber bannalium 1324 ed. Haid: a. a. O. IV, S. 45ff.; d) Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum 1353 ed. Haid: a. a. O. V (1870), S. 5ff.; e) Liber marcarum 1360—1370 ed. Haid: a. a. O. V, S. 66ff.; vgl. dazu Trouillat et Vautray, Liber marcarum veteris episcopatus Basiliensis de anno 1441. Basel 1866; f) Registra subsidii charitativi saec. XV. ex. ed. Haid: a. a. O. XXIV, S. 183ff.; vgl. dazu R. Thommen, Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz im J. 1379: Festschrift für M. Büdinger (Wien 1898), S. 375ff. Weitere Subsidienregister aus dem späten 15. Jh. hrsg. von Haid: a. a. O. XXIV—XXVII, s. auch K. Rieder über das Registrum subsidii caritativi aus dem J. 1508: ebenda NF. VIII (1907), S. 1ff. und H. Baier: ZGORhein. NF. XXIV, S. 83ff. Ähnliche Listen liegen vor für Trier, hrsg. von W. Fabricius: Trierisches Archiv VIII, S. 5ff. IV, S. 5ff. und an den oben S. 123 Anm. 1 verzeichneten Stellen, wo auf die Verwendbarkeit derartiger Listen für die kirchliche Geographie und Statistik aufmerksam gemacht wurde.

Inhaber der *potestas iurisdictionis* bezog, wie er auf sie verzichten oder über sie verfügen durfte, oft freilich vom Domkapitel beschränkt. Sie konnten noch vermehrt werden durch Kommendegelder, d. h. jährliche Rekognitionsgebühren für die Erneuerung von widerruflich erteilten Provisionen auf Pfründen, durch Absenzgelder von solchen Geistlichen, die mehrere Pfründen besaßen und daher die mit einer jeden Pfründe verbundene Residenzpflicht nicht leisten konnten, durch die römisch-kurialem Vorbild nachgeahmten Taxen für Dispense jeglicher Art, für Anfertigung von Urkunden und ihre Besiegelung, Expeditionsgebühren für Weihen u. a. m.[1])

In fränkischer Zeit war es Brauch gewesen, den erkrankten, gebrechlichen oder hochbetagten Bischof, der sein Bistum nicht leiten konnte, für die gottesdienstlichen Handlungen durch den Archipresbyter, für die äußere Verwaltung durch den Archidiakon vertreten zu lassen; die *iura ordinis episcopalia* übernahm der Erzbischof, ein benachbarter Bischof oder ein Chorbischof. Erst Innocenz III. (1198—1216), wenn nicht gar Bonifaz VIII. (1294—1303) bestimmte, daß *sede impedita* der Bischof und das Domkapitel einen oder zwei *coadiutores* wählen sollten. Dieser war dem Nachfolger des Bischofs und dem Domkapitel verantwortlich, durfte von den Einkünften des Bistums und den bischöflichen Mensalgütern nichts veräußern, wurde aus den Gütern der Kirche unterhalten; er mußte den *ordo episcopalis* besitzen und konnte also der Weihbischof des behinderten Bistums selbst oder einer Nachbardiözese, der Bischof oder Erzbischof einer benachbarten Diözese oder Erzdiözese sein. Seit dem 14. Jh. begegnen *coadiutores perpetui,* denen der Papst das Recht der Nachfolge verlieh, damit längere Wahlstreitigkeiten und Vakanzen vermieden würden oder Mitglieder bestimmter fürstlicher Häuser im Besitz der Bistümer blieben. Nach wie vor blieb die Wahl oder Postulation eines Bischofs zum *coadiutor temporarius (administrator, provisor)* möglich; auch für die Dauer einer Stuhlledigung war sie statthaft.[2]) Ähnlich Maßnahmen konnten ergriffen werden, war der Bischof zeitweise durch Suspension oder Exkommunikation an der Ausübung seiner Gewalt behindert, sobald nicht der Papst von sich aus über die Verwaltung der Diözese bestimmte Anordnungen traf, z. B. einen apostolischen Vikar oder Administrator ernannte, der die Jurisdiktionsbefugnisse der verhinderten Bischofs und, war er selbst Bischof, die *iura ordinis episcopalia* wahrnahm.

Die Erledigung des Bischofssitzes trat ein durch den Tod des Bischofs, durch seine Verzichtleistung, Absetzung oder Versetzung: *sede vacante* wurde die Verwaltung der Diözese, fehlte ein *coadiutor perpetuus* oder ein *administrator*, vom Domkapitel und den von ihm bestellten *vicarii (commissarii)* gehandhabt. Vielfach wurden die Leichen der Bischöfe im Mittelschiff oder in den Seitenschiffen ihrer Kathedralkirchen beigesetzt, wenn nicht in ihren Lieblingskirchen oder -Klöstern, oft im Schmuck ihrer Pontifikaltracht und mit dem Bischofsstab oder dem Amtssiegel Für das Gedächtnis der Bischöfe und ihrer Todestage sorgten Stiftungen, die in jährlicher Wiederkehr den Empfangsberechtigten, z. B. den Domherren, zuflossen und deren Bestimmungen in die sog. Anniversarienbücher eingetragen waren.[3])

§ 35. Die Domkapitel.

Ältere Quellensammlungen: E. Amort, Vetus disciplina canonicorum. Venetiis 1748. A. Mayer, Thesaurus novus iuris ecclesiastici seu codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania I—IV. Ratisbonae 1791 sqq.

G. von Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Leipzig 1883. W. von Brünneck, Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit. Stuttgart 1905. A. Hauck, KG. Deutschlands V, 1 S. 185 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 59 ff. 228 ff. 613 ff.; RE. X[3], S. 35 ff. G. Phillips, Vermischte Schriften II (Wien 1856), S. 313 ff. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 40 ff.;

1) Vgl. u. a. über die Rechnungen des Mainzer Siegelbewahrers (1312 ff.) und die des Trierer Siegelamtes (1339 ff.) H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I (Leipzig 1889), S. 459 Anm. 1, über das Gehässige der Siegelabgaben vgl. B. Reber, Felix Hemmerlin von Zürich (Zürich 1846), S. 103. H. Werner, Die Reformation des Kaisers Sigmund (Berlin 1908), S. 83 ff. Über die Belastung der Geistlichen mit Abgaben finden sich lehrreiche Belege u. a. im Chronicon Moguntinum 1346—1460 hrsg. von C. Hegel (SS. rer. Germ., Hannover 1885), passim. B. Gebhardt, Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof[2] (Breslau 1895), passim. Zu erinnern ist weiterhin an die Abgaben zum Vorteil der Archidiakone (vgl. unten § 37) und an die Päpste (vgl. unten § 42), so daß die Klagen einer Flugschrift des 15. Jhs. (Zeitschrift der Kulturgeschichte NF. III, 1874, S. 544 ff. 633 ff.) verständlich werden. — Weitere Arbeiten über die Entwicklungsgeschichte des kirchlichen, insbesondere bischöflichen und archidiakonalen Steuer- und Abgabewesens wären überaus willkommen. 2) Vgl. oben S. 136 Anm. 2.

3) Im Münster von Konstanz wurde das Gedächtnis an Bischof Heinrich II. († 1306) alljährlich am 12. September begangen. Dafür waren bestimmte kirchliche Einkünfte, u. a. das Zehntviertel der Kirche zu Caunstadt, ausgeworfen; die Verteilungen sollten den Domherren, Domkaplänen, den Armen u. a. m. zugute kommen; vgl. A. Cartellieri, a. a. O. II, S. 60 n. 3438, dazu S. 237 n. 5049, S. 457 n. 6727. A. L. Veit: Beiträge hess. GK. 1911, S. 365 ff. über Jahrtage der Erzbischöfe von Mainz. Über Anniversarien (Jahrzeiten und -bücher) vgl. MG. Necrologia I, p. 55 sqq. (Augsburg). 282 sqq. (Konstanz). 619 sqq. (Chur). Kössing: KL. I[2], S. 867 ff.; s. auch über Necrologien A. Knöpfler: KL. IX[2], S. 87 ff. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II[6], S. 448 ff. und I[7], S. 69 f.

HJb. XXIX, S. 853ff. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 565ff. Ph. Schneider, Die Entwicklung der bischöflichen Domkapitel bis zum 14. Jh. (Mainz 1882), S. 60ff. (Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, Mainz 1885, S. 60ff.). D. G. Strube, Nebenstunden I² (Hannover 1759), S. 1ff.

Spezialarbeiten liegen für folgende Domkapitel vor: Augsburg: O. Leuze, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. Augsburg 1909. A. Riedner: Arch. G. Hochstift Augsburg I, 1, S. 43ff. — Bamberg: H. Th. von Kohlhagen, Das Domkapitel des alten Bistums Bamberg. Bamberg 1907. G. Weigel, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe (1328—1693). Aschaffenburg 1909. L. Veit: HJb. XXXIII, S. 323ff. — Basel: A. Gnann, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Domkapitel von Basel und Speyer bis zum Ende des 15. Jhs. Freiburg 1906 Freiburger Diözesanarchiv VII, S. 120ff. 167ff.). F. J. Mone: ZGORhein. XIV, S. 1ff. — Bayrische Domkapitel: J. Doll, Die Anfänge der altbayrischen Domkapitel. München 1907 (Beiträge Gesch. Erzbistum München-Freising X, S. 1ff.). — Bremen: K. Kayser: ZGesellschaft niedersächsische Kirchengeschichte XV, S. 8ff. A. Müller, Das bremische Domkapitel im Mittelalter. Greifswald 1908. — Culm: J. Hoelge, Das Culmer Domkapitel zu Culmsee im MA. Lötzen 1913 (Masovia XVIII. XIX). — Ermland: B. Pottel, Das Domkapitel von Ermland im Mittelalter. Borna-Leipzig 1911. — Gnesen: B. Binder, Das Domkapitel zu Gnesen. Seine Entwicklung bis zur Mitte des 15. Jhs. Greifswald 1912. — Halberstadt: A. Brackmann, Urkundliche G. des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Wernigerode 1898. R. Mehrmann: ZHarzverein XXXI, S. 1ff. — Hildesheim: R. Hoffmann, Die wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Hildesheimer Domkapitels bis zum Beginn der Neuzeit. Münster 1911. G. Lamay, Die Standesverhältnisse des Hildeheimer Domkapitels im Mittelalter. Bonn 1909. J. Maring, Diözesansynoden und Domherrengeneralkapitel des Stifts Hildesheim (Hannover und Leipzig 1905), S. 83ff. — Kammin: A. Uckeley: Pommersche Jbb. IX, S. 79ff. — Köln: G. Kentenich: NA. XXXII, S. 240ff. W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jh. Weimar 1906 (vgl. auch E. Vogt: MIÖG. XXXI, S. 633ff.), bes. S. 22ff.; NA. XXXII, S. 504ff. — Konstanz: H. Baier: ZGORhein. NF. XXVII, S. 197ff. C. Beyerle: ZGORhein. NF. X, S. 467ff. K. Brunner, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294—1491): ZGORhein. NF. XIII m. 1ff. K. Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon 1305—1378 (Innsbruck 1908), S. LXIXff. K. H. Roth von Schreckenstein: ZGORhein. XXVIII, S. 1ff. E. Waldner: ZGORhein. NF. IX, S. 260ff. A. Werminghoff: ZGORhein. NF. XI, S. 649ff. — Lüttich: J. Görres, Das Lütticher Domkapitel bis zum 14. Jh. I. Berlin 1907. S. Muller: WZ. X, S. 341ff. — Magdeburg: E. Weber, Das Domkapitel von Magdeburg bis zum J. 1567. Halle a. S. 1912. — Mainz: E. F. Biskamp, Das Mainzer Domkapitel bis zum Ausgang des 13. Jhs. Marburg 1909. F. Falk: AhessGesch. NF. III, S. 475ff. O. Forst, Die Ahnenproben der Mainzer Domherren. Wien 1913. W. Kisky, Domkapitel der geistlichen Kurfürsten bes. S. 103ff. M. Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233—1788). Göttingen 1909. A. L. Veit: HJb. XXXIII, S. 323ff.; AhessGesch. NF. VIII, S. 147ff. — Meißen: W. Hoppe: D.GBll. X, S. 312ff. Kunz von Brunn gen. von Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. Meißen 1902. — Merseburg: F. Range, Die Entwicklung des Merseburger Domkapitels von den Anfängen bis zum Ausgang des 14. Jhs. Hildesheim 1910. — Metz: H. Grimme: JbGesLothring GAltertumskunde XXIII, S. 1ff. — Münster: H. Nottarp, Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter. Münster 1909; WZ. XXIX, S. 193ff. — Osnabrück: H. Hagemann, Das Osnabrücker Domkapitel in seiner Entwicklung bis ins 14. Jh. Hildesheim 1910. H. Jellinghaus: MittVereinGesch.Landeskunde Osnabrück XXX, S. 94ff. J. Kirchhoff, Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens in der Zeit vom 12. bis 14. Jh. Osnabrück 1910. H. Spangenberg: Mitt Verein Gesch. Landeskunde Osnabrück XXV, S. 1ff. — Paderborn: J. Ohlberger, G. des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911. — Speyer: vgl. oben unter Basel. — Straßburg: W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jh. Freiburg i. Br. 1903. — Trier: H. Bastgen, G. des Trierer Domkapitels im Mittelalter. Paderborn 1910 (vgl. auch G. Kallen: Z³SavRG. I, S. 338ff.); Trierisches Archiv XIV, S. 1ff. XV, S. 75ff. W. Kisky, Domkapitel der geistlichen Kurfürsten bes. S. 135ff. J. Kremer, Die Wahlkapitulationen der Trierer Erzbischöfe (1286—1768). Trier 1909. Lager: Trierisches Archiv I, S. 41ff. VIII, S. 83ff. X, S. 94f. S. Speyer, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels seit dem J. 1122. Berlin 1888. — Utrecht: S. Muller: WZ. XXII, S. 286ff. — Verden: R. Bückmann, Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter. Hildesheim 1912. — Würzburg: F. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jhs. (1225—1798). Würzburg 1905. A. Amrhein: AhistVerein Unterfranken Aschaffenburg XXXII, S. 3ff. J. Hefner. ebenda XLVIII, S. 215ff. J. P. Kirsch: RQuSchr. XXI, S. 67ff. A. L. Veit: HJb. XXXIII, S. 323ff.

Die Verfassungsgeschichte der deutschen Domkapitel während des 10. bis 15. Jhs. weist je nach Ort und Zeit zahlreiche Besonderheiten auf, die es erklären, daß die Reihe neuerer Sonderarbeiten über sie fast allzusehr sich vergrößert hat: sie alle erbrachten erneut den Nachweis, daß in den Domkapiteln die gemeinsame Tendenz am Werke war, ihre Einzelmitglieder über die übrigen Geistlichen der Diözesen zu erheben, ihre Korporationen aber als geschlossene Einheiten zu den wichtigsten Faktoren für die kirchliche Verwaltung der Bischöfe in ihren Sprengeln, für

die weltliche Verwaltung der ihren Kirchen gehörigen Gebiete auszugestalten. Ihr Sonderbesitz und dessen Nutznießung durch die bepfründeten Domherren, ihre zahlenmäßige und ständische Abschließung[1]), ihr allmählich ausschließliches Recht den Bischof zu wählen und an ihre Zustimmung zu binden, ihre Eigenschaft als der Landstände im bischöflichen Territorium[2]), die Bindung wesentlicher kirchlicher Ämter in der Diözese an bestimmte Pfründen von Domherren —, alles gewährleistete den Domkapiteln eine bedeutungsvolle Stellung im Gefüge der kirchlichen Verfassung, zu der nur die sittliche Lebensführung der Kanoniker und der geringe Eifer zur Erfüllung der kirchlichen Obliegenheiten oft in denkbar schärfstem Widerspruch standen. Die Domkapitel waren Genossenschaften von Weltgeistlichen, die häufig in zwei und mehr Domkapiteln Ämter bekleideten und deren Einkünfte genossen; sie beanspruchten die Privilegien ihrer Weihegrade, wenn anders sie solche sich erteilen ließen; sie waren lässig in den Pflichten, die der Beruf, ihr Amt und dessen Vorteile ihnen auferlegten. Durch die Domkapitel wurde in erster Linie dem Adel, dem hohen oder freien und dem unfreien, jener große Einfluß auf das Kirchenwesen zu teil, der jener Bevölkerungsschicht wieder verhängnisvoll werden sollte.[3]) Sie waren nicht eigentlich kollegiale Behörden der Bischöfe als der zur Leitung der Diözesen berechtigten Instanzen: ihre korporativen Rechte durchbrachen die Stufenfolge der *hierarchia iurisdictionis*, die sich in Einzelpersonen verkörperte und in deren wechselseitigen Beziehungen zu Tage trat; in ihnen lebten, wucherten Bildungen fort, die einst in dem Bestreben einer Monachisierung auch der Weltgeistlichkeit geschaffen worden waren, im Laufe der Zeit aber eine immer größere Verweltlichung der Kirche und ihres Klerus, ein schier undurchdringliches Wirrsal in Verwaltung und Ordnung der Bistümer verschuldeten. Die Klagen des unbekannten Verfassers der sog. Reformation des Kaisers Sigmund (ums J. 1440) werden durch andere Zeugnisse des 15. Jhs. bestätigt[4]); „das Tridentinum suchte diesen Übelständen zu steuern, aber erst die Säkularisation im Anfang des 19. Jhs. hat das ehrwürdige Institut der Domkapitel von seinen althergebrachten Mängeln befreit und seiner ursprünglichen Bestimmung und Stellung zurückgegeben".[5])

Die Verfassung der Domkapitel lehnte sich ursprünglich an das Vorbild an, das die Aachener *Institutio canonicorum* vom J. 816 gegeben hatte. Sie vereinigte zunächst den Bischof und die an seiner Domkirche tätigen Geistlichen ohne Unterschied der Weihegrade zu gemeinsamem Leben *(vita canonica, communis)*, hielt sie zusammen durch den gemeinsamen Besitz und Genuß des Kirchengutes und hinderte sie nicht, ihr ererbtes oder erworbenes Privateigentum auch weiterhin zu behalten.[6]) Schon im Laufe des 9. Jhs. begann die Auflösung dieser *vita canonica*. Unter den Domherren machten sich Vermögensunterschiede zwischen Reich und Arm bemerkbar; die steigenden Anforderungen der Reichsgewalt an die Leistungsfähigkeit des Kirchengutes, der Eifer reichstreuer und die Schwäche verschwenderischer Bischöfe gefährdeten die Einnahmen und den Unterhalt der Domherren. Die Folge war eine Drittelung des der Bischofskirche gehörigen Gutes: ein Teil sollte fortan die Lasten für das Reich tragen, derart z. B. daß mit ihm die Vassallen und Ministerialen der Kirche ausgestattet wurden; der zweite Teil sollte als *mensa episcopi* den Unterhalt des Bischofs und seiner persönlichen Diener ermöglichen,[7]) der dritte als *mensa canonicorum (capituli)* die Einkünfte des Domkapitels und seiner Mitglieder vor jeder Beeinträchtigung durch König oder Bischof sicherstellen. Im Laufe der Zeit fiel die *mensa canonicorum* einer weiteren tatsächlichen Zersplitterung anheim, indem man sie wiederum drittelte: ein Teil verblieb dem Domkapitel als solchem für gemeinsame Zwecke, ein zweiter ward bestimmt, den einzelnen Domdignitären wie z. B. dem Dompropst als Amtsausstattung zu dienen, der dritte lieferte die Pfründerträge für jeden einzelnen Domherrn. Nach wie vor aber blieb das Tafelgut des Domkapitels eine vermögensrechtliche Einheit, mochte sie aus noch so vielen zerstreut liegenden Grundstücken, aus noch so vielartigen Ansprüchen auf Dienste und Abgaben von Hintersassen, auch aus kirchlichen Rechten, wie z. B. Patronaten an Pfarrkirchen und Kapellen, bestehen. Als eine Einheit konnte sie nach Umfang und Ertrag durch Kauf, Tausch und Stiftungen vermehrt

1) Vgl. oben S. 114 ff. 2) Vgl. oben S. 86. 3) Vgl. oben S. 115 f.
4) c. 2 hrsg. von H. Werner (Berlin 1908), S. 44 ff.; vgl. dazu F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation (Berlin 1890), S. 79 ff. und die Beinamen der Domkapitel des 16. Jhs. in der Zimmerischen Chronik hrsg. von K. A. Barack III (Stuttgart 1869), S. 207.
5) J. B. Sägmüller, a a. O. S. 404.
6) Vgl. oben S. 16 f. 22. 7) Vgl. oben S. 86. 141 f.

werden, bei guter Bewirtschaftung, u. a. durch Ansetzung von Dörfern, dem Domkapitel reiche Einnahmen verbürgen. Die Art der Verwaltung gestaltete sich landschaftlich verschieden; in der Regel ward sie durch Diener des Domkapitels und solche der Domdignitäre wie der Domherren gehandhabt.[1]) Regelmäßig aber wurde die Aussonderung der *mensa canonicorum* aus dem gesamten Gut der Bischofskirche zum Anlaß, die Zahl der pfründberechtigten Domherren als der Nutznießer entweder gewohnheitsgemäß auf der hergebrachten Höhe zu erhalten oder durch Statuten, wie deren seit dem 13. Jh. begegnen, für alle Zeit festzulegen.[2]) Nicht minder wirkten der sinkende Eifer, das Tafelgut zu vermehren, und die Steigerung der Ansprüche auf eine standesgemäße Lebensführung: man wollte in den sog. *capitula clausa* weiterer Zersplitterung des Tafelgutes, weiterer Minderung der Einzelpfründe vorbeugen. Gleichzeitig freilich drang der Brauch ein, in mehreren Domkapiteln je eine Pfründe zu erwerben, um auf diesem Wege die Kosten der üppigen Lebensweise aufzubringen. Die Folge war die Vernachlässigung der Residenzpflicht am Orte der Pfründe, die Vernachlässigung der mit ihr verbundenen kirchenamtlichen Obliegenheiten. Vielleicht schon im späteren Mittelalter war es Sitte, für kürzere oder längere Zeit dort sich aufzuhalten, wo man bepfründet war, um durch solchen „Possess" den Anspruch und das Anrecht auf den einzelnen Pfründertrag zu erwerben und darzutun.[3] Allenthalben, wo die alte *vita canonica* zerstört war und blieb, galten die Domherren als *canonici saeculares*, die nur in geringfügigen Äußerlichkeiten, z. B. in gemeinsamen Mahlzeiten, für kürzer oder länger das Gedächtnis an die Vergangenheit wach erhielten. Um die Wende des 11. und 12. Jhs. wurde hier und dort, für kürzere oder längere Zeit das gemeinsame Leben der Domherren wiederhergestellt, diese selbst zum Verzicht auf ihr Privateigentum bestimmt; wo solche Reaktion[4]) durchdrang, sprach man von *canonici regulares*, weil sie entweder auf eine angeblich vom hl. Augustin († 430) herrührende Regel[5]) oder die des Prämonstratenserordens[6]) sich zu verpflichten hatten[7]), — nur daß die meisten derartigen Kollegien bald wieder die ihnen aufgenötigte Lebensweise preisgaben und ihre Mitglieder wiederum *canonici saeculares* wurden.

Die Verfassung der Domkapitel kann seit dem 13. Jh. als in ihren Grundzügen abgeschlossen gelten, so starke örtliche Verschiedenheiten im Einzelnen sie auch aufwies. Zu ihnen gehörten einmal die Domherren *(canonici, c. maiores, c. maioris ecclesiae* als der Kathedralkirche der Bischofsstadt) im Vollbesitz der Kanonikate *(canonicatus, canonicae)* mit den Rechten des *votum in capitulo*, des *stallum in choro*, der *praebenda*. Ihre Zahl richtete sich nach dem Vermögen der Kirche, war am größten in Köln, am kleinsten in Meißen.[8]) Neben und unter ihnen standen die *iuniores canonici non capitulares, domicelli, domicellares canonici in pulvere, Jungherren*, d. h. junge Leute, die im Domstift Aufnahme gefunden hatten, aus dessen Einkünften erhalten und von seinem Scholaster oder Kantor unterrichtet wurden; solange sie unter Aufsicht ihrer Lehrer standen, waren sie *canonici non emancipati*, sobald sie von ihr befreit wurden, empfingen sie wohl als *canonici emancipati* eine *praebenda minor*, mußten aber eine Zeit lang warten, bis sie z. B. hinsichtlich des *votum in capitulo* den älteren Domherren als den *canonici in fructibus et floribus* gleichgestellt wurden. *Canonici supernumerarii, exspectantes* waren endlich solche, die in die Domkapitel und zumal in die *capitula clausa* aufgenommen und von deren Einkünften unterhalten wurden, bis dem einzelnen eine erledigte Pfründe eingeräumt werden konnte. — Als Vorbedingung für die Aufnahme im Domkapitel wurde schon frühzeitig bevorzugte Geburt gefordert, entweder die Zugehörigkeit zum freien Adel wie in Köln und Straßburg oder die zum Adel überhaupt; sie schloß also die Söhne von Bürgern und Bauern vom Eintritt in die Domkapitel aus; im späteren Mittelalter begegnet die Forderung eines Nachweises adliger Ahnen in bestimmter Zahl, die zum Aufkommen der sog. Aufschwörungen führte[9]); auch der Besitz akademischer Grade konnte vorgeschrieben sein. Verlangt wurden weiterhin, wenngleich nicht durchgängig, eheliche Geburt, die Freiheit von auffallenden körperlichen Gebrechen, ein bestimmtes Alter, z. B. das 14. Lebensjahr, ungeschmälerte Ehre und die Tonsur. Die Aufnahme erfolgte selten durch das Zusammenwirken von Bischof und Domkapitel *(ius simultaneae collationis)*, weit häufiger durch die Wahl von seiten des Domkapitels allein: diese Wahl aber gründete sich entweder auf einen gemeinsamen Beschluß aller Domherren oder auf einen Beschluß ihrer Vertrauensmänner, ward oft im Turnus gehandhabt und konnte sich dann mit der Option verbinden. Bei dem Turnus bezeichneten die einzelnen

1) Vgl. oben S. 141 Anm. 6. 2) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 67 f.

3) Vgl. die Zimmerische Chronik zu den J. 1532 ff. hrsg. von K. A. Barack III, S. 208. 210 ff. 217 f. 230 f.

4) Ein Zeichen der Reaktion gegen die Auswüchse der auf die Aachener Institutio vom J. 816 zurückgehenden Zustände waren die Verhandlungen und Beschlüsse des römischen Konzils vom J. 1059 gewesen; A. Werminghoff: NA. XXVII, S. 669 ff.

5) Vgl. unten § 39. 6) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 58 Anm. 2.

7) Zu dieser Gruppe gehören bis zu einem gewissen Grade die Domkapitel von Kulm, Pomesanien und Samland, die als dem Deutschen Orden „inkorporiert" bezeichnet zu werden pflegen. Ihre Mitglieder waren zugleich Priesterbrüder des Ritterordens und trugen als solche den grauen Mantel der in den Ritterkonventen selbst tätigen Priesterbrüder; vgl. J. Hölge, Das Culmer Domkapitel zu Culmsee S. 14 ff. Nicht dem Deutschen Orden inkorporiert war das Domkapitel von Ermland; vgl. B. Pottel, Das Domkapitel von Ermland S. 5. Hier wie dort fehlte die *vita canonica*. 8) Vgl. A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 193 f.

9) Vgl. J. Knepper, Jakob Wimpfeling 1450—1528 (Freiburg i. Br. 1902), S. 118 Anm. 4. A. Werminghoff: Z[3]SavRG. I, S. 52 Anm. 1. S. 63 ff. und oben S. 116 Anm. 4.

Kapitulare der Reihe nach im Namen der Gesamtheit je ein neues Mitglied als aufnahmefähig und würdig. Die Option ging derart vor sich, daß bei der Erledigung einer Pfründe „die Dignitäre des Kapitels, dann der dem Senium nach älteste, event. die in der Anciennität folgenden Domherren, einer nach dem anderen, die erledigte Pfründe unter Aufgabe ihrer bisherigen binnen einer bestimmten Frist wählen konnten *(ius optandi)*. Bei erheblicher Verschiedenheit der einzelnen Pfründen wurde daher, falls eine bessere erledigt war, mehrfach nach einander von allen Optionsberechtigten, welche eine schlechtere Stelle hatten, gewählt und die geringste Pfründe für den neueintretenden Kanoniker offengelassen.“ [1]) Mit dem Recht des Domkapitels auf Selbstergänzung trat das Recht der Päpste zur Erteilung von Provisionen und Exspektanzen oftmals in Widerspruch, weiterhin das Recht der Könige, geistlicher und weltlicher Reichsfürsten zur Verbriefung von *preces primariae*, die Befugnis von Landesfürsten mehr oder weniger Stellen im Domkapitel zu vergeben.[2]) Bei der Aufnahme war ein Eid auf Gehorsam gegen das Domkapitel und seine Statuten zu schwören; sie konnte begleitet sein von symbolischen Handlungen, z. B. der Überreichung eines Missale, dem Aufsetzen eines Hutes, und erheischte die Entrichtung von Gebühren. Die ursprüngliche Bezeichnung des einzelnen Domherrn als *frater* wurde mehr und mehr durch die als *dominus (vir venerabilis, honorabilis)* verdrängt, nicht nur infolge der bevorzugten Geburt zahlreicher Domherren, sondern auch um die Erinnerung an die einstmalige Verwandtschaft mit den Mönchen und ihrer *vita communis* abzustreifen. — Die Pflichten der Domherren — hier abgesehen von denen, die ihnen als Inhabern einzelner Weihegrade und vielleicht anderer Kirchenämter oblagen — waren folgende: 1. der Dienst am Chor der Kathedralkirche, die Beteiligung an den Pontifikalhandlungen des Bischofs und an der täglichen *missa conventualis*, bei der die Domherren in wöchentlichem Wechsel als sog. *hebdomadarii* fungierten; die bei den Gottesdiensten Anwesenden erhielten Präsenzgelder. 2. Die Teilnahme an den *capitula*, d. h. an den Versammlungen der vollberechtigten Domherren zur Erledigung der laufenden Geschäfte *(capitula ordinaria)*, zur Beratung über unvorhergesehene Angelegenheiten *(capitula extraordinaria)*, zur Verhandlung von allgemeinen und wichtigen Fragen *(capitula generalia)*. Die Auflösung der *vita canonica*, die Bepfründung einzelner Domherren in mehr denn einem Kapitel, ihre häufige wie immer veranlaßte Abwesenheit vom Sitz des Kapitels machten es frühzeitig notwendig, für die von allen vollberechtigten Domherren zu besuchenden Kapitelversammlungen feste Termine anzuberaumen. Ihre wichtigste Tätigkeit war der Erlaß von Statuten über die Organisation der Domkapitel, die Ursache der starken Verschiedenheiten in ihrer Verfassung, z. B. hinsichtlich der Zahl der Pfründen, und in ihrer Verwaltung, z. B. hinsichtlich der Bestrafung säumiger oder pflichtvergessener Domherren. 3. Die Domherren hatten an die Verwaltung des Stifts Geld- oder Naturalabgaben zu entrichten, z. B. bei der Aufnahme, beim Wechsel von Pfründen, als Strafen für Vergehungen u. a. m. 4. Sie mußten die jährlich oder in kürzeren Fristen wechselnden, von Mitgliedern des Domkapitels bekleideten Ämter, z. B. das des *distributor praesentiarum*, übernehmen. 5. Sie waren gehalten zur Residenzpflicht, d. h. zur Anwesenheit am Sitze des Domkapitels, wenn nicht bestimmte Gründe wie etwa ein Auftrag des Bischofs oder Papstes, ein Dienst am Königshofe sie fernhielten. Keine Pflicht ward häufiger verletzt als die der *residentia*, allein schon infolge der Häufung von Pfründen in einer Hand, während auf Grund einer ausdrücklichen *licentia abessendi* seitens des Bischofs oder des Domdekans der abwesende, z. B. auf einer Universität studierende Domherr (ein *domicellus* also oder ein *canonicus* im engeren Sinne) als *canonicus residens* angesehen werden konnte. Die tatsächliche Mißachtung der Residenzpflicht und die Pfründenhäufung seitens einzelner Kanoniker führten seit dem 12. Jh. dazu, daß die Abwesenden für die Erfüllung ihrer gottesdienstlichen Obliegenheiten Stellvertreter beriefen, sei es auf Zeit *(vicarii temporales)* sei es für immer *(vicarii perpetui)*. Ihre Anstellung und Einkünfte regelte das Domkapitel; es überwachte ihre Tätigkeit, verpflichtete sie zu gemeinsamem Leben und zur Residenz. Nicht selten bildeten sie eine *fraternitas vicariorum*, die einzelnen Vikare aber waren keine Mitglieder des Domkapitels noch hatten sie einen Anspruch darauf, in das Domkapitel aufgenommen zu werden, obwohl sie zur strengeren Pflichterfüllung gehalten waren als ihre Auftraggeber und häufig höhere Weihegrade als diese, z. B. den Presbyterat, besaßen.[3])

Die Rechte der Domherren waren folgende: 1. das *stallum in choro*, d. h. das Recht auf einen festen Sitz im Chor der Kirche, von dem aus der Domherr am Gottesdienst sich beteiligte[4]; 2. das *votum in capitulo*, d. h. das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Domkapitels und ihren Beschlüssen, soweit nicht den neuaufgenommenen Domherren und den *domicelli emancipati* für gewisse Fristen nach ihrer Aufnahme das *votum consentiendi vel contradicendi* noch entzogen war; 3. die *perceptio prebendae*, d. h. das Recht auf Kleidung und Nahrung aus dem gemeinsamen Stiftungsvermögen, nach Auflösung der *vita canonica* das Recht auf feste Bezüge an Naturalien und Geld aus der *mensa canonicorum*, dazu auf unregelmäßige Einnahmen aus Präsenz-

1) P. Hinschius, a. a. O. II, S. 615f. 2) Vgl. oben S. 54 mit Anm. 1 und S. 92.

3) Von den Vikaren der Kanoniker im Chordienst zu unterscheiden sind die *capellani (altaristae)*, Geistliche, die an bestimmten Altären oder in solchen Kapellen, die in der Domkirche von Laien und Klerikern gestiftet wie bewidmet sein mochten, gewisse Messen zu lesen hatten und ebenfalls am allgemeinen Chordienst als *socii chori* teilnahmen. Vikare und Kapläne bildeten „neben dem Kapitel gewissermaßen ein zweites Corpus niederen Rechtes“; vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 79f.

4) Über erhaltene Chorgestühle aus dem MA. in Dom- und Kollegiatkirchen wie Klöstern vgl. H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland S. 284ff. 413.

geldern und etwaigen Nebenämtern, endlich auf eine eigene Wohnung in der sog. *curia*, einem Hause, das der Pfründner bezog und für das als einen Bestandteil zugleich der *mensa canonicorum* er zu sorgen hatte.[1]) Der sterbende Domherr konnte wie über seinen Nachlaß so auch über Einkünfte seiner Pfründe für die Zeit eines Jahres nach seinem Tode (*annus gratiae*) zugunsten etwa der *fabrica ecclesiae* verfügen; sein Pfründnachfolger war dann zu einem *annus carentiae* verurteilt, zumal da nicht selten der Rest der Pfründbezüge durch Abgaben an den Bischof oder an den Papst, die sog. *annalia* oder *annatae*, aufgezehrt wurden. Die Pfründbezüge waren weder für alle Domkapitel noch für alle Domherren desselben Domkapitels von gleichem Umfang: sie richteten sich nach der Größe der *mensa canonicorum* und der Zahl der Domherren. Neben *praebendae maiores* gab es *praebendae minores*, letztere zumeist für die neuaufgenommenen Domherren. In jedem Domkapitel mochte es Pfründen geben, deren Reichnisse nur bestimmten Domherren zuflossen, z. B. solche für Inhaber des *ordo presbyteratus*[2]), für die Lehrer an Universitäten, die deshalb zu residieren nicht verpflichtet waren[3]), solche für Pfarrer u. a. m. Es gab endlich sog. Königspfründen (*praebendae regiae*), entweder von Königen und Fürsten gestiftet und ihrem Präsentationsrecht unterworfen oder dem König und Fürsten als einem *canonicus honorarius* vorbehalten; im letzteren Falle bezogen sog. *vicarii imperiales, capellani imperiales* (*vicarii regii, capellani regii*) die Einkünfte der Pfründen, Könige und Fürsten aber entbehrten als Laien der Pflichten und Rechte der Domherren.[4])

Schon in der Regel des Bischofs Chrodegang von Metz († 766) und in der Aachener *Institutio canonicorum* vom J. 816 waren für jedes Domstift von Domherren zu bekleidende Ämter vorgesehen; ihre Zahl wurde in der Folgezeit vermehrt, ihr Pflichtenkreis ausgestaltet, die Einnahmen aber der Amtsträger durch die mit dem Besitz des Amtes verbundenen sog. *oboedientiae*, d. h. über ihr Pfründeinkommen hinaus durch solche Güter vermehrt, die hierfür aus dem Gute des Domkapitels ausgeschieden waren. Die Inhaber dieser Ämter waren innerhalb des Domkapitels dessen *praelati*; ihre Ämter waren *dignitates, personatus, praelaturae, officia*, ohne daß es gelingen will, für jeden dieser Begriffe eine nur auf ihn zutreffende Bestimmung zu finden.[5]) Gerade hinsichtlich der Ämter tritt die große Verschiedenheit in den Ordnungen der Domkapitel entgegen: nicht alle hatten dieselben Ämter, nicht überall eignete den gleichgenannten Ämtern derselbe Kreis von Aufgaben. Ihre Besetzung erfolgte zumeist durch die Wahl seitens der Domherren, die dieses Recht häufig nach langen Streitigkeiten mit dem Bischof und nach Überwindung des *ius simultaneae collationis* erlangt hatten. Genannt seien folgende Amtsträger: 1. Der Dompropst (*praepositus*) war vornehmlich zur Verwaltung des Kapitelvermögens berufen und häufig zugleich Archidiakon. 2. Der Domdekan (*decanus*) hatte die Disziplin aufrechtzuerhalten, die Beobachtung der Statuten zu überwachen, für die gehörige Feier des Gottesdienstes zu sorgen; er war der Seelsorger der Stiftsangehörigen und deshalb oft Priester; er übte über die Domherren eine gewisse Strafgewalt aus; er war vornehmlich zur Residenz verpflichtet und erteilte die *licentia abessendi*; hier und dort hatte er auf die Verwaltung der *mensa canonicorum* größeren Einfluß als der Dompropst, zumal wo dieser fehlte. 3. Der *primicerius* (*cantor, praecentor*) war betraut mit der Sorge für das Ritualwesen und die Liturgie, vor allem den Chorgesang und die Zuweisung der einzelnen Teile des Offiziums an die verschiedenen Chormitglieder, mit dem Unterricht der Domizellaren im Chorgesang und zuweilen mit der Vorsteherschaft der Domschule. 4. Der *scolasticus* (*scholaster*) war der Leiter der Domschule; vielfach angewiesen, die übrigen Schulen am Bischofssitz und in der Diözese zu überwachen, war er von Einfluß auf die Gestaltung des Unterrichts in Stadt und Land[6]), bis der allmählich steigende Besuch von Universitäten durch

1) Solche Domherrenkurien sind noch heute, z. B. in Halberstadt die Dompropstei, erhalten.

2) Das Kölner Metropolitankapitel setzte sich aus hochadligen Domherren und den Inhabern der sieben Priesterpfründen zusammen. Diese letzteren waren bürgerlichen oder adligen Standes, mehrfach die Hausgenossen hochadliger Domherren. Im J. 1394 erhielt die Kölner Universität vom Papst das Recht, eine Priesterpfründe zu besetzen, im J. 1437 dasselbe Recht für eine zweite derartige Pfründe, so daß seitdem zwei Professoren der Universität zu den „Priesterherren", „Siebenpriestern" gehörten; im J. 1474 bestimmte Papst Sixtus IV. (1471—1484), daß nur Doktoren oder Lizentiaten der Theologie oder der Rechte Priesterherren werden dürften. Sie hatten dieselben Rechte wie die übrigen Domherren; vgl. W. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten S. 18f. 36ff. 92ff. Nach A. Hauck (a. a. O. V, 1 S. 199) gab es in Mainz 4, in Lüttich 6, in Halberstadt 2, in Augsburg 3, in Utrecht 1, in Lübeck 8 Priesterpfründen, in Trier gar keine. Die Zahl der Domherren im ganzen betrug in Köln 72, in Mainz 41; in Würzburg gab es 24 Domherren im engeren Sinne und 28 Domizellare, im Worms 13 Domherren und 8 Domizellare. Die Zahl der Vikare war ebenfalls nach Ort und Zeit verschieden; in Trier vermehrte sie sich bis zum 15. Jh. auf 8; über die Halberstädter Vikare, darunter den *vicarius episcopi, v. decani, v. imperatricis* vgl. A. Brackmann, G. des Halberstädter Domkapitels S. 32ff.

3) Über die Zuweisung von Pfründen in Dom- und Kollegiatkapiteln an Universitäten vgl. G. Kaufmann, Die G. der deutschen Universitäten II (Stuttgart 1896), S. 33ff. 41ff.; über die sog. *rotuli*, d. h. Verzeichnisse der seitens einer Universität vom Papst erbetenen Pfründen, vgl. das Beispiel Kölns aus dem J. 1390, ebenda II, S. 438 Anm. 1.

4) Vgl. oben S. 52 Anm. 1. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 76f. 80 Anm. 4. W. Kisky, a. a. O. S. 25f.

5) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 110ff. Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel S. 84ff.

6) Vgl. F. A. Specht, G. des Unterrichtswesens in Deutschland . . . bis zur Mitte des 13. Jhs. (Stuttgart 1885), S. 182ff.

die jungen Geistlichen, darunter die *domicelli*, die Bedeutung seines Amtes minderte; seinem Domkapitel diente er nicht selten als Syndikus, Bibliothekar oder Archivar. 5. Der *custos (sacrista, thesaurarius, cimeliarcha)* verwaltete den Kirchenschatz, die kirchlichen Geräte und Gewänder, beschaffte und verwahrte die für den Gottesdienst erforderlichen Paramente und Utensilien. 6. Der *camerarius* und 7. der *cellerarius* waren Hilfsbeamte des Propstes; der eine oder der andere verwaltete die *mensa canonicorum*, sobald ein Propst fehlte. 8. Der *portarius* hatte nach Aufhebung der *vita canonica* keine größere Bedeutung mehr. Neben diesen dauernd mit der Inhaberschaft je einer Pfründe verbundenen Ämtern standen solche, die unter den Domherren in kürzeren oder längeren Fristen wechselnden Ämter, in Halberstadt z. B. die der *divisores praebendarum*, soweit deren Bezüge nicht von der Propstei eingingen, die *magistri refectorii*, die *magistri operis seu fabricae*, die *magistri monete*, die *magistri cini*, die *clavigeri*, die Siegelbewahrer.[1] Unter den meisten der genannten Beamten oder unter ihnen allen konnte ein vielköpfiges Personal stehen, teils zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten (z. B. *vicarii*), teils zur Verwaltung der oft umfangreichen Stiftsgüter, deren Streulage, Bewirtschaftungsart und vielgestaltige Einnahmen nebst deren Verteilung an die Pfründinhaber den Dienst auch von Laien erforderlich machten.[2] Ein Beamter des Domkapitels, aber gleich dem Weihbischof[3] nicht sein Mitglied, war der *theologus* zur Unterweisung der Geistlichen in der Heiligen Schrift und Seelsorge; das 4. Lateran-konzil vom J. 1215 machte seine Anstellung und Besoldung allen Metropolitankapiteln zur Pflicht, das Basler Konzil (1431—1449) im J. 1438 allen Domkapiteln insgesamt. — Erst im Laufe der Zeit wurden die Domkapitel zu Korporationen im Rechtssinne, gefördert durch die Auflösung des gemeinsamen Lebens und die Ausscheidung der *mensa canonicorum* als eines Stiftsvermögens. Auf diesem Wege erhielt das Domkapitel die Befugnis, seine Güter frei zu bewirtschaften und zu verwalten, die Teilstücke und Teilrechte der *mensa* zur Ausstattung der Pfründen zu verwenden, andere für allgemeine Zwecke der Korporation vorzubehalten. Dazu kam die Wahrnehmung der Disziplinargewalt über die Mitglieder — ihre Vergehen wurden mit Geld- oder Haftstrafen, mit der Entziehung bestimmter Bezüge oder auch der Pfründen, mit Ausschluß aus der Kapitelversammlung oder Ausstoßung aus dem Domkapitel geahndet, doch galt der Bischof als letzte Instanz —, endlich das Recht zur Abhaltung von Kapitelversammlungen mit der Vielheit ihrer Aufgaben, mit der Befugnis zu autonomen Satzungen und Statuten für die innere Ordnung des Stiftes, über das Leben und die Tätigkeit der Domherren und Domdignitäre, über alle Rechtsbeziehungen und Rechtsäußerungen des Domkapitels als einer Rechtspersönlichkeit.[4] Ein Zeichen dieses korporativen Zusammenschlusses waren die seit dem 11. Jh. bezeugten Siegel der Domkapitel; ihre Urkunden, im Besitz der *fides publica*, wurden ausgestellt von: *(NN. Dei gratia) praepositus, (NN.) decanus totumque capitulum ecclesiae maioris NN.*[5]

Diese Entwicklung war von Einfluß auf die Stellung der Domkapitel zu ihren Bischöfen. Wohl blieben diese die Inhaber der *iurisdictio* über die Domkapitel und ihre Geistlichen[6], berechtigt zur Teilnahme an den Kapitelversammlungen und ihren Beschlüssen, in der Verwaltung der Diözesen aber wurden sie, häufig erst nach heftigen Kämpfen, immer abhängiger von ihren Domkapiteln. Diese waren ursprünglich nur eine beratende Behörde der Bischöfe, die sich bei Verwaltungshandlungen und deren Beurkundung ihres Rates bedienen konnten. Aus dem Recht zur Erteilung von *consilium* ward ein solches zu *consensus (assensus)*, und die Zustimmung des Domkapitels wurde immer häufiger die Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit bischöflicher Maßnahmen. Sie mußte eingeholt werden bei Verleihung, Verpfändung, Belastung und Veräußerung von Kirchengut, bei Kauf- und Tauschverträgen über Kirchengut, bei Besitzveränderungen innerhalb der *mensa episcopi* und der *mensa canonicorum*, bei der Neugründung kirchlicher Ämter und Amtsbezirke, bei Vereinigung von Kirchen mit Pfründen oder kirchlichen Anstalten In-

1) Für Augsburg vgl. O. Leuze, Das Augsburger Domkapitel S. 70ff.; für Halberstadt vgl. A. Brackmann, a. a. O. S. 61ff.; für Trier vgl. H. Bastgen, Das Trierer Domkapitel S. 157ff.

2) Vgl. dafür die oben S. 141 angeführten Spezialarbeiten, besonders für Hildesheim die von R. Hoffmann, für Konstanz von E. Waldner, für Münster von H. Nottarp, für Osnabrück von H. Jellinghaus und J. Kirchhoff, für Trier von Lager, für Utrecht von S. Muller; s. auch oben S. 141 Anm. 6 und 7.

3) Vgl. unten § 36.

4) Als Korporation konnte ein Domkapitel auch mit Stiftskapiteln und Klöstern Verbrüderungen *(confraternitates)* eingehen, um ihren Mitgliedern Aufnahme und Bewirtung in den verbrüderten Anstalten zu sichern, gegenseitig die Gründungstage ihrer Kirchen oder die Festtage ihrer Patrone zu feiern, der verstorbenen Mitbrüder gemeinschaftlich zu gedenken; so z. B. im J. 1074 Bischof und Domkapitel von Minden mit der Kirche St. Jago in Compostella, im J. 1223 das Kölner Domkapitel mit dem Kloster Clairvaux; vgl. E. F. Biskamp, Das Mainzer Domkapitel S. 75ff. Ducange s. v. confraternitas 3. F. Falk: Der Katholik 1868, S. 584ff. Th. Kolde: RE. III³, S. 43ff. und unten § 41.

5) Über Siegel- und Urkundenwesen handeln die Arbeiten zur Spezialdiplomatik (vgl. oben S. 139 Anm. 3) und die zur G. der einzelnen Domkapitel (s. oben S. 144), z. B. für Augsburg von O. Leuze S. 85, für Halberstadt A. Brackmann S. 74ff., für Meißen Kunz von Kaufungen S. 92ff.; s. auch Th. Ilgen: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 4² S. 45.

6) Exemte Domkapitel scheint es in Deutschland nicht gegeben zu haben; vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 143ff. 152.

korporationen, Unionen), bei Errichtung, Ausstattung und Verlegungen von Klöstern u. a. m.[1] Im Laufe des 12. und 13. Jhs. errangen die Domkapitel das ausschließliche Recht, die Bischöfe zu wählen, schoben also die Beteiligung der Laien, u. a. der Vassallen und Ministerialen, und des Klerus der Diözese, u. a. der übrigen Kollegiatkirchen und Klöster, beiseite; seit Anfang des 13. Jhs. begegnen die Wahlkapitulationen von Bischöfen mit der Summe ihrer den Kirchen- und zugleich Landesfürst einschränkenden Bestimmungen.[2] Während einer Stuhlerledigung verwaltete das Domkapitel die Diözese: entweder nahm es die bischöfliche *iurisdictio*, nicht also die *iura ordinis episcopalia*, in seiner Gesamtheit wahr oder es bestellte für ihre verschiedenen Zweige eines oder mehrere seiner Mitglieder; diese *vicarii (commissarii) capituli* waren dann für ihre Amtsführung vom Domkapitel abhängig und ihm verantwortlich. Wurde der Weihbischof zum Kapitularvikar ernannt, so konnte er kraft seines *ordo* die bischöflichen Weihen und Segnungen spenden.[3] Gefestigt wurde die Einwirkung der Domkapitel auf das kirchliche Leben der Diözese dadurch, daß einzelne seiner Mitglieder die Vorsteher von Kollegiatkirchen im Bistum waren, andere Archidiakone für Teile des Sprengels, derart daß solche Würden und Ämter dauernd mit der Inhaberschaft bestimmter Pfründen im Domkapitel verbunden sein mochten. In gleicher Richtung wirkte die Verbindung von Patronatrechten an Pfarrkirchen, Kapellen und Altären mit einzelnen Pfründen von Domherren ein.

Die rechtliche Gleichheit aller Domkapitel erlitt keinen Abbruch durch die tatsächliche Unterscheidung in Metropolitankapitel an den Sitzen von Erzbischöfen und in Kathedral- oder Domkapitel im engeren Sinne an den Sitzen von Bischöfen. War der erzbischöfliche Stuhl erledigt, so eignete dem Metropolitankapitel die Gewalt, die Rechte des Erzbischofs in der Erzdiözese und seine Befugnisse als Metropolit in der Kirchenprovinz wahrzunehmen, z. B. Suffraganbischöfe zu bestätigen, die während der Sedisvakanz des erzbischöflichen Stuhles in erledigten Suffragandiözesen gewählt worden waren.[4]

Anhang zu § 35. Die Stifts- oder Collegiatkirchen.

Quellensammlungen: E. Amort, l. c. A. Mayer, l. c. (vgl. oben S. 143). J. F. Mone: ZGO. Rhein. XXI, S. 24. 29ff. 297ff.

P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 49ff. 59ff. J. F. Mone: ZGORhein. XXI, S. 1ff. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 401ff. K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen MA. Stuttgart 1903; Die Kanonissenstifter im deutschen MA. Stuttgart 1907. Schuberth, Dissertatio de origine et conditione ecclesiarum collegiatarum: A. Mayer, Thesaurus I, p. 157sqq.

Spezialarbeiten in Auswahl (vgl. auch oben § 30): Bonn, St. Kassius: A. Baldsiefen, Das Kassiusstift in Bonn und die Standesverhältnisse seiner Mitglieder im MA. Bonn 1908 (Rheinische Geschichtsblätter 1908/9). — Colmar, St. Martin: Kirchenordnung der Stiftskirche St. Martin zu Colmar während des MA. Colmar 1904. — Comburg in Württemberg: F. H. Mayer: Diözesanarchiv Schwaben XXIII, S. 33ff. — Ellwangen, St. Veit: J. Zeller, Die Verwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1469) und die kirchliche Verfassung des Stifts. Stuttgart 1910; WürttVjHefte XVII, S. 159ff. 277ff. — Elten, Essen, Gerresheim: O. Schmithals, Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein. Bonn 1907 (AnnHistVNiederrhein LXXXIV, S. 103ff. — Essen: F. Arens, Liber ordinarius der Essener Stiftskirche. Paderborn 1908; Beiträge GStadtStiftEssen XIV, S. 99ff. XV, S. 23ff. XVII, S. 139ff. Schmithals, a. a. O. — Goslar, St. Simon und Juda: A. Hölscher: ZHarzverein XXXVIII, S. 1ff. G. Nöldeke, Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemtstiftes SS. Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des MA. Göttingen 1904. — Hameln: O. Meinardus, Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln I. Hannover 1887. — Heiligenberg in der Schweiz: V. Hauser, Das Augustinerchorherrenstift Heiligenberg bei Winterthur 1225—1525. Winterthur 1908. — Kaiserswerth: H. Kelleter, Stift Kaiserswerth. Bonn 1905. — Köln, St. Gereon: W. Kisky: AnnHistVNiederrhein LXXXII, S. 1ff. — Köln, St. Kunibert: O. R. Redlich: AnnHistVNiederrhein LXXIV, S. 103ff. — Konstanz, St. Johann: C. Beyerle, Die G. des Chorstifts und der Pfarrkirche St. Johann zu Konstanz. Freiburg 1908 (Freiburger Diözesanarchiv NF. IV. V. IX). — Lich in Hessen: K. Ebel: Beiträge hess. KG. 1908, S. 3ff. — Lorch in Württemberg: G. Mehring, Stift Lorch. Quellen zur G. einer Pfarr-

1) Die reichsrechtliche Anerkennung des Konsensrechtes der Domkapitel zu Verfügungen über das Kirchengut (vgl. die Reichssprüche MG. Const. I, p. 425 vom J. 1184. II, p. 391 [1222]. p. 405 [1225]. p. 444 [1240]. III p. 119 [1277]) weist zugleich auf die Stellung des Domkapitels als des ersten Landstandes in den bischöflichen Territorien hin; vgl. oben S. 86. Infolgedessen wurde die Zustimmung des Domkapitels bei Münzangelegenheiten und bei der Erteilung von Privilegien an bischöfliche Landstädte als notwendig bezeichnet; vgl. die Reichssprüche vom J. 1196 und 1286, MG. Const. I, p. 522. III, p. 324. Der König konnte durch sie den Bischof an seine Reichspflichten erinnern lassen; vgl. MG. Const. IV, p. 117 vom J. 1302.

2) Vgl. die oben S. 126 Anm. 7 zitierten Arbeiten.

3) Vgl. z. B. A. Cartellieri, Regesten zur G. der Bischöfe von Konstanz II, S. 61f. 96ff. 155. 195ff. 238ff. 262ff. Über die Sedisvakanzen vgl. auch oben S. 130 und unten § 37, über die Verwaltung des Bistums *sede impedita* vgl. oben S. 143.

4) Vgl. z. B. E. F. Biskamp, Das Mainzer Domkapitel S. 72ff. und oben S. 132 Anm. 1.

kirche. Stuttgart 1911. — Marbach, St. Augustin: K. Hampe: ZGO. Rhein NF. XX, S. 8ff. — Meschede in Westfalen: K. Köster, Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im MA. Düsseldorf 1910. — Straßburg, St. Arbogast, St. Peter, St. Thomas: W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im MA. (Freiburg i. Br. 1903), S. 24ff. — Thann im Elsaß: K. Scholly, Die G. und Verfassung des Chorherrenstiftes Thann. Straßburg 1907. — Tübingen, St. Georg: J. B. Sproll: Freiburger Diözesanarchiv NF. III, S. 105ff. 141ff. — Wimpfen im Tal, St. Peter: H. Böhmer: AHessischeG. NF. IV, S. 280ff.

Jedes Domkapitel war eine Vereinigung von Weltgeistlichen, die ihren Mittelpunkt an der Dom- oder Kathedralkirche der Bischofsstadt besaß: diese hatte einen Vorrang vor allen übrigen Kirchen der Diözese, war die Pfarrkirche sei es für die Bischofsstadt sei es für einen räumlichen Bezirk in ihr und die pfarramtlichen Pflichten wie Rechte wurden wahrgenommen durch den Bischof, die Domherren und die aus ihnen bzw. von ihnen bestellten Leutpriester. Der kollegialen Verfassung der Domkapitel glich die der Stifts- oder Chorherrenkapitel, jener Genossenschaften von Geistlichen, deren Mittelpunkt die Stifts- oder Kollegiatkirche war. Derartige Stiftskirchen finden sich in großer Zahl, in Bischofsstädten neben der Domkirche[1], in anderen Städten neben den von je einem Priester besorgten Pfarrkirchen oder Kapellen.[2] Wohl wurden schon im späteren Mittelalter derartige Kirchen als Dome oder Münster bezeichnet, dann aber regelmäßig ihres Alters oder ihrer Größe willen, nicht deshalb weil an ihnen die Geistlichkeit zu einem „Domkapitel" zusammengeschlossen wäre; man hat diesen Namen zu vermeiden, sollte sie aber auch nicht „Klöster" nennen, da die Geistlichen an ihnen nicht Mönche, sondern eben Stifts- oder Chorherren waren.[3] Die Mitglieder dieser Kirchen — zuerst wohl im 13. Jh. *gestichte* genannt, im Gegensatz zu den „hohen Stiftern" der Domkirchen — hießen *canonici*, Stifts- oder Chorherren, nicht Domherren. Ihre Zahl, ihre Rechte und Pflichten innerhalb ihrer Genossenschaften glichen denen der Domherren; ebenso entsprachen ihre Beamtungen des Propstes, Dekans usw., ihre Vikare und Kapläne[4] denen in den Domkapiteln. Die Modalitäten für Aufnahme ins Stiftskapitel glichen denen für die Aufnahme im Domkapitel, und ebenso die Vorbedingungen für den einzelnen Stiftsherrn z. B. hinsichtlich seiner Herkunft von adligen Ahnen.[5] Ihr Güterbesitz, zerfallend in eine *mensa praepositi (decani)* und eine *mensa canonicorum*, die Verwendung seiner Teilstücke und der Erträge zu Pfründen entsprachen dem Güterbesitz je eines Domkapitels. Auch die weiteren korporativen Rechte der Stiftskapitel, die Kapitelversammlungen mit ihrer Satzungs- und Strafgewalt, die Siegelfähigkeit waren denen der Domkapitel ähnlich: wie bei diesen traten zahlreiche örtliche und zeitliche Besonderheiten in der Verfassung von zwei und mehr selbst räumlich benachbarten Stiftskirchen zutage. Alle grundsätzlichen Übereinstimmungen aber der Domkapitel und Stiftskapitel waren darin begründet, daß beide in der *Institutio canonicorum* des Aachener Konzils vom J. 816 die für sie gültige Ordnung erhalten hatten[6], daß dies Vorbild bei späteren Neuschöpfungen sei es unmittelbar sei es mittelbar nachgeahmt wurde, daß man bei solchen an das Muster eines schon bestehenden Stifts am Dom oder anderwärts sich hielt. Infolgedessen gab es Stiftskirchen, deren Mitglieder *canonici saculares* waren[7], und solche, deren Mitglieder *canonici regulares*, also z. B. Augustinerchorherren, waren. Es war möglich, Klöster mit Mönchen irgendwelchen Ordens in ein Stift mit Chorherren umzuwandeln[8], Stifter mit Chorherren in Klöster mit Mönchen umzugestalten.[9] Auch die Verlegung eines Stifts von einem Orte zum andern, etwa durch einen Landesfürsten mit Zustimmung des Diözesanbischofs,

1) Z. B. in Köln St. Gereon, St. Kunibert u. a. m., in Konstanz St. Johann, in Mainz St. Peter, in Speyer St. Germanus, in Straßburg St. Arbogast, St. Peter und St. Thomas; die eponymen Heiligenpatrone der Stiftskirchen waren regelmäßig andere als die der Domkirchen; vgl. das Verzeichnis bei K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter S. 281ff. Die Gründungsjahre ergeben sich aus A. Hauck, KG. Deutschlands II[3.4], S. 817ff. III[3.4], S. 1011ff. IV, S. 933ff. (nach Diözesen geordnet, bis zur Mitte des 13. Jhs. reichend, untermischt mit den Namen der Klöster). O. Doering, Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquelle (Leipzig 1910), S. 110ff. O. Freiherr von Grote, Lexikon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser I. Osterwiek a. H. 1881. Über Klosterverzeichnisse s. unten § 39 und 40.

2) Z. B. in Aachen St. Adalbert, St. Marien, in Bonn St. Kassius, in Frankfurt a. M. St. Bartholomaeus, St. Leonhard, Liebfrauenstift (vgl. J. Fr. Böhmer — F. Lau, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt I, Frankfurt a. M. 1901, S. 523f. II, 1905, S. 599f.), in Goslar St. Simon und Juda.

3) Vgl. K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 129 und oben S. 101 Anm. 1

4) Vgl. die Entscheidung über Verteilung der Präsenzgelder zwischen Kanonikern und Vikaren an St. Bartholomaeus zu Frankfurt a. M. vom J. 1335; Böhmer-Lau, a. a. O. II, S. 406ff.

5) Vgl. oben S. 114ff. 6) Vgl. oben S. 22.

7) Für diese verfaßte in den J. 1471—1478 der Basler Rechtslehrer, Peter von Andlau, den Tractatus de canonica clericorum secularium vita, ohne aber näher auf die Verfassung ihrer Stifter einzugehen; vgl. J. Hürbin, Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts (Straßburg 1897), S. 117ff.

8) Vgl. die Arbeiten über Comburg (F. H. Mayer), Ellwangen (J. Zeller S. 371ff. über die Verfassung des Klosters, S. 423ff. über die des Stifts, S. 325 Anm. 2 zahlreiche Beispiele derartiger „Säkularisationen" aus dem 15. Jh., zumal von adligen Klöstern, die sich dadurch der Reform entzogen, wie sie damals an vielen Orten sich durchsetzte).

9) Vgl. die Jahrbücher von Magdeburg zum J. 1110; MG. SS. XVI, p. 181.

war statthaft.[1]) Die Errichtung von Stiftskirchen erfolgte durch Laien und Geistliche[2]), Fürsten und Bischöfe, durch Klöster: sie waren also ursprünglich Eigenkirchen, deren allmähliche Verselbständigung hinsichtlich ihres Vermögens und ihrer kirchlichen Aufgaben einen Einfluß des Gründers bzw. seines Rechtsnachfolgers auf die Bestellung des Stiftsvorstehers, auf die Verleihung der Stiftspfründen usw. nicht ausschloß.[3]) Nur ein Teil der Stiftskirchen waren Eigenkirchen des Reiches, z. B. das St. Marienmünster in Aachen, die Krönungsstätte der deutschen Könige, die Kirche St. Bartholomaeus in Frankfurt, ihre Wahlstätte seit der Goldnen Bulle vom J. 1356; sie gehörten samt ihrem Besitz an Gütern und Rechten zum niederen Reichskirchengut und teilten dessen Schicksale allmählicher Entfremdung von der Reichsgewalt.[4]) Die weitaus meisten Stiftskirchen waren reichsmittelbar, also Mediatkirchen, und waren in weltlicher Beziehung den Inhabern der geistlichen oder weltlichen Territorien unterstellt, dem Einfluß folgeweise der Landesgewalten bzw. der Städte ausgesetzt. In kirchlicher Beziehung unterstanden sie, soweit nicht päpstliche Privilegien anderes bestimmten[5]), der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs: dieser weihte sie, erteilte den Kanonikern die Weihegrade, visitierte und besteuerte sie, bestätigte ihre Statuten und gab Ordnungen für ihren Gottesdienst.[6]) Die Stiftskirchen waren regelmäßig die Pfarrkirchen für einen bestimmten, kleineren oder größeren räumlichen Bezirk[7]); ihre Stiftsherren bzw. die Vikare und Kapläne hatten die Rechte und Pflichten des Pfarramtes wahrzunehmen, nicht selten derart, daß einer oder mehrere aus ihrer Mitte als Leutpriester predigten und die Sakramente spendeten. Von den Domkapiteln waren die Kollegiatkapitel einzig und allein dadurch unterschieden, daß ihnen als Korporationen jeder Anteil an der Verwaltung der Diözesen bei besetztem und erledigtem Bischofsstuhl fehlte. Die ursprüngliche Teilnahme der Stiftskleriker an den Wahlen der Bischöfe wurde im 12. und 13. Jh. beseitigt. Nur dann beteiligten sich einzelne Stiftsherren oder Stiftsdignitäre an der Diözesanverwaltung, wenn sie zugleich Domherren in diesem oder jenem Domkapitel waren[8]), wenn sie für kürzere oder längere Zeit dem Bischof z. B. als Archidiakone dienten. Im ersteren Fall stellte sich eine Verbindung zwischen Dom- und Stiftskapitel heraus, die gleichwohl rechtlich getrennte Korporationen blieben; im zweiten Fall war der Bischof in der Auswahl seiner Gehilfen beschränkt und das Kollegiatstift erhielt einen mittelbaren Einfluß auf die Diözesanverwaltung, der dem unmittelbaren des Domkapitels zur Seite trat.[9])

§ 36. Die Weihbischöfe. — Die Vikare und die Poenitentiare der Bischöfe.

L. Bréhier, L'église et l'Orient au moyen âge. Paris 1907. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V, 1 S. 152ff. W. Heyd: Z. histor. Theologie 1856, S. 257ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 161ff. 171ff. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 415ff. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 598ff. U. Stutz, Kirchenrecht S. 870f. (Encyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff und Kohler II).

1) Vgl. die Urkunde vom J. 1321, in der das Stift Beutelsbach nach Stuttgart verlegt wird; E. Schneider, Ausgewählte Urkunden zur württembergischen Geschichte (Stuttgart 1911), S. 8ff.

2) Vgl. Bernold von St. Blasien, Chronik zum J. 1095; MG. SS. V, p. 464. Ducange s. v. canonica.

3) Vgl. für St. Peter in Mainz die Ordnungen aus den J. 1195 und 1337; J. F. Mone: ZGORhein. XXI, S. 30f. 310ff. 4) Vgl. oben S. 56. 59.

5) Die Exemtion des Stifts Ellwangen hatte sich aus päpstlichen Schutzprivilegien entwickelt, die dem Kloster Ellwangen im 12. Jh. verliehen waren, und blieb bestehen, als das Kloster im J. 1460 in ein Stift umgewandelt wurde; vgl. J. Zeller, a. a. O. S. 371ff. 423ff. über ihren Ursprung, Inhalt und ihre Ausdehnung.

6) Vgl. die Urkunden für Wimpfen im Tal aus den J. 1285, 1304 und 1343f., für das Liebfrauenstift in Mainz aus dem J. 1359; J. F. Mone: a. a. O. XXI, S. 301ff. 304. 316f. 319f., dazu die für Stiftskirchen in Frankfurt a. M. aus den J. 1317f., 1323f., 1327 und 1336; Böhmer-Lau, a. a. O. II, S. 75. 98f. 168f. 188f. 238ff. 419f. Ein Eingreifen des Diözesans oder seiner Beamten ergab sich auch bei Streitigkeiten zwischen zwei Stiftern innerhalb derselben Stadt (vgl. die Urkunden aus den J. 1321—1323; Böhmer-Lau, a. a. O. II, S. 136ff. 141ff. 163ff. 176), wie es andererseits möglich war, daß zwei Stifter sich zur gemeinsamen Feier verschiedener Feste u. a. m. sich vereinigten, Verbrüderungen mit Domstiftern und Klöstern eingingen usw.; vgl. die Urkunden aus den J. 1318—1323; ebenda II, S. 90f. 101. 153f. 173ff. und oben S. 149 Anm. 4.

7) Vgl. vornehmlich K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 79ff. 172ff. 196ff. mit dem Hinweis darauf, daß man häufig für den Chordienst der Kanoniker und die den Klerus angehenden kirchlichen Handlungen neben der Stiftskirche ein eigenes Oratorium errichtete oder die zumal für Laien bestimmten pfarramtlichen Handlungen in einer der Stiftskirche benachbarten Kapelle verrichten ließ, wie es in Aachen von seiten des Stifts St. Marien geschah. — Noch heute heißt der Thurm der Stiftskirche St. Bartholomaeus in Frankfurt a. M. im Volksmund „der Pfarrturm".

8) Zahlreiche Stiftskapitel hatten das Recht der freien Propstwahl, die dann der Bischof oder, bei exemten Stiftern, der Papst bestätigte, nicht selten aber mußten sie dauernd Domherren des Domkapitels zu ihren Pröpsten wählen; vgl. u. a. C. Beyerle, Chorstift St. Johann zu Konstanz S. 46. J. Zeller, a. a. O. S. 442ff.

9) Über die Frauenstifter vgl. unten § 40, wo auf ihre Eigenschaft als Pfarrkirchen und die Wahrnehmung der Pfarrgerechtsame durch männliche Geistliche (Kanoniker) einzugehen ist.

Monographien über die Weihbischöfe liegen vor u. a. für folgende Diözesen: Basel: U. Berlière: Revue d'Alsace 4. série IV, p. 322 ss. Chèvre: ebenda IV, p. 235 ss. 563 ss. — Eichstätt: J. Schlecht: SammelblattHistVereinEichstätt XI, S. 125 ff. — Köln: J. A. Heister, Suffraganei Colonienses extraordinarii ed. Binterim. Mainz 1843. — Konstanz: W. Haid: Freiburger Diözesanarchiv VII, S. 201 ff. IX, S. 1 ff. — Lüttich: U. Berlière: Rev Bénédictine XXIX, p. 60 ss. 304 ss. 438 ss. — Mainz: F. Falk: Archivalische Z. NF. III, S. 284 ff. J. Feldkamm: MittVereinGAltertumskunde Erfurt XXI, S. 1 ff. F. A. Koch: ZVerein Thüringische G. VI, S. 31 ff. D. Rattinger: Der Katholik 1895, I, S. 140 ff. 245 ff. — Minden: F. X. Schrader: ZVereinvaterlGAltertumskunde LV, S. 3 ff. — Münster: A. Huyskens: ZVereinvaterlGAltertumskunde LXII, S. 185 ff. A. Tibus, Geschichtliche Notizen über die Weihbischöfe von Münster. Münster 1862—1882. — Osnabrück: J. C. Möller, G. der Weihbischöfe von Osnabrück. Lingen 1887. — Paderborn: J. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn. Paderborn 1869. — Würzburg: G. Bossert: Diözesanarchiv Schwaben VIII, S. 74 ff. N. Reininger, Die Weihbischöfe von Würzburg. Würzburg 1865.

Die Ausdehnung der bischöflichen Diözesen und die steigende Zahl der aus der bischöflichen *potestas ordinis* sich ergebenden Handlungen, die der Leiter des Bistums, überdies durch reichs- und landesfürstliche Angelegenheiten in Anspruch genommen, nicht stets in Person vollziehen konnte oder wollte, ließen ihn nach dem Verschwinden der Chorbischöfe in den Weihbischöfen Gehilfen für die *iura ordinis episcopalia* finden. Ihre Anstellung und ihre Tätigkeit in den einzelnen deutschen Diözesen offenbarten, daß in diesen als Teilgliedern der allgemeinen Kirche es unmöglich war, kirchliche Obliegenheiten nur von Angehörigen der deutschen Nation besorgen zu lassen; sie befähigten zugleich das Papsttum, durch die Weihbischöfe einen Einfluß auf die Verwaltung der *potestas ordinis* seitens der ursprünglich zuständigen Bischöfe zu erhalten: ihm verbürgten die Weihbischöfe die Regelmäßigkeit der Weihehandlungen an Geistlichen, Altären, Kirchen u. a. m.[1])

Seitdem die schon vom fränkischen Episkopat des 9. Jhs. bekämpften Chorbischöfe während des 10. Jhs. aus den deutschen Diözesen verschwunden waren[2]) — hier und da erhielt sich ihr Name bei Archidiakonen ohne bischöflichen *ordo* —, begegnen im 11. und 12. Jh. Bischöfe überelbischer, im 13. Jh. preußischer und livländischer Bistümer, die aus irgendwelchem Anlaß, z. B. infolge des Wiedervordringens der Slaven nach Westen, ihre Diözesen nicht dauernd verwalten konnten und daher binnendeutsche Bischöfe bei Weihen, Segnungen, Rekonziliationen u. a. m. unterstützen mochten.[3]) Nachdem die kirchlichen Verfassungsordnungen dank der nach Osten drängenden deutschen Kolonisation und zumal dank der Aufrichtung des Deutschordensstaates sich wieder gefestigt hatten, traten an die Stelle jener Bischöfe die später sogenannten *episcopi in partibus infidelium*. Während der Kreuzzüge (1096—1291) und des lateinischen Kaisertums in Konstantinopel (1204—1261) waren im Morgenlande, in Dalmatien, Makedonien und Thrakien zahlreiche erzbischöfliche und bischöfliche Sitze errichtet worden. Diese erlagen dem Vordringen der Türken und der Wiederaufrichtung des griechisch-katholischen Kaisertums; für sie als *sedes impeditae* wurden nach wie vor Erzbischöfe und Bischöfe geweiht, um den alle Veränderungen überdauernden Anspruch der römisch-katholischen Kirche auf jene Provinzen und ihre Teildiözesen erkennen zu lassen. Alle diese Erzbischöfe und Bischöfe „ohne Klerus und christliches Volk" bedurften nach einer Verordnung von Papst Clemens V. (1305—1314) zur Ernennung und Weihe der besonderen päpstlichen Erlaubnis und zugleich des päpstlichen Dispenses von der Pflicht zur Residenz am Sitze ihres Bistums; erfolglos war das päpstliche Verbot, als Hilfsbischöfe Mönche anzunehmen, die auf diese Weise dem Zwange ihrer Klöster sich zu entziehen trachteten.[4])

Jeder derartige Bischof konnte als *vices gerens, vicarius generalis in spiritualibus, in pontificalibus, in spir. et in pont.* (seltener *suffraganeus*) von einem deutschen Bischof — also auch einem

1) Ein Verzeichnis der Weihbischöfe in allen deutschen Diözesen vom 12. bis 15. Jh. gibt C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi II, p. 304 sqq.; für das Bistum Konstanz vgl. die Liste bei A. Cartellieri, Regesten zur G. der Bischöfe von Konstanz II, S. 584 ff. (s. auch S. 601 s. v. Weihe). — Den Historikern am bekanntesten ist Bischof Nicolaus von Butrinto (östlich von Corfu auf dem Festlande in der Kirchenprovinz Lepanto), ursprünglich französischer Dominikanermönch, von Papst Clemens V. (1305—1314) zum Bischof geweiht und Weihbischof des Bischofs von Lausanne, der Verfasser der Relatio de Heinrici VII. imperatoris itinere Italico hrsg. von E. Heyck. Innsbruck 1888; vgl. H. Bresslau: NA. XXXI, S. 141 ff. A. Cartellieri: ZGORhein. NF. X, S. 370 ff. C. Eubel, l. c. I, p. 147. 379 (sein Todesjahr ist unbekannt).

2) Vgl. oben S. 23 und unten § 37.

3) Vgl. J. Bender, De Livoniae, Estoniae, Prussiae vicinarumque terrarum episcopis saeculo XIII. apud Germaniae ordinarios peregrinantibus commentatio. Braunsberg 1867. H. Bresslau: FBrlPr. G. I, S. 385 ff. über die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Oldenburg (d. h. dem ums J. 1160 nach Lübeck verlegten Bistum). J. G. Bunge, Livland die Wiege der deutschen Weihbischöfe. Leipzig 1875.

4) Vgl. c. 5 in Clem. de electione 1, 3.

bestätigten, aber noch nicht konsekrierten — oder gleichzeitig auch von zwei Bischöfen gewonnen werden, sobald der Papst das Gesuch auf Beiordnung eines Weihbischofs genehmigt hatte.[1]) Ihre Tätigkeit konnte zeitlich befristet oder lebenslänglich sein. Sie bedurfte ursprünglich für jede Einzelhandlung der besonderen bischöflichen Vollmacht, bis diese durch eine allgemeine Erlaubnis ersetzt wurde: in ihr waren seine Befugnisse aufgezählt, u. a. zur Ordination von Geistlichen aller Weihestufen, zur Weihe von Altären, Kirchengeräten und Kirchen, zur Erteilung von Ablässen in der Regel auf 40 Tage.[2]) Für seine Tätigkeit anstelle des *ordinarius* empfing der Weihbischof, der niemals Mitglied des Domkapitels war, von seinem Auftraggeber zeitlich befristete oder lebenslängliche Einkünfte, z. B. bei seinen Reisen die übliche *procuratio*; gehörte er einem Mönchsorden an, so verbürgte ihm dieser seinen Unterhalt. Zu jeder Zeit konnte aber der zuständige Bischof jede Weihehandlung persönlich vollziehen und so die Wirksamkeit seines Hilfsbischofs ausschließen[3]), wie er auch den durch seine Diözese reisenden Bischöfen die Erlaubnis zur Weihe einer Kirche u. a. m. gestatten durfte. —

Hatten bis ins 12. Jh. hinein zahlreiche Bischöfe persönlich der Predigt- und Seelsorge sich angenommen, so minderte sich später ihr Eifer dank der Zunahme der Pfarreien in Stadt und Land, infolge auch ihrer landesfürstlichen Obliegenheiten. Für sie konnten *vicarii* oder *capellani* eintreten, die sie mit Predigt und Seelsorge betrauten. Diese Geistlichen aber waren bewidmet mit Pfründen, die etwa durch Bischöfe selbst gestiftet waren; nicht selten waren sie verpflichtet, auch an einem jeweils bestimmten Altar und in einer bestimmten Kapelle gewisse Messen zu lesen; als *socii chori* nahmen sie am Chordienst des Domkapitels teil.[4])

Die *poenitentiarii* waren Beamte der Bischöfe für die Leitung der öffentlichen Bußdisziplin und die Verwaltung der Bußsakramente in allen dem Bischof vorbehaltenen Fällen (*casus reservati*). Nachdem das 4. Laterankonzil im J. 1215 die Einsetzung solcher Geistlicher für alle Kathedral- und Konventualkirchen angeordnet hatte, begegnen sie in deutschen Diözesen seit der Mitte des 13. Jhs., in einzelnen Sprengeln ihrer gleichzeitig mehrere; sie waren nicht regelmäßig Mitglieder der Domkapitel.[5])

§ 37. Die Archidiakone, Richter, Offiziale und Generalvikare.

Allgemeine Literatur über die Archidiakone: A. Hauck, KG. Deutschlands IV, S. 9 ff. V, 1 S. 221 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 183 ff. A. M. Koeniger, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit 1000—1025 (München 1905), S. 86 ff. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 419 ff. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 603 ff. A. Schröder, Die Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jh. Augsburg 1890.

Spezialliteratur über die Archidiakone in einzelnen Diözesen: Bamberg: F. Wunder, Die Archidiakonate und Dekanate des Bistums Bamberg. Bamberg 1845. — Basel: E. Baumgartner (s. unten). — Brandenburg: F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906), S. 344 ff. — Bremen: N. Hilling (s. unten). — Freising: E. Uttendorffer: AKathKR. LI, S. 1 ff. — Halberstadt: N. Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate (Beiträge zur G. der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt I). Lingen 1902. — Hildesheim: N. Hilling (s. unten). — Köln: W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz V, 1 (Bonn 1909), S. 1 ff. A. Holtgreven, De archidiaconis archidioeceseos Coloniensis. Bonn 1866. J. Löhr, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonates Xanten am Ausgange des MA. Stuttgart 1909. — Konstanz: E. Baumgartner (s. unten). A. Henggler: ZSchweizerischeKG. I, S. 127 ff. Th. von Liebenau: AnzSchweizerischeG. XII, S. 419 ff. A. Ott, Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jh. Freiburg i. Br. 1907. — Lüttich: W. Fabricius, a. a. O. S. 349 ff. — Mainz: E. Baumgartner (s. unten). Naumann (s. unten). P. Tschackert: ZKG. XXI, S. 330 ff. — Minden: N. Hilling (s. unten). — Münster: W. Fabricius, a. a. O. S. 433 ff. N. Hilling, Die Entstehungsgeschichte der Münsterischen Archidiakonate. Münster 1902 (ZvaterlG. Westfalens LX, S. 13 ff.). — Norddeutsche Bistümer: W. von Brünneck, Die Verbindung des Kirchenpatronats mit dem Archidiakonat im norddeutschen, insonderheit im mecklenburgisch-pommerschen Kirchenrecht des MA. Halle 1903 (Festgabe für H. Fitting I, S. 1 ff.). — Oberrheinische

1) In der Mainzer Erzdiözese begegnen gleichzeitig zwei Weihbischöfe, der eine *in partibus Rheni*, der andere mit dem Sitz Erfurt im sächsischen Teil des Spengels. — Man wird erinnert an die beiden Reichsvikare der Goldenen Bulle vom J 1356 (c. 5), des Pfalzgrafen bei Rhein *in partibus Reni et Suevie et in iure Franconico*, des Herzogs von Sachsen *in illis locis, ubi Saxonica iura servantur.*

2) Vgl. die Vollmacht für den Würzburger Weihbischof aus dem J. 1371 oder 1372; P. Hinschius, a. a. O. II, S. 175 Anm. 1 und ebenda Anm. 3 das unwirksame Verbot des Mainzer Provinzialkonzils vom J. 1261.

3) In der Magdeburger Erzdiözese wurden bis zum J. 1321 alle Weihehandlungen von den Erzbischöfen vorgenommen, erst in jenem Jahre ein Weihbischof angestellt; vgl. A. Hauck, a. a. O. V, 1, S. 153.

4) Vgl. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 4 ff., V, 1 S. 155 f. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 79 f. Zu unterscheiden sind diejenigen *vicarii* von Bischöfen, die deren Stelle in einem Domkapitel vertraten, sobald der Bischof nach seiner Erhebung die Pfründe in ihm beibehielt.

5) Vgl. A. Hauck, a. a. O. V, 1, S. 165. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 121 f.

Bistümer: E. Baumgartner, G. und Recht des Archidiakonates in den oberrheinischen Bistümern mit Einschluß von Mainz und Würzburg. Stuttgart 1907. — Osnabrück: N. Hilling (s. unten). F. Philippi: MittVereinGOsnabrück XVI, S. 228ff. — Paderborn: N. Hilling (s. unten). — Sächsische Bistümer: N. Hilling: AKathKR. LXXX, S. 80ff. 323ff. 443ff. 545ff. LXXXI, S. 86ff. — Salzburg: E. Baumgartner (s. oben). K. Hübner: MittGesellschaftSalzburg Landeskunde XLV, S. 41ff.; D. GBll. XI, S. 251ff. E. Uttendorffer: AKathKR. LI, S. 38ff. — Speyer: E. Baumgartner (s. oben). F. X. Glasschröder: Festschrift des deutschen Campo Santo in Rom (Rom 1897), S. 139ff.; ArchivZ. NF. X, S. 114ff. — Straßburg: E. Baumgartner s. oben). L. Ober: Straßburger Diözesanblatt XXVIII, S. 152ff. — Thüringen: Naumann: ZVKG. Provinz Sachsen IX, S. 155ff. — Trier: H. Bastgen. Die Enstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate. Trier 1906 (Trierisches Archiv X, S. 1ff.). E. Baumgartner (s. oben). W. Fabricius: Trierisches Archiv IX, S. 1ff. J. Marx: ebenda II, S. 71ff. — Utrecht: W. Fabricius, a. a. O. S. 420ff. — Verden: N. Hilling (s. oben). — Worms: E. Baumgartner (s. oben). — Würzburg: E. Baumgartner (s. oben). N. Reininger, Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg. Würzburg 1885 (AHist.V Unterfranken XXVIII, S. 1ff.).

Allgemeine Literatur über Richter, Offiziale und Generalvikare: P. Fournier, Les officialités au moyen âge. Etude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires in France de 1180 à 1328. Paris 1880. Th. Friedle: AKathKR. XV, S. 337ff. A. Hauck, KG. Deutschlands V, 1 S. 156ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 205ff. F. Kober: Tübinger TheolQuSchr. XXXV, S. 535ff. E. von Moy: AKathKR. IV, S. 403ff. O. Redlich, Die Privaturkunden des MA. (Urkundenlehre von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich III. München und Berlin 1911), S. 172ff C. Schmalz, De instituto officialis sive vicarii generalis episcopi. Breslau 1899. H. Steinacker: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, S. 260f.

Spezialarbeiten über die geistlichen Gerichte in einzelnen Diözesen: Augsburg: F. Frensdorff: ZKR. X, S. 1ff. R. Maschke: Festschrift für G. Haenel (Kiel und Leipzig 1907), S. 217ff. — Brandenburg: W. Wattenbach: SBAKBerlin 1882 II, S. 587ff. 1883 I, S. 431ff. — Bremen: N. Hilling (s. unten). A. Kühlmann: Bremisches Jb. XIV, S. 86ff. — Halberstadt (Osnabrück, Paderborn): N. Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im MA. Stuttgart 1911. E. Jakob: ZHarzverein XXVII, S. 593ff. — Havelberg: W. Wattenbach (s. oben). — Hildesheim: N. Hilling (s. oben). — Köln: R. Bettgenhäuser: AnnHistVNiederrhein LXV, S. 151ff. A. J. Binterim, Die geistlichen Gerichte in der Erzdiözese und Kirchenprovinz Köln vom 12. bis 19. Jh. Düsseldorf 1849. F. Buescher, De iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducatu Guestphaliae constituto. Bonn 1871. J. Hansen: WZ. VII, S. 35ff. J. Löhr, Methodisch-kritische Beiträge zur G. der Sittlichkeit des Klerus besonders der Erzdiözese Köln am Ausgange des MA. Münster 1910. — Konstanz: K. Rieder: AKathKR. LXXXI, S. 585ff. LXXXIII, S. 193ff. A. Werminghoff: CBl. Bibliothekswesen XIV, S. 290ff. — Magdeburg: N. Hilling (s. oben). — Mainz: J. Feldkamm: MittVGAltertumskunde Erfurt XXX/XXXI, S. 17ff. B. Krusch: ZHistVNiedersachsen 1897, S. 112ff. — Merseburg: N. Hilling (s. oben). — Minden, Münster, Osnabrück, Paderborn: N. Hilling (s. oben). — Speyer: O. Riedner: MittHistV. Pfalz XXIX/XXX, S. 1ff. — Straßburg: H. Kaiser: ZGORhein. NF. XVII, S. 17ff. L. Ober: AKathKR. LXXXX, S. 599ff.; Straßburger Diözesanblatt XXVIII, S. 314ff. 349ff. 427ff. A. Schulte, Urkundenbuch der Stadt Straßburg III (Straßburg 1884), S. XVIIff. — Würzburg: H. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg II (Berlin 1907), S. 160ff. N. Reininger, Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg. Würzburg 1895 (AHistV.Unterfranken XXVIII, S. 1ff.).

Die steigende Zahl von Geistlichen, die den einzelnen Bischof in der Verwaltung seines Sprengels unterstützten, entsprach nicht allein der räumlichen Größe jeder Diözese, nicht nur dem vielseitigen Inhalt der bischöflichen Rechte und der gleichzeitigen Verbindung kirchlicher Obliegenheiten mit reichs- wie landesfürstlichen Gerechtsamen zu Händen des Bischofs; sie war auch das Anzeichen eines allmählichen Ausbaus der Diözesanverfassung, der gleichzeitig mit dem der Landesverfassung betrieben wurde, derart daß die Ordnungen wie der Diözese so des Territoriums einander wechselseitig beeinflußten, ohne doch je zusammenzufallen. Neben den Weihbischöfen als solchen Geistlichen, die den Bischöfen in der Wahrnehmung der *iura ordinis episcopalia* zur Seite standen, begegnen als Gehilfen bei Ausübung der bischöflichen *potestas iurisdictionis* die Archidiakone, alsdann die Richter, Offiziale und Generalvikare, jene als die nach älterem Pfründenrecht, diese als die nach jüngerem Beamtenrecht angestellten Gehilfen des Bischofs, deren Tätigkeit freilich oft und mannigfach sich durchkreuzte.[1]) Die Schichtung beider Gruppen von Diözesanbeamten entsprach derjenigen unter den

1) Zu den Beamten des Bischofs für die Zwecke der Diözesanverwaltung gehörten auch die Geistlichen seiner Kanzlei; da diese aber auch den Zwecken der Territorialverwaltung diente, werden ihre Mitglieder hier nicht eigens berücksichtigt; vgl. oben S. 85 und S. 139 Anm. 3.

Beamten des Bischofs für die Verwaltung seines Territoriums: dieses wurde erst eine staatliche Einheit, seit es gelungen war, die landesherrlichen Gerechtsame nicht allein mehr durch belehnte Vassallen und Ministerialen, sondern auch durch angestellte Richter, Vögte, Amtmänner und andere Beamte wahrnehmen zu lassen.[1])

Der *archidiaconus*[2]) war bereits in fränkischer Zeit der Gehilfe des Bischofs gewesen, gerade sein Amt aber unterlag am meisten dem Gesetz der Differenzierung. Ursprünglich deckte sich sein Amtsgebiet mit dem Umfang der Diözese, seit der Wende des 9. und 10. Jhs. jedoch wurde es üblich, jede Diözese in mehr oder weniger kleine oder große *archidiaconatus* zu zerlegen.[3]) Während in den sächsischen Bistümern die Sprengel der Urpfarreien zu Archidiakonaten wurden[4]), schloß man sich in den oberrheinischen Diözesen teils an die politischen Gaue an, teils wurden mehr oder weniger Dekanatsbezirke zu je einem Archidiakonat verbunden.[5]) Die Zahl der Archidiakonate war verschieden, groß in den sächsischen Bistümern — in Halberstadt gab es ihrer 38, in Hildesheim und Münster je 34 —, klein in den west- und süddeutschen, unter denen Trier 5, Konstanz 10 besaß, derart freilich daß in der großen Diözese Konstanz eines der Archidiakonate, das *ante nemus sive Nigrae silvae*, fast so groß war wie das ganze Bistum Worms. Auch die Größe der Archidiakonate in den einzelnen Diözesen war verschieden, so z. B. in der Erzdiözese Köln, wo der des Dompropsts 256, der des Dekans der Stadtkirche Mariengraden in Köln nur 45 Pfarren umfaßte. Nicht immer war das ganze Bistum in Archidiakonate zerlegt; Stiftskirchen und Klöster konnten ausgeschlossen, ihren Vorstehern die archidiakonalen Befugnisse über die zu solchen Anstalten gehörigen Geistlichen und Laien übertragen sein.[6]) — Die Leitung der Archidiakonate lag regelmäßig in den Händen von Domdignitären oder Domherren, Pröpsten usw. von Stiftskirchen, aber auch von Klosteräbten und, im Salzburgischen, selbst von Pfarrern. Der Archidiakon war demnach zumeist deshalb Inhaber seines Amtes, weil er z. B. Dompropst war, nicht weil der Bischof ihm das Amt anvertraut hatte; das Amt des Archidiakons verwuchs derart mit der Pfründe im Domkapitel usw., daß in Wahlkapitulationen der Bischof verpflichtet werden konnte, nur Domherren zu Archidiakonen zu berufen.[7]) Die Archidiakone sollten Gehilfen des Bischofs sein bei der Prüfung der zu ordinierenden Geistlichen, bei der Aufsicht über das Bistum und seiner Visisation[8]), beim Sendgericht.[9]) Je häufiger und länger aber sie als Stellvertreter der Bischöfe diesen Pflichten sich unterzogen, um so größere Unabhängigkeit von den Bischöfen wußten sie zu erwerben: bald erfüllten sie jene Obliegenheiten im eigenen Namen und als ein ihnen zustehendes Recht, das von dem der Bischöfe sich abgezweigt hatte, nicht jedoch in ihm mehr wurzeln sollte. Schon im 12. Jh. konnte der einzelne Archidiakon als ein *iudex ordinarius* mit selbständiger Leitungsgewalt angesehen werden, mochte er sich als *Dei gratia archidiaconus* bezeichnen. Bei ihm „ruhte die Aufsicht über das ganze Kirchenwesen seines Bezirkes, namentlich über den Lebenswandel der Geistlichen und die Beobachtung ihrer Amtspflichten, über die Befähigung der Kleriker zur Ausübung ihres Berufes, über die Qualifikation der aus fremden Diözesen oder Archidiakonaten kommenden Geistlichen[10]), über die ordentliche Verwaltung des Gottesdienstes, die ordnungsmäßige Aufbewahrung der heiligen Öle[11]) und der Eucharistie sowie die Weihe der Kirchen und Altäre, das Vorhandensein und die Korrektheit der Meßbücher, die Dotation der einzelnen Kirchen, über den baulichen Zustand der kirchlichen Gebäude, über die

1) Vgl. oben S. 75ff.

2) In den Erzdiözesen Mainz und Trier, in den Diözesen Speyer und Straßburg erhielt sich lange die Bezeichnung *chorepiscopus*, ohne daß ihr Träger die bischöfliche Weihe besessen hätte. In den sächsischen Diözesen kommt auch die Bezeichnung *archipresbyter* vor; vgl. H. Bastgen, Trierer Archidiakonate S. 37ff. E. Baumgartner, Oberrheinische Archidiakonate S. 63ff. 96. 139f. N. Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 57 und oben S. 23. 153. 3) Vgl. oben S. 22f.

4) Vgl. N. Hilling, a. a. O. S. 38ff. U. Stutz, Kirchenrecht S. 833ff.

5) Über die Einteilung der Diözesen vgl. die Literaturangaben oben S. 123 Anm. 1. Über die Eigenart der Archidiakonatseinteilung der Diözese Brandenburg vgl. F. Curschmann, a. a. O. S. 226ff. Im Basler Bistum deckte sich jedes Archidiakonat regelmäßig mit dem Umfang eines Dekanats; vgl. E. Baumgartner, a. a. O. S. 41ff.

6) Vgl. E. Baumgartner, a. a. O. S. 120. 137. J. Löhr, a. a. O. S. 16. 127.

7) Vgl. für Konstanz E. Baumgartner, a. a. O. S. 24ff.

8) Vgl. M. Lingg, G. des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland. Kemten 1888. G. Müller: D. GBll. VIII, S. 287ff. mit einer Bibliographie der allerdings zumeist erst im 16. Jh. einsetzenden Visitationsakten.

9) Zur G. der Sendgerichte nach Organisation, Zuständigkeit und Verfahren vgl. E. Baumgartner, a. a. O. S. 147ff. Flade: ZKG. XXII, S. 232ff. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 13f. 61. V, 1 S. 226ff.; RE. XVIII[3], S. 209ff. P. Hinschius, a. a. O. V, S. 425ff. A. M. Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland I. München 1907; Quellen zur G. der Sendgerichte in Deutschland. München 1910; 70. Bericht des Historischen Vereins Bamberg 1912. K. Rieder: AKathKR. LXXXI, S. 585ff. LXXXV, S. 193ff. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 186ff. 596ff. Für die fränkische Zeit vgl. auch R. W. Dove: ZKR. IV, S. 1ff. V, S. 1ff.

10) Vgl. J. Löhr, a. a. O. S. 167ff.

11) Vgl. J. Löhr, a. a. O. S. 178ff. über das *viaticum sacramentorum (chrismalia)*, d. h. eine Gebühr, die bei Gelegenheit der Überreichung der heiligen Öle an die Pfarrer erhoben wurde.

kirchlichen Inventarien und das kirchliche Vermögen, namentlich über die Bewahrung des Bestandes derselben vor nachlässiger und ungetreuer Verwaltung als auch vor Eingriffen der Laien sowie über die Zulänglichkeit der Einkünfte der Benefiziaten".[1]) Sie erteilten ihre Zustimmung z. B. zu Inkorporationen von Pfründen und Kirchen, zu Stiftungen und Bewidmungen von Altären; sie regelten das Absenzenwesen und erteilten Urlaub; sie visitierten, in der Regel einmal im Jahre, ihre Sprengel, hielten mit der Geistlichkeit daselbst Versammlungen ab, bestätigten die Statuten der Dekanats- oder Ruralkapitel u. a. m.[2]) Sie hielten Sendgerichte ab, verhängten über Kleriker Geldstrafen und kirchlichen Zensuren (Exkommunikation, Suspension usw.), über räumliche Distrikte das Interdikt, nahmen außer an der strafenden Gerichtsbarkeit Teil an der freiwilligen und streitigen.[3]) — Ihre Bepfründung in einem Domstift usw., häufige Abwesenheit vom Sitz ihrer Pfründe machten es den Archidiakonen unmöglich, in ihren Bezirken dauernd anwesend zu sein und ihre Pflichten dort in Person zu erfüllen. Schon vor der Mitte des 13. Jhs. begegnen daher Stellvertreter der Archidiakone *(vicearchidiaconi, officiales, commissarii, sigilliferi* u. a. m.), die als ihre Untergebene die Rechte des Amtes und dessen Obliegenheiten wahrzunehmen hatten. Der Archidiakon selbst erschien seitdem als das Haupt einer für ihn und in seinem Bezirke tätigen Beamtenschaft, deren Einzelglieder, sämtlich Geistliche, wiederum nach ihren Pflichten und ihrem Gehalte mannigfach abgestuft sein konnten.[4]) Auch Verpachtung der Archidiakonate durch deren Inhaber an andere Geistliche kam vor.[5]) Entsprechend ihrer Amtsfülle eignete den Archidiakonen — außer den Einkünften seiner Pfründe oder der in seiner Hand vereinigten Mehrzahl von Pfründen — ein mannigfach abgestuftes Einkommen, das sich wiederum aus vielerlei Gebühren für einzelne Amtshandlungen und aus Steuern der ihm unterstellten Geistlichkeit zusammensetzte. Auch hier bestanden zahlreiche lokale Verschiedenheiten; in der Diözese Konstanz bestand das Amtseinkommen des Archidiakons aus dem sog. *cathedraticum* (Kirchenlösung) der Pfarrkirchen[6], aus den *synodalia* oder Sendgeldern der Laienbevölkerung in jeder Pfarrei beim Sendgericht, den *bannalia* (Bannschatz) von Geistlichen und Laien für öffentliche Sünden, aus Taxen bei der *investitura spiritualium*, bei Erteilung von Urlaub oder der *licentia abessendi*, aus Gebühren für Entgegennahme von Resignationen, aus Taxen für Dispense in Ehesachen, aus Einnahmen auf Grund der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. den Siegelgeldern und Bestätigungen von Testamenten, aus den sog. Sterbfällen vom Nachlaß aller Geistlichen des Bezirkes, die ohne Hinterlassung eines Testamentes *(ab intestato)* gestorben waren, und dazu kamen die *procurationes*, d. h. Abgaben in Naturalien oder Geld, die der Archidiakon oder sei Offizial beim Sendgericht oder bei der Visitation für sich, seine Begleitung und seine Pferde von den Geistlichen und Laien der besuchten Pfarrei zu beanspruchen hatte. — So wenig die archidiakonalen Befugnisse in jedem Bistum und in jedem Archidiakonat sich deckten, überall engten sie die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt ein. Grundsätzlich nur war das Verhältnis des Bischofs zum Archidiakon dahin geregelt, daß der Bischof sein Weiherecht und das Gesetzgebungsrecht für die ganze Diözese behielt, daß er bzw. sein Offizial die Appellationsinstanz in Gerichtssachen blieb, die vom Archidiakon bzw. seinem Offizial entschieden waren, daß er auf dem Gebiete der Verwaltung eine Summe von höheren Konsensrechten und zugleich die Oberaufsicht über alle Diözesangehörigen, Geistliche und Laien, sich wahrte. Immerhin bedeutete das 13. Jh. den Höhepunkt der archidiakonalen Macht: seitdem blieb sie stehen, da sie keiner Erweiterung mehr fähig war, oder sie wurde bald von Fall zu Fall bald planmäßig von den Bischöfen eingeschränkt. Inwieweit und ob die Einsetzung bischöflicher Offiziale ein Zeichen und Mittel bischöflicher Reaktion war, ist strittig[7]:

1) P. Hinschius, a. a. O. II, S. 195f. 2) Vgl. J. Löhr, a. a. O. S. 20ff. 53ff.

3) Vgl. E. Baumgartner, a. a. O. S. 147ff. 165ff. J. Löhr, a. a. O. S. 187ff. 233ff.

4) Der Amtsinhaber des Großarchidiakonates Xanten in der Kölner Erzdiözese war der Propst des St. Viktorstifts zu Xanten. An seiner Stelle und von ihm ernannt verwaltete den Archidiakonat zumeist ein Stiftsherr von Xanten, der, des Bischofs ungefragt, „gewöhnlich unbeschränkte Vollmacht erhielt, nicht nur sämtliche dem Archidiakon und Propst zustehenden Rechte in dessen Person auszuüben, sondern auch wieder je nach Bedürfnis und nach eigenem Ermessen Unterverwalter zu bestellen und überhaupt alle Beamten und Gehilfen für die Archidiakonatsverwaltung zu ernennen. Steht der Archidiakonatsverwalter so an der Spitze der archidiakonalen Kurie, so bleibt er doch als Vikar von seinem Auftraggeber abhängig und jederzeit absetzbar, auf bestimmte Bezüge und Nutzungen angewiesen und verwaltet das Archidiakonat nur in seines Herrn Namen und zu dessen Nutzen". Die räumliche Ausdehnung jenes Archidiakonats, das sich über die Territorien von fünf weltlichen Fürsten erstreckte, die Fülle der Befugnisse und Pflichten, die Vielgestaltigkeit der Gefälle an Gebühren und Abgaben machten die Tätigkeit des Archidiakonatsverwesers überaus vielseitig und schwierig. Dazu kam endlich, daß die Propstei St. Viktor in Xanten und das Amt des Archidiakons oft auswärtigen hohen Prälaten, z. B. römischen Kardinälen wie etwa Enea Silvio de' Piccolomini, dem späteren Papst Pius II. (1458—1464), überwiesen waren, an diese aber der Überschuß der Einnahmen über die Kosten der Archidiakonatsverwaltung abgeführt werden mußte; vgl. über alles dies das Buch von J. Löhr.

5) Vgl. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg S. 356.

6) Vgl. oben S. 142.

7) Die Frage wird bejaht u. a. von N. Hilling, Offiziale der Bischöfe von Halberstadt S. 13ff. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 205f., verneint von A. Hauck, a. a. O. V, S. 157 Anm. 2 mit ausdrücklicher Bekämpfung unserer Bemerkung in der ersten Aufl. dieser Schrift S. 57, wo gesagt worden war, daß die Ernennung von Offizialen durch die Archidiakone auch die Bischöfe bestimmt habe.

jedenfalls waren sie die gefährlichsten Konkurrenten der Archidiakone, da die Bischöfe durch sie und das ihnen übertragene, von den Personen und Aufenthaltsorten der Bischöfe aber unabhängige Gericht die Rechtspflege der Archidiakone einengten.[1] Dazu kamen die Festlegung der archidiakonalen Pflichten durch Diözesanstatuten, das Verbot der Ernennung von *officiales* durch und für die Archidiakone, die wieder auflebende Teilnahme der Bischöfe und ihrer Beamten an der Visitation der Diözesangeistlichkeit, endlich der Niedergang der Sendgerichte: gerade von diesen machten Stiftskirchen und Klöster sich frei, außerdem der Laienadel[2] und das städtische Bürgertum; endlich zogen die aufstrebende Gewalt der weltlichen Landesfürsten, der steigende Einfluß der Städte ihrer Zuständigkeit immer engere Grenzen.[3] Stillstand und Rückschritt waren nicht in allen Diözesen und nicht überall zu gleicher Zeit bemerkbar.[4] Hier und dort suchten die Archidiakone durch Vergleiche mit den Bischöfen einen Teil wenigstens ihrer Gewalt zu sichern; andernorts wurde es ihnen gefährlich, daß die Bischöfe den Archidiakonat als Kommende verliehen, d. h. auf Zeit und mit der Pflicht zur Rechenschaftsablegung, daß sie sogar selbst für ihre Personen die Verwaltung von Archidiakonaten übernahmen. Wenn aber ihr Amt „trotzdem nicht nur fortbestand, sondern bis zum Ausgang des Mittelalters einen Teil seiner früheren Bedeutung bewahrte, so war das die Folge seiner Verbindung mit den Domherrnstellen. Die Domkapitel waren mächtig genug, direkte Angriffe auf den Archidiakonat, wie sie in den zuletzt erwähnten Maßnahmen lagen, abzuwehren".[5]

Für die Verwaltung der bischöflichen *potestas iurisdictionis*, insbesondere der in ihr beschlossenen Gerichtshoheit in kirchlichen und geistlichen Dingen begegnen als bischöfliche Beamte 1. vornehmlich in süddeutschen Diözesen seit der Wende des 12. und 13. Jhs. die *iudices curiae (i. ecclesiae, i. delegati)*. Die Bischöfe hatten ursprünglich von Fall zu Fall Richter berufen können, aus diesen aber wurden ständige Richter von Amts wegen. Als Vorbild für ihre Bestellung diente die von *iudices delegati* durch die Päpste, die seit dem Ausgang des 12. Jhs. durch sie ihre päpstliche Rechtsprechungsgewalt ausüben ließen. Das Vorhandensein solcher Richter in den Diözesen schloß nicht aus, daß noch immer von Fall zu Fall andere Beauftragte der Bischöfe urteilten. Ihr Gericht war das *consistorium (tribunal)*, bestehend jeweils aus mehreren Richtern. Neben ihm konnte es als ein besonderes Gericht das des *officialis curiae* geben, dem aber auch der Vorsitz in jenem *consistorium* übertragen werden mochte. — 2. Der *officialis curiae* (z. B. *Halberstadensis*) ist dank dem Vorbild der französischen Diözesanverfassung seit der Wende des 12. und 13. Jhs. zuerst in westdeutschen Bistümern nachweisbar; von hier drang er in immer mehr Bistümer ein, auch in süddeutsche, um hier entweder die *iudices curiae* zu ersetzen oder neben sie sich zu stellen. Die Ernennung dieses Offizials empfahl sich dem Bischof infolge der steigenden Zahl der Geschäfte in Diözese und Territorium, der Schwerfälligkeit der Diözesansynode für die Zwecke der Rechtsprechung, der Vermehrung kirchlichen Rechtsstoffes durch päpstliche Dekretalen und umfassende Sammlungen. Der Offizial, oft ein Dom- oder Stiftsherr, war ein ständiger Vertreter des Bischofs; er war das Haupt einer bischöflichen Behörde *(officialatus, officialitas, curia)* mit eigenem Siegel für die von ihr ausgestellten Urkunden.[6] Er hatte Teil an der streitigen und strafenden Gerichtsbarkeit, dazu an der freiwilligen, derart daß er häufig zu notarieller Beglaubigung von Urkunden herangezogen wurde. „Er entschied in Disziplinar- und Ehesachen, endlich gingen auch Verwaltungssachen an ihn. Er war demgemäß zur Verhängung und Aufhebung des Bannes berechtigt. Das Aufblühen der Rechtsstudien, besonders das Eindringen des römischen Rechts[7] führte dazu, daß ihm ein Rechtskundiger beigegeben wurde, der ihn über die Rechtslage zu beraten hatte, der *assessor*. Diese neue Einrichtung hatte da und dort zur Folge, daß der Offizial nicht mehr als Einzelrichter fungierte. Wurden ihm mehrere Assessoren zugesellt und fungierten diese als Beisitzer, so wurde aus dem Einzelgericht ein Kollegialgericht. Außer dem Assessor fungierten unter dem Offizial der Siegler, der Notar und eine Anzahl Gerichts-

ihrerseits Offiziale zu ernennen. L. Ober: Straßburger Diözesanblatt XXVIII, S. 353ff. O. Riedner: MittHistV. Pfalz XXIX/XXX, S. 20.

1) Vergleichbar ist auf dem Gebiet der Territorialverfassung und -verwaltung der Kampf der Bischöfe gegen die Vögte und deren Untervögte; vgl. oben S. 79ff.

2) Von ihrer Exemtion vom Sendgericht der Archidiakone, die ihre Unterstellung unter die ständigen bischöflichen Gerichte zur Folge hatte, wurden die Edeln, dann auch die Ministerialen *homines synodales*, *sempervrie* (d. h. sendbarfreie), *semperliute* genannt; vgl. A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 228. E. Rosenstock: NA. XXXVIII, S. 307ff. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 598 Anm. 204. S. 684 Anm. 46.

3) Vgl. oben S. 95f. 104ff.

4) So behauptete sich in der Kölner Erzdiözese die Gewalt des Großarchidiakonats Xanten, bis die staatlichen Gewalten sie einengten; vgl. J. Löhr, a. a. O. S. 269ff.

5) A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 236; vgl. E. Baumgartner, a. a. O. S. 92. N. Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 74f.

6) Die Taxen und Sporteln des Officialats waren eine Einnahmequelle des Bischofs; vgl. A. Schulte: Urkundenbuch der Stadt Straßburg III, S. XVIIff. Über die Urkunden der Offiziale vgl. O. Redlich, a. a. O. S. 172ff. W. Steinacker: a. a. O. I, S. 260f. Über Formularbücher von Offizialen vgl. F. Schillmann: D. GBll. XIII, S. 192 Anm. 4.

7) Über die Förderung der Rezeption auch des kanonischen Rechts und Prozesses vgl. L. Ober: AkathKR. LXXXX, S. 599ff.; s. auch G. von Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (München und Berlin 1905), S. 108ff., bes. S. 113 Anm. 1.

diener."[1]) Der Offizial, der jederzeit auch mit anderen Aufgaben als denen des Richters allein betraut werden konnte, durfte auf sein Amt und den ihm vom Bischof ausgesetzten Gehalt verzichten; er konnte seines Amtes entkleidet werden; verlor der Bischof durch Tod, Verzicht, Absetzung oder Versetzung sein Amt, so zog dies auch für den Offizial den Verlust des Amtes nach sich, doch war es statthaft, daß sein Auftrag *sede vacante* vom Domkapitel, nach der Erhebung eines neuen Bischofs von diesem verlängert werden konnte. Neben dem *officialis curiae* am Bischofssitz kamen in einzelnen Teilen mancher Diözesen, nicht in den sächsischen Bistümern, auch die gemeinrechtlich sog. *officiales foranei* vor, d. h. Spezialoffiziale oder Kommissare. Auch sie ernannte der Bischof, um die Anrufung der geistlichen Gerichte zu erleichtern und um die Angehörigen der Diözese, Geistliche und Laien, vom Besuch der oft fernen Bischofsstadt zu befreien.[2]) Immerhin aber „war weder die Kompetenz noch der Amtssprengel der verschiedenen Offiziale bestimmt abgegrenzt. Nur im allgemeinen gilt, daß der Offizial des bischöflichen Hofes in bischöflichen Reservatfällen entschied, und daß an ihn die Appellationen vom Urteil der Erzdiakone gingen".[3]) Von seinem Spruch konnte nicht an den Bischof, sondern nur an die höhere Instanz des Erzbischofs oder Papstes appelliert werden; der Offizial also des erzbischöflichen Hofes hatte Recht zu sprechen auch bei Berufungen vom bischöflichen Gerichte, u. a. dem des bischöflichen *officialis curiae*. — 3. Seit dem 13. Jh. sind Generalvikare der Bischöfe bezeugt, ursprünglich wohl ernannt für die Dauer der Abwesenheit der Bischöfe von ihren Diözesen, um Übergriffen der Archidiakone vorzubeugen. Vertreter dieser Art waren zunächst bald einzelne Prälaten bald Kommissionen von Geistlichen. Seit Anfang des 14. Jhs. ward die Stellvertretung Aufgabe je eines einzigen Geistlichen; zu Beginn des 15. Jhs. „galt es als ebenso selbstverständlich, daß in Abwesenheit des Bischofs ein Generalvikar die Diözese leitete, wie daß mit dem Tode des Bischofs die Leitung an das Domkapitel überging".[4]) Überdies aber war der Generalvikar zur Unterstützung des anwesenden Bischofs berufen, sobald überhaupt sein Amt mit einer gewissen Regelmäßigkeit und auch dauernd besetzt zu werden pflegte. Der Bischof ernannte den Generalvikar nach freiem Ermessen, nicht selten aus dem Schoße des Domkapitels oder aus der Zahl der Offiziale, so daß ein und dieselbe Person *canonicus, officialis curiae* und *vicarius generalis* sein konnte. Er mußte ein Geistlicher sein, kein Bettelmönch, zum mindesten 25 Jahre alt; er sollte regelmäßig studiert haben; er verlor sein Amt mit dem Amtsverlust des Bischofs, also durch dessen Tod, Absetzung, Versetzung und Verzicht, Exkommunikation und Suspension, doch mochte während einer Sedisvakanz das Domkapitel, nach ihr der neue Bischof seinen Auftrag verlängern; er konnte auf sein Amt verzichten, zur Strafe auch des Amtes entkleidet werden. Er bedurfte eines bischöflichen Spezialmandates z. B. für die Handhabung der Gerichtsbarkeit, Verleihung von Pfründen freier bischöflicher Kollation, zur Ausstellung von Weihedimissorien, zur Visitation der Diözese und Veranstaltung von Diözesansynoden. An sich hatte er nur die Rechte der geistlichen Regierung wahrzunehmen, nicht aber das bischöfliche Tafelgut *(mensa, temporalia)* zu verwalten. War er auch im Besitze des bischöflichen *ordo*, so konnte er die dem ordentlichen Bischof zustehenden Weihehandlungen nicht vornehmen: er war nur der *vicarius generalis in spiritualibus*. War er zu allem hinzu eigens mit der Verwaltung des bischöflichen Tafelgutes betraut, so war er *vicarius generalis in spiritualibus et temporalibus*, während der Weihbischof als *vicarius generalis in pontificalibus* fungierte. Wo immer aber Offizial und Generalvikar zu gleicher Zeit sich fanden, war der Anfang gemacht einer Trennung von Rechtsprechung *(iurisdictio iudicialis)* und Verwaltung *(iurisdictio administrativa)*, derart daß Offizial und Generalvikar die Häupter von zwei bischöflichen Behörden darstellten.[5])

§ 38. Die Pfarreien und Dekanate.

Buss: KL. II², S. 360 ff. F. Falk, Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz (1491—1518). Freiburg i. Br. 1904; AKathKR. LXVIII, S. 262 ff. LXXXIX, S. 79 ff. E. Friedberg: RE. II³, S. 591 ff. J. Greving, Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt. Münster 1908. A. Hauck, KG. Deutschlands IV, S. 19 ff. V, 1, S. 316 ff. J. Hefele: Tübinger Theol. QuSchr. L, S. 86 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 277 ff. 318. 436 ff. E. Jacobi, Patronate juristischer Personen. Stuttgart 1912. G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508). Stuttgart 1907. von Kober: KL. IX², S. 1449 ff. W. Kothe, Straßburgs kirchliche Zustände im 14. Jh. Freiburg i. Br. 1903. F. X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des MA. Stuttgart 1905. A. Leu-

1) A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 158.

2) Eine Sonderstellung nahm der Offizial in der Stadt Braunschweig ein, deren Bürgerschaft das päpstliche Privileg *de non evocando* für geistliche Prozesse erhalten hatte. Im J. 1391 ordnete Bonifaz IX. (1389—1404) an, daß für die beiden Diözesen Halberstadt und Hildesheim, auf die sich die Stadt ausdehnte (vgl. oben S. 99 Anm. 2), ein gemeinschaftlicher Offizial ernannt und vom Rate der Stadt unterhalten werden sollte; vgl. D. St Chr. XVI, S. XII ff. N. Hilling, Halberstädter Offiziale S. 54 ff. Über den Offizial zu Stendal vgl. B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des J. 1447 (Leipzig 1906), S. 155 ff. N. Hilling, a. a. O. S. 56 f. 3) A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 159.

4) A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 161.

5) Für die neuzeitliche Um- und Ausgestaltung der Diözesanverfassung vgl. J. Müller, Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat (Stuttgart 1905), S. 14 ff.

mann, Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau (1275–1508). Freiburg i. Br. 1911 (Freiburger Diözesanarchiv NF. XII, S. 249ff.). F. Mehring, Stift Lorch. Quellen zur G. einer Pfarrkirche. Stuttgart 1911. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im MA. Stuttgart 1907 (Württ.Vjhefte LandesG. NF. XVI, S. 237ff.). H. Pirchegger, Die Pfarren als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steyermark. Wien 1912 (ArchÖG. CII, S. 1ff.). J. Ratscher, Die Prädikaturen in Württemberg vor der Reformation. Stuttgart 1909 (Württ. Jbb. Statistik Landeskunde 1908 S. 152ff.). J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 431ff. K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen MA. Stuttgart 1903; RQuSchr. XIX, S. 25ff. XX, S. 123ff. XXIII, S. 35ff. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 627ff.; KL. III[2], S. 672ff. H. Schindler: AKathKR. LXXXV, S. 489ff. Ph. Schneider, Konrads von Megenberg Traktat de limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis (Regensburg 1906), S. 62ff. Schornbaum: Jb. evang.-luth. Landeskirche Bayerns XII, S. 65ff. U. Stutz, Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901; Z[2]SavRG. I, S. 313ff.; RE. XV[3], S. 13ff. 239ff.; RE. Erg.-Bd. I s. v. Eigenkirche. H. Wasserschleben: RE. IX[3], S. 100f. H. Werner: D. GBll. VIII, S. 201ff. Für die Entwicklung der städtischen Pfarreien vgl. außerdem oben S. 99f.

Über die Dekanate vgl. Adam: Revue catholique d'Alsace 1903, p. 695ss. 748ss. 861ss. 918ss. J. Doeser, G. des Landkapitels Dornstetten-Horb. Rottweil 1911. W. Fussenich: AhistV. Niederrhein LXXXII, S. 132ff. A. Hauck, KG. Deutschlands V, 1 S. 236. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 269ff. J. Löhr, Die Entwicklung des Großarchidiakonates Xanten am Ausgange des MA. (Stuttgart 1909), S. 288 s. v. Dechant, Dekanate, Dekanatskapitel. K. Rieder: Freiburger Diözesanarchiv NF. XII, S. 135ff. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 428ff. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 618ff. W. Sontheimer, Die Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren I. Memmingen 1912.

Zur Geographie der Pfarreien und Dekanate vgl. oben S. 123 Anm. 1.

Die Geschichte des Pfarramtes im Mittelalter ist durch verschiedene Umstände beeinflußt worden. Die Zahl der Pfarrkirchen auf dem platten Lande und in den Städten stieg andauernd, das Eigentumsrecht aber von Laien an ihnen wurde zum Patronatrecht geschmälert, während das von geistlichen Anstalten durch die immer häufigeren Inkorporationen von Pfarrkirchen oder Pfarrkirchengütern in ihr Vermögen sich mehrte und festigte. Allenthalben betätigte sich der fromme Eifer der Laienwelt in der Stiftung von Pfründen niederer Ordnung innerhalb der Pfarrkirchen oder ihrer Sprengel: nach wie vor gab es für jede Pfarrkirche nur je einen Kirchherrn oder Patron, nur je einen Pfarrverweser, neben und unter ihm aber wirkte eine oft vielköpfige Geistlichkeit von Gehilfen und Meßpfründnern, deren soziale Stellung und sittliche Lebensführung nicht durchgängig das Ansehen des Klerus überhaupt förderten. Die Wirksamkeit des Pfarrklerus und vornehmlich die Rechte der Pfarrer oder Pfarrverweser wurden beeinträchtigt durch die Sonderstellung des Regularklerus, vornehmlich der Bettelorden, die, auf ihre Privilegien gestützt, ihre Pastorisationstätigkeit stets weiter ausdehnten. Alles schuf zahlreiche einander ergänzende und durchkreuzende Normen für die Rechtsstellung der Pfarrkirchen, ihrer Inhaber, Verweser und der an ihnen tätigen Kleriker, ein vielgestaltiges Bild ihrer kirchlichen Pflichten und Befugnisse, ihrer Beziehungen zur Leitung der Diözesen und zu den Gemeinden, in denen und für die sie zu wirken hatten. Die wachsende Zahl von Gotteshäusern, Stiftungen und Geistlichen war bei der Vermehrung der Bevölkerung unvermeidbar, und trotz aller Übelstände im Recht des Pfarramtes offenbarte sich gleichzeitig eine gesteigerte Anteilnahme der Laien am kirchlichen Leben; auf die stets reichere Ausgestaltung der gottesdienstlichen Handlungen wurde entscheidendes Gewicht gelegt.[1]) Auf dem Boden des Pfarramtes trafen sich die Interessen des Klerus mit den religiösen Bedürfnissen der Laienwelt in Stadt und Land; fast allein durch das Pfarramt und seine Seelsorge erfüllte die Kirche, im übrigen mehr und mehr ein großes Rechtsinstitut, ihre Aufgabe als Heilsanstalt, ließ sie ihre Welt- und Klostergeistlichen Vermittler des Seelenheils sein. Die Verfassung der evangelischen Kirche beseitigte die Hierarchie mit ihren Abstufungen, den Priesterstand mit seinen Weihegraden, aber „sie suchte sich zuerst auf dem Begriff

1) Vgl. F. von Bezold, G. der deutschen Reformation (Berlin 1899), S. 90ff.

der Gemeinde und des Lehramtes aufzubauen“[1]). Luther wußte mit der Idee des allgemeinen Priestertums der Gläubigen die Notwendigkeit des geistlichen oder Pfarramtes zu verbinden. „Also hat und übet ein jeder Christ solche Priesterwerke“, schrieb er in der Auslegung des 110. Psalms, „aber über das ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und treibet: dazu gehören Pfarrherren und Prediger.“[2])

Die Gliederung der Diözesen in Pfarreien, auf deutschem Boden schon in karolingischer Zeit begonnen[3]), setzte sich durch das ganze Mittelalter hindurch fort, zumal da die Bevölkerung und ihre Ansiedelungen sich ständig mehrten. Die Bildung einer neuen Pfarrei (*parrochia*, Kirchspiel war regelmäßig geknüpft an die Abgrenzung eines räumlichen Bezirkes durch den Bischof (*terminatio*, etwa durch Umgehung), an die Verbindung der Pfarrgerechtsame für die Angehörigen dieses Bezirks (*plebs*, *p. baptismalis*, *parrochiani*) mit einer vom Bischof geweihten Kirche[4]), an deren Ausstattung mit Gütern und Einkünften in Geld oder Naturalien. Auf neugerodetem Boden wurde wohl die neue Pfarrkirche von Grund aus neu erbaut, anderwärts konnte eine etwa schon bestehende Kapelle zur Pfarrkirche erhoben werden: sie erhielt dann einen Teil des älteren und größeren Pfarrbezirkes für sich, wurde von der *ecclesia matrix* ganz getrennt oder als *ecclesia filialis* in einem mehr oder weniger losen Abhängigkeitsverhältnis zur Mutterkirche belassen.[5]) Die ländlichen Pfarreien auf dem platten Lande waren nirgends gleich groß und umfaßten auch nicht regelmäßig nur je ein Dorf[6]); an ihrer Vermehrung beteiligte sich der Eifer der Bischöfe, der laikalen oder geistlichen Grundherren (Fürsten, Adelige, Stifter, Klöster) und der laikalen Bevölkerung. In den Städten[7]) mit bischöflichen Kathedralen waren diese ursprünglich die einzigen Pfarrkirchen gewesen[8]); im Laufe aber schon des 9. Jhs.[9]) erwarben Stiftskirchen und dann auch Klöster die Pfarrgerechtsame oder rissen sie an sich; nach anfänglicher Regellosigkeit und nicht selten auf Ersuchen der Bürgerschaften wurden Neueinteilungen der städtischen Weichbilde in Kirchspiele erforderlich, die hier und dort auch Teile des Landes den städtischen Pfarreien eingemeindeten; solche Neueinteilungen erfolgten auch dort, wo neue Pfarrkirchen gebaut, ältere Kapellen zu Pfarrkirchen erhoben wurden. In Reichs- und Landstädten mochte ursprünglich ebenfalls nur eine Kirche, die eines Stifts oder Klosters, allein die Pfarrkirche gewesen sein, bis auch in ihnen die Vermehrung der Pfarrkirchen sich als nötig erwies. In Süddeutschland begegnen Trennungen der neuerbauten Pfarrkirche von der alten Landpfarrkirche, zu deren Kirchspielsinsassen die Stadtbürger anfänglich gehört hatten.[10]) In Norddeutschland sind *ecclesiae forenses* bezeugt, die bei Anlage der Marktansiedelungen, der Vorstufen der Städte, für die kirchliche Versorgung der ersten Bewohner errichtet wurden.[11])

1) L. Richter, G. der evangelischen Kirchenverfassung (Leipzig 1851), S. 9.

2) Vgl. L. Richter, a. a. O. S. 14; s. auch P. Drews, Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit (Jena 1905), S. 7ff. A. Hausrath, Luthers Leben II (Berlin 1905), S. 102ff. J. Niedner, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg (Stuttgart 1911), S. 6ff. E. Sehling: Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 8 S. 4. R. Sohm, Kirchenrecht I, S. 518ff.

3) Vgl. oben S. 23.

4) Über Personalpfarreien (*parrochiae gentilitiae*), deren Mitglieder über mehrere Pfarrbezirke zerstreut wohnten wie z. B. die Hintersassen eines Klosters auf dessen Streubesitz, vgl. K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 26ff. für Köln. Ph. Schneider, Konrads von Megenberg Traktat de limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis (1373) S. 66ff. 78ff. 125ff. Ihre Bildung wurde dadurch begünstigt, daß „die Klöster schon frühzeitig für sich und ihre Angehörigen eine Exemtion vom Pfarrverbande und der pfarrlichen Jurisdiktion genossen, indem die Klosteroberen den Mitgliedern des Konventes sowie jenen Personen, die im Klostergebiet, innerhalb der Klostermauern (*infra sepia monasterii*) wohnten und als Diener zum Kloster gehörten, die seelsorglichen Dienste leisteten. Ein ähnliches Privileg der Exemtion von dem Pfarrverbande beanspruchten und erlangten auch die Stifter, indem die Kanoniker für sich und ihre Hausgenossen von der pfarrlichen Jurisdiktion ausgenommen und durch einen eigens bestellten Stiftsgeistlichen pastoriert wurden. Für die Bewohner der Kanonikalhäuser war die Stiftskirche zugleich Pfarrkirche und ein Kanonikus, gewöhnlich der Kustos, dem ein Stellvertreter zur Seite stand, war mit der Seelsorge der Stiftsangehörigen betraut;“ Ph. Schneider, a. a. O. S. 66f. Für Klöster und Stifter lag es nahe, die Pfarrgerechtsame nicht nur für einen Personalverband zerstreut Wohnender, sondern auch für einen räumlich geschlossenen Bezirk mit einander benachbarten Insassen zu erwerben.

5) Vgl. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 22. F. X. Künstle, a. a. O. S. 44f.

6) Vgl. z. B. F. X. Künstle, a. a. O. S. 4f. 7) Für das Folgende vgl. oben S. 99f.

8) Vgl. darüber u. a. die lehrreichen Ausführungen Konrads von Megenberg für Regensburg hrsg. von Ph. Schneider, a. a. O. S. 54f. 109ff.

9) So nach K. H. Schäfer: RQuSchr. XIX, S. 25ff., s. aber P. Hinschius, a. a. O. II, 279ff.

10) Vgl. z. B. für Freiburg i. Br. U. Stutz, Das Münster zu Freiburg i. Br. S. 2ff. Anderwärts konnte die Stadt den Patronat über ihre Pfarrkirche aus der Hand eines Klosters erwerben; vgl. z. B. für Ulm A. Jehle, Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 13. und 14. Jhs. (Augsburg 1911), S. 19ff. 59. G. Kallen, a. a. O. S. 197ff. C. Mollwo: ZGORhein. NF. XX, S 552ff.

11) Vgl. S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897), S. 171ff.

Die Pfarrkirchen wurden erbaut und bewidmet durch Geistliche und Laien, Einzelpersonen und Anstalten: sie waren Eigenkirchen, denen gegenüber der Gründer oder sein Rechtsnachfolger als Kirchherr (im älteren Sinne dieses Wortes) sein Eigentum an dem zu ihrer Versorgung erforderlichen Amt (den *spiritualia*), dem Kirchengebäude samt allem Zubehör (den *temporalia*, *dos*, *widem*) behielt.[1]) Er konnte über sein Eigentum verfügen, also es vererben, verschenken, vertauschen usw.; er oder sein Rechtsnachfolger setzte den Pfarrer ein, derart freilich, daß dieser regelmäßig vom Bischof bzw. Archidiakon die Einweisung in sein geistliches Amt (*investitura spiritualium*) zu erhalten hatte.[2]) In den Domkirchen wurde das geistliche Amt regelmäßig durch das eine oder andere Mitglied des Domkapitels oder ihre Vikare versehen, entsprechend in den Stiftskirchen. War ein Dom- oder Stiftskapitel Eigentümer einer Pfarrkirche, so bestellte es aus seinem Schoße einen Pfarrer oder berief einen eigenen Geistlichen. Besaß ein Kloster eine Pfarrkirche, so wurde ein Mönch oder ein Weltgeistlicher beauftragt, die Pfarrei zu versehen. Eignete einer Stadt eine Pfarrkirche, so wählte sie den Pfarrgeistlichen — er erschien als einer der *officiales civitatis* —, der wie jeder andere Pfarrverweser (Dom- oder Stiftsherr, Mönch usw.) durch den Bischof oder Archidiakon in sein Amt eingeführt ward. Auch freie Bauernschaften, die auf eigenem Grund und Boden eine neue Kirche erbauten und ausstatteten, wählten ihren Pfarrer; immerhin überwogen auf dem platten Lande die von geistlichen oder weltlichen Grundherren errichteten Kirchen.[3])

Gegen das Eigentum von Laien an Pfarrkirchen eröffnete die kanonistische Doktrin des 12. Jhs.[4]) und die päpstliche Gesetzgebung namentlich Alexanders III. (1159—1181) den Kampf[5]), nachdem im Investiturstreit das Eigentum des Reiches an den Bistümern und Reichsabteien als den höheren Reichseigenkirchen beseitigt worden war. Verworfen wurde das Eigenkirchenrecht, d. h. „das die finanzielle Nutzung und die geistliche Leitung involvierende germanische Eigentum", beschränkt wurde die bisherige Ernennungsbefugnis des Kirchherrn auf ein Benennungs- oder Vorschlagsrecht, das sich auf die Dankbarkeit der Kirche für die Stiftung begründen sollte; dieses *ius patronatus* sollte als ein *ius spirituali annexum* dem Urteil geistlicher Gerichte unterliegen. Tatsächlich sind diese Forderungen nicht insgesamt und nicht überall durchgedrungen. Nur die Bezeichnung *patronus* für den laikalen Kirchherrn bürgerte sich ein. Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Patronatsachen wurde nicht allenthalben durchgeführt. Die Patrone schlugen dem Bischof oft nur Angehörige ihrer Familie für ihre Kirchen vor, beanspruchten das Recht am Fahrhabenachlaß des Patronatsgeistlichen (*ius spolii*) oder die Nutzung der Kirchen für die Dauer eines Jahres oder während einiger Monate nach ihrer Erledigung (*ius regalium*); sie forderten von den Geistlichen Abgaben und hielten sich befugt zu oft eigenmächtigen Herabsetzungen oder Zuweisungen von Dotationen. Das Recht des Vorschlags wurde gehandhabt als ein Recht der Ernennung, und alle ihre Befugnisse als der Patrone wurden behandelt gleich nutzbaren Rechten, d. h. das Patronatrecht wurde vererbt, verkauft, verpfändet, vertauscht u. a. m. Immerhin konnte es sich seit dem 13. Jh. häufig mit dem Besitz öffentlich-rechtlicher Gewalt verbinden, z. B. mit dem Besitz der Vogtei oder Landesherrlichkeit, sodaß die Herzöge von Österreich im 14. Jh. sich den Patronat *ratione ducatus* zuschrieben; in Norddeutschland setzten Landesherren durch, daß keine Kirche ohne ihre Genehmigung gegründet werden durfte, „daß der Patronat neugegründeter Kirchen ohne weiteres ihnen zufiel, wenn sie ihn nicht bei der Gründung ausdrücklich dem Einzelnen oder der Gemeinde verliehen, welche die Kirche gegründet hatten."[6]) Der landesherrliche Patronat wurde zu einem der Ausgangspunkte für die spätmittelalterlichen Ansätze von Landeskirchen auf deutschem Boden.[7])

1) Für alles Folgende vgl. die angeführten Arbeiten von A. Hauck, E. Jacobi, G. Kallen, P. Hinschius und U. Stutz, von letzterem namentlich die Aufsätze: RE. XV³, S. 13ff. 239ff.; RE³. Erg.-Bd. I, s. v. Eigenkirche.

2) Über die Tätigkeit der Archidiakone hinsichtlich der Besetzung der Pfarrkirchen, der Wirksamkeit der Pfarrer und Pfarreigeistlichen vgl. E. Baumgartner, Geschichte und Recht der Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (Stuttgart 1907), S. 193ff. N. Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate (Lingen 1902), S. 119ff. J. Löhr, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters (Stuttgart 1909), S. 67ff.

3) Vgl. oben S. 100. 110.

4) Vgl. über sie besonders U. Stutz Z³Sav. RG. I, S. 1ff.

5) Vgl. c. 16 X. de iure patronatus 3,38 und c. 3 X. de iudiciis 2,1. U. Stutz: RE. XV³, S. 17ff. (im Folgenden durchgängig benutzt), dazu U. Stutz, Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit (Weimar 1904; auch Z³Sav. RG. XXIV), S. 40ff.

6) U. Stutz: RE. XV³, S. 19.

7) Vgl. oben S. 93. — G. Kallen, a. a. O. S. 149ff. kennt Kirchen und Pfründen im Patronate des Reiches (s. dazu oben S. 59), freiherrlicher Familien, solcher des niederen Adels, städtischer Geschlechter und endlich Pfarreien, die städtischen Spitälern und städtischer Verwaltung unterstanden. In Oberschwaben verlor im 14. u. 15. Jh. das Reich seine Kirchen gänzlich, das Schicksal der Patronate des hohen und niederen Adels war bedingt durch die Geschicke der Familien (Aussterben, Verschuldung), die Patronate der bürgerlichen Familien und Gemeinden nahmen an Zahl zu, ebenso dank den Inkorporationen die Patronate städtischer Spitäler. An die Stelle der laikalen Patrone traten durch Schenkungen und besonders durch Inkorporationen die Klöster und Stifter.

Das Eigentum von geistlichen Anstalten (z. B. Dom- und Stiftskirchen wie Klöstern) und von geistlichen Stellen (z. B. den Pfründen von Dignitären oder Domherren in einem Domkapitel, von Dignitären oder Stiftsherren in einem Stiftskapitel) blieb bestehen; darüber hinaus aber festigte es sich, weil es den einzelnen Anstalten und Stellen möglich wurde, immer mehr Pfarrkirchen für sich zu erwerben. Bedingt war dieser Zuwachs durch die gesetzliche Form, die von der Kanonistik für jenes geistliche Eigenkirchenrecht geprägt wurde, durch die Inkorporation.[1] Sie bezeichnete mit neuem Namen die Überweisung einer Pfarrkirche an ein Stift usw.; sie wurde vollzogen vom Bischof bzw. Archidiakon und Generalvikar oder im Auftrag des Papstes von einem Legaten; sie gelangte seit dem 11. Jh. zu immer häufigerer Anwendung im Umkreis aller deutschen Diözesen.[2] War die Inkorporation eine solche *quoad temporalia* oder *minus plena*, so tilgte sie die Rechtspersönlichkeit der Pfarrkirche: deren Vermögen fiel an die begünstigte Anstalt oder Stelle, das Pfarramt an ihr aber blieb bestehen und wurde durch einen *vicarius perpetuus* wahrgenommen, den die Anstalt oder der Inhaber der Pfründe dem Bischof usw. präsentierte und vermittels einer genau umschriebenen *portio congrua* aus den Einkünften der Kirche besoldete.[3] War die Inkorporation eine solche *quoad temporalia et spiritualia* oder *plena*, so tilgte sie überdies das Pfarramt selbst, machte sie die Anstalt usw. selbst zum Pfarrer, derart daß sie dann für die Wahrnehmung der Pfarrgerechtsame einen exponierten Mönch oder einen amovibelen Vikar ernennen, nicht nur vorschlagen konnte.[4] Jede Inkorporation machte die begünstigte Anstalt oder Stelle zum rechtsgeschäftlichen und prozessualen Vertreter der Pfarrkirche bei Kauf- und Tauschgeschäften, gegenüber dem Bischof bei dessen Steuerforderungen, gegenüber dem Landesherrn oder der Stadt bei deren Ansprüchen an das Gut der Kirche. Das Stift usw. erhielt den weitaus größten Teil der Einkünfte der Pfarrkirche aus ihrem Gut und aus der Tätigkeit des an ihr beschäftigten Geistlichen; es vermehrte den Umfang seines Eigentums durch die Kirche samt Zubehör, konnte auf solchem Wege um so sicherer seine Vermögensverhältnisse bessern, je mehr Pfarrkirchen es sich inkorporieren ließ. Von vornherein war die Inkorporation ein Mittel zur Bereicherung vornehmlich der verarmten Kollegiatkirchen und Klöster, bis mit ihrer Hilfe auch Anstalten dotiert werden konnten, die nicht mehr im eigentlichen Sinne als kirchliche bezeichnet werden konnten, z. B. städtische Spitäler und Universitäten.[5] Die Vikare waren häufig nur knapp besoldet, erhielten nicht immer die *congrua*, deren Wert nicht selten schwankte, da sie oft in Naturalbezügen bestand; sie wurden mit Abgaben an das Stift usw. als den *rector ecclesiae* (Kirchherrn im jüngeren Sinne dieses Wortes) belastet, wechselten oft ihre Stellen und entsprachen in Weihegrad, Bildung und Lebensführung nicht immer allen Anforderungen. In den Inkorporationen trat die große Beweglichkeit der kirchlichen Vermögenseinheiten zutage, weiterhin die Tendenz, sie im Besitze von Stiftern, Klöstern usw. wieder zusammenzufassen und so dem Eigentum oder Patronat der Laien zu entziehen.[6] Zugleich aber „richtete die systematisch ausgebaute Einziehung des Pfarrkirchen-

1) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 436ff. E. Jacobi, a. a. O. S. 12ff. G. Kallen, a. a. O. S. 204ff. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. II (Stuttgart 1910), S. 1ff. P. Wagner: D. ZKirchenrecht XXII, S. 1ff. 159ff. 319ff. Thatsächlich wurde durch die älteren Überweisungen von Kirchen an Klöster und Stifter dasselbe erreicht, was später durch die Inkorporation geschaffen wurde; die technische Anwendung dieses Wortes auf die älteren Überweisungen erscheint aber unzulässig (gegen H. G. Wasserschleben: RE. IX³, S. 100f. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 49).

2) Veranschaulicht wird sie durch folgende Zahlen aus dem Bistum Konstanz für die Zeit von 1293—1338. Im ganzen 285 Urkunden beziehen sich auf Inkorporationen einer oder mehrerer Kirchen in Klöster, 10 auf solche in das bischöfliche Tafelgut (*mensa episcopi*, s. oben S. 141f.), 6 in das Domkapitel, 16 in Spitäler, 2 in das Basler Domkapitel, 9 auf Inkorporationen durch einen päpstlichen Legaten. Festsetzungen über die *congrua* der Vikare enthalten 121 Urkunden; vgl. A. Cartellieri, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz II Innsbruck 1905, S. 595 s. v. Einkünfte und Inkoporation. E. Jacobi, a. a. O. S. 16ff. H. Werner: D. GBll. VIII, S. 206f.

3) Vgl. G. Meier: AKathKR. LXXXXII, S. 589ff. J. F. Mone: ZGORhein. XV, S. 385ff. R. von Scherer: KL. III², S. 938ff.

4) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 446ff. Selten war die *incorporatio plenissima* oder *plenissimo iure*: sie schloß die bischöfliche Jurisdiktion über die Kirche aus, gewährte die bischöflichen Rechte der begünstigten Anstalt, die fortan allein den Kleriker einsetzte oder entfernte.

5) Vgl. G. Kallen, a. a. O. S. 192ff. 252ff.

6) G. Kallen, a. a. O. S. 204ff. kennt für Oberschwaben Kirchen und niedere Pfründen im Besitz von Klöstern der Benediktiner, Prämonstratenser, Cistercienser, Augustiner, von Kanonissenstiftern, von Bettelorden, von geistlichen Ritterorden, zur Dotation von Kollegiatkirchen verwendete Pfarreien, Kirchen des Domkapitels, einer Bruderschaft und des Bischofs von Konstanz. Am Ausgang des 15. Jhs. waren mehr als zwei Drittel der Pfarreien in den Besitz von geistlichen Genossenschaften, namentlich von Klöstern gelangt, die Laienpatronate also stark zurückgedrängt, während freilich im 14. und 15. Jh. auch Inkorporationen in weltliche Anstalten wie Spitäler und Universitäten vorkamen. Im J. 1496 waren in der Diözese Worms von 243 Pfarreien nur 55 solche weltlichen Patronats, eine stand zur freien Kollatur des Bischofs, alle übrigen unterlagen dem geistlichen Patronat oder waren geistlichen Anstalten inkorporiert (a. a. O. S. 250). G. Kallen berücksichtigt neben den Pfarrkirchen auch die Kaplanei- und Altarpfründen, die er S. 138ff. als Pfründen niederster Ordnung bezeichnet. Von ihnen gilt dasselbe wie von den Pfarrkirchen: s. auch A. Lehmann, Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau 1275

gutes namentlich seitens der Klöster nicht geringe Verheerungen an. Die Bekämpfung derselben gelang der Kirche vorab nicht. Sie selbst hatte die Inkorporation geschaffen, und richtig angewandt hätte sie sehr segensreich wirken können; aber es tat dringend not, daß endlich das Trienter Konzil (1545—1563) weiteren Inkorporationen Einhalt gebot oder sie wenigstens sehr erschwerte."[1]

Das Wesen der Pfarrkirche war unabhängig von der Art und dem Träger der Herrschaft über sie (Eigentum, Patronat, laikale und geistliche Kirchherren), unabhängig auch davon, ob ein oder mehrere Geistliche an ihr tätig waren — sonst hätten Dom- und Stiftskirchen nicht Pfarrkirchen sein können[2] —, vielmehr allein durch das Maß der kirchlichen Obliegenheiten bedingt, das ihrem Inhaber übertragen war, mochte er sie selbst erfüllen oder durch einen Vikar erfüllen lassen. Pfarrer war das Domkapitel, das Stiftskapitel, das Kloster, sobald ihnen eine Kirche *pleno iure* inkorporiert war; Pfarrer war der vom laikalen Patron präsentierte Geistliche, der vom Stift oder Kloster präsentierte Geistliche, sobald die Pfarrkirche dem Stift usw. nur *quoad temporalia* inkorporiert war. Jeder vom Pfarrer mit der Stellvertretung betraute Geistliche war nur Pfarrvikar; war also z. B. ein Stift Kirchherr und Pfarrer zugleich, so war der Stiftsherr, den es mit der Wahrnehmung der Pfarrgerechtsame beauftragte, ebenfalls nur Pfarrvikar.[3] Die Rechte des Pfarrers[4] waren die ursprünglichen und umfassenderen, die des Pfarrvikars die durch Auftrag erst daraus abgeleiteten; die kirchlichen Pflichten gegenüber den Insassen des Kirchspiels aber waren für Pfarrer und Pfarrvikar dieselben und erschöpften sich in der Seelsorge (*cura animarum*) an der *plebs baptismalis*. Jede Pfarrkirche „bildete den Mittelpunkt des religiösen Lebens einer dazu gehörigen Gemeinschaft von Christen", sobald sie „alle diejenigen geistlichen Gaben durch ihren Klerus darzubringen imstande war, die für das regelmäßige Leben des einzelnen Christen wie für das der Gemeinschaft nötig sind".[5] An ihr mußte mindestens ein Geistlicher mit presbyteralem *ordo* regelmäßig die heilige Messe zelebrieren, an Sonn- und Feiertagen predigen, die Beichte der Pfarreiinsassen hören. Nur er war berechtigt, die Sakramente der Taufe und der letzten Ölung zu spenden, die Toten seines Kirchspiels auf dem Friedhof seiner Kirche zu bestatten. Er war befugt, von ihnen den Zehnten einzutreiben. Er konnte also nicht firmen, nicht Geistliche ordinieren, Altäre weihen, weil solches dem Bischof bzw. Weihbischof vorbehalten war; er konnte nicht die Absolution erteilen in den dem Bischof vorbehaltenen *casus reservati*. Alle seine Rechte[6] gewährten ihm Anteil an der Sittenzucht und Armenpflege unter seinen Gemeindeangehörigen, an der Unterhaltung und Beaufsichtigung der Schulen[7], an der Sorge für den Zustand der dem Gottesdienst eingeräumten Gebäude und Gegenstände[8], für gottesdienst-

---

bis 1508. Freiburg i. Br. 1911 (Freiburger Diözesanarchiv NF. XII, S. 249ff.). H. Schindler: AKathKR. LXXXV, S 489ff. 1) G. Kallen, a. a. O. S. 209.

2) Vgl. K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stuttgart 1903), bes. S. 79ff. 172ff. 3) Vgl. oben S. 100 Anm. 6 über die Pfarreien in Straßburg.

4) Als Bezeichnungen kommen vor: *pastor, presbyter, sacerdos, plebanus* (Leutpriester), *ecclesiasticus, rector ecclesiae, parochianus, parochialis, parochus, curatus, curio, investitus, persona, personatus*; vgl. K. H. Schäfer, a. a. O. S. 43ff. Die Bezeichnung *plebanus* ist von den stiftischen Seelsorgevikaren ausgegangen und auf die Verweser von Pfarreien übertragen worden; *persona, personatus* bezeichnete den Geistlichen, der eine Pfarrkirche erwarb, ihre Einkünfte bezog und ihr Regiment führte, aber nicht selbst die pfarramtlichen Obliegenheiten erfüllte, weil er etwa die Weihe zum Presbyter nicht besaß, die ein Teil der pfarramtlichen Handlungen voraussetzte: er spielte nur die „Rolle" des Pfarrers. *Rector ecclesiae* konnte bezeichnen den Patron der Pfarrkirche, aber auch den residierenden oder nicht residierenden Inhaber der Pfarrpfründe.

5) K. H. Schäfer, a. a. O. S. 2f. Über den Kreis der Rechte und Pflichten der Pfarrer bzw. Pfarrvikare vgl. die Ausführungen Konrads von Megenberg in seinem Traktat De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis (1373) hrsg. von Ph. Schneider S. 87ff. 148ff.; für das ausgehende Mittelalter können noch verwandt werden die Veröffentlichungen von F. Falk (Die pfarramtlichen Aufzeichnungen [Liber consuetudinum] des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz [1491—1518]. Freiburg i. Br. 1904) und J. Greving (Johann Ecks Pfarrbuch U. L. Frau in Ingolstadt. Münster j. W. 1908), obwohl sie auf das 16. Jh. sich beziehen. Aus dem 15. Jh. stammen zwei Handschriften des Kölner Stadtarchivs, die eine (mit der Signatur: Theol. Miscellen 300) mit dem oft gedruckten *Manipulus curatorum* des Guido von Mont Rocher (vgl. Hain, Repertorium n. 8157 sqq.), die andere (G. B. 4°. 142 fol. 129—133) mit Anweisungen für Pfarrer bei einem Interdikt. Die Tätigkeit der Pfarrer nach ihren verschiedenen Seiten hin schildert für das 12. bis 15. Jh. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 38ff. V, 1 S. 332ff. bezüglich der Messe, Predigt, Taufe, Beichte, Bußzucht, des Ablasses, Ehewesens, der Benediktionen, Festtage und Prozessionen; über die Bedeutung einer Pfarrkirche für eine Stadt vgl. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im MA. Stuttgart 1905 (Württ. VjHefte NF. XVI, S. 237ff.). U. Stutz, Das Münster zu Freiburg i. Br. Tübingen und Leipzig 1901.

6) Vgl. F. X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des Mittelalters. Stuttgart 1905. U. Stutz: RE. XV³, S. 243f.

7) Über die Schicksale der ursprünglich kirchlichen Armenpflege, Unterrichtserteilung und Sittenzucht, über ihren allmählichen Übergang in die Verwaltung von städtischen Spitälern und Schulen vgl. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 52ff. und oben S. 106.

8) Zur Ausstattung einer Kirche gehörten liturgische Stätten und Stücke (Altar, Taufstein, Kanzel, Gestühl, Grab, Orgel und Musikinstrumente, Glocken und Uhren), Altargefäße (Kelche, Patenen, Gieß-, Weih- und Taufgefäße), Altargeräte (Kreuz, Leuchter, liturgische Bücher), Reli-

liche Handlungen in kirchlichen Anlagen wie z. B. Kapellen und Spitälern innerhalb seiner Pfarrei, in denen aber nicht getauft und gebeichtet, nicht auch die letzte Ölung und das Begräbnis erteilt werden konnten. Alle seine Rechte ergaben für die Insassen des Kirchspiels einen Pfarrzwang: nur vom Pfarrer ihres Bezirks sollten sie z. B. getauft werden, nur ihm den Zehnten entrichten; im J. 1215 erließ das 4. Laterankonzil das sog. *praeceptum paschale*, nach welchem jeder Pfarreingesessene jährlich zum mindesten einmal bei seinem *sacerdos proprius* beichten und von ihm zu Ostern das Abendmahl empfangen sollte.[1]) Diese Vorschrift zur Festigung der Pfarrbefugnisse — sie glichen den weltlichen Banngerechtsamen zu Händen z. B. der Besitzer von Bannmühlen mit ihrem Mahlzwang — war um so notwendiger, als schon im 12. Jh. die Mönche von mancherlei Orden, dann seit dem 13. Jh. die Angehörigen der Bettelorden eine immer größere Pastorisationstätigkeit entfalteten.[2]) Von Anfang an waren vom Pfarrzwang die Kirchen und Kapellen der männlichen Orden und meist auch der männlichen Kongregationen exemt gewesen; die Kloster- und Ordensvorstände übten die volle Seelsorge an ihren Klosterinsassen aus, erteilten ihnen z. B. die letzte Ölung und bestatteten sie. Die Frauenklöster waren hinsichtlich des Empfangs der Sakramente und des Begräbnisses an den Pfarrer verwiesen, der aber, um die Beichte von Stiftsfrauen oder Nonnen zu hören, stets besonderer bischöflicher Bevollmächtigung bedurfte.[3]) Der Erwerb von Kirchen durch die Klöster, die Wahrnehmung der Pfarrgerechtsame durch beauftragte Mönche führten dazu, daß die Seelsorge der Mönche nicht allein mehr auf den Regularklerus sich erstreckte: sie predigten auch den Laien, spendeten ihnen die Sakramente der Taufe, Beichte und letzten Ölung, bestatteten ihre Toten. Damit griffen sie hinüber in den Amtsbereich der Pfarrer bzw. Pfarrvikare, Weltgeistlichen also, und minderten deren Einkünfte. Die Folge waren oft erbitterte Streitigkeiten zwischen dem Säkularklerus (Kirchherren, Pfarrern, Pfarrvikaren) und dem Regularklerus, und diese wiederum wurden verschärft durch die einander widersprechenden Erlasse von Päpsten des 13. Jhs., bis Bonifaz VIII. 1294 — 1303) durch die Bulle *Super cathedram* vom J. 1300 eine Kompetenzabgrenzung zwischen beiden Parteien wenigstens herbeizuführen suchte. Auch in Zukunft freilich blieben Streitigkeiten nicht aus; in der Zeit Ludwigs des Bayern (1314—1347) und seines Kampfes mit der Kurie versorgten Angehörige des Franziskanerordens die Bürgerschaften der kaisertreuen Städte, sobald der Weltklerus den Geboten des Papstes gehorchte.[4]) Auch ständische Gegensätze kamen zum Austrag: die Bettelmönche waren beim Volke beliebter als die Kirchherren oft adliger Herkunft, die um ihrer gehäuften Pfründen willen zahlreiche Pfarrkirchen besaßen, deren Versorgung aber den nicht selten kärglich besoldeten Vikaren überließen.

Die Pflichten der Kirchspielinsassen gegenüber ihren Pfarrkirchen ergeben sich aus den Rechten der Pfarrer bzw. Pfarrvikare.[5]) Sie hatten die Baulast; auf ihnen ruhte die Einlieferung des Zehnten an den Pfarrer in seiner mannigfach abgestuften Art, soweit er nicht durch Verleihungen oder Entfremdungen der Pfarrkirche abhanden gekommen war[6]); sie entrichteten Beichtpfennige[7]), Oblationen oder Opfergaben[8]), Stolgebühren.[9]) Die Rechte der Pfarrgemeinden bestanden im Anspruch auf die *cura animarum* durch den Pfarrer bzw. seinen Vikar, in einer Anteilnahme an der Verwaltung des Pfarrgutes, für die eigene Pfleger, Kirchengeschworene, Kirchenvögte o. ä. bestellt sein konnten.[10]) Sie nahmen regelmäßig die niederen Kirchendiener (Messner, Küster) in Pflicht, vereidigten oft auch den Pfarrer auf getreue Erfüllung seiner Obliegenheiten. Sie hielten „auf Beobachtung der althergebrachten Gottesdienstordnung, setzten mancherorts die für die Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren (Stolgebühren) fest. Um-

quiare, Prozessions- und Andachtsgeräte, endlich Paramente (priesterliche Gewandungsstücke, Decken und Tücher); vgl. darüber H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland S. 25. 259 ff.

1) Vgl. c. 12 X. de poenitentiis et remissionibus 5,38. M. Gromer, Die Laienbeicht im MA. München 1909. A. Kirsch: AKathKR. LXXXIV, S. 527 ff.

2) Vgl. für alles Folgende unten § 40.

3) Vgl. P. Hinschius: RE. V³, S. 689. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts S. 436.

4) Vgl. Th. Lindner, Deutsche G. unter den Habsburgern und Luxemburgern I (Stuttgart 1890), S. 389 ff. Über spätere Streitigkeiten vgl. H. Werner, Die Reformation des Kaisers Sigmund (Berlin 1908), S. 16 ff.; D. GBll. VIII, S. 213 f.

5) Zum folgenden vgl. F. X. Künstle, a. a. O. 9 ff. 65 ff.

6) Über den Zehnten, seine Arten und ihre Erhebung vgl. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906), S. 328 ff. A. Hauck, a. a. O. III, S. 731 ff. IV, S. 48. F. X. Künstle, a. a. O. S. 93 ff. K. Kühlenthal, Die Geschichte des kirchlichen Zehnts. Heilbronn 1837. F. Philippi: MJÖG. XXXIII, S. 393 ff. J. B. Sägmüller, Lehrbuch² S. 865; KL. XII², S. 1885 ff. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. II, S. 85 ff. E. Sehling: RE. XXI³, S. 631 ff. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII, S. 347 ff. und oben S. 16 f.

7) Vgl. Wildt: KL. II², S. 248 f.

8) Vgl. A. Esser: KL. IX², S. 626 ff. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 92 ff.

9) Vgl. F. X. Künstle, a. a. O. S. 95 ff. Permaneder: KL. XI², S. 841 ff. U. Stutz: RE. XIX³, S. 67 ff. Über die Abgaben der Pfarrer an die Bischöfe und Archidiakone vgl. oben S. 142 f. 157; ihren Druck veranschaulicht eine Flugschrift des 15. Jhs., aus der in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte NF. III (1874), S. 544 ff. 632 ff. Auszüge mitgeteilt sind; s. auch über die Abgaben an den Papst H. Werner: D. GBll. VIII, S. 216 ff. und unten § 42.

10) Vgl. oben S. 109.

gekehrt spielte der Pfarrer in der Gemeinde eine große Rolle auch in weltlichen, besonders in wirtschaftlichen Dingen. Gehörte der Pfarrei größerer Grundbesitz oder gar die Mark, so war der Pfarrer Obermärker; sonst war er in freien Gemeinden Voll-, in herrschaftlichen wenigstens Schutzgenosse. Auf seinem Widemhof hat er der Gemeinde das Zuchtvieh zu halten, wofür er in anderer Beziehung hinsichtlich des Flurzwangs oder der Gemeindelasten bevorrechtigt erscheint. Als einziger Schreibkundiger tut er der Gemeinde und dem Gericht mitunter auch Schreiberdienste und in Ostfriesland und Dithmarschen werden sogar die Auflassungen, die Grundstücksübereignungen vor ihm vorgenommen, ist er also als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig".[1]) Mag diese Schilderung, weil abgeleitet aus den ländlichen Rechtsquellen der Weistümer, in erster Linie für den Pfarrer auf dem platten Lande zutreffen: ähnlich war jedenfalls auch die Bedeutung des Pfarrers bzw. Pfarrvikars für die Insassen einer städtischen Pfarrei, und alles zusammen erklärt, daß die Gemeinden, dörfliche und städtische, hier weniger dort mehr, tatsächlichen Anteil an der Anstellung oder Entlassung der Pfarrgeistlichen nahmen, also auch da, wo sie selbst nicht den Patronat an der Pfarrkirche besaßen.

Zahlreiche Pfarrkirchen in Stadt und Land wurden regelmäßig von jeweils einem Pfarrer bzw. dessen Vikar bedient, die dann von niederen Kirchendienern wie z. B. Messnern oder Küstern unterstützt wurden. Anderwärts waren geistliche Gehilfen des Pfarrers (*capellani, cooperatores, suffraganei* o. ä.) nicht ausgeschlossen, Geistliche verschiedener Weihegrade, die namentlich in räumlich ausgedehnten Pfarrbezirken dem Pfarrer untergeordnet waren. Sie wurden bald vom Pfarrer oder Pfarrvikar bald von der Gemeinde besoldet, lebten mit dem Pfarrer oder Pfarrvikar oft in demselben Hause, waren häufig angestellt auf befristete Zeit und vertraten den Pfarrer z. B. an einer Kapelle, die im Bezirk der Pfarrkirche belegen war. Unter den Pfarrern, namentlich in größeren Städten, waren ferner solche Geistliche tätig, die als *altaristae, beneficiati, praebendarii, primissarii, sacellarii* o. ä. an einzelnen Kapellen oder Altären innerhalb der Pfarrkirche selbst bepfründet waren.[2]) Um die Kirche zog sich nicht selten ein reicher Kapellenkranz, in ihr erhoben sich zahlreiche Altäre, alles Stiftungen von Geistlichen und Laien, von Stadtgemeinden, Zünften, patrizischen Familien u. a. m.; jede derartige Stiftung war bewidmet mit Gütern oder Renten, ins Leben gerufen, um an ihr z. B. bestimmte Messen lesen zu lassen, stets der Bestätigung durch den Bischof usw. bedürftig. Das Recht des Patronats an diesen Pfründen niederster Ordnung eignete dem Stifter oder seinem Rechtsnachfolger, konnte also ebenso dem vermögensrechtlichen Verkehr durch Verkauf, Vererbung usw. unterworfen werden wie der Patronat an der Pfarrkirche selbst, demnach auch durch Inkorporation in den Besitz einer geistlichen Anstalt oder Stelle gelangen: der Patronat über eine solche Pfründe an einem Altar brauchte nicht in derselben Hand zu sein wie der über eine ähnliche Pfründe an demselben[3]) oder an einem benachbarten Altar, nicht in der Hand des Patrons der Pfarrkirche oder ihres Kirchherrn, dessen Vermögen die Kirche inkorporiert war. Der Patron der Pfründstiftung schlug den Altaristen dem Bischof vor, an einer und derselben Kirche also konnten zahlreiche Kleriker tätig sein, derart daß wiederum die Pflichten des Pfarrers, des Pfarrvikars und der Altaristen verschieden an Umfang waren. Die Altaristen sollten dem Pfarrer usw. untergeordnet sein, oft mit ihm zu gemeinschaftlicher Feier der kanonischen Horen sich zusammenfinden; häufig aber ergaben sich zwischen ihnen Streitigkeiten z. B. wegen der Ansetzung der Gottesdienste am Hauptaltar und den Nebenaltären, wegen der Verteilung der von den Gläubigen dargebrachten Oblationen. Nicht selten mußten die Pfarrgemeinden einschreiten, um durch Ortsstatuten die Beziehungen der Geistlichen untereinander, ihren Dienst in der Kirche und an den Altären zu regeln. Pfarrer und Pfarrvikar, Gehilfen und Altaristen zusammen konnten bis zu einem gewissen Grade in Leben und Tätigkeit jenen alten Ordnungen sich nähern, die einst für Dom- und Stiftskapitel bestanden hatten[4]); noch heute erinnert in einzelnen Pfarrkirchen, z. B. im Ulmer und Freiburger Münster, in der St. Lorenz- und St. Sebalduskirche in Nürnberg[5]), das Chorgestühl an den gemeinsamen Gottesdienst der Geistlichen, die aber deshalb nicht zu einem Stiftskapitel vereinigt waren: für ein solches fehlte die Vorbedingung eines einheitlichen Stiftsvermögens, aus dem ihre Pfründen abgeleitet worden wären; denn Amt und Einkünfte des Kirchherrn, des Pfarrers oder Pfarrvikars, der Dienst und die Besoldung der Gehilfen, die Tätigkeit und die Einnahmen der Altaristen waren getrennte und jeweils besonders verwaltete Vermögen, deren jedes eine eigene Zweckbestimmung aufwies.[6]) Eben diese Zahl aber der Kleriker an einer Pfarrkirche, deren Einkommen oft kärglich und dann

1) U. Stutz: RE. XV³, S. 243f. auf Grund des Werkes von F. X. Künstle.

2) Für dieses und alles folgende vgl. J. Greving, Johann Ecks Pfarrbuch bes. S. 9ff. 21ff. 78ff. J. Heepe, Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im MA. Göttingen 1913 (Jb. GV. Herzogtum Braunschweig XII). G. Kallen, a. a. O. S. 138ff. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im MA. S. 18ff. 48ff. U. Stutz, Die Münsterkirche zu Freiburg i. Br. S. 13ff.

3) Am Ausgang des 15. Jhs. wirkten an 47 Altären der Elisabethkirche zu Breslau 122 Altaristen, an 58 Altären der Magdalenenkirche zu Breslau 114 Altaristen; vgl. H. Werner: D. GBll. VIII, S. 219 und oben S. 101.

4) Am Ausgang des MA. begegnen für solche Kirchen die Bezeichnungen ‚halbes Stift, halbes Domstift'; vgl. F. Falk, Pfarramtliche Aufzeichnungen des Florentius Diel S. 6 Anm. 1.

5) Vgl. K. Müller, a. a. O. S. 56f.

6) Vgl. J. Greving, Johann Ecks Pfarrbuch S. 12.

auch schwankend war, wenn es auf den Ertrag von Ländereien angewiesen war[1]), zeitigte im späteren MA. ein nicht geringes Proletariat unter den Weltgeistlichen. Der Gottesdienst wurde vielgestaltiger und glänzender, wenn zahlreiche Geistliche bald gemeinsam bald einzeln amtierten, Prozessionen veranstalteten u. a. m.; im Schmuck der Kirchen, Kapellen und Altäre betätigte sich der fromme und künstlerische Sinn namentlich der Laienwelt —, die wirtschaftlichen Nöte des Klerus aber wurden dadurch nicht dauernd behoben, auch da nicht, wo die gesamte Geistlichkeit an einer Pfarrkirche zur sog. Präsenz sich vereinigte.[2]) In ihr fanden sich die Kleriker zusammen, um durch sie gemeinsame, auf besonderen Stiftungen beruhende Einkünfte zu verwalten, um ihr einmalige Eingänge z. B. die Opfer bei Exequien und Vigilien zuzuführen; sie zahlten an die Präsenz Gebühren bei ihrer Anstellung. Aus der Präsenz, der ein Geistlicher als Präsenzherr vorstehen konnte, empfingen die Kleriker für ihre Teilnahme am täglichen Gottesdienst Reichnisse an Geld oder Naturalien. Erweiterte sich die Präsenz der Geistlichen zu einer Bruderschaft, in die auch Laien eintreten und der auch Laien Stiftungen zuführen konnten, so erhöhte sich das Einkommen des einzelnen Geistlichen: nur ihm kamen, sobald er die geistlichen Handlungen für einen verstorbenen Bruder vollzog, die Reichnisse aus dem Vermögen der Bruderschaft zugute.[3]) —

Die Vereinigung jeweils mehrerer Pfarreien zu einem *decanatus* (*decania, christianitas*), die auf deutschem Boden im 9. Jh. begonnen worden war[4]), erhielt sich durch das ganze MA., trat aber erst seit dem 12. und 13. Jh. mehr hervor, seitdem die Archidiakone nicht mehr persönlich ihre Amtsgeschäfte erledigten. Jeder Archidiakonat zerfiel regelmäßig in mehr oder weniger Dekanate, zu jedem Dekanat gehörten mehr oder weniger Pfarrbezirke.[5]) An der Spitze jedes Dekanates stand ein *decanus, d. christianitatis, d. ruralis, archipresbyter*; er wurde aus den Pfarrern des Bezirkes vom Bischof oder Archidiakon bestellt, wenn nicht sein Amt dauernd mit dem Besitz einer Pfründe z. B. in einer Stiftskirche verbunden war.[6]) Als Beauftragter des Bischofs versammelte er die Pfarrer, Pfarrverweser und sonstigen Geistlichen seines Bezirkes zu den *capitula decanorum, c. ruralia*, die regelmäßig in kleineren oder größeren Zwischenräumen stattfanden. Auf ihnen „nahmen die Dekane die Berichte der Geistlichen über die vorgefallenen Exzesse sowie den religiösen Zustand der einzelnen Gemeinden entgegen, ermahnten die Geistlichen wegen ihrer Vergehen[7]), publizierten die ihnen zugegangenen Verordnungen und gaben auch nötigenfalls die näheren Erklärungen und Anweisungen behufs ihrer Anwendung; mitunter wurden auch hier die Beichtväter für die Priester der Dekanie gewählt.“ [8]) Aufgabe der Dekane war außerdem die Aufsicht über die religiösen und sittlichen Verhältnisse in ihren Distrikten, über Amts-

1) Vgl. über die Zustände in Straßburg W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jh. (Freiburg i. Br. 1903), S. 108ff.; im Allgemeinen vgl. J. Hefele: Tübinger TheolQuSchr. L, S. 107ff. H. Werner: D. GBll. VIII, S. 207ff.

2) Über die Präsenz in Eßlingen vgl. K. Müller, a. a. O. S. 53ff., in Freiburg U. Stutz, a. a. O. S. 20ff. Sie war eine Bildung in Analogie zu Einrichtungen an Kathedralen und Stiftskirchen und „dazu bestimmt, die persönliche Mitwirkung der Mitglieder am Chordienst dadurch zu sichern, daß den persönlich Anwesenden täglich bestimmte Gaben an Geld oder Naturalien verabreicht wurden, während die Abwesenden nichts oder nur in solchen Fällen etwas erhielten, die von den Statuten oder in besonderen Verträgen vorgesehen sind (sog. Absenzen).“

3) Vgl. K. Müller, a. a. O. S. 55f. und unten § 41. 4) Vgl. oben S. 24.

5) Die Diözese Konstanz zerfiel in 10 Archidiakonate mit insgesamt 64, seit dem 14. Jh. 66 Dekanaten, dazu kamen die Pfründen der Bischofsstadt und das exemte Dekanat Reichenau; vgl. G. Kallen, a. a. O. 41, wo S. 45ff. die Veränderungen des Bestandes an Pfarrkirchen, Filialkirchen und Pfründen niederster Ordnung in 18 Dekanaten, die sich auf 4 oberschwäbische Archidiakonate verteilten, während des Zeitraums vom J. 1275 bis 1508 behandelt sind. In der Erzdiözese Köln umfaßte das Großarchidiakonat Xanten 5 Dekanate mit 148 Pfarreien, die sich auf die Dekanate Xanten (39), Nimwegen (30), Duisburg (35), Geldern (28) und Süchteln (16) verteilten; dem Archidiakon unterstanden also 148 Pfarrer, dazu zahlreiche Vikare, Kapläne und Altaristen; vgl. J. Löhr, Die Verwaltung des Großarchidiakonates Xanten S. 18f. — Über die Quellen und Literatur zur Einteilung der Diözesen vgl. oben S. 123 Anm. 1.

6) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. II, S. 276 Anm. 14. K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 155ff. — Die Zugehörigkeit der Pfarreien zur Dekanie war nicht allzu fest, sie konnten also von dem einen Dekanat abgetrennt und mit einem anderen vereinigt werden. In der Diözese Konstanz war am Ende des 13. Jhs. der Name des Dekans „noch an den Sitz des jeweiligen Dekans geknüpft und daher wie dieser beweglich; bereits im 14. Jh. hält man an diesem Gebrauch nicht mehr fest, und es ist wohl mehr Zufall, wenn die Pfarrei, die dem Dekanat den Namen gibt, zugleich Sitz des Dekans ist.“ Erst allmählich wurde der Namen einer bestimmten Pfarrei auf das ganze Dekanat übertragen, ohne daß dessen Dekan deshalb immer der Pfarrer jener namengebenden Pfarrei gewesen wäre; vgl. G. Kallen, a. a. O. S. 41f.

7) „Gericht konnte auf diesen Dekanatskapiteln nicht gehalten werden, da den Dechanten die *iurisdictio criminalis et contentiosa* mangelte. Ebensowenig konnten die Dechanten dort gegen schuldbare Pfarrer im summarischen Verfahren vorgehen, sie mußten es bei einer moralischen Einwirkung bewendet sein lassen. Es fehlte den Dechanten eben jede Gerichtsbarkeit und Strafgewalt über den ihrer Aufsicht unterstellten Klerus, nur der Rekurs an den Archidiakon blieb ihnen offen. Die einzige Gerichtsbarkeit, die den Dechanten zustand, war die Sendgerichtsbarkeit über die Laien, in die sie sich mit den Pfarrern teilten;“ J. Löhr, a. a. O. S. 66.

8) P. Hinschius, a. a. O. II, S. 275.

führung, Lebenswandel und Urlaub der Geistlichen, über den Zustand des Kirchenwesens überhaupt. Durch sie konnten auch kirchliche Steuern wie z. B. die *subsidia caritativa* für den Bischof oder die vom Papste eingeforderten Zehnten erhoben werden.[1] Über alle ihre Beobachtungen, z. B. bei Kirchenvisitationen, erstatteten sie Bericht an den Bischof bzw. Archidiakon oder Offizial, um weitere iurisdiktionelle Maßnahmen zu veranlassen. Sie waren Vermittler zwischen der Leitung der Diözese und ihrer Geistlichkeit, ihre Bedeutung aber festigte sich überall dort, wo die Geistlichen der Dekanien sich genossenschaftlich zusammenschlossen.

„Der Drang des MA. nach genossenschaftlicher Einigung führte in einzelnen Diözesen auch zu festen und dauernden Verbindungen der der Dekanie angehörenden Geistlichen, welche dann gleichfalls *capitula* genannt wurden. Außer der Unterstützung und Beratung des Dekans bei dessen Amtsgeschäften hatten diese Genossenschaften, welche allerspätestens im 14., wahrscheinlich aber schon im 13. Jh. zusammengetreten sind, den Zweck, nicht nur die für die Mitglieder wichtigen lokalen kirchlichen Verhältnisse wie z. B. die Abgaben und Gebühren für die geistlichen Amtshandlungen, die Stellung der Pfarrer zu ihren Vikaren, die Erhebung des Zehnten, die Baulast, die Beschaffung der kirchlichen Ornamente, die Einrichtung der Kirchhöfe und die Nutzung der etwa auf denselben wachsenden Bäume und Gräser, die Gnadenzeit, selbstverständlich auf Grund des allgemeinen, provinziellen und Diözesanrechtes nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu regeln, sondern auch den einzelnen Mitgliedern in ihren Interessen Schutz zu gewähren und Hilfe zu leisten. So war die gegenseitige Unterstützung bei der Verfolgung der Gerechtsame seitens des einzelnen Mitgliedes durch die andern, selbst durch Geldbeiträge der Genossenschaft zugesichert, ferner die gegenseitige Bestellung zu Testamentsexekutoren festgesetzt, die Verpflichtung zur Abhaltung von Trauergottesdiensten für die verstorbenen Mitglieder statuiert, endlich die Verbindlichkeit aufgestellt, bei Streitigkeiten mit einem andern Genossen sich vorher der gütlichen Vermittlung derselben durch den Dekan zu unterziehen. Fähig zur Mitgliedschaft in diesen Genossenschaften waren die Pfarrer und die dauernd angestellten Pfarrverweser des Dekanatsbezirkes, welche aber andererseits auch verpflichtet waren, der Vereinigung (dem sog. *capitulum*, daher heißen die Mitglieder *capitulares*) beizutreten. Die einfachen Benefiziaten und die widerruflich eingesetzten Vikare hatten dieses Recht nicht überall, waren jedoch den Anordnungen des Kapitels und des Dekans, namentlich aber bestimmten Abgaben an dasselbe, unterworfen.“ [2] Die Geschäfte dieser Genossenschaften wurden geleitet von den Dekanen, die immer häufiger von den Pfarrern des Dekanats aus ihrer Mitte gewählt und dem Archidiakon zur Bestätigung präsentiert wurden. Neben den Dekanen standen als ihre Helfer die ebenfalls gewählten *diffinitores* und für die Zwecke der Vermögensverwaltung je ein gewählter *camerarius*. Das Vermögen aber und die Einnahmen der Landkapitel setzten sich zusammen aus Aufnahmegebühren, mehrfach aus dauernden Mitgliederbeiträgen, Abgaben von Testamenten und Erbschaften der Geistlichen, aus Strafgeldern für das Fernbleiben von den Versammlungen des Kapitels.

§ 39. Das Ordenswesen.[3]

Die zumeist benutzte und chronologisch angelegte Ausgabe von Ordensregeln ist die von L. Holstenius, Codex regularum, quas sancti patres monachis et virginibus sanctimonialibus praescripsere I—VI ed. M. Brockie. Augsburg 1759 sq.; vgl. auch E. Martène, De antiquis monachorum ritibus libri I—V. 2 vol. Lyon 1690 sqq. A. Miraeus, Regulae et constitutiones clericorum in congregatione viventium. Antwerpen 1638 und die Angaben oben S. 25.

Unentbehrlich für die Kenntnis der Quellen und Literatur zur Geschichte jedes Ordens ist das Werk von M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I. II². Paderborn 1907; vgl. P. H. Helyot, Histoire des ordres monastiques, religieux et militaires I—VIII. Paris 1714 ss. (deutsche Übersetzung u. d. T.: Ausführliche Geschichte aller geistlichen und weltlichen Klöster- und Ritterorden I—VIII. Leipzig 1735 ff.). P. H. Helyot-M. L. Badiche, Dictionnaire des ordres religieux I—IV. Paris 1847 s. (Migne, Encyclopédie théologique XX—XXIII). Einzelartikel über jeden Orden finden sich in den alphabetisch angelegten Nachschlagwerken der RE., des KL., des „Kirchlichen Handlexikons“ usw. (vgl. oben S. 2); die wichtigste Literatur wird unten bei jedem Orden verzeichnet werden.

Die Quellen und Darstellungen der Geschichte einzelner Klöster sind unübersehbar. Die ersten Hinweise auf die historigraphischen Quellen werden vermittelt durch U. Chevalier, Repertoire des sources historiques du moyen âge. Topo-Bibliographie I. II. Paris 1894 ss. A. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi. I. II². Berlin 1896; s. auch MG. Indices edd. O. Holder-Egger et K. Zeumer. Hannover 1890, sodann durch die Werke von W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit I—III. Innsbruck 1894 ff. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des 13. Jhs. I. II³. Berlin 1886 f. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. bis zur Mitte des 13. Jhs I.⁷ II.⁶ Stuttgart und Berlin 1894 ff.; s. auch M. Jansen: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, S. 450 ff. G. Erler, Deutsche Geschichte ... in den Erzählungen deutscher Geschichtschreiber III (Leipzig 1884), S. 1 ff. bringt Auszüge aus Ekkehards IV. Casus s. Galli

1) Vgl. oben S. 142 und unten § 42. 2) P. Hinschius, a. a. O. II, S. 275 f.

3) Herr Dr. G. Schreiber in Berlin hatte die große Güte, das Manuskript dieses und des folgenden Paragraphen einer prüfenden Durchsicht zu unterwerfen: ich bin ihm für zahlreiche Hinweise und Verbesserungen zu verbindlichstem Danke verpflichtet.

(geschrieben im 11. Jh.), Ortliebs Schrift de fundatione monasterii Zwifaltensis (12. Jh.), den Gesta abbatum Trudonensium (St. Trond im Sprengel von Lüttich, 12. Jh.), dem Chronicon montis sereni (St. Peter auf dem Petersberg bei Halle, 13. Jh.) u. a. m. Die ersten Hinweise auf die urkundlichen Quellen, ihre Drucke und Regesten werden gegeben durch die Werke: Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte[8]. Leipzig 1912. H. Österley, Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen I. II. Berlin 1885 f.; vgl. auch H. Stein, Bibliographie générale des cartulaires français ou relatifs à l'histoire de France. Paris 1907.

Klosterverzeichnisse[1]) für Deutschland (vgl. auch M. Heimbucher, a. a. O. I,[2] S. 77 ff.: O. Doering, Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquelle (Leipzig 1910), S. 110 ff. unvollständig). O. Freiherr von Grote, Lexikon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser I. Osterwiek a. H. 1881 (unvollständig). A. Hauck, KG. Deutschlands II[3.4], S. 817 ff. III[3.4], S. 1011 ff. IV, S. 933 ff. (nach Diözesen geordnet und bis zur Mitte des 13. Jhs. reichend). H. Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. Hannover 1908. K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa (München und Berlin 1904), S. 406 ff. (einzelne Angaben). P. Lindner, Monasticon metropolis Salisburgensis antiquae; dazu ein Supplementum. Kempten 1908—1913; Monasticon episcopatus Augustani antiqui. Kempten 1913. G. Link, Klosterbuch der Diözese Würzburg I. II. Würzburg 1873 ff. E. Podlech, Die wichtigeren Stifte, Abteien und Klöster in der alten Erzdiözese Köln I. II. Breslau 1912. F. X. Remling, Urkundliche G. der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern I. II. Neustadt a. H. 1836 (München 1913). L. Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae. Münster 1909. G. J. Wagner, Die Stifter und Klöster im Großherzogtum Hessen I. II. Darmstadt 1878. A. Zák, Österreichisches Klosterbuch. Wien und Leipzig 1911; vgl. auch C. de Mas Latrie, Trésor de chronologie (Paris 1889), S. 1927 ff. (Klöster vor dem 13. Jh.: ungenau). Über die zu je einem Orden gehörigen Klöster vgl. die Angaben bei M. Heimbucher a. a. O. und unten bei der Literatur zur Geschichte der Orden.

Für die verfassungshistorische Würdigung des Ordens- und Klosterwesens in Deutschland wurden benutzt: P. Adamczyk, Die Stellung des Papstes Honorius II. (1124—1130) zu den Klöstern. Greifswald 1912. H. Baier, Ein Beitrag zur Geschichte und Bedeutung der Exemtion: ZGORhein. NF. XXV, S. 158 ff. U. Berlière, L'ordre monastique des origines au XIIe siècle. Maredsous 1912. A. Blumenstok, Der päpstliche Schutz im MA. Innsbruck 1890. A. Esser, A. Kienle, Permaneder, L. Studerus, Orden und Ordensgelübde, -obere, -profeß, -provinz, -regel: KL. IX[2], S. 972 ff. E. Friedberg, Lehrbuch[5] S. 235 ff. F. X. Funk, Mönchtum: Realencyklopädie der christlichen Altertümer von F. X. Kraus II, S. 401 ff. G. Grützmacher, Mönchtum: RE. XIII[3], S. 232 ff. K. Heussi: RGG. IV, S. 427 ff. A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche. Mainz 1907 (AKathKR. LXXXVI, S. 302 ff. 629 ff. LXXXVII, S. 71 ff. 270 ff. 462 ff. 599 ff.). C. Korbe, Die Stellung Papst Urbans II. (1088—1099) und Papst Pachalis II. (1099—1118) zu den Klöstern. Greifswald 1910. W. Kraaz, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jh. Leipzig 1902. O. Lerche, Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII.: Archiv Urkundenforschung III, S. 125 ff. B. Messing, Papst Gregors VII. (1073—1085) Verhältnis zu den Klöstern. Greifswald 1907. E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jh. II (Freiburg i. Br. 1899), S. 51 ff. Ochs, Mönchthum: KL. VIII[2], S. 1689 ff. P. Opladen, Die Stellung der deutschen Könige zu den Orden im 13. Jh. Bonn 1908. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 817 ff. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, S. 708 ff. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1191). I. II. Stuttgart 1910 (vgl. dazu K. Brandi: Z[3]SavRG. II, S. 399 ff.). H. Seidel, Klosterrechnungen als Geschichtsquelle: D. GBll. XII, S. 291 ff. U. Stutz, Kirchenrecht S. 830 f. 852 f. 856 (Encyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler II). R. Uhlhorn, Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwickelung des Mönchtums im MA.: ZKG. XVI, S. 347 ff. K. F. Weiss, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniacensischen Zeit. Basel 1893. O. Zöckler, Askese und Mönchtum[2]. Frankfurt am Main 1897. Bibliographische Vollständigkeit zu erreichen war weder notwendig noch möglich; vgl. G. Schreiber, a. a. O. I, S. XV ff.

Die Geschichte des Ordens- und Klosterwesens auf deutschem Boden während des 10. bis 15. Jhs. ist aufs engste mit der des Mönchtums in der abendländischen Kirche überhaupt verbunden. Die fränkische Zeit hatte die ideale Einheit des Benediktinerordens geschaffen, eine innere Gemeinschaft aller Klöster auf Grundlage der für jedes einzelne maßgebenden *Regula sancti Benedicti*, derart daß in ihr regelmäßig jede Abtei unabhängig vom Nachbarkloster sich verwaltete[2]), kein repräsentatives Organ

1) Für die Kenntnis der mittelalterlichen Klöster findet sich reiches Material in den landschaftlichen Inventaren der „Bau- und Kunstdenkmäler", wie z. B. der von Baden, Bayern, Württemberg, Thüringen, Westfalen, den Reichslanden, der Rheinprovinz u. a. m.; vgl. ihre Bibliographie bei H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland S. 4 ff. E. Polaczek: D. GBll. I. S. 270 ff. M. Wingenroth: D. GBll. VII, S. 100 ff.

2) Vgl. oben S. 25 ff.

aber dieser Selbstverwaltung zugunsten etwa der Gemeinschaft und ihrer Verfassung Schranken zog.[1]) Der tatsächlichen Vereinzelung der Klöster war der Verfall der Zucht in ihrem Innern gefolgt. Der reiche Besitz der Abteien, die Übernahme von Kulturaufgaben wie z. B. der Rodung der Wälder oder der Pflege der Wissenschaften durch die Mönche verschuldeten ihre Verweltlichung. Die Herkunft der Klosterinsassen aus zumeist adligen Familien hielt sie ab, das Gelübde der persönlichen Armut zu erfüllen[2]), während die Äbte oft unklösterlichen Pflichten, z. B. im Dienste des Königtums, sich unterzogen. Der Niedergang endlich des fränkischen Reiches und seiner Kirche wirkte verderblich.

Diesem Abfall vom ursprünglichen Ziele des Mönchtums widerstrebten seit dem 10. Jh. verschiedenartige Versuche, der Askese und Weltflucht neuen Halt zu verleihen.[3]) In Italien und später in Frankreich unterstellten sich die Eremitengesellschaften und die Vallombrosaner[4]) jeweils einer einheitlichen Leitung. Vornehmlich von der burgundischen Abtei Cluny verbreitete sich die Reform zahlreicher Klöster.[5]) Für jedes einzelne Kloster wurden die Vorschriften der Benediktinerregel erneut, daneben aber auch die *consuetudines Cluniacenses* maßgebend. Sie alle bildeten einen Verband gleichmäßig verwalteteter Niederlassungen, die in der 2. Hälfte des 11. Jhs. durch den Abt von Cluny geleitet wurde; eine gewisse Einschränkung der klösterlichen Selbstverwaltung sollte den Erfolg der Reform sicherstellen. Auch der Verband jener Klöster, die seit Beginn des 12. Jhs. von Citeaux im Sprengel von Dijon aus gegründet wurden, war ursprünglich nur eine Abzweigung aus der alten, rein idealen Einheit des Benediktinerordens; er wurde zum eigenen Mönchsorden der Cistercienser, seitdem seine „aristokratische Verfassung den Tochterklöstern einen weiten Spielraum zu selbständiger Entwicklung gab, sie nur unter der Aufsicht des Mutterklosters hielt, alle Klöster aber in dem Generalkapitel vereinigte, auf dem sämtliche Äbte mit dem Generalabt zusammentagten."[6]) Die Reform des Mönchtums — von ihrem Einfluß auf die Gesamtkirche ist hier nicht zu handeln[7]) — ergriff zugleich die Weltgeistlichkeit. Seit Ausgang des 11. Jhs. wurde die sog. Regel des hl. Augustinus die Norm für Kleriker an zahlreichen Dom- und Stiftskirchen[8]), und auf ihrer Grundlage trat zu Beginn des 12. Jhs. der Klerikerorden

1) Die Gebetsverbrüderungen der Klöster (vgl. oben S. 27 f.) waren Verbände mit rein kultischen Zwecken und besaßen nicht die Kraft, sich zu Organen einer Ordensverfassung umzubilden, wie es z. B. im Cistercienserorden das Generalkapitel war.

2) Vgl. oben S. 117.

3) Im Folgenden handelt es sich allein darum, die wichtigsten Typen von Kongregationen und Orden herauszuheben, nicht sie insgesamt zu erwähnen. Ausführlicher wird weiter unten auf die Benediktiner (*O. S. B.*), Cluniacenser, Cistercienser (*O. Cist.*), auf die Augustinerchorherren, Prämonstratenser, auf die Franziskaner (*O. S. Fr.*, später *O. F. M.*), Dominikaner (*O. S. D.*, später *O. P.* oder *O. Pr.*) einzugehen sein. Über die älteren und heutigen Abkürzungen für die Zugehörigkeit zu je einem Orden vgl. M. Heimbucher, a. a. O. I[2], S. 21 f.

4) Vgl. M. Heimbucher, a. a. O. I,[2] S. 408 ff. G. Schreiber, Kurie und Kloster II, S. 456 s. v. Vallombrosa; s. auch W. Franke, Romuald von Camaldoli und seine Einsiedlerkolonien. Berlin 1910. — Über den Orden der Kartäuser, gestiftet von Bruno von Köln († 1101), vgl. Fehr: KL. VII[2], S. 198 ff. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 338. M. Heimbucher, a. a. O. I[3], S. 477 ff. G. Schreiber, a. a. O. I, S. 81 ff. II, S. 423 s. v. O. Zöckler: RE. X,[3] S. 100 ff.

5) Zur Geschichte der cluniacensischen — und lothringischen — Klosterreform vgl. u. a. A. Hauck, a. a. O. III. [3.4], bes. S. 343 ff. 443 ff. M. Heimbucher, a. a. O. I[2], S. 236 ff. K. Müller, Kirchengeschichte I[2], S. 384 ff. W. Schultze, Forschungen zur Geschichte der Klosterreform im 10. Jh. Halle 1883. E. Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jh. I. Wien 1910; Studien Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens NF. I, S. 65 ff. (s. auch G. Schreiber: Z[3]Sav. RG. I, S. 356 ff.). 6) K. Müller: Kultur der Gegenwart I, 4[2] S. 239.

7) Erinnert sei an den Kampf gegen die Laieninvestitur, die Simonie und die Priesterehe, auch an die Rezeption der pseudoisidorischen Dekretalen, die in lothringischen Bischofsschulen aufs neue auftauchten; vgl. K. Müller: Kultur der Gegenwart I, 4[2] S. 205 ff. R. Sohm (Kirchengeschichte im Grundriß[17], Leipzig 1911, S. 89 f.) spricht von den zwei Wegen, auf denen unter dem Einfluß der Cluniacenser die Kirche des 11. Jhs. von der Welt sich befreite, einmal von der Monachisierung der Weltgeistlichkeit und sodann von der Überordnung der kirchlichen Gewalt über die staatliche auch in weltlichen Dingen. 8) Vgl. oben S. 146 151.

der Prämonstratenser ins Leben. Zu allen hinzu gesellten sich im 12. Jh., im Zeitalter der Kreuzzüge, die Ritterorden als mönchsähnliche Organisationen, die sich die Pflege der Pilger im hl. Land, das bewaffnete Geleite der Christen und den dauernden Kampf gegen die Ungläubigen und Heiden zur Aufgabe machten. So sehr alle diese Schöpfungen für die Kirche vom Vorteil gewesen waren — ohne Cluny wäre der Kampf Gregors VII. (1073—1085) wider das deutsche Königtum und wider seine Herrschaft über die Reichseigenkirchen unmöglich gewesen[1]) —, so sehr sie ihrem Ansehen dauernd dienten, ebenso sehr war die uneingeschränkte Vermehrung der Orden bedrohlich: im Zeitalter der Waldenser, Albigenser und anderer sog. Ketzereien schien jeder neue Orden der Absonderung von Sekten Vorschub zu leisten; auf dem 4. Lateran-konzil im J. 1215 wurde daher die Gründung neuer Orden verboten, der Anschluß an bereits bestehende befohlen.[2])

Gleichwohl ließ sich der Drang nach Bildung immer neuer Formen des Mönchtums nicht eindämmen. Die vorhandenen Orden hatten sich fast ganz von den Aufgaben der Seelsorge an den Laien ferngehalten. Ihre aristokratische Abschließung war durch die wirtschaftliche Eigenart des klösterlichen Grundbesitzes gefördert worden. Sie kannten wohl Laienbrüder (*fratres barbati, conversi*), die breiten Volksschichten aber hatten in ihnen keine Aufnahme erhalten. Sie dienten der Aufrichtung der kirchlichen Herrschaft, nicht aber dem Streben des Papsttums, seine Gewalt in und über der Kirche zu festigen und zu behaupten. Eben im Gegensatz zu diesen Eigenschaften der älteren Mönchs-, Kleriker- und Ritterorden beruhte die Bedeutung der Bettel- oder Mendikantenorden, vornehmlich der Franziskaner oder Minoriten und der Dominikaner oder Prediger. In ihnen sollte die Armut des einzelnen Mönches mit der jedes Klosters und des gesamten Ordens sich verbinden. Das asketische Lebensideal sollte dadurch populär werden, daß beiden Orden Bußbruderschaften, aus Laien, Männern und Frauen bestehend, als sog. dritte Orden oder Tertiarier sich förmlich affiliierten. Zum starken Rückhalt an der Bewohnerschaft zumal der Städte gesellte sich die ausgedehnte Seelsorge am Volke, die u. a. durch Predigt, Beichte und Begräbnis der Tätigkeit des Weltklerus und besonders der Pfarrgeistlichkeit Abbruch tat. Päpstliche Privilegien begünstigten beide Orden vor allen übrigen[3]): mit ihrer Hilfe erhielt sich das Papsttum während des 13. Jhs. auf seiner Höhe, da sie dazu verwandt werden konnten, die bischöflichen Rechte in den Diözesen und gegenüber den Weltgeistlichen einzuschränken, die sektiererischen Bewegungen in der Laienwelt zu bekämpfen, die Wissenschaften der Philosophie, Theologie und Jurisprudenz zu pflegen.[4]) Gerade dadurch aber, daß die Bettelorden in den Dienst der Universalkirche traten, verweltlichten auch sie. Schon im 13. Jh. entfachte der Streit um das Armutsgelübde tiefgehende Zwistigkeiten im Franziskanerorden, den im Zeitalter Ludwigs des Bayern (1314—1347) die Lehrstreitigkeiten über die Armut Christi und der Apostel, dann die über die unbefleckte Empfängnis der Mutter Gottes mit dem Dominikanerorden verfeindeten. Mochte die Zahl der Bettelorden auch zu-

1) Vgl. oben S. 60ff.

2) c. 9 X. de statu monachorum 3,36; vgl. M. Heimbucher, a. a. O. I². S. 272ff.

3) Vgl. unten § 40.

4) Über die Teilnahme der Bettelorden an der spätmittelalterlichen deutschen Historiographie vgl. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I³, S. 4ff., an der Vermehrung geographischer Kenntnisse durch Reisen und Reisebeschreibungen vgl. u. a. S. Ruge, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen (Berlin 1881), S. 40ff. A. E. Schönbach: MJÖG. XXVII, S. 54ff. Über die ständische Zusammensetzung ihrer Klöster vgl. W. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jh. (Freiburg i. Br. 1903), S. 41ff. Alles erklärt einmal die Bedeutung ihrer im päpstlichen Auftrag betriebenen Agitation gegen die Hohenstaufen, sodann die Popularität der Minoriten in den kaisertreuen Reichsstädten, in denen sie als Anhänger Ludwigs des Bayern (1314—1347) während seines Kampfes mit der Kurie Gottesdienst abhielten und seelsorgerisch tätig waren, ohne das päpstliche Interdikt zu beachten; s. auch A. Harnack, Kleine Schriften religionsgeschichtlichen Inhalts (Leipzig 1883), S. 233.

nehmen[1]), die der Kongregationen und Klöster ins Unübersehbare sich steigern, mochten immer mehr Bußbruderschaften ein asketisches Andachtsleben pflegen, die Reformversuche der Konzilien von Konstanz (1414—1418) und Basel (1431—1449) wie den Weltgeistlichen so dem Klosterklerus jeder Art sich zukehren, gleichwohl war der Verfall des Mönchtums unaufhaltsam. Nur vorübergehend waren die Erfolge, die Johann Busch († ums J. 1480) im Benediktiner-, Cisterciensерorden und in den Augustinerchorherrenstiftern, Bernhard von Siena († 1444) und Johann von Capistrano († 1456) im Franziskanerorden, Heinrich Zolter und Andreas Proles († 1503) im Augustinerorden erzielten.[2])

An die große Bedeutung des Mönchtums für jede Äußerung des mittelalterlichen Kulturlebens kann nur erinnert werden[3]): in ihm trat der kirchlichen Hierarchie und ihrem Weltklerus eine zweite Schicht von Geistlichen zur Seite, die an sich kein verfassungsmäßiges Organ der Kirche, deren einzelnes Mitglied an sich nicht der Träger eines kirchlichen Amtes war. Indem aber das Mönchtum in den Kongregationen und Orden sich Repräsentationen seiner Eigenart schuf, seinem Ordens- und Klosterrecht zur Anerkennung innerhalb des gesamtkirchlichen Rechtslebens verhalf, beeinflußte es die Entwicklung der Kirche, die kirchliche Wissenschaft und Wirtschaft, den kirchlichen Kultus und die kirchlichen Ordnungen jeder Art. Die Perioden der Geschichte des Mönchtums waren solche der allgemeinen Kirchengeschichte und zugleich der wirtschaftlichen und ständischen Umbildungen. Im Einfluß der ursprünglich romanischen Bewegungen der Klosterreform und der Bettelorden auf das deutsche Mönchtum offenbarte sich die Universalität der Kirche. Hier mögen allein die Ausgestaltung des Ordenswesens in ihren mannigfachen Ausprägungen, späterhin die Wechselwirkungen zwischen der Verfassung des einzelnen Klosters und der allgemeinen Kirche geschildert werden, beide nach den allgemeinsten Umrissen, wie solche bei der Zahl der Orden und der Klöster unumgänglich sind, wenn anders nicht jede Übersicht verloren gehen soll.

Das Kirchenrecht umschreibt den Orden (*ordo*, *religio*) als einen freiwilligen Verein von Personen je eines Geschlechtes, die durch die feierlichen, lebenslänglich bindenden Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams, durch das Leben nach bestimmten, kirchlich anerkannten oder gebilligten Satzungen (*regula*) in eigens dafür errichteten Häusern (*claustra*, *monasteria*) unter der Leitung eines Oberen nach christlicher Vollkommenheit trachten.[4]) Außer dem Benediktinerorden sind alle übrigen Orden von Päpsten bestätigt worden. Bischöfliche Genehmigung war, soweit nicht ein Eigenklosterherr sich Übergriffe erlaubte, erforderlich bei der Anlage eines Klosters, bei dem Übergang der Klosterinsassen zu einer strengeren Observanz, bei der Ablösung seiner Insassen durch Anhänger eines anderen Ordens. Bischöfliche Weihe (*consecratio*, *dedicatio*) übergab die Klosteranlagen, vor allem die mit dem *claustrum* verbundene Kirche samt ihren Altären und Kapellen ihrem religiösen Zweck. Päpstliche Privilegien führten freilich zur Begründung exemter, d. h. von der Diözesangewalt unabhängiger Klöster; gegebenenfalls konnten hier Weihungen durch einen vom Papst beauftragten oder von den Mönchen anzugehenden Bischof vorgenommen werden. Päpstlicher Willensentschluß hob auch einen bestehenden Orden auf, wie z. B. den Ritterorden der Templer im J. 1312; ebenso schuf er durch Vereinigung ursprünglich in andere Zusammenhänge eingegliederter oder noch isolierter Klosterverbände einen neuen Orden.

Die erwähnten Gelübde galten der ausgebildeten kanonistischen Doktrin, deren Lehren hier wiederholt werden sollen, als *vota substantialia* und wurden deshalb um den *vota accidentalia* unterschieden.[5]) Die Ablegung der feierlichen Gelübte (*professio*) begründete den *monachatus*, doch sollte ihr regelmäßig der Noviziat voraufgehen, d. h. eine mindestens einjährige Prüfungszeit (*probatio*), während derer ein Rücktritt in das Laientum oder die Entlassung zum

1) Mittelalterliche Bettelorden waren außer denen der Minoriten und der Prediger die Orden der Karmeliter (bestätigt ums J. 1247), der Serviten (best. im J. 1255) und der Augustineremiten oder Augustiner (best. im J. 1256); vgl. M. Heimbucher, a. a. O. II², S. 535ff. 218ff. 177ff. und unten S. 176 Anm. 4. 2) Vgl. G. Grützmacher: RE. XIII³, S. 233.

3) Vgl. oben S. 25ff. 54ff., zur allgemeinen kirchen- und kulturhistorischen Würdigung vgl. die Werke von A. Harnack (Das Mönchtum, seine Ideale und seine Geschichte⁷. Gießen 1907; auch in: Reden und Aufsätze I². Gießen 1906), von A. Hauck Kirchengeschichte Deutschlands III—V. 1, von K. Müller (Kirchengeschichte I. II, 1; Christentum und Kirche Westeuropas im MA: Kultur der Gegenwart I, 4², Leipzig und Berlin 1909, S. 235ff.), von G. Freytag (Bilder aus der deutschen Vergangenheit I³⁴, Leipzig 1908, S. 349ff. 503ff.), von G. Grupp (Kulturgeschichte des MA. II², Paderborn 1908, S. 249ff. 362ff. III², 1912, S. 132ff. 336ff.) und G. Steinhausen (Geschichte der deutschen Kultur, Leipzig und Wien 1904, S. 143ff. 186ff.).

4) Vgl. u. a. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts² S. 821ff. und oben S. 27 Anm. 3.

5) Die *vota accidentalia* wurden zusammen mit den *vota substantialia* abgelegt, von den Mitgliedern also der Ritterorden das Gelübde der dauernden Bekämpfung der Ungläubigen als *votum accidentale* zusammen mit den feierlichen Gelübden der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams.

Zwecke des Übertritts in einen anderen Orden im allgemeinen statthaft war. Die *professio* war von bestimmten Bedingungen hinsichtlich des Alters, der geistigen Reife u. a. m. abhängig, die ihrerseits wieder je auch den Ordensregeln verschiedenartig sein konnten; Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande wie z. B. dem des Adels wurde häufig gefordert, freilich auf Grund des Herkommens und einzelklösterlichen Statuts, nicht auf Grund der Ordensregeln.[1] Die einem Kloster dargebrachten, in ihm erzogenen unmündigen Kinder (*oblati, nutriti, donati*) mußten ursprünglich, römisch-rechtlichen Anschauungen zufolge, die Gelübde ablegen, bis Papst Coelestin III. (1191—1198) ihnen, sobald sie in die Jahre der Pubertät gelangt seien, die Entscheidung darüber anheim gab, ob sie dauernd im Kloster verweilen wollten oder nicht.[2] Die feierliche Profeß[3] sollte ohne vorangehende Nötigung, bei freier Verfügung über die Person erfolgen; ein Ehegatte konnte nur mit Einwilligung des anderen, ebenfalls in ein Kloster eintretenden oder Keuschheit gelobenden Ehegatten Profeß ablegen, ein Weltgeistlicher, wenigstens in der Zeit des entwickelten kanonischen Rechts[4]), nur mit Erlaubnis seines Bischofs, ein Bischof nur mit der des Papstes. Die Profeß wurde geleistet vor einem Ordensoberen, persönlich oder durch einen Stellvertreter, schriftlich[5] oder mündlich, wobei nur ein solches *votum* als *sollemne* angesehen ward, *quod sollemnizatum fuerit per susceptionem sacri ordinis* (d. h. einer Weihestufe als Ostiarius usw.) *aut per professionem expressam vel tacitam, factam alicui de religionibus per sedem apostolicam approbatis.*[6]) Die Gelübde verbanden auf Lebenszeit mit dem Orden, gewährten das Anrecht auf lebenslänglichen Unterhalt durch den Orden bzw. durch eines seiner Klöster, die allgemeinen Standesrechte der Geistlichen, auch wenn der *professus* noch keinerlei *ordo* besaß, also die *privilegia canonis, fori, immunitatis.*[7]) Sie verpflichteten zu gemeinsamem Leben mit den Angehörigen desselben Ordens in einem Kloster, zum Chorgebet, zum Tragen der Ordenskleidung jeweils in der durch die Regel vorgeschriebenen Form und Farbe.[8]) Die Aufrechterhaltung der Gelübde zu bewirken war Zweck der Klausur, d. h. aller derjenigen Bestimmungen, die den Verkehr der Mönche oder Nonnen mit der Außenwelt nach Möglichkeit beschränkten oder gar ihn vereitelten. Dem Mönche war verboten, das Kloster zu verlassen, wenn nicht triftige Gründe dazu zwangen oder der Obere es erlaubte und ein Ordensgenosse den Reisenden begleitete. Frauen war der Besuch von Mannsklöstern verwehrt, Männern der Aufenthalt in Frauenklöstern nur zeitweilig und in bestimmten Fällen gestattet. Nonnen sollten nur in Fällen dringendster Not ihr Kloster verlassen dürfen, dafür die schriftliche Erlaubnis des Bischofs vorzeigen können, die auch gefordert war, wollten andere Personen das Frauenkloster betreten, derart freilich daß jederzeit der Bischof oder der Ordensprälat es aufsuchen konnte, um etwa eine Visitation zu veranstalten. Statthaft war das Ausscheiden aus dem Orden infolge einer Annullation der Gelübde, einer päpstlichen Dispensation gegen Auferlegung frommer Werke, infolge des Übertrittes in einen anderen und zwar strengeren Orden, infolge der Ausstoßung aus dem Orden auf Grund dauernder Unverbesserlichkeit. Flucht aus dem Kloster oder Abfall vom Orden schufen keine Lösungen der Gelübde, sondern wurden streng bestraft. Wurde ein Ordensmann zum Bischof gewählt oder ernannt, so wurde er damit von der Befolgung der mit seiner Amtspflicht unverträglichen Ordensregel und dem *votum obedientiae* gegenüber seinen früheren Ordensvorgesetzten entbunden; der Tracht seines Ordens aber bediente er sich auch weiterhin unter der bischöflichen Amtstracht, während er in seinen Urkunden seinem Namen die Bezeichnung *frater* voranstellte.[9])

Jeder Orden war zugleich die Vereinigung von mehr oder weniger Klöstern, die sich zur gleichen Regel, zur Befolgung also ihrer Vorschriften hinsichtlich der Klosterverfassung, Disziplin und Liturgie bekannten. Zur Regel hinzu traten autonome Satzungen, päpstliche Privilegien, konziliare Gebote, das Herkommen, sodaß aus allem die Vielgestaltigkeit der Ordensverfassungen, aber auch die oft geringfügigen Abweichungen in den Normen des Ordenslebens sich erklären.

1) Vgl. oben S. 111 ff.

2) Vgl. c. 14 X. de regularibus et transeuntibus ad religionem 3,31.

3) J. B. Sägmüller, a. a. O. S. 826 ff. 830 ff. R. von Scherer, a. a. O. II, S. 730 f. und über Zeremonien der Professleistung ebenda II, S. 802 ff.

4) Vgl. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 392 s. v. Aufnahme.

5) Vgl. J. Herwegen, Geschichte der benediktinischen Profeßformel. Münster i. W. 1912. M. Rothenhäusler, Zur Aufnahmeordnung der Regula s. Benedicti (Münster i. W. 1912), S. 17. U. Stutz: ZSavRG. II, S. 378 ff. Über Profeßbücher vgl. die Veröffentlichungen von P. Lindner (verzeichnet in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens NF. II, S. 329 f.).

6) Vgl. c. un. in VI^to de voto et voti redemptione 3,15 (Bonifaz VIII. 1294—1303).

7) Vgl. oben S. 95 Anm. 5. S. 102 ff. 112. Das *privilegium competentiae* der Geistlichen, das ihnen bei einer gegen ihr Vermögen und Einkommen ausgebrachten Exekution die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel sicherte, konnte Mönchen nicht zustehen, da sie strenggenommen kein Eigentum haben durften.

8) Über die Ordenstrachten vgl. H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer S. 382 f. Kaulen: KL. VII², S. 755 ff. H. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I⁵ (Leipzig 1883), S. 465 f., zur Veranschaulichung dienen die Tafeln in den Werken von J. P. Hélyot (s. oben S. 168), D. E. L. Brockhoff, Die Klosterorden der hl. katholischen Kirche⁵. Frankfurt 1902 und „Die katholische Kirche unserer Zeit" hrsg. von der österreichischen Leo-Gesellschaft I². München 1904. — Die Tonsur war den Mönchen mit den Säkularklerikern gemeinsam; vgl. P. Hinschius, a. a. O. I, S. 104 ff. Neudecker-Hauck: RE. XIX³, S. 836 ff. J. B. Sägmüller: KL. XI², S. 1876 ff. G. Schreiber, a. a. O. I, S. 158 f.

9) Vgl. oben S. 139.

I. Die Benediktiner und die Kongregation von Cluny.

Der älteste Mönchsorden war der Benediktinerorden, ursprünglich nur eine ideale Gemeinschaft der Benediktinerklöster, zumal die *Regula s. Benedicti* die Hausordnung nur für je ein Kloster, nicht die Verfassungsurkunde für einen Klosterverband darstellte.[1]) Dem Orden als solchem fehlte ursprünglich ein Organ seines Willens. Wohl machten sich im 12. Jh. bemerkenswerte Ansätze zur regelmäßigen Abhaltung von Generalkapiteln geltend[2]), aber erst, nachdem ein Beschluß des 4. Laterankonzils vom J. 1215 allen Orden die Veranstaltung von Generalkapiteln von 3 zu 3 Jahren anbefohlen hatte[3]), entschlossen sich auch die Benediktiner solche ins Leben zu rufen; sie mußten freilich im 14. Jh. durch die Päpste Clemens V. (1305—1314) und Benedikt XII. (1334—1342) nachdrücklich zur Befolgung jener Vorschrift vom J. 1215 aufgefordert werden. Benedikt XII. gliederte im J. 1336 die Benediktinerklöster überdies nach Provinzen, darunter vier deutschen, deren jede in Abständen von 3 Jahren ein Provinzialkapitel halten sollte. Das 15. Jh. brachte auch dem Benediktinerorden Reformen, darunter im J. 1439 die Schöpfung der für die norddeutschen Klöster wichtigen Bursfelder Kongregation. An ihrer Spitze stand der Abt von Bursfelde bei Göttingen als ihr Präsident, ihm waren zwei Mitpräsidenten beigeordnet, die auf dem alljährlichen Kapitel der Kongregation gleich den Visitatoren für jedes einzelne Kloster und deren Insassen gewählt wurden. Die Beschlüsse der Jahreskapitel wurden in Protokollen oder Rezessen niedergelegt; sie erhielten bindende Kraft, sobald sie auf drei einander folgenden Kapiteln genehmigt waren, und waren bestimmt, der Förderung des klösterlichen Lebens und der Kongregation zu dienen.[4])

Blieb der Benediktinerorden als Ganzes mit der Ausgestaltung verfassungsmäßiger Organe lange im Rückstande, so traten doch frühzeitig unter den ihm angehörigen Klöstern Verbände größeren oder kleineren Umfangs ins Leben, die Kongregationen, die dann auch anderen nicht benediktinischen Ordensverfassungen als Vorbilder dienen konnten. Der einflußreichste derartige Verband war die Kongregation der Cluniacenser, die aber nicht vor der Regierungszeit des Abtes Odilo von Cluny (994—1048) geschaffen worden ist.[5]) Von Cluny im Sprengel von Mâcon aus (gegr. im J. 910) waren im Laufe des 10. Jhs. zahlreiche Klöster reformiert worden, unter denen ursprünglich nur wenige und diese auf kurze Zeit vom Abte von Cluny verwaltet wurden, um dann wieder eigene Äbte zu erhalten. „Erst unter Odilo scheint es dazu gekommen zu sein, daß einzelne Klöster von ihren bisherigen Herren, unter Vorbehalt des Eigentumsrechts, der beständigen Oberleitung des Abtes von Cluny unterstellt wurden, und erst sein Nachfolger Hugo I. (1049—1109) hat dies zum Grundsatz seiner Politik erhoben. Wie die meisten größeren Klöster hat auch Cluny zu seiner Entlastung wie zur Verwaltung insbesondere der entlegeneren Teile seines Grundbesitzes Kolonien seiner Mönche entsandt, die als *cellae*, *praepositurae*, *prioratus* u. ä. zu ihm gehörten, seine Glieder mit einiger Selbständigkeit ausgestattet, aber sonst in straffer Abhängigkeit gehalten. Je größer diese Schenkungen wurden, um so größer wurde auch die Zahl dieser Zellen, Priorate und Propsteien, und nicht selten kam es auch vor, daß Bischöfe oder Adlige ihre Klöster wie sonst etwa Grundbesitz an Cluny schenkten, und daß jene Klöster dadurch gerade so zum Abt von Cluny standen wie sonst ein Kloster zu seinem Eigentümer. Bei dem allen unterscheidet sich Cluny von anderen Klöstern nur durch die unerhörte Ausdehnung, die diese Verhältnisse bei ihm annahmen, und in der es sich bald über einen großen Teil Frank-

1) Vgl. U. Berlière: Revue Bénédictine VIII, p. 255 ss. IX, p. 545 ss. XXII, p. 377 ss. B. Braunmüller: KL. II², S. 332 ff. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 312 ff. M. Heimbucher, a a. O. I², S. 205 ff. J. Herwegen, Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. Münster 1912. O. Zöckler: RE. II³, S. 584 ff. Verzeichnisse der Benediktinerklöster: P. A. Lindner (G. Bucelin iun.): Archivalische Zeitschrift NF. II, S 188 ff. III, S. 300 f.; Beiträge zur Geschichte und Topographie des Erzbistums München-Freising VII, S. 17 ff; Studien Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens NF. I, S. 1 ff. G. Schreiber: Studien Mitteilungen zur G. des Benediktinerordens NF. I, S. 348 f. und oben S. 26.

2) Vgl. G. Schreiber, Kurie und Kloster II, S. 324; s. auch Herbord, Dialogus de vita Ottonis Bambergensis († 1139) lib. I c. 21, MG. SS. XX, p. 712.

3) c. 7 X. de statu monachorum 3,35.

4) Vgl. M. Heimbucher, a. a. O. I², S. 288 ff. J. Linneborn, Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster in den letzten 50 Jahren vor ihrem Anschluß an die Bursfelder Kongregation. Münster 1898; Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jh. durch die Bursfelder Kongregation. Brünn 1901 (Studien Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterciserorden XX—XXII); D. GBll. XIV, S. 3 ff. 33 ff. L. Schulze: RE. III³, S. 575 ff. Seiters: KL. II², S. 1546 ff.

5) Vgl. B. Albers, Consuetudines monasticae II. Monte Cassino 1905. A. Bernard et A. Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluni I—VI. Paris 1876 ss. B. Egger, G. der Cluniazenserklöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cistercienser. Freiburg i. Schw. 1907. P. Gieseke, Über den Gegensatz der Cluniacenser und Cistercienser. Magdeburg 1886. G. Grützmacher: RE. IV³, S. 181 ff. A. Hauck, a. a. O. III³·⁴, S. 460 ff. 864 ff. J. Hefele: KL. III², S. 554 ff. M. Heimbucher, a. a. O. I², S. 242 ff. M. Rothenhäusler: StudienMitteilungenGBenediktinerorden NF. II, S. 605 ff. III, S. 1 ff. E. Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeinen geschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jhs. I. II. Halle a. S. 1892 ff. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 402 s. v.; vgl. die Karte bei K. Heussi und H. Mulert, Atlas zur KG. n. IX C.

reichs, vor allem Burgunds und der Provence erstreckte".[1]) Alle zur Kongregation gehörigen Äbte bedurften der Bestätigung durch den Abt von Cluny, ebenso die von ihnen ernannten Prioren; alle Novizen sollten in Cluny selbst die Gelübde ablegen und hier die ersten drei Jahre als Mönche leben. Im eigentlichen Deutschen Reiche gehörten nur verhältnismäßig wenige Klöster zur Kongregation der Cluniacenser, u. a. das fränkische Hirsau im Schwarzwald, dessen Gewohnheiten wiederum für zahlreiche andere deutsche Klöster vorbildlich wurden, ohne daß es zur Ausbildung einer eigenen Kongregation für diese gekommen wäre.[2]) Seit dem 12. Jh. begann die Bedeutung Clunys wiederum zu sinken, zumal seitdem es von den Cisterciensern und Prämonstratensern zurückgedrängt wurde. Schädlich wirkte die Opposition gegen Papst Alexander III. (1159—1181) ein, nicht minder der Abfall von großen und mächtigen Abteien, die sich eine Zeit lang, mit größerer oder geringerer Bereitwilligkeit für die Zwecke der Reform, unter das Hauptkloster gebeugt hatten. Die klösterliche Strenge wich der Erschlaffung, und zu allem hinzu veraltete allmählich auch „das Wirtschaftssystem der Cluniacenser, die wie die großen Grundherrschaften des frühen Mittelalters eine Zins- und Rentenwirtschaft betrieben hatten. Die Rente und der Zins, den die Meier ablieferten, standen, da sie nur wenig stiegen, bald in keinem Verhältnis mehr zu dem Wert des Grundeigentums, während die Cistercienser dem sozialen Umschwung durch ausgedehnten Eigenbetrieb auf geschlossenen Gütern Rechnung getragen hatten. Als dann die Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft verdrängt wurde, hatten die Bettelorden auch darin einen großen Vorsprung, daß sie sich den neuen veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpaßten".[3]) Sie befreiten sich von landwirtschaftlicher Arbeit, suchten in den Städten ihren Unterhalt, dazu ihre Tätigkeit, die sie als Seelsorger, aber auch als Träger sozialer Fürsorge erscheinen ließ.

II. Der Cisterciensерorden.

Der Cisterciensерorden war ursprünglich ebenfalls ein Verband von Klöstern innerhalb des Benediktinerordens, wurde aber ihm gegenüber bald selbständig.[4]) Sein Ausgangspunkt war das von Robert von Molêmes († 1108) begründete Kloster Citeaux im Sprengel von Chalon-sur-Saône, seine grundlegende Verfassungsurkunde die sog. *carta caritatis* von spätestens dem J. 1118, die Papst Calixt II. (1119—1124) im J. 1119 bestätigte. Wesentlich war für jedes einzelne Kloster die strenge Befolgung der Benediktinerregel, die Armut der Lebensweise und die Schmucklosigkeit der Kirchen. Den Unterhalt des Klosters sollte, mit Ausschluß aller Einnahmen aus übertragenen Zehnten, Zöllen u. a. m., nur der Ackerbau und die Viehzucht beschaffen; der klösterliche Landbesitz mußte daher in Eigenwirtschaft auf geschlossenen Gütern genommen werden, derart daß auf ihm agrarische und industrielle Tätigkeit ausgeübt wurde. Neben den Mönchen gehörten zu jedem Kloster auch Laienbrüder *(conversi, laici barbati)*[5]) zur Verwaltung und Bewirtschaftung der den Klöstern gehörenden Ackergüter *(grangia)*; da sie nicht Mönche werden konnten, entstammten sie überwiegend geringeren Bevölkerungsklassen, während die Mönche zumeist aus adeligen Familien hervorgingen. Zu ihnen traten noch Lohnarbeiter *(mercenarii, familiares)*, freie Leute, die den Klöstern gegen Entgelt dienten. Für die Verfassung des Ordens war das Verhältnis der Abstammung, der Filiation der Klöster von Wichtigkeit Jedes Kloster hatte eine gewisse Autorität über seine Tochterklöster. An der Spitze des Ordens blieb der Abt von Citeaux, sein Kloster jedoch wurde jährlich von den Äbten der vier nächstältesten Cisterciensерklöster — La Ferté im Sprengel von Chalon-sur-Saône, Pontigny im Sprengel von Auxerre, Clairvaux und Morimond im Sprengel von Langres — visitiert. Jedes dieser fünf Klöster leitete einen der fünf Stämme *(linеae)*, in die sich der Orden teilte, derart daß die *linea Cistercii* bestand aus Citeaux selbst, jenen vier

1) K. Müller, KG. I², S. 392 Anm. 1; vgl. G. Schreiber, a. a. O. I, S. 75 ff. 80 Anm. 4. II, S. 302 ff.

2) Vgl. B. Braunmüller: KL. VI², S. 23 ff. M. Fischer, Studien zur Entstehung der Hirsauer Konstitutionen. Stuttgart 1910. G. Grützmacher: RE. VIII³, S. 13 ff. A. Hauck, a. a. O. III³·⁴, S. 866 ff. M. Heimbucher, a. a. O. I², S. 253 ff. Über die Stellung der Reformklöster zur Reichsgewalt und die ständische Gliederung ihrer Insassen vgl. oben S. 70. 117 f.

3) G. Grützmacher: RE. IV³, S. 185. — Über die Kongregation der Schottenklöster in Deutschland vgl. oben S. 26 Anm. 1.

4) d'Arbois de Jubainville, Études sur l'état intérieur des abbayes Cisterciennes et principalement de Clairvaux aux XIIe et XIIIe siècles. Paris 1858. U. Berlière: Revue d'histoire ecclésiastique I, p. 448 ss. II, p. 253 ss. F. Cognasso: RQSchr. XXVI, S. 58 ff. 114 ff. S. M. Deutsch: RE. IV³, S. 116 ff. L. Dolberg: StudienMitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterciensерorden XIII, S. 216 ff. XVI, S. 10 ff. Fehr-Kaulen: KL. III², S. 374 ff. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 321 ff. M. Heimbucher, a. a. O. I², S. 420 ff. E. Hoffmann, Das Konverseninstitut des Cisterciensерordens in seinem Ursprung und in seiner Organisation. Freiburg i. Schw. 1905; StudienMitteilungen zur G. des Benediktinerordens NF. II, S. 421 ff.; HJb. XXXI, S. 699 ff. J. Jäger, Klosterleben im MA. Ein Kulturbild aus der Glanzperiode des Cisterciensерordens. Würzburg 1903 (vgl. aber van Laak: WZ.KorrBl. 1904, S. 78 f.). J. Linneborn: Festgabe für H. Finke (Münster i. W. 1904), S. 253 ff. K. Müller, KG. I², S. 470 ff. (auch für die Prämonstratenser). G. Schreiber, Kurie und Kloster I, S. 83 ff. II, S. 400 s. v. D. Willi, Päpste, Kardinäle und Bischöfe aus dem Cisterciensерorden. Bregenz 1912 (Cisterciensерchronik XXIII. XXIV). F. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden I—III. Gotha 1868 ff. Cisterciensерchronik XIX, S. 82 ff. 141 ff. 171 ff. Verzeichnis der Cisterciensерklöster: L. Janauschek, Originum Cisterciensium tom. I. Wien 1877.

5) Vgl. unten § 40.

Klöstern La Ferté usw. und den von Citeaux aus unmittelbar oder mittelbar begründeten Klöstern, die *linea* von La Ferté aus diesem und den von ihm ausgehenden Klöstern usw. Innerhalb jedes Stammes hatte der Abt jedes Mutterklosters das Recht, die unmittelbaren Tochterklöster seiner Abtei jährlich zu visitieren, in Zeiten der Vakanz zu beaufsichtigen und die Wahl eines neuen Abtes zu leiten; war er säumig, so schritt der nächsthöhere Vaterabt, unter Umständen also der Abt von Citeaux, La Ferté usw. ein. Rechtsetzendes höchstes Organ des Ordens war das jährlich in Citeaux versammelte Generalkapitel. Auf ihm hatten ursprünglich alle Äbte, die entfernteren später nur alle 2—7 Jahre zu erscheinen. Es gab Gesetze für den Orden und entschied alle in ihm vorkommenden Fragen und Fälle als höchste Instanz. Es wurde geleitet vom Abte von Citeaux, der seit der Wende des 12. und 13. Jhs. aus den Besuchern der Versammlung eine Kommission von schließlich 24 Mitgliedern, die sog. *definitores*, ernannte, mit ihnen die Beschlüsse der Tagung redigierte, vom nächsten Generalkapitel aber sie nochmals bestätigen lassen mußte. Der Cisterzienserorden forderte ursprünglich nicht gleich den Cluniacensern für seine Klöster die Exemtion vom Diözesanverbande, um nicht in ihnen die Klosterzucht sinken zu lassen. Seine Blütezeit war das 12. Jh., dank namentlich der Persönlichkeit und der Tätigkeit Bernhards von Clairvaux († 1153)[1]), nach dessen Namen die Cistercienser wohl auch Bernhardiner genannt wurden; nutzbringend war nicht minder die Gunst des Papsttums, die vor allem in der Zehntprivilegierung zum Ausdruck kam. Die meisten deutschen Cisterzienserklöster[2]) gehörten dem Stamme von Morimond[3]) an; ihre Verdienste um die Kolonisation der ostelbischen Gebiete während des 12. und 13. Jhs. können hier nur erwähnt werden. Erst seit dem Auftreten der Bettelorden begann die Bedeutung des Cisterzienserordens abzunehmen: der Reichtum der Klöster wurde zur Ursache laxerer Disziplin, bequemerer Lebensweise, des Eigenbesitzes von Mönchen, des Erwerbs inkorporierter Pfarrkirchen u. a. m. Versuche der Reform im 15. Jh. hatten keinen Erfolg; im Orden bildeten sich Kongregationen von Klöstern mit strengerer Haltung, die seiner Einheit ebenso gefährlich wurden, wie er selbst es einst dem Benediktinerorden gewesen war.

III. Die Augustinerchorherren und der Prämonstratenserorden.

Die dauernde Kraft des asketischen Lebensideals und der Anregungen der Klosterreform, vor allem Clunys offenbarte sich darin, daß seit der Wende des 11. und 12. Jhs. Bestrebungen auftauchten, auch die Weltgeistlichen durch eine Regel zu einigen und den Mönchen ähnlich zu machen. Ein Zeichen dafür war eine vielleicht aus Frankreich stammende Regel, Augustinerregel genannt, weil sie aus mehreren pseudoaugustinischen Sermonen zusammengesetzt war; Papst Urban II. (1088—1099) bestätigte sie im J. 1095. Sie fand für kürzere oder längere Zeit Aufnahme in deutschen Kollegiatkirchen, also Dom- und Stiftskapiteln, deren Mitglieder dadurch zu gemeinsamem Leben zurückgeführt wurden. Sie vereinte alle ihre Anhänger in einer idealen Gemeinschaft[4]), ähnlich wie die gemeinsame Benediktinerregel, nicht aber ursprünglich ein dauerndes Organ zentralisierender Ordensverfassung die Benediktinermönche zusammenhielt. Wohl trat eine Reihe von Konventen zu je einer enger verbundenen Gruppe zusammen, so die des Stifts Marbach im Elsaß, zu einer dauernden Verbindung dieser reformierten Kräfte kam es jedoch

---

1) Seine Werke: Migne, Patrol. Latina vol. CLXXXII—CLXXXV, darunter die Schrift: De consideratione libri V, in der er für Papst Eugen III. (1145—1153), seinen Schüler und ehemaligen Cisterziensermönch, das Idealbild eines Papstes entwarf (l. c. CLXXXII, p. 727 sqq., im Auszuge bei C. Mirbt, Quellen[3] S. 129 ff.; übers. von J. H. Reinkens, Papst und Papsttum nach der Zeichnung des hl. Bernhard von Clairvaux. Münster 1870). Über sein Leben vgl. u. a. H. Bihlmeyer: Kirchliches Handlexikon I, S. 585 ff. K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer[2] (Leipzig 1912), S. 98 ff. G. Hüffer, Der hl. Bernhard von Clairvaux I. Münster 1886. K. Müller, KG. I[2], S. 468 ff. A. Neander, Der hl. Bernhard von Clairvaux hrsg. von S. M. Deutsch. Gotha 1889. E. Vacandard, Vie de St. Bernard I. II[4]. Paris 1910; übersetzt von M. Sierp. Mainz 1897 f.; s. Dahlmann-Waitz[8] S. 372.

2) Über ihre Stellung zur Reichsgewalt vgl. oben S. 70.

3) In diesem Kloster war Bischof Otto von Freising, der Verfasser des Chronicon und der Gesta Friderici († 1158), Mönch gewesen; vgl. A. Hofmeister: NA. XXXVII, S. 99 ff. 633 ff. 747 ff.

4) Vgl. Ducange s. v. canonici regulares, c. saeculares. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 338 ff. M. Heimbucher, a. a. O. II[2], S. 1 ff. Heuser: KL. II[2], S. 1829 ff. P. Hinschius-A. Hauck: RE. X[3], S. 35 ff. G. Schreiber, Kurie und Kloster I, S. 100 ff. K. Sturmhöfel, Gerhoh von Reichersberg über die Sittenzustände der zeitgenössischen Geistlichkeit. Leipzig 1888. O. Zöckler: RE. II[3], S. 254 f.; vgl. auch oben S. 146. 151. Verzeichnis der Augustinerchorherrenstifter: S. Brunner, Chorherrenbuch. Würzburg 1883. — Mit den Augustinerchorherren, also Weltgeistlichen, darf nicht der dritte Bettelorden, der der Augustinereremiten oder schlechthin Augustiner (*O. E. S. A.*), verwechselt werden, den Papst Alexander IV. (1254—1261) im J. 1256 durch Vereinigung mehrerer Eremitenkongregationen ins Leben rief. Die Klöster dieses Ordens in den vier Ordensprovinzen Deutschlands einigten sich im 15. Jh. zu einer Kongregation von sog. Augustinerobservanten, der u. a. die Klöster in Erfurt und Wittenberg angehörten, deren Insasse in den J. 1505—1525 Martin Luther war; vgl. Fritz-Bauer: KL. I[2], S. 1655 ff. A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 326. M. Heimbucher, a. a. O. II[2], S. 177 ff. Th. Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation und Johann von Staupitz [als Abt des Benediktinerklosters St. Peter in Salzburg † 1524]. Gotha 1879. O. Zöckler: RE. II[3], S. 255 ff. Verzeichnis der Augustinereremitenklöster: Th. Kolde, a. a. O.

nicht.[1]) Einen glänzenden Aufstieg nahm die Chorherrenverfassung im 12. Jh.: er führte zur Stiftung des Prämonstratenserordens, der demnach zu den regulierten oder Augustinerchorherren in demselben Verhältnis stand wie der Cisterzienserorden zu den Benediktinern. — Der Prämonstratenserorden, genannt nach einer im J. 1120 im Sprengel von Laon errichteten geistlichen Pflanzung (*Praemonstratum*), wurde von Norbert von Xanten (als Erzbischof von Magdeburg † 1134) gestiftet und von Papst Honorius II. (1124—1130) im J. 1126 bestätigt.[2] Seine Mitglieder waren regulierte Augustinerchorherren, deshalb fähig, Pfarr- und Vikariestellen zu erlangen, seine Niederlassungen Stifter, derart daß seine Regel zur Norm auch für Stifts- und Domkapitel werden konnte. Die Verfassung des Ordens ahmte zum Teil die des Cisterzienserordens nach. Alle Niederlassungen verteilten sich auf Ordensprovinzen (*circariae*), deren jede von einem *circator* geleitet wurde; zur Zeit der größten Blüte des Ordens zählte man 30 *circariae*. An der Spitze des Ordens stand als Generalabt der Abt von Prémontré, ihm zur Seite die Äbte von Floreffe, Laon und Cuissy. Diese vier Äbte visitierten gemeinsam die Stifter des Ordens, die Äbte von Floreffe usw. die Abtei Prémontré. Jedes andere Ordensstift wurde von einem bald als Abt bald als Propst bezeichneten Oberen geleitet, dessen Wahl sich unter Mitwirkung von drei anderen Klostervorstehern desselben Ordens vollzog. Alle Äbte und Pröpste versammelten sich alljährlich zu einem Generalkapitel in Prémontré; seit Ausgang des 13. Jhs. entsandte der Propst des Magdeburger Marienstiftes, dem sämtliche sächsische Stifter unterstellt waren, nur alle drei Jahre einen Vertreter zu jener Versammlung. Die Bedeutung des Prämonstratenserordens für Deutschland beruhte in seiner Sorge für die Christianisierung der ostelbischen Gebiete, auf die ihn die Möglichkeit leichten Erwerbs von Pfarreien und Pfarrgerechtsamen verwies. Sie und die Cisterzienser „gewannen weite Sumpf- und Waldgebiete ihrer Heimat und unermeßliche Flächen insbesondere des nicht oder wenig bebauten slavischen Landes dem Pflug, begründeten überall eine rationelle Wirtschaft, die durch die Erfahrungen und Errungenschaften der Klöster aus dem ganzen Ordensgebiete gefördert wurde. Sie wurden einer der großen Faktoren, durch die der Osten der deutschen Einwanderung erschlossen worden ist.“[3])[4])

---

1) Über die im J. 1395 begründete Kongregation von Windesheim (bei Zwolle in Holland) vgl. K. Grube: KL. XII², S. 1686 ff. M. Heimbucher, a. a. O. II³, S. 39 ff. S. D. van Veen: RE. XXI³, S. 363 ff.

2) Vgl. die Vita Norberti; MG. SS. XII, p. 663 sqq. (cf. ibid. XII, p. 513 sqq. 653 sqq. XX, p. 685 sqq.). G. Grützmacher: RE. XV³, S. 606 ff. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 351 ff. M. Heimbucher, a. a. O. II², S. 50 ff. G. Schreiber, Kurie und Kloster I, S. 103 ff. II, S. 442 f. F. Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jhs. und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland. Berlin 1865. Wurm: KL. X², S. 267 ff. Verzeichnis der Prämonstratenserstifter: F. Danner, Catalogus totius ordinis . . . Praemonstratensium. Innsbruck 1894.

3) Vgl. K. Müller: Kultur der Gegenwart I, 4² S. 421 f.

4) Über die zeitlich sich hier anschließenden, von uns aber nicht behandelten Ritterorden vgl. L. Cappelletti, Storia degli ordini cavallereschi. Livorno 1904. H. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge (Berlin 1883), S. 233 ff.; Die geistlichen Ritterorden. Ihre Stellung zur kirchlichen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des MA. Berlin 1908; Der Anteil der geistlichen Ritterorden an dem geistigen Leben ihrer Zeit. München 1908. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. II, S. 447 f. s. v. Ritterorden. Für den Johanniterorden (*fratres, milites hospitalis s. Johannis baptistae*, seit dem J. 1113) vgl. J. Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem I—III. Paris 1894 ss.: Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre 1100—1310. Paris 1904; Mélanges sur l'ordre de St. Jean de Jerusalem. Paris 1910. A. Knöpfler: KL. VI², S. 1791 ff. J. von Pflugk-Harttung, Die Anfänge des Johanniterordens in Deutschland. Berlin 1899; Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie. Leipzig 1900; HVjSchr. 1899, S. 189 ff.; ZKG. XX, S. 1 ff. 132 ff. H. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 601 ff.; SBAk. München 1904, 1. 1906, 1. G. Uhlhorn: ZKG. VI, S. 46 ff. XXI, S. 459 ff.; RE. IX³, S. 330 ff. — Für den Templerorden (*fratres militiae templi, equites templarii*, seit dem J. 1119) vgl. J. von Döllinger, Akademische Vorträge III (München 1891), S. 261 ff. H. Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens I. II. Münster i. W. 1907. von Funk: KL. XI², S. 1312 ff. G. Grützmacher: RE. XIX³, S. 504 ff. F. Lundgreen, Wilhelm von Tyrus und der Templerorden. Berlin 1911. H. Prutz: SB. Ak. München 1905, S. 7 ff. 1907, S. 5 ff. G. Schnürer, Die ursprüngliche Templerregel. Freiburg i. Schw. 1903; HJb. XXXII, S. 298 ff. 511 ff. Die ältere Literatur über die Aufhebung des Ordens im J. 1312 verzeichnet J. Loserth, G. des späteren MA. (München und Berlin 1903), S. 237 ff. — Für den Deutschen Orden (*domus hospitalis s. Mariae Teutonicorum in Jerusalem*, gegr. im J. 1198) vgl. Dudik: KL. III², S. 1591 ff. G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1²⁸ (Leipzig 1908), S. 176 ff. H. Freytag: ZWpr. GV. XLIX, S 185 ff. E Hennig, Die Statuten des Deutschen Ordens. Königsberg 1806. Th. Hirsch, M. Toeppen, E. Strehlke, Scriptores rerum Prussicarum I—V. Leipzig 1861 sqq. E. Joachim, Das Marienburger Treßlerbuch 1399—1409. Königsberg 1896. K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen I³. Gotha 1908. M. Oehler, Geschichte des Deutschen Ritterordens I. II. Elbing 1908 ff. M. Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens. Halle a. S. 1890. C. Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens 1399—1423. Leipzig 1887; Hansische GBll. 1877, S. 61 ff. 1882, S. 69 ff.; HZ. XLIX, S. 229 ff. Ph Strauch, Die Deutschordenslitteratur des MA. Halle 1910. E. Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici. Berlin 1869. H. von Treitschke, Das deutsche Ordensland Preußen: Historische und politische Aufsätze II⁶ (Leipzig

IV. Die Bettel- oder Mendikantenorden der Franziskaner (Minoriten) und der Dominikaner (Prediger).[1]

Die ersten Wurzeln des Franziskaner- oder Minoritenordens *(ordo fratrum minorum)* sind im asketischen Kreise jener „büßenden Brüder von Assisi" zu suchen, die sich im J. 1209 an Franz von Assisi (geb. ums J. 1181, † 1226, heilig gesprochen 1228)[2] anschlossen, im J. 1221 eine den Mönchsregeln verwandte Regel, im J. 1223 eine von Papst Honorius III. (1216—1227) bestätigte Klosterregel erhielten, bis die rasche Vermehrung und Ausbreitung ihrer Anhänger und Niederlassungen diese insgesamt in einem neuen Orden, dem ersten Bettel- oder Mendikantenorden, vereinigte.[3] Neu war an ihm nicht so sehr die Armut des einzelnen Mönches als die jedes Klosters und selbst des Ordens. Diesem sollte keinerlei Besitz eignen, seine Mitglieder aber einzig durch Betteln oder freiwillige Spenden ihren Lebensunterhalt empfangen, außer zu den

1903), S. 1 ff. G. Uhlhorn: RE. IV³, S. 589 ff. J. Voigt, G. Preußens I—IX. Königsberg 1827 ff.; Handbuch der G. Preußens I—III². Königsberg 1850; G. des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland I. II. Berlin 1857 ff. A. Werminghoff, Die Schlacht bei Tannenberg (Berlin 1910), S. 53 ff.; Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum 2. Thorner Frieden im J. 1466. München und Leipzig 1912; HZ. CX, S. 473 ff.; Arch. Urkundenforschung 1913. W. Ziesemer, Das Ausgabebuch des Marienburger Hauskomturs 1410—1420. Königsberg 1911; Das Marienburger Konventsbuch der J. 1399—1412. Danzig 1913. Über die Historiographie im Ordenslande Preußen vgl. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II³, S. 201 ff.; über Urkundenpublikationen vgl. M. Perlbach: ZWprGV. XLVII, S. 17 ff. LII, S. 107 ff.

1) Vgl. J. B. Pierron, Die katholischen Armen. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Bettelorden. Freiburg i. Br. 1911. Über die drei weiteren Bettelorden der Karmeliter, der Serviten und der Augustinereremiten vgl. oben S. 172 Anm. 1. S. 176 Anm. 4. — Die Bezeichnung: Mendikantenorden ist abzuleiten von *mendicare*, „betteln, Almosen sammeln"; *terminare* dagegen bedeutet „Almosen sammeln innerhalb bestimmter Bezirke" *(termini)*, in deren jedem besondere Mitglieder der Mendikantenklöster als *terminarii* die Gaben zusamentrugen, vgl. Ducange s. v. terminare etc.

2) Vgl. zu den Quellen seiner Biographie H. Böhmer, Analekten zur G. des Franziskus von Assisi. Tübingen und Leipzig 1904. W. Goetz, Die Quellen zur Lebensgeschichte des hl. Franz von Assisi. Gotha 1904 (ZKG. XXII, S. 362 ff. 525 ff. XXIV, S. 165 ff. 475 ff. XXV, S. 33 ff.). M. Rederstorff, Die Schriften des hl. Franz von Assisi. Regensburg 1910. Über sein Leben vgl. E. Brem, Papst Gregor IX. [Kardinalbischof Hugolinus von Ostia] bis zum Beginn seines Pontifikats [1227, † 1241]. Heidelberg 1911. W. Goetz, Assisi (Leipzig 1909), S. 29 ff.; HVjSchr. 1902, S. 291 ff. 1903, S. 19 ff.; NJbbKlassisches Altertum usw. V, S. 61 ff. K. Hampe: HZ. LXXXXVI, S. 385 ff.; AKulturgeschichte VIII, S. 257 ff. K. von Hase, Gesammelte Werke V, 1. Leipzig 1892. J. Jörgensen, Der hl. Franz von Assisi. Kempten und München 1911. J. Merkt, Die Wundmale des hl. Franziskus von Assisi. Leipzig und Berlin 1910. U. Peters, Franz von Assisi. Tübingen 1912. P. Sabatier, Vie de s. François d'Assisi²⁴. Paris 1907; übers. von M. Lisko². Berlin 1897. G. Schnürer, Franz von Assisi. München 1905; HJb. XXVIII, S. 9 ff. K. Wenck: RGG. II, S. 980 ff.

3) Vgl. Analecta Franciscana. Quaracchi bei Florenz 1885 sqq. Archivium Franciscanum historicum. ibid. 1908 sqq. Bullarium Franciscanum I—V edd. Sbaraglia, Rossi, Eubel. Rom 1759 sqq. F. Ehrle: ALiteraturKG. des MA. VI, S. 1 ff. C. Eubel, G. der oberdeutschen (Straßburger) Minoritenprovinz I. II. Würzburg 1886; G. der Kölnischen Minoritenprovinz. Köln 1906; Die avignonesische Obedienz der Mendikantenorden. Paderborn 1900; RQuSchr. IV, S. 185 ff. V, S. 308 ff. H. Felder, G. der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden bis um die Mitte des 13. Jhs. Freiburg i. Br. 1904. W. Goetz: ZKG. XXIII, S. 97 ff. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 366 ff. M. Heimbucher, a. a. O. II², S. 307 ff.; KL. XI², S. 1365 ff. K. Heussi: RGG. II, S. 987 ff. H. Holzapfel, Handbuch der G. des Franziskanerordens. Freiburg i. Br. 1909; Manuale historicum ordinis fratrum minorum ed. G. Haselbeck. Freiburg i. Br. 1909 (vgl. dazu L. Lemmens: Theol. Revue VIII, 1909, S. 361 ff.; Deutsche Literaturzeitung 1909, S. 2900 ff.). O. Hüttebräuker, Der Minoritenorden zur Zeit des großen Schismas. Berlin 1893. Jeeler: KL. IV², S. 1647 ff. J. Knepper, Das Schul- und Unterrichtswesen im Elsaß von den Anfängen bis gegen das J. 1530 (Straßburg 1905), S. 60 ff. L. Lemmens, Documenta antiqua Franciscana I—IV. Ad Claras Aquas 1901 sqq.; Der hl. Bonaventura (Kempten und München 1909), S. 195 ff.; RQuSchr. XIV, S. 233 ff. XVI, S. 93 ff. Lempp: ZKG. XIII, S. 181 ff. K. Müller, Die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbruderschaften. Freiburg i. Br. 1885; KG. I², S. 565 ff.; Kultur der Gegenwart I, 4² S. 242 ff. René de Nantes, Les origines de l'ordre de Sainte Claire 1203—1263. Paris 1912 (Études Franciscaines 1912). Livarius Oliger, De origine regularum ordinis s. Clarae. Ad Claras Aquas 1912 (Archivium Franciscanum historicum V, 2. 3). Ratte: KL. III², S. 403 ff. P. Sabatier, Regula antiqua fratrum et sororum de poenitentia seu tertii ordinis s. Francisci. Paris 1901. P. Schlager, Beiträge zur G. der kölnischen Minoritenprovinz im MA. Köln 1904. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 414 s. v. L. Wadding u. A., Annales minorum seu historia trium ordinum a s. Francisco institutorum I—XXV (bis zum J. 1622). Lugduni (Romae etc.) 1625 sqq. E. Wauer, Entstehung und Ausbreitung des Klarissenordens besonders in den deutschen Minoritenprovinzen. Leipzig 1906. J. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im MA. Borna-Leipzig 1905. O. Zöckler: RE. VI³, S. 197 ff. L. Zscharnack: RGG. III, S. 1404 ff. Über Verzeichnisse der Franziskanerklöster vgl. M. Heimbucher, a. a. O. II², S. 313 ff.

gewöhnlichen Ordensgelübden zu Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl und die Nachfolger des hl. Franz verpflichtet sein, während die starre *stabilitas loci* nicht aufrechterhalten werden konnte: der einzelne Mönch mußte bereit sein, jederzeit auf Befehl seines Oberen von einem Konvent zum anderen, von einem Land zum anderen sich schicken zu lassen. An der Spitze des Ordens stand ein auf zwölf Jahre gewählter *minister generalis*, ihm unterstellt waren die *ministri provinciales* und diesem wiederum die *custodes* als die Leiter der einzelnen Ordensprovinzen und der sie bildenden Kustodien, in die das ganze Ordensgebiet mit seinen Klöstern in allen Ländern und deren Teilen zerfiel. Der Ordensgeneral, sämtliche Provinzialminister und Kustoden vereinigten sich alle drei Jahre zu einem Generalkapitel, das aber nicht an einen bestimmten Ort gebunden war. Hier wurden allgemeine Ordensangelegenheiten beraten, allgemeine Ordnungen beschlossen, wenn nötig die Ordensgenerale gewählt oder auch im Falle der Untauglichkeit abgesetzt. Je nach Bedürfnis wurden Provinzial- und Kustodialkapitel abgehalten, auf jenen für eine Amtsdauer von je zwei Jahren die Guardiane als Vorsteher der einzelnen Ordensklöster (Konvente) gewählt. Sitze der Klöster waren fast regelmäßig die Städte, auf deren Bevölkerung die Minoriten dank der ihnen seitens der Päpste gewährten Erlaubnis zur Seelsorge, Predigt usw. einzuwirken wußten, um eben hierdurch oft heftige Kämpfe mit dem Weltklerus und besonders der Pfarrgeistlichkeit heraufzubeschwören. Den Kirchen der Minoriten — aber auch der Dominikaner —, mochten sie die der Klöster selbst oder ihnen inkorporiert sein, kamen immer mehr Stiftungen von Messen und Jahrzeiten zugute; ihre Friedhöfe öffneten sich auch dem Begräbnis von Laien; ihre Einnahmen aus Opfergaben beeinträchtigten die der Kirchherren und ihrer Vikare, und zu allem hinzu erfreuten die Mönche dank päpstlicher Gunst sich der Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion. Neu war endlich, daß der Orden in einem Kardinal einen ständigen Protektor erhielt, der seine Beziehungen zur Kurie und zum Papst vermittelte, zugleich aber den Orden dem Willen der obersten Kirchenleitung anzupassen vermochte. — Diesem sog. ersten Orden des hl. Franciscus wurde der sog. zweite Orden des hl. Franciscus oder der Orden der Klarissen (Damianistinnen affiliiert. Er ging zurück auf die Gründung eines eigenen Frauenklosters im J. 1214 durch die hl. Klara Sciffi von Assisi († 1253), bestand aus Frauenklöstern, die meist im Anschluß an Männerklöster errichtet waren und seit dem J. 1227 dem Generalminister des ersten Ordens, seit dem J. 1246 den Provinzialministern untergeben wurden. Häufig waren Männerkonvente des ersten und Frauenklöster des zweiten Ordens nach Art von Doppelklöstern mit einander verbunden, da aus jenen die Beichtväter und Seelsorger für die in strengster Klausur gehaltenen Nonnen bestellt wurden. — Affiliiert wurde dem ersten Orden noch im Laufe des 13. Jhs. der sog. dritte Orden oder die *fratres et sorores de poenitentia s. Francisci*. Er setzte sich aus Bußbruderschaften zusammen, deren Mitglieder, Weltkleriker und Laien, Männer und Frauen, in der Welt ein möglichst zurückgezogenes Leben steter Buße und Askese führten, ohne jedoch gänzlich von Familie und Beruf sich loszusagen. Sie wollten, durch Alter und andere Verhältnisse am Eintritt in den ersten oder zweiten Orden behindert, als Tertiarier der Gnaden und Vorzüge des Ordenslebens teilhaftig werden, wenn sie gleich nur zu Werken der Barmherzigkeit, frommen Übungen u. a. m., nicht aber zum Verweilen in Klöstern sich verpflichteten und auch keine Gelübde ablegten. Durch diese Vereine, deren Zweck die Erfüllung der religiös-sittlichen Vorschriften der Ordensregel war, übertrug sich der mönchische Geist auf die Laienbevölkerung; sie waren Gefolgschaften der Franziskaner, deren Beliebtheit bei dem Volke zur raschen Verbreitung ihrer Niederlassungen führte. Die innere Geschichte des Ordens zu verfolgen ist hier nicht der Ort; nur erinnert kann werden an die Spaltung des Ordens während des 13. Jhs. in die Parteien der streng am Armutsideal festhaltenden *spirituales (zelatores)* und der gemäßigten *fratres de communitate*[1]), an die Wirkungen des päpstlichen Schisma (1378–1417) auch auf den Orden, an die Ausbildung von Kongregationen unter den Mitgliedern des sog. dritten Ordens, darunter der sog. Straßburger Kongregation unter den männlichen, der Spitalschwesterschaft der Elisabetherinnen unter den weiblichen Tertiariern.[2])

Der Dominikaner- oder Predigerorden *(ordo fratrum praedicatorum)* geht auf einen Orden regulierter Kanoniker mit der Augustinerregel zurück, den der hl. Dominicus von Calaroga in Castilien (geb. 1170, † 1221, heilig gesprochen 1234) zur predigtmäßigen Bekämpfung der Haeresie gründete; nachdem ihn Papst Honorius III. (1216–1227) im J. 1216 bestätigt hatte, wurde er im J. 1220 in den zweiten Bettelorden umgewandelt.[3]) Die Gelübde der Dominikaner waren

1) Vgl. J. Balthasar, G. des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne. Münster i. W. 1910. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] (München 1892), S. 205 ff. M. Heimbucher, a. a. O. II[2], S. 356 ff., K. Müller, KG. I[2], S. 606 ff. II, 1[2] S. 20 ff., bei beiden auch Näheres über die Stellung der Minoriten im Kampfe Ludwigs des Bayern (1314–1347) mit der Kurie und zu dem von Papst Johann XXII. (1316–1334) angefachten Lehrstreit über die Armut Christi und der Apostel. 2) Vgl. M. Heimbucher, a. a. O. II[2], S. 495 ff.

3) Vgl. F. Bünger: ZKG. XXXIV, S. 74 ff. H. Denifle: ALiteraturKG. des MA. I, S. 165 ff. V, S. 530 ff. H. Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jhs. Paderborn 1891; RQuSchr. VIII, S. 367 ff. M. Fontana, Constitutiones . . . ordinis fratrum praedicatorum 1220–1650. Romae 1655. G. Grützmacher: RE. IV[3], S. 768 ff. J. Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im MA. München und Leipzig 1900), S. 212 ff. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 383 ff. M. Heimbucher, a. a. O. II[2], S. 93 ff. K. Heussi: RGG. II, S. 117 ff. Jandel, Constitutiones fratrum ordinis Praedicatorum[3]. Paris 1886. J. Kleinermanns, Der 3. Orden von der Buße des hl. Dominicus. Dülmen 1885. J. Knepper, Das Schul- und Unterrichtswesen im Elsaß von den Anfängen bis gegen das J. 1530. Straßburg 1905[2],

denen der Franziskaner ähnlich, ohne daß jenes der Armut so sehr betont wurde wie bei dem älteren Orden. Auch die Verfassung des Dominikanerordens gleicht dem seines Vorläufers, weist aber einzelne Unterschiede auf. An der Spitze jedes Klosters stand ein Prior, über ihm als Leiter einer Ordensprovinz der *prior provincialis*, über allen Provinzialen der *magister generalis*, dem als beratende Gehilfen vier von ihm ernannte *socii* zur Seite traten. Den einzelnen Prior wählten die Insassen seines aus mindestens 12 Mönchen und darunter 10 Priestern gebildeten Klosters auf Lebenszeit, nachdem er vor seiner Wahl mindestens 4 Jahre dem Orden angehört hatte; seine Wahl mußte vom zuständigen Provinzial bestätigt werden. Den Provinzial wählte auf 4 Jahre das alle 2 Jahre tagende Provinzialkapitel; seine Wahl bedurfte der Bestätigung durch den Ordensgeneral. Den Ordensgeneral wählte auf Lebenszeit das Generalkapitel, das anfänglich in jedem Jahre, später alle 3 Jahre zusammenzutreten pflegte. Es wurde von allen Provinzialen und je einem Beisitzer aus jeder Ordensprovinz besucht; seine Beschlüsse waren allgemein verpflichtende Gesetze, sobald sie zweimal hintereinander von je einem Generalkapitel angenommen worden waren. Auch beim Dominikanerorden begegnet ein sog. zweiter Orden des hl. Dominicus oder der Dominikanerinnen (gegründet im J. 1216), dessen Frauenklöster seit dem J. 1262 zumeist den Provinzialprioren des ersten Ordens unterstellt waren, während nur wenige von den Diözesanbischöfen geleitet wurden. Nicht minder findet sich ein sog. dritter Orden des hl. Dominicus, die sog. *militia Jesu Christi* oder die Brüder und Schwestern von der Buße des hl. Dominicus. Die Bedeutung des Dominikanerordens beruhte auf der Pflege der Predigt, der wissenschaftlichen Studien, die der Bekämpfung der Haeresien dienen sollten; Gelehrte wie Albert der Große † 1280) und Thomas von Aquino († 1274) waren seine Mitglieder. Seit dem J. 1248 erhielt jede Ordensprovinz ihr eigenes *studium generale* mit sorgfältig geregeltem Lehr- und Lernbetrieb, der die Mitglieder des Ordens auch zum Unterricht auf Universitäten befähigte. Seit dem J. 1232 wurden von den Päpsten fast nur Dominikaner zu *inquisitores haereticae pravitatis* ernannt, deren Tätigkeit in Deutschland die Erinnerung an das Wirken eines Konrad von Marburg (erschlagen im J. 1233) und an den „Hexenhammer" der beiden Dominikaner Heinrich Institoris und Jakob Sprenger vom J. 1487 oder 1488 wach werden läßt. Im Zeitalter des großen Schisma (1378—1417) spaltete sich auch der Dominikanerorden in eine avignonesische und eine römische Oboedienz, die erst im J. 1418 wieder unter einem General vereinigt wurden. Das 15. Jh. war für ihn gleichwie für die übrigen Orden eine Zeit der Reformversuche und Reformen, die jeweils mehrere Klöster zu Kongregationen innerhalb des Ordens verbanden.

§ 40. Grundzüge der klösterlichen Verfassungsgeschichte im 10.—15. Jahrhundert.

Litteratur s. oben S. 169.

Die Bedeutung der übereinander sich schichtenden Mönchsorden beruhte nicht allein in der Ausbildung des für den einzelnen gültigen Rechts und der hierdurch bedingten Verfassung: sie alle vermehrten auch auf deutschem Boden, auf dem platten Lande und in den Städten[2]), die Zahl der klösterlichen Niederlassungen, unter denen solche des gleichen Ordens jeweils von allen übrigen

S. 41 ff. B. C. Kuhlmann, Der Gesetzesbegriff beim hl. Thomas von Aquin. Bonn 1912. R. P. Mortier, Histoire des maîtres généraux de l'ordre des Frères-Prêcheurs I—IV (— 1486). Paris 1903ss. K. Müller: ZKG. XXIII, S. 496 ff. F. van Ortroy: Analecta Bollandiana XXX, p. 27sqq. N. Paulus, Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther. Freiburg 1903. Th. Ripoll et A. Bremond, Bullarium ordinis Praedicatorum I—VIII. Romae 1729sqq. Quellen und Forschungen zur G. des Dominikanerordens in Deutschland hrsg. von P. von Loë und B. M. Reichert. Leipzig 1907 ff. (darin I über die provincia Theutonia, IV über die provincia Saxonia). B. M. Reichert, Monumenta ordinis Praedicatorum I—V. VII—XI. Lovanii 1896sqq.; RQuSchr. IX, S. 139 ff. X, S. 299 ff. XI, S. 287 ff. XIV, S. 79 ff. XV, S. 124 ff. XVII, S. 101 ff. XXI, S. 48 ff. H. K. Schäfer: RQuSchr. XXII, S. 146 ff. O. Schmid: KL. III², S. 1931 ff. D. Schomburg, Die Dominikaner im Erzbistum Bremen während des 13. Jhs. Braunschweig 1910. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 405 s. v. F. X. Seppelt: Kirchengeschichtliche Abhandlungen hrsg. von M. Sdralek VI (1908), S. 73 ff. J. Wiesehoff, a. a. O. Verzeichnis der Dominikanerklöster: G. Rohault de Fleury, Les couvents de St. Dominique au moyen âge I. II. Paris 1903.

1) Vgl. u. a. P. Braun, Der Beichtvater der hl. Elisabeth und deutsche Inquisitor Konrad von Marburg († 1233). Weimar 1909; Beiträge zur hessischen KG. 1911, S. 248 ff. 331 ff. J. von Döllinger, Das Papsttum² (München 1892), S. 114 ff. 123 ff. 434 ff.; Kleine Schriften (Stuttgart 1890), S. 295 ff. G Erler, Deutsche G. III, S. 62 ff. H. Finke: RQuSchr. VI, S. 190 ff. J. Hansen, a. a. O. S. 467 ff. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 875 ff. A. Hausrath, Kleine Schriften religionsgeschichtlichen Inhalts (Leipzig 1883), S. 139 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht V, S. 449 ff. H. C. Lea, History of the inquisition of the middle ages I—III. New York 1888. Die Bulle Innocenz' VIII. (1484—1492) vom J. 1484 (*Summis desiderantes affectibus*): Mirbt, Quellen zur G. des Papsttums³ S. 182 ff.; vgl. auch M. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen S. 48 ff.

2) Vgl. die verhältnismäßig jungen Memorierverse: *Bernardus valles, montes Benedictus amabat, Moenia Franciscus, magnas Ignatius urbes* mit ihrem Hinweis auf die Lage von Klöstern des Cistercienser-, Benediktiner-, Franziskaner- und Jesuitenordens (bestätigt im J. 1540); H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland S. 7.

sich abhoben. Die nach Diözesen geordneten Klosterverzeichnisse von A. Hauck — sie sind vorläufig bis zur Mitte des 13. Jhs. geführt — lassen zugleich die Entstehungszeit und die Ordenszugehörigkeit jedes Klosters erkennen.[1]) Für den Ausgang sodann des 13. Jhs. und die eine Landschaft des Elsasses gewährt die Schrift *De rebus Alsaticis* ein lehrreiches Bild der Vielartigkeit klösterlicher Anlagen[1]); sie wurde in der Folge noch gesteigert, besonders seitdem die Versuche die Klosterreformen im 14. und vornehmlich im 15. Jh. neue Kongregationen schufen, in ihnen sei es neue Klöster begründeten sei es alte Klöster in strengere Zucht nahmen und für sie neue Ordnungen feststellten. Wohl liegen für einzelne deutsche Landschaften Klosterverzeichnisse vor[3], es fehlen aber statistische Untersuchungen, die u. a. die Frage nach der Zahl deutscher Klöster während des Mittelalters überhaupt zu beantworten hätten, dazu die nach ihrer Verbreitung über die einzelnen Diözesen, nach ihrer Entstehung innerhalb der verschiedenen Jahrhunderte, der Zeitdauer ihres Bestehens, ihrer Ordenszugehörigkeit.[4]) Sicher scheint schon jetzt zu sein: ältere Schätzungen haben die Zahl von Klöstern z. B. der Bettelorden übertrieben und sind nicht mehr verwertbar.[5]) Unmöglich wird es immer bleiben, das Verhältnis der Klostergeistlichkeit zur Weltgeistlichkeit oder gar zur Gesamtbevölkerung des deutschen Reiches während des einen oder anderen Zeitraumes zahlenmäßig zu bestimmen, nicht zuletzt weil die Kopfzahl der Reichsbevölkerung nicht genau festgelegt werden kann.[6]) Man wird sich begnügen, in ganz allgemeinen Zahlen das Verhältnis der Geistlichkeit etwa einer Stadt zu deren laikaler Einwohnerschaft für einen größeren oder kleineren Zeitabschnitt zu ermitteln.[7]) Ebenso lassen sich die Zahlen der in den einzelnen Klöstern lebenden Mönche oder Nonnen nicht für jede Periode ihres Bestehens genau umschreiben: sie unterlagen aus mannigfaltigen Anlässen häufigen Schwankungen[8]), doch sei daran erinnert, daß die neueren ständegeschichtlichen Arbeiten über die Zusammensetzung der Konvente auch für deren Stärke, ihr Blühen und Welken weittragende Aufschlüsse gewährten.[9])

Nicht alle Klöster bewahrten dauernd die Verfassung, die ihnen bei ihrer Gründung gegeben worden war. Gleichwie die Kollegiatkirchen von Weltgeistlichen, die Dom- und Stiftskapitel, nicht selten ihre alte, auf die *Institutio canonicorum* vom J. 816 aufgebaute Ordnung mit der neuen nach der sog. Regel Augustins vertauschten, um oftmals diese später wieder fallen zu lassen[10]), so gab es Klöster, deren Insassen zunächst zur Benediktinerregel sich bekannten, dann aber etwa die Regel der Prämonstratenser oder eines Bettelordens annahmen, jeweils also in das Gesamtgefüge eines neuen Ordens sich einfügen mußten. Auch Umwandlungen eines Klosters von Mönchen in ein Stift von Weltgeistlichen kamen vor[11]), ebenso solche eines Klosters von Männern in ein Kloster von Frauen u. a. m. Jedes Kloster (*monasterium*, *coenobium*, *sammlung*, *samenung*) an sich war eine kirchliche Anstalt mit gesellschaftlicher Verfassung seiner Mitglieder; seine innere Organisation aber richtete sich nach der Ordensregel, war abhängig von der Art der Klostergründung, vom Maß der Unterordnung unter kirchliche und staatliche Gewalten (Ordensobere und -Organe; Bischof, Papst; König, Landesherr, Stadt), deren Befehle, Entscheidungen und Privilegien die große Mannigfaltigkeit einzelklösterlicher Verfassungen vermehrten. Der gemeinsamen Züge bleiben

---

1) A. Hauck, KG. Deutschlands II[5.4], S. 817 ff. III[5.4], S. 1011 ff. IV, S. 933 ff.

2) MG. SS. XVII, p. 232 sqq.; s. auch M. Riemer, Mönchtum und kirchliches Leben im Bistum Halberstadt während der 2. Hälfte des Mittelalters. Leipzig 1906. Hinweise auf Klöster enthält natürlich jede Territorial- oder Stadtgeschichte, jede Darstellung einer Diözesangeschichte — vgl. besonders A. Bertram, G. des Bistums Hildesheim I. Hildesheim 1899 —, deren Bibliographie hier nicht gegeben werden kann. Neuere Darstellungen einzelner Klostergeschichten werden in den Literaturübersichten u. a. des Historischen Jahrbuchs mit möglicher Vollständigkeit verzeichnet.

3) Für Hessen, Niedersachsen, Westfalen usw.; vgl. oben S. 169.

4) Vgl. oben S. 174 ff., die Literaturnachweise bei den einzelnen Orden.

5) A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 325 f. gibt an, daß man im J. 1300 in den beiden Provinzen Teutonia und Saxonia des Dominikanerordens nahezu 100 Klöster gezählt habe; die Klöster der Franziskaner hätten zu Beginn des 14. Jhs. in den drei deutschen Provinzen Köln, Oberdeutschland und Sachsen die Zahl 300 bereits überschritten, dazu seien in Österreich und Böhmen noch etwa 60 gekommen. Bis zum Ende des 13. Jhs. entstanden in Deutschland mehr als 50 Augustinereremitenkonvente.

6) Vgl. A. Werminghoff: Z[3]SavRG. I, S. 37 ff. mit weiteren Literaturnachweisen; die dort erwähnte Schätzung des J. Agricola († 1566), im deutschen Reiche habe die Zahl der Mönche und Nonnen 1 400 000 betragen, ist offensichtlich übertrieben und unbrauchbar, s. auch oben S. 101 Anm. 5. S. 112. Im J. 1908 befanden sich unter etwas mehr als 22 Mill. reichsdeutschen Katholiken rund 58 000 Ordenspersonen.

7) Vgl. oben S. 101 Anm. 6.

8) Einzelanschauung gewähren hier nur die Geschichten einzelner Klöster, z. B. von Fulda, von Reichenau, von St. Gallen. Über die Bestrebungen der Kurie im 12. Jh., die Zahlen der Konventualen zu verringern vgl. G. Schreiber, Kurie und Kloster II, S. 126 s. v. Konventualen.

9) Vgl. oben S. 111 ff. und vornehmlich das dort angeführte Werk von A. Schulte.

10) Vgl. oben S. 116. 151.

11) Vgl. J. Zeller, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts. Stuttgart 1910. S. 370 ff. 423 ff.

immerhin genug, um die Klöster — abgesehen hier von ihrer Ordenszugehörigkeit — deutlich von anderen kirchlichen Anstalten, ihre Insassen von den Weltgeistlichen und unter diesen von den Stiftsgeistlichen zu unterscheiden.[1])

I. Die Männerklöster.

Unter den Insassen eines Männerklosters und seinen Zugewandten — beide umspannt die Bezeichnung *familia*[2]) — begegnen verschiedene Gruppen. Die Oblaten, d. h. die dem Kloster dargebrachten und für das Mönchtum bestimmten Knaben[3]), empfingen gleich den Zöglingen der sog. äußeren Schule im Kloster Unterhalt und Unterricht. Die Novizen hatten sich auf die Pflichten des mönchischen Lebens vorzubereiten; ihre Probezeit dauerte zum mindesten ein Jahr, während dessen sie nicht über ihr Vermögen und — waren sie ursprünglich Weltgeistliche — über ihre Pfründen verfügen, wohl aber wieder in die Welt zurückkehren konnten; erst die Profeß, verbunden mit feierlicher Einkleidung, fesselte sie dauernd ans Kloster und an den Orden. Die Brüder im eigentlichen Sinne, auch als *fratres conventuales, f. litterati, capitulares, choristae, vocales* bezeichnet, waren *professi*, d. h. durch Leistung der feierlichen Gelübde vollverpflichtete und vollberechtigte Ordensmitglieder. Ihr tägliches Leben richtete sich nach der Ordensregel und den sie ergänzenden kirchlichen Satzungen. Sie waren gehalten zu gemeinsamem Leben und Chorgebet, zu asketischen Übungen wie z. B. Fasten, Geißelung und Stillschweigen, zum Empfang der Beichte und Kommunion, zu Unterricht, wissenschaftlicher Tätigkeit, Handarbeit u. a. m. Ihre Zahl richtete sich nach dem Vermögen des einzelnen Klosters und konnte durch Statut festgelegt sein, so namentlich in den für Männer adliger Herkunft vorbehaltenen Klöstern des Benediktiner- und Cisterzienserordens[4]), während dank der wenigstens grundsätzlichen Armut der Bettelordensklöster in diesen Mönche ohne zahlen- und standesmäßige Beschränkung Aufnahme finden mochten. Die Brüder empfingen, sei es vor sei es nach der Profeß, regelmäßig zum mindesten die niederen Weihestufen *(ostiarius, lector, exorcista, acolythus)* und von den höheren Weihestufen *(subdiaconus, diaconus, presbyter)* die des Subdiakons; solche mit priesterlichem *ordo* durften um so weniger fehlen, als nur sie in der Klosterkirche selbst oder in den ihrem Kloster gehörenden Gotteshäusern (Kapellen, Pfarrkirchen), etwa als sog. exponierte Mönche, priesterliche Funktionen ausüben konnten. Die Brüder allein waren fähig zur Bekleidung von Ämtern innerhalb des Klosters, zur Teilnahme an den Versammlungen des Konvents: sie wählten hier die Oberen, berieten über klösterliche Angelegenheiten, nahmen teil an der Verwaltung des Klostervermögens u. a. m. Seit dem 11. Jh. begegnen die sog. Laienbrüder *(fratres barbati, f. illitterati, conversi)*, zuerst, wie es scheint, in den Niederlassungen der Kongregation von Vallombrosa, dann aber auch in französischen und deutschen Benediktinerklöstern, bis die Cistercienser dies Institut zum eigentlichen Ausbau brachten. Sie hatten niederen körperlichen Dienstleistungen, z. B. bei Bauten, oder landwirtschaftlichen Verrichtungen, z. B. auf den Klostergütern, sich zu unterziehen, die Professen also zu entlasten. Sie wohnten getrennt von den Brüdern, nicht selten in einem abgesonderten Gebäude, dessen Räume, wie z. B. das Refektorium und das Dormitorium, denen für die Professen entsprachen; im Schiff der Klosterkirche war ihnen ein eigener Chor zugewiesen, den eine Schranke von dem der Brüder trennte.[5]) Auch sie legten zumeist die feierlichen Gelübde ab, trugen eine der mönchischen Tracht ähnliche Kleidung, konnten aber in der Regel nicht der kirchlichen Weihegrade teilhaftig werden, besaßen jedoch als Religiosen die Privilegien der Geistlichen *(privilegium canonis*[6]) usw.). Sie entbehrten des aktiven und passiven Wahlrechts zu Klosterämtern, wenngleich ihre asketischen Übungen und gottesdienstlichen Pflichten denen der Brüder ähnlich waren. Dazu kamen die sog. dienenden Brüder: sie hatten keine Gelübde abgelegt, sondern nur durch ein einfaches Versprechen dem Dienste des Klosters sich gewidmet; sie trugen nicht das Ordenskleid, wohnten außerhalb des Klosters und wurden besonders zur Bewirtschaftung des Klosterbesitzes verwandt. An die oft große Zahl laikaler Hintersassen der älteren Klöster als der Besitzer ausgedehnter Grundherrschaften genügt es zu erinnern, ebenso an die Ministerialen und Vassallen vornehmlich der Reichsklöster.

Der Vorsteher des Klosters war bei den Benediktinern und Cisterciensern der *abbas*, bei den Prämonstratensern der *abbas* oder auch *praepositus*, bei den Franziskanern der *guardianus*, bei

1) Die folgende Zusammenfassung kann nur ganz im allgemeinen die Verschiedenheiten zwischen den Klöstern der älteren Orden und der Bettelorden andeuten, nicht sie in streng durchgeführter Antithese systematisch behandeln.

2) Vgl. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 412 s. v. familia. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im MA. (Stuttgart 1910), S. 142ff.

3) Vgl. J. Herwegen: Studien Mitteilungen zur G. des Benediktinerordens NF. II, S. 543ff. J. N. Seidl, Die Gott-Verlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenklöstern oder de pueris oblatis. München 1872 und oben S. 173. — Über die Klöster als Unterrichtsanstalten vgl. F. Paulsen, Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwickelung (Leipzig 1906), S. 5ff. F. A. Specht, G. des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jhs. Stuttgart 1885. 4) Vgl. oben S. 111ff.

5) Vgl. den Grundriß und die Gesamtanlage des Cisterzienserklosters Maulbronn; R. Dohme, G. der deutschen Baukunst (Berlin 1887), S. 163ff. A. Mettler: WürttVjHefte für LandesG. NF. XVIII, S. 1ff. Über die bauliche Anlage von Klöstern im allgemeinen vgl. H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland S. 170ff.; Handbuch der bürgerlichen Kunstaltertümer in Deutschland I (Leipzig 1906), S. 18ff. 6) Vgl. oben S. 95 Anm. 5. S. 173 Anm. 7.

den Dominikanern der *prior*; ihm zur Seite standen andere Klosterbeamte, z. B. der *prior (subprior, decanus), cellerarius, scholasticus, ostiarius*. Das Amt des Vorstehers wurde bei Eigenklöstern durch Ernennung von seiten des Eigentümers besetzt, soweit nicht dem Konvente das Privileg der Wahlfreiheit zugestanden war, bei Reichseigenklöstern also durch den König, bis der Ausgang des Investiturstreites auch ihnen die Wahl ihrer Vorsteher anheimgab.[1]) Die Wahl[2]) war nicht immer unbedingt frei, da für sie die Mitwirkung z. B. des Bischofs oder des Ordensoberen erforderlich sein konnte. Für den Hergang bei klösterlichen Wahlen galten die kirchlichen, für bischöfliche Wahlen erlassenen Bestimmungen[3]): sie wurden vom Konvente der vollberechtigten Brüder vollzogen, waren — wenigstens seit dem 13. Jh. — Wahlen *per scrutinium* usw. und sollten regelmäßig auf Insassen desselben Klosters oder doch auf Mitglieder desselben Ordens fallen. Die zu Wählenden sollten zum mindesten 24 Jahre alt sein, ihre eheliche Geburt nachweisen können und den priesterlichen *ordo* oder die Befähigung zu ihm besitzen. Die Wahl zum Abte eines nichtexemten Klosters bedurfte der Bestätigung durch den Diözesanbischof; dieser folgte die bischöfliche Benediktion oder Einsegnung (nicht Weihe), bei welcher der Abt seinem Bischof die *professio subiectionis salvo iure ordinis*, d. h. unter Vorbehalt der Rechte und Privilegien seines Ordens, leistete.[4]) Die Wahl zum Abte eines exemten Klosters bedurfte der Bestätigung durch einen Ordensoberen, das Provinzial- oder Generalkapitel bzw. durch den Papst oder dessen Beauftragten, etwa einen Legaten; auch ihr folgte die Benediktion durch einen Bischof, den der Abt entweder auf Grund der Privilegien seines Klosters und Ordens darum angehen konnte oder zufolge päpstlichen Befehles angehen mußte. Wie bei Besetzungen der Bischofsstühle war auch in einem Kloster die Postulation des Abtes statthaft. Sie zog die Tilgung der vorhandenen Defekte und die Admission zur Abtswürde durch den Papst nach sich, dieser aber konnte die Postulation verwerfen und von sich aus den Abt providieren, häufig also denselben Mönch zum Abt befördern, den der Klosterkonvent postuliert hatte.[5]) Für Provision oder Admission war die Entrichtung des *servitium commune* an die päpstliche Kammer vorgeschrieben: es kam regelmäßig dem dritten Teile des konstatierten Einkommens der *mensa abbatis* gleich, erhöhte sich aber um den Betrag der sog. *servitia communia*. Möglich war endlich päpstliche Übertragung einer Abtei als *commenda*: sie überwies dem Begünstigten nur die Ehre und die Einkünfte, nicht aber die Pflichten des Amtes.[6])

Rechte und Pflichten des Klostervorstehers bemaßen sich nach der Ordensregel, den Privilegien des Klosters, den allgemeinen kirchlichen Vorschriften. Er hatte über den Pflichteifer der ihm untergebenen Klosterbeamten, die Disziplin der Klosterinsassen überhaupt zu wachen, konnte über sie Strafen und Zensuren verhängen, ihnen die Tonsur und die niederen Weihen spenden, über die Aufnahme von Novizen und Professen bestimmen. In Gemeinschaft mit dem Konvent verwaltete er das Vermögen der Anstalt, erließ er Ordnungen über seine Bewirtschaftung und die Verwendung der Einkünfte, die vor allem dem Lebensunterhalt der klösterlichen Familie zu dienen hatten[7]); wie es scheint, kannten regelmäßig nur die Klöster der Benediktiner und der Cisterzienser eine Trennung der *mensa abbatis* und der *mensa fratrum*[8]), die vielfach zur räumlichen Absonderung der Abtswohnung von derjenigen der Brüder führte, nicht aber die jüngeren Kleriker- und die Bettelorden, da ihre Regeln grundsätzlich das gemeinsame Leben aller Klosterinsassen ohne Unterschied ihrer Stellung innerhalb der einzelnen Niederlassung erneuerten oder forderten. Der Vorsteher eines nicht exemten Klosters war der *potestas iurisdictionis, magisterii, ordinis* des Diözesanbischofs untergeben[9]). Er hatte die bischöfliche Visitation seiner Verwaltung und der Zustände in seinem Kloster zu gewärtigen, gerichtlichen Entscheidungen des Bischofs oder seiner Offiziale zu gehorchen, an ihn die üblichen Abgaben zu leisten[10]); er war zum Besuche der Diözesansynode verpflichtet und mußte den Gottesdienst im Kloster den vom Bischof für den Umkreis der Diözese erlassenen Bestimmungen anpassen. Wie er selbst vom Bischof benediziert wurde, so empfingen von diesem die Mönche die Firmung und die höheren Weihen des Subdiakons, Diakons und Priesters, die Klosterkirche samt ihren Altären die Konsekration. Bis ins 12. Jh. hinein beteiligten sich die Äbte an den Bischofswahlen[11]), in späterer Zeit aber blieb ihnen nur

1) Vgl. oben S. 61 ff.

2) Vgl. M. Rothenhäusler: Studien Mitteilungen G. Benediktinerorden NF. II, S. 605 ff. G. Schreiber, a. a. O. I, S. 115 ff. II, S. 387 s. v. Abtswahl.

3) Vgl. oben S. 126 ff.

4) Vgl. über das Zeremoniell von Abtbenediktionen V. Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgik II hrsg. von L. Eisenhofer (Freiburg i. Br. 1912), S. 454 ff.

5) Vgl. oben S. 127 f.

6) Vgl. C. Eubel: Studien Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden XV, S. 232 ff. XVI, S. 84 ff. 269 ff. XX, S. 234 ff. XXV, S. 3 ff. 244 ff. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, S. 760 f.; s. auch die Formeln für den von einem Abt zu leistenden Eid und für den Befehl, nach seiner Benediktion an der Kurie in sein Kloster sich zu begeben, M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 (Innsbruck 1894), S. 51 f. 317.

7) Über das Klostervermögen im allgemeinen vgl. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 214 ff.

8) Vgl. oben S. 86. 141 f. 149. 151 über die analoge Trennung der *mensa episcopi* — in Stiftskirchen der *mensa praepositi* — von der *mensa canonicorum*; s. auch A. Hauck, KG. Deutschlands III[3.4], S. 445 ff. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 234 f. 240 ff.

9) Vgl. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 395 f. s. v. Bischof.

10) Vgl. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 385 f. s. v. Abgaben.

11) Vgl. oben S. 126.

insoweit ein Anteil an der Verwaltung der Diözese, als sie etwa mit ihrem Klosteramt die Pflichten und Rechte bischöflicher Archidiakone oder Offiziale verbanden.

Frühzeitig verstand es das Papsttum, einzelne Klöster an sich zu fesseln und in emsiger Arbeit bis zum Ausgang bereits des 12. Jhs. die Grundlagen eines päpstlichen Kloster- und Ordensrechtes zu schaffen, auf denen dann seit dem 13. Jh. das von den Päpsten für die Bettelorden gesetzte Recht aufgebaut werden konnte.[1]) Es gab Klosteroberen das Recht, bei besonderen Anlässen sich bischöflicher Insignien wie z. B. der Mitra (Infula), Handschuhe und Sandalen zu bedienen. Den Klöstern wurde die Befugnis zuerkannt, ihre Vorsteher sich selbst zu wählen, wenn nötig, auch aus einem anderen Konvente, sollte der verwaiste keine geeignete Persönlichkeit aufweisen. Sie empfingen Bestätigungen ihres Besitzes an Gütern und Rechten, der sog. Temporalien und der häufig damit verbundenen Immunität, derart daß die päpstliche Urkunde auch ihre Gerechtsame zur Wahl des Vogtes, zur Einschränkung der Untervögte anerkannte. Bedeutungsvoller war die Unterstellung von Klöstern unter den päpstlichen Schutz, in dem eine dem Königsschutz analoge Schöpfung zu erblicken ist. Dieser Schutz ließ das Kloster in ein engeres Verhältnis zu Rom treten, derart daß es häufig mit seinen Klagen nach Rom sich wandte, die Kurie aber seinen Anliegen eine gesteigerte Aufmerksamkeit zuteil werden ließ. „Aus der Zahl solcher Schutzklöster hob sich eine besondere Gruppe von Coenobien heraus, die das Papsttum noch fester, und zwar sachenrechtlich, mit sich verknüpfte. Unter dem Einfluß verschiedenster Motive übertrugen *(tradiderunt)* nämlich Laien ein von ihnen gegründetes Kloster dem hl. Petrus als Allod *(beato Petro eiusque sanctae Romanae ecclesiae in allodium proprium)*: das ehedem laikale Eigenkloster stand nunmehr *in iure et proprietate beati Petri seu ecclesiae Romanae*, hatte sich also in ein päpstliches Eigenkloster verwandelt. Das Papsttum zollte der Vorstellungswelt des germanischen Eigenkirchenrechts dadurch einen gewissen Tribut, daß es zu einer stattlichen Reihe von Abteien in eigenklosterrechtliche Beziehungen trat. Es machte in der Tat die durch die Tradition erworbenen Eigentümerrechte geltend: es verbot seinen Eigenklöstern, Veräußerungen ihres Gutes vorzunehmen, verhinderte unter spezieller Berufung auf seinen Besitztitel Eingriffe des Episkopats. Auch darin brachten die Päpste den Eigentumsgedanken zum Ausdruck, daß sie die Äbte der Eigenklöster zum Empfang der Benediktion nach Rom luden, ihnen die Pontifikalinsignien verstatteten und endlich ihren Eigenklöstern Gut als Zubehör überwiesen, z. B. Kirchen, Kapellen und Grundstücke, die der römischen Kirche übereignet worden waren. Andererseits führte das enge sachenrechtliche Verhältnis zwischen Papsttum und päpstlichen Eigenklöstern zu einer immer umfassenderen Begünstigung und Privilegierung, die tief in das Leben der Diözesen eingriffen. Zu Ausgang freilich des 11. und vor allem im 12. Jh. trat der Begriff des päpstlichen Eigenklosters vor dem des exemten bzw. nichtexemten Klosters zurück; die päpstliche Kanzlei legte allmählich Wert darauf, zu betonen, dieses oder jenes Kloster sei nicht bloß ein übereignetes, sondern auch ein *nullo mediante* dem Papst unterstelltes, der Diözesangewalt also entzogenes Kloster. Die Mehrzahl der päpstlichen Eigenklöster wurde zu exemten Klöstern."

„Der Sprachgebrauch der Exemtion entwickelte sich langsam und war einigen Schwankungen unterworfen, bis er im 12. Jh. zusehends an Festigkeit gewann. Bezeichnungen wie *specialiter* und die Formel *salva sedis apostolicae auctoritate* wiesen immer deutlicher auf das Vorhandensein der Exemtion, während der Vorbehalt *salva diocesani episcopi canonica iustitia, reverentia* die nicht exemte Stellung des Klosters andeutete. Die heute geläufigen Wendungen *exemtio totalis, exemtio partialis* wurden in der Übergangszeit des 12. Jhs. noch nicht gebraucht und entstammen erst den Unterscheidungen einer späteren Zeit. Die exemte Stellung eines Klosters trat vor allem darin in Erscheinung, daß es der Strafgewalt des Diözesanbischofs oder Ordinarius, vornehmlich also seinen Exkommunikationen und Interdikten entzogen war. Die Exemtion eines Klosters hatte auch mancherlei Vergünstigungen seitens der Päpste zur Folge: es wurde von der Visitation des Bischofs, vom Besuche der Diözesansynode befreit; es konnte ihm gestattet werden, einen fremden Bischof anzugehen, der den Abt benedizieren, Kirchen und Kirchhöfe konsekrieren, die Konventualen zu Priestern weihen durfte. Selbst Exemtionen von der Gewalt des päpstlichen Legaten kamen vor."

„In Anerkennung des päpstlichen Eigens zahlten die Eigenklöster einen Zins; hin und wieder mochte auch ein einfaches Schutzkloster gehalten sein, einen solchen zu entrichten. Diese Abgabe *(census, pensio)* bestand in Geld oder auch in Naturalleistungen, besonders in Kirchengewändern. Die Summe des einlaufenden Zinses mochte in der Wirtschaftsführung des Lateran eine nicht un-

---

1) Vgl. für das Folgende unter der oben S. 169 angeführten Literatur besonders K. Brandi: ZSavRG. II, S. 399ff. A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion (Mainz 1907), S. 27ff. O. Lerche, Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII.: Archiv für Urkundenforschung III, S. 126ff. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. I. II.; die in Anführungszeichen gesetzten Stellen sind einem handschriftlichen Abriß entnommen, den ich der Güte von G. Schreiber verdanke und dessen Wortlaut ich nur unwesentlich geändert habe. Einzelanmerkungen sind vermieden, da die Belege sich leicht aus dem Werke von G. Schreiber ergeben, dessen Sachregister hierfür gute Dienste leistet. Seine Ergebnisse aber werden zum Teil modifiziert durch Arbeiten wie die von A. Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz I. Berlin 1912. H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (Weimar 1913), S. 30ff. E. Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jhs. I (Innsbruck 1910), S. 368ff.

bedeutende Rolle spielen[1]), ihm eignete aber auch eine privilegienrechtliche Qualität. Man unterschied Zinszahlungen *ad indicium iuris, protectionis, libertatis*."

„Man hat scharf zwischen der Exemtion der Einzelklöster und der Orden zu unterscheiden. Abteien, die ganz auf sich gestellt waren und keinem Verband angehörten, waren nicht stets in so günstiger Lage wie solche, die einer zielbewußt aufstrebenden kirchlichen Genossenschaft eingefügt waren. Ob ein Benediktinerkloster es zur Eximierung brachte, war durch seine Gründungs- und Einzelgeschichte bedingt: sein Einrücken in eine exemte Stellung wurde durch seine Tradition in das Eigentum der römischen Kirche, durch die allmähliche Umprägung der ursprünglich rein sachenrechtlichen Beziehungen zum Papsttum in solche überwiegend kirchenrechtlicher Natur gefördert." Hinsichtlich der Kongregationen und Orden ist zu unterscheiden. Innerhalb der Kongregation der Cluniacenser waren viele Abteien exemt, während die Eximierung der Priorate nicht gleichen Umfang annahm. Die Entwicklung des Cistercienserordens führte nach anfänglicher Unterstellung unter die Gewalt der Diözesanbischöfe zu ihrer Exemtion; päpstliche Eigenklöster gehörten unter den Cistercienserklöstern zu den seltenen Ausnahmen. Die Niederlassungen des Ritterordens der Hospitaliter oder Johanniter wurden im J. 1135 von jeder Strafgewalt der Diözesanbischöfe befreit und empfingen das Recht, bei einem allgemeinen Interdikt Gottesdienst abhalten zu dürfen; auch die Templer wurden im J. 1163 des Privilegs der Exemtion teilhaftig. Die Stifter der Augustinerchorherren darbten solcher Vergünstigung, und „die Prämonstratenser bezahlten die eigentümliche Mittelstellung zwischen Ordens- und Säkularklerus, die intensive seelsorgerische Tätigkeit, die sie notwendig in Abhängigkeit vom Bischof und bischöflichen Offizialen brachte, mit dem Verzicht auf Exemtion."

Das Papsttum unterwarf gleichzeitig die Verfassung und Verwaltung jedes einzelnen Klosters seiner gesetzgebenden, richtenden und befehlenden Gewalt. Päpstliche Erlasse regelten bei allen Klöstern, welchem Orden immer sie angehörten, mochten sie in päpstlichem Schutz stehen, päpstliche Eigenklöster oder von der Gewalt der Diözesanbischöfe eximiert sein, die Wahl der Äbte, ihre Benediktionen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Bischöfen, ihre Anteilnahme an den Bischofswahlen, ihre Obliegenheiten und Befugnisse als Leiter der Klöster, ihre Versetzungen und Absetzungen. Päpstliche Urkunden umgrenzten die *potestas iurisdictionis*, die von den Bischöfen gegenüber den nicht exemten Klöstern geltend gemacht wurde, und zwar die in ihr beschlossenen Rechte der Aufsicht, der Gerichtsbarkeit, an deren Stelle für exemte Klöster die des Papstes, seiner Legaten oder besonders gebildeter Kommissionen von Äbten trat. Päpstliche Diplome räumten einigen Klöstern ausdrücklich die Befugnis ein, an die Kurie appellieren zu dürfen, und gewährten zahlreichen anderen Klöstern das nicht minder bedeutsame Recht, im Falle eines Lokalinterdiktes in ihrer Kirche, bei verschlossenen Türen, ohne Glockengeläute, unter Ausschluß von Interdizierten und Exkommunizierten, mit leiser Stimme den Gottesdienst zu halten. Die Rechtsprechung von Laien über Klöster und Mönche wurde bekämpft, ebenso die Anwendung von Gottesurteilen beim Austrag klösterlicher Streitigkeiten. Während die nichtexemten Klöster ihre Vorsteher zu den Diözesansynoden entsenden mußten, waren die exemten diözesanfrei, und allmählich erwarben die mit Exemtionsbefugnis ausgestatten Orden wie etwa derjenige der Cistercienser dieselbe Befreiung. Die päpstlichen Weisungen erstreckten sich auch auf die klösterlichen Abgaben an den Bischof. Im allgemeinen lastete nur auf den nichtexemten Klöstern die Pflicht, jährlich durch den Abt das *synodaticum* zu entrichten, den Bischof und sein Gefolge bei einer Visitation aufzunehmen und zu beköstigen, bei einem Besuche ihn gastfreundlich zu beherbergen; exemte Klöster dagegen hatten *procuratio* und *hospitium* zu leisten, jene Verbote freilich, die allen Geistlichen insgesamt die Entrichtung von Abgaben an staatliche Gewalten untersagten, wie sie vom 3. Laterankonzil im J. 1179 aufgestellt und vom 4. Laterankonzil im J. 1215 erneuert wurden, ließen auf die Dauer sich nicht durchführen.[2]) Päpstliche Erlasse ordneten die Beziehungen der Klöster zu den Archidiakonen und zu den Domkapiteln, deren Konsensrecht zu Maßnahmen der bischöflichen Diözesanverwaltung im 12. Jh. sich ausbildete[3]), z. B. für Schenkungen des Bischofs an ein Kloster. Es war zugleich ein bedeutender Eingriff in das wirtschaftliche Leben der Klöster, daß zu ihren Gunsten das Papsttum mit dem klösterlichen Zehntwesen sich befaßte.[4]) Die ursprüngliche Absicht war, alle Klöster und alle Orden von der Leistung des Zehnten (*decimae praediales veteres, d. p. novales* zu befreien, die Päpste aber mußten infolge bischöflichen Einspruches diese Vergünstigung insoweit einschränken, daß die Mönche allein von der Zahlung des Neubruchzehnten befreit blieben. Die Klöster erhielten sich die Möglichkeit, Zehnten aus der Hand von Laien durch Schenkung, Pacht und Kauf an sich zu bringen oder vielmehr, da diese selbst sie vielfach kirchlichem Besitz entfremdet hatten, den kirchlichen Anstalten im Besitz der Klöster wieder zu erwerben. Zu allem kamen päpstliche Mandate und Privilegien über die von Klöstern begründeten oder erworbenen Eigenkirchen (*oratoria, capellae*, Pfarrkirchen) mit den Kircheneinkünften aus Zehnten und Oblationen, mit den hier tätigen Geistlichen, deren Befugnisse und Einkünfte, deren Beziehungen zum Bischof der Diözese wiederum besondere Urkunden erheischten. Ältere und neuere Konzilien verboten wohl den Mönchen pfarrliche Funktionen auszuüben, sie durften jedoch, abgesehen von der Spendung des Sakraments in

1) Vgl. oben S. 70 über die *abbatiae liberae, sub libertate Romana*, d. h. die päpstlichen Eigenklöster.

2) Vgl. oben S. 59. 94f. 102ff. 3) Vgl. oben S. 149f.

4) Vgl. darüber G. Schreiber, a. a. O. II, S. 461f. s. v. Zehnt und I, S. 259ff. über die Schwankung der päpstlichen Zehntpolitik unter Hadrian IV. (1154—1159).

Notfällen, mit bischöflicher Erlaubnis in der Seelsorge tätig sein. Die Klosterkirche besorgte die kirchlichen Bedürfnisse der Klosterinsassen: sie war Pfarrkirche; die Klosterinsassen also waren vom regelmäßigen Pfarrverbande, wie ihn die Gliederung der Diözesen schuf, ausgeschlossen. Neben ihr aber konnte das Kloster noch andere Gotteshäuser besitzen und diese sei es durch exponierte Mönche sei es durch bestellte Vikare versehen lassen. Die Betätigung von Mönchen in der Seelsorge während des 12. Jhs. war jeweils nach ihrer Ordenszugehörigkeit von verschiedenem Umfange. Die Benediktiner wirkten nur in seltenen Fällen an ihren Eigenkirchen als Vikare; die Cistercienser lehnten jede persönliche Beteiligung an der Pastorisation der in ihren Besitz gelangten Kirchen ab —, man erinnere sich ihrer oft adligen Abstammung. Die beiden Klerikerorden der Augustinerchorherren und Prämonstratenser widmeten sich ausgedehnter Seelsorgetätigkeit; die vornehmlich dem Prämonstratenserorden in großer Zahl inkorporierten Pfarrkirchen wurden von seinen Angehörigen bedient: je ein Ordensbruder wurde dem Diözesanbischof präsentiert und erhielt von ihm die *cura animarum*, wenn nicht der Kirchherr, d. h. also der Orden, dem Ordensbruder einen Säkulargeistlichen vorzog. Nur selten übertrug sich die Exemtion des Klosters auch auf seine Eigenkirchen: oft mußte der Papst an die Rechte der Diözesanbischöfe gegenüber solchen Kirchen jeweils innerhalb ihrer Diözesen erinnern — Kloster und klösterliche Eigenkirche lagen oft genug in verschiedenen Diözesen —, sobald nicht wiederum Übergriffe der Bischöfe in ihre Schranken zurückgewiesen werden mußten. Die Kurie lenkte ihr Augenmerk endlich auf die Beziehungen zwischen Mutterkloster und *cella*, auf die Organisationen der Klosterverbände, der Orden und ihre Generalkapitel, auf den Anschluß der Klöster an einen anderen Orden. Sie traf Bestimmungen über die Zahl der Mönche in den einzelnen Klöstern, über ihre Aufnahme und ihren Austritt, über die Klosterzucht und die Rechte der Konvente. Die ganze Vielseitigkeit der päpstlichen Klosterpolitik bis zum Ausgang des 12. Jhs. offenbart die Bedeutung des Kloster- und Ordenswesens für die gesamte kirchliche Entwicklung und dient zum Beweise für die Steigerung der papalen Macht. Die Zahl der Klöster und Orden, die Abweichungen ihrer Regeln, die Summe der oft gespannten Beziehungen zwischen Episkopat und Papsttum —, alles schuf schier unübersehbare Besonderheiten in der Verfassung der Klöster. Jedes einzelne von ihnen stellte einen nur sich selbst gleichen Mikrokosmus einer kirchlichen Anstalt dar, wie viele Elemente immer seines Rechts ihm und den Klöstern gleichen Ordens gemeinsam sein mochten.[1])

Das seit dem 13. Jh. für die Bettelorden durch die Päpste gesetzte Recht hat noch keine zusammenfassende Würdigung erfahren. Seine Wurzeln lagen in der Privilegierung von Klöstern und Orden durch die Kurie während des 12. Jhs. Seine Tendenz war, die neuen Orden wie durch päpstliche Urkunden zu bestätigen so durch weitgehende Vorrechte auszuzeichnen, derart daß diese Vorzüge zugleich jedem Kloster desselben Ordens zuteil wurden. Die Folge war, daß die päptlichen Verbriefungen für jeden der beiden großen Bettelorden, für die Franziskaner und die Dominikaner[2]), untereinander weitgehende Übereinstimmungen zeigten, wenngleich durch sie die Verschiedenheit der Ordens- und Klosterverfassung nicht aufgehoben wurde.[3]) Der Inhalt aber dieses Rechts war einmal die völlige Exemtion aller Klöster, Niederlassungen und Angehörigen beider Bettelorden von der bischöflichen Gewalt, sodann die Überweisung des Rechtes pfarrlicher Seelsorge an alle männlichen Mitglieder der sog. ersten Orden. Damit sind zugleich seine Wirkungen angedeutet: die Exemtion engte den Episkopat und die Organe der Diözesanverwaltung ein, die Befugnis zur Seelsorge schädigte den Pfarrklerus in seinen Befugnissen und Einkünften. Man kann von einem Bunde zwischen dem Papsttum als dem absoluten Herrn der Kirche und der demokratischen Schicht des Mönchtums sprechen, der

1) Die päpstliche Klosterpolitik gegenüber den älteren, vorfranziskanischen Orden seit dem 13. Jh. ist noch nicht umfassend gewürdigt: soweit aus Spezialarbeiten über die Geschichte einzelner Orden erkennbar, bewegte sie sich in den gleichen Bahnen wie die kuriale Klosterpolitik vor Gründung der Bettelorden. Eben durch deren Begünstigung aber seitens der Päpste ergaben sich, wie es scheint, eine minder intensive Berücksichtigung der vorfranziskanischen Orden, eine geringere Zahl ordensrechtlicher Neuschöpfungen durch die Päpste.

2) Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf diese beiden Mendikantenorden, auf die Stellung des Papsttums zu den Fragen ihrer Exemtion von der bischöflichen Gewalt und der Seelsorgetätigkeit ihrer Mitglieder. Sie sind also nicht erschöpfend.

3) Das in der päpstlichen Kanzlei von 1200 bis 1500 verwandte Formelbuch enthält 11 Formeln von Urkunden für den Minoritenorden (M. Tangl, Kanzleiordnungen S. 297 ff. n. 90—100 = G. Erler, Liber cancellariae apostolicae p. 120 sqq.), 28 Formeln von Urkunden für den Predigerorden (M. Tangl, a. a. O. S. 284 ff. n. 62—89 = G. Erler, l. c. p. 107 sqq.), je 8 Formeln beider Gruppen sind einander gleich (Minoriten bei Tangl n. 90. 91. 93. 94. 95. 98. 99. 100 = Prediger bei Tangl n. 65. 70. 71. 73. 74. 77. 83. 78). Das Formelbuch enthält außerdem je eine Formel für Benediktiner (Tangl, a. a. O. S. 304 f. n. 103), für Cistercienserinnen (Tangl S. 232 n. 2 = Erler p. 59), für Klarissen (Tangl S. 241 n. 6 vgl. mit Erler p. 60 sqq.), zwei für Prämonstratenser (Tangl S. 233 n. 3. 4 = Erler p. 57 sq. 49 sqq.), 18 für Cistercienser (Tangl S. 229 ff. n. 1, S. 253 ff. n. 13—29 vgl. mit Erler p. 45 sqq. 59 sq. 78 sqq.) An die Verwandschaft der für je einen Orden gültigen Formeln mit denen für einen anderen Orden kann hier nur erinnert werden, ebenso an ihre Beziehungen zu den Formeln für die hier nicht behandelten Ritterorden, die sich ebenfalls im Formelbuch finden. Über das äußere Wachstum des je einem Orden verbrieften *privilegium commune*, über die Wurzeln seiner Einzelsatzungen in den päpstlichen Urkunden des 12. Jhs. für Orden und Klöster vgl. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 367 ff.

die Aristokratie des Weltklerus und des älteren Mönchtums bekämpfte. Er führte zur Durchlöcherung des Diözesanverbandes und zur Beeinträchtigung des Pfarrklerus, dem die Bettelorden weit erheblicheren Abbruch taten als die älteren Orden, unter ihnen die Klerikerorden der Augustinerchorherren und Prämonstratenser.[1] Die Mendikanten gingen zumeist aus der städtischen Bevölkerung selbst hervor, in der und für die sie wirkten. Ihre Ausbildung verwies sie auf die Pflege der Predigt, während der Gottesdienst bislang überwiegend aus Kultushandlungen bestanden hatte. Sie hatten in den ihnen affiliierten sog. dritten Orden eines starken Rückhalts in den laikalen Kreisen sich versichert, der den älteren Mönchsorden trotz ihrer Konversen fehlte. Alles zusammen erklärt die oft erbitterten Streitigkeiten zwischen dem Pfarrklerus und den Bettelorden zumal um den Besitz der Pfarrrechte, deren Schutz durch das sog. *praeceptum paschale* des 4. Lateranconcils vom J. 1215 unzureichend war.[2] Die Heftigkeit aber dieser Kämpfe wurde dadurch noch gesteigert, daß nicht jeder Papst die Vergünstigungen seines Vorgängers für die Bettelorden bestätigte, sie vielmehr widerrief, bis dann ein neuer Papst wiederum neue, nicht selten widersprechende Verordnungen erließ. Erst mit dem 15. allgemeinen Concil zu Vienne vom J. 1311 wird von einer wenigstens gemeinrechtlichen Norm für die Stellung der Bettelorden gegenüber dem Episkopat und dem von diesem abhängigen Pfarrklerus gesprochen werden dürfen, ohne daß sie doch späterhin lokale Streitigkeiten ausgeschlossen hätte.[3]

Zuerst war dem Franziskanerorden die Exemtion von jeglicher bischöflichen Gewalt zuerkannt worden, und bereits unter Gregor IX. (1227—1241) hatte der Dominikanerorden die gleiche Vergünstigung erwirkt. Sie waren damit „von allen Leistungen und bischöflichen Auflagen befreit, und ihre Kirchen erhielten das Recht, Ablässe an gewissen Tagen auszuteilen. Ein weiterer Gewinn war es für sie, daß sie auch in den Städten, die vom bischöflichen Interdikt getroffen wurden, ihre geistlichen Funktionen ausüben durften; denn gerade in der Zeit der Niederlassungen brachten die Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft den Städten häufig Bann und Interdikt.[4] Nur dem Papste oder einem von ihm beauftragten Legaten war die Macht vorbehalten, die Mönche zu excommunicieren. Ferner stand den Ordensoberen allein das Visitations- und Korrektionsrecht zu. Sie durften die Brüder von allen kirchlichen Zensuren lossprechen. Endlich durften die Mitglieder des Ordens die Priesterweihe sich von jedem Bischofe erteilen lassen, auch wenn sie seiner Diözese nicht angehörten".[5] Papst Martin IV. (1281—1285) sodann gewährte in seiner Bulle *Ad fructus uberes* vom J. 1281 jedem Provinzial der Franziskaner und der Dominikaner „die bisher nur dem Ordensgeneral zustehende Befugnis, im Verein mit seinen Definitoren die Ordenspriester der Provinz zu prüfen und ihnen alsdann *auctoritate apostolica* die Vollmacht zum Predigen und Beichthören zu erteilen; die Approbation der Regularbeichtväter wurde damit wesentlich erleichtert. Bischöfe und Pfarrer durften nach dem Wortlaut der Bulle den so bevollmächtigten Religiosen in der Ausübung ihres Amtes in keiner Weise hinderlich sein. Um aber den Episkopat zu beruhigen, dessen Jurisdiction das Privilegium naturgemäß präiudicierte, hatte Martin demselben die Klausel beigefügt, der Kanon *Omnis utriusque sexus*, d. h. das sog. *praeceptum paschale*[6] des 4. Lateranconcils vom J. 1215, solle dadurch nicht aufgehoben, vielmehr solle nach wie vor auch für diejenigen, welche den Regularen beichteten, die Pflicht bestehen bleiben, wenigstens einmal im Jahre dem *sacerdos proprius* zu beichten".[7] Den Streitigkeiten über die Auslegung dieser Bulle suchte Bonifaz VIII. (1294—1303) in seinem Erlasse *Super cathedram* vom J. 1300 ein Ende zu bereiten[8]: die Ordensoberen sollten Mönche zum Beichthören von Laien nur für einzelne Städte und Diözesen, in denen sich Niederlassungen befänden, nicht mehr für ganze Ordensprovinzen abordnen dürfen, stets aber die Erlaubnis der Diözesanbischöfe einholen; die Bischöfe sollten befugt sein, ihre Erlaubnis einzelnen Mönchen zu versagen, würden aber alle ihnen vorgeschlagenen

1) Zum Folgenden vgl. außer der Literatur zur Geschichte der Bettelorden (oben S. 178 Anm. 3. S. 179 Anm. 3) und der Zusammenstellung bei G. Schreiber, a. a. O. II, S. 137 Anm. 1 C. Eubel: RQuSchr. IX, S. 395 ff. A. Hauck, KG. Deutschlands V, 1 S. 325 ff. A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion S. 9 ff. C. Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des 13. Jhs. im Kampf um die Pfarrrechte. Essen 1900. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, S. 742 ff. J. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im MA. Borna—Leipzig 1905 und oben S. 97. 165. Als Stimmungsberichte lehrreich sind das Schreiben des Bischofs von Olmütz an den Papst vom J. 1273 (MG. Const. III, p. 591 sqq.) und die Erzählung der Lübecker Chroniken zu den J. 1276 ff.; Deutsche Städtechroniken XIX, S. 359 ff. XXVI, S. 323 ff.; vgl. auch die sog. Reformation des Kaisers Sigmund vom J. 1439 hrsg. von H. Werner (Berlin 1908), S. 16 ff. 26 ff. 47 ff., überdies für Frankreich O. Dobiache-Rojdestvensky, La vie parroissale en France au XIIIe siècle d'après les actes épiscopaux X (Paris 1911), p. 121 ss. J. A. Endres, Thomas von Aquin († 1274; Mainz 1910), S. 28 ff. 56 ff.

2) Vgl. oben S. 165 Anm. 1.

3) Vgl. die Zusammenstellung von A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 332 Anm. 5 für die Zeit von 1314—1350.

4) Man erinnere sich der gleichzeitigen Gesetze Friedrichs II. (1212—1250) vom J. 1231 gegen Städtebündnisse, städtische Ratskollegien, Einigungen der Handwerker u. a. m.; vgl. K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer[2] S. 248 f. und oben S. 86.

5) J. Wiesehoff, a. a. O. S. 24. 6) c. 12 X. de poenitentiis et remissionibus 5, 38.

7) A. Hüfner, a. a. O. S. 77 f. Über die folgenden Päpste vgl. A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 327 ff.

8) c. 2 Extr. comm. de sepulturis 6, 2; vgl. A. Hüfner, a. a. O. S. 83 f. M. Tangl, Kanzleiordnungen S. 324 ff. n. 130.

zurückgewiesen, so sollten diese gleichwohl *ex plenitudine apostolicae potestatis* das Bußsakrament verwalten dürfen; den Beichtvätern aus den Bettelorden sollten ohne besondere bischöfliche Ermächtigung keine weiteren Befugnisse als den Pfarrgeistlichen des Weltklerus eignen. Jeder als Beichtvater vom Ordensoberen bezeichnete und vom Bischof anerkannte Bettelmönch war fortan als *sacerdos proprius* anzusehen. Bonifaz VIII. verbot zugleich den Bettelmönchen, in ihren Kirchen und Häusern wie auf den Straßen während solcher Stunden zu predigen, in denen die Bischöfe und ihre Geistlichen predigten; er gewährte ihnen aber für alle übrigen Stunden das Recht zu freier Predigt und wies die Pfarrer an, ihre Kirchen zu diesem Zwecke den Mönchen zur Verfügung zu stellen. Er gestattete endlich, daß jeder Christ bei den Bettelorden sein Begräbnis wähle, doch sollte jeder Pfarrer die sog. *portio quarta sive canonica* aus den Gebühren für die Beerdigung wie aus den Vermächtnissen erhalten, die seitens der Pfarreiinsassen den Bettelorden überwiesen würden.[1]) Wohl hob Benedikt XI. (1303—1304) diese Bulle seines Vorgängers wieder auf, das Concil von Vienne im J. 1311 jedoch anerkannte sie von neuem[2]), und mehrere Päpste des 14. Jhs. bestanden auf ihrer Beobachtung. Die Reformconcilien von Konstanz (1414—1418) und von Basel (1431—1449) befaßten sich freilich mit dem Versuche, die Exemtionen der Bettelorden einzuschränken[3]), tatsächlich aber blieben sie ihnen als Bestandteile ihrer Privilegien. Diese wurden nach dem Vorbild einer Urkunde Alexanders IV. (1254—1261) vom J. 1259 immer aufs neue bestätigt und erweitert, bis sie in den sog. *maria magna*, den „großen Meeren" von Vergünstigungen z. B. des J. 1474 für die Franziskaner und für die Dominikaner die abschließende Fassung erhielten.[4]) Erst das 5. Lateranconcil (1512—1517) und das Tridentiner Concil (1545—1563) setzten ihren Befreiungen bestimmte Grenzen, um die Rechte des Episkopats und des Pfarrklerus neu zu beleben. Ihre Ausweitung war möglich gewesen, weil das Papsttum gerade in den Bettelorden sich Stützen seiner Herrschaft in und über der Kirche geschaffen hatte, weil es — im Festhalten an den Grundgedanken des germanischen Eigenkirchenrechts, den es bei Laiengewalten bekämpft hatte — ihre Klöster dauernd als seine Eigenklöster betrachtete. Unter Wiederaufnahme von Ausführungen Gregors IX. (1227—1241) bezeichnete Nicolaus III. (1277—1280) in der Bulle *Exiit qui seminat* vom J. 1279 allen Besitz des Franziskanerordens als Eigentum der römischen Kirche[5]). Wohl widersprach solcher Besitz des Ordens und seiner Einzelklöster letzten Endes der Grundregel des hl. Franciscus, nunmehr aber konnte er angesehen werden als ihnen durch den Eigentümer, den Papst, zur Nutzung überlassen. —

Die alten Benediktinerklöster auf deutschem Boden waren vielfach Eigenklöster laikaler und geistlicher Grundherren gewesen. Ihre Abhängigkeit von den Eigentümern hatte sich lange u. a. darin geäußert, daß sie ihrem Willen die Äbte verdankten, ihnen und ihren Familienangehörigen die letzte Zuflucht im Alter oder das Grab nach dem Tode gewährten[6]), daß sie ihre Söhne unterrichteten, als Novizen und Conversen aufnahmen, daß sie ihre Herren und Wohltäter berieten oder die Annalen ihrer Familiengeschichte aufzeichneten.[7]) Die Zeit der Klosterreform und des Investiturstreites bekämpfte das Eigentum der laikalen Grundherren an Klöstern; die kirchliche und weltliche Herrschaft des Königtums über die klösterlichen Reichseigenkirchen wurde zur weltlichen Herrschaft des Königs über die Temporalien der Reichsabteien eingeschränkt, mit denen er seit dem Wormser Konkordat vom J. 1122 den gewählten Abt investierte.[8]) Die Übertragung von Klöstern in das Eigentum der römischen Kirche offenbarte, daß dieser in der Verwendung eigenkirchlicher Rechtsgedanken ein nicht geringer Zuwachs an Außenposten ihrer Macht sich zuführen ließ. Der inneren Kräftigung der Kirche im ganzen, der Loslösung ihrer Anstalten vom Einfluß des Staates diente nicht minder die Entvogtung der Cisterciensерklöster, die nur der Schirmgewalt des Königs oder eines Laienfürsten unterstehen sollten.[9]) Unter solchen Umständen konnte die Zahl der reichsunmittelbaren Klöster im Verhältnis zur steigenden Zahl der Klöster überhaupt nicht zunehmen. Nur wenige Benediktinerklöster waren und blieben Reichsabteien,

1) Vgl. oben S. 142.

2) c. 2 Clem. de sepulturis 3, 7; vgl. A. Hauck, a a. O. V, 1 S. 332. A. Hüfner, a. a. O. S. 87 ff.

3) Vgl. A. Hüfner, a. a. O. S. 100 ff.

4) Vgl. A. Hüfner, a. a. O. S. 114 ff.

5) c. 3 in VI^to de verborum significatione 5, 12; vgl. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 377 f. Über den Besitz der Mendikantenklöster im allgemeinen, die Formen seines Erwerbs und seiner Verwaltung vgl. u. a. J. Wiesehoff, a. a. O. S. 29 ff., über die Streitigkeiten im Franziskanerorden über die Auslegung des Armutsgelübdes und über die Stellung desselben Ordens im Kampf um die Lehre von der Armut Christi vgl. die Literaturangaben oben S. 179 Anm. 1.

6) So sind z. B. die Vorfahren des Hohenstaufen Friedrich I. (1152—1190) im heute württembergischen Kloster Lorch beigesetzt; vgl. M. Bach: Württ. VjHefte Landesgeschichte NF. XII, S. 192 ff., s. auch die Bemerkung von A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche des MA. S. 293.

7) Vgl. z. B. die Familienchronik der Welfen aus dem Kloster Weingarten; MG. SS. XI, p. 457 sqq. und hrsg. von L. Weiland, Monumenta Welforum antiqua (SS. rer. Germ.). Hannover 1869.

8) Vgl. oben S. 61 ff. Erinnert mag daran werden, daß im 11. Jh. mit Rücksicht auf die Klosterreform wiederholt der Abt eines Klosters vom König zum Leiter mehrerer Reichsklöster zu gleicher Zeit bestellt wurde, für die er dann Äbte berief, z. B. Poppo von Stablo († 1048) unter Heinrich II. (1002—1024) und Konrad II. (1024—1039); vgl. A. Hauck, a. a. O. III^3.4, S. 499 ff.

9) Vgl. H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit S. 99 ff. und oben S. 70.

im Besitze je eines größeren oder kleineren Territoriums innerhalb des Reichsverbandes[1]), solange sie nicht den Mediatisierungsbestrebungen der erstarkenden landesfürstlichen Gewalt unterlagen.[2]) Alle übrigen Klöster — hier abgesehen von den Besitzungen der Ritterorden — waren reichsmittelbar, d. h. einem geistlichen oder weltlichen Landesfürsten unterworfen, darunter die Klöster der Bettelorden, deren Reichsmittelbarkeit in der Abhängkeit ihrer Angehörigen und ihres Besitzes von den Maßnahmen zumal der reichs- und landstädtischen Obrigkeiten zutage trat.[3]) Die Stellung der Klöster nach weltlich-öffentlichem Recht stand demnach in eigentümlichem Mißverhältnis zu der nach Kirchenrecht: die reichsunmittelbaren Klöster erfreuten sich als kirchliche Anstalten wesentlich geringerer Vorrechte denn die reichsmittelbaren; jenen eignete größere Freiheit im Gefüge des Reiches, diesen größere Privilegierung im Bau der Kirche —, auch hier machte sich der Gegensatz zwischen Staat und Kirche bemerkbar.

II. Die Frauenklöster und die Frauenstifter.

Die Verfassung der deutschen Frauenklöster hat noch keine eigene Darstellung erhalten, ebensowenig wie die Geschichte ihrer Verbreitung auf deutschem Boden, ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Orden, das Verhältnis ihrer Zahl zu der von Männerklöstern desselben Ordens.[4] Es gab Klöster für Benediktinerinnen und Cisterzienserinnen, für Franziskanerinnen (Damianastinnen, Klarissen) und Dominikanerinnen; während aber für jene eine besondere Ordensregel fehlte, da ihr Leben nach der Regel des Ordens in ihrer Anpassung an das weibliche Geschlecht sich richtete[5]), bildeten die Franziskanerinnen und Dominikanerinnen je einen eigenen Orden, der als der sog. zweite Orden des hl. Franciscus oder des hl. Dominicus dem ersten, aus Männern bestehenden, zur Seite trat.[6])

Die Aufnahme in ein Frauenkloster setzte Vollendung des Noviziats, feierliche Profeß und Einkleidung durch den Bischof voraus; die besonders strenge Klausur sollte das Verlassen des Klosters, den Verkehr mit der Außenwelt nach Möglichkeit einschränken. An der Spitze jedes Klosters stand die vielfach gewählte Äbtissin *(abbatissa, priorissa* o. ä.), die ehelich geboren, jungfräulich, im Besitz eines bestimmten Alters (von 30 oder 40 Jahren) sein und bereits längere Zeit Profeß geleistet haben sollte. Die Wahl bestätigte der zuständige Bischof, bei einem exemten Kloster der Papst, bei einem Kloster des Bettelordens der nächsthöhere Ordensobere. Jede Äbtissin bedurfte der Benediktion sei es durch den Diözesanbischof sei es durch einen solchen Bischof, den sie auf Grund der Privilegien ihres Ordens oder päpstlichen Befehls darum anging. Die Anteilnahme der Klosterfrauen am Klosterkonvent, ihre Beamtungen, ihre Obliegenheiten gegenüber den Klostervorsteherinnen und deren Amtsbefugnisse waren denen der Mönche gleichartig, natürlich ihrem Geschlechte angepaßt, und dasselbe gilt von den Insassen und Zugehörigen der Frauenklöster, den *puellae oblatae, noviciae, professae monachae, moniales)*, den *sorores conversae*.

Die Frauenklöster unterstanden der besonderen Obhut der Diözesanbischöfe; Exemtionen von ihrer Gewalt waren seltener, so daß die Bischöfe selbst dann einen viel weitergehenden Einfluß auf die Frauenklöster behielten, nachdem „die Vorsteher der Mannsorden vielfach die geborenen Herren auch der verwandten, d. i. nach derselben oder einer ähnlichen Regel lebenden Nonnenklöster" geworden waren.[7]) Die Bischöfe visitierten die Frauenklöster, wirkten bei der Wahl der Oberinnen mit, bestätigten und benedizierten sie, beriefen sie zur Teilnahme an Diözesansynoden, bestätigten die etwa von den Nonnen selbst gewählten Beichtväter, sobald diese nicht der Ordensobere ernannte. Da die Nonnen als Frauen von der Verwaltung der Sakramente ausgeschlossen blieben, wurden für sie Pröpste bestellt. Häufig von den Nonnen gewählt mochten diese dem Welt- oder dem Regularklerus angehören, nicht selten auch Regularkanoniker sein. Zusammen mit seinen Gehilfen konnte ein derartiger Propst ein Kollegiatkapitel bilden, das dann von der Äbtissin des Klosters abhängig war. Die Seelsorge dieser Pröpste mit priesterlichem *ordo* befreite die Nonnen des Klosters vom regelmäßigen Pfarrverband, schuf aus dem Kloster eine eigene Pfarrei. Bei den Frauenklöstern der Bettelorden führte die Notwendigkeit geistlicher Versorgung

1) Vgl. oben S. 67 ff. 75 ff. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 454 s. v. Territorialstaat. B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des J. 1447 (Leipzig 1906), S. 117 ff.

2) Vgl. oben S. 87 ff. und die dort angeführten Arbeiten über einzelne Territorien, namentlich von R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des MA. (Münster i. W. 1907), S. 135 ff. H. von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des MA (Innsbruck 1904), S. 75 ff. 210 ff. 3) Vgl. oben S. 97 ff.

4) Zum Folgenden vgl. M. Heimbucher, a. a. O. I², S. 389 ff. II², S. 163 ff. 475 ff. R. von Scherer, a. a. O. II, S. 779 ff. G. Schreiber, a. a. O. II, S. 359 ff. 414 s. v. Frauenkloster; s. auch die spezielle Literatur oben S. 75 ff. 111 ff.

5) Im Formelbuch der päpstlichen Kanzlei entspricht die Formel des Privilegs für Cisterzienserinnen, von den erforderlichen Änderungen abgesehen (z. B. *sorores* statt *fratres*, *abbatissa* statt *abbas*), wörtlich der des Cisterzienserprivilegs; M. Tangl, a. a. O. S. 232 n. 2 — G. Eller, a. a. O. S. 59.

6) Die maßgebende Regel für die Klarissen wurde von Innocenz IV. (1243—1254) im J. 1247 erlassen, die für die Dominikanerinnen von Honorius III. 1216—1227 im J. 1219 bestätigt; vgl. auch G. Schreiber, a. a. O. II, S. 424 s. v. Klarissen.

7) R. von Scheber, a. a. O. II, S. 779 f.

der Klosterfrauen dazu, Frauen- und Männerklöster in räumlicher Nachbarschaft anzulegen; die Mönche waren dann als geistliche Berater und als Pfarrer der Nonnen tätig.[1])

Die Privilegierung der Frauenklöster durch die Päpste zeitigte entsprechende Erscheinungen wie die der Männerklöster. Es fehlte nicht an Frauenklöstern in päpstlichem Schutz, der im 12. Jh. in nachdrücklicher Sorge für die Sittenzucht und die Reform der Nonnen sich äußern konnte. Auch Frauenklöster besaßen Eigenkirchen, dank der Entwicklung des Eigenkirchenrechts dann Pfarrkirchen und Gotteshäuser, die ihnen inkorporiert waren. Zahlreiche Frauenklöster waren Eigenklöster von geistlichen oder laikalen Grundherren, und die Gerechtsame ihrer Gründer oder Eigentümer griffen in ihre Verwaltung, in die Aufnahme der Nonnen, in die Bestellung der Äbtissinnen usw. ein.[2]) Bei den Frauenklöstern waren ebenfalls freiadlige, gemischtadlige und gemeinständische je nach dem Geburtsstande ihrer Insassinnen zu unterscheiden, des weiteren reichsunmittelbare und reichsmittelbare je nach dem Grade ihrer Beziehungen zur Gewalt des Reichsoberhauptes bzw. der Landesherren und Städte. Unter den reichsunmittelbaren aber überwogen, wie es scheint, die sog. Kanonissenstifter, die als eine besondere Gruppe der kirchlichen, den Klöstern jedoch nur ähnlichen, nicht ihnen wesensgleichen Anstalten anzusehen sind.

Das Aachener Konzil vom J. 816 hatte in seiner *Institutio sanctimonialium* eine Ordnung für die Vereinigungen solcher Frauen geschaffen, die zu gemeinsamem Gottesdienst und Leben verbunden waren, ohne durch feierliche Gelübde sich zu verpflichten und ihrem Eigentum zu entsagen.[3]) Die Verfassung der Kanonissenstifter des Mittelalters baute sich auf jener Grundlage auf, fand aber seit dem 11. Jh. auch Widerspruch[4]): er führte in manchen Stiftern zur Annahme der Benediktinerregel, in anderen zur Annahme der sog. Augustiner- oder der Prämonstratenserregel — ihre Insassinnen waren fortan regulierte Stiftsfrauen —, so daß am Ausgang des Mittelalters nur noch verhältnismäßig wenige Kanonissenstifter die alten Ordnungen bewahrten.[5])

Die Insassinnen der Stifter, deren Bezeichnung als Klöster zu vermeiden ist, hießen *canonicae, canonissae, sanctimoniales, sorores*[6]). Regelmäßig war ihre Zahl beschränkt oder doch stiftungsmäßig festgelegt, zumal in solchen Stiftern, in denen nur Jungfrauen oder Witwen aus freiadligen oder adligen Familien nach Auswahl seitens der Stiftsangehörigen selbst Aufnahme fanden. Jede Kanonisse blieb im Besitz ihres eigenen Vermögens und empfing im Stift aus dessen Gut die mit ihrer Stiftspfründe verbundenen Reichnisse an Naturalien oder Geld, bei bestimmten kirchlichen Funktionen wie z. B. Anniversarien Geldzuschüsse in verschiedener Höhe, die ein eigener Präsenzmeister verteilen konnte; die Einrichtung des Gnadenjahres war in den Frauenstiftern nicht minder bekannt als in den Kollegiatkirchen von Dom- oder Stiftsherren. Den Stiftsfrauen eignete das Recht des Austritts und der Verehelichung; es scheint aber nur selten von solchen Frauen wahrgenommen worden zu sein, die im Stift die wichtigeren Ämter und vornehmlich das der Äbtissin bekleideten. Eine streng einheitliche Standeskleidung fehlte; bei Gottesdiensten war der weiße Habit vielfach üblich, außerhalb der Kirche weltliche Gewandung gestattet. Die Pflichten der Kanonissen waren das gemeinsame Leben, an das gemeinsame Mahlzeiten und Schlafräume auch dort erinnerten, wo die Frauen eigene Häuser bewohnten, ferner die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst, das Chorgebet an den sieben sog. kanonischen Tagzeiten, der Unterricht junger, zur Erziehung anvertrauter Mädchen, die Sorge für Arme, Kranke und Pilgerinnen. In jedem Stift gab es von Kanonissen bekleidete Ämter wie z. B. die der Scholasterin, Küsterin, Dechantin, Stiftspröpstin; das höchste war das der Äbtissin. Diese wurde in der Regel gewählt, sobald und solange nicht der Wille des Gründers oder Eigentümers über ihre Einsetzung befand, so z. B. bei den Frauenstiftern im Eigentum des Reiches: der König konnte durch Wahlprivilegien seine Gerechtsame einschränken, ohne damit auf die Investitur der Äbtissin mit den Temporalien oder Regalien ihrer Anstalt zu verzichten. Die Wahl, der im späteren Mittelalter mehrfach förmliche Wahlkapitulationen voraufgingen, bedurfte der Bestätigung durch den Diözesanbischof, bei exem-

1) Vgl. die Schilderung in der Schrift De rebus Alsaticis saec. XIII.; MG. SS. XVII, p. 232 sqq.

2) Nach Voigtel-Cohn, Stammtafeln I (Braunschweig 1875), Tafel 18 waren folgende Frauen des sächsischen Kaiserhauses Nonnen oder Äbtissinnen: 1. Judith († 987?), die Tochter Arnulfs von Bayern und Gemahlin von Heinrichs I. (919—936) gleichnamigem Sohn, als Witwe Nonne im Stift Niedermünster zu Regensburg; 2. Mathilde († 999), Tochter Ottos I. (936—973), Äbtissin von Quedlinburg; 3. Gerberga († 1001), Tochter von Heinrichs I. gleichnamigem Sohn, Äbtissin zu Gandersheim seit dem J. 959; 4. Mathilde († 1011), Tochter von Ottos I. Sohn Liudolf von Schwaben; 5. Adelheid († 1044), Tochter Ottos II. (973—983), Äbtissin von Quedlinburg seit dem J. 999 und seit dem J. 1039 von Gandersheim; 6. Sophie († 1039), Tochter Ottos II., Äbtissin von Gandersheim seit dem J. 1002; 7. Brigitta, Schwester Heinrichs II. (1002—1024); s. auch W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I[7], S. 356 f. und über das geistige Leben in den Frauenklöstern F. A. Specht, G. des Unterrichtswesens in Deutschland .... bis zur Mitte des 13. Jhs. S. 255 ff. 3) Vgl. oben S. 29.

4) Vgl. die Verhandlungen der römischen Synode vom J. 1059; A. Werminghoff: NA. XXVII, S. 669 f.

5) Vgl. M. Heimbucher, a. a. O. II[2], S. 78 ff. 83 ff. und oben S. 150 f.

6) Zum folgenden vgl. K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen MA. Stuttgart 1907; hier ist S. XV ff. die lokale Literatur verzeichnet, s. auch oben S. 75 ff. 111 ff. die Angaben über Literatur zur G. von Reichsfrauenstiftern wie z. B. Essen und Quedlinburg.

ten Stiftern durch den Papst oder einen von diesem bevollmächtigten Bischof; ihr folgte die bischöfliche Benediktion, mit der das Gelübde der Ehelosigkeit sich verband. Die Aufgabe der Äbtissin war die Leitung des Stiftes, seine gesamte äußere und innere Regierung, die Aufsicht und Wahrnehmung der Disziplinargewalt über die Stiftsfrauen, die oberste Verwaltung des Stiftsvermögens, in dem nicht selten die *mensa abbatissae* und das Gut des Stifts zu getrennter Nutzung und Bewirtschaftung voneinander gesondert waren. Die Äbtissin führte ein eigenes Siegel, belehnte die Stiftsvassallen, besetzte die ihrem Stift gehörigen Patronatkirchen u. a. m., oft vertreten durch einen eigenen *capellanus abbatissae* und oft gebunden an den Beirat oder Konsens des Stiftskapitels. Zu diesem gehörten außer der Äbtissin alle vollberechtigten Kanonissen und sodann alle Stiftsgeistlichen. Es versammelte sich zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen, beriet und beschloß über alle die Anstalt in ihrer Gesamtheit angehende Angelegenheiten, also „insbesondere bei Erledigung der Abtei durch Tod, Resignation oder Absetzung der Äbtissin über die Neuwahl einer solchen, ferner über die Wahl des Stiftsvogtes, die Besetzung der dem Kapitel überwiesenen Patronatkirchen, die Leistungen der mit Stiftspfarreien betrauten Kanoniker, Vermögenssachen des Gesamtstiftes, soweit sie nicht der Äbtissin vorbehalten waren, Rechtsstreitigkeiten, Anordnungen hinsichtlich des Gottesdienstes, die Aufbewahrung des Schatzes und der Oblationen der Stiftskirche, Statutenänderung usw.“[1]) Das Stiftskapitel führte ein eigenes Siegel, und mehrfach wurden seine besonderen Rechte und Pflichten in eigenen Stiftsstatuten festgelegt. Neben dem Gesamtkapitel begegnen Teilkapitel, zu deren Sitzungen die beiden Schichten der *familia* des Stiftes, die Kanonissen und die Stiftsgeistlichen, dann auseinandertraten, sobald es sich um Fragen handelte, die für jede Gruppe allein von Wichtigkeit waren. Die Bedeutung jedes dieser Teilkapitel aber war abhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, vom Stand der Kanonissen und dem größeren Reichtum ihrer Vereinigung, deren Dotation die Ausstattung des neben und mit ihr bestehenden Kanonikerstiftes übertreffen konnte.

Die von den Kanonissen besuchte und benutzte Kirche war regelmäßig eine Pfarrkirche, die an das Stift auch räumlich sich anlehnen mochte. An diesen Kirchen war oft eine Mehrzahl von Geistlichen, Priestern und Diakonen usw. tätig, die selbst wiederum ein Stiftskapitel mit der einem solchen angepaßten Verfassung, mit einem Propst als Leiter, mit bepfründeten Geistlichen als Stiftsherren bildete. Die Besetzung der Kanonikate lag in den Händen der Äbtissin des Frauenstiftes: sie konnte ihr Recht mit dem Kapitel der Kanoniker teilen, den einzelnen Kanoniker aber durch ihren Kaplan oder den ältesten Stiftsherrn investieren. Die Ordination der Stiftsherren zum Ostiarius usw., ihre Einweisung in eine dem Frauenstift gehörige Pfarrkirche, für die sie von der Äbtissin oder ihrem Kanonissenkapitel vorgeschlagen waren, wurden vom zuständigen Diözesanbischof oder von seinem Stellvertreter, bei exemten Pfarrkirchen von einem durch den Papst delegierten oder freigestellten Bischof vollzogen. Die Wohnungen der Stiftsgeistlichen waren Besitz des Frauenstifts, lagen aber außerhalb der den Kanonissen vorbehaltenen Gebäude; diese durften die Stiftsgeistlichen nur zu bestimmten Zeiten, zur Darbringung des Opfers oder zur Annahme der Beichte betreten. Die Pflichten der Stiftsgeistlichen waren der Unterricht von Knaben, die Geistliche werden oder Laien bleiben wollten, dazu der Chordienst und der Pfarrgottesdienst, der wiederum einem Stiftsgeistlichen als *plebanus* übertragen sein konnte. Dieser Pleban pastorisierte die Laien seines Pfarrsprengels häufig in einer besonderen Kirche, dagegen „blieb die Stiftskirche selbst für den Sprengel der Immunität und die Ministerialen wie die Dienerschaft und *familiares* der Stiftsinsassen als Personalpfarre vorbehalten.“[2]) Die Pfarreigenschaft aber der Stiftskirchen bewirkte, daß sie nicht selten die Sitze je einer Dekanie oder eines Archidiakonates waren, ihre Pröpste also hierdurch wiederum der regelmäßigen Gliederung der Diözesen sich einfügten.

Soviele Einzelzüge der Verfassung den Kollegiatkirchen von Männer- und Frauenstiftern gemeinsam waren[3]), immer waren bei den Frauenstiftern infolge des weiblichen Geschlechtes ihrer Insassen besondere Ordnungen notwendig: sie waren auf die Unterstützung durch männliche Geistliche angewiesen. Dazu waren die Voraussetzungen ihres Bestehens andere als die der Frauenklöster. Wohl kannten auch diese von ihnen abhängige und zu ihrer geistlichen Versorgung bestimmte, von Weltgeistlichen bediente Stiftskirchen, den Frauenstiftern aber scheinen Klöster mit Mönchen, die zu ihrer Versorgung erforderlich gewesen wären, fremd geblieben zu sein. Die Kanonissen waren dem Buchstaben des Rechtes nach niemals Nonnen mit Gelübden und persönlicher Armut, mit einer Ordensregel, so oft äußerlich ihre Lebenshaltung der von Nonnen glich.[4]) Ihren Vereinigungen wurde schädlich was den Dom- und Stiftskapiteln verhängnisvoll wurde: die Abnahme des kirchlichen Diensteifers, die Möglichkeit der Pfründenhäufung, die standesmäßige Abschließung. Viele Kanonissenstifter erschienen am Ende des Mittelalters als Versorgungsanstalten für die Töchter der adligen Familien, deren sittliches Verhalten oft lebhaften Tadel fand. Den Niedergang der Frauenstifter konnte die reichsfürstliche Würde vieler Äbtissinnen und die hochadlige Abstammung zahlreicher Kanonissen nicht aufhalten.

III. Die Inklusen.

Anhangsweise sei schließlich der Inklusen oder Reklusen gedacht, d. h. solcher Männer oder Frauen, die in der Nähe von Kirchen oder Klöstern, aber auch in menschenleerer Einsamkeit das Leben von Eremiten führten und in ihre Zellen vom Bischof sich einschließen ließen, um hier

1) K. H. Schäfer, a. a. O. S. 160f. 2) K. H. Schäfer, a. a. O. S. 114; vgl. oben S. 152 Anm. 7.
3) Vgl. oben S. 152ff. 4) Vgl. K. H. Schäfer, a. a. O. 18ff. 272f.

strengster Weltflucht und Askese obzuliegen.[1]) Bekannt vor allen anderen sind geworden die Klausnerin Wiborada († 924)[2]), Gunther der Eremit († 1045)[3]) und der Ire Marianus Scottus († 1082 oder 1083), letzterer in Fulda und Mainz lebend, der Verfasser einer Weltchronik mit eigentümlichen chronologischen Berechnungen.[4])

§ 41. Die religiösen Bruderschaften und Vereine.[5])

O. Clemen: ZKG. XXIX, S. 79f. L. Delisle: Bibl. Ecole des chartes LX, p. 215ss. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (Berlin 1868), S. 238f. A. Hafner: StudienMitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden XVII, S. 1ff. A. Hauck, KG. Deutschlands V, 1 S. 416ff. K. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im MA. I (Leipzig 1891), S. 5ff. II (1891), S. 502. A. Hertzog: JbGSpracheElsaß-Lothringens XXV, S. 39ff. S. Herzberg-Fränkel: MJÖG. Erg.-Bd. VI, S. 355ff. M. Huber: KL. II², S. 1324ff. J. G. Kohl: ZKulturgeschichte NF. II (1874), S. 418ff. Th. Kolde, Die kirchlichen Bruderschaften und das religiöse Leben im modernen Katholizismus. Erlangen 1895; RE. III³, S. 434ff. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im MA. (Frankfurt a. M. 1868), S. 178ff. K. Müller, KG. I², S. 491ff. 576. II, 1² S. 163f. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, S. 871ff. W. Schmitz: Der Katholik LXXXVI, S. 281ff. H. Spielhoff: Mühlhäuser GBll. V, S. 73f. E. Stolz: Hist.-pol. Bll. CXLVIII, S. 759ff. 823ff. W. E. Wilda, Das Gildenwesen im MA. (Halle 1831), S. 344ff. J. Winzer, Die deutschen Bruderschaften des MA. Gießen 1859.

Die seit dem 8. Jh. bezeugten Gebetsverbrüderungen von mehr oder weniger Klöstern und die ihnen ähnlichen Totenbünde, beide begründet, um die Mitglieder zu gewissen Gebeten und sonstigen frommen Leistungen beim Tode eines Bruders zu verpflichten[6]), haben sich im Mittelalter ausgedehnt und bedeutend vermehrt. Neben sie und zum Teil an ihre Stelle traten, begünstigt durch den Aufschwung des Städtewesens, der zünftigen Organisationen und der Bettelorden, die kirchlichen Bruderschaften *(confraternitates, fraternitates, sodalitates).*

Zu kirchlichen Bruderschaften konnten sich ausschließlich Geistliche vereinigen, so z. B. diejenigen eines Dekanatsprengels, einer Pfarr- oder einer Kollegiatkirche.[7]) Sie konnten gebildet werden von Geistlichen und Laien, z. B. von den Insassen eines Klosters und Teilen der städtischen Bevölkerung, die sich zu besonderer Verehrung des Heiligen der Klosterkirche verbanden oder in dieser zu Ehren eines selbstgewählten Heiligen einen Altar errichteten, bewidmeten und bedienen ließen. Bruderschaften konnten endlich gebildet werden von Laien allein, z. B. von Zünften, deren Mitglieder sich dann einen Heiligen wählten, zu seiner Ehre Altäre oder Kapellen errichteten, bewidmeten und durch eigene Vikare versehen ließen, häufig fromme Abzeichen trugen und in besonderer Weise an kirchlichen Feierlichkeiten oder an der Ausschmückung der Kirche sich beteiligten. Aus ihnen sind in Niederdeutschland die sog. Kalandbruderschaften hervorgegangen, genannt nach den *Kalendae* des Monats, an denen sie zu Gebet, Pflege der Wohltätigkeit, aber auch zu weltlicher Geselligkeit in ihren Häusern, den Kalandshöfen, sich zu versammeln pflegten.[8])

1) Vgl. G. Grützmacher: RE. IX³, S. 97ff.; s. auch A. Basedow, Die Inklusen in Deutschland vornehmlich in der Gegend des Niederrheins im 12. und 13. Jh. Heidelberg 1895. H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland S. 169. Füssenich: AnnHistVerein Niederrhein LXXIV, S. 139ff. Streber: KL. VI², S. 631ff.

2) Vgl. die Vita Wiboradae; MG. SS. IV, p. 452sqq. Über andere Klausnerinnen vgl. Thietmar von Merseburg, Chronicon IXc. 8 hrsg. von F. Kurze (SS. rer. Germ., Hannover 1889), p. 244 und die Urkunde Karls IV. (1346—1378) vom J. 1366; J. F. Böhmer, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus (Frankfurt am Main 1836), p. 715. 3) Vgl. H. Grauert: HJb. XIX, S. 249ff.

4) Vergl. das Chronicon Mariani Scotti a Chr. n. — 1104 (d. h. nach der geläufigen Zählung: 1082); MG. SS. V, p. 481sqq.

5) Behandelt werden nur die auf dem Boden der mittelalterlichen Kirche stehenden, nicht aber die Organisationen der Katharer, Waldenser, böhmischen Brüder u. a. m.; vgl. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 853ff. V, 1 S. 397ff. K. Müller, KG. I², S. 493ff. 551ff. II, 1² S. 151ff.

6) Die wichtigsten Quellen für die Gebetsverbrüderungen sind die *libri confraternitatum,* die *necrologia (libri vitae)* und die von Kloster zu Kloster gesandten *brevia (rotuli)*; MG. Libri confraternitatum Augiensis, St. Galli, Fabariensis 1891. MG. Necrologia I—III. 1888sqq.; über die Necrologien vgl. E. Heydenreich, Familiengeschichtliche Quellenkunde (Leipzig 1909), S. 44ff.; Mühlhäuser GBll. VI, S. 17ff. Th. Kolde: RE. III³, S. 434. R. von Scherer, a. a. O. II, S. 876 Anm 16. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II⁵, S. 448ff., über die Rotuli vgl. P. R. Baumgartner: StudienMitteilungenG. Benediktinerorden NF. II, S. 706ff. Büthke: Mitt. der Vereinigung für Gothaische Altertumskunde 1905, S. 1ff. 94ff. M. Mayer: StudienMitteilungen zur G. des Benediktiner- und Cisterzienserordens XVIII, S. 563ff. XIX, 30ff. und oben S. 27f.

7) Vgl. oben S. 149 Anm. 4. S. 168.

8) Vgl. Bieling: ZvaterländischeG. Altertumskunde Westfalens XXIX, S. 175ff. L. von Ledebur: Märkische Forschungen IV, S. 7ff. J. Rautenstrauch, Die Kalandbruderschaften des MA.

Die Aufgabe der Bruderschaften war eine religiöse, nicht eigentlich kirchliche: sie sollten die Mitglieder zu fortgesetzter Übung bestimmter Zwecke, z. B. der Gottes- und Heiligenverehrung, frommer Werke wie z. B. der Armen- und Krankenpflege anhalten. Ihre Angehörigen insgesamt sollten der Ablässe, des Gedächtnisses nach dem Tode, des Begräbnisses unter Mitwirkung der Genossen teilhaftig werden. Sie waren nicht durch Gelübde oder eine Regel gebunden, nicht zur *vita communis* verpflichtet. Sie konnten gleichzeitig mehreren Bruderschaften angehören, regelmäßig frei ein- und austreten. Sie bedurften für ihre Vereinigung nicht der Genehmigung des Bischofs, der sie aber ins Leben rufen oder anerkennen, durch Gewährung von Ablässen oder die Weihe der von ihnen gestifteten Altäre fördern mochte. Die Bruderschaften waren demnach Kommunitäten, d. h. Vereine zumal von Laien, die dem immer mehr spezialisierten Heiligenkultus sich widmeten, im 15. Jh. namentlich dem der hl. Anna als der Mutter Mariae, die der Förderung der Gottesverehrung in einer ganz bestimmten Richtung z. B. durch häufige Wiederholung gewisser Gebete oblagen gleich der im J. 1475 gegründeten Rosenkranzbruderschaft.[1] Die Stiftungsurkunde der Bruderschaft regelte die Pflichten der Mitglieder, die ihr beigetreten waren. Als ein Verein besaß die Bruderschaft ein gemeinsames Vermögen aus Immobilien (Altären, Kapellen, Friedhöfen) und Mobilien (Renten aus Geld oder Naturalien bestimmter Liegenschaften, Gebühren beim Eintritt, Strafgeldern). Ihre Organisation wurde geregelt durch Statuten, zu deren Handhabung ein Vorstand berufen war, der zugleich über die Verwendung der Einkünfte, über die Ableistung der Bruderschaftspflichten durch die Mitglieder zu wachen hatte. Die Zahl der Bruderschaften war überaus groß, nicht minder aber auch der Schatz an guten Werken, den einzelne von ihnen aufwiesen und den ihre Mitglieder für ihr persönliches Seelenheil nutzbar zu machen strebten.[2]

Die Bruderschaften waren Formen des religiösen Gesellschaftslebens, nicht aber Organe der kirchlichen Verfassung oder Verwaltung, gerade auf sie aber mußte das Vorbild des Mönchtums mit dem Zusammenschluß seiner Angehörigen in Klöstern zu gemeinsamer Askese, Gottesverehrung und Arbeit einwirken. Die Folge dieses Einflusses war die Vereinigung von Frauen in den Beginenhäusern, die Begründung der Bußbruderschaften, die als sog. dritte Orden oder Tertiarier den Bettelorden der Franziskaner oder Dominikaner sich angliederten.

Der Ursprung und der Namen der Beginen wurden früher auf den Lütticher Priester Lambert le Bégue († 1174) zurückgeführt.[3] In Wirklichkeit ist ein einheitlicher Ursprung nicht nachweisbar, der Ausgangspunkt vielmehr in Frauengemeinschaften zu suchen, die zunächst sei es den regulierten Kanonikern sei es den Prämonstratensern sei es den Cisterciensern sich angeschlossen hatten, dann aber sich verselbständigten. Ihre Heimat war Belgien, von wo sie in alle Länder deutscher Zunge sich verbreiteten; die älteste Nachricht einer selbständigen Beginengemeinschaft stammt aus dem J. 1230, der aber eine solche aus dem J. 1207 über eine religiöse Genossenschaft von Frauen voraufgeht. Weibliche Personen jeden Alters vereinigten sich zu enthaltsamem und zu gemeinsamem Leben, ohne aber die Gelübde der Nonnen abzulegen; ihre Häuser waren überwiegend Wohltätigkeitsanstalten, in denen zumeist arme Frauen Unterkunft fanden, um durch Handarbeit, Krankenpflege u. a. m. sich zu erhalten. Eine gemeinsame Regel für die Beginen fehlte, doch gab es Ordnungen für das Leben innerhalb der einzelnen Häuser, deren Insassen zu Gehorsam gegen die Meisterin ihrer Hausgemeinschaft, zu Keuschheit und Gemeinsamkeit der der Arbeit gehalten waren. Nicht erforderlich war der Verzicht auf das eigene Vermögen, stets möglich der Austritt aus der Gesellschaft. Ihre kirchliche Versorgung konnte in die Hand eines Pfarrers oder Mönchs gelegt sein, wenn nicht wie in den niederländischen Beginenhöfen zu diesen

---

Dresden 1903. M. Riemer: ZHarzverein XLI, S. 1ff.; weitere Literatur verzeichnet A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 418 Anm. 1. — Über Bruderschaften unter Wallfahrern nach St. Jago, Jerusalem oder Rom, die sog. Sonnweger, vgl. R. Röhricht, Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande 1300 bis 1699 (2. Aufl. Innsbruck 1900), S. 5. Auch die Geißlerscharen des 13. und 14. Jhs. bildeten eine Art von Bruderschaften; vgl. A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 380ff.

1) Vgl. St. Beissel, G. der Verehrung Mariä in Deutschland während des MA. (Freiburg i. Br. 1909), S. 540ff.; s. auch S. 274ff. über Marienbruderschaften und Mariengilden. Die Marien- oder Ritterkapelle in Haßfurt a. M. zwischen Bamberg und Schweinfurt trägt an der Außenseite ihres Chors und in ihrem Innern rund 250 Wappen deutscher Adelsgeschlechter, die einer im J. 1413 gegründeten Adelsbruderschaft angehörten und zum Bau der Kapelle beigesteuert hatten.

2) Vgl. Fr. von Bezold, G. der deutschen Reformation (Berlin 1890), S. 97f. G. Ficker, Das ausgehende MA. und sein Verhältnis zur Reformation (Leipzig 1903), S. 66ff. G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 2^{28} (Leipzig 1907), S. 36ff.

3) Vgl. K. Bücher, Die Frauenfrage im MA.^{2} (Tübingen 1910), S. 31ff. J. Greven, Die Anfänge der Beginen. Münster 1912. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 893f. V, 1 S. 421ff. M. Heimbucher, Orden und Kongregationen der katholischen Kirche III^{2} (Paderborn 1908), S. 525ff. G. L. Kurtz, a. a. O. S. 100ff. G. Kurth: Academie royale de Belgique, Bulletin de la classe des lettres 1912 n. 7 p. 437ss. K. Müller, KG. I^{2}, S. 576f. II, 1^{2} S. 40. B. Riggenbach, Felix Hemmerlin von Zürich (Zürich 1846), S. 125ff. K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen MA. (Stuttgart 1907), S. 255f. G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit im MA. II (Stuttgart 1884), S. 376ff. Die lokale Literatur verzeichnet A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 421 Anm. 4: über Beginen- und Begharden-häuser (Konvente) in Köln vgl. H. Keussen, Topographie der Stadt Köln im MA. I (Bonn 1910), S. 149ff., in Straßburg vgl. W. Kothe, Straßburgs kirchliche Zustände im 14. Jh. (Freiburg i. Br. 1903), S. 45ff.

je eine Pfarrkirche mit eigenem Pfarrer gehörte; häufig waren ihre Niederlassungen der Leitung von Minoriten unterstellt, ihre Insassinnen konnten daher als Tertiarinnen des Franziskanerordens erscheinen. Die Genossenschaften der Beginen wie auch die der männlichen Begharden wurden während der Kämpfe der Minoriten (Spiritualen) mit dem Papsttum in der Zeit Clemens' V. (1305—1314) und Johanns XXII. (1316—1334) als der Ketzerei verdächtig von der Inquisition verfolgt, bis die Päpste diejenigen unter ihnen schützten, die nur für Werke der Mildtätigkeit lebten.[1])

Weit weniger greifbar erscheinen die Bußbruderschaften, die je einem der Bettelorden als sog. dritte Orden angegliedert waren, eben durch diese Bindung aber von den selbständigeren Bruderschaften sich unterschieden.[2]) Ihre Genossen, die sog. Tertiarier, „nahmen nicht nur an einigen besonderen Gottesdiensten Anteil, sondern sie unterstellten ihr ganzes Leben bestimmten religiösen Vorschriften. Die strengste Einfachheit in der Lebensführung, der vollständige Verzicht auf die Freuden der Welt, häufiges Fasten, endlich die Teilnahme an mannigfachen gottesdienstlichen Übungen, das alles sollte ihrem Leben den Charakter des Büßerlebens aufprägen. Überdies waren sie zu Werken der Barmherzigkeit, zu peinlicher Rechtschaffenheit und unbedingter Friedfertigkeit im Verkehr verpflichtet; Schwören und Waffentragen waren ihnen untersagt. Durch die Beobachtung dieser Pflichten wurden die Tertiarier nicht zu Mönchen; denn sie führten kein gemeinsames Leben; aber die religiöse Regelung ihres Lebens machte ihre Genossenschaften zu einer Mittelstufe zwischen der Welt und dem Kloster". Sie wurden der geistlichen Gnaden ihres Ordens teilhaftig, nicht aber der Exemtion und der klerikalen Standesrechte der Mönche. Die Tertiarier jedes der beiden Bettelorden hatten sich den für sie bestimmten Lebensordnungen zu unterwerfen: die der *fratres et sorores de poenitentia s. Francisci* wurde im J. 1289 durch Papst Nicolaus IV. (1288—1292) bestätigt, nachdem die Gründung ihres Ordens im J. 1221 erfolgt war; die Regel für die Brüder und Schwestern von der Buße des hl. Dominicus, im J. 1285 von dem Dominikanergeneral Munio von Zamora (1281—1291, † 1301) verfaßt, empfing im J. 1405 ihre Bestätigung durch den römischen Papst Innocenz VII. (1404—1406). Die Bußbruderschaften fanden auch in Deutschland rasche Verbreitung, „aber es ist außerordentlich schwierig hier das Maß ihres Einflusses einigermaßen sicher zu bestimmen", zumal ihre „losen Vereinigungen nur geringe Spuren von ihrer Existenz zurückließen". Wenn wirklich die hl. Elisabeth von Thüringen († 1231) die erste deutsche Frau war, die das graue Kleid der Frauen vom dritten Orden des hl. Franciscus nahm[3]), so mag ihr Beispiel daran erinnern, daß die Tertiarier nicht im Kloster lebten. Immerhin lag die Bildung von Konventen mit gemeinsam lebenden Bußbrüdern oder -Schwestern nahe, die wohl versprachen, die Regel zu beobachten, aber keinerlei Gelübde ablegten. Die Niederlassungen derartig regulierter Tertiarier unterstanden der Aufsicht von Oberen oder Mitgliedern der sog. ersten Orden, wurden von ihnen visitiert, wie ihrer Disziplinar- und Strafgewalt auch die Insassen jener uneigentlichen Klöster unterlagen.[4])

C. Das Papsttum.

§ 42. Die Rechte und Einkünfte des Papstes.

Historiographische Quellen[5]): L. Duchesne, Le Liber pontificalis I. II. Paris 1886 ss. (vgl. A. Brackmann: RE. XI³, S. 439 ff.). J. M. Watterich, Pontificum Romanorum qui fuerunt inde

1) Über die Genossenschaften der männlichen Begharden, unter ihnen die der Lollharden vgl. A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 427. G. L. Kriegk, a. a. O. S. 125 ff. — Über die Elenden- und Spitalbrüderschaften vgl. E. von Moeller, Die Elendenbrüderschaften. Ein Beitrag zur G. der Fremdenfürsorge im MA. Leipzig 1906, dazu F. Falk: HJb. XXX, S. 322 ff. — Über die Brüder vom gemeinsamen Leben *(fratres communis vitae, bonae voluntatis,* Fraterherren, Kogelherren, gegründet zu Deventer ums J. 1380 von Gerhard Groot, † 1384), aus deren Schule Thomas von Kempen († 1471), der mutmaßliche Verfasser des Erbauungsbuches *De imitatione Christi,* hervorging, vgl. G. Boerner, Die Annalen und Akten der Brüder des gemeimsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Fürstenwalde 1905; D. GBll. VI, S. 241 ff. O. Clemen: RGG. I, S. 1360 ff. R. Doebner, Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. Hannover und Leipzig 1903. G. Egelhaaf, Deutsche G. im 16. Jh. I (Stuttgart 1889), S. 65 ff. M. Heimbucher, a. a. O. III², S. 401 ff. K. Müller, KG. II, 1² S. 119 ff. L. Schulze: RE. III³, S. 472 ff.

2) Vgl. A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 419 ff. M. Heimbucher, a. a. O. II², S. 169 ff. 489 ff.; KL. XI², S. 1365 ff.; s. auch oben S. 178 ff. 3) Vgl. C. Wenck: RGG. II, S. 301.

4) Von den nach dem Vorbild kirchlicher Bruderschaften geschaffenen „Orden", d. h. Vereinigungen von Laien in der Umgebung oder im Dienst von Fürsten, die ihre Zusammengehörigkeit durch das Tragen eines etwa kirchlicher Symbolik entlehnten Abzeichens bekundeten, ist hier nicht zu handeln. Schon Karl IV. (1346—1378) soll im J. 1353 einen „Orden der Fürspängler" begründet haben, dessen Mitglieder eine Spange als Sinnbild der Gürtelschnalle der hl. Maria trugen. Friedrich I. von Brandenburg (1415—1440) gründete im J. 1440 für eine Anzahl süddeutscher Adliger die „Gesellschaft Unser Lieben Frau"; das Zeichen der Zugehörigkeit war eine Kette mit Marienbild, darunter ein weißer Schwan, und deutete so auf den später sog. Schwanenorden; vgl. St. Beissel, G. der Verehrung Mariä in Deutschland während des MA. S. 275; s. auch G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1²⁸ (Leipzig 1908), S. 385 ff. E. von Sacken, Heraldik⁶ hrsg. von M. von Weittenhiller (Leipzig 1899), S. 122 ff. und oben S. 27 Anm. 3.

5) Eine Quellenkunde der Papstgeschichte ist bei der Unzahl von Publikationen ein dringendes Bedürfnis; hier können nur ganz wenige Nachweise gegeben werden.

ab exeunte saec. IX. usque ad finem saec. XIII. vitae I. II. Leipzig 1862. St. Baluze, Vitae paparum Avenionensium I. II. Paris 1693sq. Dietrich von Nieheim, De scismate libri tres (1378 bis 1410) hrsg. von G. Erler. Leipzig 1890. Gobelinus Person, Cosmidromius (lib. VI c. 74sqq. für die J. 1378—1418) hrsg. von M. Jansen. Münster i. W. 1900. Martin de Alpartil, Chronica actitatorum temporibus domini Benedicti XIII. (1378—1424) hrsg. von F. Ehrle. Paderborn 1906.

Urkundliche Quellen[1]): Ph. Jaffé, Regesta pontificum Romanorum I. II. (—1198). 2. Aufl. bes. von F. Kaltenbrunner, P. Ewald, S. Löwenfeld. Leipzig 1881sqq. P. Kehr, Regesta pontificum Romanorum (—1198), darin: A. Brackmann, Germania pontificia I. Berlin 1910sq. (dazu von demselben Verfasser: Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Berlin 1912); P. Kehr, Italia pontificia I—VI. Berlin 1906sqq. A. Potthast, Regesta pontificum Romanorum I. II. (1198—1304). Berlin 1874sqq. Les registres des papes du XIIIe siecle (1227—1304). Paris 1883ss., Lettres des papes d'Avignon se rapportant à la France (1316—1378). Paris 1900ss. —, in beiden Sammlungen sind die Register jedes einzelnen Papstes von einem besonderen Gelehrten bearbeitet (vgl. L. Duchesne: Bibl. Ecole des chartes LXVII, p. 352ss. L. Schmitz-Kallenberg: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 2^2 S. 61ff.). L. Pastor, Ungedruckte Akten zur G. der Päpste I (1376—1464). Freiburg i. B. 1404.

Besonders auf Deutschland oder deutsche Landschaften bezügliche Sammlungen: A. Brackmann, Germania pontificia I (—1198); s. oben. MG. Epistolae e regestis pontificum Romanorum selectae (1216—1268) ed. C. Rodenberg I—III. Berlin 1883sqq. O. Posse, Analecta Vaticana (1254—1372). Innsbruck 1878. E. von Ottenthal und O. Redlich, Mitteilungen aus dem vatikanischen Archiv I: Aktenstücke zur G. des Deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. (1273—1308). Wien 1889. S. Riezler, Vatikanische Akten zur deutschen G. in der Zeit Ludwigs des Bayern (1314—1347). Innsbruck 1891. E. Werunsky, Excerpta ex registris Clementis VI. (1342—1352) et Innocentii VI. (1352—1362) historiam sacri Romani imperii sub regimine Karoli IV. illustrantia. Innsbruck 1885. R. Arnold, Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur G. des Deutschen Reiches und seiner Territorien im 14. und 15. Jh. I (1431). Berlin 1897 (ein zweiter Band über den Pontifikat des avignonesischen Papstes Clemens VII. 1378 bis 1394 wird von E. Göller vorbereitet; handschriftliches Material für das 15. Jh. beruht im Berliner Geh. Staatsarchiv). W. Friedensburg: QuellenForschungen aus ital. Archiven I, S. 165ff. J. Bernoulli, Acta pontificum Helvetica I (1198—1268). Basel 1892. E. Hauviller, Analecta Argentinensia. Vatikanische Akten und Regesten zur G. des Bistums Straßburg im 14. Jh. I (1316 bis 1334). Straßburg 1900. A. Lang, Die Urkunden über die Beziehungen der päpstlichen Kurie zur Provinz und Diözese Salzburg I. II (1316—1378). Graz 1903ff. H. Reimers, Oldenburgische Papsturkunden 1246—1507: JbGOldenburg XVI, S. 1ff. K. Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte 1305—1378. Innsbruck 1908. H. V. Sauerland, Vatikanische Urkunden und Regesten zur G. Lothringens I. II (1294—1370). Metz 1901ff. H. V. Sauerland und H. Thimme, Urkunden und Regesten zur G. der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv I—VII (1295—1415). Bonn 1902ff. G. Schmidt und P. Kehr, Päpstliche Urkunden und Regesten, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend I. II (1295—1378). Halle a. S. 1886ff. E. Schneider und K. Kaser: Württembergische Geschichtsquellen II (Stuttgart 1895), S. 355ff. (1316—1378). C. Wirz, Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116—1623 (Quellen zur schweizerischen G. XXI). Basel 1902.

Materialsammlungen: C. Baronius, Annales ecclesiastici —1198 (1588sqq.). O. Raynaldus, Annales ecclesiastici —1566 (1647sqq.); über die Ausgaben und die Fortsetzungen des Baronius durch Bzovius (1198—1572; 1616sqq.) und Spondanus (1198—1646; 1640sqq.), des Raynaldus durch Laderchi (1566—1571; 1728sqq.) und Theiner (1572—1585; 1856) vgl. R. Bauer: KL. I^2, S. 2040ff. — A. Galante, Fontes iuris canonici selecti. Oeniponte 1906. C. Mirbt, Quellen zur G. des Papsttums und des römischen Katholizismus[3]. Tübingen 1911 (unentbehrlich).

Allgemeine Darstellungen: R. Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII. I. II. Elberfeld 1868ff. M. Creighton, A history of the papacy from the great schism to the sack of Rome I—VI[2]. London 1905. J. von Döllinger, Das Papsttum (2. Aufl. von Janus, Der Papst und das Konzil. Leipzig 1869, bes. von J. Friedrich). München 1892: Papstfabeln des MA.[2]. Stuttgart 1890; vgl. auch: Die Beziehungen der Stadt Rom zu Deutschland im MA., Akademische

1) Vgl. außer G. Brom, Guide aux archives du Vatican[2]. Paris 1911 und den Lehrbüchern der Diplomatik von H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I[2]. Leipzig 1912. A. Giry, Manuel de diplomatique. Paris 1894 und L. Schmitz-Kallenberg: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 2^2 S. 56ff. noch G. Bourgin: Le Bibliographe moderne IX, p. 251ss. L. Schmitz-Kallenberg: RQuSchr. VII, S. 209ff. 486ff. H. Steinacker: MJÖG. XXIII, S. 301ff. M. Wehrmann: D. GBl. VIII, S. 93ff. — P. Kehr hat mit Unterstützung u. a. von A. Brackmann und W. Wiederhold die Herausgabe aller Papsturkunden bis zum J. 1198 in Angriff genommen; über die Vorarbeiten und die dabei gemachten Funde unterrichten u. a. die Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1896ff., die Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 1902ff. Über seine nach Empfängern geordnete Regestensammlung vgl. J. Haller: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik IV, S. 1627ff. 1653ff. — Regesten von Papsturkunden finden sich auch in den entsprechenden Abschnitten der Neubearbeitung von Böhmer's Regesta imperii V (1198—1273), VI (1273—1291) und VIII (1346–1378). — Siehe unten § 45, 7 über die päpstliche Kanzlei.

Vorträge I (Nördlingen 1888), S. 56ff. F. Gregorovius, G. der Stadt Rom im MA. I—VIII[5]. Stuttgart 1903ff. H. Grisar, G. Roms und der Päpste im MA. I (bis Anfang des 7. Jhs.). Freiburg i. Br. 1901. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I (11. Jh.). Berlin 1903. J. A. Jennings, The mediaeval church and the papacy. London 1909. G. Krüger, Das Papsttum. Tübingen 1907. J. Langen, G. der römischen Kirche III. IV (—1216). Bonn 1892f. G. Mollat, Les papes d'Avignon (1305 bis 1378). Paris 1912. L. Pastor, G. der Päpste seit dem Ausgang des MA. I—V[3-4]. Freiburg i. Br. 1899ff. L. von Ranke, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten I—III[11] (Leipzig 1907), bes. die Einleitung. A. von Reumont, G. der Stadt Rom I—III. Berlin 1867ff. H. von Schubert, Roms Kampf um die Weltherrschaft. Halle 1888. R. Schwemer, Papsttum und Kaisertum. Stuttgart 1899. W. Wattenbach, G. des römischen Papsttums. Berlin 1876. A. Werminghoff: RGG. IV, S. 1131ff.

Einzeldarstellungen zur G. der einzelnen Päpste, wie z. B. über Gregor VII. (1073—1085) von Gfrörer und Martens, über Alexander III. (1159—1181) von Reuter, über Innocenz III. (1198—1216) von Hurter und Luchaire, über Gregor IX. (1227—1241) von Brem, über Alexander IV. (1254—1261) von Tenckhoff, über Urban IV. (1261—1264) von Hampe, über Bonifaz VIII. (1294 bis 1303) von Drumann und Finke, über Bonifaz IX. (1389—1404) von Jansen und Kochendörffer, über Pius II. (1458—1464) von Voigt, verzeichnen die entsprechenden Artikel der alphabetisch angelegten Nachschlagewerke u. a. des KL., der RE. und der RGG. (vgl. oben S. 2).

Papstverzeichnisse (vgl. F. X. Funk: KL. IX[2], S. 1423ff.) finden sich u. a. bei P. Gams, Series episcoporum. Regensburg 1873. C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I. II (1198—1503). Münster 1898sqq. H. Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen MA. und der Neuzeit[5] (Hannover und Leipzig 1910), S. 117ff. (für die J. 772ff.). Prinz Z. V. Lobkowitz, Statistik der Päpste. Freiburg i. Br. 1905. C. Mirbt, Quellen[3] S. 462ff. (im folgenden stets benutzt).

Literatur zu § 42: A. Hauck, KG. Deutschlands III—V, 1; Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII. Leipzig 1904; Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft. Leipzig 1910. P. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 195ff. G. Phillips, Kirchenrecht V, S. 1ff. G. J. Planck, G. der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung III—VI. Hannover 1805ff. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts[8] S. 379ff. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 343ff. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 453ff. U. Stutz, Kirchenrecht S. 847ff. (Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler II; durchweg zugrunde gelegt).

Das Papsttum war bis zur Mitte des 11. Jhs. zu schwach gewesen, um sich den Einwirkungen der römischen Adelsfaktionen, dann der Herrschaft des deutschen Kaisertums zu entziehen. Als dieses aber, in Erfüllung seiner Schutzpflicht gegenüber der Kirche, das Papsttum reformiert hatte, gelang es Gregor VII. (1073—1085), getragen von cluniacensischen Anschauungen, den Kampf um die Befreiung von der deutschen Herrschaft zu beginnen und wenigstens theoretisch die Grundprinzipien hierokratischer Weltherrschaft festzustellen; als Mittel diente zugleich die Bindung kirchlicher Einrichtungen an den Papst, die durch die Rezeption pseudoisidorischer Sätze festgelegt wurde. Auf dem von Gregor VII. geschaffenen Fundament haben die großen Päpste der Folgezeit, vor allem Alexander III. (1159—1181) und Innocenz III. (1198—1216), weitergebaut. Der Theorie des Papats als der unmittelbar von Gott gesetzten Gewalt über die Kirche und daher auch über den weltlichen Staat, wie sie Bonifaz VIII. (1294—1303) durch die Bulle *Unam sanctam* im J. 1302 verkündete[1]), entsprachen der Absolutismus der Päpste im Hinblick auf ihr Kirchenregiment, der beibehalten wurde, selbst als die weltliche Machtstellung durch die sog. babylonische Gefangenschaft[2]) der Päpste in Avignon (1309—1378) stark erschüttert war, sodann die immer stärkere Zentralisation der Verwaltung der Kirche zu Händen des Papstes, endlich der immer größere Fiskalismus des kirchlichen Verfassungslebens. Man könnte sagen: die Kirche der Christenheit war die Eigenkirche des Papsttums geworden, das, gestützt auf seine *plenitudo potestatis*, für sie Gesetze gab, ihr oberster Richter war, in letzter Instanz die Ämter verlieh und sie besteuerte. Die Kirche war das *imperium mundi*, die Nachfolgerin des römischen Kaiserreiches[3]). Eben diese Überspannung der pa-

1) c. 1 Extr. comm. 1, 8 de maioritate et oboedientia (Mirbt[3] S. 162ff.); vgl. oben S. 2 Anm. 1.

2) Über diesen Ausdruck und seine ursprüngliche Beziehung auf die Kirche, wie deren Geschichte in den Kreisen des Joachimismus aufgefaßt wurde, vgl. K. Müller, KG. II, 1[2] S. 247 Anm. 1 (s. auch I[2], S. 579f.).

3) Vgl. auch L. Hahn, Das Kaisertum (Das Erbe der Alten hrsg. von O. Crusius u. a. VI. Leipzig 1913), S. 97ff.

palen Allmacht ist ihr verderblich geworden. Sie hatte eine jedes Ansehen zerstörende Verweltlichung der kirchlichen Verfassungsorgane nach Art und Betätigung zur Folge. In der Umgebung der Päpste selbst erhob sich die oligarchiche Reaktion seitens der Kardinäle. Die national getrennten Staaten Europas waren nicht willens, die sie alle gleichmäßig umspannende, gleichmäßig ausnutzende Herrschaft eines kirchlichen Systems über sich zu dulden, an dessen Besserung nach dem Ausgang der Reformkonzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414—1418) und Basel (1431—1449) nicht mehr gedacht werden konnte. Losgerissen hat sich aber zuerst von allen die deutsche Nation, ohne daß ihrem Versuch selbständiger und nationaler Kirchenorganisation innerhalb der eigenen Grenzen voller Erfolg hätte beschieden sein können, da ihm ebenso die Macht Karls V. (1519—1556, † 1558) wie der Partikularismus des Territorialfürstentums widerstrebten.

1) Theorie der papalen Allmacht.[1] Die Herrenworte in den Evangelien (Matth. 16, 18f., Johann. 21, 15ff. und Lucas 22, 31f.) boten den Ausgangspunkt für die Lehre von der unmittelbaren Gottgewolltheit des Papsttums. Jeder einzelne Papst war Nachfolger Petri, Stellvertreter Christi und selbst Gottes, so daß sogar von ihm als *dominus Deus noster papa* gesprochen werden konnte. Im 13. Jh. bildete sich die Anschauung aus, daß ihm eine fast Gott gleiche Würde zu eigen sei, derart daß er in dem mystischen Körper der Kirche, der den Himmel und die Erde, Tote und Lebendige umfasse, die Stelle Christi einnehme; Innocenz III. (1198—1216) erklärte, was er tue, wirke Gott durch ihn, und die Glossatoren legten dem Papste die Willkür Gottes bei: sein Ausspruch sei statt aller Gründe, von ihm dürfe nicht an Gott Berufung eingelegt werden, da Gott und Papst denselben Gerichtshof hätten und von niemand an ihn selbst appelliert werden könnte.[2] Der Papst galt als dem Richterspruch eines wie immer zusammengesetzten Gerichtshofs entzogen und als unabsetzbar. Er wurde angesehen als der letzte Quell des kirchlichen Dogmas und des kirchlichen Rechts, als der Eigentümer alles kirchlichen Gutes, als das sichtbare Oberhaupt des gesamten Klerus und der *primus et maximus omnium episcoporum*, dem in der Kirche die unbeschränkte *plenitudo potestatis* zu eigen sei: sein Primat göttlichen Rechtes verleihe ihm eine auf die ganze Kirche sich erstreckende Amtsgewalt, mache ihn zum *episcopus universalis* mit der Fülle der Macht, während alle übrigen Bischöfe nur zur Aushilfe für einen Teil der Geschäfte beigezogen sein sollten. Die Theorie vom Besitz der beiden Schwerter, des geistlichen und des weltlichen, zu Händen des Papstes, der das weltliche weitergebe, damit es auf seinen Wink geführt werde, war von dem Gedanken der Überordnung der Kirche über den Staat getragen gleich dem Bilde, daß die Kirche als die Sonne dem Staat als Mond von ihrem Licht mitteile. Sie hob die Eigenrechtigkeit des Staates als einer vergänglichen, nicht unmittelbar göttlichen Schöpfung auf, ließ das römische Kaisertum deutscher Könige und das Wahlrecht der deutschen Kurfürsten als ein stets widerrufliches Geschenk der Päpste erscheinen und verpflichtete alle weltlichen Gewalten zu Gehorsam[3], bei dessen Verletzung ihre Inhaber durch Absetzung oder durch Lösung ihrer Untertanen vom Eide sollten bestraft werden können.[4] Die kanonistische Doktrin widerstrebte zwar der päpstlichen Unfehlbarkeit, indem sie annahm, daß ein Papst vom Glauben abfallen und dann von der Kirche gerichtet werden könnte[5], schon im 11. Jh. aber lehrte der sog. Dictatus Gregorii VII. papae, die römische Kirche habe nie geirrt und werde niemals irren[6], und im 13. Jh. stellte Thomas von Aquino († 1274) die Schulmeinung auf, der apostolische Stuhl regiere, allein unerschütterlich im Glauben Petri stehend, während andere Kirchen durch Irrtum beschimpft seien: sein Papalsystem stützte sich darauf, daß der Papst als erster, unfehlbarer Lehrer der Welt und absoluter Beherrscher der Kirche anzusehen sei.[7]

2. Das päpstliche Gesetzgebungsrecht. Die große Zahl päpstlicher Urkunden und Erlasse zeigt, daß die Päpste sich befugt erachteten, in jedes Gebiet sei es des öffentlichen[8] sei es des

1) Vgl. oben S. 40ff. 44ff.

2) Vgl. L. von Ranke, Deutsche G. im Zeitalter der Reformation I[7] (Leipzig 1894), S. 158.

3) Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 199ff. Ph. Schneider: AKathKR. LXXXII, S. 290ff.; s. auch G. Jellinek, Der Kampf des alten mit dem neuen Recht. Heidelberg 1907, S. 12.

4) Vgl. Mirbt[3] S. 507f.

5) c. 6 D. XL; vgl. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] S. 137ff. 152f. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch[8] S. 387 Anm. 20.

6) Vgl. Mirbt[3] S. 127 n. 255 § 22; über die hier in § 23 dem kanonisch ordinierten Papste beigelegte Heiligkeit vgl. J. von Döllinger, a. a. O.[2] S. 48f. 63.

7) Vgl. J. von Döllinger, a. a. O. S. 133f. 449f.; s. auch J. Fr. von Schulte, Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker und Individuen, nach ihren Lehren und Handlungen seit Gregor VII. zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet.[3] Gießen 1896

8) Erwähnt seien besonders die Ernennungen öffentlicher Notare. Waren diese Geistliche, so nannten sie in ihren Unterschriften die Diözese, in der sie die Weihen erhalten hatten, und verwiesen auf die Art ihrer Bestellung *auctoritate apostolica*. Neben ihnen begegnen Notare *auctoritate apostolica et imperiali* oder allein *auctoritate imperiali*. In der Datierung machten sie

privaten Rechtes einzugreifen. Die seit alters geübte Gewohnheit, kirchliche Privilegien zu erteilen und durch sie zugunsten der Bedachten Ausnahmen von dem allgemein gültigen Recht zu schaffen, hatte ursprünglich an der Unwiderruflichkeit dieser Vergünstigungen eine Schranke gefunden. Die Lehre, daß der Papst infolge seiner gesetzgeberischen Autorität aus gerechtfertigten Ursachen jederzeit Privilegien zurücknehmen, daß er stets sein Recht an die Stelle des Rechts einer ihm untergeordneten kirchlichen Instanz setzen könne, führte seit Gregor VII. (1073—1085) zu immer häufigerer Anwendung der Klausel *salva sedis apostolicae auctoritate* in Privilegien; in solchen für Klöster wurde sie zum Zeichen von deren Exemtion aus der bischöflichen, ihrer unmittelbaren Unterstellung unter die päpstliche Gewalt.[1]) Ebenso konnte vermittels der Formel *non obstante* (*obstantibus* etc.) jeder Papst, sobald immer es beliebte, ein bestehendes päpstliches Gesetz umgehen, es für den gerade gegebenen Fall unwirksam machen. Auch die Befugnis zur Erteilung von Dispensen, d. h. von Befreiungen vom gemeinen Recht, wurde seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. immer mehr ausgeübt, derart daß alsbald die Dispensationsbefugnis der Bischöfe und Provinzialsynoden für eine Ausnahme galt. Der Papst allein konnte zum Zweck gehöriger Besetzung von Bistümern und Abteien durch Tilgung z. B. des *defectus natalium*[2]), *d. ordinum* den Bewerber von der Strenge der allgemein vorgeschriebenen Normen befreien.[3]) Privilegienerteilung und Dispensationen fanden ihr Korrelat in der päpstlichen Gewalt, allgemeines Recht zu setzen. Das Mittel waren die päpstlichen Konzilien und die von den Päpsten veranstalteten allgemeinen Konzilien[4]), erstere seit der Mitte des 11. Jhs., letztere seit dem J. 1123. Ihre Beschlüsse, erlassen als päpstliche Dekrete *de consilio fratrum nostrorum et sacro approbante concilio*, dienten der Weiterbildung des gemeinen Kirchenrechts; am bedeutsamsten aber von allen war das 4. Laterankonzil in Lateran vom J. 1215. Im 13. und beginnenden 14. Jh. haben die Päpste das Gesetzgebungsrecht ohne Beihilfe von Konzilien ausgeübt. Zur Ergänzung des Decretum Gratiani sandte Innocenz III. (1198—1216) im J. 1210 die sog. Compilatio tertia an die Universität Bologna als authentisches Material für die Zwecke des Gerichts und Unterrichts. Honorius III. (1216—1227) befahl im J. 1226 die Rezeption der sog. Compilatio quinta. Gregor IX. (1227—1241) publizierte seine Sammlung von päpstlichen Dekretalen, den sog. Liber extra, im J. 1227 durch Verschickung an die Universitäten Bologna und Paris und entzog allen nicht in sie aufgenommenen Dekretalen die Rechtskraft für das *ius commune*. Bonifaz VIII. (1293—1304) veröffentlichte seine und seiner Vorgänger Erlasse 1298 im sog. *Liber sextus* durch Bekanntmachung an die Universitäten, wobei er den Charakter der Rechtssetzung des *Romanus pontifex* wahrte, *qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere*[5]). Die Sammlung endlich der *Clementinae*, veranstaltet von Clemens V. (1305—1314) auf Grund eigener Dekretalen und der Beschlüsse des von ihm berufenen allgemeinen Konzils zu Vienne (1311), hat Johann XXII. (1316—1334) im J. 1317 in unveränderter Gestalt, wiederum durch Versendung an die Universitäten, zu allgemeiner Geltung erhoben. Die Geschlossenheit des Corpus iuris canonici war das Werk der Päpste.[6])

3. Die oberstrichterliche Gewalt der Päpste. Der schon von Gelasius I. (429—496) aufgestellte Satz: *Papa a nemine iudicatur*, angewandt z. B. auf der römischen Synode im J. 800 gegenüber Leo III. (795—816), später aber häufig mißachtet, z. B. von den Synoden zu Rom im J. 962 und Sutri im J. 1046, ist im 12. Jh. allgemein anerkanntes Recht geworden. Er schloß in sich die rechtliche Unmöglichkeit, einen Papst abzusetzen — tatsächlich kamen Absetzungen von Päpsten vor, aber kein von den Kaisern eingesetzter Gegenpapst ist allgemein anerkannt worden —, bis die Not des Schisma die Konzilien zum Bruche mit dieser Anschauung nötigte.[7]) Er schloß des weiteren in sich, daß der Papst als höchster Richter über die Gesamtheit der ihm kirchlich untergebenen Geistlichen und Laien galt, also auch über den Kaiser. Er verhängte allgemeine Exkommunikationen und behielt sich bei besonders schweren Vergehungen die Absolution vor, z. B. bei der *percussio clericorum*, deren *privilegium canonis* Innocenz II. (1130—1143) durch solche Reservation schützte.[8]) Der Papst wurde angegangen in immer mehr Fällen der streitigen Gerichtsbarkeit, deren Untersuchung und oft auch Entscheidung im Namen und an Stelle des Papstes an die von ihm delegierten Richter überwiesen wurde. Ihre Tätigkeit — zu Richtern konnten Bischöfe, Äbte und andere Geistliche bestellt werden — entlastete die Behörden der Kurie, vor allem die

das Jahr des Pontifikats des jeweiligen Papstes namhaft; vgl. z. B. Chr. G. Koch, Sanctio pragmatica Germanorum (Argentorati 1789), p. 105. A. Seraphim, Preußisches Urkundenbuch I, 2 (Königsberg i. Pr. 1909), S. 179. 281. 327. Zeumer, Quellensammlung[2] S. 226. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I[2], S. 627 f. O. Redlich, Die Privaturkunden des MA. (Urkundenlehre von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg, O. Redlich III. München und Berlin 1911), S. 222. 231.

1) Vgl. J. B. Sägmüller: TheolQuSchr. LXXVIII, S. 577 ff. LXXXIX, S. 93 ff. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. I, S. 56 ff. F. Thaner: SB. Ak. Wien LXXI, S. 807 ff. und oben S. 184.

2) Über das Recht der Päpste zur Legitimation unehelicher Kinder vgl. Mirbt[3] S. 138 ff. F. Kogler, Die legitimatio per rescriptum von Justinian bis zum Tode Karls IV. Weimar 1904.

3) Vgl. oben S. 127. 183.

4) Vgl. W. Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII.: Münchener Historisches Jahrbuch 1866 S. 126 ff. P. Hinschius, a. a. O. III, S. 722 ff. und unten § 51. 52.

5) c. 1 in VI^to de constitutionibus 1, 2.

6) Vgl. E. Friedberg, Quintoque compilationes antiquae (Lipsiae 1882), p. 105 sqq. 151 sqq.; Corpus iuris canonici I. II. Lipsiae 1879 sqq. N. Nilles: ZKath. Theol. XIX, S. 1 ff. und oben S. 41 Anm. 1.

7) Vgl. unten § 53.

8) Vgl. oben S. 112 Anm. 1.

camera apostolica[1]), störte aber die *iurisdictio ordinaria* der kirchlichen Oberen, zumal die seit dem 12. Jh. häufiger werdenden Appellationen an den Papst den regelrechten Gang kirchlicher Prozesse unterbrachen und jeden Prozeß nach Rom zogen, der dann entweder hier unter vielen Kosten oder an Ort und Stelle durch jene *iudices delegati* zu spätem Austrag gebracht wurde.[2])

4. Das oberste Verwaltungsrecht des Papstes. Drei Richtungen dieser Vollgewalt lassen sich unterscheiden, das Verfügungsrecht über die kirchliche Liturgie, die Hoheit über die Orden und die oberste Ämtergewalt. Darüber hinaus können alle wie immer gearteten päpstlichen Maßnahmen zum Schutz oder zur Festigung kirchlicher Dogmen und Rechte als Ausflüsse eben dieser Verwaltungshoheit gelten.

a) Hinsichtlich der Verfügungen über die kirchliche Liturgie seien hier nur erwähnt die päpstlichen Heiligsprechungen *(canonizationes)*[3]), deren erste Johann XV. (985—996, im J. 993 zu Gunsten des Bischofs Ulrich von Augsburg († 973) vollzog.[4]) Alexander III. (1159—1181) verbot im J. 1170 irgend jemanden *pro sancto absque auctoritate Romanae ecclesiae publice venerari*[5], während Marsilius von Padua († um 1342) in seinem *Defensor pacis* das Recht der Kanonisation nur einem allgemeinen Konzil zugestehen wollte.[6]) Urban IV. (1261—1264) und Clemens V. (1305 bis 1314) haben in den J. 1264 und 1311 das Fronleichnamsfest eingeführt[7]), Bonifaz VIII. (1293 bis 1304) im J. 1300 das Jubeljahr unter Verkündung des ersten allgemeinen Ablasses, derart freilich, daß entgegen der ursprünglichen Bestimmung das Jubeljahr noch im 14. Jh. wiederholt ausgeschrieben und seine Vorteile auch Städten außerhalb Roms, z. B. Köln und München, überwiesen wurden.[8])

b) Die Hoheit der Päpste über die Orden[9]) erwuchs aus der Privilegierung der ursprünglich isolierten Benediktinerklöster und festigte sich seit den Reformen des Mönchtums im 10. und 11. Jh., dem Aufkommen neuer Orden im 12. und 13. Jh., durch deren internationale Verfassung ihre Mitglieder als geschlossene Gruppen von Regulargeistlichen den nach Ländern, Kirchenprovinzen und Diözesen zersplitterten Säkularklerikern gegenübergestellt wurden. Das Recht der Päpste äußerte sich vornehmlich in der für die Ordensregeln erforderlichen Bestätigung; nachdem das 4. Laterankonzil im J. 1215 neue Ordensgründungen zu verhindern gesucht hatte[10]), war durch die Einholung päpstlicher Genehmigung der Bestand der großen Bettelorden gesichert worden. Das 2. Konzil zu Lyon im J. 1274 unterdrückte alle nach dem J. 1215 entstandenen, nicht durch Päpste approbierten Orden, verbot auch den seit diesem Jahre päpstlich bestätigten Bettelorden — mit Ausnahme der Franziskaner, Dominikaner, Augustiner und Karmeliter — die Errichtung neuer Niederlassungen, die Aufnahme neuer Mitglieder ohne besondere Erlaubnis des Papstes, zu dessen Verfügung für den Nutzen des hl. Landes ihre Häuser gestellt wurden.[11]) Die Päpste wußten in erster Linie die Mendikantenorden der Franziskaner und Dominikaner durch weitgehende Privilegien, darunter die der Exemtion von der Jurisdictionsgewalt der Diözesanbischöfe, an sich zu fesseln. Sie suchten die Verfassung z. B. des Benediktinerordens nach dem Vorbild anderer Orden

1) Vgl. unten § 45, 3.

2) Vgl. Chronicon Urspergense zum J. 1198; MG. SS. XXIII, p. 367. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 165 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht V, S. 135 ff. 144 ff. 281 ff. 336. 360 ff.; s. auch M. Spaethen: NA. XXXI, S. 595 ff. 3) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. IV, S. 239 ff.

4) Vgl. die Vita s. Oudalrici episcopi; MG. SS. IV, p. 377 sqq. Mirbt[3] S. 104 f. Über die Heiligsprechungen Heriberts von Köln († 1021) vgl. Th. Ilgen: WZ. XXVI, S. 1 ff., des Kaisers Heinrich II. (1002—1024) und seiner Gemahlin Kunigunde in den J. 1146 bzw. 1200 vgl. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II[6], S. 383 f., Annos von Köln († 1075) vgl. A. Brackmann: NA. XXXII, S. 153 ff., der Elisabeth von Thüringen († 1231) vgl. A. Huyskens: HJb. XXVIII, S. 513 ff. Über die Heiligsprechung Karls d. Gr. (768—814) durch den Gegenpapst Paschalis III. (1164—1168) vgl. A. Hauck, KG. Deutschlands IV, S. 268 f.

5) c. 1 X. de reliquiis 3, 45. 6) III c. 35; Mirbt[3] S. 166.

7) Mirbt[3] S. 157 f.; vgl. H. Hering: RE. VI[3], S. 298 ff. P. Hinschius, a. a. O. III, S. 9 Anm. 1 und S. 282 f. über die von Päpsten angeordneten allgemeinen Festtage. P. Jörres: RQuSchr. XVI, S. 170 ff.

8) Mirbt[3] S. 162; vgl. Dietrich von Nieheim, De scismate I c. 68 ed. G. Erler p. 118 sqq. Gobelinus Person, Cosmidromius c. 86 ed. M. Jansen p. 144 sqq. M. Jansen, Papst Bonifazius IX. (1389—1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche (Freiburg i. Br. 1904), S. 140 ff. Th. Kolde: RE. IX[3], S. 545 ff. B. Reber, Felix Hemmerlin von Zürich (Zürich 1846), S. 326 ff. R. Scholz: HVjSchr. 1906, S. 513 ff. M. Tangl: MJÖG. XIII, S. 65 ff. J. E. Weis-Liebersdorf, Kirchliche Kunst im alten Augsburg I (München o. J.), S. 1 ff. 226 ff. J. Zibermayr: Festgabe für H. Grauert (Freiburg i. Br. 1910), S. 132 ff. Schon im 14. Jh. heißt der *annus iubileus* das goldene Jahr; vgl. MG. D. Chron. IV, 1 S. 34 § 17 zum J. 1350; s. auch Luthers Werke VI (Weimar 1888), S. 437. Über Rom als Wallfahrtsort, seine Kirchen und die dort zu erwirkenden Ablässe vgl. Nicolaus Muffels Beschreibung der Stadt Rom (aus dem J. 1452, also vor dem Neubau der Peterskirche) hrsg. von W. Vogt (Bibliothek des literarischen Vereins CXXVIII). Tübingen 1876. A. Hauskath, Luthers Romfahrt (im J. 1511) nach einem gleichzeitigen Pilgerbuche erläutert. Berlin 1899; Luthers Leben I (Berlin 1905), S. 57 ff. Über allgemeine von Päpsten ausgeschriebene Ablässe vgl. auch A. Schulte, Die Fugger in Rom 1495—1523 I (Leipzig 1904), S. 54 ff.

9) Vgl. oben S. 184 ff. 190. 10) c. 9 X. de religiosis domibus 3, 36.

11) c. un. in VI[to] de religiosis domibus 3, 17.

auszugestalten. Sie hoben im 13. Jh. kleinere Mendikantenorden auf, im J. 1312 den Ritterorden der Templer.

c) Die oberste Ämtergewalt der Päpste hat am einschneidendsten gewirkt.[1] Während im 10. und 11. Jh. die Einrichtung von Kirchenprovinzen, die Gründung und Ausstattung deutscher Bistümer von der weltlichen Reichsgewalt ausgegangen war, sollte später nur der Papst ein Erzbistum ins Leben rufen, die Gründung neuer Bistümer zum mindesten bestätigen dürfen, gleichwie er allein Bistümer vom Metropolitanverband, Ordensklöster vom Diözesanverband eximieren konnte. Die Erzbischöfe waren gehalten, dem Papst den Eid des Gehorsams zu leisten und von ihm das Pallium zu erbitten; ihre Befugnis, die Suffraganbischöfe zu bestätigen und zu weihen, wurde eingeschränkt; sie und die Bischöfe mußten zu bestimmten Zeiten sich nach Rom oder Avignon begeben, um durch solche *visitatio liminum ss. apostolorum* das Recht der päpstlichen Oberaufsicht über ihre Verwaltung anzuerkennen.[2] Alle Bischöfe waren zum Eid des Gehorsams verpflichtet, und ihre Erhebung wurde durch päpstliche Bestätigung, durch päpstliche Entscheidung bei etwaigen Appellationen an die Kurie, durch päpstliche Admissionen bei Postulationen, durch päpstliche oder im Auftrag des Papstes vollzogene Weihen vom Oberhaupt der Kirche abhängig. Das Wahlrecht der Dom- und Stiftskapitel sowie der Klosterkonvente wurde seit dem Anfang des 13. Jhs. immer häufiger eingeschränkt durch päpstliche Bitten, dann Befehle, endlich durch die mit der *plenitudo potestatis* begründeten Ernennungen von Erzbischöfen, Bischöfen, Pröpsten, Äbten, Dom- und Stiftsherren. Der Papst trug durch diese Provisionen Sorge für die Wiederbesetzung der ihres Vorstehers beraubten kirchlichen Anstalt, der ihres Inhabers entkleideten kirchlichen Stelle *(providet ecclesiae, beneficio vacanti de persona aliqua)*, derart daß oftmals der zu erwartende Widerstand durch die dem *provisus* beigeordneten *executores* gebrochen werden mußte. Nicht minder häufig war die Erteilung von Anwartschaften *(exspectantiae)* auf noch besetzte Würden und Stellen, die von *commendae*, deren jede dem Begünstigten nur die Einkünfte des Amtes oder der Pfründe zuerkannte, nicht die damit verbundenen Pflichten auferlegte.

Die Zahl der Besetzungen kirchlicher Würden und Stellen überhaupt wurde seit dem 13. Jh. durch die päpstlichen Reservationen gewaltig gesteigert.[3] Clemens IV. (1265—1268) entzog im J. 1265 unter Berufung auf die althergebrachte Gewohnheit die Verleihung aller Kirchen, Dignitäten, Personate und Benefizien, die bei dem römischen Stuhle oder der römischen Kurie erledigt werden würden, den bisher Berechtigten und behielt ihre Vergebung ausschließlich dem Papste vor.[4] Johann XXII. (1316—1334) wiederholte im J. 1317 für die Dauer seines Pontifikats die bereits von seinen Vorgängern ausgesprochenen Reservationen aller bei der Kurie vakant werdenden Bistümer und anderen Ämter, vergrößerte aber zugleich deren Umfang. Erledigung eines kirchlichen Amtes beim römischen Stuhl sollte auch vorliegen u. a. bei einer seitens des Papstes erfolgten Deposition, Privation, Beförderung, Versetzung, Konsekration oder Benediktion des bisherigen Amtsträgers, ferner bei Vernichtung einer Wahl, bei Verwerfung einer Postulation, bei Annahme eines Verzichtes des Gewählten von seiten des Papstes, weil damit die Vakanz nicht beseitigt sei.[5] Johann XXII. verkündete im selben J. 1317 in einer zweiten Dekretale, daß alle mit Seelsorge verbundenen Beneficien, die widerrechtlich zu mehreren in der Hand eines Inhabers vereinigt seien und auf die bis auf eine ein solcher Geistlicher zu verzichten habe, vom Papst besetzt werden müßten.[6] Benedikt XII. (1334—1342) schließlich hielt im J. 1335 die bisher verkündeten Reservationen mit einigen Erweiterungen aufrecht.[7] Die Folge dieser Verordnungen — zu den in ihnen vorgesehenen Fällen fügten seit Johann XXII. die Kanzleiregeln neue hinzu[8] — war ein Schacher um kleinste wie größte Pfründen an der Kurie, deren Behörden sich aus den Taxen für die bei Pfründerteilungen ausgestellten Urkunden, aus den Prozessen um ihren Erwerb reichen Gewinn verschafften. Das päpstliche Stellenbesetzungsrecht — in der Zeit des großen Schisma (1378—1417) handhabte es jeder Papst als Mittel zur Vergrößerung seines Anhangs, zur

1) Vgl. oben S. 125ff.

2) Vgl. J. B. Sägmüller: Theol.QuSchr. LXXXII, S. 69ff.; HJb. XXVI, S. 947f.

3) Für das Folgende vgl. H. Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum J. 1304. Münster 1911. C. Eubel: RQuSchr. VII, S. 405ff. VIII, S. 259ff. X, S. 99ff. E. Friedberg, Lehrbuch[5] S. 358f. E. Göller: AKathKR. LXXXVII, S. 203ff.; RQuSchr. XVII, S 410f.; Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 1910, S. 337ff. J. Haller: Quellen Forschungen aus ital. Archiven II, S. 1ff. E. Heymann: Festschrift für O. Gierke (Weimar 1911), S. 1167ff. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 113ff. J. B. Kirsch: RQuSchr. XXI, S. 67ff. C. Lux, Die Besetzung der Benefizien in der Breslauer Diözese durch die Päpste von Avignon I. Breslau 1906. M. Mayr-Adlwang: MJÖG. XVII, S. 71ff. D. Rattinger: HJb. XV, S. 50ff. P. Richter, Geschichte des Rheingaus (Rüdesheim 1902), S. 62ff. 122ff. J. B. Sägmüller, Handbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 312ff. K. H. Schäfer: RQuSchr. XX, S. 123ff. XXIII, S. 35ff. F. Schillmann: ZKG. XXXI, S. 283ff. G. Schmid: RQuSchr. XII, S. 421ff. H. Werner: D.GBll. VIII, S. 201ff.

4) c. 2 in VI^to^ de praebendis 3, 4; vgl. C. Lux, Constitutionum apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265. usque ad a. 1378. emissarum collectio et interpretatio. Breslau 1904. 5) c. 4 de elect. in Extr. comm. 1, 3.

6) c. un. de praebendis in Extr. Johann XXII. tit. 3.

7) c. 13 de praebendis in Extr. comm. 3, 2.

8) E. von Ottenthal, Regulae cancellariae apostolicae. Innsbruck 1888; vgl. E. Goeller: A. KathKR. LXXXV, S. 441ff. LXXXVI, S. 21ff. 259ff. L. Jackowski: AKathKR. XC, S. 3ff. 197ff. 432ff.

Befehdung derer, die seinen Gegner um Pfründen angegangen hatten — machte das kirchliche Amt zu einem Kaufobjekt. Es untergrub die Autorität des Episkopats gegenüber dem Säkularklerus, in diesem aber überwog die Zahl der Vikare die der ordentlichen Geistlichen, zumal durch die starke Zersplitterung namentlich der Pfründen mit geringem Einkommen ein klerikales Proletariat mit wenig Ehr- und Pflichtgefühl großgezogen wurde.[1] Die Opposition der Reformkonzilien des 15. Jhs. wandte sich scharf gegen die Auswüchse des päpstlichen Stellenbesetzungsrechtes: das Konkordat der deutschen Konzilsnation[2] mit Papst Martin V. (1417—1431) vom J. 1418 und das Wiener Konkordat[3] Friedrichs III. (1440—1493) mit Papst Nicolaus V. (1447 bis 1455) vom J. 1448 versuchten die Ausübung der päpstlichen Gerechtsame nur einzuschränken, nicht zu beseitigen. Auf Grund des Abkommens vom J. 1448 wurde dem Papste zugestanden die Besetzung der durch Ableben der Inhaber innerhalb der römischen Bannmeile (d. h. im Umkreis von zwei Tagereisen oder 20 italienischen Miglien) vakant werdenden Ämter mit Ausschluß der nicht dauernd verliehenen Regularbenefizien und der auf Fundation beruhenden Laienpatronate, die Besetzung der Ämter der im Dienst verstorbenen Kurialbeamten, die Besetzung solcher Ämter, deren bisherige Inhaber vom Papste abgesetzt oder versetzt waren oder mit seiner Zustimmung darauf verzichtet hatten, die Besetzung von Wahlpfründen bei kassierter *electio* oder nicht gewährter *postulatio*, der Pfründen, deren Inhaber vom Papst zu einer höheren Würde befördert oder mit einem *beneficium incompatibile* versehen wurden, der Kirchenämter überhaupt — mit Ausnahme der Stiftsdignitäten —, die in den ungeraden Monaten, den sog. päpstlichen Monaten Januar, März, Mai usw., erledigt werden würden. Spätere Sonderbewilligungen der Päpste an die geistlichen Kurfürsten, den Erzbischof von Salzburg und einzelne Domkapitel gewährten diesen das Indult, von sich aus die in den päpstlichen Monaten erledigten Kirchenämter zu besetzen.[4] In Kraft blieben die Privilegien, die von den Päpsten an einzelne weltliche Reichsfürsten wie König Friedrich III. (1440—1493) im J. 1446, den Kurfürsten von Brandenburg im J. 1447 bewilligt waren, um sie zur Preisgabe der Neutralität im Streit zwischen den Päpsten und dem Basler Konzil zu bestimmen.[5]

d) Bereits Nicolaus I. (858—867) hatte jedes Widerstreben gegen päpstliche Dogmen, Befehle und Entscheidungen mit dem Anathem bedroht, sobald sie *pro catholica fide, pro ecclesiastica disciplina, pro correctione fidelium, pro emendatione sceleratorum vel interdictione imminentium vel futurorum malorum* ergangen seien.[6] Solcher Auffassung entsprangen die Maßnahmen späterer Päpste zum Schutz der irgendwie bedrohten kirchlichen Lehre, freilich auch gegen politische Widersacher und gegen jede wirkliche oder vermeintliche Beeinträchtigung päpstlicher und kirchlicher, auch dem einzelnen Geistlichen zustehender Rechte. Während die Kluft zwischen Rom und Byzanz im J. 1054 durch die Exkommunikation des Patriarchen vertieft wurde, begannen im 13. Jh. Versuche der Wiedervereinigung beider Kirchen, bis diese im J. 1439 durch Eugen IV. (1431—1447) wenigstens verkündigt wurde.[7] Die Päpste seit Gregor VII. (1073—1085) faßten die Eroberung des hl. Landes und damit die Zurückdrängung des Islam ins Auge; Urban II. (1088 bis 1099) predigte selbst das Kreuz, seine Nachfolger boten Kreuzfahrerscharen gegen die heidnischen Preußen, dazu gegen die ketzerischen Albigenser, Stedinger und Hussiten auf, freilich ebenso gegen die Hohenstaufen und Ludwig den Bayern (1314—1347): in ihren Dienst stellten sich die Ritter- und die Bettelorden, jene als Streiter, diese als Prediger und Verkündiger reicher Ablässe.[8] Mittel des Kampfes um politische und kirchliche Zwecke waren häufige Exkommunikationen und Bannungen, so z. B. gegen Heinrich IV. (1056—1106) in den J. 1076 und 1080, gegen Friedrich II. (1212—1250) in den J. 1227 und 1239, gegen Ludwig den Bayern in den J. 1324 und 1346, waren Verhängungen des Interdikts über Städte und Länder, derart daß ihre gesteigerte Wiederholung sie der Wirkung beraubte, bis im Zeitalter des großen Schisma ihre Anwendung durch jeden der Päpste völlig versagte. Päpstliche Verordnungen untersagten den Gottesdienst in einer Landessprache, regelten das Bibellesen der Laien, verboten ihnen öffentlich oder insgeheim über den katholischen Glauben sich zu unterreden[9]; sie reprobierten anstößige Lehren wie z. B. die des *Defensor pacis* von Marsilius von Padua († um 1342)[10] oder solche im Sachsenspiegel des Eike von

1) Vgl. Gobelinus Person, Cosmidromius VI cc. 84 sqq. ed. M. Jansen p. 137 sqq. Dietrich von Nieheim, De scismate II cc. 7 sqq. ed. G. Erler p. 130 sqq. Zur Beurteilung vgl. u. a. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] S. 78 ff. und die oben S. 195 f. S. 200 Anm. 3 angeführten Arbeiten von J. Haller, K. Rieder, H. V. Sauerland und K. H. Schäfer.

2) B. Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418 (Leipzig 1867), S. 164 ff.

3) Mirbt, Quellen[3] S. 178 ff.; vgl. A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen MA. (Stuttgart 1910), S. 22 ff.

4) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. III, S. 139 Anm. 2.

5) Vgl. die oben S. 87 angeführten Arbeiten von B. Hennig und R. von Scheel.

6) MG. Epp. VI, p. 286 vom J. 863 c. 18 C. 25 qu. 2).

7) Vgl. Mirbt[3] S. 108 ff. 174 ff. J. von Döllinger, a. a. O.[2] S. 166 ff. und oben S. 6 Anm. 2.

8) Vgl. O. Volk, Die abendländisch-hierarchische Kreuzzugsidee. Halle a. S. 1911; s. auch F. Heidelberger, Kreuzzugsversuche um die Wende des 13. Jhs. Berlin und Leipzig 1911. H. Pissard, La guerre sainte en pays chrétien. Paris 1912 und über Pläne des 15. Jhs. zur Bekämpfung der Türken A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des MA. und in der Reformationszeit (Münster i. W. 1912), S. 40 Anm. 12.

9) Vgl. Mirbt[3] S. 126. 136 ff. c. 2 in VI^to de haereticis 5, 2. 10) Vgl. Mirbt[3] S. 166 f.

Repgow.[1]) Zur Bekämpfung von Haeresien und Ketzereien wurden zumeist Dominikanermönche als *inquisitores haereticae pravitatis* bestellt.[2]) Päpstliche Privilegien, mit den kaiserlichen wetteifernd, anerkannten die Gründung von Universitäten, die als *studia generalia* für den Unterricht u. a. in den kirchlich gebilligten Wissenschaften zumal der Theologie und der Jurisprudenz zu sorgen hatten.[3])

5) Die Steuerhoheit des Papstes.[4]) Während die päpstliche Gesetzgebung seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs. die Besteuerung der Geistlichkeit und des kirchlichen Besitzes für staatliche und städtische Zwecke zu verbieten suchte[5]), erforderte die Masse der in Rom zu erledigenden Verwaltungsgeschäfte, der sich vermehrende Beamtenapparat und die immer größere Beteiligung an den politischen Ereignissen[6]) eine steigende Erschließung finanzieller Hülfsquellen.[7]) Die Erträge des Kirchenstaates[8]), die Abgaben ganzer Gebiete wie z. B. der Peterspfennig[9]) und die Lehens-

1) Vgl. C. G. Homeyer: AbhAk. Berlin 1855, S. 396ff. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 680 über die von Gregor XI. (1370—1378) im J. 1374 verworfenen Artikel des Sachsenspiegels, die der Augustinermönch Johannes Klenkok als dem päpstlichen Recht widersprechend denunziert hatte. 2) Vgl. oben S. 180.

3) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. IV, S. 640ff. M. Meyhöfer: Archiv für Urkundenforschung IV, S. 395ff.

4) Für das Folgende vgl. E. Friedberg: RE. I[3], S. 92ff. A. Gottlob: HJb. XX, S. 236ff. 665ff. XXII, S. 710ff.; Vj.Schr. SozialWirtschaftsgeschichte I, S. 345ff. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I, S. 50ff. Ph. Hergenröther: KL. I[2], S. 75ff. J. B. Kirsch: R. Hist. éccl. I, p. 274ss.; Jb. Schweizerische KG. II (1908). Ch. Samaran et G. Mollat, La fiscalité pontificale en France au XIVe scècle. Paris 1905. H. V. Sauerland: HJb. VII, S. 636ff. A. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets (München und Berlin 1906), S. 421ff A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus S. 4ff. P. Viard: R. Quest. hist. XLI, p. 566ss. Ph. Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste. Nördlingen 1878. Zu allem kommen die unten § 44 zur Geschichte des Kardinalkollegiums, die § 45, 3, 6 und 7 zur Geschichte der päpstlichen Kammer, Poenitentiarie und Kanzlei citierten Arbeiten.

5) Vgl. cc. 4 et 7 X. de immunitate ecclesiarum 3, 49, dazu die Bulle *Clericis laicos* von Bonifaz VIII. (1294—1303) aus dem J. 1296, c. 3 in VI[to] de immunitate ecclesiarum 3, 23 (Mirbt[3] S. 161f.) und oben S. 59f. 102ff.

6) Vgl. z. B. das Verzeichnis der im Kampfe gegen die Hohenstaufen an deutsche Fürsten gezahlten Summen aus den J. 1246 und 1247; MG. Const. II, p. 629 sqq.

7) Vgl. E. Göller, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (1316—1334) I. II. Paderborn 1910. K. H. Schäfer, Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII. nebst den Jahresbilanzen von 1316—1376. Paderborn 1911; s. auch F. Ehrle: ArchLittKG. MA. V, S. 159ff. über den von Johann XXII. hinterlassenen Schatz im Betrag nicht von 25 Millionen, sondern von etwas über 700000 Goldgulden. A. Gottlob, Aus der camera apostolica des 15. Jhs. (Innsbruck 1889), S. 256 schätzt die jährlichen Gesamteinnahmen der apostolischen Kammer einschließlich der aus den Lehnsstaaten, dem Kirchenstaat u. a. m. im 15. Jh. auf 400—450000 Dukaten.

8) Für die hier — s. aber oben S. 31ff. — außer acht gelassene Verfassungsgeschichte des Kirchenstaates und Roms vgl. M. Antonelli: Arch. società Romana storia patria XXV, S. 355ff. XXVI, S. 349ff XXVII, S. 107ff. 313ff. J. von Döllinger, Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat (München 1861), S. 493ff. A. Eitel, Der Kirchenstaat unter Clemens V. (1305—1314). Berlin und Leipzig 1907. C. Eubel: RQu. Schr. XVIII, S. 493ff. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II (Innsbruck 1869, S. 284ff. III (1872), S. 444ff. E. Goeller: RQu. Schr. XVIII, S. 104. F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter III[5]—VIII[4]. Stuttgart 1903. Guiraud, L'état pontifical après le grand schisme. Paris 1895. L. Halphen, Etudes sur l'administration de Rome au moyen âge (751—1252). Paris 1907. Th. Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 9. bis 12. Jh.: Arch. Urkundenforschung IV, S. 419ff. A. Luchaire: RH. LXXXI, p. 225ss. E. Rodacanachi, Les institutions communales de Rome sous la papauté. Paris 1901; Rome au temps de Jules II et de Léon X. Paris 1912. O. Roessler, Grundriß einer Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter I. Berlin 1909. K. H. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jhs I. II. Paderborn 1912. W. Sickel: MJÖG. XXIII, S. 50ff. S. Sugenheim, G. der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. Leipzig 1854. A. Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis sanctae sedis I—III. Romae 1861 sqq.; vgl. auch E. Calvi, Bibliografia generale di Roma I. II. und Suppl. Rom 1906ff. Über Rom als Wallfahrtsort und Stätte des Jubiläumsablasses vgl. oben S. 199 Anm. 8. Über Avignon vgl. F. Digonnet, Le palais des papes d'Avignon. Avignon 1907. M. C. Faure: Mélanges d'archéologie et d'histoire XXVIII, p. 185ss. L. H. Labande: Bibl.Ecole chartes LXIX, p. 454ss.; s auch E. Göller: RQuSchr. XVII, S. 412f. H. Pogatscer: RQuSchr. XIII, S. 58ff. K. H. Schäfer: RQuSchr. XX, S. 162ff. — Das Werk von M. Brosch, Geschichte des Kirchenstaats I. II. Gotha 1880ff. berücksichtigt nur die Neuzeit, ebenso P. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 214ff. L. von Ranke, Die römischen Päpste I[11], S. 29ff. 247ff. 261ff.

9) Der Peterspfennig *(denarius s. Petri)* wurde als regelmäßige Häusersteuer entrichtet von England, Irland, Wales, Schweden, Norwegen, Polen, Ungarn, Istrien, Dalmatien und einem Teile von Rußland; im Gebiet des Deutschen Ordens bestritt dieser die Pflicht der Abgabe; vgl. P. Fabre: Z. Sozial Wirtschaftsgeschichte IV, S. 457ff. O. Jensen, Der englische Peterspfennig und

zinsen von Sizilien, England, Aragonien und Irland[1]) reichten immer weniger aus. Einigermaßen Ersatz verbürgten folgende kirchliche Einnahmen[2]):

a) der Zins von exemten Bistümern, von geschützten und exemten Abteien (den sog. *abbatiae sub libertate Romana*), der jährlich als Schutzgebühr zu entrichten war[3]),

b) die Kommendegelder als Rekognitionsgebühren für die Erneuerung von widerruflich erteilten Provisionen, bezeugt[4]) seit Gregor IX. (1227—1241).

c) die Palliengelder der Erzbischöfe, zu entrichten bei der Erteilung des Palliums[5]),

d) die *servitia communia* von Bischöfen und Äbten, erwachsen aus ursprünglich freiwilligen Geschenken an den Papst und seine Kurialen, taxmäßig festgelegt vielleicht seit Alexander IV. (1254—1261) und zu zahlen bei jeder Bestätigung, Zulassung oder Ernennung durch den Papst, sobald er über diese Maßnahmen mit dem Consistorium der Kardinäle verhandelt hatte. Die Höhe dieser Abgabe war für die einzelnen deutschen Erzbistümer und Bistümer verschieden; sie betrug z. B. für Köln und Mainz je 10000, für Bamberg 3000, für Konstanz und Straßburg je 2500, für Hildesheim und Worms je 1000, für Augsburg und Eichstätt je 800, für Lübeck 450, für Naumburg 200 und für Paderborn 100 Gulden.[6])

e) die Annaten (*annatae, annalia*).[7]) Durfte der Bischof von jeder in seiner Diözese neu zu verleihenden Pfründe die Einkünfte des ersten Jahres für sich einziehen[8]), so wußten sich seit dem 14. Jh. auch die Päpste dieses *ius deportuum* zu bedienen. Der Ertrag dieser Abgabe von der einzelnen Pfründe hieß *fructus medii temporis*; seit Johann XXII. (1316—1334 war sie zu entrichten in der Höhe eines halben Jahreseinkommens aus der Pfründe oder in einer Höhe, auf die eine Taxe das Pfründeinkommen abgeschätzt hatte. Johann XXII. verlangte im J. 1319 die *fructus medii temporis* von allen während der nächsten zwei Jahre erledigten Pfründen in der ganzen Welt, andere Päpste wenigstens für diejenigen Benefizien, deren Verleihung sie sich selber reserviert hatten. Dieser Brauch wurde im Laufe des 14. Jhs. immer häufiger geübt, wie er denn mit der Zunahme päpstlicher Reservationen gleichen Schritt hielt, um freilich gleich diesen auch den Widerspruch der Nationen während der Reformconcilien des 15. Jhs. hervorzurufen. Im Konkordat der deutschen Konzilsnation vom J. 1418 wurde festgesetzt, daß Servitien von allen deutschen Bistümern gezahlt werden sollten sowie von den Abteien, deren Vorsteher ihre Bene-

---

die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter. Heidelberg 1903. R. Maydorn: Z. Verein G. Altertumskunde Schlesiens XVII, S. 44 ff. P. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften I (Berlin 1903), S. 107 ff.

1) Vgl. E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio p. 27 ann. 3. G. Phillips, Kirchenrecht V, S. 552 ff. A. Werminghoff: Z[2]SavRG. XXIV, S. 387. Die rechtliche Stellung der vom Papste belehnten Fürsten *(reges feudatarii)* bedarf einer umfassenden Untersuchung; ihr erster war der Normanne Robert Guiscard († 1085), dem Nicolaus II. (1058—1061) im J. 1059 Unteritalien überwies, unter den späteren genügt es an Friedrich II. (1212—1250 und Karl von Anjou († 1285) für Unteritalien und Sicilien, an Johann ohne Land (1199—1216) für England zu erinnern. Über Gregors VII. (1073—1085) Forderung des Lehnseides von Wilhelm dem Eroberer († 1087) vgl. Z. N. Brooke: Engl. H. R. XXVI, S. 225 ff. Der Lehnseid Roberts Guiscard (Mirbt, Quellen[3] S. 112 f.) wurde die Vorlage für den von Erzbischöfen und Bischöfen dem Papste zu leistenden Gehorsamseid; vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 202 und oben S. 133 Anm. 3.

2) Die wichtigste Quelle für die päpstlichen Einkünfte um die Wende des 12. und 13. Jhs. ist der weder lücken- noch fehlerlose *Liber censuum* vom J. 1192, verfaßt vom Kardinal Cencius, dem späteren Papst Honorius III. (1216—1227), hrsg. von P. Fabre et L. Duchesne, Le Libre censuum de l'église Romaine. Paris 1889 ss.; vgl. L. Duchesne: Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'école Française de Rome XXIV, p. 76 ss.

3) Vgl. P. Fabre et L. Duchesne, Le Liber censuum p. 152 ss. G. Schreiber, Kurie und Kloster II, S. 463 s. v. Zins; s. auch oben S. 70. 184 f. 4) Vgl. c. 54 X. de electione 1, 6.

5) Über den Widerstand deutscher Erzbischöfe des 13. Jhs gegen diese Abgabe vgl. die Gesta Heinrici archiepiscopi Treverensis († 1284); MG. SS. XXIV, p. 414 sqq. H. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (Berlin 1901), S. 150 ff. K. Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10. bis 15. Jhs. (Greifswald 1908), S. 39 ff. und oben S. 132 Anm. 9. Für das 16. und 17. Jh. vgl. F. Herrmann: Beitr. hess. KG. 1905, S. 227 ff. 1908, S. 119 ff.

6) Vgl. P. M. Baumgarten: RQuSchr. XXII, S. 47 ff. A. Clergeac, La curie et les bénéficiers consistoriaux. Etude sur les communs et menus services (1300—1600). Paris 1911. A. Gottlob, Die Servitientaxe im 13. Jh. Stuttgart 1903. Fleischer: ZG. Altertumskunde Ermlands XV, S. 721 ff. F. Herrmann: Beitr. hess. KG. 1905 S. 123 ff. H. V. Sauerland: WZ. XVI, S. 78 ff. M. Wehrmann: Baltische Studien NF, VIII, S. 131 ff. Die Höhe der von jedem Bistum zu leistenden Zahlung ergibt sich aus den Notizen bei C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I. II. an der Spitze jeder Bischofsreihe; über die Folgen der Palliengelder, Servitien und Annaten und die durch hervorgerufene Verschuldung der Bistümer vgl. A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I (Leipzig 1900), S. 231 ff.

7) Vgl. B. Bess: ZKG. XXII, S. 48 ff. E. Göller: Quellen Forschungen aus ital. Archiven VI, S. 16 ff.; GGA. 1904, S. 779 ff. K. Hayn: AnnHistVNiederrhein LXI. G. Kentenich: Trierisches Archiv VIII, S. 87 ff. J. P. Kirsch, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jhs I. Paderborn 1904; HJb. IX, S. 300 ff.; RQuSchr. XVI, S. 125 ff. W. E. Lunt: American Hist. Rev. XVIII, 1 Al. Meister: ZGORhein. NF. VII, S. 104 f. 8) Vgl. oben S. 142.

diktion vom Papste erhielten, und zwar sollte das Einkommen des ersten Jahres abgegeben werden, so hoch es in den Büchern der römischen Kammer taxiert sei, und überdies in zwei halbjährigen Zahlungen; Annaten dagegen sollten nur von solchen reservierten Pfründen gezahlt werden müssen, deren Einkommen nach der Taxe jener Kammerverzeichnisse 24 Goldgulden übersteige. In Deutschland kamen infolge der Art der Taxierung bei reservierten Pfründen die Annaten in Wegfall, wohl aber mußten die *servitia communia* — so genannt da sie zwischen der päpstlichen *camera* und der *camera* des Kardinalkollegiums geteilt wurden — und die nach ihren bemessenen *servitia minuta*, d. h. gleichzeitig zu zahlende Gebühren an Beamte der Kanzlei und der Kurie überhaupt[1]), fortan dem Papste entrichtet werden; der spätere Sprachgebrauch aber bezeichnete auch sie als Annaten.[2]) Das Wiener Konkordat vom J. 1448 beließ es bei dem Abkommen vom J. 1418, nur daß die Taxe allmählich erhöht und einmalige Geldzahlung statt derer in zwei Raten verlangt wurde.[3])

f) Die Erträge der soeben aufgezählten Steuerarten waren in verschiedenen Jahren von ungleichem Umfang; zu ihnen hinzu kamen die seit Johann XXII. (1316—1334) taxmäßig festgelegten Gebühren für die laufenden Geschäfte kurialer Behörden wie z. B. der Rota[4]), Kammer, Poenitentiarie und Kanzlei, auch sie in ihrer jährlichen Gesamtsumme von schwankender Höhe. Beides waren ordentliche Abgaben an den Papst oder an die Kurie, außerordentliche Leistungen aber des Klerus waren die seit Ende des 12. Jhs. häufiger werdenden Kreuzzugssteuern.[5]) Sie sind nach dem Vorbild des sog. Saladinzehnten in Frankreich während der Jahre 1187 und 1188 zuerst unter Innocenz III. (1198—1216) bezeugt. Das 4. Lateranconcil vom J. 1215 verordnete, daß alle Kleriker den 20. Teil ihrer kirchlichen Einkünfte drei Jahre hindurch zur Hülfe des heiligen Landes denjenigen abliefern sollte, die der Papst dazu bestimmen würde; nur gewisse Ordensmitglieder und die Kreuzfahrer selbst sollten ausgenommen sein, der Papst aber und die Kardinäle den vollen Zehnten entrichten.[6]) Fortan haben zahlreiche Päpste jeweils bei außerordentlichen Besteuerungen des Klerus ihre Höhe und ebenso die Zeitdauer ihrer Erhebung festgesetzt, bald den sog. 10. oder 20. Teil des Amtseinkommens, bald ihn auf ein oder mehr Jahre gefordert. Die Zweckbestimmungen der Forderungen freilich wandelten sich im Laufe der Zeit: sie konnten *in subsidium terrae sanctae*, zur Vorbereitung und Unterstützung von Kreuzzügen ins hl. Land, so z. B. im J. 1274 durch das 2. Konzil von Lyon, aber auch ganz allgemein *pro necessitate ecclesiae* ausgeschrieben werden, so z. B. ein J. 1355 durch Innocenz VI. (1352—1362) zur Beschaffung der Mittel für die Wiedereroberung des Kirchenstaates, im 15. und beginnenden 16. Jh. für den Kampf gegen die Türken; schließlich wurde die Erlaubnis, Steuern in der Form von Zehnten dem Klerus aufzuerlegen, aus päpstlicher Gunst bei außerordentlichen Anlässen weltlichen Herrschern zu teil, so bereits im 13. Jh. den Königen von England und Frankreich, später auch deutschen Königen und Reichsfürsten. Im J. 1366 ernannte Urban V. (1362—1370) die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zu Kollektoren des Zehnten von deutschen Geistlichen, den er Karl IV. (1346—1378) zur Bekämpfung der sog. bösen Gesellschaften in Italien

1) Vgl. A. Gottlob, Die Servitientaxe S. 101ff. J. Haller: Quellen Forschungen aus ital. Archiven I, S. 281ff.; WZ. XXII, S. 344ff. K. H. Karlsson: MIÖG. XVIII, S. 582ff.

2) Vgl. J. P. Kirsch, Die päpstlichen Annaten in Deutschland I, S. ixf.: „Im 15. Jh. bezeichnete man häufig mit dem Worte *annatae* alle Geldleistungen, die bei Verleihung von kirchlichen Pfründen irgendwelcher Art durch den Papst von dem Empfänger der Pfründe an die Kurie zu zahlen waren. Demgemäß begriff man darunter folgende vier Abgaben dieser Art: 1. die *servitia communia*, die bei der Verleihung von Bistümern und Abteien, die im Konsistorium vergeben wurden, zu entrichten waren und zwischen der päpstlichen *camera* uud der *camera* des Kardinalkollegiums geteilt wurden; 2. die *servitia minuta*, die bei der gleichen Gelegenheit an verschiedene Unterbeamte der Kurie zu zahlen waren; 3. die eigentlichen Annaten, die von den niedrigen kirchlichen Pfründen (d. h. von solchen, die nicht im Konsistorium verliehen wurden und von denen keine *servitia communia* und *minuta* zu entrichten waren) bei deren Verleihung durch den Papst gezahlt wurden; 4. die sog. *quindenia*, die erst durch Papst Paul II. (1464—1471) im J. 1469 festgestellt wurden und von den auf immer mit einem anderen Benefizium vereinigten Pfründen zu zahlen waren und zwar alle 15 Jahre einmal, nach der gleichen Berechnung wie die gewöhnlichen Annaten, entrichtet wurden". Bei den eigentlichen Annaten fand keine Teilung zwischen der *camera apostolica* und der *camera collegii cardinalium* statt; vgl. die Literatur unten § 44 und 45,3.

3) B. Hübler, Konstanzer Reformation S. 181ff. Mirbt[3] S. 180.

4) Vgl. unten § 45, 2. 3 6. 7; über die Gebühren für päpstliche Urkunden und deren Verwendung zur Besoldung der Kanzleibeamten vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I[2], S. 329ff.

5) Vgl. A. Cartellieri: ZGORhein. NF. X, S. 287ff. L. Dacheux: Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Elsaß 2. Folge XVIII. A. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jhs. Heiligenstadt 1892; HJb. XVI, S. 312ff. W. Haid: Freiburger Diözesanarchiv I, S. 17ff. E. Hennig, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas. Halle 1909. H. Kaiser: ZGORhein. XXI, S. 8ff. K. Kovač: Quellenstudien aus dem historischen Seminar Innsbruck II (1910), S. 79ff. S. Steinherz: MJÖG. XIV, S. 1ff. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs VIII, 2 (1911). A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des MAs. und in der Reformationszeit (Münster in W. 1912), S. 39ff. 6) Mirbt[3] S. 146f.

überlassen hatte[1]: Martin V. (1417—1431) gewährte im J. 1418 Sigmund (1410—1437) einen Zehnten, damit der König von dessen Ertrag seine Unkosten und Schulden während des Konstanzer Konzils decken könnte.[2])

Abgaben wie z. B. die Palliengelder und die *servitia communia* wurden in Rom selbst entrichtet, häufig durch Vermittlung italienischer Kaufleute: diese streckten den zahlungspflichtigen und wenn säumig mit kirchlichen Strafen bedrohten Prälaten — ihre Namen wurden in die sog. *libri obligationum et solutionum* eingetragen[3]) — die geschuldeten Summen gegen Zins vor.[4]) Andere Leistungen, vornehmlich die sog. Kreuzzugssteuern und päpstlichen Zehnten, wurden von päpstlichen *collectores* eingesammelt, verzeichnet und an die päpstliche Kammer abgeliefert. Zu Kollektoren wurden Bischöfe oder Geistliche, z. B. Pröpste, Dekane, Äbte, außerdem Beamte der Kurie oder Kaufleute ernannt, die für die Dauer ihres Auftrages mit besonderen Vollmachten, z. B. zur Verhängung von kirchlichen Strafen über säumige oder widerstrebende Steuerzahler, ausgerüstet waren.[5]) Lebhafter Widerstand der deutschen Geistlichkeit machte wie im J. 1287 so auch später die Erhebung der vom Papste verlangten Steuer oftmals unmöglich.[6])

6. Das Gesandtschaftsrecht der Päpste.[7]) Zur Wahrnehmung der im Primat beschlossenen Rechte und zur Erledigung besonderer Aufträge sei es kirchlicher sei es weltlicher Natur dienten dem Papste die Legaten. Für ihre Auswahl fehlten ursprünglich feste Normen, da als *legati, missi apostolicae sedis* u. a. Bischöfe und Äbte entsandt zu werden pflegten. Gregor VII. (1073—1085) bevorzugte Kardinäle, um durch sie und die Fülle ihrer Aufträge seine Pläne einer päpstlichen Weltherrschaft durchzusetzen; er übertrug auch einzelnen Legaten die päpstliche Machtvollkommenheit über ganze Länder, so z. B. dem Bischof Altmann von Passau († 1091) über Deutschland. Zeit dem 13. Jh. wurden *legati a latere (pontificis)* und *legati missi (l. apostolici)* unterschieden. Die Tätigkeit der seit Innocenz III. (1198—1216) regelmäßig aus den Kardinälen entnommenen und im päpstlichen Konsistorium abgefertigten Legaten war bedingt durch die ihnen übertragene Stellvertretung des Papstes — mit Ausnahme von dessen Reservatrechten — innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes. Sie konkurrierte mit der Tätigkeit und den Befugnissen der Erzbischöfe und Bischöfe, die in ihren Oboedienz- und Treueiden ausdrücklich zur Aufnahme der Legaten sich verpflichten mußten. Die Legaten konnten Verordnungen für ihren

---

1) Vgl. E. Hennig, a. a. O. S. 52ff.

2) Vgl. E. Hennig, a. a. O. S. 64ff. H. Kaiser: ZGORhein NF. XVI m. 83ff. XVII m. 131ff. A. Nuglisch: Jbb. Nationalökonomie Statistik 3. Folge XXI (1900), S. 165f.

3) Vgl. U. Berlière, Inventaire analytique des libri obligationum et solutionum des archives Vaticanes au point de vue des anciennes diocèses de Cambrai, Liège, Thérouanne et Tournay. Paris 1904. C. Eubel: Studien Mitteilungen Benediktiner-Cisterzienserorden XVI, S. 84ff. Der Wert jener Eintragungen für die Herstellung der Bischofslisten seit dem J. 1198 ergibt sich aus der entsprechenden Columne in C. Eubel's Hierarchia catholica medii aevi. I. II (1198—1503). Münster 1898sqq.

4) Vgl. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] S. 80f. 415f. E. Jordan, De mercatoribus camerae apostolicae saec. XIII. Rennes 1909. F. Schneider: Festgabe für H. Finke (Münster 1904), S. 127ff. G. Schneider, Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche 1285—1304. Leipzig 1899. A. Schulte, G. des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I (Leipzig 1900), S. 231ff.; Die Fugger in Rom 1495—1523. Mit Studien zur G. des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit I. II. Leipzig 1904.; s. auch M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen S. 327f. n. 131.

5) Vgl. P. Fabre, Etude sur le Liber censuum de l'église Romaine (Paris 1892), p. 160ss. A. Gottlob, Kreuzzugssteuern S. 167ff. J. P. Kirsch, Die päpstlichen Annaten I, S. xlviiff.; Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jhs. Paderborn 1894 hier Abdruck der Abrechnungen der Kollektoren). K. Müller: ZKG. II, S. 592ff.

6) Vgl. Z. B. MG. Const. III, p. 597sqq. B. Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof[2] (Breslau 1895), S. 40ff. J. Grüßler, Boemund II. Erzbischof von Trier 1354—1362 (Halle 1911), S. 26ff. W. Scheffler, Karl IV. und Innocenz VI. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen 1355—1360 (Berlin 1912), S. 66ff.

7) Vgl. R. Bemmann, Zur G. des deutschen Reichstages im 15. Jh. Leipzig 1907. A. Brackmann: AnnHistVNiederhein LXXXII, S. 119ff. C. Frommel, Die päpstliche Legatengewalt im deutschen Reiche während des 10., 11. und 12. Jhs. Heidelberg 1898. A. Gottlob: HJb. VI, S. 438ff. F. X. Glasschröder: RQuSchr. IV, S. 65ff. E. Göller: Quellen Forschungen aus ital. Archiven X, S. 301ff. A. Grosse, Der Romanus legatus nach der Auffassung Gregors VII. Halle a. S. 1900. Guggenberger, Die Legation des Kardinals Pileus in Deutschland 1378—1382. München 1907. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 160ff. V,1 S. 136f. P. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 498ff. Marx: AKathKR. LXXXV, S. 20ff. J. Massino, Gregor VII. im Verhältnis zu seinen Legaten. Greifswald 1907. (F. C. von Moser), G. der päpstlichen Nuntien in Deutschland I. II. Frankfurt und Leipzig 1788. Palm: FDG. XVII, S. 231ff. N. Paulus: HJb. XXI, S. 645ff. J. Richard: Rhist. ecclésiastique 1905 und VII, p. 52ss. 317ss. K. H. Roth von Schreckenstein: FDG. VII, S. 319ff. K. Ruess, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. Paderborn 1912. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 381ff.; Th QuSchr. LXXXVI, S. 556ff. J. H. H. Sassen, Hugo von St. Cher, seine Thätigkeit als Kardinal 1243—1263. Bonn 1908. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 519ff. O. Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. 1056—1125 (Marburg 1912), bes. S. 123ff. S. Steiner, Die päpstlichen Gesandten in der Schweiz Stans 1907.

Geschäftsbezirk *(provincia,* hier also nicht gleichbedeutend mit Kirchenprovinz eines Erzbischofs) erlassen, die Wahlen von Bischöfen untersuchen, Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz entscheiden, Strafen verhängen, Geistliche absetzen u. a. m., während sie andererseits nicht befugt waren, u. a. Bischöfe zu versetzen oder abzusetzen, Verzichte von Bischöfen entgegenzunehmen, Wahldignitäten in Kollegiat- und Konventualkirchen zu vergeben, Exemtionen zu erteilen. Bevorrechtigt waren die *legati a latere* in mehrfacher Hinsicht, z. B. bei der Erteilung der Absolution, bei der Vergebung der Pfründen, deren Verleihung sie sich teilweise reservieren durften. Sie bestätigten die Wahlen der Erzbischöfe, Bischöfe und exemten Äbte, übten über Exemte die Jurisdiktion aus, erteilten Ablässe von 100 Tagen, interpretierten die Mandate des Papstes, veranstalteten Konzilien für den Umfang mehrerer kirchlicher Sprengel, derart daß in ihrer Gegenwart kein Erzbischof sich die *crux gestatoria* vorantragen lassen durfte. Für die Dauer ihrer stets befristeten Wirksamkeit waren die Legaten zum Empfang der sog. *procuratio canonica* berechtigt, die aber nicht selten zu habgierigen Erpressungen ausgenutzt wurde[1], sodaß bereits das 3. Lateranconcil vom J. 1179 ihnen verbieten mußte, mehr als 25 Pferde bei sich zu führen.[2] Die Machtstellung des Papsttums befähigte seine Legaten zugleich zur Einmischung in politische Angelegenheiten, z. B. in die Verhandlungen bei den deutschen Königswahlen. Sie nahmen Teil an deutschen Reichstagen, so z. B. im J. 1356 in Metz bei der Verkündigung des zweiten Teiles der Goldenen Bulle. Ihre Aufträge politischer Art gewährten ihnen Einfluß auf die Beratungen der Reichstage und deren Ergebnisse, so häufig gleich ihr Auftreten und Wirken lebhaften Widerspruch seitens der kirchlichen und staatlichen Gewalten hervorrief.[3]

Der Verleihung des Titels *legatus natus* an deutsche Erzbischöfe wurde schon früher gedacht[4]: ihm eignete für die deutsche Kirchenverfassung des Mittelalters ebensowenig Bedeutung wie denen eines *vicarius sedis apostolicae* oder *primas.*[5]

§ 43. Die Papstwahl.[6]

G. Buschbell: RQuSchr. X, S. 251ff. 421ff. XIV, S. 131ff. H. J. Floss, Die Papstwahl unter den Ottonen. Freiburg i. Br. 1858. E. Friedberg, Lehrbuch[5] S. 167ff. L. Gaugusch, Über das Rechtsinstitut der Papstwahl. Wien 1905. F. Gillmann: AKathKR. LXXXIX, S. 606ff. XC, S. 407ff. H. Grauert: HJb. I, S. 502ff. XIII, S. 186ff. XIX, S. 827ff. XX, S. 236ff. P. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 239ff.; RE. XIV[3], S. 657ff. K. Holder, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste. Freiburg i. Schw. 1892. J. Langen: Internationale Theol. Z. VI, S. 477ff. O. Lorenz, Papstwahl und Kaisertum. Berlin 1874. J. Lulvès: MJÖG. XXXI, S. 375ff. W. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und IV. Freiburg i. Br. 1887. (ZKirchenrecht XX, S. 1ff. XXI, S. 286ff. XXII, S. 1ff.). E. Michael: ThQuSchr. XXIII, S. 191ff. J. von Pflugk-Harttung, Die Papstwahlen und das Kaisertum 1046—1328. Gotha 1908 (ZKG. XXVII, S. 276ff. XXVIII, S. 14ff. 159ff. 299ff.). G. Phillips, Kirchenrecht V, S. 784ff. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 354ff.; Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (Freiburg i. Br. 1896), S. 117ff.; Die Papstwahlen und die Staaten (1447—1555). Tübingen 1890. P. Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. Straßburg 1879; Gesammelte Schriften I (Berlin 1903), S. 174ff. Th. von Sickel, Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom J. 962. Innsbruck 1883. M. Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. Braunschweig 1888; Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas I. II. Braunschweig 1898f. K. Voigt: RGG. IV, S. 1189ff. F. Wurm, Die Papstwahl. Köln 1902. R. Zöpffel, Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Zeremonien vom 11. bis zum 14. Jh. Göttingen 1871; ZKR. XIII, S. 1ff. — Monographien zur G. einzelner Papstwahlen — wie z. B. von J. Asal, Die Wahl Johanns XXII. (1316—1334). Berlin und Leipzig 1910, von H. Blumenthal: ZKG. XXI, S. 488ff. über Johann XXIII. (1410—1415 abges., † 1419), von A. Chroust: MJÖG. XXVIII, S. 348ff. über Anaklet II. (1130—1138), von E. Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130 (Innsbruck 1876) über Innozenz II. (1130—1143) und Anaklet II. (1130—1138), von J. von Pflugk-Harttung: ZKG. XXII, S. 566ff. über Nicolaus V. (1328—1330 verz., † 1333) — sind in den Artikeln des KL., des RE. usw. (s. oben S. 2) verzeichnet. K. Hampe, Ein ungedruckter Bericht über das Konklave von 1241 im römischen Septizonium: SB. Ak. Heidelberg, phil.-hist. Kl. 1913, 1.

1) Vgl. z. B. MG. SS. V, p. 377. VI, p. 408. XX, p. 422. Gerhoh von Reichersberg, De investigatione Antichristi I cc. 50sq.; MG. Libelli de lite III, p. 357sq. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] S. 70. 407f.

2) c. 4, Mansi XXII, p. 234; vgl. c. 23 X. de censibus 3,39.

3) Reiches Material für die Tätigkeit von Legaten in der Zeit von 1201—1270 findet sich bei Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesta imperii V, p. 1516sqq.

4) Vgl. oben S. 134.

5) Über die Würde des Abtes von Fulda als des Primas der Äbte von Deutschland und Gallien mit dem Recht auf Vorrang und Vortritt vor ihnen, die ihm Papst Johann XIII. (965—972) im J. 969 gewährte, vgl. B. Albers: R. Bénédictine XVII (1900). P. Hinschius, a. a. O. I, S. 612 Anm. 11. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. I, S. 161.

6) Wir geben im folgenden wenig mehr als eine Paraphrase der auf die Papstwahl bezüglichen Ordnungen. Alle für sie geltenden Rechtssätze zu verzeichnen fehlt der Raum, zumal da die alsdann erforderliche Ausführung der häufigen Abweichungen, Verletzungen usw. das Eingehen auf zahlreiche Einzelheiten nötig machen würde.

Die Geschichte der Besetzung des päpstlichen Stuhles seit dem 10. Jh. bis zum Ausbruch des Schisma im J. 1378 hebt mit den Parteikämpfen in Rom an, denen Otto I. in den J. 962 und 963 durch Erneuerung und Ausdehnung der kaiserlichen Rechte ein Ende zu machen suchte. Die erste Hälfte des 11. Jhs. zeitigte neue Kämpfe, die ein neues Einschreiten des Kaisers zur Folge hatten; die Papstwahlordnung vom J. 1059 aber suchte einmal den Einfluß der römischen Faktionen zu brechen, sodann den des Kaisers zu beschränken. Das Laterankonzil vom J. 1179 führte in die Papstwahlen das Prinzip der Zweidrittelmajorität ein. Auf dem 2. Konzil zu Lyon im J. 1274 wurde die Konklaveordnung erlassen, die Clemens V. (1305—1312) und Clemens VI. (1342—1352) in den J. 1312 (?) und 1351 in einigen Punkten ergänzten. Der Ausbruch des Schisma im J. 1378 war die Folge von Parteiungen im Kardinalkollegium, dessen Mitglieder französischer und italienischer Nationalität einander bebefehdeten, bis erst das Konstanzer Konzil (1414—1418) den unhaltbar gewordenen Zuständen und den Kämpfen der zuletzt drei Päpste ein Ziel setzte. Das neue durch das Basler Konzil (1431—1449) im J. 1439 veranlaßte Schisma ist das letzte geblieben.[1])

Otto I. (936—973) erneuerte im J. 962 mit Johann XII. (955—964) die u. a. von Ludwig dem Frommen (814—840) und Lothar I. (817—855) in den J. 817 und 824 über die Papstwahl getroffenen Vereinbarungen[2]): die Wahl sollte erfolgen durch *omnis clerus et universi populi Romani nobilitas, canonice et iuste*; der Gewählte sollte nicht eher geweiht werden, bis er in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten oder des Sohnes Ottos oder der *universa generalitas* denselben Eid *pro omnium satisfactione atque futura conservatione* geleistet habe, der einst von Leo IV. (847—855) abgelegt worden war.[3]) Nach Johanns XII. Absetzung im J. 963 wurde unter kaiserlichem Einfluß Leo VIII. (963—965) durch Geistlichkeit und Volk gewählt, nachdem Otto bei seinem Einzug in Rom von der Bürgerschaft sich hatte eidlich versprechen lassen, daß sie fortan nicht ohne seine und seines Sohnes *consensus atque electio* einen Papst wählen und weihen würde.[4]) Otto III. (983—1002) hat in den J. 996 und 999 den ersten deutschen und den ersten französischen Papst (Gregor V. 996—999; Silvester II. 999—1003) bezeichnet, die beide dann in Rom formell gewählt wurden.

Nach Beseitigung des Schisma durch die Synoden von Sutri und Rom im J. 1046 hat Heinrich III. (1039—1056) vier Päpste zum Teil vorgeschlagen, zum Teil ernannt, ohne daß hier von einer nachträglichen Wahl die Rede war; strittig ist, welche Stellung ihm durch Ernennung zum römischen Patricius zugedacht war.[5]) Nach Heinrichs Tode aber begannen die Unregelmäßigkeiten bei den Papsterhebungen aufs neue; die kirchliche Reformpartei bekämpfte das Recht des Kaisers und den Einfluß des Adels. Ihr Werk war die Papstwahlordnung Nicolaus' II. (1058 bis 1061) vom J. 1059, deren sog. päpstliche Fassung allein echt, deren sog. kaiserliche Fassung eine Fälschung ist.[6]) Jene setzte fest: § 1. Nach dem Tode eines Papstes sollen besonders die Kardinalbischöfe über die Wahl verhandeln, dann die Kardinalkleriker heranziehen, endlich soll die übrige Geistlichkeit und das Volk der neuen Wahl beitreten. § 2. Um Käuflichkeit auszuschließen, sollen die *religiosi viri*, d. h. die Kardinäle — unter ihnen nehmen die Kardinalbischöfe die Stellung von Metropolitanen ein — bei der Wahl die Führer sein, die übrigen Wahlteilnehmer ihnen folgen. § 3. Man soll aus dem Schoß der römischen Kirche selbst wählen, wenn sich hier ein geeigneter Mann findet, sonst aber aus einer anderen Kirche, § 4 *salvo debito honore et reverentia electi*

1) J. von Döllinger, Akademische Vorträge I (Nördlingen 1888), S. 64 zählt im ganzen bis zum Ende des Mittelalters 24 Schismen, von denen nur einige im Streit zwischen Kaisertum und Papsttum ihre Veranlassung hatten. — Die katholische Kirche zählt von Petrus bis einschließlich Leo X. (1513—1521) insgesamt 218 Päpste, dazu 39 Gegenpäpste, darunter von Benedict IV. (900 bis 903) im ganzen 101 Päpste und 26 Gegenpäpste; vgl. Prinz Z. V. Lobkowitz, Statistik der Päpste (Freiburg i. Br. 1905), S. 5. 79.

2) Vgl. oben S. 36. 3) MG. Const. I, p. 26 § 15. Mirbt, Quellen[3] S. 103.

4) Vgl. Liutprand von Cremona, Historia Ottonis c. 8; MG. SS. III, p. 342. Unecht sind die beiden Urkunden Leos VIII. (963—965), durch die dem Kaiser das Recht zuerkannt worden sein soll, den Papst und alle Bischöfe des Reiches zu ernennen, MG. Const. I, p. 666 sqq.; vgl. E. Bernheim: FDG. XV, S. 618 ff.

5) Vgl. E. Fischer, Der Patriziat Heinrichs III. und Heinrichs IV. Tübingen 1908. L. von Heinemann, Der Patriziat der deutschen Könige. Halle a. S. 1888. J. von Pflugk-Harttung: KorrBl. des Gesamtvereins 1910, S. 107 ff.

6) Die sog. päpstliche Fassung hat in das Dekret Gratians Aufnahme gefunden: c. 1 D. 23. MG. Const. I, p. 538 sqq. Mirbt[3] S. 110 ff.; den Nachweis ihrer Echtheit hat P. Scheffer-Boichorst, a. a. O. gebracht, während J. von Pflugk-Harttung (MJÖG. XXVII, S. 1 ff.; ZKG. XXVIII, S. 179 ff.) versucht, sie und die sog. kaiserliche Fassung als Fälschungen im päpstlichen Interesse zu erweisen. Die sog. kaiserliche Fassung: MG. Const. I, p. 541 sqq. Mirbt[3] S. 111 Anm. 1.

filii nostri Henrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus et successoribus illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint. § 5. Ist eine *pura, sincera atque gratuita electio* in Rom selbst unmöglich, so können die Kardinalbischöfe mit den übrigen Kardinälen und katholischen Laien, selbst wenigen, an einem passenderen Ort die Wahl vornehmen. § 6. Kann der Gewählte z. B. infolge von Krieg nicht in Rom inthronisiert werden, so hat er doch das Recht, wie ein Papst die römische Kirche zu regieren und über ihre Güter zu verfügen.[1] Danach ist die eigentliche Wahlhandlung den Kardinälen vorbehalten. Die Kardinalbischöfe verhandeln über die zur päpstlichen Wahl Tauglichen, die übrigen Kardinäle, Kardinalpresbyter und -Diakone, stimmen ihnen hinsichtlich des einen oder anderen Kandidaten zu; die Übereinstimmung der Kardinäle macht die Wahl perfekt, der die Geistlichkeit und die Laienschaft Roms zwar beitreten können, der zu widerstreben sie aber nicht befugt sind. Wählbar sind in erster Linie die Kardinäle, also auch die Bischöfe unter ihnen, und demnach auch Bischöfe anderer Diözesen auf den römischen Stuhl versetzbar. Das Heinrich IV. (1056—1106) eingeräumte Recht ist ein persönliches, d. h. auf Lebenszeit eingeräumtes; es kann zwar auch seinen Nachfolgern zuteil werden, aber sie müssen es stets aufs neue erwerben. Worin es bestand, ob im nachträglichen Zustimmungsrecht, im Recht der Bezeichnung vor der Wahl oder im Recht der Ablehnung, Recht der Prüfung des Wahlvorganges, nach der erst die Inthronisation hätte erfolgen können, ist nicht festzustellen.

Das 12. Jh. brachte dem Papsttum nach Beendigung des Investiturstreites zunächst das Schisma zwischen Innocenz II. (1130—1143) und Anaklet II. (1130—1138)[2], sodann die Kämpfe zwischen Alexander III. 1159—1181 und seinen Gegenpäpsten Victor IV. (1159—1164), Paschalis III. (1164—1168), Calixt III. (1168—1178 verz.) und Innocenz III. (1179—1180 abges.). Sie wurden Veranlassung, auf dem 3. Laterankonzil im J. 1179 über die Wahl des Papstes neue Satzungen aufzustellen.[3] Sie enthielten Normen über die Abstimmung innerhalb des Kardinalkollegiums. § 1. Kann bei der Wahl eines neuen Papstes unter den Kardinälen keine Einheit erzielt werden, so ist derjenige als Papst anzusehen, der von zwei Dritteln der Kardinäle gewählt ist, so daß dann die übrigen nicht das Recht haben, ihrerseits und für sich einen anderen als Papst namhaft zu machen. § 2. Maßt sich jemand im Vertrauen auf die *nominatio* seitens eines Drittels der Wähler den Namen eines Bischofs (hier = Papstes) an, so verfallen er und seine Anhänger der Exkommunikation wie der Ausschließung aus dem geistlichen Stande. § 3. Wer von weniger als zwei Dritteln gewählt wird, soll, wenn nicht eine größere Eintracht erzielt wird, nicht als Papst angenommen werden und der gleichen Strafe (s. § 2) verfallen, sobald er nicht in Demut Abstand nimmt. Über die Wähler selbst war keine Anordnung zu treffen, da sie 1059 festgestellt waren. Nichts verlautete über irgendwelche Rechte der stadtrömischen Geistlichkeit und Laienschaft, über irgendwelche Rechte des Kaisers, so daß hiermit alle in Zukunft von Kaisern eingesetzten Päpste[4] als unrechtmäßige Eindringlinge hingestellt waren.

Nachdem dann das 4. Laterankonzil im J. 1215 über die Arten einer Wahl genauere Weisungen erteilt hatte (*per scrutinium*[5], *per compromissum, quasi per inspirationem*[6]) erließ

1) Die kaiserliche Fassung spricht § 1 nur von den Kardinälen, die, über die Wahl verhandelnd, *salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Heinrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut iam sibi mediante eius nuntio Longobardiae cancellario W(iberto) concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint, ad consensum novae electionis accedant;* § 2 bestimmt, daß die Kardinäle *cum serenissimo filio nostro rege Heinrico* Führer sein sollen bei der Wahl usw.; § 3 ist der päpstlichen Fassung (§ 3) gleichlautend; § 4 entspricht § 5 der päpstlichen Fassung, doch sollen *licet pauci* das Recht haben, den Papst zu wählen, *ubi cum invictissimo rege Heinrico congruentius iudicaverint*; § 5 entspricht § 6 der päpstlichen Fassung.

2) Das bei Onuphrius Panvinius (De cardinalium origine; A. Mai, Spicilegium Romanum IX, p. 506sq.; J. B. Sägmüller, Stellung und Tätigkeit der Kardinäle S. 135) überlieferte Papstwahlgesetz, angeblich von Innocenz II. (1130—1143) auf dem 2. Laterankonzil im J. 1139 erlassen, ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Fälschung. Es bestimmte, *ut deinceps seditionum schismatumque tollendorum causa a Romani pontificis comitiis non solum omnes cuiusvis ordinis et condicionis laici arcerentur, verum etiam omnes clerici urbis, exceptis episcopis, presbyteris et diaconibus cardinalibus; . . . ut a cardinalibus pontifex Romanus creandus ex omni genere initiatorum assumi posset et in summum pontificatus apicem extolli, licet ex cardinalium collegio non esset*; vgl. J. B. Sägmüller: ThQuSchr. LXXXIV, S. 364ff. 3) c. 6 X. de electione 1, 6. Mirbt[3] S. 135f.

4) Der letzte aller, der einzige nach dem J. 1180 von Kaisern erhobenen Gegenpäpste war Nicolaus V. (1328—1330 verz., † 1333); vgl. über seine Wahl J. von Pflugk-Harttung: ZKG. XXII, S. 566ff., über die von ihm geschaffene Hierarchie C. Eubel: HJb. XII, S. 277ff.; RQuSchr. XVII, S. 181ff.

5) Hatte das *scrutinium* kein Ergebnis, d. h. vereinigten sich nicht zwei Drittel der Stimmen auf einen Kandidaten, so erfolgte eine engere Wahl (*accessus*), angedeutet im Gesetz von 1179 § 3 und geübt bei den Wahlen Innocenz' III. (1198—1216) und Pius' II. (1458—1464), derart daß die Wähler nur solche wählen, die im *scrutinium* eine Stimme erhalten haben, kein Wähler aber den wählen darf, dem er im *scrutinium* seine Stimme gegeben hatte. Die Stimmen des *accessus*, die auf einen Kandidaten fallen, werden denen beigezählt, die er vorher im *scrutinium* erhalten hatte, bis einer die erforderlichen zwei Drittel der Stimmen erhält, unter denen aber die eigene, sich selbst gegebene fehlen muß. 6) c. 42 X. de electione 1, 6. Mirbt[3] S. 145f.; vgl. oben S. 127.

Gregor X. (1271—1276) auf dem zweiten Konzil zu Lyon im J. 1274 die Konklaveordnung[1]), um durch sie in Zukunft rascher eine Einigung unter den Wählern oder die Herstellung der Zweidrittelmehrheit zu erzielen, nachdem Gregor X. selbst nach beinahe dreijährigem Interpontificium (29. November 1268 bis 1. September 1271) zu Viterbo gewählt worden war.[2]) Sie bestimmte in § 1: Stirbt der Papst in einer Stadt, wo er mit der Kurie residierte, so sollen die anwesenden Kardinäle zehn Tage auf die abwesenden warten. Dann begeben sie sich, jeder in Begleitung nur eines Dieners (ausnahmsweise zweier Diener), in den vom Papst bewohnten Palast. Hier bewohnen sie alle ein einziges Gemach (*conclave*), das keine Zwischenwand oder keinen Scheideteppich, nur einen Zugang zum geheimen Gemach haben darf und völlig verschlossen sein muß, so daß niemand ein- oder ausgehen, niemand mit den Kardinälen sprechen kann, wenn nicht sie insgesamt es für nötig halten, während sie keinen Boten oder Brief absenden dürfen. Im Konklave soll ein Fenster angebracht sein, durch welches aber nur Lebensmittel eingeführt werden können. Ist binnen drei Tagen nach Eintritt ins Konklave die Wahl nicht vollzogen, so müssen sie die folgenden fünf Tage zu Mittag und Abend mit einem Gerichte sich zufrieden geben, später erhalten sie nur Brot, Wein und Wasser. Während des Wahlgeschäfts beziehen sie keinerlei Gefälle aus den Einkünften der römischen Kirche, haben sie sich nur mit der Wahl zu beschäftigen, wenn nicht dringendste Not (z. B. Kriegsgefahr) und einstimmiger Beschluß anderes erforderlich machen. Wer das Konklave nicht bezogen hat oder es ohne offenbare Krankheit verläßt, darf nicht verlangen, daß die übrigen bei der Wahl auf ihn warten; das gleiche gilt von dem, der wegen Krankheit das Konklave verläßt. Er kann nach seiner Genesung wieder eintreten gleich dem, der nach Ablauf der zehn Tage am Konklaveort eingetroffen war, beide aber müssen sich dem augenblicklichen Stand des Wahlgeschäfts, der Klausur und der Speiseordnung unterwerfen. § 2. Stirbt der Papst nicht in der Stadt, wo er mit der Kurie residierte, so haben sich die Kardinäle in jener Stadt zu versammeln, sie müßte denn sich im Interdikt oder in offenbarer Empörung wider die römische Kirche befinden. In letzterem Falle treten die Kardinäle in einer benachbarten Stadt zum Konklave zusammen, für dessen Abhaltung die Regeln von § 1 gelten. § 3. Die städtischen Obrigkeiten des Wahlorts sollen über der Aufrechterhaltung aller dieser Vorschriften wachen, doch die Kardinäle nicht noch weiter einschränken. Daß sie ihre Pflichten erfüllen wollen, geloben sie eidlich nach dem Tode des Papstes in einer Versammlung von Klerus und Volk. § 4. Die Kardinäle sollen sich bei der Wahl nicht durch etwaige Rücksichten bestimmen lassen, keine Verträge oder Verpflichtungen eingehen, die für unwirksam erklärt werden; sie sollen weder sich selbst noch ihren Angehörigen ihre Stimme geben. § 5. In allen Städten sollen nach Bekanntwerden der Nachricht vom Tode des Papstes und feierlichen Exequien Gebete dafür abgehalten werden, daß die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles rasch, einträchtig und nützlich vor sich gehen möchte.

Mehrere Zusätze zu dieser Ordnung erließ Clemens V. (1305—1314) vielleicht im J. 1312: sie bezogen sich auf die Unveränderlichkeit der Ordnung vom J. 1274 durch die Kardinäle, den Ort des Konklaves, das Verlassen des Konklaves durch die Kardinäle vor erfolgter Wahl u. a. m.[3]) Clemens VI. (1342—1352) endlich milderte die Ordnung vom J. 1274 durch Bestimmungen über die Mitnahme von Dienern, über die Verabreichung reichlicherer Speisen an die Wähler.[4])

Der Ort der Papstwahl war zumeist Rom, doch wurden z. B. im Zeitraum von 1130—1305 im ganzen 18 Wahlen in anderen italienischen Städten, während der sog. babylonischen Gefangenschaft der Päpste in Avignon (1309—1378) im ganzen 6 Wahlen in Frankreich vollzogen. In Rom diente ursprünglich eine Kirche, z. B. die Peterskirche oder die des Lateran, als Wahlstätte, bis zum erstenmal im J. 1303 der Vatikanpalast für das Konklave verwandt wurde; in Avignon wurden bestimmte Räume der dortigen Papstburg dafür benutzt. Die Dauer der Wahl war starken Schwankungen unterworfen, aus denen die oft langen Sedisvakanzen vornehmlich im 13. Jh. und die Bestimmungen der Konklaveordnung vom J. 1274 (§ 1) sich erklären.[5]) Diese suchte wohl Wahlkapitulationen zu verhindern (§ 4), um durch sie nicht das Recht des Papstes zugunsten seiner Wähler zu schmälern, tatsächlich aber sind sie seit dem J. 1352 mehrfach bezeugt, derart daß ihr Inhalt den künftigen Papst z. B. in der Verwaltung des Kirchenstaates, der Nutznießung kirchlicher Einkünfte an die Zustimmung der Kardinäle band, deren keinen er ohne den Konsens der übrigen absetzen, exkommunizieren, gefangennehmen oder suspendieren sollte. Fast regelmäßig wurden die Wahlkapitulationen von den auf ihrer Grundlage gewählten Päpsten nicht befolgt; Innozenz VI. (1352—1362) hob die eigene im J. 1353 wieder auf, weil die päpstliche Gewalt als

1) Die von J. Wurm (Papstwahl S. 37 Anm. 1) zitierte Dekretale des Papstes Innozenz IV. (1243—1254) findet sich nicht im Lib. sept. decr. Clem. VIII. c. 1 de elect. I, 4, sondern wird von J. B. Sägmüller, Tätigkeit und Stellung der Kardinäle S. 139 f. aus einer Münchener Handschrift des Panvinius mitgeteilt. Sie setzte fest, daß nach der Beerdigung des Papstes die ortsanwesenden Kardinäle *cessante schismate aut violentia laicorum pontificem eligant statutis a iure temporibus, absentibus fratribus expectatis*; daß ein Kardinal, der sich entfernt, sein Stimmrecht verliert und der als gewählt anzusehen ist, der von zwei Dritteln der Anwesenden gewählt wird, *electo in duabus partibus minime computato*. Bis auf weiteres ist der Verdacht einer Fälschung nicht ausgeschlossen. 2) c. 3 in VI^to de electione 1, 6. Mirbt[3] S. 159 ff.

3) c. 1 in Clem. de electione 1, 3. 4) Raynaldus, Annales ecclesiastici 1351 n. 39.

5) Vgl. Lohkowitz, Statistik der Päpste S. 74 ff. Zwischen dem Tode Clemens' IV. (1265 bis 1268) und der Wahl Gregors X. (1271—1276) verstrichen 2¾ Jahre, zwischen dem Tode Clemens' V. (1305—1314) und der Wahl Johanns XXII. (1316—1334) verstrichen etwas mehr als 2½ Jahre.

von Gott in schrankenloser Fülle gegeben nicht begrenzt werden dürfe und jene Abmachungen den Vollmachten Gottes an Petrus widersprächen.[1])

Zur Wahl berechtigt waren seit dem J. 1059 ausschließlich die Kardinäle, wählbar war jeder rechtgläubige katholische Mann, den man jedoch seit dem J. 1059 zumeist dem Klerus der römischen Kirche, vor allem dem Kardinalkollegium selbst entnahm; mehrfach wurden Angehörige eines Mönchsordens zu Päpsten erhoben, so z. B. Gregor VII. (1073—1085), der Benediktiner gewesen war, oder der Cistercienser Eugen III. (1145—1153), während die Wahl des Laien und Einsiedlers Peter de Murrone (Coelestin V. 1294, verz. 1294, † 1296) nur infolge von Streitigkeiten unter den Wählern sich ergab.[2]) Häufig wechselte die Nationalität der Gewählten[3]); Deutsche wurden in der Zeit des vorwiegenden Einflusses der Kaiser auf den Stuhl Petri erhoben, nämlich: Gregor V. (996—999), Clemens II. (1046—1047), Damasus II. (1048), Leo IX. (1049—1054), Viktor II. (1055—1057), Stephan IX. (1057—1058); nur ein Engländer, Hadrian IV. (1154—1159), war Papst, die übrigen waren Romanen, in erster Linie Italiener, neben ihnen im 13. und 14. Jh. auch Franzosen, z. B. Urban IV. (1261—1264) und Clemens IV. (1265—1268) und die Päpste in den J. 1305—1378. Nach Abschluß des Wahlgeschäftes war die Erklärung des Konsenses zur Übernahme der päpstlichen Würde von seiten des Gewählten erforderlich, der die auf ihn gefallene Wahl aber ablehnen konnte, wie es z. B. im J. 1362 geschah. Hatte er zugestimmt, so änderte er den bisher geführten Namen in den fortan zu führenden um, durch dessen Wahl er auf sein Vorbild hindeuten, seiner Dankbarkeit Ausdruck geben, auf die von ihm zu befolgende Politik hinweisen mochte.[4]) Zuerst war dieser Brauch, abgesehen von einigen Fällen des 6. Jhs., im J. 955 bei der Erhebung Octavians (Johanns XII. 955—964) geübt worden; er wurde im 11. Jh. ständig[5]), schloß aber die Annahme des Namens Petrus aus. Die Sitte, dem Namen die Ordinalzahl beizufügen, datiert erst seit Urban IV. (1261—1264). Nach Aufnahme eines Protokolls wurde der neue Papst in der Sakristei mit den päpstlichen Gewändern bekleidet *(immantatio)*, auf der *sedia gestatoria* in die Kapelle zurückgetragen, wo ihm die Kardinäle zum Zeichen der Adoration Mund, Hand und Fuß küßten; die Sitte einer mehrfachen Adoration hat sich erst im 15. Jh. ausgebildet. Der erste Kardinaldiakon verkündete dem Volke die Wahl: *Dominum NN. beatus Petrus elegit (Annuntio vobis gaudium magnum: papam habemus eminentissimum et reverentissimum dominum . . ., qui sibi imposuit nomen . . .)*, worauf das Volk mit Zuruf antwortete. Der Gewählte bedurfte endlich der Weihe und der Krönung. War er Bischof[6]), so wurde er ohne weiteres gekrönt; war er im Besitze nur eines der niederen Weihegrade, so erhielt er die übrigen *per saltum*. Die Weihe wurde regelmäßig an einem Sonn- oder Feiertage vom Kardinalbischof von Ostia vollzogen. An sie schloß sich die Inthronisation, die aber seit dem 13. Jh. außer Gebrauch kam, und die Krönung[7]), die zuerst bei Nicolaus II. (1058—1061) sicher bezeugt ist: das bei ihr verwandte *triregnum* bestand aus einer Verbindung von Mitra und Krone, seit Anfang des 14. Jhs. aus drei die Mitra umgebenden Goldstreifen. Erst vom Tage der Krönung an datierten die päpstlichen Vollbullen die Jahre des Pontifikats; vor ihm konnten nur sog. *bullae dimidiae* mit der Jahresaus-

1) Vgl. Raynaldus, l. c. 1352 n. 26. 1353 n. 29. 1408 n. 34. 1431 n. 7. 1464 n. 55. 1484 n. 28. M. Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas I, S. 280ff. (Abdruck der Wahlkapitulationen aus den J. 1394, 1404 und 1406). J. von Döllinger, Das Papsttum[2] S. 98ff. J. Lulvès: QuellenForschungen aus ital. Archiven XII, S. 212ff. XIII, S. 73ff. Über die Geschenke des Gewählten an seine Wähler vgl. P. M. Baumgarten: RQuSchr. XXII, S. 36ff.

2) Vgl. Lobkowitz, a. a. O. S. 63ff.; s. auch C. Eubel: RQuSchr. IV, S. 185ff. über Päpste aus dem Minoritenorden. D. Willi, Päpste, Kardinäle und Bischöfe aus dem Cisterzienserorden. Bregenz 1912 (Cisterzienserchronik XXIII. XXIV). Die Zahlen freilich der je einem Orden angehörigen Päpste sind nicht mit Sicherheit feststellbar. Über Gregor VII. vgl. P. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften I (Berlin 1903), S. 158ff.

3) Vgl. Lobkowitz, a. a. O. S. 60.

4) Pius II. (1458—1464, urspr. Enea Silvio) nannte sich nach dem *pius Aeneas* der virgilischen Aeneide. Silvester II. (999—1003, urspr. Gerbert) nannte sich nach Silvester I. (314—335), dem Zeitgenossen Konstantins d. Gr. (306—337), dessen Nachfolger Otto III. (983—1002) ihn befördert hatte. Gregor VII. (1073—1085, urspr. Hildebrand) nannte sich nach Gregor VI. (1045 bis 1046), den Heinrich III. (1039—1056) abgesetzt und nach Deutschland in die Gefangenschaft geschickt hatte. Über die von den Päpsten abgelegten Namen vgl. Lobkowitz, a. a. O. S. 54ff.

5) Annalistische Quellen des 11. Jhs. nennen häufig den ursprünglichen Namen des Papstes und fügen ihm in relativischer Anknüpfung den neuen Namen hinzu; wo nach dem Parteistandpunkt des Annalisten keine aggressive Tendenz mit solchem Verfahren sich verbindet, ist dieses für das oben im Text Bemerkte bezeichnend. Andererseits bedeutet es die Aberkennung der Papstwürde, wenn z. B. von Heinrich IV. im J. 1076 Gregor VII. mit seinem ursprünglichen Namen Hildebrand, vom Basler Konzil der von dieser Versammlung abgesetzte Eugen IV. (1431 bis 1447) Gabriel (Condolmieri) genannt wurde.

6) Es kam vor, daß die zu Päpsten erhobenen Bischöfe ihre Bistümer behielten, z. B. Victor II. (1055—1057) das Bistum Eichstätt, Urban III. (1185—1187) das Erzbistum Mailand; vgl. K. G. Hugelmann: MJÖG. XXVII, S. 209ff. Th. von Sickel: MJÖG. VI, S. 335ff. Über die kirchlichen Würden der Päpste im Augenblick ihrer Wahl vgl. Lobkowitz, a. a. O. S. 63ff. 67f.

7) Über bildliche Darstellungen von Papstkrönungen vgl. W. Scheffler: Repertorium für Kunstwissenschaft XXXIII, S. 518 Anm. 103a.

gabe: *suscepti a nobis apostolatus officii anno primo* ausgestellt werden.[1]) Die letzte Handlung war die solenne Besitzergreifung des *patriarchium Lateranense,* die nach Rückkehr der Päpste aus Avignon wieder in alter Form eingeführt wurde.[2])

Der Papst nannte sich in seinen Urkunden mit dem schlichten Namen, dem die Devotionsformel fehlte und dem die Worte: *episcopus servus servorum Dei* folgten. Ihm als dem *pontifex maximus* gebührte die Anrede *sanctitas, sanctissime pater*[3]), während er die Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe als seine *fratres,* alle übrigen Geistlichen und die Laien, auch die Kaiser[4]), als seine *filii* bezeichnete, während die Benennung von Kaisern und Königen als *filii speciales* zwischen diesen und den Päpsten ein der Adoption nachgebildetes Pietätsverhältnis voraussetzte.[5]) Insignien der päpstlichen Würde waren außer dem *triregnum (mitra turbinata cum corona, regnum, diadema, phrygium),* das der Papst aber nur bei großen Feierlichkeiten auf dem Wege von und nach der Kirche, nicht bei den geistlichen Funktionen trug, das sog. *pedum rectum,* d. h. der grade Hirtenstab, mit einem durch Querbalken angedeuteten Kreuz an der Spitze, nicht der bischöfliche Krummstab, da dieser nur eine *coarctata potestas* anzudeuten schien.[6]) Dem Papste wurde die *crux gestatoria* vorangetragen, auf der das Christusbild sich ihm zukehrte; stets trug er das *pallium,* dessen auf bestimmte Tage beschränkten Gebrauch er gleich dem der *crux gestatoria* den Erzbischöfen gewährte.[7]) Die eigentliche Tracht des Papstes war die bischöfliche, freilich teilweise in reicherer Ausführung und mit Abweichungen im einzelnen, wie ihr z. B. der *fanon* und das *succinctorium* eigentümlich waren.[8])

Wiederholt haben Päpste auf ihre Würde verzichtet[9]), unter den von der katholischen Kirche als rechtmäßig anerkannten Päpsten allein Coelestin V. (1294), dessen Verzicht lebhafte Kontroversen über die Rechtmäßigkeit seiner Nachfolger verursachte, außer ihm durchgängig Gegenpäpste oder solche in den Zeiten des Schisma, als ihr letzter Felix V. (1439—1449, † 1451). Zahlreich auch waren Absetzungen von Päpsten, wenngleich nicht alle zum Ziele führten, so nicht die Eugens IV. (1431—1449) durch das Basler Konzil im J. 1439.[10]) Nicht alle Päpste vermochten zeit ihres Lebens in Rom zu residieren, so z. B. die avignonesischen Päpste des 14. und 15. Jhs., während Alexander III. (1159—1181) die meisten Jahre seines Pontifikats außerhalb Roms verbringen mußte.[11]) Die Gräber der Päpste sind über die romanischen Länder verstreut; in Deutschland, im Bamberger Dom, ist allein Clemens II. (1046—1047) bestattet, nachdem die Leiche Benedicts V. (964 abges., † 966) wieder nach Rom gebracht worden ist.[12]) Keinem Papst nach Leo I. (440—461) und Gregor I. (590—604) ist deren Beiname *Magnus* zu teil geworden[13]); das offizielle Papstverzeichnis der Kurie kennt wohl unter den Päpsten des 10.—15. Jhs. mehrere *beati,* z. B. Eugen III. (1145—1153) und Gregor X. (1271—1276), aber nur zwei *sancti,* nämlich Leo IX. (1049—1054) und Gregor VII. (1073—1085).

---

1) Über die Besiegelung der Papsturkunden durch Bleibullen oder den sog. *anulus piscatoris* hat die Diplomatik Auskunft zu geben. Über das päpstliche Siegelamt vor und nach dem Tode des Papstes vgl. P. M. Baumgarten: RQuSchr. XXI, S. 32ff. XXIII, S. 114ff.; s. auch F. Gregorovius, G. der Stadt Rom im MA. VI[4], S. 626 Anm. 1 über die Zerstörung des Siegels und Wappens nach Absetzung des Papstes im J. 1415.

2) Vgl. F. Cancellieri, Storia de' solenni possessi de sommi pontefici. Rom 1802. J. Kösters, Studien zu Mabillons römischen Ordines (Münster i. W. 1905), S. 87ff.

3) Der Gebrauch des Namens *papa* wurde im sog. Dictatus papae Gregorii VII. § 11 (Mirbt[3] S. 127) dem römischen Bischof ausdrücklich vorbehalten; daneben begegnet häufig die Bezeichnung *domnus apostolicus.*

4) Vgl. dazu die Erzählung des 15. Jhs. bei F. Bobertag, Vierhundert Schwänke des 16. Jhs. (Stuttgart o. J.; Kürschner's Deutsche Nationallitteratur XXIV), S. 35 n. 51.

5) Vgl. E. Eichmann: Z[S]avRG. I, S. 184ff. II, S. 12. Über Fußkuß, *officium strepae, officium stratoris* vgl. oben S. 47. Im Dictatus papae Gregorii VII. § 8 und 9 (a. a. O.) heißt es vom Papst: *Quod solus possit uti imperialibus insignibus. Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur.*

6) Vgl. Thomas von Aquino, Summae theol. supplementum III quaest. 40 c. 7 n. 8.

7) Vgl. oben S. 133. — Seit dem 12. Jh. ist die Verleihung der goldenen Rose durch den Papst bezeugt. Am Sonntag Laetare feierlich geweiht, war sie eine Auszeichnung an kirchliche Würdenträger und weltliche Fürsten, Städte, Kirchen oder Klöster, von denen der Papst eine besondere Förderung seiner Interessen erfahren hatte oder erwarten durfte; vgl. Ducange s. v. rosa aurea.

8) Vgl. F. Bock, G. der liturgischen Gewänder des MA. II. Bonn 1866. J. Braun, Die pontificalen Gewänder des Abendlandes (Freiburg i. Br. 1898), bes. S. 175ff. 182ff. E. Müntz, La tiare pontificale du VIIIe au XVIe siècle. Paris 1897. Wuscher-Becchi: RQuSchr. XIII, S. 77ff.

9) Vgl. H. von Frisch, Der Thronverzicht (Tübingen 1906), S. 118ff. F. Gillmann: AKathKR. LXXX, S. 56ff. P. Kirsch: AKathKR. LXXXI, S. 421ff. Lobkowitz, a. a. O. S. 80.

10) Vgl. Lobkowitz, a. a. O. S. 80. 11) Vgl. Lobkowitz, a. a. O. S. 78f.

12) Vgl. F. Gregorovius, Die Grabmäler der römischen Päpste[2] hrsg. von F. Schillmann. Leipzig 1911. Lobkowitz, a. a. O. S. 81f. — Zur Papstikonographie vgl. H. G. Stroehl, Album pontificale. Die Bildnisse der Päpste nach den Papstmedaillen. Gladbach 1909. Eine Zusammenstellung der zahlreichen Papstbildnisse des 13.—16. Jhs. und ihrer weit verstreuten Reproduktionen wäre dankenswert; erinnert sei u. a. an die Porträts von Bonifaz VIII. (1294—1303), Pius II. (1458—1464; in der Libreria zu Siena), Julius II. (1503—1513) und Leo X. (1513—1521).

13) Das offizielle Papstverzeichnis der römischen Kurie Mirbt[3] S. 462ff. bezeichnet wohl Nicolaus I. (858—867) als *d. grande,* aber diese Benennung ist nicht allgemein üblich geworden.

§ 44. Die Kardinäle.

P. M. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die camera collegii cardinalium von 1295 bis 1437. Leipzig 1898; HJb. XXII, S. 85ff. XXVI, S. 99ff. 696ff.; RQuSchr. XIX, S. 107f. XXII, S. 153ff.; Th.QuSchr. LXXX, S. 436ff. C. Eubel: RQuSchr. XIII, S. 285ff. F. Fehling, Kaiser Friedrich II. und die römischen Kardinäle in den J. 1227—1239. Berlin 1901. E. Göller: RQuSchr. XVI, S. 415ff.; AKathKR. LXXXIII, S. 387ff. P. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 309ff. E. Jordan: Rhist.litt.religieuses V, p. 322ss. J. P. Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jh. Münster 1895. J. Lulvès: MJÖG. XXXI, S. 375ff.; QuellenForschungen aus ital. Archiven XII, S. 212ff. XIII, S. 73ff. J. Maubach, Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des 13. Jhs. (1243—1268). Bonn 1902. G. Phillips, Kirchenrecht VI, S. 65ff. A. Rodocanachi: RQuest. hist. LXXXIX, p. 414ss. J. B. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Freiburg i. Br. 1896; Zur G. des Kardinalats. Ein Traktat des Bischofs von Feltre und Treviso, Teodoro de'Lelli († 1466), über das Verhältnis von Primat und Kardinalat. Rom 1893; Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 365ff.; ThQuSchr. LXXX, S. 596ff. LXXXII, S. 45ff. LXXXVIII, S. 595ff. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 473ff. L. Schmitz: Das freie Wort VIII (1908) n. 6. F. Schneider: QuellenForschungen aus ital. Archiven IX, S. 1ff. G. Voigt, Enea Silvio de'Piccolomini als Papst Pius II. (Berlin 1863), III, S. 502ff. L. Wahrmund: AKathKR. LXVII, S. 3ff. K. Wenck: Preuß. Jbb. LIII, S. 429ff.; GGA. 1900, S. 139ff.; RGG. III, S. 925ff.

Verzeichnisse der Kardinäle: M. Brixius, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130 bis 1181. Berlin 1912. C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I (Münster 1898), p. 3sqq. 34sqq. II (1901), p. 3sqq. 69sqq. für die Zeit von 1198—1503, geordnet nach der Reihe der Kreationen unter jedem Papst und nach den einzelnen Titeln für Kardinalbischöfe, -Priester und -Diakone. P. Gams, Series episcoporum (Regensburg 1873), p. IIIsqq. verzeichnet nur die Kardinalbischöfe; s. auch M. Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. Braunschweig 1888; Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas I. II. Braunschweig 1898f.

Die Organisation des Kollegiums der Kardinäle ist im Verlauf des 10. bis 15. Jhs. in allen wesentlichen Punkten zum Abschluß gelangt. Obwohl die Würde eines Kardinals an sich ihrem Inhaber keine eigene Weihestufe, keine besondere Jurisdictionsgewalt beilegte, nahmen die Kardinäle als Wähler des Papstes, als seine *fratres*, Berater, Gehilfen und Legaten, zugleich als Verwalter der Kirche bei erledigtem Stuhle den ersten Rang nach dem Papste ein, mit dem sie seit Nicolaus IV. (1288—1292) die wichtigsten Einkünfte der Kurie zur Hälfte teilten. Ihr Kollegium beanspruchte einen beträchtlichen Anteil an der Kirchenregierung, so daß oftmals sein Wille durch die Päpste vollstreckt wurde. Es trug gleichzeitig Sorge, daß die Päpste keine Rechte des Primats veräußerten: da der einzelne Kardinal Aussicht hatte, zum Papst gewählt zu werden, wollte er nicht seine künftigen Gewaltbefugnisse eingeschränkt wissen, während auf der anderen Seite das System der päpstlichen Herrschaft in und über der Kirche ihm, zu seiner Würde als Kardinal hinzu, zahlreiche andere kirchlichen Ämter oder auch nur deren Einkünfte gewähren konnte. Der im Recht gewahrte Absolutismus der Päpste ließ nicht immer sich auch tatsächlich behaupten; seit der Übersiedelung der Kurie nach Avignon nahm das Kollegium der Kardinäle zugleich faktiöse, dann oligarchische Tendenzen in sich auf. Ihre Stärke trat im Ausbruch des Schisma im J. 1378, in der Einberufung des Konzils von Pisa im J. 1409 durch die Kardinalkollegien des römischen Papstes Gregor XII. (1406—1409 abges., 1415 verz., † 1417) und des avignonesischen Papstes Benedikt XIII. (1394—1409 abges., 1417 abges., † 1424) zutage, früher und später aber wußten kraftvolle Päpste ihnen ihren Absolutismus gegenüberzustellen und zu behaupten.[1])

Die Zahl der Kardinäle, deren Würde seit Alexander III. (1159—1181) auch außerrömischen Erzbischöfen und Bischöfen verliehen wurde[2]), unterlag manchen Schwankungen.[3]) Bis ins 12. Jh.

1) Vgl. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] S. 97ff.

2) Alexander III. weihte im J. 1165 den zum Erzbischof von Mainz gewählten, dann aber flüchtig gewordenen Konrad von Wittelsbach erst zum Kardinalpriester von St. Marcell, dann zum Kardinalbischof von Sabina, endlich zum Erzbischof von Mainz († 1200). Die Eigenschaft der Erzbischöfe von Magdeburg seit dem J. 1012 und von Köln seit etwa dem J. 1021 als sog. geborener Kardinäle ist nicht recht erkennbar; vgl. P. Hinschius, a. a. O. I, S. 332f.

3) Über die Bezeichnungen der Kardinäle und ihre Titel vgl. oben S. 37f. Als seit dem 13. Jh. die Verleihung der Würde eines Kardinaldiakons usw. an nicht in Rom oder bei Rom

gab es sieben Kardinalbischöfe, die von Ostia, Albano, Porto, S. Rufina (Silva Candida), Palestrina (Praeneste), Sabina und Fraskati (Tusculum); Calixt II. (1119—1124) hat die Bistümer Porto und S. Rufina uniert. Die Zahl der Kardinalpriester betrug wahrscheinlich während des größten Teils des Mittelalters 28, von denen je sieben in den vier Patriarchalkirchen Roms *(s. Petri, s. Pauli, s. Mariae maioris, s. Laurentii)* den Hebdomadalgottesdienst zu leisten hatten. Die Zahl der Kardinaldiakone fixierte sich im 12. Jh. auf 18, von denen 12 auf die *diaconi regionarii*, 6 auf die *diaconi palatini* kamen.[1] Diese Zahlen haben sich später verschoben, zumal in der Zeit des Schisma, wo jeder Papst sich ein eigenes Kardinalkollegium schuf.[2] Auf den Konzilien zu Konstanz und Basel wurde festgesetzt, daß die Kardinäle nur 24 an Zahl sein sollten, und gleichzeitig deren Verteilung auf die einzelnen Nationen ins Auge gefaßt.

Die Ernennung *(creatio)* der Kardinäle erfolgte durch den Papst unter Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten (*consilium auriculare* seitens der übrigen Kardinäle, *os clauditur novis cardinalibus, aperitio oris)* und unter Übergabe des roten Kardinalshutes, des Kardinalsringes und der Zuweisung des Titels, mit dessen Inhaberschaft nicht die eines zweiten Kardinaltitels verbunden werden oder sein konnte. Die Ernennung setzte bestimmte Eigenschaften voraus, im allgemeinen die für einen Bischof erforderlichen, z. B. das Alter von 30 Jahren, Besitz der vier niederen Weihen; die Reformkonzilien verlangten Berücksichtigung der Nationalität und akademischer Würden. Der Kardinal leistete dem Papst den Eid des Gehorsams. War ein suburbikarisches, also kardinalizisches Bistum, ein Presbyteraltitel oder ein Diakonaltitel erledigt, so konnte auf Grund des *ius optandi* der amtsälteste Kardinal die erledigte Stelle für sich beanspruchen, nicht allein der amtsälteste Kardinalbischof das erledigte Bistum usw., sondern auch der amtsälteste Kardinalpriester das erledigte Bistum oder den erledigten Presbyteraltitel, der amtsälteste Kardinaldiakon den erledigten Presbyteraltitel oder den erledigten Diakonaltitel. Dieser Brauch schloß aus, daß ein und derselbe Kardinal zeitlebens einem und demselben Titel angehörte. Er ist seit Ende des 12. Jhs. bezeugt: der Verfasser des Liber censuum ecclesiae Romanae, Cencius Savelli, war zunächst Kardinaldiakon von S. Lucia, dann Kardinalpriester von SS. Johannes et Paulus und starb als Papst Honorius III. (1216—1227).[3] Ablehnung einer zugedachten Ernennung zum Kardinal war möglich[4], ebenso der Austritt aus dem Kollegium und endlich die Absetzung durch den Papst, letztere geübt z. B. von Bonifaz VIII. (1294—1303) gegen die Kardinäle aus der Familie der Colonna.[5]

Von den Rechten des einzelnen Kardinals — hier abgesehen von den oft zahlreichen Ämtern,

---

wirkende Erzbischöfe und Bischöfe häufiger wurde, fügte man, freilich nicht in offiziellen Aktenstücken, dem Worte *cardinalis* das Adjectivum hinzu, das seinen Bischofssitz bezeichnete; vgl. Dietrich von Nieheim, De scismate III c. 1 ed. Erler p. 204 ann. 3. So war der Erzbischof von Florenz, Francesco Zabarella († 1417), als Kardinaldiakon von SS. Cosmas et Damianus *cardinalis Florentinus*; vgl. L. Schmitz: KL. XII², S. 1845 ff. Der zweite Vorsitzende des Basler Konzils, der Erzbischof Louis d'Allemand von Arles, hieß *cardinalis Arelatensis*, während er als Kardinalpriester den Titel S. Caecilia, zu St. Peter gehörig, innehatte; creiert im J. 1426 wurde er abgesetzt von Eugen IV. (1431—1447), wieder eingesetzt von Nicolaus V. (1447—1455) und starb im J. 1450; vgl. L. Perouse, Le cardinal Louis d'Allemand, président du concile de Bâle, et la fin du grand schisme. Paris 1905.

1) Vgl. das älteste Verzeichnis der Kardinäle (oben S. 38 Anm. 4) und das im Formelbuch der päpstlichen Kanzlei; G. Erler, Der Liber cancellariae apostolicae vom J. 1380 (Leipzig 1888), p. 16 sqq. = M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1500—1200 (Innsbruck 1894), S. 3 f. Nach ihm sind der ersten Patriarchalkirche in Rom *(s. Johannis Lateranensis)* sieben Bischöfe zugeteilt: der Papst und die (Kardinal)bischöfe von Ostia, Albano, Porto, Sabina, Frascati und Palestrina; den vier weiteren Patriarchalkirchen *(s. Petri, s. Pauli, s. Mariae maioris, s. Laurencii [orismuros)* sind je 7 Kardinalpriester zugeteilt und zwar von folgenden 28 Titeln: *s. Crucis in Jerusalem, ss. Petri et Marcellini, ss. Quatuor Coronatorum, ss. Iohannis et Pauli tituli Epamachi, s. Anastasie, s. Sabine, s. Stephani in Celio monte: s. Clementis, ss. Nerei et Achillei, s. Susanne, s. Pudenciane, s. Sixti, s. Petri ad Vincula tituli Eudosie, s. Martini titul. Equicii; s. Eusebii, s. Prisce, s Praxedis, s. Vitalis, s. Ciriaci in Termis, s. Marci, basilice Duodecim Apostolorum: s. Marcelli, s. Laurencii in Lucina, s. Laurencii in Damaso, s. Balbine, s. Marie in Transtiberim tituli Calixti, s. Cecilie, s. Grisogoni:* es folgen 18 Kardinaldiakone und zwar: *diaconus cardinalis s. Lucie in Septem Soliis, s. Marie in Aquiro, s. Theodori, s. Marie in Cosmedin, s. Georgii ad Velum Aureum, ss. Cosme et Damiani, s. Marie Nove, s. Adriani, ss. Sergii et Bachi, s. Marie in Via Lata, s. Marie in Porticu, s. Angeli, s. Nicolai in carcere Tulliano, s. Marie in Dompnica, s. Eustachii, s. Lucie inter Imagines, s. Viti in Macello, s. Agathe.*

2) Über die Kardinalkollegien der Gegenpäpste Nicolaus V. (1328—1350 verz., † 1333) und Felix V. (1439—1449 verz., † 1451) vgl. C. Eubel: HJb. XII, S. 277 ff.; RQuSchr. XVI, S. 269 ff.

3) Vgl. oben S. 203 Anm. 2.

4) Vgl. Dietrich von Nieheim, De scismate I c. 44 ed. Erler p. 80 sq.

5) Vgl. H. Denifle: ArchLittKG. M.A. V, S. 493 ff. A. Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V. (Berlin und Leipzig 1907), S. 209 ff.; s. auch oben S. 209 über den Inhalt der päpstlichen Wahlkapitulationen seit dem J. 1352.

die ihnen verliehen waren[1]) — seien hier folgende genannt. Er besaß den ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Papste, so daß zu seiner Verurteilung eine besonders große Zahl von Zeugen erforderlich war. Seine Verletzung war unter den Begriff des Majestätsverbrechens gegen den Papst gestellt. Er unterlag nicht allgemeinen päpstlichen Reservationen und Zensuren. Er hatte Sitz und Stimme auf den allgemeinen Konzilien. Er bediente sich der Pontifikalien, spendete feierliche Benediktionen und erteilte, war er Priester — ein Kardinaldiakon konnte die Weihe zum Priester oder Bischof besitzen —, die Tonsur und die niederen Weihen. Er übte über die an seinem Titel angestellten Geistlichen eine quasiepiskopale Jurisdiktion. Ihm eigneten das Prädikat *reverendissimus* und folgende Insignien seiner Würde: der rote Hut *(pileus, galerus cardinalitius)*, eingeführt von Innocenz IV. (1243—1254) für die nicht dem Mönchsstande angehörigen Kardinäle; das rote Biret und der sog. Solideo als Kopfbedeckungen bei Funktionen, wo der Kardinalshut nicht getragen wird, eingeführt durch Paul II. (1464—1471); das Recht Purpurkleider zu tragen, vielleicht seit Bonifaz VIII. (1294—1303), doch den Kardinälen aus dem Mönchsstande versagt; der Ring mit Saphir; der kleine Baldachin; der Baldachin in der Titelkirche; der Gebrauch der bischöflichen Pontifikalien Mitra, Stab, Brustkreuz und Ring in seinen Kirchen; die damastseidene Mitra; über seinem Wappen der Kardinalshut mit 15 Quasten.

Die Kardinäle in ihrer Gesamtheit bildeten das *collegium* (die *universitas*), dessen Bildung seit etwa der Mitte des 12. Jhs. abgeschlossen war, bis seine Mitglieder, deutlich seit dem 1. allgemeinen Konzil von Lyon im J. 1245, als ausgezeichnet durch Ansehen und Rang vor allen übrigen geistlichen Würdenträgern, den Erzbischöfen usw., entgegentreten. Jeder Kardinal war unbeschadet seiner Zugehörigkeit zu je einem der drei Ordines (Kardinalbischöfe, -priester, -diakonen) innerhalb des Kollegiums dem anderen gleichberechtigt. Vorsteher des Kollegiums waren nach Zurückdrängung des Kardinalarchipresbyters im 12. Jh. und des Kardinalarchidiakons im 13. Jh.[2]) seitdem der Bischof von Ostia als *cardinalis decanus* — sein Name findet sich jedoch nicht vor Bonifaz VIII. (1294—1303) — und der *cardinalis camerarius (sacri collegii)*, der aber nicht mit dem Kämmerer des Papstes noch mit dem Kardinalkammerlengo (s. u.) verwechselt werden darf. Jeder Kardinal bezog mancherlei Einkünfte, z. B. aus seiner Titelkirche, aus Unterstützungen durch den Orden, dem er angehörte, aus päpstlichen Zuweisungen und den ihm verliehenen Pfründen an Kirchen diesseits und jenseits der Alpen; er hatte Anteil an den Gefällen der kurialen Kirchenverwaltung, z. B. an den Pallien-, Konfirmations- und Konsekrationsgeldern, den sog. *servitia communia*. Seit dem letzten Drittel des 12. Jhs. begegnet eine gemeinsame Kasse des Kollegiums, in die seit einer Verordnung von Nicolaus IV. (1288—1292) vom J. 1289 die Hälfte aller Einnahmen des Papstes aus den *servitia communia*, dem Peterspfennig aus England, Dänemark, Schweden, Norwegen und Polen, den Steuern des Kirchenstaates, den Schutzzinsen von Klöstern usw. floß.[3]) Die Verwaltung dieser Kasse war Sache des Kämmerers, dem andere Beamte zur Seite stehen konnten, der weiterhin — wenigstens nach späterer, freilich erst im J. 1745 festgelegter Gewohnheit — die jährlich den einzelnen Mitgliedern zustehenden Anteile der Einkünfte an die Kardinäle abführte.

Die Teilnahme des Kardinalkollegiums an der päpstlichen Leitung der Gesamtkirche kam in den unter dem Vorsitz des Papstes abgehaltenen Versammlungen der Kardinäle zum Ausdruck, den sog. *consistoria (secreta, ordinaria; publica, extraordinaria)*, die als Fortsetzungen der ehemaligen Beratungen des römischen Bischofs mit seinem Presbyterium sich darstellten und seit etwa der Wende des 11. und 12. Jhs. die päpstlichen Konzilien abzulösen begannen.[4]) Zu den hier beratenen *causae consistoriales* gehörten Glaubenssachen, Kanonisationen, Approbationen von Ordensregeln, Neubegründungen von Orden und Änderungen in ihrer Verfassung, Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit häretischer, schismatischer und exkommunizierter Bischöfe, Ablaßerteilungen wie die des Jubiläumsablasses Bonifaz' VIII. (1294—1303) vom J. 1300, Einberufung und Vorbereitung allgemeiner Konzilien, Entsendung und Instruktion der zu Legaten ausersehenen Kardinäle, ferner alle die Einzelbistümer betreffenden Fragen wie z. B. ihre Errichtung, Teilung und Aufhebung, die Verleihung der Pallien an Erzbischöfe, die Ein- und Absetzung von Bischöfen, dazu Klosterprivilegien und Bestätigung der Abtwahlen in exemten Klöstern, endlich Angelegenheiten des Kirchenstaates und der päpstlichen Lehnsstaaten wie z. B. Neapel und Sizilien, Kreuzzugsfragen und solche der allgemeinen Politik gegenüber weltlichen Staaten überhaupt.[5]) Die Mitwirkung der Kardinäle trat in den Papsturkunden durch ihre Unterschrift zutage, die seit der zweiten Hälfte des 11. Jhs. häufiger, seit dem Pontifikat Innocenz' II. (1130—1143) fast regelmäßig wurde, sodann in der stereotypen Wendung der Texte von Urkunden: *de fratrum nostrorum consilio.*[6]) Alles ergibt die große Bedeutung des Kardinalkollegiums im Rahmen der Gesamtkirchenverfassung, erklärt die Wichtigkeit eines Anhangs unter seinen Mitgliedern für jedes weltliche

1) Vgl. J. von Döllinger, a. a. O. S. 100. 428 Anm. 198 mit dem Hinweis auf eine Bemerkung des Nicolaus von Clémanges († nach dem J. 1425) in seiner Schrift De corrupto ecclesiae statu, wonach im 14. Jh. einzelne Kardinäle bis zu 500 Pfründen besaßen.

2) Vgl. oben S. 38. 3) Vgl. oben S. 202 ff. 4) Vgl. unten § 51.

5) Vgl. z. B. MG. Const. II, p. 289. 296 c. 16. MG. SS. XVI, p. 364. F. Gräfe, Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. (Heidelberg 1909), S. 11 ff. J. B. Sägmüller, Tätigkeit und Stellung der Kardinäle S. 46 ff.; s. auch die Schilderung der Vorgänge in einem Konsistorium vom J. 1323 durch den Gesandten des Königs von Aragonien, H. Finke, Acta Aragonensia I (Berlin und Leipzig 1908), p. 394 sqq.

6) Vgl. J. B. Sägmüller, a. a. O. S. 167 Anm. 4 und 5.

Staatsoberhaupt[1]), veranschaulicht die Gefahren, die in den national differenzierten Faktionen des Kollegs während des 14. Jhs. für die Aufrechterhaltung der päpstlichen Macht beschlossen war.

Das wichtigste Recht des Kardinalkollegiums war das der Papstwahl, das ihm seit der Papstwahlordnung vom J. 1059 ausschließlich zustand und seitdem immer mehr den Kreis der zu Päpsten Gewählten auf die Kardinäle einengte.[2]) Ihm entsprach es, daß nach Zurückdrängung der *iudices palatini*[3]) auch die interimistische Leitung der Kirche bei erledigtem päpstlichen Stuhle auf die Kardinäle allein überging, die jedenfalls zur Erleichterung der Geschäftsführung wiederum einzelne aus ihrer Mitte mit der Erledigung bestimmter Sachen beauftragten, derart freilich, daß ihrer aller Aufmerksamkeit während einer Sedisvakanz dem Wahlgeschäft zugekehrt sein sollte. Seit dem 14. Jh. bildete sich der Brauch aus, während der Stuhlerledigung die Verwaltung des Kirchenstaates und die Besorgung der unumgänglichsten Geschäfte dem Kardinalkammerlengo *(cardinalis camerarius)* und drei weiteren Kardinälen, je einem aus den drei *ordines*, als den *capita ordinum* zu übergeben.

§ 45. Übersicht und Literatur über die Behörden der Kurie.

J. H. Bangen, Die römische Kurie. Münster i. W. 1854. L. Dehio: VjSchrSozialWirtschaftsG. VIII, S. 56ff. E. Friedberg, Lehrbuch[5] S. 173ff. N. Hilling, Die römische Kurie (Paderborn 1906), S. 7ff. P. Hinschius, KR. I, S. 373ff. G. Phillips, KR. VI, S. 297ff. S. Rietschel: RGG. IV, S. 1902ff. E. Ruck, Die Organisation der römischen Kurie. Tübingen 1913. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen KR.[2] S. 372ff. R. von Scherer, Handbuch des KR. I, S. 485ff. — Jede Behörde ist mit größtmöglicher Kürze geschildert, bei der einzelnen die neuere Literatur soweit nur angängig vermerkt.

Die Bezeichnung *curia* für die Gesamtheit aller Behörden und Beamten, die den Papst bei der Ausübung der ihm zustehenden Regierungsrechte bedienen, ist im 11. Jh. aufgekommen und seitdem ständig geblieben. Zur Kurie, deren Bindung an den Papst das Sprichwort: *Ubi papa ibi curia* zum Ausdruck bringt[4]), gehörten die Kardinäle, die Prälaten, die sonstigen Beamten, welche keine Prälatur bekleideten, die Advokaten, die Prokuratoren, die Notare, die Expeditoren (Sollizitatoren), die Agenten.

Die Bezeichnung der an der Kurie tätigen Leute war ursprünglich *curiales*, später *curtesani (cortesiani)*, letztere zum erstenmal bezeugt in der Relatio de Bonifacio VIII. papa capto et liberato vom J. 1303 (MG. SS. XXVIII, p. 625 l. 35), in späterer Zeit auch angewandt auf die nach Rom reisenden und dort um eine Pfründe werbenden geistlichen Vaganten, deren Treiben u. a. Ulrich von Hutten († 1523) und Jakob Wimpfeling († 1528) geschildert haben; s. auch O. Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit I (Hannover 1856), S. 7ff. 184ff. Versuche, den Personalbestand der Kurie festzustellen, liegen für den Anfang des 13. Jhs. (vgl. E. Winkelmann: FDG. IX, S. 455ff. X, S. 249ff.) und für die Zeit des Schisma (vgl. H. Kochendörffer: NA. XXX, S. 551ff.) vor. — Listen der sog. *familiares* des Papstes, d. h. der Geistlichen und Laien, die für den persönlichen oder häuslichen Dienst beim Papst bestimmt waren oder seiner Hofhaltung ehrenhalber zugerechnet wurden, die sog. *rotuli familiae pontificiae (ruoli di famiglia)*, sind erhalten für die Zeit Nicolaus' III. (1277—1280), für die Zeit nach dem Tode Eugens IV. (1431—1447), für die zweite Hälfte des 15. Jhs. und für die J. 1514—1516 während des Pontifikats von Leo X. (1513 bis 1521); vgl. G. Bourgin: Arch. società Romana di storia patria XXVII, S. 203ff. A. Ferrajoli: ebenda XXXIV. XXXV. W. Friedensburg: Quellen Forschungen aus ital. Archiven VI, S. 53ff. Moroni, Le capelle pontificie, cardinalizie e prelatizie (Venedig 1844), p. 54sqq. Th. von Sickel: MJÖG. XIV, S. 537ff. Über die im päpstlichen Hofdienst und Palast tätigen Beamten vgl. H. Denifle: Arch. Lit. KG. MA. I, S. 627ff. J. Haller: Quellen Forschungen aus ital. Archiven I, S. 1ff. O. von Mitis: MJÖG. Erg.-Bd. VI, S. 413ff. Über das Hofzeremoniell vgl. F. Ehrle: Arch. Lit. KG.

---

1) Über die Seltenheit von Kardinälen deutscher Abstammung vgl. J. von Döllinger, a. a. O.[2] S. 101ff. Über die Forderung der Konzilien von Konstanz und Basel nach Berücksichtigung der Nationen im Kardinalkollegium vgl. P. Hinschius, a. a. O. I, S. 336f. B. Hübler, Die Konstanzer Reformation S. 128. 166. 195. 222f. A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen MA. S. 48ff. Der bedeutendste deutsche Kardinal des 15. Jhs. war Nicolaus von Cues (creiert im J. 1448, als Bischof von Brixen † 1464); über sein Leben und sein im J. 1433 vollendetes Werk De catholica concordantia libri III (ed. J. Schard, De iurisdictione, auctoritate et praeeminentia imperiali, Basileae 1566, p. 465sqq. Zeumer, Quellensammlung[2] S. 246ff. Ausz.) vgl. Dahlmann-Waitz[8] S. 514. Potthast, Wegweiser II, S. 850f.

2) Vgl. oben S. 207f. 3) Vgl. oben S. 34.

4) Vgl. aber auch die Äußerung Petrarkas († 1374) in einem Briefe an Urban V. (1362—1370) vom J. 1366: *Ubicunque ille (scil. pontifex) sibi moram elegit, illic sponsa, illic sedes propria sua est;* Raynaldus, Annales ecclesiastici 1366 n. 22, dazu F. Gregorovius, G. der Stadt Rom VI[5], S. 443 mit dem Hinweis auf die Rechtfertigung des Aufenthalts der Päpste in Avignon durch die Wendung: *Ubi papa ibi Roma.*

MA. V, S. 565ff. Über den Hof und das Hofleben namentlich im späteren MA. vgl. außer den kulturhistorischen Schilderungen der Renaissancezeit (u. a. von K. Brandi, Die Renaissance in Florenz und Rom[3] (Leipzig 1909), S. 139ff.; Weltgeschichte hrsg. von J. von Pflugk-Harttung, Neuzeit I (Berlin 1907), S. 159ff. J. Burckhardt, Die Kultur der Renaissance I. II[11]. Leipzig 1913. C. von Chledowski, Rom. Die Menschen der Renaissance. Übers. von R. Schapire. München 1912. F. Gregorovius, G. der Stadt Rom VII. VIII[4]. E. Steinmann, Rom in der Renaissance. Leipzig 1908): P. M. Baumgarten: HJb. XXVI, S. 945ff. E. Göller: RQuSchr. XVII, S. 412f. E. Müntz: Rev. Quest. hist. LXVI, p. 5ss. 378ss. K. H. Schäfer: RQuSchr. XXV, S. 227ff. J. Voigt: Raumer's Historisches Taschenbuch IV (1833), S. 44ff. Die wichtigsten Quellen sind die Tagebücher (Diarien) der päpstlichen Zeremonienmeister, des Jakob von Volterra (1472—1484), Johannes Burchard von Straßburg (1483—1506. Johannis Burchardi Argentinensis, capelle pontificie rituum magistri, diarium sive rerum urbanarum commentarii 1483—1506 ed. L. Thuasne I—III. Paris 1883sqq., ed. E. Celani I. 1483—1496. Città di Castello 1911 [Rerum Italicarum scriptores edd. G. Carducci et V. Fiorini XXXII, I]; im Auszug übersetzt von L. Geiger, Stuttgart 1912), endlich des Paris de Grassis (1504—1521 hrsg. von Delicati-Armellini. Rom 1884); vgl. über sie alle von C. von Chledowski, a. a. O. S. 212ff. F. Gregorovius, a. a. O. VII[4], S. 601ff. VIII[4], S. 321. A. Pieper: RQuSchr. VII, S. 387ff. VIII, S. 187ff. Potthast, Wegweiser I, S. 176ff. II, S. 894. Über das Leben und Treiben an der Kurie vgl. u. a. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] S. 102ff. 106ff. 481f. H. Grauert, Magister Heinrich der Poet in Würzburg und die römische Kurie (Abh. Bayr. Ak. München, phil.-hist. Kl. XXVII, 1. 2. 1912), S. 163ff. 206ff; HJb. XXXIII, S. 934ff. L. von Ranke, Die römischen Päpste I[11], S. 261ff. E. Rodacanachi, Rome au temps de Jules II et de Léon X. Paris 1912. R. Scholz: Arch. Kulturgeschichte X, S. 399ff. G. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. (Berlin 1863), Bd. III, S. 543ff.

1. Die Prälatur. Nachdem sich aus dem stadtrömischen Regionarklerus und dem Klerus an den einzelnen Kirchen Roms die Kardinalpriester und Kardinaldiakone herausgehoben hatten, endlich die Rechte und Befugnisse der Vorsteher des Palatinalklerus, der sog. *iudices de clero,* auf das gesamte Kardinalkollegium übergegangen waren, wird seit dem 14. Jh. neben den Kardinälen als den Spitzen der Hirarchie unter dem Papste eine besonders hervorragende Klasse von Geistlichen erwähnt, *praelati (p. curiae, p. domus).* Unter ihnen sind Kleriker zu verstehen, die in Rom oder Avignon dadurch eine hervorragende Stellung einnahmen, daß ihnen regelmäßig die Ausübung bestimmter Befugnisse des Papstes übertragen war, daß sie neben und unter den Kardinälen geringere Geschäfte der Kurie auszuführen hatten. Zu ihnen gehörten u. a. seit dem 13. Jh. zahlreiche *episcopi in partibus,* deren Wirksamkeit für deutsche kirchliche Anstalten in zahlreichen, von einzelnen unter ihnen oder von mehreren gemeinsam ausgestellten Ablaßbriefen in Erscheinung trat; vgl. A. Cartellieri, Regesten zur G. der Bischöfe von Konstanz II (Innsbruck 1905), n. 2935. 3020. 3127. 3149 u. a. m. Ihnen zuzuzählen waren die päpstlichen Kapläne, deren Titel ehrenhalber auch außerhalb der Curie tätigen Geistlichen verliehen wurde; vgl. P. M. Baumgarten: AKathKR. LXXXXI, S. 477ff. E. Göller: RQuSchr. XVIII, S. 403. K. Heldmann: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet der hist.-antiquar. Forschungen XXIV, S. 97ff. K. H. Schäfer: RQuSchr. XXI, S. 97ff. M. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen S. 345.

2. Die *sacra rota Romana.*[1]) Hervorgegangen aus der Tätigkeit der seit Anfang des 13. Jhs. bezeugten *auditores,* d. h. Geistlichen, denen der Papst die Eröffnung des Einleitungsverfahrens in Prozessen überwies, damit sie dann ihm behufs endgültiger Entscheidung berichteten, erscheint die *audientia causarum (palatium audientiae causarum;* der Name *rota* nach dem Getäfel des Sitzungszimmers begegnet erst im J. 1422 und ist wohl von Avignon nach Rom übertragen) seit Anfang des 14. Jhs. als eine kollegiale Behörde, die mit ständigen *auditores sacri palatii* besetzt war. Für ihre Verfassung und Geschäftsführung sind Konstitutionen von Johann XXII. (1316 bis 1334) aus dem J. 1331, Martins V. (1417—1431) aus dem J. 1418 und 1422, endlich die Notariatsordnung Sixtus' IV. (1471—1484) vom J. 1477 bedeutsam geworden. Ihr wurden observanzmäßig alle kontentiösen Angelegenheiten mit Ausnahme der Kriminalsachen zur Entscheidung überwiesen; s. Magnum Bullarium I, p. 205. 295. 300. Erler p. 9 = 159sq. 157sq. 191sqq. 196sqq. (= Tangl S. 45f. 83ff. 111ff. 118ff.). J. Förstemann, Novae constitutiones audientiae contradictarum in curia Romana promulgatae anno 1375. Leipzig 1897. N. Hilling: Festgabe für H. Finke (Münster i. W. 1904), S. 169ff. Tangl S. 128ff. 133ff. 146ff. Über Sammlungen der *decisiones rotae* vgl. P. Hinschius, KR. I, S. 404 Anm. 2. J. F. von Schulte, G. der Quellen und Literatur des canonischen Rechts seit Gratian II (Stuttgart 1877), S. 69f. — Vgl. E. Göller: AKathKR. LXXXXI, S. 19ff. 662ff.; RQuSchr. XVII, S. 411f. XVIII, S. 101f. K. Henner: AKathKR. LXXII, S. 177ff. N. Hilling, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des des MA. (1464—1513). Münster i. W. 1908; RQuSchr. XVII, S. 407ff. J. B. Sägmüller: ThQuSchr. LXXVII, S. 97ff. M. Tangl: MJÖG. Erg.-Bd. VI, S. 320ff.

3. Die *reverenda camera apostolica.* An ihrer Spitze stand der *camerarius,* seit dem 15. Jh. stets ein Kardinal, der nicht mit dem *cardinalis camerarius sacri collegii* verwechselt werden

1) Für diese und die folgenden Behörden findet sich reichhaltiges Material an päpstlichen Konstitutionen und Eidesformularen der bei ihnen tätigen Beamten in den Veröffentlichungen von G. Erler, Der Liber cancellariae apostolicae vom J. 1380. Leipzig 1888 und M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894. Beide decken sich zum teil in den von ihnen mitgeteilten Texten; vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I (1. Aufl., Leipzig 1889), S. 253ff.

darf[1], unter ihm das Kollegium der *clerici camerae* mit dem seit dem 14. Jh. erwähnten *thesaurarius*, ihm beigegeben waren der *auditor camerae*, der *gubernator urbis* u. a. m. Die Kammer war die oberste Finanzbehörde für das Gesamtgebiet der kirchlichen Verwaltung und die oberste Behörde für den Kirchenstaat. Ihre Aufgaben war die Eintreibung der Einkünfte des römischen Stuhles, die Schlichtung der damit zusammenhängenden Streitigkeiten, die Gerichtsbarkeit über Kurialen in Zivil- und Strafsachen. Für ihren Geschäftsbetrieb sind päpstliche Konstitutionen aus den J. 1363, 1379, 1407, 1438 und 1444 maßgebend geworden; s. Magnum Bullarium I, p. 261. 270. III, 2, p. 404. I, p. 330. — Vgl. P. M. Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer. Freiburg i. Br. 1907; RQuSchr. XIX, S. 163ff. XXII, S. 36ff. E. Göller, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (1316—1334). I. II. Paderborn 1910 (vgl. dazu F. Kern: HZ. CV, S. 587ff.); Der Liber taxarum der päpstlichen Kammer. Rom 1906 (Quellen Forschungen aus ital. Archiven VIII, S. 113ff. 305ff., vgl. dazu K. Rieder: GGA. 1906, S. 493ff.); RQSchr. XV, S. 281ff. 425ff. XVIII, S. 100f. XIX, S. 190ff. XXIII, S. 65ff.; AKathKR. LXXXIII, S. 387ff. 763ff. A. Gottlob, Aus der camera apostolica des 15. Jhs. Innsbruck 1889. K. Hayn: RQSchr. VI, S. 209ff. E. Jordan, De mercatoribus camerae apostolicae saec. XIII. Rennes 1909. L. König, Die päpstliche Kammer unter Clemens V. (1305—1314) und Johann XXII. (1316—1334). Wien 1894. A. Meister: ZGORhein. NF. VII, S. 104ff. F. Miltenberger: RQuSchr. VIII, S. 393ff. 506f. H. V. Sauerland: WZ. XVI, S. 78ff. K. H. Schäfer, Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (1316—1334) nebst Jahresbilanzen von 1316—1376. Paderborn 1911. L. Schmitz: RQuSchr. VIII, S. 451ff. G. Schneider, Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285 bis 1304. Leipzig 1899. A. Schulte, Die Fugger in Rom 1495—1523. Mit Studien zur G. des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit I. II. Leipzig 1904. — S. oben S. 202ff.

4. Die *signatura iustitiae*. Der Brauch, die an den Papst gerichteten Gesuche, sofern sie streitige Rechtssachen zum Gegenstand hatten, an die Kardinäle und die Auditoren (s. oben n. 2) zu delegieren, machte Beamte *(referendarii)* nötig, die dem Papst über die Gesuche zu berichten hatten. Bei einem Gnadengesuch war zu erwägen, ob es gewährt werden sollte oder nicht, bei einer Bittschrift in einer Rechtssache aber entstand die Frage, ob sie ihrer Beschaffenheit nach und mit Rücksicht auf das geltende Recht zur Entscheidung überwiesen werden konnte und an wen diese zu überlassen war. Die berichtenden Beamten waren die *referendarii*. Sie hielten dem Papst Vortrag und legten ihm die von ihnen entworfenen Verfügungen zur Unterschrift *(signare)* vor. Die Trennung der *signatura iustitiae* von der *signatura gratiae* gehört erst dem 16. Jh. an; s. Tangl S. 457 s. v. signatura.

5. Die *dataria apostolica*, vielleicht bis ins 14. Jh. hinaufreichend, bereitete „die in *foro externo* erbetenen ordentlichen Gnadenakte zur Entscheidung durch den Papst vor, versah die gewährten und in richtige Form gebrachten mit dem Datum und expedierte dieselben entweder selber oder durch die Kanzlei (s. unten n. 7) gegen Erlegung einer bestimmten Taxe. Sie gewährt Dispensationen von Irregularitäten, von den im kanonischen Recht verbotenen Handlungen oder Unterlassungen, von öffentlichen Ehehindernissen, bestätigt, erweitert oder beschränkt Privilegien und Indulte, vergibt die dem Papste reservierten Benefizien." An der Spitze dieser Behörde stand, wohl erst seit Anfang des 15 Jhs., der *datarius* — war er Kardinal, so hieß er *protatarius* —, dessen Amt jeweils mit der Erledigung des päpstlichen Stuhles erlosch; für sein Hilfspersonal baute Innocenz VIII. (1484—1492) einen besonderen Palast. — Vgl. L. Celier, Les dataires du XVe siècle et les origines de la daterie apostolique. Paris 1910.

6. Die *sacra poenitentiaria apostolica*. An ihrer Spitze stand wohl seit dem 13. Jh. ein Kardinal als *maior poenitentiarius*, dem *poenitentiarii minores, scriptores poenitentiariae* u. a. m. untergeordnet waren. Die Behörde erwuchs aus den sog. *poenitentiarii*, d. h. vom Papst bevollmächtigten Priestern, denen die Loßprechung der Büßer von allen dem Papste vorbehaltenen Zensuren vorbehalten war. Im 14. Jh. organisiert erhielt sie durch eine Konstitution Benedikts XII. (1334—1342) vom J. 1338 Vorschriften über ihren Wirkungskreis, dessen Ausdehnung auf das *forum externum* und *internum* auch eine Konstitution Sixtus' IV. (1471—1484) vom J. 1484 noch bestehen ließ. Ihre Tätigkeit bestand in der Spendung des Bußsakraments: sie absolvierte in allen dem Papst reservierten Fällen, dispensierte von geheimen Ehehindernissen, von öffentlichen bei armen Bittstellern, von Gelübden u. a. m.; s. Magnum Bullarium III, 2 p. 259. I, p. 427. Erler p. 13sq. (= Tangl S. 49f.). Tangl S. 455 s. v. penitentiaria. — Vgl. Crotet, La sacree pénitencière apostolique. Lyon 1908. H. Denifle: ALitKG. MA. IV, S. 201ff. C. Eubel: AKathKR. LXIV, S. 3ff. E. Göller, Die päpstliche Poenitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. (1566—1572). I. II. Rom 1907ff.; RQuSchr. XVII, S. 413ff.; Z^SavRG. II, S. 182ff. Ch. H. Haskins: American Journal of theology IX, S. 421ff. A. Lang: MJÖG. Erg.-Bd. VII, S. 20ff. Lea, A formulary of the papal penitentiary in the 13th century by Magister Thomasius presbyter cardinalis. Philadelphia 1892. Ph. Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste (Nördlingen 1878), S. 161ff.

7. Die *cancellaria apostolica*, deren Geschichte, Verfassung und Geschäftsgang darzulegen Sache der Diplomatik ist; s. G. Erler, Der Liber cancellariae apostolicae vom J. 1380. Leipzig 1888. J. P. Kirsch: HJb. XIV, S. 814ff. E. von Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. (1316—1334) bis Nicolaus V. (1447—1455). Innsbruck 1888. P. Bourdon: Melanges d'archéologie et d'histoire XXVIII, p. 207ss. F. Schillmann: ZKG XXXI, S. 283ff. L. Schmitz-

1) Über die *camera collegii cardinalium* vgl. oben die S. 212 angeführten Arbeiten von P. M. Baumgarten und J. P. Kirsch sowie S. 204.

Kallenberg, Practica cancellariae apostolicae saec. XV. ex. Münster 1904. J. Schwalm, Das Formelbuch des Heinrich Bucglant. An die päpstliche Kurie in Avignon gerichtete Suppliken aus der 1. Hälfte des 14. Jhs. Hamburg 1910. M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500. Innsbruck 1894. L. Wahrmund: AKathKR. LXXIX, S. 3 ff.; s. auch H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I² (Leipzig 1912), S. 346 ff. — Vgl. außer den oben S. 195 angeführten Regesten- und Urkundenwerken R. Arnold, Repertorium Germanicum I (Berlin 1897), Einleitung. P. M. Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer. Freiburg i. Br. 1907; Von der apostolischen Kanzlei. Köln 1908; RQSchr. XXI, S. 32 ff. XXIII, S. 114 ff. XXIV, S. 40 ff. XXV, S. 49 ff. 124 ff. H. Bresslau, a. a. O. I², S. 193 ff. E. Caspar: NA. XXXVIII, S. 174 ff. 214 ff. A. Giry, Manuel de diplomatique (Paris 1894), p. 661 ss. E. Göller, Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jh., besonders unter Johann XXII. (1316—1334) und Benedikt XII. (1334—1342). Rom 1904 (Quellen Forschungen aus ital. Archiven VI, S. 272 ff. VII, S. 42 ff.); AKathKR. LXXXV, S. 441 ff. LXXXVI, S. 21 ff. 259 ff.; RQuSchr. XIX, S. 83 ff. XX, S. 205 ff. J. Haller: HVjSchr. 1906, S. 397 ff. P. Hinschius, a. a. O. I, S. 432 ff. W. von Hofmann, Zur G. der päpstlichen Kanzlei in der 2. Hälfte des 15. Jhs. Berlin 1904; RQuSchr. XX, S. 91 ff. P. Kehr: MJÖG. Erg.-Bd. VI, S. 70 ff. A. Meister, Die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie von ihrem Anfange bis zum Ende des 16. Jhs. Paderborn 1906. J. von Pflugk-Harttung: RQuSchr. I, S. 212 ff. L. Schmitz-Kallenberg: Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 2² S. 97 ff. 104 ff. 111 ff. J. Schultze: NA. XXXVIII, S. 310 ff. M. Tangl: MJÖG. XIII, S. 1 ff. J. Teige: MJÖG. XVII, S. 408 ff. Über das päpstliche Archiv vgl. G. Brom, Guide aux archives du Vatican². Rom 1911. H. Bresslau, a. a. O. I², S. 149 ff. Über die päpstliche Bibliothek vgl. F. Ehrle, Historia bibliothecae Romanorum pontificum I. Rom 1890. E. Müntz, La bibliothèque du Vatican au XVe siècle. Paris 1887. J. B. de Rossi, La biblioteca della sede apostolica. Rom 1884; Bibliotheca Vaticana I. Rom 1886.

8. „Die Advokaten, Prokuratoren, Notare, Expeditoren und Agenten sind die Kurialen im engsten Sinne. Sie sind teils untergeordnetes Beamtenpersonal, teils im Auftrage der Parteien bei den Behörden tätig. Die Advokaten haben hauptsächlich Rechtsgutachten abzufassen. Die Prokuratoren übernehmen die eigentliche Vertretung der Parteien vor Gericht. Die Notare besorgen die Abfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte. Expeditoren (Sollizitatoren, Speditionäre) leisten mechanische Hilfen bei Behörden, Advokaten und Prokuratoren. Die Agenten werden von den Parteien und namentlich von den Bischöfen zur Betreibung ihrer Geschäfte und zum Zweck rascher Mitteilung von Kurialerlassen aufgestellt"; J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen KR. (1. Aufl., Freiburg i. Br. 1904), S. 326; s. Tangl S. 452. 455 ff. s. v. advocatus, notarius, procurator, sollicitator. — Vgl. P. Hinschius, a. a. O. I, S. 493 ff. G. Phillips, a. a. O. VI, S. 548 ff. J. B. Sägmüller, a. a. O.² S. 373. K. H. Schäfer: HJb. XXXIII, S. 719 ff.

D. Die Konzilien des Mittelalters.

§ 46. Allgemeines.

Ausgaben der Konzilsakten[1]): J. Harduin, Acta conciliorum VI—IX (für den Zeitraum von 872—1549). Parisiis 1714. J. D. Mansi, Sanctorum conciliorum nova et amplissima collectio XVII—XXXII (872—1549). Venetiis 1772 sqq. (Neudruck: Paris und Leipzig 1901 ff.).

Ausgabe der deutschen Konzilsakten: J. Hartzheim, Concilia Germaniae II—V (816—1500). Coloniae 1760 sqq.

Über lokale Sammlungen vgl. E. Friedberg, Lehrbuch⁵ S. 74 ff. J. F. von Schulte, G. der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart III, 1 (Stuttgart 1880), S. 98 f.

Verzeichnisse der Konzilien: P. Guérin, Les conciles généraux et particuliers II. III. (681 bis 1326 bzw. 1868). Paris 1868 s. A. Ch. Peltier, Dictionnaire universel et complet des conciles I. II. Paris 1847 (Migne, Encyclopédie théologique XIII. XIV).

Verzeichnisse deutscher Konzilien: A. Hauck, KG. Deutschlands II³·⁴, S. 857 (742—916). III³·⁴, S. 1075 f. (916—1123). IV, S. 1013 f. (843—1287). A. Werminghoff: NA. XXVI, S. 609 ff. (843—916).

A. J. Binterim, G. der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diözesankonzilien III—VI. Mainz 1837 ff. H. Finke, Konzilienstudien zur G. des 13. Jhs. Münster 1891. C. J. Hefele, Konziliengeschichte IV²—VI². VII. Freiburg i. Br. 1879 ff. H. Simonsfeld, Analekten zur Papst- und Konziliengeschichte im 14. und 15. Jh. München 1891.

E. Friedberg, Lehrbuch⁵ S. 201 ff. A. Hauck: RE. XIX³, S. 262 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 325 ff. G. Phillips, Kirchenrecht II, S. 220 ff. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts² S. 442 ff. R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 661 ff.

---

1) Die genannten Ausgaben sind insgesamt unvollständig, da es an einer kritischen Sammlung fehlt, die auch die neueren lokalen Veröffentlichungen berücksichtigte. Die Bände der MG. Concilia I. II. (1893 ff.) umfassen nur die fränkische Zeit bis zum J. 843. Über die Mängel der zumeist benutzten, chronologisch angelegten Sammlung von Mansi vgl. H. Quentin, J. D. Mansi et les grandes collections conciliaires. Paris 1900. A. Werminghoff: D. LZ. 1901, S. 147 ff.

Das Kirchenrecht versteht unter einem Konzil oder einer Synode[1]) die Versammlung der Bischöfe entweder der ganzen Kirche oder nur eines bestimmten Kreises innerhalb derselben, mit oder ohne Zustimmung auch anderer, aber nur beratender Personen, unter Autorisation des zuständigen kirchlichen Oberen, zum Zweck der Beratung, Beschlußfassung und Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten.

P. Hinschius teilt die Konzilien ein 1. in die allgemeinen oder ökumenischen Konzilien als Repräsentation der ganzen Kirche; 2. in Konzilien als Vertretungen fest organisierter Verbände, und zwar a) Provinzialsynoden für den kleinsten, aus mehreren Kirchen (= Diözesen) zusammengesetzten Bezirk, b) Patriarchal- oder Plenarsynoden für die höheren Stufen über den Provinzen; 3. in Konzilien als Vertretungen größerer, nicht durch eine höhere kirchliche Organisation verbundener Sprengel, und zwar a) die orientalischen oder occidentalischen Generalkonzilien, b) die größeren Synoden aus mehreren kirchlichen Provinzen, ohne daß diese zu einer kirchlichen oder politischen Einheit zusammengefaßt sind, c) die für einzelne Reiche abgehaltenen National- und Reichskonzilien; 4. die Diözesansynoden, die der Bischof mit dem Klerus seiner Diözese abhält.[2])

§ 47. Die Diözesansynoden.

K. Brehm: DiözesASchwaben 1904—1906. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906), S. 279ff. H. Grisar: HJb. I, S. 603ff. A. Hauck, KG. Deutschlands IV, S. 6ff. V, 1 S. 166ff. N. Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jhs. Lingen 1898; AKath. KR. LXXIX, S. 203ff. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 582ff. K. Holder, Zur G. der Basler Synodal- und Diözesanstatuten: Kath. Schweizerblätter 1904, S. 241ff. K. Hübner, Die Passauer Diözesansynoden. St. Pölten 1911. J. Maring, Diözesansynoden und Domherrengeneralkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des 17. Jhs. (Hannover und Leipzig 1905), S. 1ff. G. Phillips, Die Diözesansynode². Freiburg i. B. 1850. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts² S. 453ff. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jh. II (Stuttgart 1910), S. 404f. s. v. M. Sdralek, Die Straßburger Diözesansynoden. Freiburg i. Br. 1894. F. X. Seppelt, Die Breslauer Diözesansynode vom J. 1446. Breslau 1912. M. Stragantz: HJb. XXII, S. 98ff. F. Vigener: Beiträge hess. KG. 1905, S. 287ff. Fr. von Weech: ZGORhein. XXVII, S. 227ff. 385ff.

Die Einrichtung der Diözesansynode *(synodus generalis, publica, dioecesana)*[3]), die aus den Beratungen des Bischofs mit seinem Presbyterium erwachsen und in karolingischer Zeit neu belebt worden war, hat sich durch das ganze Mittelalter erhalten. Das 4. Laterankonzil vom J. 1215 ordnete an, daß alle Bischöfe jährlich einmal nach dem im gleichen Jahre veranstalteten Provinzialkonzil eine Diözesansynode berufen sollten, um hier die Beschlüsse jenes zu verkündigen.[4]) In Anlehnung an einen Beschluß der Konstanzer Roformkommission wurde im J. 1433 zu Basel befohlen, daß jährlich in jedem Bistum eine Diözesansynode einzuberufen sei, wenn nicht zwei üblich wären, ferner daß der Bischof außer bei triftiger Behinderung sie leiten solle und die Synode zwei bis drei Tage zu dauern habe.[5])

(Bis etwa 1215): Aufgaben der Diözesansynoden waren die Vornahme von Verwaltungs- und Rechtsgeschäften, die Beurkundung richterlicher Akte, die Festsetzung von Ordnungen allgemeinen Inhalts. Jährlich ein- oder zweimal vom Bischof einberufen vereinigten sie die zum Erscheinen verpflichteten Geistlichen der Diözese, also Domherren, Stiftsherren, Priester, Äbte und Äbtissinnen, Mönche, soweit nicht die Klöster vom Synodalbesuch befreit waren, ferner auch Laien, darunter besonders bischöfliche Vassallen und Beamte. Beide Gruppen von Teilnehmern waren gleichberechtigt, zumal bei der Abgabe von Entscheidungen oder Findung von Weistümern in Streitsachen und bei der Verhängung von Strafmitteln zum Vollzug gefällter Urteile.

(Nach 1215): Die Anordnung des Laterankonzils über die Abhaltung einer jährlichen Diözesansynode schloß die Einberufung zweier nicht aus, keineswegs aber wurden tatsächlich in allen Diözesen regelmäßig solche Versammlungen veranstaltet, da hierauf die Persönlichkeiten der Bischöfe und die Verhältnisse der Diözesen einwirken mußten; in Konstanz z. B. ist von 1293 bis 1383 nur eine Synode, in Brandenburg sind von 1174—1512 im ganzen 18 Synoden bezeugt, während Würzburger Statuten vom J. 1411 die Veranstaltung von Diözesansynoden im Zeitraum von je 5 Jahren forderten. Ort der Synode war regelmäßig der bischöfliche Sitz oder die bischöfliche Residenz. Ihr Termin, ein hoher Festtag oder ein Tag nach ihm, war je nach den Diözesen

1) Über den äußeren Hergang bei Abhaltung von Konzilien vgl. E. Martène, De antiquis ecclesiae ritibus III (Rotomagi 1702), p. 390sqq.

2) P. Hinschius, a. a. O. III, S. 328; vgl. ebenda III, S. 329ff. über die historische Bedingtheit jeder der aufgezählten Arten von Synoden.

3) Die Bezeichnung Diözesankonzil kommt nicht vor.

4) c. 25 X. de accusationibus 5, 1. 5) Mansi XXIX, p. 74sq.

verschieden, ohne in jeder einzelnen durchgängig festgehalten zu werden. Unter den Aufgaben der Synoden traten infolge des Ausbaues der Diözesanverfassung und der gesteigerten Verwaltungstätigkeit der bischöflichen Beamten[1]) die Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte zurück, immer mehr hervor dagegen der Erlaß von Verordnungen (*statuta*, *decreta*, nicht aber *canones*) für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Zucht z. B. hinsichtlich der Spendung der Sakramente, des Besuchs der Gottesdienste und deren Feier, der Rechte, des Lebenswandels und der Kleidung von Geistlichen, ihrer Besteuerung durch den Bischof.[2]) Den Vorsitz führte der Bischof, der als *iudex ordinarius*, d. h. alleiniger Richter und Gesetzgeber[3]), seinen Klerus um sich versammelte; an seine Stelle konnte der Generalvikar treten, bei einer Sedisvakanz die Kapitelsverweser. Teilnehmer waren regelmäßig die Geistlichen des Sprengels, vor allem also die Dom- und Stiftsherren, Pfarrer und Pfarrvikare, Äbte, nicht aber Äbte von päpstlichen oder Cisterciensерklöstern, nicht auch die Prioren und Guardiane der Bettelorden. Stellvertretung für einzelne Geistliche oder Gruppen von Geistlichen, besonders der Ruralkapitel war gestattet. Die Teilnahme der Laien hörte seit dem 13. Jh. mehr und mehr auf.

§ 48. Die Provinzialkonzilien.

F. Arens: ZKG. XXXIII, S. 84ff. A. Hauck, KG. Deutschlands IV, S. 17. V, 1 S. 132ff.; Theologische Studien für Th. Zahn (Leipzig 1908), S. 69ff. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 484ff. K. Hübner: D. GBll. X, S. 187ff. J. P. Schneider: RQuSchr. I, S. 372ff. L. Steinberger: MJÖG. XXXI, S. 616ff. L. Steinherz: Mitt. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XXXIX, S. 81ff.

Die Provinzialkonzilien, d. h. die Versammlungen der Suffraganbischöfe einer kirchlichen Provinz unter dem Vorsitz ihres Metropolitans (Erzbischofs), sollten nach dem Beschluß des Konzils von Nicäa im J. 325 alljährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, veranstaltet werden. Wie in fränkischer Zeit ist auch während des 10. bis 15. Jhs. keinerlei Regelmäßigkeit bemerkbar. Wohl forderte das 4. Laterankonzil vom J. 1215 die alljährliche Veranstaltung[4]), die Reformkonzilien von Pisa im J. 1409 und von Basel im J. 1433 eine solche in dreijährigen Abständen[5]), diese Anordnungen aber wurden nicht befolgt. Immerhin war der Ertrag der Provinzialkonzilien an kirchlichen Vorschriften nicht gering: „durch sie erhielten die Einrichtungen und Ordnungen der Kirche diejenige Gestalt, die sie im wesentlichen unverändert bis zur Reformation bewahrten", freilich in Abhängigkeit vom gemeinen kirchlichen Recht.

Bis zur Mitte des 11. Jhs. kann trotz der Bestrebungen des Erzbischofs Aribo von Mainz († 1031)[6]) nicht von einer regelmäßigen Einberufung der Provinzialkonzilien (*synodi generales, s. provinciales, concilia generalia*) die Rede sein; im Zeitraum von 919—1250 fanden in der Provinz Mainz 17, Trier 4, Köln 6, Magdeburg 1 und Salzburg 11 an den erzbischöflichen Sitzen oder anderwärts veranstaltete Provinzialkonzilien statt. Einberufen von den Erzbischöfen, pflichtmäßig besucht von den Suffraganbischöfen[7]), denen sich Äbte, Kanoniker und selbst Laien wie z. B. der König anschließen konnten, entbehrten die Versammlungen der festen Bestimmung über ihre Zuständigkeit. Alle von ihnen zu erledigenden Angelegenheiten, z. B. die Regelung des kirchlichen Rechtslebens der zur Provinz verbundenen Diözesen, Aufrechterhaltung der Disziplin, Verwaltungs- und richterliche Geschäfte, Streitigkeiten der Bischöfe untereinander konnten auch vor eine größere Versammlung gebracht werden. Als solche aber begegnen die Reichskonzilien und die von Päpsten oder päpstlichen Legaten veranstalteten Konzilien von Erzbischöfen und Bischöfen mehrerer benachbarter Provinzen: gerade die letzterwähnten waren Mittel zur Durch-

1) Vgl. oben S. 155ff. 2) Vgl. oben S. 141ff.

3) Vgl. die Nachträge zu Hartzheim (l. c. III. IV) an Diözesanstatuten bei A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 146 Anm. 1.

4) Vgl. c. 25 X. de accusationibus 5, 1; c. 30 in c. 29 X. de praebendis 3, 5.

5) Mansi XXVI, p. 1156. XXIX, p. 75sq.

6) Vgl. A. Hauck, a. a. O. III[3.4], S. 534. Über die Beschlüsse des von Aribo im J. 1023 veranstalteten Provinzialkonzils zu Seligenstadt (MG. Const. I, p. 635sqq.) vgl. auch A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen MA. S. 6ff. Über die Provinzial- und auf deutschem wie italienischem Boden veranstalteten Reichskonzilien im Streit der Erzbischöfe von Mainz mit ihren Suffraganbischöfen von Hildesheim über die Zugehörigkeit des freilich exemten Frauenstifts Gandersheim zur Erzdiözese Mainz oder zur Diözese Hildesheim vgl. die Lebensbeschreibungen der Bischöfe Bernward († 1022) und Godehard von Hildesheim († 1038); MG. SS. IV, p. 754sqq. XI, p. 167sqq. 196sqq. A. Hauck, a. a. O. III[3.4], S. 268ff. 414ff. 548ff.

7) Da das Bistum Bamberg nicht exemt, d. h. nicht unmittelbar dem Papst unterstellt, sondern Suffraganbistum von Mainz war, mußten die Bamberger Bischöfe die Provinzialkonzilien des Mainzer Erzbischofs besuchen. Die Vorschrift, daß exemte Bischöfe sich ein für allemal einem benachbarten Erzbischof anschließen und zu dessen Provinzialkonzilien einfinden müssen, ist erst auf dem Tridentiner Konzil (c. 2 1563 Sess. 24 de reform.) erlassen worden.

führung der von den Päpsten unternommenen Reform der Kirche und mußten dank ihrer Autorität die Bedeutung der Provinzialkonzilien einengen.[1])

Das 4. Laterankonzil vom J. 1215 befahl die jährliche Abhaltung von Provinzialkonzilien *de corrigendis excessibus et moribus reformandis praesertim in clero*, vor allem zur Bekanntmachung der *canonicae regulae, quae statutae sunt in hoc generali concilio, ut eas faciant observari, debitam poenam transgressoribus infligendo.* Noch überwogen im ersten Drittel des 13. Jhs. an Zahl und Bedeutung die von päpstlichen Legaten veranstalteten Konzilien, ihr Beispiel aber fand bis zum Beginn des 14. Jhs. Nachahmung bei den deutschen Erzbischöfen, deren Provinzialkonzilien im Zeitraum von etwa 1230—1310 häufiger wurden, ohne daß sie gemäß jener Verordnung vom J. 1215 alljährlich in jeder Kirchenprovinz veranstaltet worden wären. Im 14. Jh. wiederum sank die Zahl der Versammlungen um ein beträchtliches: in der Kirchenprovinz Mainz z. B. fanden vom J. 1230—1310 im ganzen 10 Provinzialkonzilien, bis zum J. 1400 kein einziges mehr statt; von 8 oder 9 Provinzialkonzilien in allen deutschen Kirchenprovinzen während der J. 1310—1400 traten 4 in der Magdeburger Provinz zusammen. Wie früher wurden sie von den Erzbischöfen, die aber im Besitz des Palliums sein mußten, einberufen und geleitet. Stimmberechtigte Teilnehmer waren nur Bischöfe, zum Erscheinen verpflichtet auch Äbte, Pröpste, Dom- und Stiftsherren, sobald sie nicht dem Besuche überhaupt widerstrebten und von ihm sich dispensieren ließen; möglich war die Anwesenheit niederer Geistlicher und selbst von Laien. Die Aufgaben der Provinzialkonzilien waren mannigfacher Art: sie erleichterten die Vorbereitung allgemeiner Konzilien, ermöglichten die Bekämpfung der Ketzereien oder die Belastung des Klerus mit Abgaben z. B. für die Kriege mit den Ungläubigen, die der Papst ausgeschrieben hatte. Am wichtigsten und folgenreichsten war ihre gesetzgeberische Tätigkeit: sie galt der Einführung und Durchführung z. B. von Beschlüssen allgemeiner Konzilien, darunter des von Lyon aus dem J. 1274, der Bekanntmachung päpstlicher Dekretalensammlungen wie z. B. der Clementinen, die Johann XXII. (1316—1334) im J. 1317 zu allgemeiner Geltung erhoben hatte.[2]) Sie erneuerten und ergänzten ältere Vorschriften, die mit dem Dekretalenrecht in Einklang gebracht werden mußten. Dabei war es von Bedeutung, daß nicht selten die so zustande gekommenen und vom Provinzialkonzil einer Kirchenprovinz erlassenen Statuten von anderen Provinzen übernommen wurden wie z. B. die Mainzer Statuten vom J. 1310 durch das im J. 1344 von der Kirchenprovinz Mainz abgetrennte und zur eigenen Provinz erhobene Prag. Überdies fanden Provinzialstatuten auch dadurch weite Verbreitung, daß zahlreiche Diözesanstatuten von Bistümern aus dem 13. bis 15. Jh. den Provinzialstatuten parallel gingen und zu bald mehr bald weniger umfangreichen und systematisch angelegten Sammlungen vereinigt wurden. A. Hauck erinnert bei dem Überblick über die Fülle der Anordnungen in Synodalbeschlüssen, Statuten und Einzelerlassen an die Kapitulariengesetzgebung Karls des Großen (768—814)[3]); die Beziehungen der Provinzialstatuten zu den Diözesanstatuten gemahnen hinsichtlich ihrer Verwandtschaft zugleich an die Beziehungen der Aufzeichnungen deutscher Stadtrechte untereinander. Nicht minder gilt die Beobachtung, daß der deutsche Episkopat seit dem 13. Jh. durch das päpstliche Recht, wie es vorhanden war und sich weiterentwickelte, gebunden war: „neue Ordnungen zu begründen war er nicht berufen: er mußte sich auf die Durchführung und weitere Ausgestaltung des gemeinen Rechts mit Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse beschränken", und die wenig methodische Art der Rechtsbildung erklärte vereinzelte Widersprüche gegen das gemeine Kirchenrecht, auf das man sich sei es zur Festigung der eigenen Statuten sei es bei ihrer Umgestaltung oft berief. Die Vorlagen der Erzbischöfe pflegten durch Mitbesiegelung seitens der übrigen Bischöfe zu Beschlüssen der Provinzialkonzilien erhoben zu werden. Diese wurden dann von den Erzbischöfen bekannt gemacht, nicht selten unter Anlehnung an Formeln der päpstlichen Verkündigung konziliarer Satzungen, z. B. *approbatione concilii, de consilio coepiscoporum suffraganeorum nostrorum et nostrae provinciae praelatorum* o. ä., endlich durch Diözesansynoden oder Versammlungen der Geistlichkeit kleinerer Kreise (Archidiakonate, Dekanate) allen Klerikern der Provinz zugänglich. Möglich blieb auf Provinzialkonzilien gegen päpstliche Einzelmaßnahmen Widerspruch zu erheben, z. B. gegen die Forderung von Kreuzzugszehnten, stets aber auch Änderung und selbst Umstoßung ihrer Beschlüsse durch den Papst, dessen Regierungsgewalt — wenigstens im 13. Jh. — nicht grundsätzlich bestritten wurde.

§ 49. Die Reichskonzilien.

P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 560ff. Über die Reichsversammlungen staatlichen Charakters (Hoftage, Reichstage; s. H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, München und Berlin 1912, S. 4 Anm. 2) vgl. die Quellen- und Literaturangaben bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde[5] S. 395. 450. 485, dazu R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 519ff. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI[2] hrsg. von G. Seeliger S. 417ff. Über die Reichstage seit dem J. 1378 vgl. die Ausgabe der „Deutschen Reichstagsakten" I—XV bes. von J. Weizsäcker, D. Kerler, L. Quidde, H. Herre und G. Beckmann. München (Gotha) 1867ff. 1378—1441. P. Eschbach, Die kirchliche Frage auf den deutschen Reichstagen von 1378—1380. Gotha 1887. A. Bachmann, Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität 1438—1447: AÖG. LXXV, S. 1ff. V. von Kraus, Deutsche G. im Ausgange des MA. I (Stuttgart 1905), S. 82ff. 177ff. W. Pückert, Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Konzils. Leipzig 1858.

1) Vgl. unten § 49. 50. 2) Vgl. oben S. 198.
3) A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 147 (ebendaher auch das folgende Zitat).

Das deutsche Königtum hielt an der karolingischen Übung fest, die Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches zu Konzilien einzuberufen, diesen Versammlungen aber fehlte von Anfang an die scharfe Umschreibung ihrer Zuständigkeit, so daß seit der durch die Reichskonzilien selbst herbeigeführten Erstarkung des Papsttums die Reichskonzilien vom 13. Jh. an ihre Bedeutung einbüßten.

Die Reichskonzilien *(synodi generales, concilia generalia)* auf deutschem Boden, häufig gleichzeitig mit Reichstagen veranstaltet, wurden vom König oder vom König im Einvernehmen mit dem Papst berufen, so z. B. das zu Hohenaltheim im J. 916.[1] Zahlreicher in der Zeit des Investiturstreites begleiteten sie den kirchenpolitischen Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum. Den Vorsitz führte regelmäßig der Erzbischof von Mainz, ein päpstlicher Legat, einmal auch, im J. 1049 zu Mainz Papst Leo IX. (1049—1054); die häufige Anwesenheit des Kaisers hatte wie zuweilen seinen Ehrenvorsitz so seinen Einfluß auf Beratungsgegenstände und Beschlüsse zur Folge. Die Reichskonzilien haben den Kreis ihrer Zuständigkeit sich selbst je nach Bedürfnis gesteckt. Sie konnten die vor Provinzialkonzilien gehörigen Angelegenheiten erledigen; sie erließen Gesetze z. B. gegen Simonie und Konkubinat der Geistlichen, trafen Verwaltungsmaßregeln wie z. B. die Gründung des Bistums Bamberg 1007, fällten richterliche Entscheidungen, ohne in solchen Geschäften auf die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands allein sich zu beschränken, wie denn im J. 1076 die um ihren König Heinrich IV. (1056—1106) versammelten deutschen Bischöfe, im Bewußtsein in sich die Reichskirche darzustellen, Papst Gregor VII. (1073—1085) für abgesetzt erklärten.[2] Eine besondere Bestätigung der Beschlüsse durch den König war nicht erforderlich.

Eine zweite Gruppe Reichskonzilien bilden die auf italienischem Boden. Sie berief und leitete der Kaiser zur Ordnung der Verhältnisse des päpstlichen Stuhles, zur Handhabung der oberrichterlichen Befugnis des Kaisers über den Papst, zur Abhaltung von Gericht über einzelne Päpste und zur Entscheidung über zwiespältige Papstwahlen, z. B. im J. 963 zu Rom[3], im J. 1046 zu Pavia, Sutri und Rom.[4] Seit der zweiten Hälfte des 11. Jhs. schwand die Bedeutung dieser Konzilien, obwohl noch Friedrich I. (1152—1190) ein solches im J. 1160 nach Pavia zur Entscheidung des Streites zwischen Alexander III. (1159—1181) und Viktor IV. (1159—1164) berief; er hielt sich hierzu für befugt als Nachfolger der alten römischen Kaiser, wollte aber die *auctoritas diffiniendi* allein den Bischöfen überlassen.[6]

Auf beiden Gruppen von Reichskonzilien waren die anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe stimmberechtigt; alle Bischöfe des Reiches werden nie zugegen gewesen sein. Statthaft war die Teilnahme auch anderer Geistlicher, z. B. von Äbten, des weiteren von weltlichen Großen als Beratern des Kaisers und endlich von Laien als Hörern. Der Kaiser hatte kein Stimmrecht, aber die Beschlüsse wurden auf seine Anregung oder im Einverständnis mit ihm gefaßt. Leitete er selbst das Konzil, so mochte er dieses um seine Meinung befragen, den in der Regel wohl schon vorher feststehenden Beschlüssen zustimmen und sie unterschreiben. Feste Grundsätze fehlten durchaus, wie solches dem persönlichen Charakter des mittelalterlichen Verfassungslebens entsprach.

Der seit dem Investiturstreit unaufhaltsame Niedergang der königlichen Herrschaft über die deutschen Reichskirchen, die Erhebung der Vorsteher reichskirchlicher Anstalten zu Landesfürsten, der Machtzuwachs des Papsttums seit Gregor VII. (1073—1085), Alexander III. (1159—1181) und Innocenz III. (1198—1216) ließen — anders als in England und Frankreich — die Reichskonzilien in Deutschland ihre Bedeutung einbüßen: an ihre Stelle traten die von päpstlichen Legaten veranstalteten Konzilien aus mehreren Sprengeln. Immerhin hörte die Teilnahme der verfassungsmäßigen Organe des Reiches, des Königs und der Reichsfürsten, der Reichs- und Kurfürstentage, an Fragen der kirchlichen Politik nicht auf, ohne deshalb eine Zuständigkeit für die Gesetzgebung in kirchlichen Dingen zu erwerben. Immer hatten sich Reichstage mit kirchlichen Angelegenheiten befaßt, so z. B. der von Würzburg im J. 1165 mit der Anerkennung des Gegenpapstes Paschalis' III. (1164—1168) gegenüber Alexander III. (1159—1181)[6], derart daß bei gleichzeitiger Tagung eines Reichskonzils wenigstens eine Trennung der weltlichen und kirchlichen Beratungsgegenstände üblich war. Seit Ausgang des 14. Jhs. befaßten sich zahlreiche Reichs- und Kurfürstentage mit der Stellung der Reichsleitung und der Territorialgewalten zu den schwebenden Fragen der Reichspolitik, z. B. zur Oboedienz gegenüber den sich bekämpfenden Päpsten, zum Basler Konzil (1431 bis 1449) und seinem Streit mit Papst Eugen IV. (1431—1447), zur Neutralität in diesem Streite u. a. m.[7]; auf Reichstagen wurden die Reichs- und Glaubenskriege gegen die Hussiten, seit dem

1) MG. Const. I, p. 618 sqq.; vgl. A. Hauck, KG. Deutschlands III[3.4], S. 13 ff.

2) MG. Const. I, p. 106 sqq.; vgl. A. Hauck, a. a. O. III[3.4], S. 790 ff. A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen MA. S. 11 f.

3) Vgl. Liutprand von Cremona, Historia Ottonis cc. 9—14; MG. SS. III, p. 342 sqq.

4) MG. Const. I, p. 94 sq. G. Richter und H. Kohl, Annalen der deutschen G. im MA. III, 1 (Halle a. S. 1890), S. 367 ff.

5) Vgl. Rahewin, Gesta Friderici IV c. 74 hrsg. von B. von Simson[3] p. 319. MG. Const. I, p. 215 sqq. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 237 ff.

6) Vgl. MG. Const. I, p. 314 sqq. A. Hauck, a. a. O. IV, S. 262 ff.

7) Über den Mainzer Reichstag vom J. 1439 und sein Instrumentum acceptationis von Basler Beschlüssen vgl. A. Werminghoff, a. a. O. S. 33 ff. 162 ff.; s. auch unten § 53.

J. 1427 auch die Besteuerungen der Geistlichkeit für die Zwecke der Heeresrüstung durch den sog. Gemeinen Pfennig beschlossen.[1] Es entsprach der vielseitigen Durchsetzung weltlichen und kirchlichen Wesens, daß auf den deutschen Reichstagen päpstliche Legaten Sitz und Stimme, zum mindesten Gehör für ihre mancherlei Anliegen forderten.[2] Luthers Verhör auf dem Wormser Reichstag vom J. 1521 und die Verhandlungen wie Beschlüsse späterer deutscher Reichstage bedeuteten keine Neuerung.[3])

§ 50. Konzilien aus verschiedenen kirchlichen Sprengeln.

A. Hauck, KG. Deutschlands III[3.4], S. 18ff. 809ff. 838ff. V, 1 S. 136f. 460ff. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 532ff.

Nach den Ausführungen von P. Hinschius fallen unter die Gruppe der Konzilien aus verschiedenen kirchlichen Sprengeln zwei Reihen von Kirchenversammlungen, deren ältere im 10. Jh., deren zweite seit der zweiten Hälfte des 11. Jhs. begegnet.

Die ältere Reihe wird durch Konzilien des 10. Jhs. gebildet, die auf deutschem Boden veranstaltet, von deutschen, aber auch von französischen Bischöfen besucht wurden und sich mit kirchlichen Angelegenheiten Frankreichs beschäftigten. Zu ihnen gehörte die Synode zu Koblenz im J. 922, die Heinrich I. (919—936) und Karl der Einfältige von Frankreich (893—929) beriefen, des weiteren die zu Ingelheim im J. 948, die Otto I. (936—973) im Einvernehmen mit dem päpstlichen Legaten und König Ludwig d'Outremer von Frankreich (936—954) abhielt.[4])

Die jüngere Reihe von Konzilien aus verschiedenen kirchlichen Sprengeln ist in Deutschland seit dem Investiturstreit, der zweiten Hälfte also des 11. Jhs. bezeugt. Sie wurden von päpstlichen Legaten einberufen, von Erzbischöfen und Bischöfen mehrerer benachbarter Kirchenprovinzen besucht und dienten zunächst den von Heinrich IV. (1056—1106) abgefallenen Bischöfen und Gegenkönigen dazu, sich wider den Kaiser zu erklären[5]: die Art dieser Versammlungen entsprach derjenigen der Reichskonzilien. Häufiger wurden diese Konzilien seit der ersten Hälfte des 12. Jhs.; sie nahmen an Zahl und Bedeutung in den ersten Jahrzehnten des 13. Jhs. noch zu[6], um im 14. Jh. seltener zu werden und im 15. Jh. beinahe ganz aufzuhören.[7]) Ihre Aufgabe war es, Angelegenheiten, bei denen der päpstliche Stuhl eine Entscheidung beanspruchen konnte, vorzubereiten, zu beraten oder auch endgültig zu erledigen, sodann über Angelegenheiten von allgemeiner oder lokaler Bedeutung Beschlüsse von möglichst durchschlagender Wirkung zu fassen, vornehmlich aber die Tätigkeit der Legaten im Hinblick auf die Durchführung päpstlicher Herrschaftsansprüche und auf die Bewilligung päpstlicher Geldforderungen zu unterstützen. Als Beispiele seien genannt die Synoden von Mainz im J. 1225 und die von Würzburg im J. 1287, die beide nicht ganz mit Recht als deutsche Nationalsynoden bezeichnet worden sind. Jene[8]) befaßte sich mit der Bestrafung der Mörder des Erzbischofs Engelbert von Köln († 1224), diese[9]) mit der Abstellung von kirchlichen Mißbräuchen, lehnte aber die Forderung des Papstes auf Abgaben seitens des deutschen Klerus ab, mochte von diesem der vierte oder der fünfte Teil seiner Jahreseinkünfte oder ein Zehnten von ihnen auf fünf Jahre hinaus verlangt worden sein, derart daß wenigstens schon vorher geplant war, bei Honorius IV. (1285—1287) gegen die Tätigkeit seines Legaten Berufung einzulegen. Berufen wurden die Konzilien von den päpstlichen Legaten, deren Bezüge an den ihnen zustehenden *procurationes* auf die einzelnen Provinzen und in diesen auf die Diözesen und ihren Klerus umgelegt wurden. Zum Erscheinen berechtigt, verpflichtet und allein stimmfähig waren die Erzbischöfe und Bischöfe der Provinzen, für die das Konzil gelten sollte. Anwesend konnten auch Äbte, Pröpste und niedere Geistliche sein.

1) Vgl. oben S. 59f. 2) Vgl. oben S. 205f.

3) Vgl. u. a. A. Hausrath, Luthers Leben I (Berlin 1905), S. 416ff. H. von Schubert, Reich und Reformation. Heidelberg 1910 (Tübingen 1911) und die Darstellungen der deutschen Reformationsgeschichte von F. von Bezold und L. von Ranke.

4) Vgl. MG. Const. I, p. 627sqq. p. 8sqq. — Konzilien dieser Art auf französischem Boden führten den Gottesfrieden ein und erließen dafür Bestimmungen; vgl. die Texte der Treugae Dei aus den J. 1037—1111, MG. Const. I, p. 596sqq. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen RG.[5] S. 668 Anm. 2.

5) Vgl. O. Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. 1056—1125 (Marburg 1912), S. 125ff.

6) Über ihren Einfluß auf die Neubelebung der deutschen Provinzialkonzilien im 13. Jh. vgl. oben S. 221.

7) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. III, S. 538, während A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 462 das unten zu erwähnende Konzil von Würzburg vom J. 1287 als „das letzte deutsche Nationalkonzil" bezeichnet, zu deren Gruppe — sie deckt sich mit der von kaiserlichen Konzilien (oben § 49) — sie auch P. Hinschius, a. a. O. III, S. 576 Anm. 1 stellt.

8) J. Hartzheim, Concilia Germaniae III, p. 520sqq.

9) J. Hartzheim, l. c. III, p. 726sqq. MG. Const. III, p. 597sqq. MG. SS. XVII, p. 129; vgl. A. Hauck, a. a. O. V, 1 S. 461 Anm. 5. Th. Lindner, Deutsche G. unter den Habsburgern und Luxemburgern I (Stuttgart 1890), S. 62ff.

§ 51. Die päpstlichen Konzilien.

E. Caspar: NA. XXXVIII, S. 206ff. W. von Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII.: Münchener Historisches Jahrbuch 1866 S. 126ff. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 517ff. W. Lübberstedt, Die Stellung des deutschen Klerus auf päpstlichen Generalkonzilien von Leo IX. bis Gregor VII. (1049—1085). Cöthen 1911.

Die seit der Mitte des 11. Jhs. von den Päpsten veranstalteten Konzilien sind als die historische Vorstufe der allgemeinen Konzilien des Mittelalters aufzufassen. Für ihre Einberufung war der Grundsatz der pseudoisidorischen Dekretalen, die vom reformierten und reformeifrigen Papsttum rezipiert waren, maßgebend, daß jede Synode für gesetzgeberische und richterliche Akte nur durch päpstliche Bestätigung oder Berufung Vollmacht besitze. Gregor VII. (1073—1085) sodann war davon überzeugt, daß nur der Papst und seine Legaten Bischöfe ab- und wieder einsetzen könnten, ohne an die Mitwirkung von Synoden gebunden zu sein; alle *causae maiores*, hauptsächlich also die Angelegenheiten der Bischöfe, von sämtlichen Kirchen gehörten vor sein Forum; er beanspruchte folgerichtig auch das Hauptrecht der Synoden, die Weiterbildung der kirchlichen Gesetzgebung, für das Papsttum und „drückte in dieser Beziehung die Synoden der Provinzen tatsächlich zu bloßen Organen herab, um den päpstlichen Willen zur Geltung zu bringen."[1])

Päpstliche Konzilien in Rom und anderwärts sind seit Leo IX. (1049—1054) bezeugt; seine Reisen nach Oberitalien, Frankreich und Deutschland mit den von ihm berufenen und geleiteten Konzilien sollten die Verbindung des Episkopats mit Rom wieder herstellen; die von ihm eingeführten jährlichen Ostersynoden in Rom wurden durch Ladung und Besuch von Bischöfen auch anderer Provinzen zu einer Art von Vertretung der ganzen Kirche unter dem Papste.[2]) Die Aufgabe dieser Versammlungen war die Verwirklichung des kirchlichen Reformprogramms, das sich demnach auf die gesamte abendländische Kirche erstreckte, namentlich auf die Durchführung des Verbotes der Simonie und der Priesterehe, auf die Ordnung der Papstwahl, wie sie die römische Lateransynode vom J. 1059 beschäftigten.[3]) Derartige päpstliche Konzilien wurden noch häufiger unter Gregor VII. Auf ihnen wurde der Investiturstreit ausgefochten, ihre Zuständigkeit aber konnte das Kaisertum deshalb nicht bestreiten, weil es selbst durch seine Konzilien[4]) wichtige, die Gesamtkirche berührende Angelegenheiten geregelt hatte. Die Teilnehmer der päpstlichen Konzilien waren keineswegs stets dieselben Bischöfe; die Bestätigung früherer Beschlüsse durch spätere Konzilien erweiterte den Kreis der Bistümer und Provinzen, die sie anerkannten. „Ihre Autorität beruhte wesentlich auf der Stellung des Papsttums. Es genügte daher, daß der Papst ein solches Konzil um sich versammelte, gleichviel wo er seinen Aufenthalt genommen hatte, und daß ein Teil des Episkopats als Repräsentant der in der Kirche herrschenden Strömungen seine Übereinstimmung mit dem Papsttum auf diesen Versammlungen dokumentierte."[5]) Mit dem 1. Laterankonzil vom J. 1123, das später als ökumenisches Konzil aufgefaßt wurde[6]), schloß die erste Reihe der päpstlichen Konzilien. Nach ihm wurden regelmäßige päpstliche Konzilien dieser Art nicht mehr veranstaltet, nur noch bei besonderen Veranlassungen solche einberufen: sie wurden abgelöst durch die Konsistorien als die Versammlungen des Papstes mit den Kardinälen[7]), verdrängt durch jene von Päpsten veranstalteten Kirchenversammlungen, die infolge der Herrschaftsgewalt ihrer Veranstalter und infolge der Tragweite wie auch Anerkennung ihrer Beschlüsse zu den allgemeinen Konzilien gezählt wurden.[8])

Die päpstlichen Konzilien fanden in Rom statt, unter den Nachfolgern Gregors VII. aber auch außerhalb Roms, wie z. B. in Clermont im J. 1095, wo Urban II. (1088—1099) das Kreuz predigte. Vielfach traten sie in der Fastenzeit *(quadragesima,* d. h. in der Zeit zwischen dem Sonntag Invocavit und dem Ostersonntag) zusammen, so z. B. in Rom in den J. 1074, 1075, 1076, 1078 und 1080.[9]) Der Papst setzte Ort und Zeit des Konzils fest, verpflichtete durch Einladungsschreiben zum Erscheinen, leitete die Sitzungen und schloß die Versammlungen. Er brachte die Vorlagen ein und verkündete die nach seinem Wunsch gefaßten Beschlüsse in der Form päpstlicher, von den Konzilien höchstens gebilligter Anordnungen. Die unter den Teilnehmern aller hierarchischen Stufen allein stimmberechtigten Bischöfe bildeten im wesentlichen Versammlungen, „deren Beirat und Genehmigung der Papst zwar zur Verstärkung seiner Autorität und seiner An-

1) K. Müller, KG. I², S. 443 und oben S. 31. 128.
2) Vgl. K. Müller, a. a. O. I², S. 404ff.
3) Vgl. Mirbt, Quellen³ S. 110ff. und oben S. 207f. 4) Vgl. oben S. 222.
5) P. Hinschius, a. a. O. III, S. 520. 6) Vgl. unten § 52.
7) Vgl. oben S. 214f. 8) Vgl. unten § 52.
9) Vgl. Mirbt³ S. 117f. 118. 115. 119. 121. K. Müller, a. a. O. I², S. 436ff.

ordnungen einholte, welche indessen ihm gegenüber nicht eine völlig gleichberechtigte Stellung einnahmen, weil sie ohne den Papst nichts beschließen und ihre maßgebende Bedeutung bloß durch seine Teilnahme und seine Zustimmung erlangen konnten."[1])

§ 52. Die allgemeinen Konzilien des Mittelalters.

Die katholische Kirche erkennt 20 Konzilien als allgemeine oder ökumenische an: 1. Concilium Nicaenum 325; 2. Constantinopolitanum I. 381; 3. Ephesinum 431; 4. Chalcedonense 451; 5. Constantinopolitanum II. 553; 6. Constantinopolitanum III. 680; 7. Nicaenum II. 787; 8. Constantinopolitanum IV. 869; 9. Lateranense I. 1123; 10. Lateranense II. 1139; 11. Lateranense III. 1179; 12. Lateranense IV. 1215; 13. Lugdunense I. 1245; 14. Lugdunense II. 1274; 15. Viennense 1311—1312; 16. Constantiense 1414—1418; 17. Basiliense 1431 ff.; Ferrariense-Florentinum 1438 bis 1442; 18. Lateranense V. 1512—1517; 19. Tridentinum 1545—1563; 20. Vaticanum 1869—1870.

Nach J. Hefele, Konziliengeschichte I², S. 60 gilt das Konzil zu Pisa im J. 1409 als *concilium generale nec approbatum nec reprobatum*. Er engt weiterhin die ökumenische Geltung des Konzils zu Konstanz auf die letzten Sitzungen unter dem Präsidium Martins V. (1417—1431) ein, nämlich auf die 42. bis 45. und dazu auf die von Martin V. bestätigten Dekrete früherer Sitzungen. Er will das Konzil zu Basel (1431—1449) als ökumenisch nur in seinen ersten 25 Sitzungen bis zu seiner Verlegung nach Ferrara im J. 1437 durch Eugen IV. (1431—1447) betrachtet wissen und zwar allein in den Beschlüssen, die sich auf Ausrottung der Häresie, Friedensstiftung unter der Christenheit und Generalreform der Kirche an Haupt und Gliedern beziehen, dem apostolischen Stuhl nicht derogieren und vom Papst gebilligt sind. Als Fortsetzung des Basler Konzils ist das von Ferrara-Florenz in den J. 1438—1442 anzusehen, nachdem jenes im J. 1437 zuerst nach Ferrara (1438) und alsdann von hier im J. 1438 nach Florenz (1439—1442) verlegt worden war.

Die großen ökumenischen Konzilien des 4. bis 9. Jhs. waren Veranstaltungen der römischen Kaiser gewesen[2]: alle Bischöfe des Reiches wurden zu ihnen berufen, seit der Teilung freilich des römischen Reiches im J. 395 immer mehr nur die Bischöfe der oströmischen Reichshälfte, so daß dem Abendland jahrhundertelang wirklich allgemeine Konzilien fehlten.[3]) Wohl gab es national begrenzte Konzilien, und wenngleich selbst Provinzialkonzilien und Diözesansynoden als *concilia generalia*, *synodi generales* bezeichnet wurden, so geschah es, um den Gegensatz der Provinzialkonzilien von den Diözesansynoden, der Diözesansynoden von kleineren Versammlungen, z. B. den Sendgerichten, zu betonen.[4]) Seit dem 11. Jh. gewannen die päpstlichen Konzilien an Umfang und Bedeutung, derart daß die wichtigsten von ihnen, zuerst die Laterankonzilien seit dem J. 1123, vom kanonischen Recht den alten ökumenischen Konzilien zugezählt wurden; die Tragweite ihrer Beschlüsse, deren Rezeption in Recht und Brauch sowie das Ansehen der Päpste als ihrer Veranstalter zeichneten sie vor den übrigen Konzilien aus. „Bewußt vollzogen wurde diese Gleichstellung von Innocenz III. (1198—1216). Er hat sich bei der Ausschreibung des Konzils von 1215 auf „die alte Gewohnheit der heiligen Väter" berufen und er hat auch sonst seine Synode mit den Prinzipalsynoden des Altertums parallelisiert. Aber ihre Mitglieder waren nicht nur die Träger des Episkopats, sondern er berief die geistlichen und weltlichen Leiter der Kirche, d. i. der Christenheit. Das entsprach ebensosehr seiner Theorie von der Stellung des Papstes in der Welt wie dem in der Scholastik herrschenden Kirchenbegriff. Dieser ist von Hugo von St. Viktor († 1141) formuliert: die Kirche ist die große Korporation, die von den Gläubigen insgemein gebildet wird; sie besteht aus den zwei Ständen der Kleriker und der Laien; jeder Stand hat sein besonderes Regiment, der eine die Prälaten, der andere die Fürsten, über alle aber erhebt sich der Papst als das oberste Haupt der ganzen Korporation Christi. Demgemäß gestaltete sich der Begriff der Universalsynode: sie ist die vom Papste berufene Versammlung der Führer der beiden Stände in der Kirche, bestimmt den Papst in solchen Fragen zu beraten, welche die allgemeine Kirche und ihr Wohl betreffen. Diese Vorstellung war maßgebend für die Synoden von 1245, 1274 und 1311. Den Anknüpfungspunkt für ihre Fortbildung gab die Staatstheorie des Thomas von Aquino († 1274). Auch er betrachtete die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen; als solche bietet sie ein Analogon der politischen Gemeinschaft, des Staates; die beste Verfassung des Staates ist die Monarchie und zwar die beschränkte, durch aristokratische und demokratische Elemente gemilderte Monarchie, das Gesetzgebungsrecht gebührt der Gesamtheit als solcher oder dem Vertreter der Gesamtheit. Die politischen Gedanken des Thomas wurden schon in der Zeit Bonifaz' VIII. (1294—1303) auf das kirchliche Gebiet übertragen. Das geschah ebensowohl von den Kurialisten wie von ihren Gegnern. Egidius von Colonna († 1316)

1) P. Hinschius, a. a. O. III, S. 524. 2) Vgl. P. Hinschius, a. a. O. III, S. 333ff.

3) Über die Auffassung Karls d. Gr. von der 2. Nicänischen Synode im J. 787 und die Frankfurter Synode vom J. 794 vgl. H. Bastgen: NA. XXXVI, S. 665f.

4) Zum Folgenden vgl. A. Hauck: HVjSchr. 1907, S. 465ff.

lehrte, daß während der Erledigung des päpstlichen Stuhles die päpstliche Gewalt an die Gesamtheit zurückfalle; die Voraussetzung ist, daß sie ursprünglich der Gesamtheit eignet. Dieselbe Anschauung hatte Augustinus Triumphus († 1318): er untersuchte die Frage, was mit einem häretischen Papste zu geschehen habe [1]), und urteilte, seine Jurisdiktionsgewalt falle an die Kirche zurück; zur Beseitigung seiner Häresie sei deshalb sofort die *universitas fidelium*, d. h. das allgemeine Konzil, zu berufen; die Berufung könne durch die Kardinäle, Bischöfe und Doktoren der Heiligen Schrift geschehen, ja im Notfalle könnten auch der Kaiser und die Fürsten die Berufung in die Hand nehmen. Ähnliche Gedanken finden sich endlich auch bei Alvar Pelagius († 1352). So die Kurialisten. Ihre Gegner arbeiteten mit den gleichen Ideen. Johann von Paris († ums J. 1306) wandte die Lehre des Thomas von der gemischten Verfassung auf die Kirche an und kam so zu dem Postulate der Beschränkung der päpstlichen Macht durch eine kirchliche Versammlung. Wilhelm Duranti († 1296) dachte die päpstliche Macht an und für sich als beschränkt, weil gebunden an das kirchliche Gesetz; er folgerte daraus, daß der Papst nur unter Zuziehung einer allgemeinen Synode das bestehende Recht ändern könne; denn ihr als der Vertretung der Gesamtheit eigne das Recht der Gesetzgebung. Der Gedanke, daß die allgemeine Synode die Repräsentation der Kirche ist, wurde am klarsten im *Defensor pacis* entwickelt. Auch für Marsilius von Padua († ums J. 1342) ist die Kirche die Gemeinschaft der Christen; als solche kann sie nicht zusammentreten; deshalb ist die Bildung einer Versammlung notwendig, die sie repräsentiert; diese kommt zustande, indem alle Provinzen und Kommunitäten der christlichen Welt nach Bestimmung der bürgerlichen Obrigkeit ihre Vertreter erwählen; die letzteren werden zweckmäßig zunächst aus dem Stande der Priester und der Gelehrten genommen; aber mit Rücksicht auf die Aufgaben der allgemeinen Synoden ist es zulässig und notwendig, daß auch Laien deputiert werden. Ebenso dachte Wilhelm von Okkam († 1349): er hob hervor, daß das Recht der Repräsentationsversammlung sich vollständig mit dem der repräsentierten Gemeinschaft deckte. Während Marsilius das Berufungsrecht der allgemeinen Synode der weltlichen Obrigkeit zuschrieb, betrachtete Okkam die Berufung durch den Papst als die Regel, aber auch er lehrte, daß in Notfällen der Zusammentritt einer allgemeinen Synode ohne dieselbe erfolgen könne. Beim Beginne des Schisma im J. 1378 waren somit die Gedanken, die die Vertreter der konziliaren Theorie in der nächsten Zeit entwickelten bereits vorhanden: man brauchte sie nur zusammenzufassen und anzuwenden." Jenes geschah u. a. durch Konrad von Gelnhausen († 1390) und Heinrich von Langenstein († 1397). Das *concilium generale* war für jenen *multarum vel plurium personarum rite convocatarum, repraesentantium vel gerentium vicem diversorum statuum, ordinum et sexuum et personarum totius christianitatis venire aut mittere valentium aut potentium ad tractandum de bono communi universalis ecclesiae in unum locum communem conventio seu congregatio.* Nach Heinrich von Langenstein war das Generalkonzil eine *congregatio, in qua diverse persone gerentes auctoritatem et vicem diversarum partium totius christianitatis de bono communi rite convenirent.* Wesentlich also war dieser Anschauung, „daß die Versammlung gebildet wird aus Vertretern der ganzen Christenheit, daß die ganze Christenheit repräsentiert ist nach den verschiedenen Teilen, Staaten, Ständen, aus denen sie besteht, daß der Zweck der Versammlung Beratung über das Gemeinwohl ist, daß sie auf Grund ordnungsmäßiger Berufung tagt." Schwieriger war es, solche Lehre zu verwirklichen. „Denn hier fragten die Parteien, ob eine allgemeine Synode ihnen nützlich sein werde, untersuchten die Männer des Rechts, ob der Ausnahmefall, Synode ohne päpstliche Berufung, wirklich gegeben sei, und erwogen die Politiker, ob man hoffen könne, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen. Wenn dann, als die allgemeinen Synoden wirklich zusammentraten, das Konzil von Pisa im J. 1409 sich bezeichnete als *generale concilium repraesentativum totius universalis catholicae ecclesiae, rite, iuste et rationabiliter fundatum et congregatum*, und wenn die Konstanzer und die Basler Synode ähnliche Erklärungen abgeben, so lag daran nicht ein neuer Anspruch. Diese Bestimmung des Wesens der allgemeinen Synode war das Ergebnis der Entwicklung seit der Rezeption derselben durch Innocenz III. Aber an diesem Ergebnis hat sich die Entwicklung gebrochen. Das in Konstanz wiederhergestellte einheitliche Papsttum erkannte die Gefahr, die für seine Macht in einer die Kirche repräsentierenden Versammlung lag, und sorgte dafür, daß eine solche unterblieb. Als Julius II. (1503—1513) die Lateransynode von 1512 berief, hat er die von 1215 bis 1408 solennen Formeln nicht mehr gebraucht. Zwar wurden die Fürsten wie vordem geladen, aber der politische Gegensatz gegen die Großstaaten führte dazu, daß nur die Oratoren etlicher Kleinstaaten erschienen: die 5. Lateransynode bot wieder das Bild einer Prälatensynode. Sie ist in dieser Hinsicht kaum mehr mittelalterlich: sie führt hinüber zu den reinen Hierarchiekonzilien der neueren Zeit."

A. Die allgemeinen, von Päpsten veranstalteten Konzilien.

J. von Döllinger, Das Papsttum[2] (München 1892), S. 87ff. 420ff. E. Friedberg, Lehrbuch[5] S. 201ff. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 349ff. G. Phillips, Kirchenrecht II, S. 237ff. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[2] S. 445ff R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, S. 661ff.

Waren die acht ersten allgemeinen Konzilien von den römischen, dann den oströmischen Kaisern veranstaltet und geleitet worden, so sind die folgenden sieben (1123—1311) als die historischen Ausgestaltungen der päpstlichen Konzilien allein von Päpsten berufen worden, deren Konvokations-

1) Vgl. oben S. 197.

schreiben, häufig lange vor Eröffnung des Konzils, in die einzelnen kirchlichen Provinzen zu weiterer Bekanntmachung ergingen, wenn nicht Legaten die Versammlungen ankündigten. Zur Teilnahme berechtigt waren alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, alle Kardinäle, dazu Äbte, Abgeordnete von Stiftern, Ritterorden, weltlichen Fürsten. Bischöfe und Kardinäle waren allein stimmberechtigt, daher zum Erscheinen verpflichtet, wenn nicht ausreichende Hinderungsgründe vorlagen oder bestimmte Bischöfe zur Erledigung der kirchlichen Geschäfte in der Heimat zurückbleiben mußten. Ihre Stellvertretung durch andere Bischöfe oder eigene *procuratores nuntii, responsales* war statthaft. Alle Teilnehmer mußten bis zum Schluß des Konzils bleiben, wurden sie nicht vom Papste beurlaubt. Der Papst eröffnete, hatte den Vorsitz, leitete und schloß das Konzil, dessen Beschlüsse als päpstliche, mit Beirat der Versammlung (*approbante concilio, praesente concilio*) erlassene Anordnungen veröffentlicht wurden. Über die Geschäftsordnung ist wenig bekannt. Ansätze der Gliederung der Versammlungen nach Nationen begegnen erstmals auf den beiden Konzilien zu Lyon in den J. 1245 und 1274. Einzelne Angelegenheiten, wie z. B. im J. 1311 die Untersuchung gegen die Templer, wurden von Kommissionen beraten, deren Beschlüsse das Konzil bestätigte; andererseits konnten die Bischöfe in Abteilungen vom Papst zu sich berufen werden, der dann ihre Zustimmung erwirkte, so z. B. im J. 1274 bei der Anordnung über Papstwahl und Konklave.[1]) Der letzterwähnte Brauch minderte die Bedeutung der Plenarsitzungen, hob die des Papstes. Dieser war „nicht mehr ein gleichberechtigtes, bloß mit Präsidialrechten ausgestattetes Mitglied der Versammlung, vielmehr hat er allein die maßgebende Stellung und das Konzil bildet neben ihm nur einen großen Senat, welchem theoretisch wohl das Recht zukommt, seine Vorschläge zu verwerfen, welcher aber tatsächlich nicht die Macht besitzt, einen eigenen selbstständigen Willen gegenüber dem Papst geltend zu machen, geschweige denn denselben zur Ausführung von etwaigen, im Widerspruch mit ihm gefaßten Beschlüssen zu zwingen".[2])

Erschöpfende Aufzählung und Würdigung der Konzilsbeschlüsse[3]) ist hier unmöglich; verzeichnet seien nur die wichtigsten Aufgaben der einzelnen Versammlungen, dazu die Druckorte des einschlägigen Materials (vornehmlich bei Harduin [= H.] und Mansi [= M.]) und die wichtigste bzw. leichtest erreichbare Literatur.

a) 9. Allgemeines Konzil, *Lateranense I.* März 1123, berufen von Calixtus II. (1119—1124): Bestätigung des Wormser Konkordats, Unterdrückung der Simonie und Priesterehe. — H. VI, p. 1109 sqq. M. XXI, p. 277 sqq. MG. Const. I, p. 574 sqq. — Vgl. Jaffé-Löwenfeld, Regg. pontt. Rom. I, p. 809 sqq. J. Hefele, Konziliengeschichte V², S. 378 ff. A. Knöpfler: KL. VII², S. 1498 ff. (auch für die übrigen Lateransynoden) und oben S. 64 Anm. 1.

b) 10. Allgemeines Konzil, *Lateranense II.* April 1139, berufen von Innocenz II. (1130 bis 1143): Beseitigung der Schäden des Schisma zwischen Innocenz II. und Anacletus II. (1130 bis 1138), keine Papstwahlordnung. — H. VI, p. 1207 sqq. M. XXI, p. 523 sqq. — Vgl. Jaffé-Löwenfeld I, p. 885. J. Hefele, a. a. O. V², S. 438 ff.

c) 11. Allgemeines Konzil, *Lateranense III.* März 1179, berufen von Alexander III. (1159 bis 1181): Papstwahlordnung, Bestimmungen über Eigenschaften der Bischöfe, über Einschränkung des Luxus bei Visitationen, über Gottesfrieden, gegen staatliche Besteuerung der Geistlichkeit, gegen Unterstützung der Sarazenen, Häretiker und Albigenser. — H. VI, p. 1671 sqq. M. XXII, p. 210 sqq. Mirbt, Quellen[3] S. 135 f. — Vgl. Jaffé-L. II, p. 340 sq. J. Hefele, a. a. O. V², S. 710 ff. H. Reuter, G. Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit III (Leipzig 1864), S. 414 ff. 764 ff. und oben S. 59. 102. 208.

d) 12. Allgemeines Konzil, *Lateranense IV.* November 1215, berufen von Innocenz III. (1198 bis 1216): Kreuzzug zur Wiedergewinnung des Heiligen Landes und dazu Besteuerung des Klerus, Verurteilung der Katharer und Waldenser (*transsubstantiatio*), bischöfliche Inquisition, Ordnung des kirchlichen Prozeßverfahrens, Verbot neuer Orden, Provinzialsynoden, *praeceptum paschale*, Besetzung der Kirchenämter, Bischofswahlen, Reliquienverehrung, Wallfahrten. — H. VII, p. 1 sqq. M. XXII, p. 953 sqq. Mirbt, Quellen[3] S. 143 ff. Die Liste der Teilnehmer: A. Luchaire: Journal des savants 1905, Nouv. sér. III, p. 557 ss. J. Werner: NA. XXXI, S. 584 ff.; vgl. H. Krabbo: Quellen Forschungen aus ital. Archiven X, S. 275 ff. — Vgl. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regg. imperii V, 2 p. 1118 sq. Potthast, Regg. pontt. Rom. I, p. 437 sqq. J. Hefele, a a O. V², S. 872 ff. F. Hurter, G. Papst Innocenz' III. und seiner Zeitgenossen II (Hamburg 1834), S. 631 ff. J. Losserth, G. des späteren MA. (München und Berlin 1903), S. 74 ff. A. Luchaire, Innocent III. Le concile de Latran et la réforme de l'église. Paris 1908; RH. XCVII, p. 225 ss. und oben S. 102. 127.

e) 13. Allgemeines Konzil, *Lugdunense I.* Juni—Juli 1245, berufen von Innocenz IV. (1243 bis 1254): Absetzung und Bannung Friedrichs II. (1212—1250), Bestimmungen über die Wiedergewinnung des Heiligen Landes, über die Unterstützung des lateinischen Kaisertums in Konstantinopel, über den Schutz der Christenheit gegen Einfälle der Tataren. — H. VII, p. 375 sqq. M. XXIII, p. 606 sqq. MG. Const. II, p. 360 sqq. 507 sqq. — Vgl. Böhmer-F.-W., Regg. imperii V, 2 p. 1278 sqq. Potthast II, p. 995 sqq. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] S. 423 f. A. Folz, Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV. Straßburg 1905. K. Hampe: HVjSchr. 1908, S. 297 ff.

1) Vgl. oben S. 209. 2) P. Hinschius, a. a. O. III, S. 361.

3) Es würde sich lohnen, der Rezeption von Beschlüssen dieser päpstlichen Konzilien in das Corpus iuris canonici und ihrer Textgestaltung bei diesem Prozesse nachzugehen. Über die Beschlüsse des Konzils von Vienne in den J. 1311 und 1312, ihre Zusammenfassung in den Clementinen Clemens' V. (1305—1314) und ihre Bekanntmachung im J. 1317 durch Johann XXII. (1316—1334) vgl. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] S. 424 f. und oben S. 198.

J. Hefele, a. a. O. V², S. 1105ff. J. Loserth, a. a. O. S. 112ff. Neher: KL. VIII², S. 385ff. (auch für das folgende Konzil).

f) 14. Allgemeines Konzil, *Lugdunense II.* Mai—Juli 1274, berufen von Gregor X. (1271 bis 1276): Kreuzzugsfrage, Kreuzzugszehnten, Union mit den Griechen, Reform des Klerus, Konklaveordnung. — H. VII, p. 669sqq. M. XXIV, p. 37sqq. Mirbt, Quellen³ S. 159ff. — Vgl. Potthast II, p. 1181 und n. 20950. J. Auer, Studien zu den Reformschriften für das zweite Lyoner Konzil. Freiburg i. Br. 1911. E. Göller: RQuSchr. XX, S. 81ff. J. Hefele, a. a. O. VI², S. 119ff. J. Loserth, a. a. O. S. 177ff. G. Mollat: Revue d'hist. eccl. VI, p. 319ss. und oben S. 204. 209.

g) 15. Allgemeines Konzil, *Viennense* Oktober 1311—Mai 1312, berufen von Clemens V. (1305—1314): Prozeß gegen die Templer, Irrlehren, Kreuzzug, Hebung der Kirchenzucht. — H. VII, p. 1321. M. XXV, p. 367sqq. (Sammlung der Clementinae im Corpus iuris canonici). — Vgl. F. Ehrle: Arch. Litt KG. MA. II, S. 353ff. III, S. 1ff. IV, S. 361ff. H. Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens I (Münster 1907), S. 345ff. II (1907), S. 230ff. E. Göller: Festgabe für H. Finke (Münster 1904), S. 197ff. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I (Berlin 1903), S. 52ff. M. Heber, Gutachten und Reformvorschläge für das Vienner Generalkonzil. Leipzig 1896. J. Hefele, a. a. O. VI², S. 515ff. B. Jansen: ZKathTheologie 1908, S. 289ff. 471ff. A. Knöpfler: KL. XII², S. 938ff. J. Loserth, a. a. O. S. 237ff. und oben S. 177 Anm. 4. S. 198.

§ 53. Die allgemeinen Konzilien des Mittelalters.

B. Die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts.

Allgemeine Literatur für die Zeit des Schisma und die Reformkonzilien: F. Bliemetzrieder: MJÖG. XXIX, S. 662ff. XXX, S. 502ff. J. von Döllinger, Das Papsttum² S. 149ff. M. Freiherr von Droste: Festgabe für H. Finke (Münster 1904), S. 517ff. C. Eubel: RQuSchr. VII, S. 405ff. VIII, S. 259ff. X, S. 507ff. XVIII, S. 174ff. 337ff. L. Gayet, Le grand schisme d'Occident I. II. Paris 1889s. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I. Berlin 1903; HZ. LXXXI, S. 193ff. H. Haupt: ZGORhein. NF. V, S. 29ff. 273ff. VI, S. 210ff. P. Imbart de la Tour, Origines de la réforme I. Paris 1905. J. Loserth, G. des späteren MA. (München und Berlin 1903), S. 400ff. K. Müller, KG. II², S. 48ff.; ZKG. VII, S. 61ff. VIII, S. 222ff. L. Pastor, G. der Päpste seit dem Ausgang des MA. I³·⁴. Freiburg i. Br. 1901. G. J. Planck, G. der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung V (Hannover 1809), S. 304ff. Fr. von Raumer: Historisches Taschenbuch NF. X (1849), S. 3ff. G. Schmid: RQuSchr. XII, S. 421ff. S. Steinherz: MJÖG. XXI, S. 599ff. N. Valois, La France et le grand schisme d'Occident I—IV. Paris 1896ss.; La crise religieuse du XVe siècle. Le pape et le concile (1418—1450). I. II. Paris 1909 (vgl. dazu J. Haller: HZ. CX, S 338ff.); RQuSchr. VII, S. 107ff. H. von Schubert, Roms Kampf um die Weltherrschaft (Halle 1888), S. 26ff. J. H. von Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jhs. I. II. Konstanz 1840. A. Zimmermann, Die kirchlichen Verfassungskämpfe im 15. Jh. Breslau 1882 und oben S. 225f.

Über die Traktatliteratur vgl. u. a. F. Bliemetzrieder, Literarische Polemik zu Beginn des großen abendländischen Schisma. Wien und Leipzig 1910. K. Hirsch, Die Ausbildung der konziliaren Theorie im 14. Jh. Wien 1903. A. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie. Rom 1893. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im späteren MA. II³ (Berlin 1887), S. 360ff. K. Wenck: HZ. LXXIV, S. 1ff. Über Leben und Schriften der bedeutendsten Publizisten, z. B. des Dietrich von Nieheim († 1418), Pierre d'Ailli († 1420), Jean Charlier de Gerson († 1429), Nicolaus von Cues († 1464; über seine Stellung zum päpstlichen Primat und seinen Reformentwurf vgl. P. Albert: Festgabe für H. Grauert, Freiburg i. Br. 1910, S. 116ff. L. Celier: RQuest. hist. LXXXVI, p. 418ss. St. Ehses: HJb. XXXII, S. 274ff.) unterrichten die Verweise in den alphabetisch angelegten Nachschlagewerken des KL., des RE. usw. (vgl. oben S. 2), dazu die von U. Chevalier und A. Potthast.

Zur Geschichte der Päpste vgl. oben S. 195f.

Reihenfolge der Päpste von 1378—1455. In Rom: Urban VI. (1378—1389). Bonifatius IX. (1389—1404). Innocenz VII. (1404—1406). Gregor XII. (1406, abgesetzt 1409, verzichtet 1415, † 1417). In Avignon: Clemens VII. (1378—1394). Benedikt XIII. (1394, abgesetzt 1409 und 1417, † 1424). Clemens VIII. (1424, verzichtet 1429). Benedikt XIV. (1424—?). In Pisa gewählt: Alexander V. (1409—1410). Johann XXIII. (1410, abgesetzt 1415, † 1419). In Konstanz gewählt: Martin V. (1417—1431). Eugen IV. (1431—1447). Nicolaus V. (1447—1455). In Basel gewählt: Felix V. (1439, verzichtet 1449, † 1451).

Die sog. babylonische Gefangenschaft der Päpste in Avignon (1309—1378) hatte, ungeachtet der faktiösen und obligarchischen Tendenzen des Kardinalkollegiums und trotz der politischen Abhängigkeit der Päpste vom französischen Königtum, ihren Bestrebungen nach absoluter Vollgewalt in und über der Kirche keinerlei Eintrag getan. Eben dieser Absolutismus aber zeitigte so zahlreiche Mißbräuche, daß nach Rückkehr der Kurie nach Rom[1]) der Ausbruch des Schisma im J. 1378, der lange Kampf zwi-

1) Urban V. (1362—1370) war im J. 1367 nach Rom gereist, infolge der Zustände im Kirchenstaat aber im J. 1370 wieder nach Avignon zurückgekehrt. Gregor XI. (1370—1378) war im J.

schen den Päpsten und die Schädigungen ihrer Oboedienzien[1]) die Forderung einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern rechtfertigten, die nach Lage der Dinge nur ein Konzil herbeiführen zu können schien; außer ihm war auch die *via cessionis* erwogen worden, d. h. der Vorschlag, beide Päpste zur Abdankung zu veranlassen oder zu zwingen, dazu die *via compromissi*, die den Streit der Päpste durch ein Schiedsgericht entscheiden sollte. Die Kirchenpolitik der weltlichen Staatsgewalten griff in den innerkirchlichen Zwist ein, um diesen zum eigenen Vorteil auszunutzen. Jedenfalls aber hieß ein Konzil einberufen, von wem immer die Ladung zu einem solchen ausging, die bisherige Lehre von der Souveränität der Päpste in der Kirche anfechten, umstoßen; ein Konzil mußte folgeweise getragen sein von der Anschauung, daß es allein die Kirche darstelle und über dem Papste stehe.[2])

I. Das Konzil zu Pisa (25. März bis 7. August 1409).

Akten: Harduin VIII, p. 1 sqq. Mansi XXVI, p. 1131 sqq. XXVII, p. 1 sqq. Martinus de Alpartil, Chronica actitatorum temporibus domini Benedicti XIII. ed. F. Ehrle (Paderborn 1906), p. 372 sqq.

B. Albers: KL. X², S. 23 ff. F. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im großen abendländischen Schisma. Paderborn 1904; Studien Mitteilungen Benediktiner-Cisterciensерorden XXVII, S. 355 ff. J. Hefele, Konziliengeschichte VI², S. 992 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 362 ff. R. Kötzschke, Ruprecht von der Pfalz und das Konzil zu Pisa. Jena 1889. J. Loserth, G. des späteren MA. S. 444 ff. H. V. Sauerland: RQuSchr. XI, S. 449 ff. L. Schmitz: RQuSchr. IX, S. 351 ff. F. Stuhr, Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils. Schwerin 1891. P. Tschackert: RE. XV³, S. 412 ff.

Päpste: In Avignon: Benedikt XIII. (1394, abgesetzt 1409 und 1417, † 1424). In Rom: Gregor XII. (1406, abgesetzt 1409, verzichtet 1415, † 1417). In Pisa gewählt: Alexander V. (1409 bis 1410). Johann XXIII. (1410 in Bologna gewählt, abgesetzt 1415, † 1419).

Im J. 1408 verabredeten die Kardinäle der Oboedienzen Benedikts XIII. und Gregors XII. die Einberufung zweier gleichzeitiger Generalkonzilien für je eine Oboedienz, die nach Verzicht oder Absetzung der Päpste zu einem einzigen Konzil zusammentreten sollten; dann würden die vereinigten Kardinalkollegien gemeinsam einen Papst wählen. Eingeladen wurden Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, zur Entsendung von Gesandten Domkapitel und Universitäten aufgefordert, die weltlichen Fürsten um Geleit gebeten. Der Plan der Päpste, von sich aus Generalkonzilien zu veranstalten, kam wohl zur Ausführung, beide Versammlungen aber, die des avignonesischen Papstes Benedikt XIII. und seiner Oboedienz zu Perpignan[3]) im J. 1408/09, die vom römischen Papst Gregor XII. einberufene zu Cividale del Friuli[4]) im J. 1409, hatten wegen Streitigkeiten oder geringer Beteiligung keinen Erfolg.

Die von den Kardinälen einberufenen Generalkonzilien traten am 25. März 1409 im Dom zu Pisa zusammen, bildeten aber von vornherein in Beratungen und Sitzungen eine einzige Versammlung, in der die Kardinäle und Bischöfe jedenfalls, die Äbte und niedrigen Geistlichen wahrscheinlich, die Gesandten und weltlichen Fürsten gemäß ihrer jeweiligen kirchlichen Würde Stimmrecht besaßen. Für alle Teilnehmer galt eine ihren Rang, ihr Promotionsalter oder das Ansehen ihrer Staaten berücksichtigende Sitzordnung, über deren Aufrechterhaltung 2 Sitzordner wachten. Vorsitzender war zunächst der Kardinalbischof von Palästrina, weil er vor dem J. 1378 zum Kardinal kreiert worden war, dann der Patriarch von Alexandrien, endlich der vom Konzil gewählte Papst. Beamte des Konzils waren die *procuratores* zur Betreibung der Geschäftserledigung und Formulierung der Anträge (*schedula*), sodann die *advocati* als deren rechtskundige Berater und Vorleser ihrer Anträge, endlich die *notarii* als Protokollführer, Stimmsammler und Registratoren der Beschlüsse. In Kommissionen aus Kardinälen und Vertretern der Kirchenprovinzen wurden die wichtigeren Angelegenheiten, z. B. die Zeugenvernehmung im Prozeß gegen

1376 nach Rom übergesiedelt; vgl. F. H. Glasschröder: RQuSchr. III, S. 299 ff. J. P. Kirsch, Die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. von Avignon nach Rom. Paderborn 1898. L. Mirot, La politique pontificale et le retour du Saint-Siège à Rome en 1376. Paris 1899.

1) *Oboedientia* ist ursprünglich der dem Papste pflichtmäßig geschuldete Gehorsam, dann das Gebiet, in dem ihm dieser Gehorsam gezollt wird. Ulrich von Richental spricht von *obedientz, gehorsamkait, gehorsami*; Chronik des Konstanzer Konzils hrsg. von M. R. Buck (Tübingen 1882), S. 14. Über die räumliche, freilich sich oft verschiebende Ausdehnung des Oboedienzen von Rom und Avignon vgl. K. Heussi und H. Mulert, Atlas zur KG. (Tübingen 1905), Karte IX G.

2) Vgl. den Beschluß der 5. Sitzung des Konstanzer Konzils vom 6. April 1415; Mansi XXVII, p. 590 sq. Mirbt³ S. 169, dazu K. Müller, KG. II, 1² S. 66 ff. H. von Schubert, Roms Kampf um die Weltherrschaft S. 43 f. 3) Vgl. F. Ehrle: Arch. Litt. KG. MA. V, S. 387 ff. VII, S. 576 ff.

4) Vgl. A. Meister: HJb. XIV, S. 320 ff. XV, S. 588 f. L. Schmitz: RQuSchr. VIII, S. 217 ff.

die Päpste, vorbereitet. In 23 *sessiones generales*, die nach feierlichem Gottesdienst regelmäßig an einem Mittwoch im Dom von Pisa stattfanden, wurden die Entscheidungen getroffen. In *sessiones speciales* erledigte man nebensächlichere Angelegenheiten.

Am wichtigsten war der Prozeß gegen die beiden geladenen, aber nicht erschienenen Päpste, die in der 15. Sitzung (5. Juni 1409) als notorische Schismatiker ihrer Würde entsetzt wurden; die römische Kirche wurde als erledigt, alle von jenen gegen die Kardinäle erlassenen Strafsentenzen wie ihre jüngsten Kardinalsernennungen als null und nichtig erklärt. Nachdem die Kardinäle sich verpflichtet hatten, daß derjenige von ihnen, auf den vielleicht die Wahl fiele, das Konzil vor der Reform an Haupt und Gliedern nicht auflösen würde, erfolgte am 26. Juni 1409 die Wahl des Kardinals Peter Philargi, Erzbischofs von Mailand (Alexander V. 1409—1410). Dieser versprach, alle Anordnungen der Kardinäle seit 1408 gutzuheißen, mußte auf den Nachlaß der Prälaten und die Einkünfte aus erledigten Pfründen verzichten, alle Konzilsakten bestätigen und etwaige Mängel tilgen, schließlich für den Fall einer aus dringenden Gründen erforderlichen Auflösung des Konzils ein neues für das Jahr 1412 in Aussicht stellen. Auf dieses verschob Alexander V., veranlaßt durch die Abreise vieler Prälaten, das Reformwerk, zu dessen Vorbereitung von allen Provinzen, Diözesen und Orden Gutachten eingefordert wurden.

Da keiner der abgesetzten Päpste dem Spruch des Konzils sich fügte, hatte die abendländische Kirche bis zum J. 1415 statt eines Oberhauptes deren drei.

II. Das Konzil zu Konstanz (5. November 1414 bis 22. April 1418).

Akten und Quellen: H. Finke, Acta concilii Constanciensis I. Münster 1896; Forschungen und Quellen zur G. des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889; RQuSchr. I S. 46 ff. 354 ff. II, S. 165 ff. H. von der Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense concilium I—VII. Francofurti et Lipsiae 1697 sqq. Hartzheim, Concilia Germaniae V, p. 44 sqq. 725 sqq. Harduin VIII, p. 209 sqq. Mansi XXVII, p. 519 sqq. XXVIII, p. 1 sqq. Mirbt, Quellen[3] S. 169 ff. Ulrich von Richental, Chronik des Konstanzer Konzils 1414—1418 hrsg. von M. R. Buck. Tübingen 1882.

B. Bess, Zur G. des Konstanzer Konzils I. Marburg 1892; RE. XI[3], S. 30 ff. H. Finke, Bilder vom Konstanzer Konzil. Heidelberg 1903. B. Fromme, Die spanische Nation und das Konstanzer Konzil. Münster 1896; RQuSchr. X, S. 509 ff. E. Göller, König Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis zur Berufung des Konstanzer Konzils (1404—1413). Freiburg i. Br. 1902. J. Hefele, Konziliengeschichte VII, S. 19 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 369 ff. J. Hollerbach: RQuSchr. XXIII, S. 129 ff. XXIV, S. 3 ff. 121 ff. B. Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418. Leipzig 1867 (vgl. A. Chroust: D. ZGW. IV, S. 1 ff.). K. Kehrmann, Die Capita agendorum. München und Berlin 1903. Küpper: KL. VII[2], S. 978 ff. J. Loserth, G. des späteren MA. S. 462 ff. K. Müller, KG. II, 1[2] S. 63 ff. H. Siebeking, Die Organisation und Geschäftsordnung des Costnitzer Konzils. Leipzig 1871. F. Stuhr, Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils (Schwerin 1891), S. 27 ff.

Päpste: In Avignon: Benedikt XIII. (1394, abgesetzt 1409 und 1417, † 1424). In Rom: Gregor XII. (1406, abgesetzt 1409, verzichtet 1415, † 1417). In Pisa gewählt: Alexander V. (1409 bis 1410). Johann XXIII. (1410 in Bologna gewählt, abgesetzt 1415, † 1419). In Konstanz gewählt: Martin V. (1417—1431).

Der Nachfolger Alexanders V., Johann XXIII., mußte nach einem schwach besuchten Konzil zu Rom (1412 und 1413)[1] infolge eines Angriffs des Königs von Neapel seine Zuflucht bei König Sigmund (1410—1437) suchen, für den als Vogt der Kirche bereits die deutsche Publizistik das Recht gefordert hatte, die zur Abstellung des Schisma erforderlichen Maßregeln zu treffen und gleich seinen kaiserlichen Vorgängern früherer Zeiten ein Konzil auszuschreiben. Sigmund erwirkte die Veranstaltung eines neuen Konzils zur Herstellung der kirchlichen Einheit *(causa unionis)*, zur Beseitigung der häretischen Irrlehren *(causa fidei)* und zur Erledigung der Kirchenreform *(causa reformationis)*, setzte Konstanz als Ort des Konzils durch und erließ als *advocatus ecclesiae* die Einberufungsschreiben. Das Konzil wurde am 5. November 1414 im Dom zu Konstanz vom Papst eröffnet, „das erste, außerordentliche, konstituierende Parlament der Christenheit".

Bei der großen Teilnehmerzahl[2] — Johann XXIII. hat jedoch nicht versucht, durch Erhebung von Italienern zu Prälaten sich eine reformfeindliche Majorität zu sichern — schieden sich, ohne daß darüber ein Konzilbeschluß erfolgt wäre, seit Februar 1415 die Mitglieder, unter Wiederaufnahme vielleicht eines älteren Brauches[3], jedenfalls in Anlehnung an die Verfassung der Universitäten nach vier Nationen, der deutschen[4], französischen, englischen und italienischen;

1) Vgl. H. Finke, Acta concilii Constanciensis I, p. 108 sqq.

2) Vgl. die Liste der dauernd in Konstanz anwesenden und der vorübergehend zum Konzilsort kommenden Personen bei Ulrich von Richental hrsg. von Buck S. 214 f. Über die literarischen Bestrebungen zahlreicher Konzilsmitglieder vgl. H. Finke, Bilder vom Konstanzer Konzil S. 62 ff.

3) Vgl. oben S. 227.

4) Zu ihr gehörten die Schotten, Dänen, Skandinavier, Böhmen, Ungarn und Polen, auf den Universitäten auch noch die Engländer, die auf dem Konzil, zur Verstärkung des Übergewichts über die reformfeindlichen Italiener, zur Bildung einer eigenen Nation zugelassen wurden. Organisation und Geschäftsordnung des Konzils waren beeinflußt durch die der Pariser Universität und damit der französischen Nation.

dazu kam seit Ende 1416 die spanische hinzu. Die Nationen, deren Kopfzahl verschieden und schwankend war und deren keine außer der französischen eine planmäßige Vertretung der kirchlichen Anstalten oder Organisationen des betreffenden Landes darstellte, traten zu öffentlichen, den Deputierten auch anderer Nationen zugänglichen Versammlungen zusammen; auf ihnen erledigten sie ihre eigenen Angelegenheiten und beschlossen über ihre Stellungnahme zu solchen, für die ein Beschluß des gesamten Konzils erforderlich war. In den Nationen hatten Stimmrecht die Prälaten, Äbte, Gelehrten (Doktoren und Magister), die an Zahl verschiedenen Abgesandten der Fürsten, sobald sie Geistliche waren, die Abgesandten der Domkapitel, Orden und Klöster. Einfache Majorität der Stimmen, von denen eine und dieselbe Person für mehrere Auftraggeber mehrere führen konnte, entschied. Die Stimmen wurden zumeist öffentlich, mündlich oder schriftlich abgegeben. Jede Nation hatte einen alle Monate wechselnden Präsidenten, der ihre Beratungen anberaumte und leitete. Beamte jeder Nation waren ferner die *promotores* zur Überwachung der schriftlichen Aufzeichnungen, die *notarii* zur Anfertigung der Urkunden, zum Einsammeln der Stimmen usw. Das Kardinalkollegium stand erst seit Mai 1415 mit einer Stimme neben den Nationen; auch in ihm wurde über die ihm vorgelegten Gegenstände beratschlagt, abgestimmt und das Resultat in den Plenarsitzungen verkündet. An Versuchen, es seiner Stimme zu entkleiden, hat es nicht gefehlt.

Wenig durchsichtig ist die Stellung des Generalausschusses, der aus Deputierten aller Nationen gebildet worden zu sein scheint, an dessen Spitze vielleicht die Präsidenten der Nationen standen. Er hatte die Vorbereitung aller Anträge für die Nationen; ohne diese vorhergehende Begutachtung sollte keine Nationenberatung stattfinden; entstanden Zwistigkeiten, so sollten seine Mitglieder untereinander sich zu einigen und womöglich einen Kompromiß zu schließen suchen. Aufgabe der Mitglieder *(deputati generales)* war weiterhin, in den Konzilssitzungen jeweils für ihre Nation deren Anträge und Beschlüsse zu verlesen, deren Stimme über eine zum Konzilsbeschluß zu erhebende Materie abzugeben. Zu unterscheiden davon sind die zahlreichen Kommissionen aus Kardinälen und Deputierten einzelner Nationen. Sie schieden sich in solche, denen dauernd bestimmte Aufgaben gestellt waren, so daß sie auch dann bestehen blieben, wenn augenblicklich ihre Tätigkeit nicht in Anspruch genommen wurde, und in andere, die bei besonderen Anlässen zusammentraten und mit Erledigung ihrer Vorlagen sich sofort wieder auflösten. Kommissionen dieser Art mit wechselnder Mitgliederzahl wurden eingesetzt z. B. bei den Verhandlungen mit den Päpsten, bei Prüfung der Irrlehren, für die Vorbereitung der Reform.

Beamte des Gesamtkonzils waren der Präsident (zunächst der Papst, dann ein Kardinal, der Kardinaldekan, schließlich wieder der Papst), weiterhin die *procuratores* zur Beschleunigung der Geschäftserledigung, dann die *protonotarii* und ihnen unterstellt die *notarii*, dazu die *scrutatores votorum* bis zur Einführung der Abstimmungen nach Nationen zu Anfang des J. 1415, endlich die *ordinatores sedium* und die *advocati concilii*.

Neben den Versammlungen der Nationen und des Kardinalkollegiums, der Generalausschüsse und der Kommissionen kommen die Plenarsitzungen des Konzils in Betracht. Diese waren 1. *sessiones publicae*, abgehalten mit kirchlichen Feierlichkeiten und bestimmt zur formellen Fassung und Verkündigung der Beschlüsse über die vom Konzil zu erledigenden Angelegenheiten; 2. *congregationes generales (publicae)*, abgehalten ohne kirchliche Feierlichkeiten und bestimmt zur Verhandlung über Geschäfte, die zwar ihrem Charakter nach vor das gesamte Konzil gehörten, in denen aber entweder eine feierliche Beschlußfassung nicht nötig war oder bei denen vor der letzteren eine Vorbereitung im Plenum angemessen erschien oder bei welchen es sich nur noch um Ausführungsmaßregeln auf Grund der bereits in den (feierlichen) Sitzungen gefaßten Beschlüsse handelte. An eine *congregatio* konnte sich unmittelbar eine *sessio* anschließen, eine *congregatio* in eine *sessio* übergehen. Anwesend konnten alle in den Nationen Stimmberechtigte sein, dazu König Sigmund als *ecclesiae advocatus et sancti concilii defensor et protector*, weltliche Fürsten, ihre Gesandten usw. Nach den Vorträgen einzelner über einzelne Gegenstände, nach Darlegung des Standpunktes der Nationen durch deren Deputierte wurde abgestimmt. Jede Nation und das Kardinalkollegium gab je eine Stimme ab, die insgesamt übereinstimmen mußten, bis später der Präsident für alle Nationen und das Kardinalkollegium, von diesen beauftragt, das *Placet* sprach. Die Protokolle der Sitzungen führten die Notare des Papstes, der Nationen und Kardinäle, des Konzils. Die urkundlichen Ausfertigungen[1]) der Beschlüsse wurden zunächst besiegelt mit den Siegeln der Präsidenten der Nationen, seit August 1415 mit der Bleibulle des Konzils, die zwei kreuzweise übereinander gelegte Schlüssel, zwischen ihnen die Häupter des hl. Petrus und Paulus und die Umschrift: *Sigillum sacrosancti concilii civitatis Constantiensis* aufweist. Ihre Datumzeile enthielt das Jahr Christi und das Potifikatsjahr des Papstes oder die Bemerkung: *apostolica sede vacante*. Strafbestimmungen sollten Störungen des Konzils und vorzeitige Abreise der Mitglieder von Konstanz verhindern. —

Neben der Verurteilung der Irrlehren (des Johann Wiklif, 8. Sitzung, 4. Mai 1415; des Johannes Huß, 15. Sitzung, 6. Juli 1415; des Hieronymus von Prag, 21. Sitzung, 23. Mai 1416; der Absetzung der Päpste (Johannes' XXIII., 12. Sitzung, 29. Mai 1415; Benedikts XIII., 37. Sitzung, 20. Juli 1417; Gregor XII. verzichtete freiwillig am 4. Juli 1415) sind folgende Konzilsbeschlüsse bedeutsam geworden: 1. der Beschluß der 5. Sitzung vom 6. April 1415 betreffend die Superio-

1) Die vom Konzil ausgehenden Urkunden, Beschlüsse, Briefe usw. beginnen regelmäßig mit den Worten: *Sacrosancta synodus Constantiensis in Spiritu sancto legitime congregata; generale concilium faciens et ecclesiam catholicam representans).*

rität des Konzils über den Papst[1]); 2. die Reformdekrete[2]) der 39. Sitzung vom 9. Oktober 1417 betreffend Periodizität der Konzilien — das nächste soll in fünf, das folgende in sieben, alle weiteren von zehn zu zehn Jahren abgehalten werden; das sog. Dekret *Frequens* —, fernerhin Vorsichtsmaßregeln gegen ein neues Schisma, Ablegung eines Glaubensbekenntnisses durch den neu zu wählenden Papst, Unversetzbarkeit des höheren Klerus durch den Papst, Ungültigkeit der päpstlichen Reservation auf die den Prälaten zu zahlenden *procurationes* und des päpstlichen Spolienrechts am Nachlaß verstorbener Prälaten, 3. das sog. Kautionsdekret der 40. Sitzung vom 30. Oktober 1417, nach welchem dem neu zu wählenden Papste auferlegt werden sollte, vor Auflösung des Konzils mit diesem oder den Deputierten der Nationen eine Verbesserung der Kirche *in capite et curia Romana* bezüglich 18 aufgezählter Punkte vorzunehmen[3]); 4. das Papstwahldekret von gleichen Tage, nach welchem der neue Papst von den 23 Kardinälen und je 6 Deputierten der fünf Nationen gewählt werden sollte, derart daß Papst würde wer zwei Drittel der Stimmen erhielte.[4])

Nach der Wahl des Kardinals Otto Colonna zum Papst (Martin V. 1417—1431) am 11. November 1417 wurde das Reformationswerk geteilt. In der 43. Sitzung vom 21. März 1418 legte Martin V. die gemeinsam festgestellten Reformartikel vor, d. h. die, über welche zwischen allen Nationen und dem Papste eine Einigung erzielt war, sodann die zwischen dem Papste und den einzelnen Nationen gesondert vereinbarten Konkordate. Der frühere Präsident des Konzils nahm jene im Namen aller Nationen, diese im Namen der entsprechend beteiligten Nationen an. Die Reformartikel handelten in der Form päpstlicher, *sacro approbante concilio* erlassenen Konstitutionen *de exemtionibus, de unionibus et incorporationibus, de fructibus medii temporis, de simonia, de dispensationibus, de decimis et aliis oneribus, de vita et honestate clericorum.*[5]) Von den Konkordaten war das englische auf unbestimmte Zeit erlassen[6]), das romanische, für die Nationen der Franzosen, Italiener und Spanier gemeinsam gültig, auf fünf Jahre[7]). Das deutsche, eine Vereinbarung demnach des Papstes mit der deutschen Konzilsnation, sollte fünf Jahre in Kraft bleiben: es handelte *de numero et qualitate cardinalium et eorum creatione, de provisione ecclesiarum, monasteriorum, prioratuum, dignitatum et aliorum beneficiorum, de annatis, de causis tractandis in Romana curia nccne, de commendis, de simonia in foro conscientiae, de non vitandis excommunicatis, antequam per iudicem fuerint declarati et denunciati, de dispensationibus, de provisione papae et cardinalium, de indulgentiis, de horum concordatorum papae Martini V. et nationis Germanicae valore.*[8]) In der 45. Sitzung vom 22. April 1418 wurde das Konzil von Martin V. geschlossen und verabschiedet, nachdem er bereits am 10. März 1418 eine Bulle erlassen hatte, nach der es nicht erlaubt sein sollte, vom Papst an ein Konzil zu appellieren.[9])

Nur die *causa unionis* war zu Ende geführt worden, die Behandlung der *causa fidei* erzeugte die Hussitenkriege, die der *causa reformationis* war über Beschlüsse nicht hinausgekommen.

---

1) Vgl. oben S. 229 Anm. 2.

2) Mansi XXVII, p. 1159 sqq. B. Hübler, Konstanzer Reformation S. 110 ff. Mirbt[5] S. 169 (Ausz.) Den Reformdekreten lagen die beiden sog. *reformatoria* der beiden großen Reformausschüsse von 35 und 25 Personen zu Grunde; H. von der Hardt, l. c. I, p. 583 sqq. 650 sqq.

3) Sie handeln *de numero, qualitate et natione dominorum cardinalium; de reservationibus sedis apostolicae: de annatis, communibus servitiis et minutis; de collationibus beneficiorum et de gratiis expectativis; de causis in Romana curia tractandis vel non; de appellationibus ad Romanam curiam; de officiis cancellariae et penitentiariae; de exemtionibus et incorporationibus tempore schismatis factis; de commendis; de confirmationibus electionum; de fructibus medii temporis; de non alienandis bonis Romanae ecclesiae et aliarum ecclesiarum; propter quae et quomodo papa possit corrigi vel deponi; de exstirpatione simoniae; de dispensationibus; de provisione papae et cardinalium; de indulgentiis; de decimis;* H. von der Hardt, l. c. IV, p. 1452, s. auch P. Hinschius, a. a. O. III, S. 382 Anm. 6.

4) Mansi XXVII, p. 1165 sq.; vgl. B. Fromme: RQuSchr. X. S. 133 ff. Telgmann, Das Konklave in Konstanz. Straßburg 1900. A. Truttmann, Das Konklave auf dem Konzil zu Konstanz. Straßburg 1899.

5) Mansi XXVII, p. 1174. sqq. B. Hübler, Konstanzer Reformation S. 158 ff.; vgl. ebenda S. 222 ff. die Synopsis aller Konkordate. Eie Bezeichnung *concordata, capitula concordata* in den Dokumenten gilt hier Verträgen zwischen kirchlichen Instanzen, dem Papst und den Konzilsnationen. Im Wiener Konkordat vom J. 1448 (s. unten III) bezieht sie sich auf das Abkommen zwischen dem Papst und Friedrich III. (1440—1493) als dem Vertreter der deutschen Nation, d. h. jetzt der Vereinigung kirchlicher und weltlicher Verwaltungsbezirke in dem nördlich der Alpen gelegenen, von Deutschen bewohnten Teile des Römischen Reiches; vgl. A. Werminghoff: HVjSchr. 1908, S. 184 ff. und oben S. 46 Anm. 1. Über die viel jüngere Bezeichnung des Abkommens zwischen Heinrich V. (1106—1125) und Calixt II. (1119—1124) als des Wormser Konkordats vom J. 1122 vgl. oben S 64 Anm. 4. 6) Mansi XXVII, p. 1193 sqq. B. Hübler, a. a O. S. 207 ff.

7) Mansi XXVII, p. 1184 sqq. B. Hübler, a. a. O. S. 194 ff.; vgl. N. Valois: RQuesthist LXXVII, p. 276 ss.

8) Mansi XXVII, p. 1189 sqq. B. Hübler, a. a. O. S. 164 ff.; vgl. A. Werminghoff, National kirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter S. 22 ff.

9) Über den von Martin V. dem deutschen König Sigmund zur Deckung seiner Unkosten bewilligten Zehnten von allen kirchlichen Einkünften im Reich vgl. oben S. 205. — Über Konstanz als Versammlungsort von deutschen Reichstagen in den J. 1415 und 1417 vgl. Deutsche Reichstagsakten VII hrsg. von D. Kerler (München 1878), S. 255 ff. 289 ff.

III. Das Konzil zu Basel (23. Juni 1431 bis 25. April 1449).

Akten und Quellen: Concilium Basiliense I—V. VII hrsg. von J. Haller u. a. Basel 1896 sqq. Monumenta conciliorum generalium saec. XV. vol. I—III. (enthaltend die Werke des Johann von Ragusa und Johann von Segovia). Wien 1857 sqq. Aeneas Sylvius, Historiae concilii Basiliensis libri III. Helmstedt 1700; Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini hrsg. von R. Wolkan I,1 (Wien 1909), S. 12 ff. Harduin VIII, p. 1087 sqq. Hartzheim, Concilia Germaniae V. Mansi XXIX—XXXI. Über die kirchenpolitischen Verhandlungen deutscher Reichs- und Kurfürstentage kommen die Deutschen Reichstagsakten hrsg. von H. Herre und G. Beckmann, Gotha 1898 ff. in Betracht, und zwar Bd. X—XII für die J. 1431—1437. XIII,1 (erste Hälfte des J. 1438). XV,1 (Nov. 1439—Jan. 1441); die Ausfüllung der Lücken und die Fortsetzung sind angekündigt.

W. Altmann: ZKG. XXI, S. 268 ff. A. Eckstein, Zur Finanzlage Felix' V. und des Basler Konzils. Berlin 1912. C. Eubel: RQuSchr. XVI, S. 269 ff. J. Haller: KorrBl. des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine 1910, S. 9 ff. J. Hefele. Konziliengeschichte VII, S. 426 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 389 ff. M. Koch, Kirchenpolitik Sigmunds während seines Romzugs 1431—1433. Leipzig 1907. Küpper: KL. I², S. 2095 ff. J. H. Labande: Archives de la société d'études Provençales I, p. 10 ss. 39 ss. 133 ss. 189 ss. P. Lazarus, Das Basler Konzil, seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation. Berlin 1912. J. Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters S. 498 ff. K. Müller, Kirchengeschichte II, 1² S. 93 ff. E. Preiswerk, Der Einfluß Aragons auf den Prozeß des Basler Konzils gegen Eugen IV. Basel 1902. O. Richter, Die Organisation und Geschäftsordnung des Basler Concils. Leipzig 1877. R. Thommen: Basler Jahrbuch 1895, S. 188 ff. P. Tshackert: RE. II³, S. 427 ff. G. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter I. Berlin 1855. R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I (Basel 1907), S. 476 ff. H. J. Zeibig: SB. Akad. Wien VIII. 1852, S. 515 ff.

Päpste: Martin V. (1417—1431). Eugen IV. (1431—1447). Nicolaus V. (1447—1455). In Basel gewählt: Felix V. (1439, verzichtet 1449, † 1451).

Im J. 1423 fand unter geringer Beteiligung — Papst Martin V. war abwesend — zu Siena das ursprünglich nach Pavia berufene Konzil statt. Seine Organisation lehnte sich an die des Konstanzer Konzils an. Als es das Dekret vom J. 1415 über die Superiorität des Konzils über den Papst zu erneuern unternahm[1]), wurde es im J. 1424 aufgelöst, nachdem Basel zum Ort der nächsten Versammlung bestimmt worden war. Erst im J. 1431 trat diese zusammen, einberufen von Martin V., der den Kardinal Julian Cesarini zum Vorsitzenden ernannte, gleichzeitig aber zur Auflösung oder Verlegung des Konzils ermächtigte.[2]) Das Vordringen der Hussiten schien nur durch ein Konzil gehemmt werden zu können.

Die Verfassung des Basler Konzils wich in wesentlichen Punkten von der des Konstanzers ab.[3]) Stimmberechtigte Mitglieder waren die Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, die Vertreter der Orden, der Kapitel (Archidiakone, Dekane, Pröpste; Kanoniker), die Magister, Lizentiaten und Bakkalare der Theologie, Doktoren und Lizentiaten beider Rechte, endlich (besonders nach der Absetzung Eugens IV.) zahlreiche Priester und Mönche in niederen Stellungen. Laienfürsten und Universitäten, die ebenfalls als „incorporiert" galten, erwirkten ein Stimmrecht nur durch Bestellung beliebig vieler Vertreter aus dem Geistlichen- oder Gelehrtenstande, deren keiner aber mehr als eine Stimme führen konnte. Jedes stimmberechtigte Mitglied mußte nach Prüfung durch einen Ausschuß (die sog. *domini de duodecim*) und Ablegung eines Eides (betr. Mitarbeit bei den Konzilsgeschäften, Verweilen in der Konzilsstadt, später auch Verteidigung der Konzilsdekrete) förmlich als zum Konzil gehörig „incorporiert" sein. Alsdann wurde es je einer der vier Deputationen zugeteilt, der *deputatio dogmatica* für die Frage des Glaubens, der *dep. reformatoria* für die Reformation der Kirche, der *dep. pacis* für den Frieden oder der *dep. pro communibus* für die allgemeinen Angelegenheiten; unter sie sollten alle vier Monate sämtliche Konzilsmitglieder durch Neuwahl verteilt werden. Die Deputationen sollten nach Möglichkeit jeweils die gleiche Kopfzahl aufweisen, alsdann gleich viele Kardinäle, Bischöfe usw., endlich gleiche Vertretung nach Nationen.[4]) Jede Deputation hatte außer je einem Promotor, Notar und Boten einen monatlich

1) Vgl. oben S. 229 Anm. 2. S. 231 f.

2) Vgl. H. Fechner, Giuliano Cesarini (1398—1444). Bis zu einer Ankunft in Basel am 9. September 1431. Marburg 1907. G. Voigt, Enea Silvio I, S. 49 ff.

3) Vgl. die articuli de modo procedendi vom J. 1432; Mansi XXIX, p. 377 sqq.

4) Auf dem Basler Konzil sind nur vier Nationen nachweisbar, die der Deutschen (und Engländer), Franzosen, Italiener und Spanier. Jede bildete nur eine freie landsmannschaftliche Vereinigung, die sich beraten konnte über die Stellungnahme ihrer in den Deputationen verteilten Angehörigen zu den Gegenständen der Verhandlungen überhaupt. Sie bestand aus *oratores, praesules, praelati, doctores, magistri* und anderen Geistlichen. Eine rechtlich organisierte Gruppe, der als solcher bestimmte Befugnis auf dem Konzil geeignet hätte, war die einzelne Nation nicht, obwohl sie wie z. B. die deutsche (*natio Germanica*) sich je einen Präsidenten, dazu Promotoren, Notare und Schatzmeister wählte und ein eigenes Siegel führte, das ihre Schriftstücke beglaubigte.

wechselnden Präsidenten, hielt dreimal wöchentlich in einem Kloster Basels ihre Sitzungen ab zur Beratung und Beschlußfassung über die ihr entsprechend ihrer Aufgabe von den Zwölfmännern überwiesenen Vorlagen. Einfache Stimmenmajorität entschied. Der Präsident verkündete das Resultat, das dann den übrigen Deputationen mitgeteilt werden mußte.

Die Sitzungen des Konzils, abgehalten im Refektorium des Basler Dominikanerklosters, dann im Basler Münster, waren entweder *congregationes generales* oder *sessiones publicae*. In den wöchentlichen Generalkongregationen aller ordentlichen Konzilsmitglieder unter Vorsitz des Konzilspräsidenten wurde von den Präsidenten der Deputationen über deren Beratungen und Beschlüsse berichtet. Stimmten drei Deputationen miteinander überein, so erhielt die vierte nochmals das Wort zur Begründung ihrer Ansicht. Konzilsbeschlüsse bedurften der Einigkeit von mindestens drei Deputationen, für die ihre Präsidenten abstimmten, doch war eine Abänderung des Abstimmungsmodus von Fall zu Fall statthaft; der Konzilspräsident verkündete den Majoritätsbeschluß als Beschluß des Konzils. In den unter gottesdienstlichen Feiern und öffentlich abgehaltenen *sessiones publicae* wurden die nach den Beschlüssen der Generalkongregationen formulierten Dekrete verlesen; nach dem *Placet* des Konzilspräsidenten gaben alle Konzilsmitglieder durch das gemeinsame *Placet* ihre Zustimmung. Die Konzilsdekrete wurden noch am selben Tag durch Anschlag an den Domtüren bekannt gegeben.

Auch in Basel begegnen zahlreiche Kommissionen für einzelne Geschäfte; die Kopfzahl ihrer den Deputationen entnommenen Mitglieder war verschieden, doch wurde Rücksicht auf die Nationen genommen. Neben den unständigen Kommissionen stehen ständige zur Besorgung bestimmter, immer wiederkehrender Angelegenheiten, so die *domini de duodecim*, die sechzehn Benefizienverteiler, die vier Siegelbewahrer, die der Glaubensrichter und der Richter in Privatrechtssachen (*iudices fidei, i.* oder *auditores rotae*), letztere beide deshalb eingesetzt, weil das Konzil anfänglich nur die wirklichen Glaubenssachen und die Privatrechtshändel seiner Mitglieder vor sein Forum gezogen, bald aber seine Kompetenz auf alle Rechtssachen ausgedehnt hatte, die bisher von der römischen Kurie anhängig gemacht worden waren; bei Strafe der Exkommunikation war es verboten, vom Konzil an die Kurie zu appellieren.

Das Konzil hatte einen von Sigmund ernannten *protector, Verweser des heiligen Konzils zu Basel* — bis zum J. 1435 den Herzog Wilhelm III. von Bayern-München († 1435)[2], im J. 1438 den ständigen Gesandten des deutschen Königs in Basel —, dessen Aufgabe es war, an Stelle des Königs dessen Schutz- und Schirmgerechtsame wahrzunehmen, Störungen des Friedens nötigenfalls mit bewaffneter Hand zu verhindern. Er sorgte für billige Wohnungen und Nahrungsmittel, verhandelte mit dem Basler Stadtrat und vermittelte zwischen dem Konzil und dem Kaiser.

Beamter des Konzils war zunächst sein Präsident. Ursprünglich päpstlicher Legat erschien Julian Cesarini im päpstlichen Auftrag in Basel (September 1431), bis er im J. 1432 auf Geheiß Eugens IV. sein Amt niederlegte. Das Konzil wählte nun von sich aus einen Vorsitzenden, dessen Befugnisse Cesarini bald darauf wiederum für seine Person übernahm, bis im J. 1434 fünf päpstliche Legaten, allerdings mit eingeschränkten Befugnissen, zum Präsidium zugelassen wurden. Als das Konzil im J. 1437 von neuem aufgelöst worden war[3], wählte es sich im Erzbischof von Arles, Louis d'Allemand, einen neuen Vorsitzenden[4], dessen Obliegenheiten selbst der vom Konzil gewählte Papst Felix V. nur ausnahmsweise wahrnehmen durfte. Beamte des Konzils waren ferner die *promotores (procuratores)*, deren Kollegium in den Versammlungen die zur Erledigung der Geschäfte nötigen Maßregeln beantragte, die *advocati* zur Verteidigung der Rechte des Konzils in öffentlichen Angelegenheiten besonders der römischen Kurie und den weltlichen Mächten gegenüber, der *auditor* als betraut mit Handhabung der Jurisdiktion in Kriminalsachen über alle Konzilsmitglieder und ihre Begleiter mit Ausnahme der Ordensgeistlichen, deren Obere auf dem Konzil anwesend waren, der *vicecancellarius* als Vorsteher der Konzilskanzlei, die *notarii* unter ihnen noch *scriptores bullarum*, *abbreviatores, registratores, copistae*) zur Führung der Konzilsprotokolle[5] und Anfertigung der vom Konzil ausgehenden Schriftstücke, die Sitzordner, der Kerkermeister *(soldanus)* als Gehilfe des Auditors, die Boten *(cursores)*.

---

1) Die Aktenstücke des Konzils (beginnend mit den Worten: *Sacrosancta generalis synodus Basiliensis in Spiritu sancto legitime congregata, universalem ecclesiam representans*; datiert u. a. nach den Pontifikatsjahren bezw. von Eugens IV. Absetzung bis zur Krönung Felix' V. mit *apostolica sede vacante*) sind besiegelt mit einer Bleibulle. Ihr Avers stellt dar, wie der heilige Geist in Gestalt einer Taube sich auf die Versammlung herabsenkt, der Revers hat die Inschrift: *Sacrosancta generalis sinodus Basiliensis;* vgl. die Abbildung bei H. Prutz, Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter II (Berlin 1887), S. 409.

2) Vgl. A. Kluckhohn: FDG. II, S. 521ff.

3) Nur bis zu dieser Auflösung gilt das Basler Konzil als ökumenisch; vgl. oben S. 225.

4) Vgl. L. Perouse, Le cardinal Louis d'Allemand, président du concile de Bâle et la fin du grand schisme. Paris 1905; s. auch B. Cernik: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg IV, S. 327ff. und oben S. 212 Anm. 3.

5) Offizielle Protokolle liegen vor für die J. 1431—1436 im Manuale des Pierre Brunet, hrsg. von J. Haller, Concilium Basiliense II—IV, für die J. 1436ff. in der Sammlung des Jakob Huglin; vgl. J. Haller: ZGORhein. NF. XVI, S. 14ff. Neben dem Manuale Brunets gehen für die J. 1436 und 1437 die *concordata dominorum de duodecim* einher, d. h. die Aufzeichnung der vom Zwölferausschuß auf Grund der Abstimmungen der vier Deputationen formulierten Beschlüsse des

Die gemeinsamen Bedürfnisse des Konzils wurden bestritten durch freiwilllige Beiträge der Mitglieder, Besteuerungen des Klerus der Christenheit mit Zehnten oder Zwanzigsten, durch Ausschreibung von Ablässen, Einziehung der vordem an die päpstliche Kammer abgelieferten Einnahmen, z. B. der Annaten, Anleihen u. a. m. Die *thesaurarii* des Konzils in den einzelnen Ländern lieferten die Bezüge an den *thesaurarius generalis* ab, der alle vier Monate neugewählt wurde. —

Aus der Geschichte des Basler Konzils kann neben dem Hinweis auf die Prager Kompaktaten[1] mit den hussitischen Böhmen vom 30. November 1433 nur an seinen Kampf mit Eugen IV. erinnert werden. Schon am 18. Dezember 1431 löste es der Papst auf, um zugleich ein neues Konzil nach Bologna zu berufen.[2] Im Gegensatz hierzu wurde zu Basel in der 2. Sitzung am 15. Februar 1432 das Konstanzer Dekret betreffend die Superiorität des Konzils über den Papst erneuert[3], alsdann in der 3. Sitzung am 29. April 1432 Eugen aufgefordert, persönlich zur Verantwortung vor dem Konzil zu erscheinen oder Vertreter abzuordnen.[4] Den Dekreten der 4. Sitzung vom 20. Juni 1432 über Papstwahl, Kardinalsernennung und Verwaltung des päpstlichen Besitzes in Avignon und Venaissin folgte in der 5. Sitzung vom 9. August 1432 die Einsetzung des Konzilsausschusses, der alle Untersuchungen in Glaubenssachen führen sollte.[5] Einschneidender noch war die Einschränkung der päpstlichen Reservationen, die Wiederherstellung des Wahlrechts besonders der Domkapitel durch die 12. Sitzung am 13. Juli 1433: der Papst sollte nur in ganz besonderen Fällen eine Neuwahl befehlen, nicht aber selbst ernennen dürfen, wenn ihm auch an größeren Kirchen eine kleine Zahl von Stellen zu besetzen möglich blieb.[6] In Rom bedrängt gab jetzt Eugen nach. Am 15. Dezember 1433 nahm er alle gegen das Konzil ergriffenen Maßregeln zurück und erklärte es für rechtmäßig fortgesetzt und fortzusetzen zur Ausrottung der Häresie, Stiftung des Friedens in der Christenheit und Reform der Kirche an Haupt und Gliedern.[7]

Neuen Zwist entfachte der Beschluß der 21. Sitzung vom 9. Juni 1435. Er verbot die Entrichtung irgendwelcher Annaten, Servitien, ersten Früchte usw. an die römische Kurie oder sonst für die Bestätigung einer Wahl, Zulassung einer Postulation, Provision usw., möge es sich um ein Erzstift, Bistum, Kloster oder irgendwelches Kirchenamt handeln, für Erteilung einer Weihe oder des Palliums, für Besiegelung der Bullen; ein Ersatz für die hierdurch entstehenden Ausfälle an Einnahmen wurde wohl verheißen, aber niemals festgelegt.[8] Die 31. Sitzung endlich vom 24. Januar 1438 schärfte für alle untergeordneten Rechtsstreitigkeiten namentlich über Pfründen die Innehaltung des Instanzenzugs ein und verfügte, daß bei Apellationen nach Rom Richter aus dem Gebiete des Streitgegenstandes delegiert werden sollten.[9]

Bereits aber war zwischen dem Papst, der durch den Annatenbeschluß stark benachteiligt war, und dem Konzil der Bruch eingetreten und zwar infolge der Verhandlungen über die Union der Griechen mit der römisch-katholischen Kirche, vor allem infolge der Meinungsverschiedenheit über den Ort dieser Verhandlungen. Das Konzil lud in der 26. Sitzung vom 31. Juli 1437 den Papst vor sein Gericht[10], wurde aber von diesem am 18. September 1437 aufgelöst und Ferrara verlegt.[11] Während dann das päpstliche Konzil[12], von Florenz nach Ferrara verlegt

Konzils hrsg. von J. Haller, Concilium Basiliense IV, p. 105 sqq.; vgl. K. Brandi: Theol. LZ. 1904, S. 561 ff. J. Haller: HZ LXXIV, S. 385 ff. J. Merkle: HJb. XXV, S. 82 ff. 485 ff. L. Quidde: Deutsche Reichstagsakten X (Gotha 1900), Vorwort.

1) Sie räumten den Böhmen und Mähren den Genuß des Abendmahls unter beiderlei Gestalt ein, doch sollten die spendenden Priester betonen, daß Christus unter jeder der beiden Gestalten zugegen sei. Öffentliche Verbrechen und Laster sollen gemäß der Bibel und den Anordnungen der heiligen Väter von den zuständigen Richtern bestraft werden. Das Wort Gottes soll frei, aber durch die von den Oberen eingesetzten Geistlichen, unter Beachtung der päpstlichen Autorität, verkündigt werden. Die Kirchen können geistliche Güter erwerben, ebenso die Geistlichen (nicht die Mönche), die sie nach den Satzungen der Väter treu zu verwalten haben: Mansi XXXI, p. 273 sqq. Gegen Bestätigung der Kompaktaten wurde Sigmund auf dem Landtag zu Iglau (5. Juli 1436) als König von Böhmen anerkannt; vgl. A. Bachmann, Geschichte Böhmens II (Gotha 1905), S. 323 ff. A. Bretholz: MJÖG. XXI, S. 674 ff. K. Müller, Kirchengeschichte II, 1[2] S. 115 ff.

2) Mansi XXIX, p. 564 sqq. XXX, p. 75 sq.

3) Mansi XXIX, p. 21 sqq.; vgl. oben S. 229 Anm. 2.

4) Mansi XXIX, p. 27 sqq. 5) Mansi XXIX, p. 35 sqq. 6) Mansi XXIX, p. 56 sqq.

7) Mansi XXIX, p. 78 sqq. 8) Mansi XXIX, p. 104 sqq. 9) Mansi XXIX, p. 159 sqq.

10) Mansi XXIX, p. 137 sqq. 11) Mansi XXXI, p. 146.

12) Akten des Konzils: Harduin IX, p. 1 sqq. Mansi XXXI, p. 459 sqq.; vgl. J. von Döllinger, Das Papsttum[2] S. 166 ff. A. Gottlob: HJb. XIV, S. 39 ff. J. Hefele, Konziliengeschichte VII, S. 659 ff. P. Hinschius, KR. III, S. 417 ff. A. Knöpfler: KL. IV[2], S. 1363 ff. K. Müller, a. a. O. II, 1[2] S. 96 ff. W. Norden, Das Papsttum und Byzanz (Berlin 1903), S. 712 ff. P. Tschackert: RE. VI[3], S. 45 ff. Warschauer, Die Quellen zur Geschichte des Florentiner Konzils. Breslau 1881. Die Abstimmungen erfolgten auf Grund der Einteilung der Konzilsmitglieder nach drei Ständen Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe; Äbte und Prälaten; sonstige Geistliche, die Dignitäten in Kollegiatkirchen bekleideten oder akademische Grade in der Theologie, dem kanonischen oder Zivilrecht besaßen). Die Griechen bildeten eine gesonderte Körperschaft unter dem Vorsitz ihres Kaisers Johannes Palaiologos (1425—1448) oder des Patriarchen von Konstantinopel. Das Konzil wurde

(Januar 1439), die Union mit den Griechen zustande brachte, die Eugen IV. am 6. Juli 1439 in feierlicher Urkunde veröffentlichte[1]), suspendierte das Basler Konzil in der 31. Sitzung vom 24 Januar 1438 den Papst[2]) und verkündete in der 33. Sitzung am 16. Mai 1439 die drei Dogmen, daß ein allgemeines Konzil über dem Papst stehe, es von diesem weder verlegt noch vertagt noch aufgelöst werden könne, jeder ein Ketzer sei, der diese Sätze nicht anerkenne.[3]) Am 25. Juni 1439 wurde in der 34. Sitzung Eugen IV. förmlich abgesetzt[4]), am 5. November 1439 durch einen Konzilausschuß von 32 Mitgliedern, zu denen als Vorsitzender der Kardinal von Arles, Louis d'Allemand, hinzutrat, Herzog Amadeus von Savoyen zum Papste gewählt: Felix V. (er verzichtete im J. 1449, † 1451) ist der letzte Gegenpapst gewesen und geblieben.[5])

Auch nachdem Felix V. zu Ende des J. 1442 nach Lausanne übergesiedelt war, hielt die Basler Versammlung zunächst noch in Basel aus, obwohl nach dem Bruche mit Eugen IV. die große Mehrzahl der höheren Kleriker das Konzil hatte verlassen hatte, um Mitgliedern des niederen Klerus zu immer erfolgloserem Vorgehen Platz zu machen. Das Basler Rumpfkonzil hielt am 16. Mai 1443 seine letzte feierliche, die 45. Sitzung ab, in der ein neues Konzil zu Lyon ins Auge gefaßt wurde, gleichzeitig die Übersiedlung nach Lausanne, böte Basel keine Sicherung mehr.[6]) Nach dem Abfall des Königs von Aragonien und Neapel im Juni 1443 bleiben die letzten Teilnehmer, ohne noch öffentliche Sitzungen abzuhalten, in Basel, bis sie nach Befehlen Friedrichs III. (1440—1493), das Konzil aufzulösen, im Juni 1448 nach Lausanne sich begaben. Hier wurden noch fünf Sitzungen veranstaltet: in der 2., am 7. April 1449, verzichtete Felix V. auf die päpstliche Würde, um dafür von Nicolaus V. den Titel eines Kardinals zu erhalten († 1451); in der 4., am 19. April 1449, wählten die Synodalen auf Grund der Fiktion, daß der päpstliche Stuhl erledigt sei, ihrerseits Nicolaus V. zum Papste; in der 5., am 25. April 1449, erklärten sie schließlich das Basler Konzil endgültig für aufgelöst.[7])

Dem Basler Konzil war es verhängnisvoll geworden, daß es die Sympathien der weltlichen Staatsgewalten verlor: es hatte ein neues Schisma heraufbeschworen, die staatlichen Gewalten aber konnten die erneute Zwangslage der Kirche ausnutzen, um von beiden Gegnern Zugeständnisse zu erwirken oder von dem schließlich obsiegenden Kämpfer ihre Oboedienz reich belohnen zu lassen. In Frankreich verstand es das Königtum, in der pragmatischen Sanktion von Bourges vom 7. Juli 1438 sich die Reformen des Konzils als einer rechten Synode für seine französische Staats- und Nationalkirche zu sichern.[8]) Im deutschen Reiche[9]), dessen Oberhaupt Sigmund am 9. Dezember 1437 gestorben war, erklärten die zur Königswahl versammelten Kurfürsten am 17. März 1438, gleichwie Frankreich im Streit zwischen Eugen IV. und den Baslern neutral

---

zu Ende des J. 1442 von Florenz nach dem Lateran in Rom verlegt und vollzog in den J. 1444 und 1445 die Union der syrischen, chaldäischen (nestorianischen) und marionitischen (monotheletischen) Kirchen mit den römischen. Über den Schluß des Konzils ist nichts bekannt.

1) J. Hefele, Conciliengeschichte VII, S. 746ff. im griechischen und lateinischen Wortlaut. Mirbt[3] S. 174 im lateinischen Auszug. Eine Originalausfertigung der Bulle *(Laetentur coeli)* beruht im Karlsruher Generallandesarchiv.

2) Mansi XXIX, p. 168 sq.

3) Mansi XXIX, p. 178 sq. 4) Mansi XXIX, p. 179 sqq.

5) Vgl. P. M. Baumgarten: RQuSchr. XXII, S. 153ff. A. Eckstein, Zur Finanzlage Felix' V. und des Basler Konzils. Berlin 1912. C. Eubel: RQuSchr. XVI, S. 269ff. H. Manger, Die Wahl Amadeos von Savoyen zum Papste. Marburg 1901.

6) Mansi XXIX, p. 221 sq.

7) Raynaldus, Annales ecclesiastici 1449 n. 3—6; vgl. E. von Muralt: AnzSchweiz. Gesch. NF. XI (1880), S. 326ff.

8) Mirbt, Quellen[3] S. 173f. (Ausz.); vgl. F. Aubert: Bibl. École des chartes LXIX, p. 430ss. J. Haller: HZ. CIII, S. 1ff. N. Valois, Histoire de la pragmatique sanction de Bourges sous Charles VII. (1432—1461). Paris 1906. A. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter S. 34ff.

9) Für das Folgende vgl. Deutsche Reichstagsakten XIII, 1. XV, 1 (Erste Hälfte 1438. Nov. 1439—Jan. 1441) hrsg. von H. Herre und G. Beckmann. Gotha 1908ff. (Koch-Sencken-berg), Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede I (Franckfurt am Main), S. 153ff. J. J. Müller, Des hl. Römischen Reiches . . . Reichstagstheatrum. Jena 1713ff. Für die Abmachungen kirchlichen Inhalts vgl. G. Gärtner, Corpus iuris ecclesiastici catholicorum I. Salisburgi 1797. Gregel, De iuribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basiliensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Mainz 1787. (Horix), Concordata nationis Germanicae integra I—IV. Francofurti et Lipsiae 1771sqq. und vor allem: Chr.G. von Koch, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentorati 1789. — Neuere Literatur: A. Bachmann: AOeG. LXXV, S. 1ff. H. Bresslau, Die Stellung der deutschen Universitäten zum Basler Concil, zum Schisma und zur deutschen Neutralität. Leipzig 1885. G. Kaufmann, G. der deutschen Universitäten II (Stuttgart 1896), S. 442ff. V. von Kraus, Deutsche G. im Ausgange des MA. I (Stuttgart und Berlin 1905), S. 82ff. 177ff. J. Loserth, G. des späteren MA. S. 510ff. R. Manns, König Albrecht II. und die Kirchenpolitik des römischen Reiches 1438 und 1439. Marburg 1911. W. Pückert, Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Concils (1438—1448). Leipzig 1858.

bleiben zu wollen.[1]) Nach der Wahl Albrechts II. (1438—1439) nahm der Mainzer Reichstag am 26. März 1439 im sog. *Instrumentum acceptationis* eine Reihe von Basler Reformbeschlüssen an.[2]) Die folgenden Jahre sind erfüllt von immer neuen Versuchen sei es Eugens IV. sei es der Basler, den neuen deutschen König Friedrich III., die Kurfürsten und damit das deutsche Reich zu ihrer Oboedienz zu gewinnen, die kurfürstliche Neutralität zu sprengen und für das deutsche Kirchenwesen abschließende Vereinbarungen zu treffen. Die Absetzung der Kurfürsten und Erzbischöfe von Köln und Trier im Januar 1446 durch Eugen IV.[3]), das Zerwürfnis der Kurfürsten mit ihrem König und die Machenschaften des ehemaligen Reformfreundes, dann vom Konzil abtrünnigen Geheimschreibers des Königs, Enea Silvio de' Piccolomini, als eines geheimen Agenten von Eugen IV. —, alles führte den deutschen König auf die Seite des römischen Papstes. Von diesem erhielt er die Zusicherung der Kaiserkrone und die Entschädigung für die Kosten des Romzugs; ihm wurde das königliche Recht der ersten Bitte erneuert, ein Kirchenzehnten von allen Kirchenpfründen in Deutschland zugesichert, endlich die Vergebung von 100 Kirchenpfründen in den österreichischen Erblanden und das lebenslängliche Vorschlagsrecht für sechs Bistümer, darunter Brixen, Chur und Trient.[4]) Wohl schlossen im März 1446 die Kurfürsten zu Frankfurt einen Kurverein zum Schutz der abgesetzten Erzbischöfe von Köln und Trier, beabsichtigten sie die Basler Beschlüsse in einem Konkordat oder einer pragmatischen Sanktion durchzusetzen und damit zum Reichsgesetz zu erheben.[5]) Es gelang aber den päpstlichen Unterhändlern, unter ihnen dem Enea Silvio (dem späteren Papst Pius II. 1458—1464), auf dem Frankfurter Reichstag im September und Oktober 1446 einem Vergleichsvorschlag zur Annahme zu verhelfen: Eugen IV. sollte anerkannt werden, falls er die Mainzer Beschlüsse vom J. 1439 guthieße und eine neue Kirchenversammlung nach Basel beriefe.[6]) Eugen IV. belohnte sodann die Oboedienzerklärung der deutschen Kurfürsten durch die sog. Fürstenkonkordate vom 5. und 7. Februar 1447. Er versprach für das Zustandekommen eines Konzils auf deutschem Boden zu sorgen, bis auf weiteres die von den Deutschen angenommenen Basler Dekrete vorbehaltlich nötig werdender Abänderungen zu bestätigen, die Erzbischöfe von Köln und Trier nach Leistung der Oboedienz wieder einzusetzen; er erklärte außerdem alle Pfründverleihungen und Prozesse wie Urteile, die während der Neutralität ergangen waren, für gültig.[7]) Gleichzeitig freilich unterzeichnete er eine weitere Urkunde, das sog. *salvatorium*, das alle Zugeständnisse als *non concessa* bezeichnete und widerrief, sollten sie wider die heilige Lehre der Väter sein oder die Privilegien und die Autorität des heiligen Stuhles verletzen.[8])

Nach dem Tode Eugens IV. († 23. Februar 1447) kam endlich zwischen seinem Nachfolger Nicolaus V. (1447—1455) und König Friedrich III., auf Grund der letzthin maßgebenden Verhandlungen des im Juli 1447 zu Aschaffenburg versammelten Fürstentages[9]), am 17. Februar 1448 das Wiener Konkordat zustande, das der Papst am 19. März 1448 ratifizierte.[10]) Es wurde abgeschlossen *inter papam ... apostolicamque sedem ac nationem Alamanicam*; den Papst vertrat ein *legatus de latere*, Friedrich III. aber handelte für die deutsche Nation, *plurimorum sacri Romani imperii electorum aliorumque eiusdem nationis tam ecclesiasticorum quam secularium principum consensibus accedentibus.*[11]) Formell ist das Konkordat so gehalten, „daß es den Papst für die Ausfälle entschädigt, die die acceptierten Basler Beschlüsse ihm bringen. Die Entschädigung aber besteht darin, daß der Papst die Generalreservationen wieder in dem weit vergrößerten Umfang erhält, den Benedikt XII. (1334—1342) festgestellt hatte[12]), daß er außerdem alle niederen Stellen besetzen darf, die in den ungeraden Monaten erledigt werden, und daß er endlich wie vor der Basler Synode alle neugewählten Erzbischöfe, Bischöfe und exemten Äbte bestätigen oder aus gewichtigen Gründen verwerfen und dann neue an ihre Stelle providieren, aus Provision

1) Deutsche Reichstagsakten XIII, 1 S. 217 ff. n. 130; über die kirchenpolitischen Verhandlungen in der ersten Hälfte des J. 1438 überhaupt vgl. ebd. XIII, 1 S. 166 ff. und G. Beckmanns Einleitung.

2) Koch, Sanctio pragmatica Germanorum p. 93 sqq.; vgl. A. Werminghoff, a. a. O. S. 33 ff. 162 ff. Die Mainzer Urkunde hat die der pragmatischen Sanction von Bourges benutzt, darf aber nicht als deutsche pragmatische Sanction bezeichnet werden.

3) Raynaldus, Annales ecclesiastici 1446 n. 1.

4) J. Chmel, Materialien zur G. Friedrichs IV. (Wien 1837) I, S. 191 ff.; vgl. H. R. von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des MA. (Innsbruck 1904), S. 34 f., s. auch hinsichtlich der Zugeständnisse an andere Fürsten B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. Leipzig 1906 und oben S. 87 ff.

5) J. J. Müller, Reichstagstheatrum I, S. 278 ff.

6) Vgl. W. Pückert, Kurfürstliche Neutralität S. 291 ff.

7) Koch, Sanctio pragmatica Germanorum p. 181 sqq.

8) (Koch-Senckenberg), Neue Sammlung I, S. 178.

9) Vgl. J. J. Müller, Reichstagstheatrum I, S. 355 f. Die ältere Bezeichnung des Wiener Konkordats als des Aschaffenburgers ist besser zu vermeiden.

10) Die Urkunden des Königs und des Papstes: (Koch-Senckenberg), Neue Sammlung I, S. 179 ff. 181 ff., die Urkunde des Königs u. a.: Mirbt, Quellen[3] S. 178 ff. Zeumer, Quellensammlung zur G. der deutschen Reichsverfassung[2] S. 266 ff.; vgl. A. Werminghoff, a. a. O. S. 86 ff.

11) Über den Begriff der deutschen Nation vgl. oben S. 232 Anm. 5.

12) Vgl. oben S. 200.

wie Bestätigung aber die Annaten beziehen darf".[1] Indem das Konkordat „den Papst für die Ausfälle der Basler Reformen entschädigen sollte, schien es eben diese Reformen zu bestätigen. In Wirklichkeit wurde aber gerade diese Bestätigung vermieden und vielmehr auf die Bulle Eugens IV. von 1447 verwiesen, wonach das Konkordat an Stelle der Basler Beschlüsse treten sollte. Damit war also alles, was in Basel beschlossen und im Konkordat nicht ausdrücklich bestätigt war, in Frage gestellt und die deutsche Kirche fast ganz auf das Konstanzer Konkordat[2] zurückgebracht, und diesmal war keine Zeitgrenze festgesetzt. Die deutschen Kirchen waren also um das Basler Erbe betrogen. Nur die Landesherren haben bei dieser Gelegenheit noch einzelne Vorteile erhandelt, als sie in den nächsten Jahren einzeln nacheinander dem Konkordat beitraten und Oboedienz leisteten".[3]

Der kirchlichen Verwaltungspraxis auf deutschem Boden brachte der Abschluß des konziliaren Reformwerks nur wenige und nur kurze Zeit anhaltende Besserung: er wurde, entsprechend der Entwicklung der Reichsverfassung und dem durch sie beeinflußten Verhältnis von Staat und Kirche, eine neue Stütze für das landesherrliche Kirchenregiment, das im 16. Jh. den Verlauf und die Erfolge der Reformation bestimmen sollte. Für das Papsttum war der Ausgang der Konzilsperiode ein Sieg: Pius II. (1458—1464), früher Anhänger des Basler Konzils und sein Geschichtschreiber, verbot im J. 1460 die Berufungen vom Papst *ad futurum concilium, ... quod nusquam est neque scitur quando futurum sit*; er erklärte sie für nichtig und bedrohte jeden Zuwiderhandelnden, möchte er gleich durch kaiserliche, königliche oder pontifikale Würde ausgezeichnet sein, mit der Strafe der Verfluchung, von der er nur durch den Papst und im Augenblick des Todes absolviert werden könnte.[4]

So wurde die zweite Hälfte des 15. Jhs. zur Vorbereitungszeit für die deutsche Reformation Martin Luthers. Vornehmlich in den Gravamina der deutschen Nation[5] offenbarte sich ein tiefgehendes Mißbehagen, eine weitverbreitete Unzufriedenheit, die durch das unstillbare Heilsbedürfnis der Massen gesteigert wurden, bis der unwürdige Ablaßhandel, die Opposition gegen das entartete Papsttum und die verweltlichte Kirche den Abfall von Rom herbeiführten. Martin Luthers Tat war für viele eine Befreiung, — sie kam aber auch der römisch-katholischen Kirche zugute. Diese selbst wurde eben durch die Entstehung und das Wachstum der evangelischen Kirche zu eigener Reformation gedrängt, wie sie das Konzil von Trient (1545—1563) ins Werk setzte.

---

1) K. Müller, a. a. O. II, 1[2] S. 105f. (hier auch das folgende Zitat).

2) Vgl. oben S. 232.

3) Über die Annahme des Konkordats durch einzelne deutsche Fürsten — die letzte fand im J. 1476 statt (vgl. Koch, l. c. p. 43) — und die Durchführung seiner Bestimmungen in den deutschen Territorien vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 138ff.; über die dem Konkordat derogierenden Sonderbewilligungen und Privilegien vgl. oben S. 201.

4) Harduin IX, p. 1441. Mirbt, Quellen[3] S. 181 (im Ausz., aber zum J. 1459 gestellt); vgl. J. Haller: Deutsche Rundschau XXXIX, 1 (1912), S. 194ff., bes. S. 206f. K. von Hase, Gesammelte Werke VI (Leipzig 1892), S. 483f. G. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. (Berlin 1863) Bd. III, S. 101ff.

5) B. Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof[2]. Breslau 1895; Th. Kolde: RE. VII[3], S. 74ff.; vgl. dazu M. Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung, geschrieben im J. 1520: Werke VI (Weimar 1888), S. 404ff.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

ZUR VERFASSUNGSGESCHICHTE DER DEUTSCHEN KIRCHE IM MITTELALTER

Aldinger, P., Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243 – 1254. gr. 8. 1900. M. 6.–

Immer war in der deutschen Kirchenpolitik für Kaiser und Päpste die Neubesetzung der Bistümer eine brennende Frage. Jede willensstarke leitende Persönlichkeit trifft die Lösung in ihrem Sinne. Welche Behandlung erfuhr die Frage im letzten Entscheidungskampf zwischen Papst und Kaiser, Innocenz IV. und Friedrich II., in der Mitte des 13. Jahrhunderts? Darauf wird unter ausgiebiger Benutzung der Register des Papstes auf Grund eingehender Einzeluntersuchung all der zahlreichen Wahlen und Neubesetzungen mit vielen Richtigstellungen im einzelnen in dieser Schrift Antwort gegeben.

Boerger, R., Die Belehnungen der deutsch. geistlich. Fürsten. gr. 8. 1901. M. 4.80.

Die Arbeit füllt eine bedeutende Lücke in der deutschen staats- und verfassungsgeschichtlichen Literatur aus, welche bisher nichts über diesen Gegenstand bietet. Sie enthält: die Lehre der Rechtsbücher über Scepterlehen und Fahnlehen, ihr Verhältnis zur historischen Wirklichkeit; sie behandelt ferner über Fickers Resultate hinaus den Eintritt der geistlichen Fürsten in den Lehensverband des Reichs, dann besonders auch die Belehnungsformalitäten und die Veränderungen des Lehensceremoniells vom Wormser Concordat von 1122 an bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806.

Seeliger, G., Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns. Zwei Urkunden des Kölner Erzbischofs von 1169. Mit 1 Plane von Köln. Lex.-8. 1909. M. 5.40.

Die Untersuchung geht von der Frage aus, ob zwei vielbesprochene Urkunden des Kölner Erzbischofs (für den Burggrafen und für den Stadtvogt) vom Jahre 1169 echt und welche ihrer wichtigen Verfassungsbestimmungen verwertbar seien. Diese Fragen leiten hinüber zu breiteren Erörterungen über die ältere Kölner Verfassungsgeschichte im allgemeinen und veranlaßten den Verfasser, Stellung zu einigen stadtgeschichtlichen Problemen zu nehmen. Es wurde besonders versucht, die Entstehung und die ursprüngliche Natur der vielbehandelten Kölner Kleingemeinden und ihren Zusammenhang mit der Gerichtsorganisation zu erkennen, es ward die Gesamtgemeinde in ihrem Verhältnis zu den Sondergemeinden erörtert. Schließlich wurde abgewogen, welchen Anteil die staatliche Gewalt, welchen die Gemeinde oder eine andere Korporation, welchen die Privatherrschaften auf die Ausbildung des besonderen Stadtrechtskreises und der kommunalen Verfassung besaßen.

DIE KULTUR DER GEGENWART

IHRE ENTWICKLUNG UND IHRE ZIELE

HERAUSGEGEBEN VON PROF. **PAUL HINNEBERG**

Teil I, Abt. 4, I: **Geschichte der christlichen Religion.** 2. Auflage. 1909. Geh. M. 18.–, in Leinwand geb. M. 20.–, in Halbfranz geb. M. 22.–

Inhalt: Die israelitisch-jüdische Religion: J. Wellhausen. – Die Religion Jesu und die Anfänge des Christentums bis zum Nicaenum (325): A. Jülicher. – Kirche und Staat bis zur Gründung der Staatskirche: A. Harnack. – Griechisch-orthodoxes Christentum und Kirche in Mittelalter und Neuzeit: N. Bonwetsch. – Christentum und Kirche Westeuropas im Mittelalter: K. Müller. – Katholisches Christentum und Kirche in der Neuzeit: A. Ehrhard. – Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit: E. Troeltsch.

Zeitschrift für Kirchengeschichte: „... Die Arbeiten des ersten Teiles sind sämtlich ersten Ranges. Am meisten Aufsehen zu machen verspricht Troeltschs Aufriß der Geschichte des Protestantismus und seiner Bedeutung für die moderne Kultur. Ich bewundere die eminente Fülle der Gesichtspunkte, von denen aus Troeltsch arbeitet, und die Energie, mit der der Systematiker die geschichtlichen Vorgänge zu durchdringen versucht hat. ... Alles in allem, der vorliegende Band legt nicht nur Zeugnis ab für die mächtige Arbeit der Theologen in unserer Zeit, sondern auch dafür, welche bedeutende Rolle für die Kultur der Gegenwart Christentum und Religion spielen."

Teil I, Abt. 4, II: **Systematische christliche Religion.** 2. Auflage. 1909. Geh. M. 6.60, in Leinwand geb. M. 8.–, in Halbfranz geb. M. 10.–

Inhalt: Wesen der Religion und der Religionswissenschaft: E. Troeltsch. – Christlich-katholische Dogmatik: J. Pohle. – Christlich-katholische Ethik: J. Mausbach. – Christlich-katholische praktische Theologie: C. Krieg. – Christlich-protestantische Dogmatik: W. Herrmann. – Christlich-protestantische Ethik: R. Seeberg. – Christlich-protestantische praktische Theologie: W. Faber. – Die Zukunftsaufgaben der Religion und der Religionswissenschaft: H. J. Holtzmann.

Die Königsberger Hartungsche Zeitung urteilt über beide Bände: „Die beiden christlichen Konfessionen sind hier zum erstenmal in voller Parität nebeneinander behandelt von den berufenen Vertretern der einzelnen Disziplinen. ... Wenn man sich in den Reichtum des Dargebotenen vertieft, so begleitet einen auf dem ganzen Wege die angenehme Empfindung, daß fast alle unsere Gelehrten der Gegenwart ebenso gute Kenner ihrer Wissenschaft wie ausgezeichnete Stilisten sind. ... Forscher wie Harnack und Wellhausen schreiben das flüssigste Deutsch, das man sich wünschen kann; ihre Darstellungen, die großen und die kleinen, lesen sich, auch rein künstlerisch betrachtet, mit allem fesselnden Reiz abgestimmter Dichtungen. Die Kunst tut also der Gelehrsamkeit keinen Eintrag, beide gehen vielmehr den innigsten Bund ein."

Quellensammlung zur deutschen Geschichte

Herausgegeben von **Erich Brandenburg** und **Gerhard Seeliger**

Die Sammlung soll in erster Linie pädagogischen, in zweiter Linie auch wissenschaftlichen Zwecken dienen. In jedem Bändchen wird das für die erschöpfende seminaristische Behandlung eines bestimmten Problems erforderliche Material zugänglich gemacht. Einmal gilt es die Quellen für die historische Erörterung jener Fragen zu sammeln, die in den historischen Seminaren der deutschen Universitäten behandelt zu werden pflegen. Dann aber soll auch die Besprechung solcher Probleme ermöglicht werden, die bisher wegen der Verstreutheit des Materiales in den historischen Übungen an den Universitäten nicht erörtert werden konnten.

Bisher sind erschienen:

Die Quellen zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates von **Johannes Haller.** Doppel-Heft. [XVI u. 260 S.] 8. 1907. Steif geh. M. 3.60.

Das Material der oft behandelten Kontroversen über die Entstehung des Kirchenstaates im 8. Jahrhundert wird hier zum Gebrauche in Seminarübungen vollständig vereinigt. Es werden geboten: die einschlägigen Stellen des Liber Pontificalis, die Papst-Briefe des Codex Carolinus, Auszüge aus der Langobardischen Geschichte des Paulus Diaconus, den fränkischen Annalen usw. Der Abdruck aus dem Liber Pontificalis wird insbesondere willkommen sein, da dessen ältere Ausgaben heute nicht mehr brauchbar, die neueste, von Duchesne, aber wegen ihres unerschwinglichen Preises schwer zugänglich ist. Zur topographischen Orientierung ist eine Karte beigegeben.

„Die Benutzung der Sammlung erleichtert der Verfasser durch Nachweise über Bedeutung, Herkunft Handschriften und Ausgaben der mitgeteilten Quellen, durch Verzeichnisse der vorkommenden Namen, durch zahlreiche Anmerkungen über Parallelstellen und zur Erläuterung von Personen- und Ortsnamen und endlich durch die beigegebene Karte von Mittelitalien. Alles in allem, das Büchlein kann sich für Studierende und Seminararbeiten auf diesem Gebiete als nützliches Hilfsbuch und guter Ratgeber erweisen."
(Mitteilungen aus der historischen Literatur.)

Quellen zur Geschichte des Investiturstreites von **Ernst Bernheim.** 2 Hefte.

Heft I: Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV. [VI u. 104 S.] 8. 1907. Steif geh. M. 1.40.

Heft II: Zur Geschichte des Wormser Konkordats. [VI u. 88 S.] 8. 1907. Steif geh. M. 1.20.

Die Quellen zur Geschichte des Investiturstreites sollen als Vorlage zum Studium jener Epochen dienen, die mit ihrer Bedeutung und mit ihren Problemen die Forschung immer von neuem beschäftigt und sich vorzugsweise zu Untersuchungen in den Seminarien eignet. Das für die Untersuchung einzelner Fragen erforderliche Quellenmaterial ist in reichlicher Auswahl herangezogen, namentlich die Briefe Gregors VII. Die Sammlung erstreckt sich von den ersten programmatischen Erörterungen und den ersten politischen Vorstößen der Reformpartei um 1059 bis zur Nachgeschichte des Wormser Konkordats.

„... Im besonderen werden diese beiden Bändchen Anklang finden, teils um des wichtigen Stoffes willen, den sie in übersichtlicher und handlicher Fassung jedem bequem erreichbar machen, teils des Bearbeiters wegen, dessen Name für die Güte und Zuverlässigkeit der Arbeit bürgt. Sie dürften bald nicht nur zu den unentbehrlichen Hilfsmitteln für Leiter und Teilnehmer von historischen Übungen gehören, sondern auch von manchem Geschichtslehrer an unseren höheren Schulen bei der Vorbereitung auf den Unterricht gern und mit Vorteil gebraucht werden."
(Deutsche Literaturzeitung.)

Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs von **Mario Krammer.** 2 Hefte.

Heft I: Zur Entwicklung der Königswahl vom X. bis zum XIII. Jahrhundert. [X u. 96 S.] 8. 1911. Steif geh. M. 1.80.

Heft II: Königswahl und Kurfürstenkolleg von Rudolf von Habsburg bis zur Goldenen Bulle. [VII u. 160 S.] 8. 1912. Steif geh. M. 2.20.

Die Sammlung bietet in möglichster Vollständigkeit das Material zur Geschichte der beiden Institutionen, denen in diesen Tagen wieder wie einst vielseitige Aufmerksamkeit zuteil wird. Ist sie auch in der Hauptsache zum Gebrauch bei akademischen Übungen bestimmt, so wird sie nicht minder dem Forscher Dienste leisten, der hier alle wesentlichen Stücke bequem beisammen hat. Für die bei der Fülle des Stoffes gebotene Teilung des Ganzen in zwei Hefte war das Jahr 1257 die natürliche Trennungslinie, weil damals das abgeschlossene Kurfürstenkolleg erstmalig in die Erscheinung tritt. Bei der Auswahl der Stücke wurde darauf gesehen, auch aus der Zeit vor dem Jahre 1198, mit welchem Jahre der für das Schicksal von Wahl und Einsetzung des Königs entscheidende Abschnitt beginnt, alles, was von Belang war, aufzunehmen, da die klare Erkenntnis dieser früheren Entwicklungsstufen des Instituts für das richtige Verständnis seiner späteren Gestaltung unerläßlich ist.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Quellen zur Geschichte ostdeutscher Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert

von **R. Kötzschke.** Mit 4 Flurkarten. [VII u. 142 S.] 8. 1912. Steif geh. M. 2.—

Unsere Kenntnis der mittelalterlichen ostdeutschen Kolonisation beruht auf einem weitverstreuten Quellenmaterial, das in mannigfaltigen landesgeschichtlichen Veröffentlichungen enthalten und darum für diejenigen, die sich ein Gesamtbild jener großen volkstümlichen Bewegung machen wollen, oft nicht leicht zugänglich ist. Aus der Fülle dieser Überlieferung soll daher eine das Wichtigste und Wesentliche hervorhebende Auswahl geboten werden, erzählende Berichte und vor allem eine größere Anzahl typischer Urkunden über Vorgänge der Kolonisation: Die niederländische Kolonisation im 12. Jahrhundert, die Tätigkeit fürstlicher Kolonisatoren, die Beteiligung der Kirche, des ritterlichen Adels, des Bürger- und Bauerntums an der Bewegung, die Ausbreitung der deutschen Siedelungen in Schlesien und in den polnischen Ländern, die Kolonisations-Politik des deutschen Ritterordens und die Niederlassung der Siebenbürger Sachsen; dazu einige charakteristische Aufzeichnungen über das bei der Kolonistenbevölkerung gebräuchliche oder ihr verliehene Recht und andere Stücke, die uns einen Einblick in die inneren Verhältnisse der von den Kolonisten gegründeten Orte gestatten.

Die politischen Testamente der Hohenzollern

nebst ergänzenden Aktenstücken von **Georg Küntzel** und **Martin Haß.** 2 Hefte.

Heft I: Joachim II. – Der Große Kurfürst. – Friedrich Wilhelm I. [VI u. 94 S.] 8. 1911. Steif geh. M. 1.60.

Heft II: Friedrich der Große. – Friedrich Wilhelm III. [VI u. 155 S.] 8. 1911. Steif geh. M. 2.20.

Die Sammlung umfaßt die wichtigsten politischen Testamente preußischer Herrscher und sonstige für die Persönlichkeit ihrer Verfasser sowie für die allgemeinen Zustände ihrer Zeiten und Staatswesen charakteristischen Dokumente. Den Grundstock der Sammlung bilden die politischen Testamente des Großen Kurfürsten von 1667, Friedrich Wilhelms I. von 1722 und Friedrichs des Großen von 1752. Den Anfang macht die brandenburgische Hofordnung des Kurfürsten Joachim II., den Abschluß bilden die „Gedanken über die Regierungskunst", die Friedrich Wilhelm III. im Vorjahre seines Regierungsantritts verfaßte, und die Instruktion für die 1799 eingesetzte Immediatfinanzkommission.

„... Man vermag an der Hand dieser Schriftstücke einen tiefen Einblick in die Denkweise, die politischen und Lebensanschauungen der genannten Fürsten zu tun und zur Belebung des Bildes von ihrer Persönlichkeit manchen Zug von intimem Reiz zu gewinnen, sowohl für sich und zur eigenen Belehrung als auch für andere. Ein eingehendes Inhaltsverzeichnis erleichtert die Orientierung und erhöht dadurch den Wert des Ganzen."
(Neue Preußische [Kreuz-] Zeitung.)

Die deutschen Parteiprogramme

von **Felix Salomon.** 2 Hefte.

Heft I: Von 1845–1871. 2. Aufl. [X u. 147 S.] 8. 1912. Steif geh. M. 1.80.

Heft II: Von 1871–1912. 2. Aufl. [VI u. 176 S.] 8. 1912. Steif geh. M. 1.80.

Um einen Überblick über die Entwicklung unserer politischen Parteien zu verschaffen, ist auf eine gewisse Vollständigkeit des Materials Wert gelegt, alsdann auf systematische Gliederung und Übersichtlichkeit. Auf die Dokumente aus den letzten Zeiten des Deutschen Bundes folgen die der politischen Parteiströmungen des Jahres 1848 und der Reaktionszeit, sodann die vom Beginn der neuen Aera in Preußen bis zum Ausbruch des Krieges 1866, dann die bis Ende 1869, endlich die bis zum Ausgang des Krieges 1870/71. — Das zweite Bändchen bringt zunächst die Kundgebungen der Parteien von 1871—1877, sodann, mit den Urkunden zur Umbildung der liberalen Parteien beginnend, die von 1878–1887. Der letzte Abschnitt bringt neue programmatische Kundgebungen bestehender Parteien, solche neuer Parteibildungen und Verbände aus der Zeit von 1893–1900.

„Es ist dankenswert, daß eine möglichst große Zahl dieser auf flüchtigen Blättern und in schnell vergilbenden Zeitungen gedruckten und vergrabenen Urkunden der Parteibewegung gesammelt werden. Ich begrüße deshalb diese neue Sammlung, die auch schon manches nur noch schwer zu erlangende Blatt festgehalten hat. Unter allen Umständen ist hier dem Lehrer wie dem Forscher und dem Politiker wichtiges Material bequem zugänglich gemacht worden."
(Historische Vierteljahrschrift.)

Briefe und Aktenstücke zur Geschichte der Gründung des Deutschen Reiches 1870/71.

Herausgegeben von **Erich Brandenburg.** 2 Hefte.

Heft I: Vorverhandlungen (bis zur Eröffnung der Konferenzen in Versailles, 23. Oktober 1870.) [VI u. 94 S.] 8. 1911. Steif geh. M. 1.80.

Heft II: Hauptverhandlungen in Versailles. [142 S.] 8. 1911. Steif geh. M. 2.–

In bequemer Zusammenstellung und Anordnung bieten diese zwei Bändchen alles dar, was bisher von authentischen Dokumenten über die unmittelbare Vorgeschichte der Reichsgründung bekannt geworden ist. Sie stammen aus den verschiedenen Lagern her; Bismarck und sein Kreis ist ebenso vertreten wie die bayerischen, württembergischen und badischen Staatsmänner; die Hauptvertreter der Parlamente kommen zu Worte, ebenso wie die leitenden Minister und Diplomaten. So finden wir u. a. wichtige Briefe und Aktenstücke von der Hand König Wilhelms I., des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, des Königs Ludwig II. von Bayern, des Großherzogs von Sachsen-Weimar, des Kronprinzen Albert von Sachsen, des Großherzogs von Baden, des Präsidenten des Norddeutschen Bundeskanzleramts Delbrück, des Präsidenten des Norddeutschen Reichstages E. Simson, des württembergischen Justizministers Mittnacht und vor allem Otto v. Bismarcks. Da unsere ganze Staatsordnung auf den Versailler Verträgen beruht, so gewinnen diese auf Briefe und Dokumente für jeden am öffentlichen Leben Anteilnehmenden Bedeutung.

„... Nichts kann von den Schwierigkeiten, die auch nach den siegreichen Schlachten noch vorhanden waren, und von der Art, wie sie überwunden worden sind, ein lebendigeres und fesselnderes Bild geben als die Lektüre dieser im Drange der Ereignisse selbst entstandenen Schriftstücke."
(Pädagogische Zeitung.)

Briefe, Aktenstücke und Regesten zur Geschichte der hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien (1866—1870).

Von **Richard Fester.** 2 Hefte.

Heft I: Bis zum 6. Juli 1870 (Gramonts Erklärung). [IV u. 164 S.] 8. 1913. Steif geh. M. 2.20.

Heft II: Die Emser Verhandlungen und die Nachspiele der Kandidatur. [IV u. 210 S.] 8. 1913. Steif geh. M. 2.20.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance

Herausgegeben von Professor Dr. **Walter Goetz**

Heft 1: **Das Heiligen-Leben im 10. Jahrhundert.** Von **Ludwig Zoepf.** [VI u. 250 S.] gr. 8. 1908. Geh. M. 8.—

„Das wertvolle Gesamtresultat der Arbeit ist der Nachweis, daß die Hagiographie innerhalb des Schemas auch zu individualisieren verstand. Eine Seite des Mittelalters wird in eine neue und — dank dem ruhigen und sachlichen Urteil — günstigere Beleuchtung gerückt. Die Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters haben mit diesem Hefte eine glückliche Einleitung gefunden." **(Historisches Jahrbuch.)**

Heft 2: **Papst Leo IX. und die Simonie.** Ein Beitrag zur Untersuchung der Vorgeschichte des Investiturstreites. Von **Johannes Drehmann.** [IX u. 96 S.] gr. 8. 1908. Geh. M. 3.—

„In sorgsamer Einzeluntersuchung und mit genauer Berücksichtigung der überlieferten Vorgänge werden hier die Anschauungen Leos IX. von Simonie und sein Verhalten dargelegt und beurteilt. . . . In der scharfen Umschreibung des Begriffes Simonie liegt der Wert dieser Abhandlung." **(Zeitschrift für Kirchengeschichte.)**

Heft 3: **Jakob von Vitry, Leben und Werke.** Von **Philipp Funk.** [VI u. 188 S.] gr. 8. 1909. Geh. M. 5.—

„. . . Man bekommt ein vortreffliches Bild von dem Mann nicht nur, dem die Untersuchung gilt, sondern von der Zeit, in der er lebte. Besonders hervorheben möchte ich, was über die Beiträge gesagt ist, die Jakob von Vitry zur Geschichte des Franziskanerordens gegeben hat." **(Theologische Literaturzeitung.)**

Heft 4: **Über Naturgefühl in Deutschland im 10. und 11. Jahrhundert.** Von **Gertrud Stockmayer.** [VI u. 86 S.] gr. 8. 1910. Geh. M. 2.40.

„Nachdrücklich sei hervorgehoben, daß die Verfasserin ein feines Gefühl für hübsche und anmutige Naturschilderungen beweist und in ihrer gutgeschriebenen Arbeit eine Anzahl wohlgelungener eigener Übersetzungen bzw. Übersetzungsproben darbietet." **(Historische Vierteljahrschrift.)**

Heft 5: **Die Wundmale des heiligen Franziskus von Assisi.** Von **Joseph Merkt.** [IV u. 68 S.] gr. 8. 1910. Geh. M. 2.—

„Diese Dissertation ist eine ganz vortreffliche eindringende und überzeugende kritische Untersuchung der viel erörterten Frage. Der Leser folgt den Darlegungen mit Spannung. M. beherrscht wie die Quellen die moderne Forschung, auch die Literatur über die modernen Stigmatisationen." **(Zeitschr. f. Kirchengeschichte.)**

Heft 6: **Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus.** Von **Paul Joachimsen.** I. Teil. [VI u. 360 S.] gr. 8. 1910. Geh. M. 8.—

„Das vorliegende Buch ist als der erste wohlgelungene Versuch, eine ausführliche Gesamtdarstellung der deutschen humanistischen Geschichtschreibung zu bieten, mit lebhafter Befriedigung zu begrüßen. . . . Mit ihm hat der Verfasser den wichtigsten und wohl auch umfangreichsten Teil seiner Studien dargeboten. Wir freuen uns dieses wertvollen Ertrages und wünschen, daß es ihm vergönnt sei, in nicht ferner Zeit das Werk abgeschlossen vor sich zu sehen." **(Neue Jahrbücher für das klassische Altertum.)**

Heft 7: **Die Podestàliteratur Italiens im 12. und 13. Jahrhundert.** Von **Fritz Hertter.** [VI u. 84 S.] gr. 8. 1910. Geh. M. 2.40.

Das für die politische wie die Rechtsgeschichte gleich bedeutsame Amt der Podestàs, das etwa von der Mitte des 12. Jahrhunderts an in den italienischen Städten, allen voran in den großen Kommunen Oberitaliens, an die Stelle des bisherigen Stadtregiments trat, wird einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Vor allem wird dabei Ursprung wie politische Bedeutung dieses Amtes klargelegt. Als Quellen sind dabei in erster Linie die sogenannten Podestàspiegel, Unterweisungsschriften aus dem 12. und 13. Jahrhundert, verwertet, die ihrerseits wieder durchaus ein Produkt der damaligen wissenschaftlichen Bestrebungen sind.

Heft 8: **Abt Heriger von Lobbes, 990—1007.** Von **Oskar Hirzel.** [VI u. 44 S.] gr. 8. 1910. Geh. M. 1.80.

Der Verfasser gibt im ersten Teil seiner Arbeit einen kurzen Abriß der Geschichte des Klosters Lobbes. Es zeigt sich, daß die Entwicklung des Klosters erst im Zeitalter Herigers die Stufe erreichte, auf der ein gedeihliches Wirken aller Kräfte möglich war. Der zweite Teil handelt von der schriftstellerischen Tätigkeit Herigers. Sodann werden die in drei Gruppen gesonderten Schriften des Abtes besprochen. Im letzten Kapitel wird versucht, Herigers Geistesart und Bildung in seinen Werken zu kennzeichnen.

Heft 9: **Die Bettelorden und das religiöse Volksleben Ober- und Mittelitaliens im 13. Jahrhundert.** Von **Herm. Hefele.** [IV u. 140 S.] gr. 8. 1910. Geh. M. 4.80.

„. . . Die Untersuchung, auf gründlichen Kenntnissen ruhend, ist mit Umsicht, feinem Verständnis und ruhigem Urteil geführt, und die gewandte Darstellung mit ihren zahlreichen trefflichen Charakteristiken von Persönlichkeiten verdient besondere lobende Erwähnung." **(Deutsche Literaturzeitung.)**

Heft 10: **Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen.** Von **Ulrich Zeller.** [XII u. 108 S.] gr. 8. 1910. Geh. M. 4.—

„. . . Zellers Studie zeichnet sich durch Beherrschung des Quellenmaterials, löbliches Streben nach kritischer Vorsicht und klare Darstellung aus und wirft eine ganze Reihe brauchbarer Ergebnisse ab. . . ." **(Theologische Literaturzeitung.)**

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

DIE KULTUR DER GEGENWART

IHRE ENTWICKLUNG UND IHRE ZIELE

HERAUSGEGEBEN VON PROF. PAUL HINNEBERG

Die „Kultur der Gegenwart" soll **eine systematisch aufgebaute, geschichtlich begründete Gesamtdarstellung** unserer heutigen Kultur darbieten, indem sie die Fundamentalergebnisse der einzelnen Kulturgebiete nach ihrer Bedeutung für die gesamte Kultur der Gegenwart und für deren Weiterentwicklung in großen Zügen zur Darstellung bringt. Das Werk vereinigt eine **Zahl erster Namen aus allen Gebieten der Wissenschaft und Praxis** und bietet Darstellungen der einzelnen Gebiete jeweils aus der Feder des dazu Berufensten in **gemeinverständlicher, künstlerisch gewählter Sprache auf knappstem Raume.**

Teil I u. II: **Die geisteswissenschaftlichen Kulturgebiete.** Teil III: **Die mathematischen und naturwissenschaftlichen Kulturgebiete.** Teil IV: **Die technischen Kulturgebiete.**

Teil I, Abt. 1: **Die allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart.** 2. Aufl. [XV u. 691 S.] 1912. Preis geh. ℳ 18.—, in Leinwand geb. ℳ 20.—, in Halbfranz geb. ℳ 22.—

Inhalt: Das Wesen der Kultur: W. Lexis. — Das moderne Bildungswesen: Fr. Paulsen†. — Die wichtigsten Bildungsmittel. A. Schulen und Hochschulen. Das Volksschulwesen: G. Schöppa. Das höhere Knabenschulwesen: A. Matthias. Das höhere Mädchenschulwesen: H. Gaudig. Das Fach- und Fortbildungsschulwesen: G. Kerschensteiner. — Die geisteswissenschaftliche Hochschulausbildung: Fr. Paulsen†. Die mathematische, naturwissenschaftl. Hochschulausbildung: W. v. Dyck. B. Museen. Kunst- und Kunstgewerbe-Museen: L. Pallat. Naturwissenschaftliche Museen: K. Kraepelin. Technische Museen: W. v. Dyck. C. Ausstellungen. Kunst- und Kunstgewerbeausstellungen: J. Lessing†. Naturwissenschaftlich-technische Ausstellungen: O. N. Witt. D. Die Musik: G. Göhler. E. Das Theater: P. Schlenther. F. Das Zeitungswesen: K. Bücher. G. Das Buch: R. Pietschmann. H. Die Bibliotheken: F. Milkau. — Die Organisation der Wissenschaft: H. Diels.

„Die berufensten Fachleute reden über ihr Spezialgebiet in künstlerisch so hochstehender, dabei dem Denkenden so leicht zugänglicher Sprache, zudem mit einer solchen Konzentration der Gedanken, daß Seite für Seite nicht nur hohen künstlerischen Genuß verschafft, sondern einen Einblick in die Einzelgebiete gestattet, der an Intensität kaum von einem anderen Werke übertroffen werden könnte." (Nationalzeitung, Basel.)

Teil II, Abt. 4, I: **Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer.** [VI u. 280 S.] 1910. Preis geh. ℳ 8.—, in Leinw. geb. ℳ 10.—, in Halbfranz geb. ℳ 12.—

Inhalt: I. Staat und Gesellschaft der Griechen: U. v. Wilamowitz-Moellendorff. II. Staat und Gesellschaft der Römer: B. Niese.

„...Es kommt W. auf das Gesamtbild an, und dieses ist erleuchtet und erwärmt von einer ehrlichen und herzlichen Begeisterung für die großen Taten der Hellenen, ist getragen von einem Eros, ohne den alle Wissenschaft, mag sie noch so ‚interessant' sein und zur Neugier reizen, tot bleibt. Dieser Eros hat es verstanden, die trockenste Disziplin ‚Altertümer' so zu einem lebenden Organismus zu gestalten, daß der Leser die politische Kulturgeschichte eines Jahrtausends mit stets reger Aufmerksamkeit miterlebt. Das alles von dem Manne zu hören, der unser Wissen über jene Dinge ganz beherrscht, sichert dem Buch seinen Wert und seine Wirkung...." (Das humanist. Gymnasium.)

Teil II, Abt. 5, I: **Staat und Gesellschaft der neueren Zeit.** [VI u. 349 S.] 1908. Preis geh. ℳ 9.—, in Leinwand geb. ℳ 11.—, in Halbfranz geb. ℳ 13.—

Inhalt: I. Reformationszeitalter. a) Staatensystem u. Machtverschiebungen. b) Der moderne Staat und die Reformation. c) Die gesellschaftlichen Wandlungen und die neue Geisteskultur: F. v. Bezold. — II. Zeitalter der Gegenreformation: E. Gothein. — III. Zur Höhezeit des Absolutismus. a) Tendenzen, Erfolge und Niederlagen des Absolutismus. b) Zustände der Gesellschaft. c) Abwandlungen des europäischen Staatensystems: R. Koser.

„... Wenn drei Historiker von solchem Range wie Bezold, Gothein und Koser sich dergestalt, daß jeder sein eigenstes Spezialgebiet bearbeitet, in die Behandlung eines Themas teilen, dürfen wir sicher sein, daß das Ergebnis vortrefflich ist. Dieser Band rechtfertigt solche Erwartung. . . . Sie verbinden tiefste Gelehrsamkeit mit Schlichtheit der Darstellung und Reinheit der Sprache und bieten so auch dem Laien eine fesselnde und belehrende Lektüre." (Literarisches Zentralblatt.)

Teil II, Abt. 2, I: **Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.** [VII u. 373 S.] 1911. Geh. ℳ 10.—, in Leinwand geb. ℳ 12.— in Halbfranz geb. ℳ 14.—

Inhalt: Einleitung. Die Anfänge der Verfassung und der Verwaltung und die Verfassung und Verwaltung der primitiven Völker: A. Vierkandt. A. Die orientalische Verfassung und Verwaltung. 1. Die Verfassung und Verwaltung des orientalischen Altertums: L. Wenger. 2. Die islamische Verfassung u. Verwaltung: M. Hartmann. 3. Die Verfassung u. Verwaltung Chinas: O. Franke. 4. Die Verfassung und Verwaltung Japans: K. Rathgen. — B. Die europäische Verfassung u. Verwaltung (Erste Hälfte). 1. Die Verfassung und Verwaltung des europäischen Altertums: L. Wenger. 2. Die Verfassung und Verwaltung der Germanen u. des Deutschen Reiches bis z. Jahre 1806: A. Luschin v. Ebengreuth.

„... Ein prächtiges Buch, ganz entsprechend dem Zweck des gesamten, großartig angelegten Werkes mit reichem, aus gründlicher wissenschaftlicher Forschung geflossenen Gehalt und in entsprechender Darstellung. Den Lehrern der höheren Lehranstalten sei es zur Belebung und Vertiefung ihres Unterrichtes empfohlen." (Zeitschrift für das Gymnasialwesen.)

Teil II, Abteilung 2, II: **Allgem. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.** [Unt. d. Presse.]

Probeheft und Sonder-Prospekte auf Wunsch umsonst und postfrei vom Verlage **B. G. Teubner in Leipzig, Poststr. 3/5.**

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

herausgegeben von

Dr. Gerhard Seeliger, ord. Professor an der Universität Leipzig

Neue Folge der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft".

Jährlich 4 Voll- u. 4 Nachrichtenhefte im Umfange v. ca. 48 Bogen. Preis M. 20.–

Die Zeitschrift bietet nicht nur größere und ...schung beruhen und dabei allgemeineres historisches Inte... ...er mit wichtigeren Ereignissen und mit allen Fortschr... ...ns rasch und zuverlässig bekannt machen und dadurch... ...rmögen, einen lebendigen Zusammenhang mit den histo... ...en größeren wissenschaftlichen Aufsätzen sowie zahlre... ...über neue literarische Erscheinungen und alle wichtig... ...nschaftlichen Lebens. Da die Nachrichten und Notizen ... dem sechs Wochen später folgenden Ergänzungsheft, s... ...eren und dauernd auf dem laufenden zu erhalten. Auß... ... Maßlow bearbeitete voll-

VERGAN... ...ENWART

ZEITSCHRIFT F... ...ICHT U. STAATS-BÜRGERLICHE... ...CHULGATTUNGEN

HERAUSGEB... ...PAUL RÜHLMANN

Jährlich 6 Hefte zu... ...den Jahrgang Mark 6.—

Diese Zeitschrift will der Auf... ...igentliche Aufgabe dieses Unterrichts in der Erweckung historisch-... ...sch-begründeten Verständnisses der Gegenwart und der Befähigu... ...em Sinne mitzuarbeiten, sieht. Die Zeitschrift will der Verständig... ...neuen Mittel und Wege, aber auch der kaum auf einem anderen... ...Wissenschaft dienen und wendet sich an die Lehrer aller Sch... ... hat gegenüber dem ersten noch verschiedene wertvolle Erweit... ...sind vermehrt worden, einer über historische Belletristik wird v... ...d auch Aufsätze, die über den Gesamtverlauf wissensc... ...neu hinzugekommen.

ARCHIV ...HICHTE

Unter Mitwirkung v... ...nke, W. Goetz, K. Hampe, O. Lau... ...sch herausg. von

Jährlich 4 Hefte zu... ...Jahrgang M. 12.–

Das „Archiv für Kulturge... ...f dem Gebiete der gesamten Kulturgeschichte sein un... ...Richtungen der geschichtlichen Forschung der Arbeit auf dem Gebiet der Geschichte des höheren Geisteslebens ein geeignetes Organ sichern. Neben der I. Abteilung, die selbständige wissenschaftliche Abhandlungen enthält, erscheinen als II. Abteilung regelmäßige Literaturberichte, die auf je einem Spezialgebiet das für die kulturgeschichtliche Forschung Wertvolle aus der Fülle der literarischen Erscheinungen unter dem Gesichtspunkt der besonderen Aufgaben und Methoden der Kulturgeschichte herausheben. Die Berichte behandeln: 1. allgemeine Kulturgeschichte und Methodenlehre; 2. Geschichte der wirtschaftlichen Kultur; 3. der politisch-rechtlichen Kultur (Verfassung); 4. der gesellschaftlichen Kultur und der Sitten; 5. der religiösen und sittlichen Kultur; 6. der geistigen Kultur und Weltanschauung; 7. der literarischen Kultur; 8. der musikalischen Kultur; 9. der künstlerischen Kultur; 10. Folklore; 11. Anthropologie und Gesellschaftsbiologie; 12. deutsche Kulturgeschichte, ferner die Kulturgeschichte der außerdeutschen Hauptkulturländer: Italiens, Frankreichs, Englands sowie Osteuropas und der europäischen Kolonien einschließlich Amerika und Australien, die antike Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Elemente, die für die weitere Entwicklung Bedeutung gewonnen haben, sowie ihr Fortleben im Mittelalter und in der Neuzeit, und die bedeutsamsten orientalischen Kulturen (die islamische, indische und ostasiatische), die Geschichte des Bildungswesens und der Erziehung, der Technik, der Medizin usw., endlich die Entwicklung der Persönlichkeit in der Kulturgeschichte. Eine III. Abteilung soll kleine Mitteilungen und Hinweise bringen.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not remove the card from this Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU